

ex libris



Baron Kruedener

Zur Geschichte
des
Lehnswesens in Livland.

Von,
Astaſ v. Transehe-Roseneck.

Theil I. **Das Mannlehen.**

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1903.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alter-
tumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident: Bernhard A. Hollander.

Riga, den 1. Dezember 1903.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	1

Theil I.

Allgemeines:

1. Die Gründung der deutschen Colonie Livland und die Entstehung der livländischen Territorien	4
2. Landeshoheit	9
3. Die drei Colonisationsgebiete	10
4. Das sächsische Lehnrecht in Livland	12
5. Die lehnrechtliche Entwicklung in den verschiedenen Territorien	13
6. Plan für die vorliegende Untersuchung des livländischen Mannlehens	15

Das Mannlehen:

Cap. I. Lehnssubject	17
Cap. II. Lehnsubject	23
Cap. III. Form der Belehnung	29
Cap. IV. Rechte des Lehnsherrn (Lehnsherrlichkeit).	

I. Persönliche Rechte.

§ 1. Anspruch auf Dienste	33
§ 2. Gerichtsgewalt	36
§ 3. Anspruch auf Lehnserneuerung	55

II. Dingliche Rechte 57

Cap. V. Rechte der Vasallen.

I. Persönliche Rechte.

§ 1. Anspruch auf Treue (Lehnprotection) des Herrn	58
§ 2. Anspruch auf Belehnung	58

II. Dingliche Rechte 61

A. Gewere	62
B. Dispositionsbefugnisse	62

IV

	Seite
1. Vererbung.	
§ 1. Die Lehnerbfolge des strengen alten Mannlehens . . .	63
§ 2. Theilbarkeit des Lehngutes und Anspruch der Erben auf Belehnung zur gesammten Hand	68
§ 3. Die Gesammthand	71
§ 4. Die Erweiterung der Lehnerbfolge in Harrien-Wierland durch die sog. Jungingensche Gnade 1397	83
§ 5. Die Erweiterung der Lehnerbfolge in den Stiftern, ins- besondere im Erzstifte durch das sog. Sylvestersche Gnadenrecht 1457	89
§ 6. Wirkungen der Gnadenrechte	100
§ 7. Die drei Mannlehnstypen in Livland und ihr Verhältnis zueinander nach 1457	103
§ 8. Die Verschiebung des Verhältnisses der drei Mannlehns- typen im Erzstifte	111
2. Veräußerung.	
I. Kauf und Satzung	118
<i>a)</i> Einschränkung der Rechte des Lehnsherrn.	
§ 1. Zustand bis zum 16. sec.	119
§ 2. Abschwächung der Rechte im 16. sec.	125
<i>b)</i> Einschränkung der Rechte der Lehnserben.	
§ 1. Entwicklung des verwandtschaftlichen Einspruchs- und Näherrechtes im Mutterlande	135
§ 2. Livland. Die Rechte der Lehnserben bei gewöhnlichen Mannlehen	137
§ 3. Die Rechte der Gesammthandgenossen i. e. S.	144
§ 4. Die Rechte der erzstiftischen Gnadenrechtsvasallen nach 1523	148
§ 5. Ausübung der Rechte der Lehnserben. Erbenkreis. Fristen	149
II. Afterleihe	154
III. Unentgeltliche Veräußerung	158
§ 1. Vergabung unter Lebenden: Schenkung	159
§ 2. Vergabung von Todes wegen (zweiseitig), Erbvertrag . . .	159
§ 3. Vergabung von Todes wegen (einseitig), Testament . . .	164
IV. Seltenerer Formen der Veräußerung: Tausch, Kauf auf Wiederkauf	167
3. Verschuldung.	
§ 1. Möglichkeiten der Verschuldung	173
§ 2. Satzung um Schuld mit Personalarrest des Schuldners. . .	175
§ 3. Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung.	179
§ 4. „Lehnsschulden“	183

Cap. VI. Beendigung des Lehnverhältnisses.

I. Rückkehr des Lehngutes an den Herrn.

§ 1. Rückkehr des Lehngutes ohne Vergehen des Mannes.

1. Heimfall 187
2. Uebertragung des Lehngutes an den Herrn 189
3. Aufsagung der Treue 190
4. Stillschweigender Verzicht des Mannes 192

§ 2. Rückkehr des Lehens an den Herrn wegen Vergehen des Mannes.

A. Vergehen gegen die Treue (Felonie) 194

1. Treubruch i. e. S.: Feindliche Handlungen gegen den Lehnsherrn. Landesverrath 196
2. Treubruch i. w. S.: Verletzung der Lehnspflichten 206

B. Vergehen, die Ehrverlust nach sich ziehen (Quasifelonie).

1. Weltliche Strafen 211
2. Geistlicher Bann 213

§ 3. Weise der Rückkehr des Lehens 218

II. Verlust der Lehnsherrlichkeit.

1. Allgemeine Regeln 221
2. Das Verhältniss Livlands zum Reiche 223
3. Lehnfehler und Landesverrath der Lehnsherren. 226

Cap. VII. Schlusswort 233

Anhang. Excuse, Controversen und Urkunden.

- I. Zur Frage der Lehnfähigkeit 238
- II. Der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga (1231—1253) 247
- III. Die Gesammthand in der livländischen Rechtsgeschichte. 258
- IV. Das Erbrecht der unbeerbten Wittwe.
 1. Erhielt die unbeerbte Wittwe Leibzucht am Lehen? 263
 2. Galt die Wittwe, die bloß Töchter geboren hatte, für beerbt oder unbeerbt? 268
- V. Zur Geschichte der sog. Gnadenrechte 270
- VI. Zur Frage des Lehndienstes der Pfandherren 279
- VII. Zur Frage der Landstandschafft der stiftischen Ritterschafften 281

VIII. Urkunden.

1. Die Einigung der im sog. Gnadenrechte sitzenden Vasallen des Erzstiftes wider die samende Hand. Lemsal, 1523 März 20	290
2. Die Confirmation der Privilegien der Dörptschen Ritter- schaft durch Bf. Johann Bey. Dorpat, 1540 Dec. 16 . .	292
Zusätze und Berichtigungen	298
Verzeichniss der Quellen und citirten Schriften	300

Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland.

Rechtsgeschichtliche Untersuchungen von Astaf v. Transehe-Roseneck.

Vorwort.

Bei der Erforschung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Alt-Livlands (13.—16. sec.), die mich seit Jahren beschäftigt, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, eingehende Specialuntersuchungen über die rechtlichen, socialen und wirthschaftlichen Zustände der Bevölkerungsgruppen, die das flache Land besiedeln, anzustellen, da es an Vorarbeiten auf diesen Gebieten leider fast ganz fehlt.

Da diese Specialuntersuchungen doch nur zum geringsten Theil in die Abhandlung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse übergehen können und vielleicht für andere Arbeiten auf ähnlichem Gebiete von Nutzen sein dürften, so entschloss ich mich, sie in einer Reihe von Monographien zu veröffentlichen.

Die erste dieser Monographien, erschienen 1896 in der Baltischen Monatschrift (Bd. XLIII) unter dem Titel „Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert“, hatte die Aufgabe, den Culturzustand der autochthonen Einwohner Livlands, die später den Bauernstand bilden sollten, an der Schwelle des 13. Jahrhunderts zu schildern; sie war wesentlich wirthschaftsgeschichtlicher Natur.

Die vorliegende rechtsgeschichtliche Monographie beschäftigt sich nun mit den deutschen Eroberern und soll die rechtlichen Grundlagen untersuchen, auf denen sich die Grundherrschaften des landsässigen Adels aufbauten, ohne das Wesen der Grundherrschaften selbst zu berühren; auf das Verhältniss der deutschen Grundherren zu den autochthonen Hintersassen wird hier ebensowenig eingegangen, wie in der ersten Monographie.

Die rechtlichen Grundlagen des livländischen Grossgrundbesitzes wurzeln im Lehnssystem. Es handelte sich daher um eine Untersuchung des livländischen Lehnswesens. Hierbei traten mir verschiedene Schwierigkeiten entgegen, deren Nachwirkungen in der vorliegenden Arbeit zu spüren sind. Zunächst mangelte es an Quellen, insbesondere für die Verfassungsgeschichte der

livländischen Territorien, die ja für die Entwicklung des Lehnswesens von der grössten Bedeutung ist; desgleichen fehlte es an Urkunden privatrechtlichen Charakters für die meisten Territorien ausser Harrien-Wierland, so dass häufiger zu Analogieschlüssen hat gegriffen werden müssen, als wünschenswerth ist. Für manche Erscheinungen und Phasen auf dem Gebiete des Rechtslebens fehlte der Schlüssel überhaupt¹⁾.

Sodann ergaben sich nicht selten Gegensätze zu den in der livländischen rechtsgeschichtlichen Forschung herrschenden Lehrmeinungen, Gegensätze, die eine eingehende Prüfung der Quellen und der bisher aus ihnen deducirten Schlüsse verlangten und zu Auseinandersetzungen polemischer Natur nöthigten. Soweit es anging, sind derartige Auseinandersetzungen in den Anhang vorliegender Abhandlung verwiesen worden; sie stark zu kürzen oder gar fortzulassen erschien nicht angebracht, schon weil die von F. G. v. Bunge und C. Schilling begründeten Lehren den Epigonen meist als Axiome gelten, die zu erschüttern nicht leicht sein dürfte.

Ausdrücklich möchte ich betonen, dass es weder in meiner Absicht, noch in meinem Vermögen gelegen hat, eine abschliessende Geschichte des livländischen Lehnswesens zu geben; eine solche kann nur im Zusammenhange mit der territorialen Verfassungsgeschichte geschrieben werden; ebensowenig wollte ich ein vollständiges System des livländischen Lehnrechts geben; ich wollte nur mir klar darüber werden, in welchen Formen das Lehnswesen in der deutschen Colonie Livland auftrat und sich entwickelte.

Die vorliegende Abhandlung ist der erste Theil der ganzen Arbeit. Sie giebt ausser einer allgemeinen orientirenden Einführung eine Darstellung des livländischen Mann- oder Ritter-Lebens in der Periode der politischen Selbständigkeit, also von ca. 1200 bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wegen der hierbei befolgten Methode und der Wahl der systematischen Darstellung, für die wir in C. G. Homeyers „System des Lehnrechts“ ein so classisches Vorbild besitzen, sei auf § 6 des allgemeinen Theils verwiesen. Als Anhang sind der Abhandlung beigelegt: die obenerwähnten polemischen Auseinandersetzungen, einige abgeschlossene Excurse und endlich zwei bisher nicht gedruckte Urkunden, die Einigung der sog. Gnadenrechtsvasallen zu Lemsal 1523 März 20 und die Privilegienconfirmation der Dörptschen Stiftsritterschaft 1540 December 16.

¹⁾ Für die vielfache Unterstützung, die ich durch Mittheilung bisher ungedruckter Urkunden sowie durch werthvolle Hinweise und Aufklärungen erfahren habe, bin ich den Herren L. Arbusow, H. v. Bruiningk, N. Busch, E. v. Fircks, Dr. Ph. Schwartz und O. Stavenhagen zu grösstem Dank verpflichtet.

Der zweite Theil der Arbeit hätte sich mit den Leiheformen zu beschäftigen, die nicht Mannlehen im rechtlichen Sinne sind, den Lehen ohne Mannschaft und zu minderem Rechte.

Der dritte Theil endlich würde eine Darstellung des Lehnswesens Livlands unter fremder — polnischer, schwedischer, dänischer und russischer — Herrschaft sein. Dieser Theil würde einen andern Charakter tragen, wie die vorhergehenden, denn er hätte sich weit weniger mit der privatrechtlichen, als der öffentlichrechtlichen Seite des Lehnsystems zu befassen, mit staats- und verfassungsrechtlichen Fragen.

Dass die zu behandelnden Fragen von grösster Bedeutung für die Geschichte Livlands sind, wird für den Kenner derselben ohne Weiteres klar sein, wenn er sich die sog. Güterreductionen in Liv- und Estland Ausgangs des 17. Jahrhunderts in Erinnerung bringt.

Es wäre zu hoffen, dass die bevorstehenden grossen Quellencollectionen: die Ständetagsacten, die Sammlung livländischer Privaturkunden, der XI. Band des Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuches vor Abschluss der ganzen Arbeit benutzt werden könnten, so dass nicht nur Vieles zurechtgestellt und ergänzt, sondern auch versucht werden könnte, eine zusammenhängende Darstellung des Lehnswesens in seiner Wechselwirkung zu der Verfassungsgeschichte Livlands im Mittelalter zu geben.

Inzwischen aber möchte ich mich dem alten Hermann v. Brevern anschliessen, der zwischen 1714 und 1721 schrieb: „Und obgleich ich mich gar wohl bescheide, dass zur völligen Wissenschaft in diesen Sachen mir noch ein vieles ermangeln möge, so lebe ich dennoch der Hoffnung, es dürften durch die Beibringung meines Symboli auch Andere bewogen werden, ihre Wissenschaften gleichfalls herbeizubringen.“ und der bei seinem Leser die „aequanimität“ voraussetzte, „dass er von mir nichts mehr begehre, als wozu ich mich verbunden, dass ich nämlich einen guten Willen, nicht aber eine Vollkommenheit versprochen, als welch letztere nicht in meinem Vermögen ist. Denn wer was Vollkommenes erwartet, suche es ja nicht in den Zeiten der Unvollkommenheit. — — Es grauet ohnedas einem wohlgesinnten Livländer, wenn er die grosse Unvollkommenheit der Historie seines Vaterlandes ansieht, in welcher kaum ein periodus von gar wenigen Jahren vollkommlich beschrieben ist.“

1) (H. v. Brevern) „Entwurf einiger historischen Nachricht über die Livländische Privilegia“ in G. v. Brevern, Zur Geschichte der Familie von Brevern. I. Berlin 1878. S. 218.

Theil I.

Allgemeines.

1.

An der Schwelle des 13. Jahrhunderts wurde die deutsche Colonie an der Düna gegründet.

Um diese Zeit stand im Mutterlande das Lehnswesen in seiner höchsten Blüthe; Kirche, Staat und Gesellschaft waren von lehnrechtlichen Vorstellungen beherrscht, jedes politische oder sociale Gebilde wurde in den Kreis dieser Vorstellungen hineingezogen. Auch die grossen Umwälzungen, die die deutsche Nation in dieser Epoche sowohl auf wirthschaftlichem als geistigem Gebiete erfuhr, rüttelten nicht am Systeme selbst, das elastisch genug war, neue Lebensformen in seinen Rahmen aufzunehmen.

Die höchste irdische Spitze im Lehnssystem nahm der deutsche König ein. Auf ihn wurde alles Grundeigenthum zurückgeführt, von ihm gingen alle Rechte aus, er empfing seine Macht von Gott, dem Himmelkaiser, wie die Sängler des 13. Jahrhunderts ihn nennen.

Neben dem deutschen König als römischem Kaiser, ja über ihm, wie die Kirche behauptete, stand aber der Papst, der Statthalter Gottes auf Erden.

Sehr eindrucksvoll stellt das Mittelalter das Verhältniss von Kaiser und Papst in der Theorie von den zwei Schwertern dar.

„*Twei svert*“, beginnt der Sachsenspiegel, „*lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pauese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike.*“

So theilen sich Papst und Kaiser in das imperium mundi; der Papst als Statthalter Gottes und Bischof der Christenheit führt das geistliche, der Kaiser als Schirmvogt der Kirche das weltliche Schwert.

Dass diese spitzfindige Theorie nicht im Stande war die natürlichen, in jeder Zweitheilung der Gewalt liegenden, Gegensätze zu überbrücken, ist ja bekannt. Der Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum durchzieht das ganze spätere Mittelalter, er hat in gewissem Sinne noch heute nicht aufgehört.

In der Zeit, als die Colonie Livland gegründet wurde, war das Papstthum zur höchsten Entwicklung seiner theokratischen Idee gelangt.

Wir können nicht von dieser Idee sowie dem Lehnssystem sprechen, ohne einer dritten das Mittelalter beherrschenden Richtung zu gedenken, die besonders auf germanischem Boden fest wurzelte, dem Genossenschaftswesen, der „durch eine Verbindung Gleichstehender zum Frieden, zu gegenseitigem Schutz und Trutz, zu gemeinsamem Besitz und Genuss begründeten Macht der Einigungen“¹⁾. Wir werden sehen, welchen tiefgehenden Einfluss „die Macht der Einigungen“ auf die Entwicklung des livländischen Lehnswesens hatte. Bei der Begründung des livländischen Staatengebildes kommen zunächst die anderen Factore in Betracht: das Lehnssystem, dessen Spitze der König-Kaiser ist, und das Papstthum.

Die neue Colonie an der Ostsee galt sowohl als Eigenthum der Kirche, wie als Bestandtheil des römischen Reiches. Der päpstliche Legat Wilhelm von Modena empfängt alles Land zu Händen des Papstes, er vertheilt die Provinzen, er schlichtet die territorialen Streitigkeiten in souveräner Weise; Livland wird zum Witthum der Gottesmutter erklärt, es ist die terra beatae virginis Mariae, die terra matris²⁾, so wie Palästina die terra filii war, Preussen die terra St. Petri wurde. Gleichzeitig aber sucht der livländische Bischof beim römischen König die Investitur der neuen Mark des Reichs nach, er wird feierlich 1207 von König Philipp³⁾, 1225 von König Heinrich mit Livland belehnt; die Bisthümer Riga, Dorpat und Oesel werden Reichsmarken⁴⁾, die Bischöfe als Markgrafen Reichsfürsten.

Wenngleich Livland nun staatsrechtlich als eingegliedert in den Organismus des heiligen römischen Reiches deutscher Nation

¹⁾ C. G. Homeyer, „System des Lehrechts“ in „Des Sachsenspiegels zweiter Theil“. Berlin 1844. S. 632.

²⁾ Vgl. Heinrici chronicon Lyvonie Mon. Germ. Edit. W. Arndt. 1874. (Citirt: Heinr. chron.) 6, 4; 19, 7; 25, 2; 26, 2 und passim. Das Eigenthumsrecht des Stuhles Petri an Livland ausgedrückt in der Bulle Gregor IX. von 1237 Mai 12 „praefata terra, quae juris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur“. Liv-, Est- und Curländisches Urkunden-Buch. Edit. F. G. v. Bunge (cit. UB.) I, n. 149, S. 191. Vgl. A. L. Ewald, Die Eröberung Preussens etc. I. 1872. S. 225, und F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1875. S. 60.

³⁾ „Episcopus autem Albertus — — ad curiam regis Philippi pervenit, et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Lyvoniam ab imperio recepit.“ Heinr. chron. 10, 17. „Hoc in curia apud Sinzig 1207 April 1 celebrata factum esse coniecerunt recentiores, nullius fontis expresso fulti argumento“ fügt Edit. Arndt hinzu. Gemeint ist wohl in erster Linie E. Winkelmann, Livländ. Forschungen, in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XI. Riga 1868. S. 311 ff. Vgl. UB. VI, S. 138.

⁴⁾ 1225 Dec. 1 Riga u. Dorpat. UB. I, n.n. 67 u. 68, S. 71. Vgl. ib. n. 64, S. 69. 1228 Oct. 1 Oesel. UB. VI, n. 2718, S. 6. Vgl. über die staatsrechtl. Stellung der livl. Landesherren F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh. Leipzig 1878. S. 338 u. 369, sowie desselben Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879. S. 19 ff. Eine Abhandlung von Prof. R. Hausmann steht in Aussicht.

betrachtet werden muss, hat es praktisch diese Zugehörigkeit kaum gespürt; eine thatsächliche Bethätigung der Reichshoheit hat in Livland auf politischem Gebiete nur in geringem Masse stattgefunden, während auf rechtlichem Gebiete, wie wir sehen werden, die Zugehörigkeit Livlands zum Reiche zu Zeiten einen stärkeren Ausdruck fand. Weit wichtiger, besonders im 13. und 14. Jahrhundert, war das Abhängigkeitsverhältniss vom Stuhle Petri, da alle Landesherrn, mit Ausnahme des Herzogs von Estland, Geistliche waren¹⁾. Doch auch dieses Abhängigkeitsverhältniss schwächte sich immer mehr ab, entsprechend dem Niedergange der Papstgewalt und der Ausgestaltung der ständischen Verfassung in den einzelnen Territorien.

Die Entstehung der livländischen Territorien können wir an dieser Stelle nur in grossen Zügen darstellen. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch, in der Zeit der Colonisation, finden immerwährend Besitzverschiebungen statt. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts consolidiren sich die Einzelstaaten, die bis zum Ausgange des Mittelalters den livländischen Staatenbund bildeten. Wir haben sechs, mehr oder weniger souveräne, Staaten zu unterscheiden:

- 1) das Erzbisthum Riga,
- 2) das Bisthum Dorpat,
- 3) das Bisthum Oesel-Wiek,
- 4) das Bisthum Kurland,
- 5) das Gebiet des deutschen Ordens,
- 6) das dänische Herzogthum Estland (Harrien-Wierland).

Ausser den genannten ist noch das Bisthum Reval zu erwähnen, dessen Bischof nicht Landesherr war, sondern nur Diöcesanrechte im Herzogthum Estland als Suffragan des Erzbischofs von Lund ausübte²⁾.

Ein Blick auf die Karte Livlands im Mittelalter zeigt uns

¹⁾ Auch der Meister der fratres militiae und des Deutschen Ordens muss als Geistlicher betrachtet werden wie alle Glieder der geistlichen Ritterorden, obgleich, worauf N. Busch mich aufmerksam machte, Innocenz III. in seiner Bulle 1204 Oct. 12 (UB. I, n. 14, S. 19) die Templer im Gegensatz zu den Gliedern der Mönchsorden, die die Weihen empfangen haben, fideles laici nennt. Massgebend ist das staatsrechtliche Verhältniss zum Stuhle Petri.

²⁾ Der Bf. von Reval war blos Grundherr seiner Tafelgüter. 1249 Sept. 11 u. Sept. 21 dotirt ihn Kg. Erich Plochpennig mit 80 Haken. UB. I, n.n. 206 u. 207, S. 264 f. Der Orden löst 1253 Sept. 23 die decima decimarum ab, indem er dem Bf. Torchill eine Reihe von Dörfern zu körperlichem Besitz überträgt und sich nur das Aufgebot der Hintersassen vorbehalten. UB. I, n. 258, S. 340. Vgl. auch die Urk. 1280, UB. I, n. 467, S. 583; 1281, UB. I, n. 474 u. 475, S. 588, u. 1283, UB. I, n. 586, S. 600. Seit Ende des 13. sec. finden wir die Bfe. von Reval auf der Seite der Vasallen gegen die königliche Macht ankämpfen. Vgl. F. G. v. Bunge, Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877. S. 184 ff.

die geographischen Grenzen der Territorien¹⁾. Was uns dabei am meisten ins Auge fällt, ist die Gliederung des Ordensgebietes, das einerseits überall zusammenhängt, andererseits die geistlichen Territorien derart durchsetzt, dass sie nicht nur von einander, sondern sogar — mit Ausnahme des Stiftes Dorpat — in sich getrennt erscheinen. So bietet uns die Karte des Ordenslandes gewissermassen eine graphische Darstellung der zielbewussten Politik des Ordens mit dem Wahlspruch: *divide et impera*. Die livländischen Bischöfe waren Suffragane des Erzbischofs von Riga, im Uebrigen in ihren Stiftern souverän. Eine eigenthümliche staatsrechtliche Stellung nahm der Deutsche Orden als Rechtsnachfolger des Ordens vom Ritterdienste Christi in Livland ein. In seiner estländischen Provinz Jerwen war er vollständig souverän, ebenso in Kurland, das, obgleich politisch zu Livland gehörend, geographisch zu Preussen gezählt und demnach nach den hier geltenden Grundsätzen behandelt worden war²⁾. Dagegen trug er seine eigentlich livländischen Gebiete vom Erzbischof und den livländischen Bischöfen zu Lehen³⁾. Das Lehnsverhältniss ist von Anfang an nicht deutlich umrissen gewesen; schon der Orden vom Ritterdienste Christi hat versucht sich von ihm zu emancipiren, und der Deutsche Orden, der wohl oder übel den Lehnsnexus auf sich nehmen musste, während er in Preussen völlig souverän war und die Hegemonie über die dortigen Bischöfe hatte, richtete von Anbeginn an seine Politik auf vollständige

¹⁾ Uebersichtlich auf: C. v. Löwis of Menar, Karte von Livland im Mittelalter. Reval 1895. Die Karte stellt den Besitzstand nach 1346 dar; das dänische Estland ist bereits als Ordensland verzeichnet.

²⁾ Der Orden erhielt im Vertrage von Stenby 1238 (UB. I, n. 160, S. 205) von Kg. Waldemar II., dem er das eroberte Estland abtrat, Jerwen mit allen Rechten und weltlichem Vortheil; auch trat der Ebf. von Lund ihm hier die Spiritualien ab; blos den Zehnten vom Zehnten hatte der Orden dem Bf. von Reval zu zahlen (UB. I, n. 258, S. 340), was er später ablöste (UB. III, n. 258 a, S. 45). Bestätigung Jerwens durch Kg. Abel 1251, UB. I, n. 229, S. 288. In Oesel wie in Livland; blos in der Wiek erhielt der Orden ein Viertel des Landes mit voller Freiheit, wogegen er Hülfeleistungen versprach gegen die übermächtigen Vasallen, UB. I, n. 170, S. 222. Später ein Viertel der heimgefallenen Lehen, UB. VI, n. 2735, S. 28. Der Bf. behielt aber die Spiritualien, UB. III, n. 156, S. 27. Vgl. Dr. Ph. Schwartz, Kurland im 13. Jahrh. Leipzig 1875. S. 68 ff. In Semgallen hatte der Ebf. von Riga blos die Spiritualien, UB. I, n. 264 u. 265, S. 345 f. In Kurland war der Orden ganz unabhängig, der Bf. hatte blos die Pontificalien wie in Preussen, UB. I, n. 341, S. 431. Der Legat Wilhelm von Modena bestimmte, dass Kurland legitime zu Preussen gehören solle; 1245 Febr. 7, UB. I, n. 181, S. 237; vgl. III, n. 217 a, S. 42. Vgl. Schwartz, Kurland, S. 53 f. u. 61.

³⁾ Die Bulle Gregor IX. von 1237 Mai 14 (12), UB. I, n. 149, S. 191, erklärt, das Privileg des Deutschen Ordens habe für Livland keine Gültigkeit. Vgl. Schwartz, Kurland, S. 51 f., und über die vielseitige Stellung des Ordens: C. Schirren, Beitrag zum Verständniss des Liber census Daniae. Petersburg 1859. S. 30.

Lösung von dem ihm so unbequemen Abhängigkeitsverhältniss. Immer beanstandet, nie zu wirklich realem Ausdruck gelangt, löste sich der Lehnsexus endlich im 14. Jahrhundert auch staatsrechtlich; im Verträge zu Danzig 1366 Mai 7 verzichtete der Erzbischof auf obedientia und homagium des livländischen Meisters¹⁾.

Während der Regierung Bischof Alberts (1199—1229) bilden die livländischen Territorien eine Art Bundesstaat, was einerseits durch die Gemeinsamkeit der Interessen, andererseits durch die Alles überragende Persönlichkeit des livländischen Bischofs erklärt wird. Später veränderte sich das Verhältniss. Zwar wird Riga um die Mitte des 13. Jahrhunderts²⁾ zum Erzbisthum erhoben und der Erzbischof erhält die Metropolitangewalt über die preussischen und livländischen Bischöfe, aber die eigenthümlich eifersüchtige Politik der römischen Kurie unterstützt die Unabhängigkeitsbestrebungen der Suffragane, deren Territorialgewalt sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ausbildet. Zu gleicher Zeit wächst die Macht des Ordens und es entwickeln sich die ersten Keime des Jahrhunderte dauernden Streites zwischen Erzbischof und Orden um die Hegemonie. Nur die gemeinsamen Interessen der äusseren Politik: der Kampf gegen das Heidenthum und die Abwehr der Landesfeinde, bilden den Kitt, der die livländischen Staaten zusammenhält³⁾. So erscheint uns Livland nicht mehr wie ein Staatenbund, sondern wie ein Bundesstaat, wenn wir überhaupt den Masstab moderner staatsrechtlicher Vorstellungen an ein mittelalterliches Staatengebilde legen wollen, dessen Wesen nicht durch paragraphirte Verträge, sondern die jeweiligen Bedürfnisse actueller Politik bedingt wurde. Bezeichnend für diese letztere Thatsache ist der Umstand, dass zu der livländischen Föderation auch das dänische Estland gehörte⁴⁾, dessen deutsche

1) UB. II, n. 1033, S. 747. Vgl. F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1873. S. 45 f., S. 50 ff. und A. v. Gernet, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat. Reval 1896. S. 23 ff. u. 34. Charakteristisch ist die Aeusserung des Eb. Michael (Hildebrand) 1497 Jan. 13: „Insuper dicimus et fatemur, quod predecessores nostri nobis scienti, similiter et nos nuncquam exercuerunt — aliquam jurisdictionem in ipsos fratres (sc. ordinis Marie Theuton.) aut eorum homines aut familiares etc. UB. 2. Abth. I, n. 478.

2) Das Jahr der Erhebung ist nicht bekannt; schon 1245 Dec. 13 erscheint ein „archiepiscopus Livonie et Pruscie“ (Albert Suerbeer). Vgl. H. Hildebrand, Livonica, vornäml. a. d. 13. Jahrh. im Vaticanischen Archiv. Riga 1887. n. 27, S. 51 f.; doch tritt Albert erst 1253 sein Amt an. Vgl. Schwartz, Kurland, S. 56.

3) Erst im 15. sec. bemerkt man eine innerlivländische Politik, deren Träger die Vasallenverbände, die Ritterschaften der Territorien sind. Von der grössten Wichtigkeit für die Geschichte Livlands ist die Rolle, welche die Ritterschaften in dem Ringen des Ordens um die Hegemonie spielten, bald fördernd, bald hemmend, meist wohl ausgleichend.

4) Conföderation von Dorpat 1304 Febr. 25: Der Orden, die Bfe. und Capitel von Dorpat und Oesel, die Vasallen von Dorpat und Oesel, die Ritterschaft von Harrien und Wierland. UB. II, n. 608, S. 7. Vgl. v.

Vasallenschaft ganz und gar zu den stammverwandten Livländern gravitirte. Andererseits waren mehrere livländische Städte Glieder der Hanse; unter ihnen nahmen Reval und besonders Riga zu Zeiten eine sehr selbständige Stellung im livländischen Staatenwesen ein¹⁾.

2.

Die Ausbildung der Landeshoheit in den livländischen Territorien fällt in das 13. Jahrhundert, also in die Zeit, in der sich auch im Mutterlande die Landeshoheit der Fürsten (*dominium terrae*) zu consolidiren begann, indem die Eingriffe der königlichen Gewalt in Gericht, Münze, Zoll und sonstige Regalien aufhörten²⁾.

In den Colonialländern ging diese Entwicklung schneller und energischer vor sich, da hier die materielle Gewalt des Königthums überhaupt nicht fühlbar war, und andererseits die Macht der Thatsachen: der fortgesetzte Kriegszustand, das schneller pulsirende öffentliche und private Leben, theoretische Bedenken nicht aufkommen liess und zu einer durchaus realen Auffassung der politischen und socialen Verhältnisse drängte.

Hierzu kam noch der Umstand, dass die livländischen Bischömer Markgrafschaften waren, in denen von Anfang an Bannleihe und Afterverleihung nicht nöthig gewesen, die Landesherren also die höchste Gerichtsgewalt und den Heerbann ausgeübt hatten³⁾. Gleichzeitig besaßen die Landesherren als Bischöfe die höchste geistliche Gewalt.

Die Bedingungen zu einer günstigen Entwicklung der Landeshoheit waren demnach vorhanden, scheinbar, denn sie wurden paralysirt durch noch günstigere für die Entwicklung landständischer Elemente. Der dauernde Belagerungszustand, in dem sich das Land sozusagen befand, die weite Entfernung vom Mutterlande und die damit verbundene Seltenheit deutscher Elemente sowie das vollständige Fehlen deutscher Bauern, ferner das grosse

Gernet, Dorpat, S. 153, und desselben: Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, II. Die Anfänge der livländischen Ritterschaften. Reval 1895. S. 31 f. Bei der Eroberung Kurlands 1242—44 hatten die stiftischen und dänischen Vasallen an der Seite des Ordens gekämpft (vgl. Livländische Reimchronik. Edit. L. Meyer. Paderborn 1876. V. 2369 ff.), ebenso in den Kämpfen gegen die Semgallen, Samaiten und Litauer 1260, 1279 u. 1280 (ibid. V. 4629 ff., 8281 ff., 9405 ff.). Vgl. auch E. Bonnell, Russisch-livländ. Chronographie etc. Petersburg 1862. S. 71, 84 f.

¹⁾ Vgl. O. Stavenhagen: „Die Anfänge des livl. Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse etc.“ in Balt. Monatsschr. 1901, Bd. 52.

²⁾ Vgl. K. v. Amira, Grundriss des german. Rechts. Strassburg 1897. S. 102. R. Schröder, Lehrbuch d. Deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 573 u. 575.

³⁾ Vgl. v. Amira, Grundriss etc., S. 103, und H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901. S. 122.

Gewicht, das physische Kraft, Tapferkeit und Energie der einzelnen Persönlichkeit verliehen, das Gefühl der culturellen Ueberlegenheit gegenüber den Eingeborenen und der dadurch gesteigerte Rasse-Hochmuth¹⁾ mussten einen individualistisch angelegten, hochfahrenden, trotzigem Sinn erzeugen, der sich schlecht dazu eignete, fügsames Material für die landesherrlichen Zwecke zu liefern. Nehmen wir dazu die Liebe zur Unabhängigkeit und die Zähigkeit, die der niederdeutschen Rasse ohnehin eignen, so wird es uns klar, dass die deutschen Stände Livlands ebenso sehr zu Decentralisation neigen mussten, als die Landesherren zu Centralisation, und dass der Dualismus des älteren Territorialstaates, der dadurch entsteht, dass dieser sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjecten, dem Landesherrn und dem Lande, zusammensetzt²⁾, in Livland besonders scharf hervortreten musste.

Auf die Entwicklung der landständischen Verfassung kann hier nicht näher eingegangen werden, schon aus dem Grunde, weil uns genügendes Material dazu noch nicht vorliegt³⁾. Im Laufe unserer Untersuchung wird das Bekannte, soweit nöthig, herangezogen werden.

3.

Wie alle staatlichen und socialen Gebilde, steht auch das Lehnswesen in Livland unter dem Einfluss dieses ausgesprochen colonialen Charakters.

Wir müssen in Livland drei Colonisationsgebiete principiell unterscheiden: die Bisthümer, das Ordensland und das dänische Estland.

In den livländischen Bisthümern war die Belehnung von Vasallen in grossem Masstabe eine politische Nothwendigkeit.

¹⁾ Das „todo blanco es caballero“, eine immer wiederkehrende Erscheinung in allen Colonialländern. Vgl. W. Roscher, Politik. Stuttgart 1892. S. 69.

²⁾ Vgl. G. v. Below, Territorium u. Stadt. Histor. Bibliothek Bd. XI. 1900. S. 248 ff, und die Polemik gegen den von Below u. Rochfahl gebrauchten Ausdruck „staatsrechtlicher Dualismus“ bei W. Stolze: „Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges“ in G. Schmollers Staats- u. socialwissensch. Forschungen. Bd. XVIII. Heft 4. 1900. S. 22 f. Im ältesten livl. Ritterrecht Art. 2 § 2 (vgl. unten S. 16) heisst es: „so schal de man sweren dem bishop unde sinem stichte getruw unde holt to sin.“

³⁾ An eine Darstellung der Territorialverfassung oder an eine Geschichte der Stände Livlands kann erst gegangen werden, wenn uns die Urkundenpublicationen, an denen soeben gearbeitet wird, vornehmlich die von O. Stavenhagen herauszugebenden Ständetagsacten, vorliegen. Vgl. O. Stavenhagen, Die Arbeiten für die Herausgabe der altlivländ. Ständetagsacten. Riga 1894. Die Arbeiten A v. Gernets über livl. Verfassungsgeschichte: Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, I. Die Harri-sch-Wierische Ritterschaft etc. Reval 1893. II. Die Anfänge der livländ. Ritterschaften. Reval 1895 u. Verfassungsgesch. d. Bisth. Dorpat. 1896 lassen den Mangel genügenden Quellenmaterials deutlich empfinden.

Sie war das einzige Mittel zur Schaffung eines stehenden Heeres und zur Aufrechthaltung der Staatsgewalt. Daher wurden die Bisthümer zum grössten Theil unter Vasallen aufgetheilt, die Tafelgüter und Güter der todten Hand spielten eine verhältnissmässig geringe Rolle.

Der Deutsche Orden nahm im Allgemeinen eine abweichende Stellung als Landesherr ein. Seine Hoheitsrechte deckten sich zwar im Grossen und Ganzen mit denen der übrigen Landesherren, aber, da er über eine genügende Anzahl von Verwaltungs- und Gerichtsbeamten sowie namentlich über ein stehendes Heer im Schosse seiner Brüder verfügte, befand er sich nicht in der Zwangslage, durch Entäusserung von Hoheitsrechten Dienste gewinnen zu müssen. Die innere Politik konnte von vorne herein eine zielbewusste centralistische Richtung auf dem Boden seiner oligarchischen Verfassung verfolgen. Starke Vasallenschaften, deren Streben nach einer landständischen Verfassung gingen, mussten ihm nur unbequem sein. Daher verlieh er weit seltener Lehen als die übrigen Landesherren, auch waren seine Lehen meist kleiner und mit weniger Hoheitsrechten ausgestattet, als die Lehen in den anderen Territorien. Der weitaus grösste Theil des Ordensgebietes war *Domanium*.

In Estland endlich hatte König Waldemar II. von Dänemark nach der Eroberung (1219) eine grössere Anzahl seiner deutschen Vasallen und dänischen Dienstmannen, einen jeden nach seinem Rechte, belehnt¹⁾. Die Belehnungen können aber zunächst nicht immer perfect geworden sein, da die dänische Herrschaft keineswegs feststand, einzelne Provinzen dauernd, andere vorübergehend von den deutschen Livländern occupirt wurden²⁾ und endlich

1) Die Vasallen stammten meist aus den deutschen Provinzen Dänemarks (Holstein etc.). Vgl. v. Bunge, Estland, S. 11 u. 16 f. Sie wurden wahrscheinlich nach deutschem Rechte belehnt. Anders stand es mit den dänischen Dienstmannen (*konungs maen, homines regis*). Das Lehnswesen, das im 11. sec. aus Deutschland nach Skandinavien gedungen war, befand sich in Dänemark im 13. sec. noch auf der untersten Stufe seiner Entwicklung. Die Dienstlehen waren unerblich, widerruflich und gewährten nur ganz bestimmte Nutzungen. Der Begriff der Mannschaft fiel ganz fort. Vgl. v. Amira, Grundriss d. german. Rechts, S. 129. Die dänischen Dienstmannen waren also nicht Vasallen oder Dienstmannen im deutschen Sinn, sondern sie verwalteten blos die ihnen zugewiesenen königlichen Güter („*ac terram vestram disponentium*“ in Urk. von 1259, UB. I, n. 337, S. 426), erhoben die ihnen bestimmten Früchte und stellten den Rest dem Könige in Rechnung. Vgl. Schirren, Liber census, S. 67; Bunge, Estland, S. 122. 1252 Sept. 30 überlässt ihnen Kg. Christoph II. ihre Güter erblich. UB. I, n. 239, S. 302; *homines regis* werden noch 1281, UB. I, n. 475, S. 589, erwähnt, dann verschwinden sie und gehen wahrscheinlich in den deutschen Vasallenstand auf. Vgl. Bunge, Estland, S. 124.

2) Empörung der Esten 1223, Heinr. chron. 26, 11. 1223 eroberte der Orden ganz Estland und gab blos Reval und Harrien zurück, *ibid.* 27, 2. 1225 Occupation durch Dörptsche Vasallen, *ibid.* 29, 6; UB. I, n. 88, S. 104. Ganz Estland 1225 der Curie unterworfen, Heinr. chron. 29, 6. Harrien

1227 der livländische Orden das ganze Land unter seine Botmässigkeit brachte und blutig unter den Vasallen und Dienstmannen Dänemarks aufräumte¹⁾). Die Lehen wurden den Vasallen, welche sich für den Orden erklärten, gelassen, andere deutschen Livländern und sogar gotländischen Kaufleuten verliehen. Der Orden ging hier in Anbetracht der ungeordneten Verhältnisse und des einmal bestehenden Zustandes von seinem Principe ab. Als die dänische Krone alsdann 1238 im Vertrage von Stenby die Gebiete Harrien und Wierland zurückerhielt, erkannte sie den status quo staatsrechtlich an.

Von diesem Zeitpunkte an entwickelten sich die Lehnverhältnisse im dänischen Estland durchaus analog denen in den livländischen Bisthümern. Auch die Uebernahme Harrien-Wierlands durch den Orden 1346 veränderte, wie wir sehen werden, hierin nichts.

4.

Die Deutschen in Livland stammten meist aus den sächsischen Regionen: Niedersachsen, Westphalen, Friesland, Holstein und Magdeburg²⁾). Dementsprechend wurzelten ihre Rechtsvorstellungen im sächsischen Recht³⁾). Einen Niederschlag dieser Rechtsvorstellungen bieten uns die in Livland entstandenen Rechtsbücher, sowohl die Lehn- und Landrechte, als auch die Stadtrechte. Zu unserer Untersuchung werden blos die ersteren herangezogen werden.

In strictestem Gegensatz zu Preussen erhielten die Vasallen in Livland ihre Lehen mit Mannschaft nach gemeinem sächsischen Rechte. Die Lehen waren also Mann- oder Ritterlehen.

wieder dänisch, die päpstlichen Vicare nehmen eine Reihe von Belehnungen vor, UB. I, n. 145, S. 185, übertragen die Statthalterschaft den Livländern 1227, UB. I, n. 117, S. 154. Vgl. Bunge, Estland, S. 23 ff. und R. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870. S. 65 u. 78 ff.

¹⁾ Ueber die Eroberung Estlands durch den Orden und das Blutbad in Reval vgl. die Urk. von 1234 Nov. 20 in Hildebrands Vaticana n. 21, S. 39 ff.; vgl. auch UB. I, n. 146, S. 187. 1228 Juli 1 bestätigt König Heinrich VII. dem Orden Estland, UB. I, n. 100, S. 118.

²⁾ „Fit igitur de tota Saxonia, Westfalia vel Frisia, prelatorum, clericorum, militum, negotiatorum, pauperum et divitum conventus plurimus, qui in Liubeca comparatis navibus, armis et victualibus Livoniam usque pervererunt.“ Arnoldi chronica Slavorum V, 30. Script. rer. German. Edit. G. H. Pertz. Hanover 1868. S. 213. Vgl. hierzu: Astaf v. Transehe: „Das Afterlehen in Livland.“ Jahrbuch für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik. 1896. Mitau 1898. S. 60.

³⁾ Bezeichnend ist, dass noch 1626 Febr. 22 Kg. Gustav Adolph verspricht, „wenn man's begehrete, das Sachsenrecht, deren sich die Ritterschaft (von Estland) mehrentheils gebraucheten, in specie confirmiren“ zu wollen. Vgl. F. v. Samson, Das Manngericht zur Zeit Kg. Gustav Adolphs, in Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. V. 1876. S. 130.

Daneben finden sich auch Lehen zu minderm Rechte, sowie überhaupt Leiheformen die nicht dem sächsischen Lehnrechte entsprechen, sie kommen aber in der ersten Periode nur ausnahmsweise vor und sollen im zweiten Theile dieser Untersuchungen gesondert behandelt werden. Dabei ist ferner in Betracht zu ziehen, dass die lehnrechtlichen Vorstellungen nicht stabil blieben, sondern die Tendenz hatten sich fortzuentwickeln. Je mehr die Vasallenschaften als politische Körper in den Vordergrund traten, je grösser ihre Macht gegenüber den Landesherren wurde, desto eifriger ging ihr Bestreben dahin, das Lehnrecht durch landrechtliche Normen zu ersetzen, vor Allem in Bezug auf das Erbrecht und die Dispositionsfreiheit über das Lehngut. Gleichzeitig wuchs die Summe der Hoheitsrechte über die bäuerlichen Hintersassen.

Es liegt demnach auf der Hand, dass in der lehnrechtlichen Entwicklung mehrere Perioden zu unterscheiden sind, die zeitlich in den verschiedenen Territorien nicht zusammenfallen.

Man kann zwei Hauptperioden unterscheiden: die erste, die Periode des strengen Mannlehens, reicht von der Colonisation bis in das 15. Jahrhundert, die zweite, die des Mannlehens mit erweiterter Erbfolge, bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes (1561) und — wenn man will — noch weiter, solange das Lehnsystem formell Geltung hatte. Man könnte aus der zweiten Periode noch eine dritte ausscheiden, die Periode der erweiterten Dispositionsbefugniss und der Lockerung des persönlichen Lehnsverhältnisses. Diese dritte Periode würde in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen und mit den Aenderungen im Heerwesen und in der landständischen Verfassung in Zusammenhang zu bringen sein.

5.

Wenngleich nun die Fortbildung des Lehnrechts im Allgemeinen in allen Territorien dieselbe war, musste sich doch sowohl zeitlich als inhaltlich eine Differenzirung ergeben; Stärke und Schnelligkeit der Fortbildung stehen im umgekehrten Verhältniss zu der Macht des einzelnen Landesherrn gegenüber seinen Vasallen. An erster Stelle finden wir Harrien-Wierland. Hier kam es sehr schnell zu einer festen Organisation der Vasallenschaft, was der geographischen Lage dieser dänischen Provinz und der Geringfügigkeit des nationaldänischen Elements daselbst zuzuschreiben ist. Der in Kopenhagen residirende König-Herzog musste den harrisch-wierischen Vasallen, die sich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts corporativ zusammengeschlossen hatten, eine weitgehende Selbstverwaltung zugestehen. That-sächlich macht Harrien-Wierland im 14. Jahrhundert den Ein-

druck einer Adelsrepublik. Mit dieser Machtfülle der Vasallen, die durch ihre Decimirung im Estenaufstande von 1343 nur unbedeutend verringert war¹⁾, hatte der Deutsche Orden zu rechnen, als er 1346 durch Kauf das dänische Estland übernahm. Zwar scheint der Orden Anfangs willens gewesen zu sein, die Rechte der harrisch-wierischen Vasallen zu verkürzen, wie aus Andeutungen in Joh. Renners Chronik und der Verzögerung der Privilegienbestätigung zu entnehmen ist, doch haben der zähe Widerstand der Ritterschaft und die schwierigen politischen Constellationen ihn daran verhindert, ja schliesslich Ausgangs des Jahrhunderts gezwungen, die Rechte der Vasallen nicht unerheblich zu erweitern²⁾.

Die Rechtsverhältnisse in Harrien-Wierland waren vorbildlich für die stiftischen Vasallenschaften, die schnell hintereinander dieselbe Entwicklung durchmachten, ohne aber ihr Vorbild im Umfange der Rechte zu erreichen. Am weitesten zurück blieben die Ordensvasallen, die, wie es scheint, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Landstandschaft gelangten und entsprechend ihrer geringen Macht von ihrem Landesherrn, dem Orden, keine Zugeständnisse erringen konnten. Höchst wahrscheinlich wird es überhaupt nur ihre Bluts- und Interessen-Solidarität mit den übrigen Ritterschaften gewesen sein, die ihnen schliesslich eine gewisse Bedeutung geben konnte. Eine völlige Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Livländern erlangten die Ordensvasallen aber erst beim Untergange des Ordensstaates. Das vom Orden ganz abhängige Bisthum Kurland folgte im Allgemeinen dieser Entwicklung.

1) v. Gernet, Forschungen I. 1893. S. 48 f., nimmt an, dass von ca. 80 Vasallengeschlechtern 47 im Estenaufstand umgekommen seien. Die Unsicherheit solcher Statistik liegt auf der Hand; man bedenke z. B., dass von den 47 namentlich aufgeführten Vasallengeschlechtern einige Wierland angehören, wo der Aufstand nicht gewüthet hat, ferner mögen andere auf natürlichem Wege ausgestorben sein, wie die Rode 1345, andere den Besitz gewechselt haben, z. B. die Polle, und andere endlich den Lehnsnamen angenommen haben, wie Asseri-Neuenhof (de nova curia). Vgl. Est-Livl. Brieflade IV, Siegel u. Münzen etc. Edit J. Sachssendahl. Reval 1887. S. 163.

2) Hoeneke's Chronik in Joh. Renners Livländ. Historien. Ed. R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876. S. 95: „*Do entfangen de lehnmanne ohre lehnrecht, des se averst trorich worden etc.*“ (1346 Nov. 1). Vgl. UB. II, n.n. 859, S. 416, u. 873, S. 426, u. UB. III, n. 895, S. 157, IV, n. 1455, S. 178. 1347 Juni 3 befahl der HM. den Vasallen: „*predicto magistro, capitaneo nostro, homagium nostro nomine facientes bona vestra vasallagia ab ipso in feudum recipere non recusetis.*“ Ungedr. Urk. im Staatsarchiv Königsberg, Foliant 105. Mittheilung O. Stavenhagens, dessen Auffassung dieser Vorgänge ich überhaupt folge. Ueber den Verkauf Estlands und die Haltung der Ritterschaft vgl. v. Bunge, Estland, S. 73 ff.; v. Gernet, Forsch. I, S. 31 ff.; über die spätere Stellung Dänemarks: W. Mollerup, Dänemarks Beziehungen zu Livland (1346—1561). Deutsche Ausg. Berlin 1884.

6.

Für eine Untersuchung des livländischen Mannlehens, die den Inhalt der vorliegenden Arbeit bilden soll, stehen uns zwei Wege zu Gebote: wir können genetisch die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in den einzelnen Territorien verfolgen, und wir können das Mannlehen, seinem Wesen und Inhalte nach, systematisch darstellen, indem wir versuchen das allen Territorien Gemeinsame in den Mittelpunkt zu stellen und zugleich die zeitlichen und örtlichen Abweichungen zu betonen.

Der zweite Weg erscheint aus verschiedenen Gründen geboten. Einmal, wegen der grösseren Uebersichtlichkeit und Anschaulichkeit, die eine systematische Darstellung an sich gewährt, dann aber, und das ist der Hauptgrund, wegen der sachlich übereinstimmenden Entwicklung des Lehnswesens in allen, oder wenigstens fast allen Territorien. Indem wir den zweiten Weg wählen, vermeiden wir Wiederholungen, die sonst nicht zu umgehen wären und sowohl die Uebersicht stören, als auch den Leser ermüden würden. Ferner sind wir dann in der Lage, das Verhältniss des livländischen Lehens zum sächsischen deutlich hervorzuheben, indem wir der Besprechung jeder Lehnseigenschaft die entsprechenden Grundsätze des sächsischen Rechtes vorausschicken. Erst hierdurch kann unsere Abhandlung der vergleichenden Rechtsgeschichte nützen.

Innerhalb der systematischen Darstellung ist, wie der Leser merken wird, die untersuchende inductive Methode der Forschung befolgt worden und zwar, indem, von den Sätzen der Rechtsbücher als den in abstracto formulirten Rechtsanschauungen der Zeit ausgehend, deren praktische Geltung an der Hand der Urkunden geprüft und endlich die Fortentwicklung bis zu dem uns gesteckten Ziele verfolgt wird.

Als unerreichbares Ideal hat uns auch hierbei der alte Homeyer vorgeschwebt¹⁾.

Indem wir im Uebrigen auf das im Vorworte Gesagte verweisen, müssen wir noch einige orientirende Worte über die livländischen Rechtsbücher sagen, die neben den Urkunden die wichtigsten Quellen für unsere Untersuchung abgeben²⁾.

¹⁾ C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster und zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Berlin 1827—1844.

²⁾ Es kann hier natürlich nicht auf Entstehung, Inhalt und Recensionen der Rechtsbücher eingegangen werden. Die Literatur derselben ist so reichhaltig, dass hier nur die wichtigsten Bücher angeführt werden sollen. Von den älteren Werken sind zu nennen: C. J. Schwartz: „Versuch einer Geschichte der liefländ. Ritter- u. Landrechte“ in Hupels Neue Nordische Miscellaneen V u. VI. Riga 1794. C. J. Paucker: „Die Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Ehst- u. Livlands.“ I. Dorpat 1845. F. G. v. Bunge: „Beiträge zur Kunde der Livl. etc. Rechtsquellen.“ Dorpat 1832. Derselbe: „Ueber den Sachsenspiegel als Quelle d. mittl. Livl. Ritterrechts.“ Riga

Die weitaus wichtigste Stelle nimmt ein das sog. Waldemar-Erichsche Lehnrecht, ein vielleicht noch im 13. Jahrhunderte entstandenes Rechtsbuch, enthaltend Aufzeichnungen des im 13. Jahrhunderte in ganz Livland¹⁾ geltenden Lehnrechts, 1315 als Gesetzbuch den harrisch-wierischen Vasallen bestätigt von König Erich (Menved) von Dänemark. In zweiter Linie kommen in Betracht: das älteste Ritterrecht, eine Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Lehnrechts für die Stifter und vielleicht auch für das Ordensgebiet, aus dem 14. Jahrhunderte, und der Livländische Spiegel Land- und Lehnrechts, eine Bearbeitung des Sachsenspiegels, hauptsächlich des Landrechts, gleichfalls noch aus dem 14. Jahrhunderte. Die aus den genannten combinirten Rechtsbücher²⁾, von denen das sog. mittlere Ritterrecht die Mutter des heute in den Ostseeprovinzen geltenden Privatrechtes ist, kommen als abgeleitete Quellen für uns nicht so sehr in Betracht, doch dürfen wir an ihnen als Aeusserungen der lebendigen Rechtsanschauungen des 15. Jahrhunderts nicht ohne weiteres vorbeigehen.

Die livländischen Rechtsbücher, mit Ausnahme des Waldemar-Erichschen Lehnrechtes, haben zeitweise eine unverdiente Missachtung erfahren, seitdem C. Schilling 1879³⁾ die Lehre auf-

1827 Derselbe: „Einleitung in Livl. etc. Rechtsgeschichte u. Geschichte der Rechtsquellen.“ Reval 1849. Von den neueren Werken: F. G. v. Bunge: „Altlivlands Rechtsbücher.“ Leipzig 1879, wodurch sämtliche älteren Werke überholt werden. C. Schilling: „Die lehn- u. erbrechtl. Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts“ Mitau (1879). H. v. Bruiningk: „Zur Quellenkritik der Fabrischen Processordnung“ in Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. VI. 1878. Derselbe: „Zur Geschichte des umgearbeiteten Livl. Ritterrechts“ *ibid.* Bd. VII. 1882. O. Schmidt: „Zur Abwehr der Angriffe gegen die livland. Rechtsbücher“ *ibid.* Bd. X. 1891. Als merkwürdige Hypothese mag auch erwähnt werden: R. Schölers „Ueber das Verhältniss des ältest. livländ Ritterrechts zum Wald.-Erichschen Lehnrecht“ *ibid.* Bd. V, 1876. Vgl. hierzu die Anmerkung in Bunge's „Rechtsbücher“, S. 2. Die Lehnrechte werden nach den gereinigten Texten in Bunge's „Rechtsbücher“ citirt und zwar das Wald.-Erichsche Lehnrecht: W. E. R., das älteste Ritterrecht: R. R., das mittlere Ritterrecht: M. R. R., das umgearbeitete: U. R. R.

¹⁾ „in den landen (seil. Harrien u. Wierland) unde noch in den binnen beseten to Rige, to Darpte, to Ozele unde in der bröder lande“ W. E. R. Einl.

²⁾ Es mögen hier die combinirten Rechtsbücher aufgezählt werden, sowie zwei weitere Rechtsaufzeichnungen, auf die im Laufe unserer Darstellung Bezug genommen wird. Combinirte Rechtsbücher: a) das Wiek-Oeselsche Lehnrecht, bestehend aus Livl. Spiegel, einem Bauerrecht u. R. R.; b) das mittlere Ritterrecht, zusammengestellt aus R. R., Livl. Spiegel und dem sog. Stück vom Musstheil, entstanden vor 1422 (citirt: M. R. R.); c) das umgearbeitete Ritterrecht, Versuch einer Systematisirung von M. R. R., entstanden gleichfalls vor 1422. Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht, eine compendiöse Darstellung des lombardischen (gemeinen) Lehnrechts, entstanden zwischen 1348 u. 1444 ausserhalb Livlands. Formulare procuratorum des Dionysius Fabri. 1533–38. Process- und Manngerichtsordnung (Lib. V).

³⁾ In seinem oben citirten Werke.

gestellt: die livländischen Rechtsaufzeichnungen hätten weder formale Gültigkeit gehabt, noch einen unmittelbaren Einfluss auf das Rechtsleben ausgeübt. Diese Lehre ist in ihrem zweiten Theile jedoch eingehend von H. v. Bruiningk widerlegt worden¹⁾; auch sind die Entstehungszeiten sowohl des ältesten Ritterrechts, als der übrigen Rechtsaufzeichnungen von F. G. v. Bunge, H. v. Bruiningk und O. Schmidt abweichend von C. Schilling fixirt worden²⁾. Wir können den Ansichten dieser Forscher nach eingehender Prüfung nur beipflichten. Die livländischen Rechtsbücher haben, auch ohne dass sie zunächst formale Geltung erlangt hätten, als Niederschlag der Rechtsanschauungen des 14. Jahrhunderts zu gelten³⁾.

Das Mannlehen.

Capitel I.

Lehnsubject.

An der Wende des 12. Jahrhunderts befand sich das Lehnssystem in Deutschland im letzten Stadium seiner Ausbildung, insbesondere auch hinsichtlich der Lehnsfähigkeit am rechten Lehen, dem Ritter- oder Mannlehen. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass „nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung ritterliches Leben verband,“ vollkommen an Lehnrecht, d. h. im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit oder des Heerschildes sei. So konnten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts Ministerialen, d. h. die unfreien Ritter aus dem Stande der Dienstmannen, rechte Lehen nicht erwerben, sondern blos Dienstlehen. Dieses änderte sich gegen Ausgang des Jahrhunderts; seitdem

1) Dorpat. Zeitschrift für Rechtswissenschaft. VII.

2) in ihren S. 15 Anm. 2 citirten Abhandlungen. R. v. Hehn „Zur Entwicklungsgeschichte des livländischen Erbguts etc.“ Dorpater Juristische Studien Bd. II. 1893, folgt Schilling, obgleich er v. Bruiningks Widerlegung zu kennen scheint, da er sie in anderer Verbindung citirt (Anm. 6), dagegen kennt er die Untersuchung von O. Schmidt offenbar nicht, ebensowenig v. Bunge, Rechtsbücher; er citirt daher die Ritterrechte nach veralteten, schlechten und unkritischen Texten und hat eine falsche Auffassung von der Entstehung und dem Zusammenhang derselben (S. 149 f., 161 f.).

3) Das R. R. hat folgende charakteristische Einleitung: „*Als dat recht bisterlei under dem volke gehalden hat unde wedderwillen sik darvan erhaven, darumme satte de bischop, umme bede willen unde mit rade unde vulbort siner gemeinen manne dat nageschreven recht.*“ Abgesehen von dem W. E. R., das durch die Bestätigung Kg. Erichs 1315 Gesetzeskraft erlangte, haben in der späteren Zeit formale Gültigkeit erlangt das U. R. R. (1422) und allgemeine Geltung als Lehn- und Landrecht während des 16. sec. das M. R. R. Vgl. Dorp. Zeitschr. f. Rechtsw. VII, S. 252 f.

waren auch Ministerialen vollkommen an Lehnrecht¹⁾. Absolut lehnsunfähig waren solche Personen, die überhaupt Grundstücke nicht erwerben durften, wie Juden, Ehrlose, Geachtete u. s. w., relativ lehnsunfähig solche, die den Lehnsdienst nicht leisten konnten, wie Frauen, Geisteskranke, Gebrechliche und Krüppel, sowie solche, die nicht von Rittersart waren, wie Geistliche, Städter und Bauern und im Allgemeinen auch juristische Personen²⁾.

Dadurch, dass die ursprünglich unfreien Dienstmännern schildbürtig und lehnsfähig geworden waren, hatte sich auch der Begriff der Ritterbürtigkeit erweitert, die ursprünglich nur Abkömmlingen vollfreier Eltern und Grosseltern anhing. Massgebend werden Lebensführung und Waffenfähigkeit. Gleich den ritterlichen Unfreien konnten auch die Söhne unritterlicher Freier, wenn sie den kriegerischen Beruf erwählten, in der dritten Generation in den Kreis der Ritterbürtigen aufrücken³⁾.

Innerhalb des Kreises der Lehnsfähigen entstanden sociale Klassenunterschiede; diese Rangordnung hat der Verfasser des Sachsenspiegels in ein wissenschaftliches System gebracht, bekannt unter der Ordnung der Heerschilde.

Daneben bildete sich eine weitere Differenzirung der Schildbürtigen, die ebenfalls einen socialen, nicht rechtlichen Charakter trägt, nämlich die Unterscheidung von Rittern oder Herren (milites) und Knappen (armigeri) oder Knechten (famuli). Die Ritter waren solche ritterbürtige Knappen⁴⁾, denen der Ritterschlag ertheilt worden war. Sie wurden dadurch in den Ritterorden aufgenommen, den man sich in Analogie der geistlichen Ritterorden als eine weltliche Gemeinschaft aller christlicher Ritter dachte⁵⁾. Die Neigung zur Erwerbung der Ritterwürde war eine Modesache, wie jetzt etwa die Sucht nach adeligen Titeln; im 13. Jahrhundert war sie sehr ausgeprägt und nahm dann im 14. Jahrhundert ab.

¹⁾ Vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 383.

²⁾ Sächsisches Lehnrecht, Art. 2, bei C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil. I. 1842. S. 142 u. Glosse ib. S. 344. Vgl. Richtsteig Lehnrechts Cap. 28 ib. S. 516 f. Ausnahmen bei Schröder l. c. u. O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts II. 1883. S. 426 f. Vgl. W. Th. Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht etc. 6. Aufl. Edit. F. Frensdorff. Berlin u. Leipzig 1886. S. 481 ff., 496 ff., u. E. Graf u. M. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864. S. 556 ff.

³⁾ Ueber die Entstehung der Ritterbürtigkeit vgl. K. H. Frh. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde u. der Ritterstand. Freiburg i. Br. 1886. S. 145 ff.

⁴⁾ Es konnten auch Nichtritterbürtige Ritter werden, so sagt die Glosse zum sächs. Lehnrecht, Art. 2. „*Wurde ein gebuer ritter, do mete hette her nicht ritters art, wenn yn unserm rechte ist heyn man ritters art, syn vater vnd syn eldervader syn denne ritter gewest ader ritters genos*“. Homeyer, „Sachsenspiegel“ II, 1, S. 350. Vgl. dazu: H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. S. 335 ff.

⁵⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 430.

Für Livland ist die Feststellung dieser Verhältnisse, insbesondere der Lehnsfähigkeit, ungemein schwierig, weil die Entstehung des livländischen Wesens in eine Zeit fällt, wo die oben geschilderte Entwicklung noch im Flusse war. So kommt die Lehre von den Heerschilden für Livland nicht in Betracht, da es hier weder einen hohen Adel — ausser den geistlichen Landesherren — noch Ministerialen im rechtlichen Sinne gegeben hat¹⁾.

Es handelt sich an dieser Stelle um die Frage: war in Livland wie im Mutterlande die Ritterbürtigkeit Requisit der Lehnsfähigkeit im engeren Sinne, d. h. der Fähigkeit ein Mannlehen zu erwerben? Diese Frage ist bisher verschieden beantwortet worden; v. Helmersen²⁾ neigt zur Bejahung, desgleichen v. Bunge³⁾. Dagegen stellt C. Schilling die Lehre auf, in Livland habe sich aus den Kreuzfahrern „nicht ein Stand ritterbürtiger Personen, sondern der Stand der Vasallen gebildet“, und führt als Grund hierfür, neben andern später zu erörternden Gründen, die Thatsache an, dass es in Livland Vasallen zu rechtem Mannlehen gegeben habe, die nicht von „riddersart“ waren. Hieran knüpft er dann die Behauptung, in Livland seien alle freien Deutschen, sofern sie den Lehnsdienst leisten konnten, lehnsfähig gewesen. Zur Begründung dieser Behauptung führt Schilling eine Reihe von Belehnungen solcher Personen an, die, als nicht von Rittersart, nach sächsischem Lehnrecht lehnsunfähig gewesen wären. Hierbei nimmt er ohne Weiteres eine Belehnung zu rechtem Mannlehen an und schweigt von der Möglichkeit einer Belehnung zu minderem Rechte oder wenigstens mit Ausnahmecharakter.

Eine genaue Prüfung der von Schilling angeführten Lehnurkunden, zu denen noch einige andere herangezogen sind, ergibt aber, dass die Belehnungen nichtritterbürtiger Personen nicht mit Mannschaft zu rechtem Mannlehen erfolgt zu sein brauchen, ja in einigen Fällen kann das Gegentheil nachgewiesen werden⁴⁾.

Ferner folgert Schilling aus dem von ihm vorausgesetzten

1) Vgl. C. Schilling, Wald.-Er., S. 80 f.

2) Gesch. d. Livl. Adelsrechts. Dorpat u. Leipzig 1836. S. 11. v. H. meint, es lasse sich die Ritterbürtigkeit für die erste Zeit nicht nachweisen, später dagegen wohl; stützt sich auf des OM. Brüggeneys Privileg von 1546, wo aber was Anderes steht. S. 22 meint v. H., die Lehnsfähigkeit der livl. Städter sei privilegierte Ausnahme.

3) Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Livland etc. Dorpat 1838. S. 43 f. Zweifel wegen der cives, ibid. S. 55, Anm. 66. v. B. wirft die Begriffe Ritterwürde und Ritterbürtigkeit durcheinander; auch unterscheidet er nicht die zeitliche Entwicklung weder in dieser noch in vielen andern Fragen. Vgl. seine „Geschichte des Liv-, Esth- u. Curländischen Privatrechts“. Petersburg 1862, § 26, u. sein Estland. S. 131 u. 163. v. Bunge ist später hinsichtlich der Ritterbürtigkeit zweifelhaft geworden. Estland, Anm. 368, u. sein „Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh.“, S. 88 u. 116, Anm. 162.

4) Vgl. Exkurs im Anhang.

Mangel der Rittersart als Voraussetzung der Lehnfähigkeit das Fehlen der Beziehungen des Sachsenspiegels auf die Rittersart im mittleren Ritterrecht sowie der Lehre von der Ebenbürtigkeit in Livland. Nun kann aber das Fehlen der Begriffe „von Rittersart“ und „Ebenburt“ in der livländischen Bearbeitung des Sachsenspiegels ungezwungen auf andere, als die von Schilling vorausgesetzten, Gründe zurückgeführt werden; desgleichen lassen sich die weiteren Behauptungen Schillings soweit widerlegen, dass wir nicht nöthig haben anzunehmen, in Livland hätten andere Vorstellungen von der Lehnfähigkeit gegolten als im Mutterlande.

Wir werden bis auf Weiteres daran festzuhalten haben, dass das rechte Mannlehen auch in Livland dem Manne von Rittersart verliehen wurde, der mit ritterlicher Lebensführung die Fähigkeit zum Ritterdienst in schwerem Harnisch auf gepanzertem Rosse verband. Dass dabei, entsprechend den ungewöhnlichen Verhältnissen¹⁾, weniger das trockene Princip der Ritterbürtigkeit massgebend gewesen sein wird, als das Postulat der ritterlichen Kriegstüchtigkeit, soll gerne zugegeben werden. Die volle ritterliche Kriegstüchtigkeit jener Zeit hatten aber nur solche Personen, die von frühester Jugend auf im Gebrauche der ritterlichen Waffen, im Tragen des schweren Panzers und in der Führung des geharnischten Streithengstes geübt waren²⁾. Das waren, mit ganz seltenen Ausnahmen, nur Leute von Rittersart; sie bildeten im 13. und 14. Jahrhundert den ausschlaggebenden Kern des Heeres. So löst sich diese Frage für die erste Periode durch praktische Erwägung. Thatsächlich lassen sich auch die livländischen Vasallen, sofern sie deutsche Familiennamen tragen, zum grossen Theil auf sächsische Vasallen- und Ministerialen-Geschlechter zurückführen³⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu auch K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, III, S. 301.

²⁾ Vgl. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 166 ff. Bezeichnend ist die Schilderung, die Heinrich von Lettland 9, 3 vom Ritter Conradus (de Meyendorpe) de Ykescola giebt: „Qui more militari tam in equo quam in se ipso bene loratus cum paucis, qui aderant, Theutonicis Lethones aggreditur. Sed ipsi nitorem armorum istorum abhorrentes ... ab eis ex omne parte declinant.“

³⁾ Die Frage der Abstammung der einzelnen livländischen Vasallengeschlechter harrt noch der wissenschaftlichen Bearbeitung. Sie ist — abgesehen von den ältern genealogischen Arbeiten der Brotze, Hupel, Gadebusch, v. Lieven, F. v. Firecks, M. v. Wrangell u. A. — berührt worden von F. G. v. Bunge in der Einleitung zum UB. II (1855), von G. v. Brevern, Der Liber census Daniae etc. Dorpat 1858. C. Schirren, Liber Census, C. Schilling, Wald.-Er. R., S. 65 ff., von E. v. Nottbeck, Die ältern Rathsfamilien Revals Reval 1875, u. desselben: Siegel aus d. Revaler Rathsfamilien etc. Lübeck 1880; E. Seraphim in Balt. Monatsschrift, Bd. 36. 1888. S. 259 ff. u. in Jahresbericht der Felliner litterär. Gesellschaft. 1888, u. Andern. Die Arbeiten leiden an Generalisirungen und vorschnellen Identificirungen, z. B. zählt Schilling Personen mit dem Beinamen Juvenis, Parvus, Rufus ohne

Die von uns erörterte Frage: war die Ritterbürtigkeit Requisit der Lehnsfähigkeit? kommt, streng genommen, nur für die allererste Zeit, in der sich die Vasallenschaften bildeten, in Betracht. Schon mit dem 14. Jahrhundert tritt die Frage in ein anderes Stadium¹⁾. Wenn wir auch mit Schilling annehmen wollten, die Vasallen in Livland hätten ursprünglich nicht einen Geburtsstand, sondern nur einen Berufsstand gebildet, so musste sich mit Nothwendigkeit der Vorgang wiederholen, der sich im Mutterlande schon längst abgespielt hatte: aus dem Berufsstand musste ein Geburtsstand werden. Das liegt im Wesen der socialen Vorstellungen des Mittelalters²⁾.

Weiteres zu einer Familie und identificirt den livländischen Lehnsnamen Raupena (Rope) mit Ropenacke. Auch werden Bürger einer Stadt, die mangels eines Geschlechtsnamens nach dieser genannt werden, z. B. de Soest, de Hameln etc., gerne als zu einer Familie gehörig bezeichnet und womöglich mit einer Vasallenfamilie gleichen Namens zusammengeworfen, z. B. von Nottbeck, Seraphim und H. J. Böthführ, Die Rigische Rathslinie. Riga 1877, neuerdings wieder von G. O. Hansen, Gesch. d. Geschlechts derer von Uëxküll, I. Reval 1900. Darauf hat schon hingewiesen H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch. Petersburg 1872. S. XXXII ff. Vgl. A. v. Transehe, Zur Gesch. der v. Uëxküll, in Geneal. Jahrb. 1899. S. 154 ff. Erschwert wird die Frage der Abstammung durch den Umstand, dass im Anfange des 13. sec. die Geschlechtsnamen nicht immer feststanden, sei es dass überhaupt keine vorhanden waren, sei es dass sie durch Lehnsnamen verdrängt wurden. In Livland finden sich sehr viele Vasallen mit autochthonen Lehnsnamen, deren Identificirung wegen der Seltenheit urkundlicher Beweise und besonders von Privatsiegeln im 13. sec. ausserordentlich schwer fällt. Eine Abstammung dieser Vasallen von Eingeborenen halte ich nach dem Stande der heutigen Forschung für ausgeschlossen. — Es mag hier eine Reihe livländischer Vasallen des 13. und beginnenden 14. sec. sächsischen Ursprungs folgen: Aldenburg, Alen, Alfen, Appeldern, Asela (Haselow), Asken, Bardevis, Bekeshovede, Brakele, Brema, Broel, Capelle, Dalhem, Dassel, Dolen, Embeke, Escherde, Hamersleve, Hane, Haversforde, Homburg, Jerichow, Lippe, (Ludinghusen), Lune, Luneborg, Lewenwolde, Meyendorpe, Oerten, Oerzen, Plesse, Polle, Saghen, Scerembeke, Sehusen, Sladem, Tisenhusen, Ulsen. Diese Reihe macht natürlich nicht Anspruch auf Vollständigkeit; viele Namen haben nicht Wurzel geschlagen.

1) Schon 1313 Mai 15 werden die livländischen Vasallen als Gesamtheit in einer offiziellen Urkunde „nobiles“ genannt, UB. II, n. n. 644, 645, S. 80. Die Vasallen werden in ihrer Gesamtheit seit dem 14. Jahrh. milites et armigeri (od. famuli), deutsch: Ritter und Knechte genannt; in einer einzigen mir bekannten livländ. Urkunde, Lehnbrief des Ebf. Isarnus 1302 Mai 26, Copie, Livl. Ritt.-Arch., n. 135, S. 631—33, u. n. 151, S. 261—63, wird für famulus der ungewöhnliche Ausdruck „domicellus“ gebraucht, der sonst nur im romanischen Westen angewandt wird, und später für Fürstensöhne, „Juncker“: vgl. Zoepfl. Rechtsgesch., S. 253 f., u. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 323 u. 508. In einem Ehedispens für Otto de Rosen und Margareta de Tisenhusen 1352 Sept. 13 braucht die päpstl. Kanzlei für dieselben die Bezeichnungen domicellus und domicella. UB. IV, n. 2849, S. 167. Vgl. zu domicellus auch die Bemerkung in J. G. Arndt, Liefländ. Chronik, II. Halle 1753. S. 92. A. u. S. 353.

2) Vgl. hierzu: K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, II. Leipzig 1891. S. 88: „Die Vassallität wirkte damit für sich allein schon social unterscheidend, standesbildend.“

Schon der Grundsatz, dass das Ergreifen eines nicht standesgemässen Berufes den Stand niederte, dass z. B. ein Vasall, der Kaufmann oder gar Handwerker wurde, Ritterbürtigkeit und Lehnfähigkeit verlor, musste im hohen Grade differenzirend wirken; der Betreffende war mit einem Schlage declassirt. Umgekehrt wurde das Aufrücken eines Städters zum Ritter (im technischen Sinne) von seinen neuen Standesgenossen mit scheelen Augen angesehen, er galt ihnen nicht für voll und war daher ebenso declassirt wie der zum Kaufmanne gewordene Ritter. Es ist sehr fraglich, ob es viele Stadtbürger gegeben hat, die die missachtete Stellung eines Emporkömmlings ihrer geachteten Stellung als erste Bürger ihres Gemeinwesens, und nur von solchen kann hier die Rede sein, vorgezogen haben. Denn das sociale Milieu, um mich eines modernen Ausdrucks zu bedienen, spielte im Mittelalter eine noch ungleich wichtigere Rolle als heutzutage. Wir können mit Fug und Recht annehmen, dass das Aufrücken von Stadtbürgern zu Rittern nur sehr selten vorkam, abgesehen von der rein physischen Unfähigkeit des Kaufmannes zum Ritterdienst. Ein Patriziat, im Sinne eines Stadtadels, hat es aber in livländischen Städten nicht gegeben ¹⁾.

Der Gegensatz der Stände vertiefte sich dazu mit jedem Jahre, entsprechend ihrer innern Entwicklung. Während die livländischen Städte, insbesondere Riga und Reval, die an Einwohnerzahl, Reichthum und politischer Macht schnell wuchsen, sehr bald, geleitet von ihrer Handelspolitik, centrifugale Tendenzen hatten, begannen die livländischen Vasallen, die mittlerweile aus Grundherren Gutsherren geworden waren, sich zu Verbänden zusammenzuschliessen, die ihrerseits auf Grund gemeinsamer wirthschaftlicher und politischer Interessen mit einander in engen Zusammenhang traten und eine den Städten häufig entgegengesetzte Politik trieben.

Gleichzeitig erweiterte sich zunächst der Kreis der Lehnfähigen, sowohl auf dem natürlichen Wege der Geburten, als auch durch Zuzug aus der Heimath, dann aber der Kreis der Lehnberechtigten durch die Ausdehnung der Lehnerbfolge auf die Seitenverwandten und Töchter. Dementsprechend verringerte sich die Zahl der vacanten Lehen.

Somit können wir für die Zeit bis ins 16. Jahrhundert hinein in der Regel die Ritterbürtigkeit bezw. die Zugehörigkeit zu einer der territorialen Ritterschaften ²⁾ als Voraussetzung für den Erwerb eines Lehngutes annehmen ³⁾.

Das hier Gesagte gilt in erster Linie für die Vasallen Harrien-Wierlands und der Stifter. Im Ordensgebiete lagen die

¹⁾ Vgl. Geneal. Jahrbuch 1896, S. 61, A. 3.

²⁾ Ueber das Indigenatsrecht vgl. weiter unten.

³⁾ Verf. ist früher der Schillingschen Lehre gefolgt. Vgl. Geneal. Jahrbuch 1896, S. 61.

Verhältnisse anders. Wie schon auseinandergesetzt worden ist, bedurfte der Orden nicht mächtiger Vasallen; im Gegentheil, solche konnten ihm nur unbequem werden. Daher theilte er nur sparsam grössere Lehen aus, und nur solche konnten in der ersten Zeit auf die vornehmeren Elemente des deutschen Krieger- und Ritterstandes verlockend wirken, zumal in den Bisthümern gerne und reichlich Lehen vergeben wurden. Später änderten sich die Verhältnisse durch die vollzogene Lehnsauftheilung in den Stiftern; dem Orden stellten sich nun ritterliche Vasallen in grösserer Zahl zur Disposition und sind, wie wir aus zahlreichen Lehnbriefen des 15. Jahrh. erfahren, auch häufig belehnt worden; namentlich waren es Verwandte der Ordensherren, die in dieser Weise versorgt wurden¹⁾. Daneben gab es aber eine zahlreiche Classe kriegerischer Dienstleute, die „Diener“ des Ordens, die durchaus nicht ritterbürtig zu sein brauchten und die häufig vom Orden belehnt wurden. Allerdings scheint die Mehrzahl dieser Belehnungen zu minderem Rechte geschehen zu sein, doch werden wir annehmen müssen, dass der Orden ritterliche Geburt nicht als Requisit der Lehnsfähigkeit betrachtet hat²⁾.

Auch hier muss in Betracht gezogen werden, dass sehr bald nach Entstehung des livl. Staatenwesens³⁾ die theoretischen Grundsätze des heimischen Lehnrechts zu Gunsten einer gesunden Realpolitik in den Hintergrund gedrängt wurden. Bekanntlich hat sich der Deutsche Orden durch academische Bedenken überhaupt nicht beeinflussen lassen. Hinsichtlich der Lehnsfähigkeit wird für ihn die Kriegstüchtigkeit zweifellos die wichtigste Erforderniss gewesen sein.

Capitel II.

Lehnsubject.

Nach sächsischem Lehnrecht galten solche Sachen oder Rechte als lehnbar, an denen eine Gewere bestehen konnte, d. h. die einen realen Besitz mit dauerndem Nutzen gewährten⁴⁾.

1) Vgl. hierzu eine demnächst im Mitauer Genealog. Jahrbuch für 1900 erscheinende Abhandlung des Verf. über die von Ovelacker in Livland.

2) Vgl. hierzu den Excurs über das sog. Ordenslehen und den II. Theil dieser Arbeit: über die Lehen zu minderem Rechte.

3) Dass der Orden hinsichtlich der Lehnsträger noch 1261 April 27 einen Unterschied machte, beweist der Brief des Vicemeisters Georg an die Lübecker von diesem Datum. „Istud erit feodum militi vel honesto burgensi, qui ibi esse voluerit cum dextrario cooperto, LX mansos saxonicos; item probo famulo cum dextrario cooperto XL mansos; item servo cum equo et plata X mansos.“ UB. I, n. 362, S. 462. Vgl. unten S. 28.

4) Vgl. Homeyer, System, S. 282 ff.

Lehnsubjecte waren also: Grundstücke, öffentliche Gerechtsame, wie Gerichte, Kirchenvogtei, Patronat, alsdann Einkünfte und Gefälle, wie Zehnten, Zins, Zoll etc., selten Dienste. Die Möglichkeit der Gewere bildet die Grenze der Verleihbarkeit, auch die lehnbaren Gefälle mussten eine Statt haben; so bildete die Verleihung einer Geldsumme aus der landesherrlichen Kammer kein rechtes Lehen, doch kamen in der Praxis Ausnahmen vor, besonders für die beim Lehnsherrn zusammenfließenden Einkünfte¹⁾.

In Livland wurden in der Regel ganze Gebiete verliehen, derart, dass die landesherrlichen Hoheitsrechte, welche Einkünfte darstellten, also Zehnte, Zins und Gerichtsbarkeit, späterhin auch Dienste der eingeborenen Hintersassen auf die Belehnten übertragen wurden²⁾. Auf diese Weise wurden die Vasallen Grund-

¹⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 285, u. Stobbe, Privatrecht, II, S. 224; die feuda de camera et cavena nach longobardischem Lehnrecht und deutscher Praxis. Vgl. auch Schröder, Rechtsgeschichte, S. 385, u. Kraut, Privatrecht, S. 478 f.

²⁾ Leider besitzen wir aus der ersten Hälfte des 13. sec. nur sehr wenige Lehnbriefe, so dass wir über den Umfang der Lehnwaare nicht genau unterrichtet sind. Gewöhnlich heisst es einfach: dem N. N. wird das Gebiet N. oder x Haken in N. als Lehen verliehen (*concessimus — in beneficio feudali* oder *concessimus — in feodo ea jurisdictione videlicet qua in partibus Livonie feoda conceduntur*; vgl. Mittheilungen aus der Livl. Geschichte XII, S. 368 u. 374). Auch in Urkunden der zweiten Hälfte heisst es meist ganz allgemein: das Land N. oder x Haken in N. — *jure feudali perpetuo possidenda*. In einzelnen Fällen wurden nicht alle Hoheitsrechte gleichzeitig verliehen. 1231 April 26 überlässt Bf. Nicolaus von Riga seinem Domcapitel: *parochiam in Kubiszle cum omni iure spirituali et temporali, parochiam in Vitesile cum iure spirituali, temporali autem in his villis: V. M. L. (Namen ders.), item decimas in K. G. L., item in maritima parochia in C. et Z. cum decimis et omni iure.*“ UB. I, n. 168, S. 217, vgl. n. 198, S. 257. 1252 Aug. 31 leiht ders. dems. „*iurisdictionem temporalem, quam hactenus habuimus in tribus villis L. K. u. J., in quibus ipsa ecclesia decimas obtinebat, ipsi ecclesiae cum omni integritate et iure, quo ipsas possedimus, conferimus possidendas perpetuo.*“ UB. I, n. 238, S. 301. Der Umfang der Rechte des Vasallen ergibt sich auch aus folgenden Urkunden. 1226 Mai 23 trifft der Legat Wilhelm Bestimmungen über die Rigische Stadtmark. Unter Anderem übergiebt er den Bürgern das Schloss Dolen und Alles, was von Johann v. Dolen „*intra terminos vestrae marchiae continentur . . . non obstaute vobis ad accipienda praedicta, quod dictus praedo perius dicat se illa ex causa feudi obtinere, licet enim ius percipiendi decimarum, fructus vel census potuerit ei qualitercunque concedi, solum tamen marchiae vestrae nec ad castrum aedificandum nec ad terram excolendam potuit ei, vel consimili, ab aliqua persona concedi.*“ UB. I, n. 88, S. 104 f. Wäre das Gebiet nicht Stadtmark gewesen, so hätte Johann v. Dolen auch das Recht gehabt *castrum aedificare* und *terram excolere*. Auch die Gerichtsbarkeit hat J. v. D. gehabt. 1288 Sept. schenkt Ebf. Johann II. seinem Domcapitel „*castrum dictum Dolen — cum omnibus pertinentiis . . . et ipsius insulae proprietatem et temporale dominium cum plena iurisdictione civili, prout haec omnia dom. Johannes de Dolen (der Jüngere) et progenitores possederant . . . et nunc nobis vacantia.*“ UB. I, n. 524, S. 650 f. Es finden sich auch

und Gerichtsherren dieser Gebiete. Die Lehngüter der ersten Periode bis zur Entstehung der Gutsherrschaft haben wir uns demnach als einen Complex von Dörfern oder Höfen der Eingeborenen mit dem dazwischenliegenden Walde und Unlande vorzustellen. Es wurden sowohl politische oder geographische Gebiete, als auch einfach ein Summe von Haken der Eingeborenen verliehen. Der Haken, zuerst eine Wirthschaftseinheit, dann ein topographisches Grössenmass, bildete die grundherrliche Steuerbasis. Das Erbe (hereditas) des eingeborenen Hintersassen, bestehend aus Hof, Acker, Wiese und Weide, blieb in seinem ungestörten erblichen Besitz, an dem er seinem Grundherrn gegenüber die hofrechtliche Gewere hatte, während die grundherrlichen Rechte auf Zehnten, Zins und Dienste als dingliche Last auf dem Erbe ruhten. Als Gerichtsherr hatte der Vasall die Gerichtsbarkeit, mindestens die niedere, also die bürgerliche und niedere Strafgerichtsbarkeit, meist auch die höhere Strafgerichtsbarkeit, das „Recht an Hals und Hand“ über seine Hintersassen. Aus der Gerichtsherrlichkeit erwuchs dem Vasall das Heimfallsrecht am Erbe der Hintersassen; sonst war er nicht berechtigt es einzuziehen; wollte er sich einen Gutshof (allodium oder curia) gründen, so hatte er die dazu nöthigen Ländereien entweder von den Eingeborenen zu kaufen oder dem Walde zu entnehmen, der „Wildniss“, die in ungeheuren Flächen das unwirthliche Land bedeckte und in den meisten Fällen erst spät abgegrenzt und Privatbesitz wurde. Am Walde hatten sämtliche Hintersassen ein unbegrenztes Nutzungsrecht, so lange die Marken der einzelnen Höfe und Dörfer oder des ganzen Lehngebietes nicht „beschlossen“, d. h. durch Zeichen abgegrenzt waren. Privateigenthum Einzelner im Walde waren nur die Bienenbäume¹⁾.

Spuren von Verleihungen „de camera“ in Livland. 1238 ist ein Vasall Inhaber von 36 Haken nebst 2 Last Getreide „de curia nostra“ (sc. des Bf. Nicolaus v. Riga), UB. III, n. 159 a., S. 30, u. ganz spät: 1530 Febr. 14 verleiht Bf. Jürgen Tiesenhausen von Oesel dem Reinhold von Ungern eine Last Roggen und 2 Last Gerste „*tho bynen dagen . . . vth vnßern ampte to Lehall . . . vthtorichten alle jar . . . vp Marien lichtmissen.*“ Urk. abgedruckt bei C. Russwurm, Geschichte der Familie v. Ungern-Sternberg, II, S. 256, n. 188. Hierher gehört auch die Belehnung der Rigaschen Bürger 1234 durch Bf. Nicolaus „*Ipsi vero infeodati de universo censu, qui nos contingit in partibus memoratis tertiam partem citra Winda et sextam ultra Winda, percipient proportionaliter euilibet pro sua quinquagesima sexta parte dividendam, quo ad usque singulis in certis locis uncos suos poterimus assignare.*“ UB. I, n. 135, S. 174, vgl. VI, n. 2731, S. 19, und über den Ausnahmeharakter der Belehnung Anhang in Theil II. Ueber die merkwürdige Belehnung mit heimgefallenem Pfandrecht an 3 Haken Landes durch den Kg. von Dänemark 1346 Mai 24 s. UB. III, 768 b, S. 151, cf. S. 139.

1) Die hier gegebene kurze Darstellung der Besitzverhältnisse in der ersten Zeit der Colonisation beruht durchgehend auf Quellenstudien. Ueber die Zustände vor der deutschen Eroberung vgl. des Verf., Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh. Baltische Monatschrift Bd. 43, 1896.

Es ist hier nicht der Ort auszuführen, wie sich die Gutsherrschaften in Livland ausbildeten und wie die eingeborenen Hintersassen zuerst Grundhörige, dann Leibeigene wurden¹⁾; es genügt zu wissen, dass ursprünglich die landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber den Eingeborenen, dann die Gutsherrschaften Lehnsubject waren, dass also unter den üblichen Belehnungen mit einer Anzahl Haken in der ersten Zeit der Anspruch auf grund- und gerichtsherrliche Gefälle, in späterer Zeit auf fest umgrenzte Gebiete mit deren Einwohnern und Frohnhöfen zu verstehen ist.

Im 16. Jahrhundert, als die Leibeigenschaft sich vollständig ausgebildet hatte, besonders in der polnischen Periode, wurden auch direct Leibeigene (*familiae rusticorum*), ja sogar der Anspruch auf entlaufene Leibeigene verliehen²⁾. Daneben finden sich als Lehnsubjecte einzelne Wirthschaftseinheiten, wie Mühlen und Krüge, deren Betrieb nicht an die Wirthschaftsform der Frohne gebunden war³⁾.

Grösse und Werth der Lehngüter waren ausserordentlich verschieden. Die Zahl der Urkunden, die uns hierüber Aufschluss geben, ist so gering, dass wir uns vor irgend welcher Statistik hüten müssen. Ein Kataster existirt nur für die Diocese Reval im *Liber census Daniae* um 1240. Nach diesem hat C. Schirren⁴⁾ die Hakenzahl der Grundherrschaften in Harrien und Wierland in tabellarischer Form zusammengestellt; er unter-

Ueber den Umfang der vasallitischen Rechte sagt das W. E. R. Art. 2 „... *alsodan gut en to vorlenen, alse se mit rechte daran inbrochten, mit aller nut, mit tegeden, mit tinsen, mit allem rechte in hals unde in hande, in dorpe, an velde, an holte, an water, unde also verne, alse eines mannes marke wendet.*“ R. R. Art. 3, § 2. „*Dorch dat so vorlenet en de bischop er gut mit aller vriheit, mit tegeden, mit tinsen, mit aller nutte u. rechte in hals in hant in dorpen in velden in holten in water, alse verne eines mannes marke keret.*“

1) Vgl. H. v. Engelhardt: „Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit.“ Dissert. Leipzig 1897, u. des Verf. Anzeige dieser Schrift in Balt. Monatschrift 1897, S. 335 ff.

2) Urk. 1551 Oct. 10. Copie, Livl. Ritt.-Arch. n. 130, S. 958. Briefl. I, n. 1375.

3) Derartige Lehnsubjecte, sofern sie unter den Begriff Mannlehen fallen, werden natürlich solchen Personen verliehen, die bereits ein Lehngut besaßen. Ueber ihre Rolle als Gegenstand der lehnrrechtlichen Nutzung vgl. A. v. Transehe: „Stadtbürger als Dienstleute des livländischen Adels.“ Jahrb. für Genealogie etc. 1899. Mitau 1901.

4) *Lib. census*, S. 132 f., vgl. dazu v. Bunge, *Estland*, S. 111 ff., u. v. Engelhardt, *Entstehung der Gutsherrschaft*, S. 45 f. Dem Kataster im *Liber census Daniae* kann eine grosse Bedeutung nicht zugestanden werden, da die Besitzverhältnisse unmittelbar nach dem Vertrage von Stenby (1238) noch durchaus ungeordnet und fliessend waren. Das zeigen die Bemerkungen im Kataster zu den Vasallennamen, wie *remoti*, *expulsi* oder *non a rege*, *absque rege* etc. zur Genüge. Der Kataster findet sich auch abgedruckt UB. I Anhang u. F. G. v. Bunge u. Baron R. v. Toll, *Est- u. Livländische Brieflade*, I. 1856. n. 1.

scheidet grosse, mittlere und kleine Güter, die in Harrien durchschnittlich 25,25, 12,1 und 5,2 Haken, in Wierland 30, 12,75 und 6,4 Haken umfassten; in Harrien machen die grossen 9%, die mittleren 44% und die kleinen 47% des Gesamtgrundbesitzes aus, im östlichen Theile Wierlands (Repel) dagegen 61%, 25% und 15%. Man sieht: die Lehngüter in Harrien sind im Durchschnitt weit kleiner als die in Wierland; das grösste Lehngut in Harrien hat 32, in Wierland dagegen 70 Haken. Nun besitzen aber einzelne Vasallen eine ganze Reihe solcher Grundherrschaften, z. B. Thideric de Kyvael nicht weniger wie 22 mit zusammen 403 Haken, Saxo 16 mit 235, Lydbriot 16 mit 232, Eilard 12 mit 164 Haken u. s. w.; andererseits besitzen viele nur ein oder zwei kleine Lehngüter von 6—12 Haken. Kurz: die grösste Verschiedenheit herrscht; von einer etwa beabsichtigten Gleichstellung der Vasallen kann nicht die Rede sein. v. Bunge ¹⁾ hat nach dem Kataster 393 private „Grundstücke“ mit 4219 Haken berechnet; darnach kämen 10,7 Haken auf das Lehngut; ferner vertheilen sich die Lehngüter auf 121 Privatpersonen, so dass auf jeden Vasallen 34,87 Haken kämen.

Zum bessern Verständniss dieser Zahlen sei bemerkt, dass der Haken um 1240 noch ein Werthmass darstellt und zwar die bäuerliche Wirthschaft, die mit einem Pferde oder Gespann Ochsen Pflug und Egge nutzt ²⁾, dass mithin in dem Kataster von den steuerfreien Eigenwirthschaften der Ritter, deren es damals so gut wie keine gab, nicht die Rede ist. Wald und Unland aber wurden, wie schon oben bemerkt, nicht als Lehnsobject in Betracht gezogen und erst später mit der Entstehung der Guts-herrschaften zu Privatbesitz. Mithin beziehen sich die oben angeführten Zahlen nur auf den Werth der bäuerlichen Leistungen, die topographische Grösse der Lehngüter ist unabhängig davon.

Auch in den Stiftern ist die Grösse bzw. der Werth der Lehngüter sehr verschieden gewesen.

Bei der Eroberung sind, wie wir wissen, sehr grosse Gebiete verliehen worden. So belehnte 1224 Bf. Hermann von Dorpat seinen Bruder Dietrich, Engelbert v. Thysenhusen, Helmold v. Luneborch und Johann v. Dolen mit je einer Kylegunde, d. h.

1) Estland, S. 111 ff. Schirren und v. Bunge sprechen unpräcise von Grundstücken, also topographischen Begriffen, während im Kataster Dörfer oder Bezirke angeführt werden, die eine bestimmte Hakenzahl und dieser entsprechende wirthschaftliche Leistungsfähigkeit haben. Es ist also richtiger von Grundherrschaften oder Lehngütern i. w. S. zu sprechen.

2) Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. wurde der Haken ein Grössenmass. Ueber Haken und Hufe vgl. A. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh. I. Berlin 1899. S. 50 ff., ferner v. Engelhardt l. c. Anhang, A. v. Gernet, Geschichte u. System des bäuerl. Agrarrechts in Estland. Reval 1901. S. 23 ff., u. O. Stavenhagen, Mitauer Geneal. Jahrb. 1899, S. 166.

einem politischen Bezirke¹⁾). Diese vier Vasallen waren wahrscheinlich auch im Erzstift besitzlich²⁾, Johann v. Dolen jedenfalls; er besass Schloss und Gebiet Dolen bei Riga, auch occupirte er 1225 bei dem Einfall der Dörptschen Stiftsvasallen in Wierland daselbst Ländereien und besetzte ein Schloss³⁾). Ein anderer Vasall, Conrad v. Meyendorpe, der 1201 von Bf. Albert mit dem wichtigen Ykeskole belehnt worden war, erhielt 1224 noch die Hälfte des russischen Fürstenthums Gerceke⁴⁾.

Auch in der spätern Zeit finden wir einzelne Personen und Familien mit sehr bedeutenden Lehngütern ausgestattet. So ist der Besitz der Brüder Engelbert und Bartholomäus v. Tisenhusen um die Mitte der 14. Jahrhunderts auf 1000 Haken geschätzt worden⁵⁾; dem Ritter Bartholomäus waren überdiess von der erzbischöflichen Tafel die Gebiete Serben und Pebalg und das Schloss Sunzel verpfändet. Bezeichnend für den ungeheuren Besitz der v. Tisenhusen ist es auch, dass einer ihrer Vasallen, Hans Engelkens, mit nicht weniger als 80 Haken belehnt war⁶⁾.

Neben diesen grossen Grundherrschaften giebt es aber auch viele kleine. Der Umfang ist so mannigfaltig, die Gegensätze sind so gross, dass es vollkommen müssig wäre, nach dem vorliegenden Material einen Durchschnitt zu berechnen.

Dass die Lehen des Ordens kleiner und werthloser waren als die der übrigen Landesherrn, ist oben begründet worden. Uns liegt ein Brief des Vicemeisters Jürgen an die Lübecker von 1261 April 27 vor⁷⁾. Er verspricht zuziehenden Deutschen Belehrung mit Ländereien gefallener oder geflohener Kuren. Ein miles vel honestus burgensis, der mit geharnischem Streithengst dienen wolle, soll 60 Hufen, ein probus famulus mit geharnischem Streithengst soll 40, ein Knecht mit Ross und Platten-

¹⁾ Heinr. chron. 28, 8. Die Grösse der Kylegunden ist unbekannt. Im Kataster der Diöcese Reval sind gleich Anfangs 10 estnische Landschaften mit zusammen 29 Kylegunden aufgeführt, die Grösse letzterer variirt zwischen 270 u. 1000 Haken, der Durchschnitt beträgt 560 Haken. Ueber Kylegunde vgl. des Verf.: Eingeborene im 13. sec, in Balt. Monatsschr. 43, S. 230.

²⁾ Engelbertus de Tisenhusen ist Zeuge nebst 4 Rigischen Vasallen 1224 oder 25. UB. I, n. 70, S. 75. Vgl. über ihn R. Hasselblatt in „Des Bannerherrn Heinr. v. Tiesenhausen etc. Schriften etc“ 1890. Anm. n. 9. Ueber Dietrich u. Theodoricus de Rope vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 4.

³⁾ Heinr. chron. 29, 6. UB. I, n. 88. Vgl. oben S. 11.

⁴⁾ Heinr. chron. 5, 2, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 368.

⁵⁾ Von R. Hasselblatt in „Des Bannerherrn v. Tiesenhausen Schriften etc.“ Anm. n. 38. Vgl. dazu v. Gernet, Forsch. II, S. 16 f. u. 63 f., der 1100 statt 1000 Haken anführt.

⁶⁾ Vgl. den Erbtheilungsrecess der Ritter Barthol. u. Johann v. Tisenhusen 1382 Oct. 16 bei Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 14, u. Geneal. Jahrb. 1896, S. 68, Reg. 7.

⁷⁾ UB. I, n. 362, S. 462. Vgl. Anhang, Excurs über das sog. Ordenslehen.

harnisch 10 Hufen haben, deutsche Bauern Land zur Urbarmachung, so viel sie wollten, und dazu 6 Freijahre. Unter den Hufen (mansus) ist urbares Land zu verstehen, eben die erledigten Höfe der Eingeborenen. Das Mass ist reichlich bemessen, wenn wir in Betracht ziehen, dass um 1283 in der Mark Brandenburg der Durchschnittsbesitz des Ritters 6, des Knappen 4 Hufen betrug¹⁾, also den zehnten Theil dessen, was der Orden in Kurland zusicherte, in der richtigen Voraussetzung, dass schwerer Dienst nur gegen hohen Lohn zu haben sei. Ob das Anerbieten des Vicemeisters Erfolg gehabt habe, wissen wir nicht. Im Allgemeinen aber hat der Orden sich nicht an ein bestimmtes Mass bei seinen Belehnungen gehalten, die uns überkommenen Lehnbriefe zeigen eine grosse Verschiedenheit der Hakenzahl.

Capitel III.

Form der Belehnung.

Die Form der Belehnung war in Livland dieselbe wie im Mutterlande. Der Vorgang bestand aus zwei Handlungen, der Hulde des Mannes (commendatio) und der Leihe des Herrn (investitura). Der Regel nach ging die Hulde der Leihe voraus. Der Act der Hulde zerfiel seinerseits in zwei Theile: Hulde oder Mannschaft thun (se commendare, hominium oder homagium facere, *manscap doen*) und Hulde schwören (juramentum fidelitatis oder fidem facere)²⁾.

1) Vgl. G. F. Knapp, Die Bauern-Befreiung . . . in den ältern Theilen Preussens. Leipzig 1887. I, S. 31 nach L. Korn, Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark. Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 11. 1873. Vgl. dazu die Einschränkungen bei F. Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg im 16.—18. Jahrh. Leipzig 1890. S. 6 ff. u. C. J. Fuchs, Zur Geschichte des gutsherrl.-bäuerl. Verhältn. in der Mark Brandenburg. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XII. Germ. Abth. 1891. S. 19 ff.

2) Vgl. Homeyer, System, S. 319 ff. Stobbe, Privatrecht II, S. 437. Schröder, Rechtsgesch., S. 386. Kraut, Privatrecht, S. 485. — In Livland: W. E. R. Art 3, § 1: *So schal ok de man hulden unde sweren dem konink, sinem heren, truwe unde holt to wesen, alse ein man van rechte sinem heren wesen schal.* R. R. Art. 2, § 1: *Wenn se denn komet to dem bischope, erem heren, er gut to entvangen, so is en de bischop plichtich, er gut to lenende mit hande unde mit munde.* § 2: *Unde wen de bischop den man verlenet heft, so schal de man sweren dem bischop unde sinem stichte getruw unde holt to sin, als ein man to rechte sinem heren schal, dewile he sin man is.* Vgl. auch v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts, § 27, u. Schilling, W. E., S. 154 ff. Es heisst in einer Urk. des Bf. Albert von Riga von 1209 „praestito nobis hominio et fidei sacramento“, UB. I, n. 15, S. 21. Urk. 1258 Mai: „homagium . . . quod episcopus (Curlandiae) a suis pro hiis donationibus jam receipt, dum aestimatum pretium refuderit, exspirabit.“ UB. I, n. 322, S. 410. Urk. 1268: „recept in feudum, prestito fidelitatis sacramento.“ Mittheil. a. d. Liv. Gesch. XIII, S. 17 f. Urk. des Ebf. Friedrich 1306 Febr. 20: „et recepto

Die Leibe konnte auch zwischen die zwei Handlungen der Hulde fallen. Der ganze Vorgang wird uns anschaulich in dem Notariatsinstrument über eine Lehngerichtsverhandlung 1385 Jan. 10 geschildert¹⁾: Nachdem Henneke Pitkever, Vasall des Erzstifts Riga, den Vergleich mit seinem Lehnsherrn anerkannt hatte, „zog er sofort seinen Mantel aus, legte Gürtel und Dolch bei Seite und indem er sich mit gebeugten Knien vor dem Ebf. niederwarf, flehte er mit ehrfurchtsvoll gefalteten Händen diesen demüthig an, ihn in Gnaden aufzunehmen und die Beleidigungen in Wort und That zu vergeben“. Nachdem darauf der Ebf. auf Bitten der umstehenden Vasallen etc.²⁾ den Vergleich seinerseits anerkannt hatte, „nahm er den vor ihm knieenden und um die Belehnung mit den väterlichen Gütern bittenden Hennekin in Gna-

ab eodem Johanne (de Oostinghusen) fidelitatis solito iuramento, eum de bonis investimus supradictis.“ Copie, Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 809, vgl. Russwurm, Gesch. d. Familie v. Ungern, II, S. 116, n. 21.

¹⁾ UB. III, n. 1218, S. 448. Ganz ähnlich heisst es im Brief des Electen von Riga Silvester Stodewescher von 1446 Juli 5: „Dornoch sworen die von den manschaften eyn iczlicher besunder in sulcher beleytunge: eyn iczlicher legete abe seymen huwt gortell u. gewer u. viell neder uff seyne knyve vor mich u. batt mich umbe Gotts wille, das ich em seyn veterlich erbe u. dorezu her rechte hette vorlenen wolde, u. eyn teyl boten umbe die gesampte hant ader kowff. So vorlenet ich denne eynem iczlichen das seyne u. koste en vor den munt. Dornoch stundt her uff u. swur mir getraw u. holt czu seyn etc. Semlichen eyd stabete en eyn ritter von en, u. alle, die ere lehene also entpfangen haben, die nan ich in schriftten. Dornoch boten sie mich fleiszig vor die anderen, die nicht kegenwertig woren, das en das unschedlich were, sie sulden czu mir komen uff meynen slosseren etc. Das habe ich en czugesaget.“ UB. X, n. 628, S. 468 f. In dem um 1600 von Moritz Brandis, estländischem Ritterschaftsseeretär, compilirten „Ritter-Recht des Fürstenthumbs Ehsten“ Art. XXXV, Lex. 4, wird die Investitur nach den Art. vom Lehngut und Lehnrecht, Tit. I, 7 (= Libr. feudor. II, 4) festgesetzt: zuerst Belehnung, dann Hulde. Vgl. Monum. Livon. III, S. 209 f.

²⁾ Die Belehnung musste in Gegenwart von mindestens zwei Vasallen stattfinden, damit der Belehnte Zeugen habe. Das geht hervor aus W. E. R. Art. 11, R. R. Art. 9, ferner W. E. R. Art. 7, R. R. Art. 8, vgl. R. R. Art. 4, der dem Sächs. Lehn. Art. 22 entnommen ist. Ueber Zeit und Ort der Belehnung sprechen die Rechtsbücher nicht; meist wurden die Belehnungen, wie verständlich, auf den Manntagen vorgenommen. v. Helmersen, Livl. Adelsrecht, S. 17, f meint, die Belehnung wurde entweder durch Briefe oder mündlich vor zwei Vasallen vorgenommen. „Eine förmliche Investitur im Lehngericht ist nirgends gefordert“, was eine wesentliche Abweichung vom gemeinen deutschen Recht sei. Ihm folgt Hehn, Livl. Erbgut, Note 73, der sogar meint, die Belehnung müsse vor sämmtlichen Mannen des Herrn stattfinden. Die Art. 55 § 8 u. 22 § 2 u. 3 des sächs. Lehnrechts sprechen aber nur von der Nothwendigkeit der Belehnung „vor des herren mannen“, damit der Belehnte lebende Zeugen habe. Ein Gegensatz zu Livland ist gar nicht anzunehmen, am wenigsten daraus zu deduciren, dass die oben angeführten Art. der Rechtsbücher von 2 Zeugen der Belehnung sprechen. Es ist eben in diesen Art. nicht von der Form der Belehnung, sondern dem Beweise der geschehenen Belehnung die Rede. Vgl. hierzu: Homeyer, System, S. 325 f. u. 599 ff., auch v. Bunge, Estland, S. 341, und desselben: Gerichtswesen, § 22, und Geschichte des Privatrechts, S. 39 f.

den auf und belehnte zuerst ihn, dann den Otto Pitkever, der gleich seinem Bruder vor ihm kniete und um Belehnung mit den rechtmässigen väterlichen Gütern bat, nacheinander durch Darreichung eines Kusses (per traditionem osculi infeudavit). Hier auf standen jene auf und, wie herkömmlich, mit gestreckten Fingern den ihnen ... vorgesprochenen Eid schwörend, gelobten sie ihrem Herrn dem Erzbischofe Mannschaft und Treue (homagium et fidelitatem praestiterunt)¹.

Zu den symbolischen Handlungen der Hulde gehört das Knien mit emporgestreckten Händen, zu denen der Leihe Handschlag und Kuss, oft auch die Ueberreichung eines Gegenstandes, z. B. eines Ringes. So heisst es in einem Lehnbriefe des Ebf. Vromoldus von 1359 Jan. 1¹): „Nachdem wir von diesem Detlev (Azegalle) für uns ... den schuldigen Eid der Treue erhalten (recepto fidelitatis iuramento), belehnten wir ihn, wie es Sitte ist, durch Darreichung eines Ringes und eines Kusses (investivimus per annuli et osculi nostri traditionem).“

Als weiteres Symbol und zum Beweise der Belehnung wurde — wohl regelmässig — eine Urkunde ausgestellt, der sog. Lehnbrief, der eine Beschreibung des Lehnsubjects, mitunter auch eine Begründung der Belehnung enthielt²).

1) Transsumpt 1362 Juli 28, UB. II, n.n. 991–93, S. 705 In der Belehnung der Brüder Johann und Detlev Azegalle mit den heimgefallenen Gütern des Gerard Alenpoys und Joh. Lyve 1360 Juni 24 heisst es: „recepto ab eodem Detlevo pro se et Johanne, fratre suo ... iuramento“, ibid. Ganz wie in der Urk. v. 1359 ist der Vorgang geschildert in Urk. 1361 Sept. 15 bei der Belehnung des Bartholomäus v. Tisenhusen mit heimgefallenen Lehngütern des Nicolans de Pale. UB. VI, n. 2873, S. 191. Ueber den Ring der Treue *„truveryngk“* vgl. die Urk. 1532 Nov. 18, in Mon. Livon. V, n. 70, u. bei Russwurm, Gesch. der v. Ungern, II, S. 281, n. 222.

2) Der symbolische Charakter des Lehnbriefes (den Schilling nicht berührt, wie schon R. Bewer in seiner Besprechung des Schillingschen Buches, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, II, S. 225, hervorhebt) zeigt sich m. E. noch in der allgemein üblichen Formel der Lehnbriefe: haben belehnt (sc. mit Hand und Mund) und belehnen durch diesen Brief. Zugleich wird der Charakter des Briefes als Beweismittel des rechtmässigen Lehnbesitzes deutlich ausgesprochen: „Ut habeant veritatis testimonium ... praesentes litteras eidem D. et suis heredibus ... duximus concedendas.“ UB. II, n. 991–93, S. 705 „et per praesentes investimus ... In quorum omnium evidens testimonium et fidem pleniorum praesentes litteras ... scribi ... mandavimus.“ UB. VI, n. 2873, S. 192. Vgl. noch UB. n. 416, 422, 526 u. A. Begründung vgl. z. B. Urk. 1258, *to donde manscoft eweliken, to plechtlicher truweheit*“ (Übers.) UB. I, n. 332, S. 421. Urk. 1292 April 30 „ob ipsius fidele et diuturnum obsequium, quo servit apud fratres.“ UB. VI, n. 2759, S. 47. Sehr hübsch ist die Begründung der Schenkung des Schlossgebietes Dolen an das Rigasche Domcapitel 1288 Sept. „Cum haec omnia denuo in laicum transferre licuerit pro temporali servitio, iure hereditario perpetuo possidenda, multo fortius hoc nostro licuit assignare capitulo, pro nobis ... indefesse spiritualibus armis die ac nocte perpetuo pugnatur.“ UB. I, n. 524, S. 650 f. W. E. R. Art. 7 *„des koninges breve“*. R. R. Art. 8 *„des bischops breve“*. Vgl. das Wort Lehnbrief im Sachregister der Est-

Die Mannlehnsqualität wird in den lateinischen Lehnbriefen nicht besonders betont; doch kommt es vor, dass Bezug genommen wird auf allgemein bekannte Lehneigenschaften¹⁾.

Die ganz allgemein gehaltene Belehnungsformel: *concessimus* oder *contulimus* in *feudum* oder *jure feudali* wird auch bei Belehnungen zu minderem Rechte, sogar bei den Bauerlehen²⁾, angewandt, was die Erkenntniss des Lehnscharakters sehr erschwert, ja unter Umständen unmöglich macht, umsomehr als Hulde und Investitur selten erwähnt werden³⁾. Erst in den deutschen Lehnbriefen des 14. und 15. Jahrhunderts werden dazwischen die Ausdrücke Mannlehen, Mannlehnrecht, Mannlehngutrecht gebraucht⁴⁾; nur der Orden vermeidet consequent diese Ausdrücke und wendet dafür Lehngut, Lehngutsrecht an. Diese Gewohnheit des Ordens hat die falsche Vorstellung erweckt, dass der Orden seine Lehen überhaupt nicht als Mannlehen, sondern zu minderem Recht ausgethan habe. Wir werden auf diese Ansicht an anderer Stelle zurückkommen und versuchen sie zu entkräften. Hier sei nur bemerkt, dass der Orden die Ausdrücke Lehngut und Lehngutsrecht auch bei seinen Lehen in Harrien und Wierland angewandt hat, die doch unzweifelhaft Mannlehen waren.

In der zweiten Periode tritt in den lehnrechtlichen Beziehungen das Lehnerbrecht in den Vordergrund. Wir werden sehen, wie durch die Erweiterung der Lehnerbfolge einerseits auf die Gesammthandgenossen, andererseits auf die weibliche Descendenz und Seitenverwandte verschiedene Typen von Mannlehen geschaffen werden. Die Lehnbriefe betonen daher jedesmal ausdrücklich den erbrechtlichen Charakter. Die strengen Mannlehen mit ausschliesslicher Erbfolge der männlichen Descendenz des Erstbelehnten hören in Harrien-Wierland mit der Wende

u. Livländischen Brieflade I, ferner v. Bunge, *Gesch. d. Privatrechts*, S 40, Schilling, *W. E.*, S. 163.

1) z. B. 1257 bei der Belehnung des Johann de Bardewis und seiner Söhne mit Ixkull: „in feodo concessimus ea iurisdictione videlicet, qua in partibus Livonie feoda conceduntur.“ *Mitth. a. d. Livl. Gesch.* XII, S. 374. 1288 bei der Belehnung des Albert dict. de Helmwardeshusen: „iure feudali, quo alii vasalli domus nostrae bona sua feodalia a nobis tenent et possident.“ *UB. I*, n. 526, S. 655, vgl. *UB. VI*, n. 2759, S. 47; *III*, n. 604 a, S. 103; *VIII*, n. 633, u. A. Vgl. *Excurs Ordenslehen*.

2) z. B. *UB. III*, n. 938 a, S. 162, d. A. 1351; *III*, n. 1296, S. 609, d. A. 1391; *VI*, n. 1408, S. 111, d. A. 1396, u. A. Hierüber vgl. *Excurs Ordenslehen*.

3) Vgl. die oben angeführten Urk., ferner: *Est-Livl. Briefl. I*, n.n. 85, 87, 1020, 1109, 75, 1270 u. A.

4) z. B. *UB. VII*, n. 755, d. A. 1428; *VIII*, n.n. 248, 49, d. A. 1430; n. 482, d. A. 1431; *IX*, n. 222, d. A. 1437; in *Liv-Estl. Briefl. I*, nn. 52, 90, 155, 173, 179, 197. „in freiem Mannlehnrecht und Ritterrecht“ *ibid.* n. 208, d. A. 1452.

des 14. Jahrhunderts fast ganz auf, in den Stiftern ausser Kurland nehmen sie seit Mitte des 15. Jahrhunderts ab, in den Ordenslanden endlich herrschen sie bis zur Auflösung des Ordens.

Capitel IV.

Rechte des Lehnsherrn (Lehnsherrlichkeit)¹⁾.

Aus der Belehnung entspringt für Lehnsherrn und Vasallen eine Reihe von Rechten, denen als Correlat eine Reihe von Pflichten entspricht. Die Rechte sind persönlicher und dinglicher Natur.

I. Persönliche Rechte.

Die persönlichen Rechte des Herrn äussern sich im Anspruch auf Treue²⁾ und Dienste der Vasallen, die Lehngerichtbarkeit und die Lehnserneuerung.

§ 1. Anspruch auf Dienste.

Die Dienste der Vasallen bestanden in Kriegsdiensten und Hofdiensten.

Der Kriegsdienst (hervart), der vom Vasallen in Person und mit bewaffnetem Gefolge geleistet wurde, beschränkte sich nach den livländischen Lehnrechten auf den Dienst binnen Landes und zwar auf eigene Kosten und Schaden³⁾. Die Heerfahrt über

1) Die Lehnsherrlichkeit, insbesondere das Verleihungsrecht, wird in Livland als „Lehnware“ bezeichnet; vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 44, und v. Transehe, Aferlehen, l. c. S. 64; wird von Schilling allgemein so genannt; vgl. sein Wald-Er., S. 174; in Deutschland wird der Ausdruck particularrechtlich für laudemium gebraucht; vgl. Stobbe, Privatrecht, II, S. 455, aber auch für Lehnsherrlichkeit; vgl. Homeyer, System, S. 384. Die Note 98 bei Hehn, Livl. Erbgut, darnach zurechtzustellen.

2) Recht auf Lehnstreue. Vgl. Kraut, Privatrecht, S. 505 f.; in Livland: „*truwe u. holt, also ein man van rechte sinem heren wesen schal.*“ W. E. R. Art. 3, R. R. Art. 2, vgl. Livl. Spiegel, III, Art. 58 = M. R. R. Art. 342. v. Bunge, Gesch. d. Privatr., § 28, und Estland, S. 246, hält die Dienste für einen Ausfluss der Lehnstreue. Vgl. dagegen Homeyer, System, S. 375, und die Nebeneinanderstellung der Treue und Dienste in W. E. R. 3 § 2, R. R. 2 § 3: „*sint ok plichtich*“.

3) W. E. R. Art. 3 § 2: *De man sint ok plichtich, dat lant to beschermen vor der heidenschop, unde vor allen, de it anvechtende sint, up eres sulvest kost.* § 3: *Werden se gevangen, so lösen se sick sulven; vorlesen se ere have, den schaden hebben se sulven.* R. R. Art. 2 § 3: *De guden manne sint ok plichtich dem bishop denstes binnen landes, unde buten landes nicht.* Art. 3 § 1: *Sint de christendom hir belegen is bi der heidenschop der Lettowen unde Karelen unde de guden manne dat stichte beschermen schollen up eres sulves kost, werden se gevangen, se moten sik sulven losen, verlesen se ere have, se dragen den schaden.*

die Grenzen des Landes hinaus (*expeditio, reisa*), besonders in Angriffskriegen der Landesherren, wurde durch Verträge der Lehnsherren und Vasallen, sowie durch Herkommen geregelt¹⁾ und beruhte, wie im Mutterlande²⁾, nicht auf Lehnrecht. Auch das allgemeine Aufgebot „bei Landesnoth“ trägt nicht einen lehnrechtlichen, sondern landrechtlichen Charakter³⁾.

Wie sich das von selbst versteht, trat die Dienstpflicht nur ein auf vorhergegangenes Aufgebot⁴⁾.

Unter Hofdienst (*hovevart, hofvart*) wurden alle persönlichen Dienste der Vasallen ausser der Heerfahrt zusammengefasst: das Dienen mit Rath⁵⁾ und mit Urtheilen⁶⁾, als delegirte Grenzcommissare und Procuratore⁷⁾, als Gesandte und Vertreter des Herrn, endlich der Hofdienst i. e. S., der persön-

1) Ueber die Dienstpflicht haben gehandelt: v. Bunge, *Gesch. des Privatrechts*, § 29, *Estland*, S. 175 f.; Schilling, *W. E.*, S. 165 ff.; v. Hehn, *l. c.* S. 184 ff.; v. Gernet, *Forschungen*, I, S. 62 ff. Wichtig ist die Urk. 1350 Mai 25 als Regelung der Kriegspflichten der neuen Unterthanen des Ordens in Harrien-Wierland, *UB. II*, n. 900, S. 458 f. Hierüber eingehend v. Gernet *l. c.*, ohne den springenden Punkt, den vertragsmässigen Charakter der Regelung, genügend hervorzuheben. Ueber Dienstpflicht Näheres im Excurs über Ordenslehen. Einzelbestimmungen: Die ältern Lehnrechte setzen fest, dass die Wittve eines von seinen Brüdern abgeschichteten Vasallen, so lange sie unverheirathet und in ungetheiltem Besitz mit ihren Kindern lebt, „*schal scheppen denst erem heren van erem gode*“; *W. E. R. Art. 21*, *R. R. Art. 16*. Für Unmündige und bruderlose Töchter hatte der Vormund Dienste zu thun; *W. E. R. Art. 16*, *R. R. Art. 13* § 1. Schilling, *W. E.*, S. 370 f., glaubt, dass die in Leibzucht sitzenden Töchter keinen Lehndienst durch ihren Vormund zu thun hatten, weil er das „*manschop plegen*“ des Art. 15, *W. E. R.* gleichsetzt „*denst plegen*“ (Art. 16), während es bedeutet: Mannschaft thun (*homagium facere*, vgl. oben S. 29). Das *R. R. Art. 12* § 4 sagt auch „*manschop don*“. Schilling hätte schon in den concordirenden Texten bei dem von ihm benutzten Paucker, *Quellen der Ritter- etc. Rechte*, S. 128, sehen können, dass „*plegen*“ für „*don*“ steht. Die livländischen Lehnrechte befinden sich hinsichtlich des Lehndienstes der Weiber im Gegensatz zum sächsischen Lehnrecht, Art. 34, wo es heisst: „*Belent wif unde maget ne sint nicht plichtich des rikes hervart to dienene, mer herstüre solen sie geven na satteme rechte.*“

2) Vgl. Homeyer, *System*, S. 375 ff.

3) Vgl. Richtsteig *Lehnrechts*, Cap. 13 § 6 bei Homeyer, *System*, S. 453.

4) „*vns vnd vnser nakomlingen . . . wan u. wor sich datt geborett u. lie dar to geesschett werden, truwen u. willigen denst u. manrecht darvon tho donde na plichte u. wonheit anderer manschop vnßes . . . stifttes.*“ Urk. 1417 Dec. 21 in *Heinr. v. Tiesenhausen's Schriften*, Edit. *Hasselblatt*, S. 25.

5) Ueber das „*debitum consilium*“ vgl. v. Below, *Territorium und Stadt*, S. 169.

6) Sächs. Lehnrecht Art. 4, § 4 „*Ordel vinde to lenrechte*“.

7) z. B. 1265. Dänische Vasallen sollen die Grenzen der Revaler Stadtweiden auf Befehl der Königin bestimmen; *UB. I*, n. 389, S. 493. Vgl. auch v. Bunge, *Estland*, S. 246, Note 73. Vasallen als Grenzcommissare bei den Theilungen zwischen Bisthum Riga und Orden. Vgl. *Geneal. Jahrb.* 1899, S. 4, Anm. 2. 1288 lässt der EBf. das Domcapitel „*per nostros fideles vasallos*

liche Ehrendienst in der Hofhaltung des Lehnsherrn. Dieser letztere fiel in Harrien-Wierland aus geographischen Gründen ganz fort, im Ordenslande finden wir gar keine, in den Stiftern nur sehr spärliche Spuren von ihm¹⁾. Erbliche Hofämter hat es in Livland überhaupt nicht gegeben.

Die weitaus wichtigste Form des Hofdienstes in Livland war der Gerichtsdienst, die Anwesenheit auf den Gerichtstagen, auf denen Lehngerichte abgehalten wurden (Manntage, Landtage, Dingeltage, Richteltage) und die Theilnahme am Lehngericht als Mannrichter oder dessen Beisitzer oder als Rechtsfinder (Urtheiler)²⁾.

Aus dem vasallitischen Gerichtsdienst hat sich dann, begünstigt durch den aristokratisch-republikanischen Charakter der landständischen Verfassung, der spätere ehrenamtliche Gerichts- und Verwaltungsdienst der Ritterschaften entwickelt. Das Dienen der Vasallen mit Rath und mit Urtheilen ist der Ursprung des

scil. dominos Iohanem de Ikeskulle et Waldemarum de Rosen in corporalem possessionem mittentes et legitime inducentes“; UB, I, n. 524, S. 651. 1427 ebenfalls Einweisung durch Vasallen in Oesel; UB, VII, n.n. 664 u. 665. Sehr charakteristisch für verschiedene Gerichtsdienste der Vasallen sind die Immissionsbriefe für den EBF. Silvester in Posendorf 1471 April 29, Est-Livl. Brieflade I, n. 289, und Ozeen 1473 Juni bei Russwurm, Gesch. der v. Ungern, II, n. 79, S. 146 ff. Bei letzterer Immission fungiren: Mannrichter, dessen Beisitzer, der Ordelsmann und zwei „vollnechtige procuratores“ des EBF.

1) Vgl. den Brief des Electen Silvester von Riga von 1449 Juli 5 über seinen feierlichen Empfang durch die erzstiftische Ritterschaft; UB, X, n. 628. Im 16. Jahrh. finden sich in den Stiftern Hofbeamte aus den Vasallenfamilien, z. B. 1539 Oesel, vgl. H. Hildebrand, Arbeiten zum Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch 1875/76. Riga 1876. S. 52; ferner Urk. 1495 Juli 28 Engelbrecht v. Vitinghoff, Küchenmeister des Bf. von Oesel, UB, 2. Abthl. I, n. 235; 1531 Juni 14 Mennike v. Schierstedt „aulae magister“ des EBF. von Riga, Index n. 3025; 1535 März 12 derselbe „Hofmeister“, Mon. Liv. V, n. 138, vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 15; 1538 Michel v. Rossen „Marschalch“ des EBF., Mon. Liv. V, S. 486, „Hoffmarschalcke“ ibid. S. 491, vgl. S. 569 f. u. Geneal. Jahrb. 1899, S. 87; 1555 März 29 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 384. Derartige Dienste waren aber nicht Hofdienste im lehnrrechtlichen Sinne, sondern beruhen auf Privatabkommen. Solche Hofbeamte sind eher zu der Classe der „Diener“, familiars, Schwarzhäupter etc. zu zählen.

2) Die Rechtsbücher sprechen nicht ausdrücklich von der Verpflichtung der Vasallen zum Gerichtsdienst, sondern erwähnen nur der Vasallen als Beisitzer des Mannrichters. W. E. R. Art. 57 „*two dingeman, des koninges man*“, R. R. Art. 48 „*two dingemans, de des stichtes manne sin*“ und 43 „*two dinges luden, des stichtes mannen*“. In einer schon im ersten Drittel des 16. sec. handschriftlich existirenden Manngerichtsordnung, übergegangen in D. Fabri's Formulare procuratorum, Lib. V, wird es als Recht (*vullenkamen gewalt*) des Mannrichters bezeichnet, „*de two besitter unde ordelsman to vorschrivende unde to gebedende ut der ridderschop, stijtes manne*“ (V, 3). Vgl. hierzu v. Bunge, Gerichtswesen, S. 7 ff, bes. Anm. 31, und ferner desselben: Estland, S. 203 ff.

„Landesdienstes“ des baltischen Indigenatsadels, der bis in die neueste Zeit seinen ehrenamtlichen Charakter bewahrt hat¹⁾.

§ 2. Gerichtsgewalt.

Von dem Anspruch auf die Dingpflicht der Vasallen ist scharf zu trennen die Gerichtsgewalt des Herrn über den Mann und das Lehen, die andererseits nicht zu verwechseln ist mit der landesherrlichen Gerichtsgewalt des Landesherrn über seine Unterthanen: dem vom Könige verliehenen Gerichtsbanne, oder mit der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs über seine Diöcesanen.

Nach Lehnrecht hat der Herr das Recht und die Pflicht die Lehngerichtsbarkeit auszuüben; der Vasall muss in Lehn-sachen sich dem Gerichte seines Herrn stellen. Vor das Lehn-gericht gehören: 1) alle Streitfragen zwischen Herrn und Va-sall, 2) alle Streitfragen der Vasallen um Lehngut des Herrn.

Die Abgrenzung der Lehngerichtsbarkeit gegen die land-rechtliche war particularrechtlich verschieden.

Richter im Lehngericht ist der Lehnsherr oder der von ihm bestellte Richter als sein Vertreter. Der Richter ist der Träger der Gerichtsgewalt, er hat das Gericht zu hegen: den Rechtsgang zu leiten und das gefundene Urtheil zu vollstrecken. Das Urtheil zu finden ist Sache der Rechtsgenossen des streitenden Mannes, die in dieser Eigenschaft Urtheiler, Urtheilfinder oder Rechtfinder heissen. Das Lehngericht muss zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden; es darf nicht in geschlossenem Hofe, noch unter Dach oder in Burgen, sondern muss auf ungebautem wüstem Platze unter freiem Himmel gehalten werden²⁾.

Auf das Gerichtsverfahren einzugehen, verbietet der Rah-men dieser Arbeit.

In Livland galten, soweit unsere Rechtsquellen dieses er-kennen lassen, dieselben Grundsätze wie im Mutterlande.

Richter im Lehngerichte war der Lehnsherr. In Harrien-Wierland vertrat den König der Statthalter³⁾ (Hauptmann, capi-taneus), doch durfte der eines Lehnsfehlers angeklagte Vasall sich unmittelbar vom Könige Recht holen. Sowohl das W. E. R., als das R. R. sprechen bereits von Richtern, die der Lehnsherr (oder dessen Statthalter) einsetzt „like eme sulven to richten“

¹⁾ Auch der Pflicht der adeligen Rittergutsbesitzer, auf dem livländischen Landtage zu erscheinen, liegt dieselbe Idee zu Grunde.

²⁾ Vgl. J. W. Planck: „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittel-alter“, I. 1878. S. 87 ff., 105 ff., 115 ff., 119, 121, 123 ff., und Homeyer, System, VIII. Abschn., S. 562 ff., insbes. S. 567, 572 u. 578. Stobbe, Deutsches Privatrecht, II, S. 452.

³⁾ W. E. R. Art. 48: *Will de hovetman einen des koninges man be-klagen um lengut vor gerichte -- -- wil he nicht antwerden, so mach he beropen sines lenes vor den konink, unde hebbe dach over to varende jar unde dach.*“

oder „*to richtende an sine stede, gelik also he dar sulven sete*“¹⁾. Dieser vom Lehnsherrn eingesetzte Richter, der mit dem landesherrlichen Vogt (*advocatus*) nichts zu thun hat, heisst *judex, judex vasallorum* oder Mannrichter und erscheint in Harrien-Wierland und im Erzstifte in Urkunden des 14. sec.²⁾.

Das vom Mannrichter gehegte Gericht, das Manngericht, verhandelte alle auf Lehngut bezüglichen Besitzstreitigkeiten, in Harrien-Wierland als ordentliches Civilforum, in den übrigen Territorien im Vorverfahren und als Executivbehörde³⁾. Es fanden übrigens im Laufe des 15. und 16. sec. einschneidende Veränderungen im Rechtsgange des Manngerichtes statt, die mit der Umwandlung des Civilprocesses zusammenhängen und hier nicht näher erörtert werden können⁴⁾. Auch kann hier nur nebenbei bemerkt werden, dass der Rechtsgang in den einzelnen Territorien Verschiedenheiten aufweist⁵⁾.

Das Manngericht bestand aus dem Richter und seinen zwei Beisitzern, die der Gerichtshegung als ordnungsmässige Zeugen beiwohnten. Sowohl Mannrichter als Beisitzer wurden der Zahl

1) W. E. R. Art. 47, R. R. Art. 48, vgl. R. R. Art. 43 „*de bishop edder sin richter, de dat richt sitt*“.

2) Mannrichter in Harrien-Wierland: 1328 Oct. 14, Bertram de Parenbeke, miles, UB. III, n. 734 a, S. 128; im Erzstifte: 1356 Jan. 2, Woldemar v. Rosen, Ritter, Catalog der Ausstellung des X. archäol. Congr. Riga 1896, n. 967, vgl. UB. II, n. 962, S. 621; im Stifte Dorpat: 1409 Juli 6, Claus Waite, UB. IV, Reg. 2136; im Stifte Oesel-Wiek: 1445 Juni 29, Heinrich Bär, UB. X, n. 147; im Ordensgebiete (Jerwen): 1459 Mai 6, Heinr. Metzentaken, Est-Livl. Briefl. I, n. 240; (Kurland) zw. 1470 Nov. u. 1471 Ende ein Ungenannter, Urk. 1498 in Genealog. Jahrb. 1897, S. 67. Sehr wahrscheinlich werden sich in allen Territorien Mannrichter noch früher nachweisen lassen. Johannes de Lode, miles, in oben angeführter Urk. 1328 erscheint nicht als Mannrichter, wie v. Bunge, Estland, S. 213, Anm. 11, und v. Gernet, Forschungen, I, S. 57 annehmen, sondern als Lehnsherr; vgl. Genealog. Jahrb. 1896, S. 64 u. 67. Ueber Mannrichter und Manngerichte haben gehandelt ausser den eben Erwähnten: O. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngerichte etc. Dorpat 1865; F. G. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874, und Recension dieses Buches von O. Schmidt in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., V, 1876; H. v. Bruiningk, Zur Quellenkritik der Fabrischen Processordnung, *ibid.* VI, 1878; desselben: Zur Gesch. des umgearb. livl. Ritterrechts, *ibid.* VII, 1882; O. Stavenhagen in Genealog. Jahrb. 1899, S. 166 f.

3) Vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., VI, S. 152 ff., 157 ff.; vgl. *ibid.* V, S. 106; VII, S. 249. Ich gebe diese Auffassung nur mit Vorbehalt wieder.

4) Vgl. *ibid.* V, S. 106 ff.; VII, S. 248 f.

5) Vgl. *ibid.* VI, S. 151 f. Ueber den Fortfall des „richtegnd“, der Wedde im Erzstift ist zu vergl. Urk. 1424 im UB. VII, n. 206 und die Bemerkungen im Dresdener Codex des M. R. R. bei v. Bunge, Rechtsquellen, S. 74. Ueber den Fortfall der Appellation im Erzstifte wird unten im Text gehandelt. Im Stifte Dorpat scheinen die Auftragungen von Lehngut vorzugsweise vor dem Lehnsherrn stattgefunden zu haben. Vgl. Briefl. I, n.n. 199, 206, 207, 291, 593, 641; desgl. Beisprachen: *ibid.* n.n. 916, 918, 993, auch im Erzstifte: *ibid.* n. 1020. Diese hier kaum gestreifte Frage verdient eingehende Untersuchung.

der dingpflichtigen Vasallen entnommen¹⁾; in Harrien-Wierland konnten der Statthalter selbst und in der Ordenszeit der den Hochmeister vertretende Gebietiger als Mannrichter fungiren; auch kommt es vor, dass ein Ordensbeamter Beisitzer des Mannrichters ist.

Das Urtheil wurde gefunden durch die dem Manngerichte obligatorisch beiwohnenden Vasallen²⁾; seit dem 15. sec. vermittelte zwischen Urtheilfindern und Richter ein sog. Urtheilsmann (ordelsman), der das gefundene Urtheil dem Richter einbrachte³⁾.

Den eigentlichen Lehnshof bildete in den Stiftern der Bischof als Lehnherr. Wir sind nicht darüber unterrichtet, wen der Bischof im 13. sec. zum Lehngericht zuzog; das R. R. (Art. 47) spricht nur von der Möglichkeit ein Urtheil des Mannrichters zu beschelten, nennt aber die Oberinstanz nicht. Dieses thut erst der Livl. Spiegel (I, Art. 79): *bescheldet ein man ein ordel, dat schal men teen an den bischop unde an sine gemeine man*⁴⁾.

Die früheste Erwähnung einer Lehngerichtsverhandlung giebt ein Notariatsinstrument von 1385 Jan. 10⁵⁾, das wir seiner Wichtigkeit wegen hier ausführlicher benutzen wollen. Die Urkunde berichtet: Es versammelten sich auf Befehl des Erzbischofs Propst, Domherren und Vasallen, um ein placitum abzuhalten am gewohnten Termin (Sonntag nach Epiphania) über einen Rechts-

1) W. E. R. Art. 57, R. R. Art 43, 48. Vgl. oben S. 35. Hauscomthur in Reval als Beisitzer, Briefl. I, n. n. 123, 149, UB. IX, n. 56, vgl. dagegen Briefl. I, n. 534. 1542 Sept. 18 sind 2 Gebietiger Beisitzer des Mannrichters Joh. v. Bockhorst; vgl. F. v. Klopmann, Chronik der Majoratsgüter Postenden und Lub-Essern. Mitau 1863. S. 44 ff. Bockhorst versiegelt die Urk. „*mit vnsere amptes segell*“, während noch 1497 u. 1498 der Ordensmannrichter Ewert Lambsdorff mit seinem Privatsiegel untersiegelt. Vgl. Geneal. Jahrb. 1897, S. 66, und E. v. Fircks, Neue Kurländ. Güterchroniken. Mitau 1900. Beil. n. 38. Ueber das Siegel vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., VII, S. 155. Ueber die Theilnahme der Ordensherren vgl. S. 43 unten.

2) Livl. Spiegel, I, 78–82 (= M. R. R. Art. 128–130); III, 60 (= M. R. R. Art. 244); Fabri, Formulare proc. V, 3, vgl. I, 12. Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 7 ff.; desselben: Estland, S. 330.

3) Fabri, Form. proc. I, 8–10, 12, 13; V, 2, 3, 35, 36. Der Ordelsman taucht schon in Urk. des 15. sec. auf, z. B. 1463 Oct. 5, Briefl. I, n. 246, 1471 April 29, *ibid.* n. 289, 1473 Juni 30, Russwurm, „Ungern“, n. 79, wo er bei Namen genannt wird: Jacob von der Pale. Ueber die Thätigkeit des Urtheilsmannes im 16. sec. vgl. Briefl. I, n. n. 1176, 1288, 1303, 16, 17, 47, 62, 1470 etc. „Folger“ des Mannrichters *ibid.* n. 1393, 1471 etc. Vgl. dazu v. Bunge, Gerichtswesen, S. 77. v. Gernet, Verfassungsgesch. des Bisthums Dorpat, S. 146 ff., giebt eine kurze Darstellung des Gerichtswesens, die wegen ihrer Flüchtigkeit missbilligt werden muss; so citirt v. G. S. 148 einen Satz aus Fabris *formulare procur.* (I, 8) als aus dem M. R. R. Cap. 130. Der Irrthum erklärt sich dadurch, dass der Satz wörtlich, sogar mit einem sinnentstellenden Druckfehler, aus v. Bunge, Gerichtswesen, S. 7, Anm. 18, entnommen ist, wo vorher als Parallelstelle das M. R. R. Cap. 130 angeführt war.

4) Vgl. *ibid.* Art. 80 (= M. R. R. 129) und M. R. R. Art. 111.

5) UB. III, n. 1218, S. 443 ff. Briefl. I, n. 67.

handel zwischen dem EBf. und dessen Vasall Hennekin Pitkever. Drastisch wird das placitum geschildert: der erste kurze Wintertag verging mit aussergerichtlichen Verhandlungen der Parteien; die Gerichtshegung musste „wegen der Kürze des Tages und der verworrenen Menge der Worte“ auf den nächsten Tag verschoben werden; in der Frühe desselben hegte der Richter Ritter Bartholomäus v. Tisenhusen mit seinen ihm beigegebenen Beisitzern Andreas Kegel und Woldemar v. Rosen, Vasallen der Kirche Riga, das Gericht. Der EBf. klagte wider Hennekin und dessen Bruder wegen versäumter Muthung und bat um richterliches Erkenntniss, ob Hennekin sein Lehen verloren oder was sonst Rechtens sei. Nachdem sich der Beklagte hierauf erklärt und der EBf. seinerseits replicirt, wurde die Sache den Vasallen und dem Richter zur Bepfung und Entscheidung vorgelegt. Die Vasallen wollten nun allein diese Sache untersuchen und bemühten sich, Propst und Domherren davon auszuschliessen, obgleich diese doch bei Verhandlungen und Manntagen, namentlich bei allgemeinen Manntagen (placita generalia, Landtage), zugegen zu sein pflegten; schliesslich liessen sie wegen des alten Herkommens das Domcapitel zum Urtheilfinden zu und brachten nach langer Berathung durch Gottschalk v. Palen das Urtheil ein. Gegen das Urtheil protestirte der EBf. und es entstand ein grosser Streit zwischen den Parteien, so dass die Verhandlung abermals auf den nächsten Tag verschoben werden musste. An diesem Tage wurde dann die Streitfrage durch ein Schiedsgericht beigelegt.

Es sei hier gleich bemerkt, dass die schiedsgerichtliche Behandlung von Lehnstreitigkeiten zwischen Lehnsherrn und Vasallen in Livland sehr üblich gewesen zu sein scheint¹⁾.

Aus der Urkunde von 1385 ergeben sich verschiedene wichtige Schlüsse: zunächst, dass um diese Zeit der Lehnshof im Erzstifte vom versammelten Manntage, dem Territorial-Landtage, gebildet wurde. Zu diesem gehörten ausser dem EBf. das Domcapitel als Regierungscolleg und die Vasallen. Da der Lehnsherr Partei in der Streitsache war²⁾, so hegte das Gericht der judex, also der Mannrichter des Erzstifts, mit zwei verordneten Beisitzern.

Das Urtheil wurde gefunden von den Vasallen und dem Domcapitel. Aus dem Proteste ersterer gegen die Zuziehung des Domcapitels müssen wir entnehmen, dass bisher der allgemeine

¹⁾ So werden z. B. die häufigen Streitigkeiten der v. Tisenhusen mit ihren Lehnsherrn meist durch Schiedsgerichte beigelegt. 1397, Briefl. I, n. 87, 88, 1453 *ibid.* n. 213, 1493 *ibid.* n. 461. Vgl. unten bei Beendigung des Lehnverhältnisses.

²⁾ Das schwäbische Lehnrecht, 119 b sagt charakteristisch: „*Als der herre mit einem sinem man lehenreht tuon wil, so sol er einen sinen man an sine stat setzen, den der man niht arwaenic hab.*“ Vgl. Kraut, Privatrecht, S. 509.

Grundsatz, dass die Rechtsgenossen des Beklagten das Urtheil zu finden hätten, auch im Erzstifte Geltung gehabt habe.

Wir erfahren nun aus drei Urkunden des 15. sec., von 1433, 1464 und 1473, dass bis in das letzte Drittel des 15. sec. der Lehnshof des Erzstiftes dieselbe Zusammensetzung gehabt hat wie 1385¹⁾; in der Urkunde von 1473 ist der Bestand des Manntages als Lehnshof genau aufgezählt: Propst, Decan, Capitel, der Mannrichter mit seinen Beisitzern, die ganze Ritterschaft, „*de dar alle sethen yn eynem vollmechtigen gerichte*“.

Was die übrigen Stifter betrifft, so gilt im Allgemeinen das vom Erzstifte Gesagte, doch muss bis auf erbrachten Gegenbeweis angenommen werden, dass dort das Domcapitel an der Gerichts-
hegung nicht Theil genommen habe. Diese Ansicht wird für das Stift Oesel-Wiek unterstützt durch eine Urkunde von 1421 Dec. 31²⁾. Bf. Caspar von Oesel schreibt dem Hochmeister aus Montefiascone, er hätte eine Klage wider seinen aufsässigen Vasallen Ritter Wilhelm Varnspech (Fahrensbach) vorgebracht „*allen unsirn mannen, die wir uf die ziet vor uns bebottet hatten — — und frageten sie, ab sie uns dorobir richten welden. Doruf besprochin sie sich und goben uns vor eine antwort, das sie sich nicht torsten underwinden, sulche sachen zu entrichten, went sie, nach erem bedunken, nicht in ir gericht, sunder in ein geistlich gerichte gehorten. Und dorumb so wurden wir zu rathe mit en und ouch mit unsirm capitel, dos ouch uf die ziet bie uns was, her zu ziehn, gerechtikeit und gerichte widder hern Wilhelm zu suchen, wen wir anderswo keinen richter zu den sachen habin*“.

Der Bf. bringt also die Streitsache vor die auf dem geborenen Manntage versammelten Vasallen, das gleichfalls anwesende Domcapitel bleibt unbetheiligt. Erst nachdem die Vasallen sich für nicht competent erklärt hatten, da sich der Streit um Tafelgüter drehte, tritt der Bf. in Berathung mit Vasallen und Domcapitel, als seinen Ständen. Aus demselben Briefe erfahren wir, dass sich der Beklagte Fahrensbach seinerseits über des Bf.'s „*swere ungnade und gewolt*“ beschwerte, weil er (Bf.) den Streit

1) 1433 Juni 9 urkundet Ebf. Henning, dass auf dem gemeinen Manntage „*vor uns, unsem capittle unde manschop*“ erschienen seien zwei Vasallen wegen eines Besitzstreites und dass „*vormiddelst uns, unseme capittle unde manschop*“ dem D. v. P. der Besitz zugesprochen sei. UB. VIII, n. 691. 1464 März 16: Erkenntniss des Ebf.'s, Capitels und Mannschaft. Mss. H. v. Bruiningks. Urk. 1473 Juni 30 bei Russwurm, † „Ungern“, n. 79: „*Vnse allergnedigeste herre (der Ebf.) heuet den vorbenomeden mandach geholden vnd heuet syne sake bringen laten vor de werdigen herren prowest, deken, capittel, manrichter mit synen bysittern, de gantze ritterschop vnd manschop, de dar alle sethen yn eynem vollmechtigen gerichte*“, ferner: *de werdigen herren etc.* (wie oben) *de gemene ritterschop etc. spreken cyndrechtlich vt vor eyn recht.*“

2) UB. V, n. 2573, S. 777.

„us sinem ritterrichte — — in den hof zu Rome in ein geistlich recht“ gezogen¹⁾).

Hier finde ich zuerst den charakteristischen Ausdruck Rittergericht für das oberste Gericht.

Das oberste Gericht war nicht nur Lehnshof, sondern überhaupt dasjenige Forum, vor dem die Vasallen sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen ihren privilegierten Gerichtsstand hatten, daher Rittergericht²⁾).

Das oberste Gericht in den Stiftern entsprach im Wesentlichen dem Rittergericht in Harrien-Wierland, dem Landesrath.

Hier hatten sich die Verhältnisse ganz abweichend von denen des übrigen Livland entwickelt. Schon im 13. sec. — nachweisbar 1282 — finden wir neben dem königlichen Statthalter ein Regierungs- und Richtercollegium von 12 Räten aus der Mitte der Vasallen³⁾. W. E. R. Art. 44 bestimmt, dass Urtheile des Richters bescholten werden können beim Rathe, dessen Erkenntnisse inappellabel sein sollen⁴⁾

Der Rath der Lande Harrien und Wierland bildete seit dem 14. sec. die Oberinstanz in Lehn- und Landrecht, Civil- und Criminalsachen. Er setzte sich zusammen: bis 1346 aus dem kgl. Statthalter und den 12 Räten, seit 1346 aus dem Ordensmeister oder an dessen Statt den Gebietigern von Harrien (Comthur von Reval) und Wierland (Vogt von Wesenberg) und den 12 Räten. Besondere Urtheilfinder gab es bei diesem Gerichtshofe nicht; der Rath fand und sprach das Urtheil. Nur bei Beleidigungen des Rathes wurden 12 Personen aus der Ritterschaft hinzugezogen⁵⁾.

Im letzten Drittel des 15. sec. findet sich nun in den Stiftern eine Einrichtung, die dem harrisch-wierischen Landesrath nachgebildet zu sein scheint, ein Collegium von 12 oder 10 Räten aus dem Domcapitel und den Vasallen, das neben dem Bf. den Gerichtshof bildet.

1) *ibid.* S. 782. Undeutlich ist der Rechtsgang in einem Urk.-Fragment 1478 Nov. 6, Briefl. I, n. 329. Der Bf. von Oesel bringt die Sache, Lehnfehler seines Vasallen, vor den Manntag in Hapsal, wo „im sidesten (i. e. niedrigsten) rechten derkennt“ wird, der Vasall soll die veräusserten Lehngüter in 3×14 Tagen wieder einnehmen.

2) Vgl. hierüber F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. § 622, S. 286. Ueber Lehnhofgericht oder Lehnkammer der Fürsten und fürstliche Kammergerichte vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. 1894. S. 567 u. 587.

3) Vgl. v. Bunge, Estland, S. 136 ff., 330 ff.; v. Gernet, Forsch. I, S. 6 ff.

4) „Alle ordele, de beschulden werden vor dem rechte, de schal man teen vor den rat darsulves, den de konink dar gesettet heft. Wat de delet unde vindet, dat schall stede sin.“ Vgl. Art. 56. Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 21 f., desselben: Estland, S. 331. Vgl. auch F. v. Samson, Ueber das Privilegium de non appellando des Ehstl. Landgerichts. Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- u. Kurl., Bd. II. Reval 1874. I.

5) Vgl. Briefl. I, n. 648, und Moritz Brandis, Ritterrechte des Fürstenthums Ehsten, Art. IV, lex 6 in Monum. Livoniae ant. III, (1842), S. 109.

Schon in weit früherer Zeit werden Rath oder Räte der geistlichen Landesherren erwähnt, so in Dorpat 1385 und 1423¹⁾, — der Chronist Hoeneke erwähnt der Räte des Stiftes sogar schon beim Jahre 1341²⁾, — im Erzstifte 1422, 1423 und 1432³⁾, doch geht aus der oben dargestellten Zusammensetzung des obersten Gerichtes hervor, dass der Rath nur politische Aufgaben, etwa die eines Regierungscollegiums oder Ministeriums, gehabt haben muss. Näheres wissen wir bisher nicht.

Im Erzstifte versprach nun Ebf. Michael (Hildebrand) in seiner Wahlcapitulation von 1486 März 2⁴⁾: „*dat wy kesen willen enen geswahn raht uht allen dreen parten: capitulo, manschop unde stadt.*“ Wenngleich nun aus der Wahlcapitulation nicht hervorgeht, dass dieser Rath auch richterliche Functionen erhalten sollte, da es nur heisst: „*sunder ze in merkliken saken der kerken vryheit unde de den parte andrepende, nicht to handelnde, donde effte slutende*“, muss die Einsetzung des Rathes als Gerichtshofes doch gleichzeitig erfolgt sein, denn schon drei Monate darauf, 1486 Juni 10, finden wir ein richterliches Erkenntniss des Ebf.'s und seines „*sitzenden Rathes*“, und zwar als erste bisher bekannt gewordene Erwähnung des Rathes als Gerichtshofes im Erzstifte⁵⁾. Von späteren Erkenntnissen des sitzenden Rathes seien hier solche aus den Jahren 1487, 1494, 1496 und 1512 angeführt⁶⁾.

1) 1385 Aug. 7, UB. VI, n. 3217, S. 671, bei v. Gernet, Forsch. II, S. 22, und Bisthum Dorpat, S. 170, verdruckt: n. 3207 statt 3217; 1423, UB. V, n. 2686, S. 954.

2) J. Renners Livländische Historien, Ed. R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876. S. 81 f.; vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 23.

3) 1422. In einer Urkunde von 1492 März 26 heisst es: *in den gesetten, de de zelige here Habüdi myt synen geswornen rade gemakt hefft to Lemzel, do men schreff 1422.* Vgl. v. Bruiningk in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., VII, S. 253. 1423, UB. V, n. 2686, S. 954. 1432 Jan. 16 spricht der Ebf. von seinem Rath aus Capitel und Ritterschaft. UB. VIII, n. 540 vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VII, S. 254 Anm., und Urk. von 1454 April 7 in Neue Nord. Misc. III, S. 596.

4) Abgedr. in Neue Nord. Misc. III, S. 690 ff.; vgl. dazu Script. rer. Livon. II, S. 800, und Monum. Livon. ant. IV, S. 133, auch F. G. v. Bunge, Gesch. Entwicklung der Standesverhältnisse in Livland etc. Dorpat 1838. S. 90, Anm. 18.

5) d. d. Lemsal. Orig. Gesell. f. Gesch. u. Alt. Riga. Copie Mss. H. v. Bruiningks. Die in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VII, S. 250 angeführte Urk. von 1470 Mai 1 ist zu datiren 1487 Mai 1. Orig. Livl. Ritt.-Arch. Copie *ibid.* n. 137 e, S. 1239 und Mss. v. Bruiningks.

6) 1487 Mai 1, s. oben. 1494 Febr. 2, Briefl. I, n. 466, 1494 Sept. 25, UB. 2. Abth. I, n. 59, 1496 Oct. 4, Briefl. I, n. 545, 1512 Oct. 4, Geneal. Jahrb. 1899. Mitau 1901. S. 12. Dass aus der Stadt Riga welche im Rath gesessen, ist aus unsern Quellen nicht zu erkennen. Das Privileg Ebf. Jaspers (Linde) 1523 Dec. 28 wird untersiegelt von 6 Vasallen „*utt unsem sittenden rade*“. Neue Nord. Misc. VII, S. 269. Offenbar bildete das Capitel eine, die Ritterschaft die andere Hälfte von „*de twelfe unsers achtbarn rades richters*“, wie es im Priv. Ebf. Johannis (Blankenfeld) 1524 Sept. 21 heisst. Neue Nord. Misc. VII, S. 275.

Im Stifte Dorpat wird ein Erkenntniss des sitzenden geschworenen Rathes bereits aus dem Jahre 1471 März 7¹⁾, also 15 Jahre früher als das erste bekannte Erkenntniss im Erzstifte, übermittelt. Ein noch früheres Vorkommen ist nicht ausgeschlossen. Von späteren Erkenntnissen sind solche aus den Jahren 1490, 1496, 1507, 1517, 1533, 1538 u. s. w. bekannt²⁾.

Für Oesel kann ich hier einen Nachweis erst aus dem Beginne des 16. sec. bringen: von 1507 Febr. 10 und 11³⁾ haben wir Erkenntnisse des Bf.'s und seines achtbaren sitzenden Rathes auf dem Manntage zu Hapsal, spätere Erkenntnisse aus den Jahren 1521, 1524, 1528, 1529, 1539 etc.⁴⁾.

Wie die Verhältnisse im Stifte Kurland gewesen, ist mir nicht bekannt, aus allgemeinen Gründen politischer Natur könnte man annehmen, dass sie sich mehr denen im Ordensgebiete, als denen in den übrigen Stiftern genähert haben.

Was nun das Ordensgebiet — mit Ausnahme Harrien-Wierlands — betrifft, so sind wir hier auch nur sehr wenig unterrichtet.

In Anbetracht der untergeordneten Rolle, die die Vasallen der Ordenslande in politischer Hinsicht bis zum 15. sec. spielten, und des gänzlichen Fehlens von Zeugnissen für eine ständische Organisation derselben bis zu jener Zeit, müssen wir annehmen, dass die Heranziehung der Vasallen zur Lehngerichtsbarkeit sich auf ein nur geringes Mass beschränkt haben wird. Wahrscheinlich hielten der Meister oder seine Stellvertreter persönlich das Lehngericht, wohl mit Heranziehung von Vasallen als Beisitzern. Urtheiler waren jedenfalls die Rechtsgenossen des streitenden Vasallen. Mannrichter finden sich erst Mitte des 15. sec. und zwar in Jerwen 1459 Mai 6⁵⁾, doch kommt es, wie in Harrien-Wierland, nicht selten vor, dass ein Ordensgebietiger, Comthur, Vogt oder Hauscomthur dem Manngericht präsidirt, sei es im Beisein des Mannrichters, sei es in seiner Abwesenheit⁶⁾.

1) Königsberger Urk.-Sammlung, Mss. Livl. Ritt.-Bibl. I, VII, n. 801 (Index n. 2054), Briefl. I, n. 288.

2) Briefl. I, n.n. 371, 512, 699, 1047, 1123, 1124; Russwurm, „Ungern“, n. 121 (de A. 1517).

3) Briefl. I, n. 690, 691.

4) 1521 Juni 12, Russwurm l. c. n. 141, 1524 Jan. 13, *ibid.* n. 145, 1528 Juni 18, Briefl. I, n. 956, 1528 Sept. 15, Russwurm l. c. n. 178, 1529 Aug. 20, Briefl. I, n. 992, 1539 Juli 8, Russwurm l. c. n. 274.

5) Briefl. I, n. 240, vgl. oben S. 37. Auf ein Manngericht in Oberpahlen und in Fellin 1429 März 13 u. 1453 Febr. 4 unter Vorsitz des Comthurs deuten die Vasallen als Beisitzer. 1429 März 13, Goswin von Polem, Comthur in Fellin, urkundet, dass vor ihm und seinen Beisitzern Laurens Crisaw und Claus Paydkul erschienen sei Wilken Constel etc. Urk.-Reg. nach dem Orig. in der Wartzschen Briefl. in M. v. Wrangells Sammlungen zur livl. Adelsgesch. Mss. Livl. Ritt.-Arch. Fol. Bd. VIII, S. 196. 1435 Febr. 4, Urk.-Reg. bei Russwurm l. c. n. 55, vgl. Briefl. I, n.n. 94. 159.

6) Vgl. Sachregister zu Briefl. I unter Mannrichter. Das Sachregister taugt im Allgemeinen sehr wenig sowohl in Bezug auf Vollständigkeit, als auch

Ueber die Zusammensetzung des Obergerichtes als Lehnshofes lässt sich nichts Gewisses sagen. Wahrscheinlich wurde es gebildet aus dem Meister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden mit Hinzuziehung von Gebietigern als Beisitzern und das Urtheil wurde gefunden von den zum Richteltage versammelten Vasallen als Rechtsgenossen des streitenden Vasallen.

So urkundet der Meister Wolter v. Plettenberg d. d. Wenden 1495 Oct. 9¹⁾, dass er sammt etlichen Gebietigern die Frage über den Heimfall der Lehen eines Mörders vorgelegt habe der Ritter- und Mannschaft der Ordenslande „*opp dusse tidt im gemenen cappittel vnser ordens vergaddert — — — de dan derkanten na lantlopende vnde allen rechten, dat salige Symon Tymme syn gudt — — geuallen were an vnßen orden.*“ Dass in derselben Urkunde die Heranziehung der Ritterschaft zur Rechtsprechung eine Art Begründung erfährt: „*vmb touermyden in tokompstigen tyden jeni-gerley vpsprake ofte tosage*“, soll m. E. weniger die Heranziehung an sich als ungewöhnlich charakterisiren, als die schwankende Auffassung über den Rechtsgang bei der hier vorliegenden Quasifelonie.

Bald darauf, noch während des Meisterthumes Wolter v. Plettenbergs, wird die Mitwirkung der Vasallen bei der Rechtsprechung des höchsten Gerichts wiederholt erwähnt, so urkundet 1512 März 7²⁾ Conrad v. Rosen, dass seine Streitsache zu Fellin vom Meister, dessen würdigen Gebietigern, Rittern und guten Mannen verhandelt und abgesprochen sei, und vom Jahre 1524 Dec. 23 haben wir ein Erkenntniss des Meisters „*sampt den gebedigern und unsern achtbarn ritterschaft*“³⁾.

Um dieselbe Zeit, wohl schon einige Jahre vorher, scheint sich dann auch im Ordensgebiete ein ständiges Richtercollegium,

Richtigkeit der Angaben. In casu ist bei Mannrichter in Jerwen z. B. 752 statt 852 und 240 statt 248 zu lesen. Wegen der Mitwirkung der Ordensherren ist zu vergl. J. Vogt, Geschichte Preussens, VI (1834), S. 623; ihm folgt O. Schmidt in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. V, S. 97, und diesem v. Gernet, Forsch. I, S. 57. Ueber die Mitwirkung des Hauscomthurs zu Reval vgl. Urk. 1500 in Neue Nord. Misc. XI, S. 372 ff., u. M. Brandis, Ritterrecht, Art. 5, Lex. 1 in Mon. Livl. III, S. 110.

¹⁾ Kurl. Güterchroniken, Neue Folge (Edit. L. Arbusow). Mitau 1895. Beil. n. 2, wegen der Datirung vgl. UB. 2. Abth. I, n. 272. Wegen des analogen Verfahrens in Preussen vgl. Voigt, Gesch. Preussens, VI, S. 623. Die Gerichtsverhältnisse im Ordenslande Preussen waren im Uebrigen sehr verschieden von denen in Livland; dort war das ganze Ordensgebiet in Bezirke unter je einem Landrichter getheilt, der mit Schöppen richtete und der auch „über gleichbürtige Landes-Ritter“ ein Rittergericht oder Ritterbank abhielt. Hierüber hat, wenn auch flüchtig, gehandelt J. Voigt, Gesch. der Eidechsen-Gesellschaft in Preussen, in Beiträge zur Kunde Preussens V. Königsberg 1822. S. 322 ff., vgl. ibid. S. 32 und desselben: Gesch. Preuss., VI, S. 624 Anm.

²⁾ Briefl. I, n. 774, S. 420 und n. 775.

³⁾ v. Fircks, Neue Kurl. Güterchron., Beil. n. 28.

entsprechend dem sitzenden Rath der Stifter, ausgebildet zu haben. 1522 Juni 22¹⁾ urkundet Plettenberg, dass er „szampt unszern erszamen medegebedigern, achtbaren rade unde ritterschaft angehoret klacht unde antwert“ zweier Ordensvasallen in Kurland, und 1524 Juli 18²⁾, dass „unser sententien, szo in biewesen der gebediger unde achtbaren gudemans, de wie in unszern rade gebruken, afgespraken — — vorbeiegegangen“ werde.

Die letztere Urkunde giebt einen Hinweis auf die Entstehung des sitzenden Rathes im Ordensgebiete. Der Meister begann einzelne Vasallen als Rätthe in sein oberstes Gericht zu ziehen³⁾. Daneben blieben die versammelten Gudemannen Urtheiler; dieses geht hervor aus der Erwähnung der Ritterschaft in den obigen Urkunden. Noch 1524 Dec. 23⁴⁾ urkundet der Meister auf demselben Capitel und Richteltage zu Wenden, auf dem das oben angeführte Erkenntniss vom 23. Dec. erlassen wurde, dass vor ihm, den Gebietigern, seinen Rätthen und der Ritterschaft erschienen seien die Gebrüder Korff u. s. w.

Wann der Rath als geschlossenes Richtercollegium im Sinne des harrisch-wierischen Landesrathes und des Stiftsrathes constituirt wurde, lässt sich zunächst nicht feststellen. 1537 März 5⁵⁾ urkundet der Meister Brüggenev, dass er „sampt unsern werdige medegebediger vnnnd ernuesten rede“ einen Streit beigelegt habe; 1542 in octava exalt. crucis (10.—17. Sept.)⁶⁾ bestätigt der Meister

1) Orig. Briefl. zu Stroocken in Kurland. Copie Kurl. Ritt.-Arch., W. 32, Mittheilung L. Arbusows.

2) Copialb. des OM., Stockholm, fol. 38 a, Copie H. Hildebrands, Mittheilung L. Arbusows.

3) Rätthe des OM. finden sich schon im 15. sec. Zunächst „Juristen“, d. h. Jurisconsulten, von diesen sind bekannter: Mag. Leonardus Rothase und Johann Meilof; vgl. E. Winkelmann: „Joh. Meilof“, Schrift. der gelehr. estn. Gesellsch. Dorpat 1869, und Stavenhagen in Mitth. 17, S. 42. Zu unterscheiden sind von den „Juristen“ ungelehrte Rätthe aus dem Vasallenstande, wie z. B. die 1499 März erwähnten Helmold v. Querne, Ritter, und Frederick v. Selbach, UB. 2. Abth. I, n. 779, vgl. *ibid.* n. 800. In einer Urk. von 1517 Juli 16 heisst es: *dorch etzlike wunssers oversthenn (sc. hern) rede unnd middelpersonen etc.* v. Fircks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 78. 1519 Jan. 14 nennt der OM. den Roberth Staell „vnßern rath“. C. Russwurm, Das Geschlecht Stael v. Holstein. Reval 1877. n. 22, vgl. *ibid.* n. 33 und Index corp. hist. Liv. n. 3510. Briefl. I, n. 1162. Im Landtagsrecess 1501 Jan. Wolmar heisst es § 104 vom OM. „siner gebediger, ritterschap, manschopp, rede und stede“. Mittheil. L. Arbusows. Verwechslungen zwischen den Juristen, die auch belehnt werden konnten, und den ungelehrten Rätthen sind leicht möglich, da die Kennzeichen nicht immer deutlich sind, auch zwischen Gebietigern und Laienrätthen, und zwischen Rätthen der Lande Harrien-Wierland und des Ordensgebietes. Auch hier hat die Specialforschung einzusetzen.

4) Copialb. des OM., Stockholm, fol. 72 b, Auszug H. Hildebrands, Mittheilung L. Arbusows.

5) Königsberger Urk.-Samml. im Livl. Ritt.-Arch., Abth. I, VIII, n. 938. Index n. 3123.

6) v. Klopman, Chronik von Postenden, S. 44 ff. Auf demselben Richtel-

„*neffent vnseren gebiedigern vnnnd reden*“ auf dem Richteltage zu Wenden ein erstinstanzliches Urtheil. Die Ritterschaft wird nicht mehr erwähnt.

1550 März 26¹⁾ endlich urkundet der Meister Johann v. der Recke d. d. Fellin, dass vor ihm „im sitzenden Rath“ erschienen sei Gerd Doenhoff etc. Hier ist also derselbe technische Ausdruck gebraucht, den wir allgemein in den Stiftern finden²⁾.

Was nun die Appellation von dem Spruche des Obergerichts, des Landesrathes in Harrien-Wierland und des sitzenden Rathes in den übrigen Territorien betrifft, so ist im Auge zu behalten, dass der natürliche oberste Richter in Lehnsachen der Kaiser war.

Eine Appellation an den Kaiser musste also in allen Fällen offen sein. In Livland, dieser fernen Mark des Reiches, konnte dieser Grundsatz keinen rechten Boden gewinnen.

In Harrien-Wierland, dessen Landesherr, der König von Dänemark, doch nur in einem sehr theoretischen Unterordnungsverhältnisse zum Kaiser stand, fiel die oberste Rechtsgewalt des Kaisers bis 1346 ganz fort. Oberstes Gericht war entweder der Landesrath, dessen Erkenntnisse inappellabel waren, oder der König selbst³⁾.

In der Ordenszeit, also seit 1346, trat eine Veränderung in mehrfacher Hinsicht ein. Landesherr war der Hochmeister⁴⁾, über ihm stand der Kaiser, da der Orden staatsrechtlich zum römischen Reiche gehörte.

Lehnsachen konnten also nicht nur an den Hochmeister, den Rechtsfolger des dänischen Königs, sondern auch an den Kaiser gelangen. Nun hatte der Orden schon 1403 Aug. 19 ein privilegium de non evocando et non appellando vom römischen König Ruprecht erlangt: seine Unterthanen durften nicht vor das königliche Hofgericht oder fremde Landgerichte geladen werden ausser in Fällen doloser Rechtsverweigerung. Dieses Privileg wurde 1420

tage zu Wenden d. 16. Sept. urkundet der OM, dass vor den Gebietigern und ehrenfesten Räten erschienen sei etc., Briefl. I, n. 1210.

1) Briefl. I, n. 1348, vgl. *ibid.* n. 1360, 1364.

2) Der sitzende Rath des Ordensgebietes ist wohl zu unterscheiden von dem aus den Gebietigern zusammengesetzten Rathe, dem sog. äussern Rathe des Ordens. Der innere Rath bestand aus den Comthuren von Fellin, Reval, Goldingen und Marienburg und dem Vogt zu Jerwen; den „obersten Rath“ des OM. bildete der Landmarschall. Vgl. Ordensstatuten 1438 April 15, § 5, auch § 2 u 4, UB. IX, n. 275, und 1441 April 28, § 23, *ibid.* n. 716; vgl. L. Arbusow in *Geneal. Jahrb.* 1899, S. 16 f. Der Ausdruck „Ordensrath“ wie er von Bunge, *Gerichtswesen*, S. 19 f., und sonst, z. B. *Dorpater Zeitschr. für Rechtsw.* VI, S. 152 ff., *Dorpater Jurist. Studien* III, *Dorpat* 1894, S. 166, für den sitzenden Rath des Ordens gebraucht wird, kann leicht zu Missverständnissen führen.

3) Vgl. oben S. 36 f. u. S. 41.

4) Seit 1525 der livländische Meister. Ueber die „*oberkeit adler obirste richtunge*“ des HM. vgl. *Urk. von c. 1499*, UB. 2. Abth. I, n. 879.

und 1424 wiederholt; durch die päpstlichen Bullen von 1447 Mai 31 und 1448 Sept. 2 stellte sich die Curie auch auf den Standpunkt, dass der Orden vor weltliche Gerichte nicht gezogen werden dürfe¹⁾. Daher vertrat der Orden auch in Livland seit dem 15. sec. die Ansicht, dass Appellationen von Ordensunterthanen an den Kaiser nicht zulässig seien. Trotzdem sind solche Appellationen vorgekommen, wie der viel Staub aufwirbelnde Process des harrisch-wierischen Vasallen Hans Parenbeke, anders genannt van Massouw, (begonnen 1444) beweist²⁾. 1510 Sept. 22 erliess der Meister Plettenberg als Confirmation älterer Bestimmungen eine Constitution für Harrien-Wierland, die bei Todesstrafe verbot, das Recht ausserhalb Landes zu suchen³⁾.

Was das übrige Livland betrifft, so ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass in der ersten Zeit die Rechtsgewalt des Kaisers Geltung gehabt habe, doch heisst es schon im Livl. Spiegel (I, Art. 79): „*Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men teen an den bischop unde an sine gemeine man — — unde an nenen högern to söken.*“ Der Livl. Spiegel stellt also, offenbar in bewusster Abweichung vom Sachsenspiegel⁴⁾, den Grundsatz auf, dass das Gericht des Bischofs und seiner Mannen inappellabel sei. Dieser Grundsatz wird wohl den Rechtsanschauungen des 14. sec., in dem eine allgemeine Lockerung der Beziehungen Livlands zum Reiche zu bemerken ist, entsprochen haben. Charakteristisch ist hierfür die Aeusserung eines harrisch-wierischen Vasallen, die

1) 1403 Aug. 19, UB. IV, n. 1633, S. 447 f., 1420, UB. VI, n. 3112, S. 552 f., 1424 März 30, UB. VII, n. 102, vgl. n. 123 und Einl. S. XI; 1447 Mai 31, UB. X, n. 342, 1448 Sept. 2, UB. X, n. 481, vgl. Voigt, Gesch. Preussens, VIII, 1838, S. 108, ferner Schmidt, Manngericht, S. 10, v. Bunge, Gerichtsw., S. 22, und Schröder, Rechtsgesch., S. 529 f.

2) UB. X, s. Register unter Parenbeke: H. P. war 1444 vom Landesarthe mit seinen Ansprüchen auf den Hof Pitkever abgewiesen worden und an den röm. König gegangen, der den Herzog v. Mecklenburg mit der Urtheilsfällung betraute. Das für H. P. günstige Urtheil wurde Reval zur Execution übermittelt. Reval begnügte sich das Urtheil zu notificiren. Der HM. drang seinerseits auf gütliche Einigung. Der Process ist 1449 Jan. 25 noch nicht entschieden. Der Process ist nach Kotzebues Preuss. Gesch., IV, S. 87 u. 277 berührt worden von C. Mettig in Rigaer Sitzungsber., 1886, S. 35 f. Parenbeke ist nicht zu identificiren mit Farnsbeke, Fahrensbach, wie das v. Bunge, UB. u. Briefl. u. Mettig l. c. u. Andere gethan. Der Irrthum ist in Briefl. I, 2, S. 345 zurechtgestellt; schon Index corp. hist. Liv. n. 1656 bringt die Urk., in der sich Hans Parenbeke, anders gen. van Massouw bezeichnet. Ueber die Parenbeke, die bereits 1306, UB. II, n. 621, S. 35, in Estland erscheinen und die das Wappen der Massau: 2 Balken führen, vgl. Briefl. IV, Taf. 54, und E. v. Notbeck, Siegel a. d. Revaler Rathsarchiv. Lübeck 1880. n. 108 u. 236. Ders. in Deutsch. Adelsblatt. 1886. n. 50.

3) Abgedr. bei J. Ph. G. Ewers, Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte. Dorpat 1821. S. 69 f., u. Neue Nord. Misc. XI, S. 301 ff.

4) Landrecht II, Art. 12 § 4: *Schilt man en ordel, des sal man tien an den hogesten richtere unde to lest vor den löning.* Vgl. v. Bunge, Ueber den Sachsenspiegel als Quelle d. M. R. R. etc. Riga 1827. S. 79.

in einem Briefe des Bfs. Caspar v. Oesel an den Hochmeister 1423 Mai 1 uns übermittelt wird: „*her Ditterich Vyttingschoff, der eins moles och zu uns sprechen torste, das alle die land betwungen weren ane pabst und keiser, u. das man von in in den landen wenig zu sagen wüste.*“ Derartiges, sagt der entrüstete Bischof, würde kaum ein Jude zu äussern wagen¹⁾.

Erst nach dem ersten Viertel des 15. sec. knüpfen sich die staatsrechtlichen Fäden zwischen Livland und dem Reiche fester. Die Prälaten suchten die lange versäumte Reichsbelehrung nach, die von König Sigismund 1425 dem Bf. von Dorpat, 1426 dem Erzbischofe und 1429 dem Bf. von Oesel ertheilt wurde²⁾. Dass in dieser Periode der Kaiser-König dementsprechend als oberster Lehns herr der livländischen Vasallen auftrat, findet sich mehrfach bezeugt, so 1428 für das Erzstift, 1442 für Dorpat und 1444 für Dorpat und Oesel³⁾. Hierauf werden wir bei Besprechung der Beendigung des Lehnsverhältnisses noch ausführlich zurückkommen.

Es hat aber den Anschein, als wenn die Stellung zu der obersten Gerichtsgewalt des Kaisers in den Territorien verschieden gewesen wäre, insbesondere scheint das Erzstift auf den Grundsatz des Livl. Spiegels zurückgekehrt zu sein. In dem Privileg des EBfs. Jasper von 1523 Dec. 28 wird festgesetzt, dass die Beschelung eines Erkenntnisses des EBfs. [und seines sitzenden Rathes] auf demselben Manntage vorzubringen und darauf auf dem nächsten Manntage eine Revision durch EBf., Capitel und Rath vorzunehmen sei, „*darmit men buten landes nein recht soeken dorfe, vnd weiß alsdan erkandt, darby soll ett bliuen*“⁴⁾.

Bei diesem alten Herkommen „*datt wy von einem mandage thom andern — an de hoge ouericheitt appelleren, alsdar unde nergentt anderß volnforen mogen*“, erklärt die erzstiftische Ritterschaft auf dem Landtage zu Wolmar 1543 März 8 bleiben zu wollen⁵⁾.

Eine Ausnahme bildeten einzelne Familien und Personen des Erzstiftes, die von kais. Majestät das Privileg erlangt hatten, an das Reichskammergericht appelliren zu dürfen, so die v. Tisenhusen und Jürgen Ungern von Pürkel, 1528 und 1531⁶⁾.

1) UB. V, n. 2709, S. 999, vgl. UB. VII, Einl. S. XI.

2) UB. VII, Einl. S. XI.

3) 1428 Nov. 19, UB. VII, n. 764, vgl. n. 738; 1442 Juni 25, UB. IX, n. 881, vgl. n. 221, 228, 253, 344; 1444 Jan. 8, UB. X, n. 2.

4) Abgedr. Neue Nord. Misc. VII, S. 268.

5) Abgedr. *ibid.* S. 317.

6) 1528 Sept. 12, Speyer, erhalten „*die semplichen gefettern von Tisenhusen, so die Zeit im Leben gewesen*“ (im Erzstifte u. Stifte Dorpat) und die namentlich aufgeführt werden, von Kaiser Karl V. ein Privileg, durch das sie in den kaiserl. Schutz genommen werden, unter Anderem „*das sie von den richtern u. gericht in Lifflandt, da vor sie in rechtfertigung wachsen u. kommen wheren — u. so urtheil u. sentents gesprochen wurden, dere sie sich bößwerett u. unbilligk u. unrechtiglich oder nichtiglich gesprochen sein vormeinten,*

In den übrigen Stiftern ist dagegen die Appellation an den Kaiser und später an das Reichskammergericht offenbar im 15. und 16. sec. frei gewesen, wenigstens zu Zeiten.

Im Stifte Dorpat finden sich Appellationen vom sitzenden Rath an das Reichskammergericht in den Jahren 1473 und 1557¹⁾.

Im Stifte Oesel anerkannte Bf. Johannes Kyvel in seinem Privilegium von 1524 Dec. 15 ausdrücklich: „*eln idernn in szynen bosweringe tho appellirende an Romesche keserlige majestaet im kamerrecht*“²⁾.

Auf dem Landtage von 1543 erklären die Ritterschaften von Dorpat, Oesel und Kurland, das hier einmal aus seiner Verborgenheit auftaucht, dass sie hinsichtlich der Appellation bei ihren alten Gewohnheiten und Privilegien bleiben wollen³⁾. Diese Erklärung bildet einen Gegensatz zu der obenerwähnten der erztiftischen Ritterschaft; offenbar ist die Appellation sowohl an das Reichskammergericht, wie an den livländischen Landtag, von dem gleich die Rede sein wird, gemeint. Dass im 16. sec. Appellationen aus Livland an das Reichskammergericht nicht selten waren, beweist der Umstand, dass sich im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar nicht weniger wie 29 Processe aus den Jahren 1530 bis 1564 finden⁴⁾.

Auch im Ordensgebiete ist, im Gegensatze zu Harrien-Wierland, wenigstens im 16. sec., die Appellation zuerst an den Landtag und dann an das Reichskammergericht zulässig gewesen, wie

daß sie alße dan vornuge der rechte sich dannen beruffen u. appellieren mogen, doch gradatum u. ordenttlich, biß an unser keißerlich cammergericht inclusive, u. ihre appellation sachen also darauff volnfuren mugenn.“ Abgedr. in „Des Bannerherrn Heinrich von Tiesenhausen d. Aelt. von Berson — Schriften u. Aufzeichnungen. (Ed. R. Hasselblatt.) 1890. S. 56 ff. Vgl. Neue Nord. Misc., XVIII, S. 74 ff., Briefl. I, n. 958 1531 Juli 16, Brüssel, nimmt Kaiser Karl V. den Georg von Ungern von Pürkel in des Reiches Schutz; Russwurm, Ungern, n. 206. Eine ausdrückliche Ertheilung des jus appellandi findet sich im Gnadenbrief nicht, doch scheint das Recht in der allgemeinen Fassung mit enthalten zu sein. Aus einer Urk. 1561 Nov. erfahren wir, dass die v. Ungern einen Process im Reichskammergericht geführt haben. Briefl. I, n. 206.

1) 1473 Juli 23, 1557 Dec. 1, Briefl. I, n.n. 301 u. 1470, vgl. auch Schreiben des Bf. von Dorpat 1534 Juni 4, mit Bitte um Einschreiten des Kammergerichts. Registrirt in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 465 f.

2) Orig. Oeselsch. Ritt.-Arch. Arensburg. Cop. H. Hildebrands. Abgedr. Neue Nord. Misc. IX, S. 428. Vgl. auch die Urk. aus der Oeselschen Stiftsfehde (Bf. Reinhold Buxhöwden) 1533 Oct. 25 u. Nov. 2, 1534 Nov. 8 u. Nov. 19 u. andere in Mon. Liv. III, S. 86 ff., 423 ff., Russwurm, Ungern, n.n. 237, 238, 255, 256, u. Landtagsrecess Fellin 1534 Jan. 31—Febr. 12, Mon. Liv. V, S. 372 ff.

3) Vgl. Neue Nord. Misc. VII, S. 318.

4) Vgl. R. Hausmann, Livl. Processe im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar, in Sitzungsber. der gel. estn. Gesellsch. Dorpat 1886. S. 28 ff. Von demselben Verf. stehen Mittheilungen über das staatsrechtl. Verhältniss Livlands zum Reiche in Aussicht, die auch auf die von uns behandelten Verhältnisse einiges Licht werfen dürften.

aus einer Urkunde des Meisters Brüggenev von 1543, also dem Jahre des mehrfach erwähnten Landtags, hervorgeht¹⁾.

Es ist schon mehrfach von der Appellation an den Landtag die Rede gewesen. Es handelt sich hier um den gemeinen livländischen Landtag, der aus sämtlichen Ständen des livländischen Staatenbundes, also den Prälaten, Meister und Gebietiger des Ordens, den Domcapiteln, den Ritterschaften und den Städten gebildet wurde²⁾.

Wann und in welchem Umfange der gemeine Landtag von Fürsten und Ständen staatsrechtlich als oberste Gerichtsinstanz binnen Landes anerkannt worden ist, lässt sich bisher nicht nachweisen. Das mittlere R. R., das in seiner systematisirten Form (Umgearb. R. R.) vom Ebf. Johannes Ambundii und seiner Ritterschaft 1422 als geltendes Recht angenommen wurde, kennt den Landtag als Obertribunal ebensowenig als den sitzenden Rath³⁾.

Es ist möglich, dass auf dem denkwürdigen Landtage zu Walk 1435 Nov./Dec.⁴⁾, auf dem so wichtige Fragen, wie der gütliche Austrag innerer Streitigkeiten, Verbot der Privatfehde, Schutz der Unterthanen vor landesherrlicher Willkür, geregelt wurden, auch die mit diesen Fragen in ursächlichem Zusammenhange stehende Anerkennung des Landtages als obersten Appellationsforums zur Sprache gekommen ist. Der kurze Recess dieses Landtages schweigt allerdings darüber. Jedenfalls ist seit dem 15. sec. der Landtag vielfach als Oberinstanz angesehen und benutzt worden.

Auch in dieser Beziehung ist der Rechtsgang in den einzelnen Territorien verschieden gewesen.

1) 1543. Der OM. urkundet, dass wenn in einem Prozesse „einer der entlichen sentenz seiner gebürl. ordentl. oberigkeit nicht ersetiget, das demselben frei u. unvorhindert sein soll, seine sachen auf gemeinen landestagen rechtlicher weise vortzusetzen u., so er an der irkants u. urtheil auch kein benugen hat, ists ihm ungeweigert, nach gelegenheit jeder sachen an bepstlicher heyligkeit oder hochgedachter keiserlicher maiestat gerichte u. rechten zuvorweisen u. zuzufurderen“. R. Hausmann l. c. S. 34. Man hat sich auch direct an Kais. Majestät und an den Reichshofrath gewandt, *ibid.* Vgl. unten. Von Interesse sind auch die Propositionen der Städte für den Landtag 1543 (vom 24. Febr.) „de besuchunge der vthlendischen gerichte“ und „de appellation ahn das keye kammergerichte etc. belangent“. Vgl. Mon. Liv. V, S. 653.

2) Vgl. Stavenhagen, Arbeiten für Ständetagsacten. 1894. S. 15 f.

3) Vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VII, S. 249, 253 u. 258. Auch der Brief des Bfs. von Oesel 1423 Mai 1, UB. V, n. 2709, S. 994, erwähnt nicht den Landtag als Obertribunal, obgleich es nahe gelegen hätte.

4) UB. VIII, n. 1020; vgl. v. Gernet, Dorpat, S. 119 f., u. O. Stavenhagen, Joh. Wolthuss von Herse etc. in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 64 f. Was auf dem Landtage 1422 Jan. 28 wegen geistl. u. weltl. „achte“ beschlossen wurde, erscheint zu allgemein. Vgl. C. Schirren, Verzeichniss livl. Geschichtsquellen etc. Dorpat 1861–68. n. 125, u. dazu Briefl. III, S. 61, u. H. Hildebrand, Arbeiten für das liv-est-kurl. Urkundenb. 1875/76. Rigä 1877. S. 8.

Wenn Fabri in seinem *Formulare procuratorum* (III, 23) ganz allgemein sagt: „*It begift sik ok sumtides, dat dat part, deme de afspröke to wedder gevallen, de sake to dem gemenen landestage bestellet*“, so geht daraus allerdings zunächst die anerkannte Kompetenz des Landtages als Appellhofes hervor, doch müssen wir einerseits von Harrien-Wierland absehen, wo nach Fabris eigenem Zeugnisse¹⁾ die Appellation vom Landesrathe nur bei widersprechenden Erkenntnissen desselben möglich war, andererseits in Betracht ziehen, dass die 4 ersten Bücher des Fabri-schen *Formulare procuratorum* „ohne Bedenken — wohl nur für harrisch-wierländische Verhältnisse — allenfalls auch für Jerwen und das Stift Dorpat“²⁾ von Geltung gewesen sind. Dass im Erzstifte noch um 1523 die Appellation an den Landtag nicht üblich war, geht aus der obenerwähnten Bestimmung des Jasper-schen Privilegs von 1523 Dec. 28 hervor.

Im Gegensatz zum Erzstifte haben die Stifter Oesel und Dorpat den Instanzenzug an den Landtag jedenfalls gehabt. Für Oesel bezeugt dieses das Kyvelsche Privileg von 1524 Dec. 15³⁾: „*boholden idoch unsze achtbare ernvesthe ridderschop die boscheldinge tho dem gemenen landesdage*“; für Dorpat, abgesehen von Fabris *Formulare*, die Privilegien-Confirmation des Bf. Johannes Bey von 1540 Dec. 16: „*Ock setten, ordenenn unnd willen wy, dat van irster senntencien unnd ordell irster inntancienn, up geholdenem manndage ergangenn unnde affgesprakenn, dorch den beschwartenn deell unnde parthy schall unnde möghe ann unnde vor den lannds dage appellert, beropenn unnde beschuldenn werdenn; unnde vorder nha dem oldenn*“⁴⁾.

Darum heisst es auch im Recess des Landtages 1543 März 8 nach der erwähnten Erklärung der erzstiftischen Ritterschaft: „*Wy de anderen stende ouer in den stifften Derpt, Osel und Cur-land, ein jder jnsonderheitt, solen vnd willen vns — — mitt der appellation nach dem olden; vnd wy jn Harrigen vnd Wierlandt wollen vnß na vnßern königlichen Privilegien, Bognadungen vnd old herbrachten gewonheiden — unvorfenklich sin vnd bliuen*“⁵⁾.

In welcher Weise der gemeine Landtag als Gerichtshof fungirte, ist nicht genau festzustellen.

Zweifellos konnte der Landtag in seiner Plenarversammlung nicht einen Gerichtshof darstellen, wie etwa der territoriale Manntag. Dem stand nicht nur seine Zusammensetzung im Wege, sondern auch der Umstand, dass die Stände verschiedenes Recht hatten. Was z. B. die livländischen Städte betrifft, so hatten

1) *Form. proc.* I, 66.

2) v. Bruiningk in *Dorpater Zeitschr. für Rechtsw.* VI, S. 151 f.

3) Vgl. oben S. 49, Anm. 2 u. unten — Anhang: Gnade.

4) S. Anhang.

5) *Neue Nord. Misc.* VII, S. 318; vgl. oben S. 48 f.

sie ihren unbestrittenen Instanzenzug nach Riga oder Lübeck, jenachdem sie mit Rigischem oder Lübischem Rechte bewidmet waren¹⁾. Der Landtag konnte nur Forum für lehn- und landrechtliche Streitfragen sein. Ebenso wenig als die Plenarversammlung konnten die einzelnen Ständeversammlungen als gemeinschaftliches Obertribunal fungirt haben, weil eine Collision der Interessen nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Man muss demnach annehmen, dass ein ad hoc ernannter oder gewählter Ausschuss während der Landtagstagung das Gericht gehegt habe.

Eine Urkunde von 1544 März 15²⁾ bestätigt m. E. diese Ansicht. Auf dem Richteltage zu Wenden 1542 Sept. 14—21 hatte der Ordensmeister und der sitzende Rath ein bescholtenes mannrichterliches Urtheil in Besitzstreitigkeiten bestätigt; die Appellanten, Gebrüder Hinrich und Gert Hane, waren weiter an den Landtag gegangen, dessen Erkenntniss in dieser Sache uns erhalten ist: 1544 März 15 urkunden sämtliche livländische Fürsten „*dat ahn vnser stadt vnd inn vnserm nhamen, vor den werdigen achtbaren vnd ernuesten vnseren fulmechtigen verordenten heren der capittel, gebietiger vnd rethen, by eynem angesetteden gemeynen vnd van den parten bewilligten richteldage tho Wolmar — — tho vrdeil vnnnd rechte erschienen synd die erbaren Hinrich vnd Gert Hane — — sodans alles beydersits clage vnd andtwort, rhede vnd wedderrede, segel vnd breue, tuchenissen etc. hebben gemelte vnserre commissarien genochsam betrachtet vnd nachfolgendes in vnserm namen stede vnd vast tho blyuen sententirt vnd ordeilet.*“

Dass es sich hier um ein Erkenntniss des obersten Appellhofes auf dem gemeinen Landtage und nicht um den Spruch eines gewillkürten Gerichtes der Landesherren handelt, geht aus folgenden Erwägungen hervor: Die vorliegende Streitfrage ist bereits in den zwei ersten Instanzen, dem Manngerichte und dem sitzenden Rathe, 1542 Sept. 18 und 21³⁾ verhandelt und abgeurtheilt worden; es handelt sich hier um eine Bescheltung des Urtheils des Meisters und seines sitzenden Rathes: „*es sollen auch die kleger bauen dieser lande gebrauch von sodanem gemeynen heren gebiediger tage freuentlich appelliert haben.*“ Eine Appellation vom obersten Territorialgericht war aber binnen Landes nur an den gemeinen Landtag möglich, keinen Falls, schon nach

¹⁾ Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 23. Auf die Ausnahmen, wie alles Nähere überhaupt, kann hier nicht eingegangen werden. Bezeichnend für die Appellation an Lübeck ist das Schreiben Revals an Kg. von Schweden 1567 März 15, Regesten aus zwei Missivbüchern etc. Ed. G. v. Hansen in Archiv für Gesch. Liv-, Est- u. Curlands. III. Folge, IV. Bd. Reval 1895. S. 148; vgl. *ibid.* S. 49, n. 210.

²⁾ Abgedr. in v. Klopmann u. Woldemar, Chronik v. Postenden etc., S. 47 ff.

³⁾ Urk. 1542 Sept. 21 mit inserirt. Urk. 1542 Sept. 18, abgedr. *ibid.* S. 44 ff.

gemeinem Rechte nicht, an ein gewillkürtes Gericht. Gegen ein gewillkürtes Gericht sprechen ferner der Protest des Beklagten wider die Appellation Klägers¹⁾, und endlich der Umstand, dass es sich hier um einen rein privatrechtlichen Streit von Vasallen des Ordens handelt, an dem die übrigen livländischen Landesherren in keiner Weise interessirt sein konnten. Es kann demnach unter „*gemeynen van den parten bewilligten richteldage*“ nur der Landtag in seiner judiciären Eigenschaft gemeint sein. Ein Landtag zu Wolmar in den Fasten 1544 ist bisher nicht bekannt, doch weist schon die Gegenwart sämmtlicher livländischer Landesherren zu dieser Zeit in Wolmar auf einen Landtag hin. Dass der Ausdruck *richteldag* für Landtag gebraucht wird, liesse sich aus der Analogie des Gebrauches von Richteltag für Manntag erklären²⁾.

Da wir bisher nicht ein einziges Erkenntniss des Landtages als Obertribunals für Livland besitzen, so fehlt jeder Vergleichspunkt; mir scheint die vorliegende merkwürdige und in ihrer Art einzige Urkunde ein solches Erkenntniss zu sein; die hierfür angeführten Gründe werden bis auf erbrachten Gegenbeweis als triftig gelten müssen.

Es ergibt sich also aus der Urkunde von 1544 März 15, dass das Obertribunal auf dem Landtage aus Richtern bestand, die von den Landesherren aus den Domcapiteln, Ordensgebietigern und den Räten verordnet wurden.

Sowohl die Thatsache der Ernennung durch die Landesherren, als die Zusammensetzung des Richtercollegiums erscheinen durchaus plausibel. Die Landesherren sind die Träger der Gerichtsgewalt, die Richter sprechen Recht an ihrer Statt. Der Grundsatz: „*ein iglich richter sitzet an des keisers statt*“³⁾ findet sich, wie wir gesehen haben, auf den Landesherren übertragen in den livländischen Rechtsbüchern, wo es von der Einsetzung des Richters heisst: „*like eme sulven to richten*“⁴⁾. So müssen wir es auch erklären, dass die Berufung an den Landtag auch genannt werden kann „*beschuldung an de(n) gemeynen landsherrn zu Lyflande*“⁵⁾.

¹⁾ Die *ibid.* S. 47 bei der Inhaltsangabe gemachte Bemerkung „von den auf Ansuchen der Parten ernannten Commissarien“ ist völlig aus der Luft gegriffen. Bloss der Richteltag war von den Parten bewilligt, d. h. sie hatten ihr Erscheinen zugesagt.

²⁾ S. Register zu Briefflade I unter Richteltag; vgl. die interessante Urk. in Königsb. Urk.-Sammlung II, Bd. XVIII, n. 2215, Index n. 3142. Neben den „gemeinen“ Mann- und Richteltagen gab es extraordinäre sog. Beirichteltage; vgl. Briefl. I, n.n. 733 u. 768, und Beimaanntage, *ibid.* n. 691, und Russwurm, Ungern, n. 190.

³⁾ Kl. Kaiserrecht [Endemann, Handschrift von 1372] III, 13 bei Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter, S. 403.

⁴⁾ S. oben S. 36 f.

⁵⁾ Urk. 1473 Juli 23, in Königsb. Urk.-Samml. I, Bd. VII, n. 801, Index n. 2054; vgl. Briefl. I, n. 301.

Was die Wahl der Richter aus den Domcapiteln, den Ordensgebietigern und dem sitzenden Rathe der einzelnen Territorien, — wohl aus den Vasallen, die zum Rathe gehörten, da die Domcapitel schon vertreten waren, — betrifft, so erscheint sie in jeder Hinsicht glücklich; unter diesen Elementen fanden sich zweifellos die passendsten Richter.

Ueber die Zahl der Richter sind wir nicht unterrichtet, es kann aber die Vermuthung ausgesprochen werden, dass sie 21 betrug. In einer uns erhaltenen undatirten Landtagsvorlage der Ritterschaften von Riga und Oesel¹⁾ ist nämlich die Rede von den „*XXI richtere ludes des recesz und auescheides der lande im jare (MD) XXV vppericht*“. Aus den — übrigens verworfenen — Propositionen der Ritterschaften ist zu entnehmen, dass die Functionen des „*hogen gerichtes der XXI richtere*“ im Wesentlichen solche gewesen sein müssen, wie wir sie für das Obertribunal oder den obersten Appellhof Livlands voraussetzen.

Wir können die Frage der Appellation von den Lehnshöfen der livländischen Landesherren nicht verlassen, ohne die Appellation an die Curie zu berühren, die zwar eigentlich nur für die geistliche Gerichtsbarkeit Bedeutung haben müsste, bei dem Umstande aber, dass die Landesherren Geistliche waren und nicht selten geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit vermischten, doch eine Rolle gespielt hat. Hierüber wird an anderer Stelle noch gehandelt werden²⁾.

In vorstehendem Capitel haben wir versucht die Lehngerichtsbarkeit in grossen Zügen darzustellen, ohne auf das Gerichtsverfahren näher einzugehen. Wie der Leser sieht, giebt es in unserer Darstellung viele Lücken, die zu füllen der Specialforschung überlassen werden muss. Es ist aber hervorzuheben, dass die Frage der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht nur aus Mangel an Quellenmaterial schwer zu lösen ist. Besonders schwierig erscheint die Trennung der drei verschiedenen Gerichtsgewalten, die sich in der Hand der Bischöfe vereinigten und die sich aus dem vom Könige verliehenen Gerichtsbanne, der Lehnsherrlichkeit und der Diöcesangewalt ableiteten; um so schwieriger, als eine saubere Trennung schon während der von uns besprochenen Periode nicht stattgefunden hat.

1) Urk. o. D. (1526 ?) Königsb. Urk.-Samml. II, Bd. XVI, n. 2053, Index n. 2931. Es heisst in der Proposition, bei der die Bemerkung steht „*Das hat man nicht horen wollen*“: „*Dat ock dy XXI richtere van allen herren vnd stenden dusszer lande eyndrechtlich gekuren vnd beset weren vnd dat dy sulfftigen nha dem koer vnd settinge dat ordentlicke gerichte vnd gesethe von stundt an, wen dy landesdagh anghet, eyn ehrlige stede annemen vnd besetten, dar ein jder magh sine nottorft nha syne sake vptyhn vnd beclagen vnder den XXI richtern.*“ Zum Schluss, dass, falls auch kein Landtag von Nöthen, wenigstens alle 3 Jahre „*dat hoge gerichte der XXI richter geordenet vnd besettet werde.*“

2) Im Capitel über Beendigung des Lehnverhältnisses.

Dieses gilt besonders für die Scheidung von lehn- und landrechtlichen Fragen¹⁾. Es liegt auf der Hand, dass in Civilsachen fortwährend eine Verschmelzung solcher Fragen stattfinden musste. Wir werden im Laufe unserer späteren Untersuchung sehen, dass die livländischen Lehnrechte die Tendenz hatten, landrechtliche Normen in sich aufzunehmen, und dass gleichzeitig bei der Ausbildung der Landeshoheit das Moment der Landesherrlichkeit im modernen, aus der römischen Doctrin hervorgegangenen Sinne immer mehr in den Vordergrund trat.

Dazu kommt, dass von Anfang an in Civilstreitigkeiten dieselben Gerichte zugleich für lehn- und landrechtliche Sachen zuständig waren. Was die Criminalgerichtsbarkeit betrifft, so können wir an dieser Stelle nicht weiter auf sie eingehen; es genügt zu wissen, dass der oberste Gerichtshof in jedem Territorium, das „Rittergericht“, gleichzeitig Civil- und Criminalforum für die Vasallen war.

Erwägen wir diese Umstände, so wird uns klar, dass die von uns gegebene Darstellung, insbesondere was den Gerichtsgang betrifft, in vielfacher Hinsicht ebensowohl für landrechtliche als lehnrechtliche Gerichtsbarkeit passt.

§ 3. Anspruch auf Lehnserneuerung.

Ferner hatte der Lehnsherr das Anrecht auf die Lehnserneuerung.

Der Vasall hatte bei jedem Wechsel in der Person des

1) Die Frage der landrechtlichen Gerichtsbarkeit, insbes. des Criminalverfahrens, bedarf noch der eingehenden Untersuchung. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 71 ff., giebt eine ganz falsche Darstellung, die sich auf völlig landrechtl. Vorstellungen gründet. Vgl. dazu Homeyer, System, S. 578. v. Bunge, Estland, S. 203, widerruft seine in Gerichtswesen § 2 ausgesprochene Ansicht, dass die Manngerichte „schon von ihrem Ursprunge an“ gemeine Landesgerichte gewesen. In Bezug auf Criminalgerichtsbarkeit ist v. Bunge, Gerichtswesen, S. 4, 6 Anm. 12 u. 31 Anm. 130 der Meinung, dass in Criminalsachen der landesherrliche Vogt dem Manngericht präsidirt hätte; gegen ihn wendet sich O. Schmidt in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. V, S. 97 f., dem v. Gernet, Dorpat, S. 147 folgt. Der von Schmidt *ibid.* S. 92 geschaffene Gegensatz zwischen landesherrlichen und ständischen Richtern ist nur dazu angethan, Zwerrung hervorzurufen, so z. B. bei v. Gernet, Forsch. I, S. 56, wo überhaupt landesherrliche und lehnsherrliche Gerichtsgewalt nicht auseinandergehalten werden: „den mächtigen Vasallen — — war es gelungen — — die Lehnssachen dem landesherrlichen Richter zu nehmen und einem eigenen (?) Mannrichter zuzuweisen“, und im Widerspruch hierzu S. 57: „die Gerichtsbarkeit ging vom Landesherrn aus, er oder vielmehr sein Stellvertreter ernannte den Richter — — noch 1346 urkundet der Mannrichter L. de A. als *judex a domino Stigoto constitutus et electus*.“ Die „ständischen“ Richter waren eben landesherrliche, einerlei ob sie nach Landrecht oder Lehnrecht Recht sprachen. Ueber Criminalrecht der Vasallen ist zu vergl. v. Bunge, Estland, S. 297 ff., A. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen. 1, 2. 1857. S. 378 ff., und die gründliche Abhandlung von H. v. Freymann, Das Strafrecht der livländ. Ritterrechte, in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. IX, S. 201 ff.

Lehnsherrn (Herrn- oder Thronfall) sowie Lehnsmanne (Mann- oder Lehnfall) die Verpflichtung, um eine Erneuerung der Belehnung nachzusuchen, das Lehn zu „muthen“ oder zu „sinnen“¹⁾. Die Lehnmuthung musste, wie im Mutterlande, binnen Jahr und Tag, d. h. innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, stattfinden bei Verlust des Lehens²⁾.

Wegen der geographisch und politisch schwierigen Lage des dänischen Estland war es den harrisch-wierischen Vasallen gestattet beim Thronfall die Muthung innerhalb dreier Jahre vorzunehmen³⁾.

Ausser der Unkenntniss des Thronfalles galt als Entschuldigung für die Unterlassung der Muthung nur „echte Noth“⁴⁾. Abweichend vom Mutterlande fand in Livland die Belehnung der Lehnserben erst statt, „wenn sie zu ihren Jahren gekommen“. Dieses hängt wohl damit zusammen, dass die livländischen Lehnrechte das sächsische „anevelle“, d. h. die Nutzung des Lehens durch den Herrn während der Minderjährigkeit der Lehnserben, nicht kennt⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 469 ff.; Stobbe, Privatrecht II, S. 453 ff.

²⁾ W. E. R. Art. 4 § 1: *Stervet ein man, de söne left, ein edder meer, de ein, de to sinen jaren gekommen is, de schall overvaren binnen jar unde dach, dat is ses weken u. ein jar, dat sin to ontvangende. § 2: Vorsumet he de tiit, so is sin gut vorjaret, he moge denn echte not bewisen, dat he nicht kommen mochte. Vgl. Art. 1 § 1 u. 5, § 2. R. R. Art. 1 § 1: Wen ein bishop gekaren unde der huse in dem lande weldich is unde dar in kumt, so is ein islich man des stichtes plichtich, sin lengut to entvange binnen jar u. dach, so it eme wilk wert. § 2: Wo aver nicht, u. wil he sin recht darvor don, he blift des ane schaden. § 3: Benimt it eme echte u. rechte not, dat he nicht komen mochte u. sweret he dat up den hilligen, de blift des aver ane schaden. Art. 4 § 1: Wenn einer sin gut willens is to entvange van sinem heren dem bishope, so spreke he aldus: Her, ik sinne an juw sodanes gudes, als ik mit rechte an juw gebracht hebbe, unde bede juw mine manschop eine werf, ander werf, drüdde werf, u. sette juw desse manne to tuge. Art. 6 § 2: Stervet de eine, de dat gut entvange heft (von Brüdern in ungetheiltem Gut) de ander entvange dat gut binnen jar u. dage, edder se versumen er gut, se mogen denn bewisen echte not, als darvan geschreven steit. Vgl. Sächs. Lehnrecht, Art. 22.*

³⁾ W. E. R. Art. 1 § 1: *Wen ein konink stervet, so were ein jeweil leuman plichtich over to varen, sin gut to entvange binnen jar u. dage. § 2: Wente de lande vor den heiden, Littowen, Russen u. Carelen, varliken liggen, ok inwendich van den lantluden unseker sint, dorch dat begnadet de konink sine manne mit sodanem rechte, dat se binnen dren jaren schollen overvaren: ein deel in einem jare, ein deel in dem andern, de latesten in dem drüdden jare, also dat binnen den dren jaren nen man sik sumen moge u. dat dat lant sunder hoede nicht en blive. Vgl. den Gnadenbrief König Christian II. von 1321 Juni 9, UB. II, n. 680, S. 134.*

⁴⁾ W. E. R. Art. 4 § 2; R. R. Art. 1 § 1, 3, Art. 6 § 2. Nach Schilling, Wald.-Er., S. 170, ist die echte Noth nicht im alten präcisen Sinne aufgefasst worden, sondern als eine justa causa, quae impedienda steterit. Ueber echte Noth und den Verlust des Lehens vgl. unten, Cap. VI.

⁵⁾ W. E. R. Art. 14: *Sint over de kinder twelf jar oft efte bet to twelf jaren gekomen, so schollen de söne er gut entvange u. huldigen erem heren etc.*

Die Entrichtung einer besondern Abgabe an den Herrn bei der Muthung (landemium), die nach deutschen Partikularrechten beim Uebergange von Lehen an Seitenverwandte oder an einen Käufer vorkam¹⁾, findet sich in Livland nicht; die dazwischen bei Neubelehnungen erwähnte Vergütung in Geld beruht auf Lehnvertrag²⁾.

II. Dingliche Rechte.

Das dingliche Recht des Herrn am Lehen bestand in der eigentlichen Gewere des Eigenthümers (egenlike gewere)³⁾ und äusserte sich in verschiedenen Herrschaftsrechten und zwar besonders im Verleihungsrecht⁴⁾, wozu auch das Recht der Expectanz- und Eventual-Belehnung⁵⁾ zu rechnen wäre, ferner im Heimfallrecht, der Aussicht auf Ledigwerden des Lehngutes bei erblosem Tode, Felonie und Quasifelonie des Vasallen, in dem Recht die Lehnherrlichkeit zu veräussern und in bedingtem Vorkaufs- und Nählerrecht bei Veräusserungen durch den Lehnsmann⁶⁾.

R. R. Art. 12 § 3: — *edder wenn se twelf jare olt werden u. sös weken etc.* Dagegen Sächs. Lehrn. Art. 26. Vgl. Homeyer, System, S. 486, u. Schilling, W.-E. S. 159 ff.

¹⁾ Laudemium, Lehnware. Vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 455; K. F. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. 5. Auf. III, S. 372; vgl. oben S. 33, Anm. 1.

²⁾ Vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 40 u. unten, Cap. VI.

³⁾ Ueber die eigentliche Gewere des Lehnsherrn als Eigenthümer vgl. A. Heussler, Die Gewere. Weimar 1872. S. 122 f., und über die Möglichkeit concurrirender Geweren, *ibid.* S. 160. Vgl. auch Homeyer, System, S. 385, und Stobbe, Privatrecht II, S. 10 ff., der S. 16 dem Lehnsherrn die egenlike gewere abspricht.

⁴⁾ Dem Verleihungsrecht steht gegenüber das Recht des Mannes auf Belehnung; vgl. unten S. 58.

⁵⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 329 ff.; Stobbe, Privatrecht II, S. 441 ff.; Schröder, Rechtsgesch., S. 390 ff.; Kraut, Privatr., S. 487 ff. In Livland scheiner Expectanz- u. Eventualbelehnungen nur selten vorgekommen zu sein. 1224 wird Conrad v. Ixkull mit dem halben Fürstenthum Gerzeke belehnt, „eo videlicet pacto, ut quicumque eorum absque herede prior discesserit, in altrum ipsum beneficium ex integro transferatur“; Mittheil. a. d. Livl. Gesch., Bd. XII, S. 368. 1253 April „wannere dat wi to Curlande komen, so sal der meister ... disse vorbenomeden Claus verlenen in deme lande, dat Zameiten is genant“; UB. I, n. 247, S. 320 f. 1258 Bf. v. Kurland verlehnt dem Elechard das Land Garstien, das ihm der Orden einweisen würde; UB. I, n. 332, S. 421. 1350 Febr. 28 Bf. v. Kurland belehnt die Brüder Alvin und Hinrick van Zoedingen (nicht Jödingen) mit Gütern zu Sacken etc., diese so lange zu besitzen, bis er das Land Jeminen, das er zuerst den Z. „overgeben“, vom Orden gefreit habe; UB. II, n. 896, S. 454. 1546 Jan. 5 der OM. belehnt Wilhelm Willershausen mit Briefmarschallshof derart, dass dieses nach Absterben des Briefmarschalls Bernhard v. Kolberg an W. W. falle; Livl. Rittersch.-Archiv, Mss. n. 162, S. 494, vgl. n. 139, S. 877 ff. Nach der Secularisation des Ordens kommen häufig derartige Belehnungen des Meisters resp. Herzogs Gotthard Ketteler vor, z. B. 1561 Sept. 21 an Jost Clot; v. Klopmann, Chronik von Postenden, S. 49 f. Vgl. auch die Belehnung Rigas 1201 Aug. 9 in UB. I, n. 109, S. 144.

⁶⁾ Dass der Lehnsherr Deteriorationen des Lehngutes durch den Vasallen verhindern konnte, vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 456, ist für Livland nicht

Ueber die dinglichen Herrschaftsrechte des Herrn wird im Zusammenhange mit den ihnen gegenüberstehenden Rechten und den ihnen entsprechenden Pflichten des Mannes gehandelt werden; das Heimfallrecht erörtern wir in dem Abschnitte über die Beendigung des Lehnsverhältnisses.

Capitel V.

Rechte der Vasallen.

I. Persönliche Rechte.

§ 1. Anspruch auf Treue (Lehnsprotection) des Herrn.

Der Vasall hatte Anspruch auf Treue seitens des Herrn, die sich nicht nur in Unterlassung solcher Handlungen, die dem Vasallen schädlich sein konnten, wie z. B. Rechtsverweigerung, bewaffneter Ueberfall, Verdrängung aus dem Lehen, sondern auch in Schutz und Vertretung seiner Interessen äussern musste, denn das durch Hulde und Investitur begründete Treueverhältniss war ein gegenseitiges.

Die Verpflichtung des Herrn, seinem Manne Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, wird als Lehnsprotection bezeichnet¹⁾. Versagt der Herr die Lehnsprotection, so begeht er Treubruch und kann seiner Lehnsherrlichkeit verlustig gehen.

Nach strengem Recht scheidet bei erwiesenem Treubruch des Herrn dieser aus dem Lehnsnexus aus und der Vasall gelangt direct an den obern Herrn.

In Livland musste demnach bei Treubruch des Lehnsherrn der Vasall an den deutschen Kaiser gelangen.

Wenngleich nun diese lehnrechtliche Consequenz in thesi nicht bezweifelt werden kann, mussten sich ihr in praxi so viele Hindernisse in den Weg stellen, dass sie thatsächlich nur sehr selten eingetreten sein dürfte.

Wir werden bei der Besprechung der Beendigung des Lehnsverhältnisses (Cap. VI) hierauf zurückkommen.

§ 2. Anspruch auf Belehnung.

Der das Lehen muthende Vasall, sei es bei Herrn- oder Mannfall, sei es bei rechtmässigem Kaufe, hatte Anspruch auf Belehnung. Der Lehnsherr durfte die Investitur ohne rechtmässigen

zu beweisen. Bei Afterlehen eine späte Urk. (1648) vgl. v. Transehe, Afterlehen, I. c. S. 75, Reg. 38.

¹⁾ Vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 457, und Kraut, Privatrecht, S. 515, und die unten bei Cap. VI citirten Quellen.

Grund nicht verweigern: „*So is de konink plichtich, alsodan gut en to verlenen, alse se mit rechte daran inbrochten*“ (W. E. R. Art 2 = R. R. Art. 2); das R. R. Art. 4 § 2 fügt hinzu: „*Weigert denn de bischop to unrechte, so sinne he aver ein jar wedderumme sin gut; so en mach he sik nit versumen, wo he two des stichtes man hebbe to tuge, de dat horden unde segen, dat he sin gut gesunnen, alse he van rechte scholde*.“

Demnach schadete die unrechtmässige Weigerung des Herrn dem Manne nicht; er blieb im Besitze des Lehens und erlangte, wenn er nach einem Jahre die Muthung wiederholte, die rechte Gewere am Lehen¹⁾.

Vollständig zu trennen von der Verpflichtung des Lehnsherrn, dem rechtmässig muthenden Vasallen die Investitur zu ertheilen, ist der im 16. Jahrhunderte auftretende Leihezwang der livländischen Landesherren²⁾. Die Vasallen stellten nämlich an ihre Lehnsherren, oder besser gesagt: Landesherren, den Anspruch, vacant gewordene Lehen wieder als Lehen auszuthun und nicht etwa zum Domanium oder der Tafel zu schlagen oder an die todte Hand zu vergeben. Es galt der Grundsatz: was zum Banner gehört, soll beim Banner bleiben, als Gegensatz zu dem in den Stiftern geltenden canonischen Verbot der Infeudation von Tafelgütern.

Wann die Ritterschaften begonnen haben nach dem Leihezwang zu streben, lässt sich vorläufig nicht feststellen, wahrscheinlich schon im 15. Jahrhunderte, als sie ihre corporative Macht zu fühlen und zu nutzen begannen. Auf der Einigung der Ritterschaften zu Wemel 1482 Juni 20³⁾ begegnen wir der Klage, dass das Banner dadurch geschwächt würde, dass die

¹⁾ Bunge. Gesch., S. 44, fasst R. R. Art. 4 so auf, dass der Vasall einmal jährlich sein Lehen zu muthen habe, um sich darin zu bewahren. Dagegen spricht, abgesehen von der Drastik der Vorstellung einer alljährlich, event. bis zum Lebensende, wiederholten Muthung, der Umstand, dass schon durch ungehinderte Gewere eines Jahres nach Art. 5 rechte Gewere entsteht, wenn der Besitzer seinen guten Glauben beschwört. Sollte das Lehen vom Bf. angetastet werden, so konnte der Vasall die Gewere mit 2 Zeugen vertheidigen und „*beholt sin len*“ in Analogie R. R. Art. 9. Auch Schilling, W. E. S. 153, ist der Ansicht, dass die Verweigerung der Belehnung den „rechtsförmlich muthenden Lehnserben“ berechtigt, „das Lehnsgut ohne Belehnung zu besitzen“. Vgl. Kraut, Privatr., S. 491 f.; Homeyer, System, S. 476, und Schröder, Rechtsgesch., S. 407. Zum Recht der Erben auf Uebertragung des Lehens vgl. L. Zimmerle, Das Deutsche Stammgutssystem. 1857. S. 248.

²⁾ Vgl. hierzu Bunge, Gesch., § 32; Schilling, Wald.-Er., S. 177 f., und Hehn, l. c. S. 189.

³⁾ Der Recess dieser wichtigen Einigung ist uns leider nur in 2 ganz verstümmelten Abschriften erhalten. Abgedr. N. Nord. Misc. VII, S. 471 ff. (cf. ibid. XIII, S. 606 f., und XVII, S. 34). Königsberger Abschrift in Index Corp. hist. Liv. n. 2179; vgl. Kelch, Histor., S. 147 ff., und O. Stavenhagen, Arbeiten für die Ständetagsacten. 1897. S. 19.

Bischöfe die Güter geistlicher Personen, die ohne Testament gestorben seien, einzögen, „*dat der herschopten gudt vnder den banner nicht wedder kumpt*“.

Aber erst im 16. Jahrhunderte scheinen die Landesherren den Leihzwang anerkannt zu haben. Für das Erzstift können wir nachweisen¹⁾, dass das ganze 15. Jahrhundert hindurch heimgefallene Lehen zur erzbischöflichen Tafel geschlagen worden sind: die sog. Aaschen Güter im Burggebiete Schwanenburg (Sinohlen etc.) waren Ende des 14. sec. wegen Felonie der v. Tisenhusen eingezogen worden und blieben bis 1429 bei der Tafel; dann wurden sie dem Ritter Peter v. Tisenhusen verliehen, Mitte des 15. sec. aber wieder eingezogen und erst 1464 abermals den Erben des Peter v. T. verliehen. Ende des 15. sec. starb Bartholomäus v. Tisenhusen ohne männliche Descendenz und die sog. Aaschen Güter, die strenges Mannlehen waren, fielen dem EbF. heim, der sie zu seiner Tafel schlug. 1510 Dec. 15 wurden sie dann dem Kersten von Rosen „*im vryen olden Mannlehnrecht unde nicht in der nyven gnade*“ verliehen.

Der Leihzwang wird im Erzstifte staatsrechtlich anerkannt in der Privilegien-Confirmation des EbF. Jasper (Linde) von 1523 Dec. 28.: „*mith den bannerguidern sijn wy woll tofreden, datt de*

¹⁾ Beilegung der Streitigkeiten des EbF. Johann v. Wallenrode mit seinen Vasallen auf dem Danziger Frieden durch Schiedsgericht vom 12. und 14. Juli 1397, Briefl. I, n. n. 85, 87, 88. Die vom EbF. eingezogenen Lehen der v. Tisenhusen wurden grösstentheils restituirt. Die Aaschen Güter blieben bei der Tafel (Briefl. I, n. n. 213, 252), bis EbF. Henning 1429 April 10 mit ihnen den P. v. T. belehnte, Briefl. I, n. 155. Der Streit des EbF. Sylvester Stodewescher (1448—79) mit den v. Tisenhusen wurde durch Schiedsgericht 1453 April 3 (Briefl. I, n. 213) beigelegt; die Entscheidung über die Aaschen Güter verschoben. 1464 Oct. 21 anerkannte EbF. Sylvester die Belehnung von 1429, Briefl. I, n. 252. Ende 15. sec. brach wieder ein Streit zwischen den v. T. und dem EbF. aus wegen der Güter des erblos verstorbenen Ritters Hermann v. T. Die v. Tisenhusen beriefen sich auf ihr Gesamthandrecht. Der EbF. bestand auf dem Heimfalle der Güter an seine Tafel. Ein Schiedsgericht vermittelte 1493 Sept. 6 (Briefl. I, n. 461) dahin, dass die v. T. erben, den EbF. aber durch Ueberlassung von Land und Zahlung von 1000 Mark entschädigen, auch eine päpstliche Confirmation ihres Gesamthandrechts erwerben sollten. Einige Jahre darauf starb wieder ein Tisenhusen (Bartholomäus) ohne Leibeserben. Von seinen Gütern fielen die sog. Aaschen als strenge Mannlehen an die erzbischöfliche Tafel; die Gesamthandgüter überliess der EbF., trotzdem die 1493 versprochene Confirmation nicht erlangt war, 1497 Juni 29 (Briefl. I, n. 574) dem Gesamthanderben, „um den Rechtsgang im Stuhl zu Rom zu vermeiden“ und weil auch der † Bartholomäus T. „so grosse Schulden hinterlassen, dass die Güter nicht viel besser sind als die Schulden“. 1510 Dec. 15 wird K. v. Rosen mit den sog. Aaschen Gütern Sinohlen etc. belehnt, Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 857. Ueber Verleihung von Tafelgütern und heimgefallenen Lehen vgl. für diese Zeit die Urk. von 1427, UB. VI, n. 646; 1435 Oct. 7, UB. VIII, n. 991; 1442 April 27, UB. IX, n. 837; 1487 Mai 5, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 360 ff., n. 67; 1497 Jan. 13, UB. 2. Abth. I, n. 478, S. 353.

*by den bannern bliuen, vnd datt wy vnd vnse werdige capittel ock beholden de guider, de wy vnd vnse capittel besittten*¹⁾.

Wörtlich dieselbe Zusicherung ertheilt Bf. Johannes (Kyvel) von Oesel 1524 Dec. 15 seiner Ritterschaft: „*mith den banner-gudern sien wy wol thofreiden, dath dhe by den banner blyuen*“²⁾.

Für die andern Stifter und für Harrien-Wierland haben wir keine ähnliche Zugeständnisse, es ist aber wohl anzunehmen, dass der Leihezwang für Bannergüter auch dort gegolten habe. Im übrigen Ordensgebiete scheint er entsprechend der geringeren Bedeutung der dortigen Ritterschaften bis 1546 nicht existirt zu haben, wenigstens nicht staatsrechtlich. 1544 wird das 1537 wegen Felonie verwirkte Lehen des Diederich von Buttler (Lahnen bei Tuckum) dem Diederich Schenking verliehen „*tho sterkung des banners*“³⁾. In praxi mag die Wiederverleihung vacanter Lehen Regel gewesen sein, schon weil dem Orden an einer Vergrößerung seines an sich bedeutenden Domanialbesitzes wenig gelegen sein mochte. Auf die gewohnheitsmässige Weiterverleihung deutet ein Passus im Privileg des OM. Brüngeney von 1546 Dec. 14: „*Verstervet de stamme, de herre is schuldich dat gut enem andern truwen manne uppe tho laten vor de plicht, wente dit is en recht unde gewanhet van oldinges in dußen landen, de geholden wert mede allen guderen, alß se sünd*“⁴⁾.

Der Leihezwang des Landesherrn, der gegen Mitte des 16. Jahrhunderts jedenfalls in sämtlichen livländischen Territorien Geltung gehabt hat, hatte demnach mit lehnrechtlichen Vorstellungen nichts zu thun, sondern trug einen rein politischen Charakter; er war ein Zeugniß politischer Schwäche der Landesherren gegenüber ihren Ritterschaften.

II. Dingliche Rechte.

Die wichtigsten dinglichen Rechte des Mannes am Lehn-gute sind: die Gewere, die Dispositionsbefugniss über das Lehn-gut, die sich in Vererbung, Veräußerung, Weiterverleihung, Vergabung äussert, und das Recht auf Belehnung bei rechtmässiger Erwerbung eines Lehngutes.

1) Abgedr. N. Nord. Misc. VII, S. 267.

2) Abgedr. N. Nord. Misc. IX, S. 437; hier citirt nach H. Hildebrands Copie des Orig. im Oeselsch. Ritt.-Arch. Arensburg.

3) Belehnung 1544 Jan. 19, Kurländ. Sitzungsber. 1879, S. 33. Ueber den Landesverrath des Diederich Buttler siehe unten, Cap. Beendigung des Lehnsverhältnisses.

4) Urk. 1546 Dec. 14 nicht im Originale vorhanden. Hier citirt nach der Copie von 1695 im Livl. Ritt.-Arch. und zwar nach H. Hildebrands mit Brotze, Livonica, Bd. XXIV, n. 70 collationirten Abschrift. Urk. abgedr. in v. Bunes Archiv V, S. 206 ff. Vgl. über sie v. Brevern, Familiengesch. I, S. 270 f., und Nord. Misc. XXVII, S. 192 ff.

A. Gewere.

Was zunächst die Gewere am Lehngute, die Lehnsgewere, betrifft, so versteht man darunter das Besitzrecht als solches, so wie namentlich auch den thatsächlichen Besitz, das Innehaben und den persönlichen materiellen Genuss, die Nutzung des Gutes. Die Lehnsgewere kann sehr wohl, wie wir gesehen haben, neben der eigenlichen Gewere des Lehnsherrn bestehen¹⁾. Das dingliche Nutzungsrecht ist im longobardischen Lehnrechte als *possessio* oder *usus fructus* bezeichnet worden; die spätere Doctrin fasste es als *dominium utile* auf im Gegensatze zum *dominium directum* des Herrn. Diese römischrechtlichen Begriffe dürfen nicht ohne Weiteres auf das livländische Mannlehen, ein rein deutschrechtliches Institut, angewandt werden, wie das häufig geschehen ist²⁾. Dass in livländischen Urkunden sowohl öffentlichrechtlichen als auch privatrechtlichen Charakters schon früh römischrechtliche Formeln angewandt worden sind³⁾, kann bei dem Umstande, dass die Landesherren meist Geistliche waren, nicht weiter Wunder nehmen, eine Beeinflussung der lehnrechtlichen Vorstellungen darf aber hieraus allein nicht gefolgert werden. Massgebend dagegen ist, dass die in Livland entstandenen Rechtsbücher durchaus auf dem Boden des sächsischen Rechtes stehen. Nur eine, nicht in Livland entstandene, Rechtsaufzeichnung, von der aber angenommen werden könnte, dass sie in Livland als Hilfsquelle benutzt worden sei, da sie sich mehreren Handschriften des Waldemar-Erichschen Rechts angeschlossen findet, enthält eine compendiöse Darstellung des gemeinen (longobardischen) Lehnrechts. Es sind dies die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht, die nach v. Bunge zwischen 1348 und 1444 entstanden, uns in Niederschriften des 15. Jahrhunderts vorliegen⁴⁾. Wir müssen daran festhalten, dass das livländische Lehnswesen in der ersten Periode vollständig, in der zweiten jedenfalls vorwiegend auf deutschrechtlichem Boden stand.

B. Dispositionsbefugnisse.

Indem wir die Befugnisse des Lehnsmanne zur Rechtsverfolgung, d. h. zur Anstellung von petitorischen und possessorischen Klagen, hier nur beiläufig erwähnen⁵⁾, gehen wir über zu den Dispositionsbefugnissen des Lehnsmanne über das Lehngut.

1) Vgl. S. 57 und Homeyer, System, S. 393 ff.

2) So z. B. v. Bunge, Gesch. des Privatrechts, § 32 u. 33; desselben: Estland, S. 248; v. Hehn, Livl. Erbgut, S. 188 ff.

3) Vgl. hierzu Schilling, Wald.-Er., S. 100; v. Richter, Gesch. I, 2, S. 108.

4) Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 7, 13, 30 f.

5) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 460; Kraut, Privatr., S. 516; v. Bunge, Gesch. d. Privatr., S. 460; desselben: Estland, S. 248 ff.

1. Vererbung¹⁾.

§ 1.

In keiner Beziehung hat sich das Wesen des livländischen Mannlehen so sehr geändert, als in erbrechtlicher. Hier sind die oben erwähnten zwei Perioden scharf zu unterscheiden.

Das Mannlehen war, entsprechend der Entwicklung im Mutterlande²⁾, regelmässig erblich.

Das strenge livländische Mannlehen vererbte sich in der männlichen Descendenz des Erstbelehnten derart, dass alle Söhne eines Vaters ein gleich gutes Erbrecht hatten³⁾.

Collaterale erben nur, wenn sie mit dem Erblasser zur gesammten Hand im Lehen gesessen⁴⁾. Auch der Vater konnte nach W. E. R. Art. 34 und R. R. Art. 28 im Lehen dem Sohne folgen, wenn er es diesem vergeben hatte⁵⁾.

Weibliche Descendenten waren im lehnrechtlichen Sinne nicht successionsfähig; ihr Erbrecht war folgendes:

Die Töchter eines Vasallen hatten Anspruch auf „Bera-
thung“, d. h. Aussteuer, oder auf Leibzucht am Lehngute.

1) Es wird hier principiell die Vererbung des Lehnguts, nicht das Erbrecht der Vasallen als solches behandelt. Vgl. über die Zweitheilung der Vermögensmassen bei Lehnsleuten: Stobbe, Privatr. V, S. 8, Anm. 11.

2) Wo die Erblichkeit der Lehen seit dem 11. sec. zufolge Gewohnheitsrechts feststand. Vgl. Homeyer, System, S. 446 f.; Stobbe, Privatr. V, S. 320 f.; Kraut, S. 500, vgl. S. 514. Ueber die sog. Lebtagsgüter wird im II. Theile gehandelt werden.

3) W. E. R. Art. 4—6, 12 2, 14, 26; R. R. Art. 6, 7, 11 2, 12, 20. Sohnessöhne, d. h. Söhne vorverstorbenen, nicht abgetheilter, Söhne beerben jedenfalls auch den Grossvater. Vgl. Homeyer, System, S. 450 f. Zweifelhafte ist für die frühe Zeit, nach Stobbe, Privatr. V, S. 321, das Repräsentationsrecht, d. h. die Gleichstellung der Söhne vorverstorbenen Söhne mit lebenden Söhnen. Homeyer l. c. erklärt sich dagegen, für Livland bejaht es Schilling, Wald.-Er., S. 335 f., der es aus W. E. Art. 42 schliessen will, wo der Concurrrenz einer Jungfrau mit Brüdern und Vatersbrüdern Erwähnung geschieht; ihm folgt Hehn, Livl. Erbgut, S. 194, bes. Note 122; missverstanden von R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Livl. Adelsrecht I. Dorpat 1832. S. 78 u. 74. Im Livl. Spiegel I, Art. 2, erscheint das Repräsentationsrecht der Sohnessöhne aus Sachsenspiegel I, 5, und dann im M. R. R. Art. 11; will man also Schillings Schlussfolgerung nicht gelten lassen, so ist das Repräsentationsrecht wenigstens für das 14. Jahrh. anzunehmen. Vgl. hierzu Bunge, Liv-Ehstl. Privatr. II, S. 268, und Th. v. Bunge, Recht der Kinder etc., S. 14. Aber auch schon aus W. E. Art. 6 § 2: „*Unde lenet de konink brödern este broderkindern edder ok andern luden de samende hand eres gudes na erer delinge etc.*“ ist zu entnehmen, dass Brüder, Bruderskinder und andere Leute in ungetheiltem Besitz und gemeinschaftlicher Gewere eines Lehngutes sitzen könnten, mithin Repräsentationsrecht gelten musste.

4) Vgl. weiter unten § 2 dieses Capitels.

5) W. E. R. Art. 34: „*De vader erret sin gut up den sone, also deit de sone up den vader, dat eme de vader gelaten heft, wente de vader mach sinem sone laten, wat he will.*“ Vgl. R. R. Art. 28 und unten „Vergabung“. — Dagegen sächs. Lehnrecht 21 § 3: „*It ne erst nieman nen len wen die vader uppe den sone.*“ Vgl. Homeyer, System, S. 450, Schilling, Wald.-Er., S. 338.

Die Berathung fand bei der Verheirathung oder der Theilung zwischen Brüdern und Schwestern statt. Hinterliess ein Vasall unberathene Töchter, so hatten diese ein Leibzuchtsrecht gleich der Wittwe. Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht (Art. 6 § 4) sagt: „*Heft he döchter, de unberaden sint, de beholden er lifgedinge an eres vaders gode, gelik der moder*“¹⁾. Die nachgelassene unberathene Tochter hatte also eine Leibzuchtsgewere am Lehn-
gut²⁾, die nicht zu verwechseln ist mit der Lehngewere, die eine Tochter am Mannlehen nicht haben konnte, wie die Rechtsbücher ausdrücklich betonen: „*De dochter darf nen gut entvangen unde nen manschop plegen (don), wente se en heft nicht meer, men liftucht an eres vaders erve*“³⁾.

Hinterliess ein Vasall Söhne und unberathene Töchter, so blieben sie in der Gewere des Gutes zur gesammten Hand. Die Brüder konnten die Theilung vornehmen; dann mussten sie die Schwestern entweder berathen oder mit einem Kindestheile abfinden. An diesem Kindestheile hatten die Schwestern nur Leibzuchtsrecht und vererbten es an ihre Brüder⁴⁾. Die Schwestern konnten ihrerseits auf Berathung dringen; wollten die Brüder sie dann nicht berathen, so konnten sie sich mit einem Kindestheile abschieben lassen⁵⁾.

Starben Brüder oder unberathene Schwestern vor der Theilung, so erbten sie von einander⁶⁾; starben Schwestern, die Leib-

1) Vgl. R. R. Art. 7 § 4; W. E. R. 36; R. R. 29 u. 30 § 1.

2) Vgl. Heussler, Gewere, S. 158 f. Ueber das volks- und landrechtliche Erbrecht der Weiber vgl. L. Zimmerle, Das Deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857. S. 265 ff.

3) W. E. R. Art. 15; R. R. Art. 12 § 4, d. h. die Tochter braucht nicht das Gut zu muthen und Mannschaft (Hulde) zu thun, denn sie hat blos Leibzucht (und nicht Lehngewere) am Erbe ihres Vaters. R. Schöler, Der Consens der Ehefrau zu Rechtsgeschäften des Ehemanns nach ält. livl. Landrecht in Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. V, II, S. 79, hat vollkommen Recht, wenn er darauf aufmerksam macht, dass das *mund. dorven* (dorven) „brauchen, verpflichtet sein“ und nicht „dürfen“ bedeutet, wie von Bunge, und nach ihm ganz allgemein, angenommen worden ist, und woher auch die falsche Vorstellung von der Leibzucht der Töchter stammt. Schöler zieht aber falsche Consequenzen aus der richtigen Prämisse, indem er nicht zwischen Leibzuchtsgewere und Lehngewere unterscheidet.

4) W. E. R. Art. 20: „*Sint bröder ... de süster hebben, unde willen de bröder delen, so bemannen se de süster, este se gon to geliker delinge mit eren brödern, over er gut ervet wedder an de bröder.*“ Vgl. R. R. Art. 15, wo statt „bemannen“, „beraden“, und W. E. R. 42 § 3.

5) W. E. R. Art. 42: „*Welk junkvrow bröder heft edder veddern unde nenen vader, wollen se de bröder nicht beraden binnen eren sestein jaren; wenn se aver sestein jar kumt, so mach se einen vormunder kesen ut eren vrunden unde mach er deel vordern.* § 2: *So sin de bröder plichtich, er to gevende gelik den andern brödern.* § 3: *Se schal like schult gelden u. er gut ervet wedder up de bröder.* § 4: *Heft se nene erve, so velt dat gut up den konink.*“ Fehlt im R. R.

6) W. E. R. Art. 36: „*De vader ervet up de dochter, de broder ervet*

zucht hatten, ohne Brüder zu hinterlassen, so fiel ihr Gut an den Lehnsherrn heim¹⁾. Demnach verhielt sich das Erbrecht der Brüder und Schwestern nach älterem Rechte folgendermassen zu einander: Brüder gingen den Schwestern im Naturalbesitze der Lehen vor, auch konnten sie die mit einem Lehngute zur Leibzucht abgeschichteten Schwestern beerben. Schwestern hatten, wenn sie mit Brüdern concurrirten, gesetzlich nur Anspruch auf standesgemässe Aussteuer; blos, wenn sie diese nicht erhielten,

up de süster, oft se sint unbemannet unde ungedelet. Vgl. R. R. Art. 30 § 1, W. E. R. Art. 35, R. R. 29.

1) W. E. Art. 42 § 4; v. Bunge scheint mir keine präcise Auffassung von der Leibzucht der Töchter gehabt zu haben. Vgl. oben S. 64, Anm. 3. In seinem Liv- u. Estländischen Privatrecht, Reval 1847, § 358 sagt er ganz allgemein: „Die Töchter hatten jedoch entweder Leibzucht am Gut oder Aussteuer aus demselben“; in seinem Kurländischen Privatrecht, Dorpat 1851, § 233, S. 457 defnirt er Leibzucht als „lebenslänglichen (standesmässigen) Unterhalt aus dem Gute“; in seiner Geschichte des Privatrechts § 44 spricht er nur von einem Rechte der Töchter auf Aussteuer aus dem Lehngut, das durch das Privileg des Bf. Nicolaus (vgl. Anhang) und Kg. Christoph von 1329 in ein Erbrecht verwandelt worden sei für die Person der Töchter; in Estland, S. 256 defnirt er wieder Leibzucht als lebenslänglichen angemessenen Unterhalt. Er scheint nach alledem Leibzucht als eine Art Leibrente aufzufassen und nicht als ein dingliches Lebtagsrecht, das die „*hebbende Gewere*“ am Gute voraussetzt. Vgl. Heussler, *Gewere*, S. 158 f., 147; Stobbe, *Privatrecht II*, S. 15; Schröder, *Rechtsgesch.*, S. 261. Das Privileg Kg. Christophs von 1329 Sept. 21 ist offenbar nur eine Confirmation des Privilegs Kg. Erichs von 1315. Es heisst darin: „*Damus et concedimus puellis in Estonia existentibus . . . ut succedant iure hereditario parentibus ipsarum; quibus vero puellis defunctis ipsa hereditas ad nos sive nostros successores libere revolvetur.*“ UB. II, n. 737, S. 243; vgl. Confirm. des Hochmeisters Heinrich Tusmer 1347 Juni 3 *ibid.* n. 874, S. 427. Vgl. hierzu Schilling, *Wald.-Er.*, S. 309 f., 369 f. u. 446; vollständig missverstanden von A. Baron Hahn, *Das Intestaterbrecht des adeligen Weibes etc.* Dorpat 1849. S. 30 ff., dem nur der schlechte deutsche Text bei J. P. G. Ewers, *Des Herzogth. Ehsten Ritter- u. Landrechte.* Dorpat 1821. S. 56, vorlag. (v. Hahn interpretirt z. B. „Oldern“ [nostrorum parentum] durch „Landräthe“ statt Vorfahren. R. Blaese, *Das Näherrecht nach curländ. u. pilten'schem Landrechte etc.* Dorpat 1851. S. 40, Note 81 folgt v. Hahn S. 30 ff., indem er das Privileg von 1329 für ein vollständiges Erbrecht der Töchter mit Transmission des Lehens an deren Descendenz ansieht. Hehn, *Livl. Erbgut*, S. 204, ignorirt die ältern Lehnrechte und erklärt die Privilegien des Bf. Nicolaus und Kg. Christoph für die erste nachweisbare Modification, die den, mit Brüdern nicht concurrirenden, Töchtern den lebenslänglichen Besitz ihres väterlichen Lehngutes einräumte; er citirt den Gnadenbrief Kg. Christophs wörtlich nach v. Hahn, Note 39, obgleich seit 1855 der lateinische Originaltext vorliegt. v. Gernet, *Forschungen I*, S. 76 f., will mit v. Bunge, *Estland*, S. 256, in dem Gnadenbriefe ein erweitertes Leibzuchtsrecht sehen. Seine Beweisführung ist nicht ganz verständlich: „Die Worte quibus vero puellis defunctis spricht (!) für das Wegsterben aller Töchter als Requisit des Heimfalls und eröffnet ersteren (!) damit das Recht auf gegenseitige Beerbung.“ v. Gernet meint hierin die Keime des Erbrechts der Collateralen zu sehen, „wenn anders wir nicht veranlasst wären, beim Privileg Kg. Christophs einen ungetheilten Besitz nach Analogie (!?) der gesammten Hand anzunehmen.“

durften sie ein Kindestheil in natura beanspruchen, das nach ihrem Tode an die Brüder zurückfiel.

Das Erbrecht der Wittve in der Zeit des strengen Mannlebens war folgendes: Die Wittve erhielt bei bekündeter Ehe Leibzucht am Lehgute ihres Ehemannes; dabei wurde nicht unterschieden, ob die Kinder am Leben waren oder nicht¹⁾. Wenn die Wittve nach altsächsischer Sitte selbdritt bezeugen konnte, dass sie ein Kind geboren, das die vier Wände beschrieen, so galt sie als „beerbt“²⁾. Die beerbte Wittve, die mit Kindern nachblieb, hatte bis zur Theilung den Beisitz mit den Kindern als Miterbin und Vormünderin derselben und musste, gleich dem Vormunde mutterloser Unmündiger und unberathener Töchter, dem Lehnsherrn das Gut verdienen³⁾. Die Theilung trat ein, wenn die Wittve eine zweite Ehe einging, sonst nach freier Vereinbarung⁴⁾. Bei der Theilung erhielt die Wittve ausser der Fahrhabe ein Kindestheil⁵⁾.

1) Vgl. H. Brunner, Die Geburt eines lebenden Kindes etc. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. XVI, 1895. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 301 f.

2) W. E. R. Art. 25, R. R. Art. 19. Dieser Grundsatz gilt noch heute in Estland, in dessen Landrecht er übergegangen war. In dem M. R. R. Cap. 54 ist R. R. 19 übernommen, daneben aber auch aus Livl. Spiegel I, Art. 24 (= Sachsenspiegel I, 33) die Bestimmungen über den posthumus. Durch missverstehende Praxis des 18. Jahrh. ist in Livland der Grundsatz des W. E. R. Art. 25 verloren gegangen. Es gilt nun eine Wittve als beerbt, wenn sie mit lebenden Kindern nachgeblieben oder einen lebenden posthumus inter fatalia geboren. Vgl. Provincialrecht der Ostseegouvernements, Th. III, Art. 1710. Vgl. F. G. v. Bunge, Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittve nach Livländischem Landrecht, in Theoret.-prakt. Erörterungen aus den in Liv- Esth- u. Curland geltenden Rechten, Bd. III. Dorpat 1843. S. 291 ff.; desselben: Liv-Estl. Privatrecht II, S. 59 f.; C. Erdmann, Das Güterrecht d. Ehegatten nach d. Provinzialrecht Liv- Ehst- u. Curlands. Dorpat 1872. S. 3, und unten, Anhang: Excurs über die unbeerbte Wittve.

3) W. E. R. Art. 21: *Stervet ein man, de gedelet is van sinen brödern, de wif unde kinder heft, dewile sik dat wif nicht vorandert u. ungedelet is van eren kindern, de mach wol ane vormunder wesen, efte se wil vorstan er gut unde ere kinder; unde schal scheppen denst erem heren van erem gude*. R. R. Art. 16; vgl. W. E. R. Art. 25; R. R. Art. 19; W. E. R. 16; R. R. 13. Vgl. Th. v. Bunge, Das Recht der Kinder am Nachlasse des Vaters etc. Dorpat 1852. S. 29 ff.

4) W. E. R. Art. 21; R. R. Art. 16. Die herrschende Meinung, die auch in das Provinzialrecht, Th. III, Art. 1711 übergegangen ist, geht dahin, dass die Theilung ausschliesslich vom Willen der Wittve abhing; diese Meinung basirt vornehmlich auf M. R. R. Cap. 231. Dieses Capitel ist entnommen Livl. Spiegel III, Art. 46, wo es von der Wittve heisst: „*se blift sittende mit eren kindern — so lange als se wil.*“ In der concordirenden Stelle des Sachsenspiegels III, Art. 76 heisst es „*lange wile oder korte*“. Es ist immerhin möglich, dass das „*so lange als se wil*“ durch Missverständniß entstanden ist. Schilling, Wald.-Er., S. 298 f. u. 307 spricht sich gegen die herrschende Meinung aus. Die Frage bedarf einer besondern Untersuchung.

5) W. E. R. Art. 27 § 1: *De moder geit to geliker delinge mit den kindern*

Die unbeerbtte Wittwe hatte, falls ihr nicht im Brautstande Morgengabe gelobt war, Leibzucht am Lehngute, anderenfalls blieb sie „Jahr und Tag“ in der Gewere des Gutes und erhielt dann die Morgengabe ausgekehrt¹⁾. Das Lehngut fiel nach dem Tode der unbeerbtten oder kinderlosen beerbtten oder nach der Abfindung der unbeerbtten Wittwe an etwaige Erben (Gesamthänderben oder Sohneskinder) des Ehemannes und, wenn diese fehlten, an den Lehnsherrn²⁾.

Das hier geschilderte Erbrecht der Wittwe entspricht dem Zustande, den die ältesten Rechtsbücher wiederspiegeln, also dem 14. Jahrhunderte; im 13. Jahrhunderte befand sich die Entwicklung des Erbrechtes noch im Flusse. Die Leibzucht der Wittwe entstand durch Mitbelehnung der Ehefrau; erst durch das Waldemar-Erichsche Recht 1315 wurde die Leibzucht für Harrien-Wierland gesetzlich statuirt. Die Bestimmungen dieses Rechtes sind dann in das livl. Ritterrecht übergegangen; die gesetzliche Leibzucht der Wittwe wird, wie wir annehmen können, schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ganz Livland gegolten haben³⁾.

Was die Morgengabe betrifft, so kann hier nicht näher auf dieselbe eingegangen werden⁴⁾. Die livländische Morgengabe enthielt die Mitgift (medegifte, medegaue) der Frau und die Widerlage (weddergaue) des Mannes, die Morgengabe i. e. S., die der alten „dos quae dicitur morgengauē“ des westfälischen Rechtes entsprach. Die Morgengabe, die gleich der Leibzucht den Zweck der Wittwenversorgung zu erfüllen hatte, wurde der

unde ertvet er deel wedder an de kinder unde gilt de schult gelik den kindern. § 2: Wat varende have is, de geboret der moder. § 3: Tins unde tegeden in dorperen is nein varende have, unde wat ertvast u. nagelvast is. R. R. Art. 21, wo zu § 1 hinzugefügt ist „und beret ere döchter gelik den kinderen“. In Urk. 1513–16 Aug. 2, 'Transact einer beerbtten Wittwe mit ihren Kindern, heisst es: „soll ihr Part zu seinem rechten Quote nach Kindesparte-Antheil einen freien Anfang haben, wie vor Alters in Livlande im Rechten zu geniessen enthalten“. Urk. abgedr. bei v. Fircks, Neue Kurl. Güterchronik, Beil. n. 73; wegen Datirung s. Geneal. Jahrb. 1899, S. 169.

1) Siehe Anhang: Excurs über die unbeerbtte Wittwe. Obige Auffassung steht im Widerspruche zu der herrschenden Meinung. Die Weiterentwicklung weiter unten S. 78 f.

2) W. E. R. Art. 12 u. 24; R. R. Art. 11 u. 18. Vgl. Anhang: Excurs über die unbeerbtte Wittwe. Auch der Vater des abgefundenen Sohnes war Erbe. Vgl. oben S. 63.

3) Siehe Anhang: Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus von Riga.

4) Vgl. F. v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels etc. Leipzig 1867. S. 216 ff.; R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland, I. 1863. S. 98 ff., S. 102; III. 1874. S. 332 ff.; desselben: Rechtsgeschichte, S. 301 ff., 691 ff.; P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsquellen d. M. A. Königsberg 1869. S. 389 ff. Eine sehr eingehende Untersuchung der Morgengabe nach sächsischem Rechte findet sich bei Schilling, Wald.-Er. § 12, Leibzucht und Morgengabe.

Braut („in dem brütstôle“) gelobt und durch Pfandbestellung an den Gütern des Bräutigams oder dessen Vaters sichergestellt¹⁾.

§ 2.

Nach sächsischem Lehnrechte hatte in der Regel nur ein einziger männlicher Erbe Anspruch auf Belehnung²⁾. Die Erbansprüche der übrigen Erben an den Nachlass des Vaters waren landrechtlicher Natur. Der Lehnserbe musste von den Brüdern rechtzeitig bezeichnet werden, widrigenfalls er vom Herrn gewählt wurde. Wollten die Brüder zu Lehnrecht erben, so hatten sie den Herrn um eine Belehnung zur gesammten Hand zu bitten. Daneben begann aber auch der lehnrechtliche Anspruch aller Söhne auf das Lehen des Vaters sich geltend zu machen³⁾. In Livland scheint dieser Grundsatz von Anfang an gegolten zu haben⁴⁾.

Wir haben bei Besprechung des Erbrechtes der Töchter gesehen, dass Söhne und unberathene Töchter eines Vasallen des Vaters Lehngut und sonstigen Nachlass zur gesammten Hand erben: die Erbansprüche der unabgelegten Söhne und unberathenen Töchter waren zugleich landrechtlich und lehnrechtlich.

Hieraus gehen hervor: einerseits die Theilbarkeit des Lehngutes, andererseits der Anspruch der Erben auf Belehnung zur gesammten Hand.

Während die Belehnung zur gesammten Hand im Mutterlande von der Gnade des Lehnsherrn abhing, war sie in Livland, wenigstens seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, gesetzlich.

Die Brüder (bezw. die männlichen Erben eines Vasallen) brauchten nicht alle die Investitur zu empfangen, sie konnten einen unter sich zur Muthung delegiren, nach dessen Tode wieder ein anderer das Lehen muthen musste⁵⁾. Dementsprechend galten

¹⁾ Siehe Anhang: Excurs über die unbeerbte Wittwe. Vgl. v. Bunge, Liv.-Estl. Privatrecht II, S. 37 f.; Erdmann, Güterrecht, S. 4 f.; Schilling, Wald.-Er., S. 386 ff., 390 f.; ferner v. Helmersen, Abhandl. I, S. 85 ff.; v. Hahn, Intestaterbrecht des adeligen Weibes.

²⁾ Sächs. Lehnrecht Art. 29. Vgl. Homeyer, System, S. 455 ff.

³⁾ Vgl. Homeyer, ebend. S. 465 f.; Stobbe, Privatrecht V, S. 322 ff.; Kraut, Privatrecht, S. 493 f.

⁴⁾ Das nimmt auch Schilling, Wald.-Er., S. 70 u. S. 280 ff., an. Den von ihm hieraus gezogenen weitgehenden Consequenzen kann ich nicht unbedingt zustimmen.

⁵⁾ W. E. R. Art. 4 § 1: *Stervet ein man, de söne heft, ein edder meer, de ein, de to sinen jaren (cf. Art. 14) gekomen is, de schal overvaren binnen jar unde dach ... dat sin to ontvangende.* Art. 5 § 2: *Stervet de eine (sc. der brüder ... in ungedeletem gude), de dat gut entvengen heft, de ander entvenget dat gut binnen jar u. dage, also dat geschreven steit.* R. R. Art. 6 § 2; W. E. R. Art. 14: *Sint over de kinder twelf jar olt ... so schollen de söne er gut entvengen u. huldigen erem heren ...* R. R. Art. 12. Hier ist allgemein von dem Termin der Muthungspflicht die Rede, daher der Plural. Vgl. oben S. 56.

alle Brüder als Vasallen und hatten als solche gleiche Rechte und Pflichten¹⁾.

Wie die Belehnung der Brüder mit dem väterlichen Lehn-gute als auf ein Ganzes gehend aufgefasst wurde, so besaßen sie das Gut auch als ein Ganzes; sie hatten die gemeinschaftliche Gewere daran und erbten von einander²⁾, in der Weise, dass beim Tode eines Bruders die Gewere des Gutes den Ueberlebenden verblieb³⁾. Unberathene Schwestern blieben in der gesammten Hand mit den Brüdern bis zu ihrer Berathung oder der Theilung. Starb einer der Brüder mit Hinterlassung von Kindern oder Sohneskindern, so traten diese unter denselben Voraussetzungen in die gemeinsame Gewere, also in den Kreis der Gemeiner oder Gesammthandgenossen. Gesammthandgenossen konnten, gleich den Töchtern bei der Berathung, aus der gemeinsamen Gewere ausscheiden, wenn sie sich von den übrigen Gesammthändern ablegen liessen⁴⁾.

1) Insbesondere auch die Dienstpflicht. Das betont auch W. E. R. Art. 60 § 1: *Wor bröder sint in sanenden güdern, der oldeste is der jungesten richter, dewile se sint under sinem dwange.* § 2: *Wenn se överst so verne komen, dat se mögen erem heren denen mit den wapen, unde mögen recht geven u. nemen, so schal de here er richter wesen, all en hebben se nen gut ontvangen.*

2) W. E. R. Art. 5 § 1: *Sint der bröder twe edder dre ofte meer in ungedeledem gude, de hebben ere samende hant daran u ervet van dem einen up den andern, dewile se ungedelet sint.* R. R. Art. 6 § 1.

3) Vgl. Stobbe, Privatrecht V, S. 324. Seit dem 14. sec. fasste man den Gesamtbesitz als zu ideellen Quoten besessen auf. Vgl. Stobbe l. c. und Homeyer, System, S. 461 ff. u. 466, der sich mit Recht gegen die Meinung von L. Duncker, Das Gesamteigenthum. Marburg 1843. S. 89 ff., wendet, der das Recht der Gesammthänder als ein condominium utile nach ideellen Theilen definirt. Der Dunckerschen Auffassung haben sich die livl. Rechtsgelehrten angeschlossen. Siehe v. Bunge, Liv- u. estl. Privatrecht, II, S. 265; desselben: Kurländ. Privatrecht, S. 459, und Gesch. des Privatrechts, S. 65; Blaese, Näherrecht, S. 23; Th. v. Bunge, Recht der Kinder etc., S. 9; Schilling, Wald.-Er., S. 287, 289. Diesen sind, wie in allen rechts-historischen Begründungen, die Späteren gefolgt, wie M. v. d. Brinken, Begriff und Wesen des Stammgutes im curländ. Landrecht, in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VIII, S. 28; Fehn, Erbgut, S. 201; H. Lutzau, Das Recht am adligen Güterfamilienfideicommiss nach Liv- Est. u. Curländ. Privatrecht, in Dorpater Jurist. Studien IV. 1896. S. 153.

4) Ablegung unter Gesammthandgenossen: Urk. 1419 Jan. 15, UB. V, n. 2292; v. Bunge, Archiv, Bd. V, S. 212 ff.; 1466 Dec. 23, Est-Livl. Briefl. I, n. 262; 1485 Mai 1, ebend. n. 353 etc. etc. Ablegung eines Sohnes durch den Vater: W. E. R. Art. 34; R. R. Art. 28. Vgl. oben S. 63, ferner z. B. Urk. 1438 Mai 22, Est-Livl. Briefl. I, n. 167; 1492 Oct. 9, ebenda n. 409 etc. etc. Ueber die Einwerfung des Vorsempfangenen sagt der Livl. Spiegel I, 6 (aus Sachsensp. I, 13) § 2: *„Sündert de vader einen son van sik mit gude, wil he na siner vaders dode an siner bröder dele spreken, so mot he in de delinge bringen alle dat gut, dar mede he afgesundert war . . .“* etc. Uebergangenen ins M. R. R. Art. 14. Vgl. hierzu v. Bunge, Liv-Ehstl. Privatrecht II, S. 403 u. 269, Anm. h. Schilling, Wald.-Er., § 10; L. v. Kröger, Ueber den Einfluss der Abtheilung auf die Erbfolge nach livländ. Landrecht. Mag.-Diss. Dorpat 1857.

Die gesammte Hand hörte auf mit der Theilung des gemeinsamen Besitzes¹⁾; von dann ab hatten die getheilten ehemaligen Gemeiner kein Erbrecht an einander. Nur das Erbrecht der Brüder an dem Kindestheile abgetheilter Schwestern blieb bestehen.

Die Realtheilung des Lehgutes, sei es bei der Ablegung, sei es bei der gänzlichen Erbtheilung, war, wie schon bemerkt, gesetzlich gestattet²⁾. Die Erbtheilung konnte, wie sich das von selbst versteht, gleich nach dem Tode des Vaters vorgenommen werden; dann war eine Gesammthandbelehrung nicht nöthig, sondern die männlichen Lehnserben wurden einzeln belehnt³⁾.

1) W. E. R. Art. 6 § 1: *Wen over de bröder delen, so is de samende hant ut.* R. R. Art. 7 § 1. Vgl. Urk. von c. 1448, UB. X, n. 517 „*die do beyde eyner czu des andern gvetteren nach toter hand nicht haben mogen recht haben, wenne sie woren gentslich von einander geschicket u. geteilet.*“ (Wierland).

2) W. E. R. Art. 26 § 1: *Wor twe bröder sint, de delen willen, de oldeste schall delen, u. heft ses weken dach, de jungeste schal kesen, ok binnen ses weken.* § 2: *... heerweide ...* § 3: *Sint over der bröder dre, veer edder meer, so delen se u. loten dann: wat Got malken gijft, dat si sin.* R. R. Art. 20. Vgl. Sächs. Lehnrecht, Art. 32. Ueber unvollständige, befristete Theilungen siehe unten § 5.

3) Es fragt sich, ob die Erben häufig von dem Rechte, zu gesammter Hand belehnt zu werden, Gebrauch gemacht haben. Es ist möglich, dass dieses in Harrien-Wierland nicht selten geschah, um der weiten und gefahrvollen Reise nach Kopenhagen zum Empfange des Lehens zu entgehen. In Livland selbst, wo die Muthung keine Weiterungen verursachte, mögen dagegen Theilungen häufiger gewesen sein, denn die Unbequemlichkeit einer gemeinsamen Gewere am Lehngute liegt auf der Hand. Schilling behauptet (Wald.-Er. S. 293), dass die Theilung in Sachsen Regel, in Livland Ausnahme gewesen, weil der Sachsenspiegel (III, Art 29, § 2) die Theilung voraussetzt, die livl. R. R. dagegen nur freistellen. — Abgesehen davon, dass eine Parallele der landrechtlichen Erbfolge in Sachsen mit der lehnrechtlichen in Livland Bedenken hervorruft, ist auch der Schluss an sich falsch. Damit, dass die livl. R. R. die Theilung freistellen, ist durchaus noch nicht gesagt, dass diese nur ausnahmsweise vorkam. Die Art und Weise aber, wie die livl. R. R. sachlich die Möglichkeiten des ungetheilten und getheilten Besitzes neben einander stellen (W. E. R. Art. 5 u. 6 § 1; R. R. Art. 6 u. 7 § 1), gestattet m. E. überhaupt nicht, anzunehmen, dass eine der Möglichkeiten eine Ausnahme bilde. Völlig unstatthaft aber erscheint das Vorgehen Schillings l. c. S. 421, wo er sagt: „In n. 53 (i. e. W. E. R. Art. 26 § 3) wieder knüpft die Theilung so unmotivirt an das einfache Vorhandensein mehrerer Brüder an, als ob den Verfasser des W. E. R.'s nicht seine tägliche Lebenserfahrung gelehrt hätte, dass sie ganz gewöhnlich nicht theilten, sondern in samender Hand sitzen blieben.“ Also: Schilling rügt S. 421 den Wortlaut des W. E. R., weil er gegen den Gesammthandbesitz als Regel spräche, nachdem er S. 293 die Behauptung aufgestellt, aus W. E. R. sei zu deduciren, dass Gesammthandbesitz die Regel gewesen. Im Sinne des zu Beweisenden interpolirt dann Sch. den ihm unbequemen § 3 des Art. 26 aus § 2. Hierzu sei bemerkt, dass der interpolirte Satz, der sich im sog. rothen Buch in Reval findet, in der Wiener Handschrift des W. E. R. und im R. R. Art. 20 überhaupt fehlt und wohl auch am besten fortzulassen wäre. Hehn, Livl. Erbgut, S. 200, folgt Schilling und, weil dieser l. c. S. 294 den Text des W. E. R. nach R. R., Codex Oxenstierna, emendirt, glaubt er, dass der von Sch. interpolirte Satz aus dem R. R. stamme, und erklärt ihn

§ 3.

Während der Lehnsherr eine Belehnung der Lehnserben zur gesammten Hand nicht weigern konnte, blieb es seiner Gnade überlassen, Gesammthandbelehungen an mehreren verwandten oder nicht verwandten Personen vorzunehmen, die keinen gesetzlichen Anspruch darauf erheben konnten.

Hier sind, wie im Mutterlande, eigentliche und uneigentliche Gesammthandbelehungen zu unterscheiden, d. h. solche, wo mehreren Personen die gemeinsame Gewere an einem Lehngute verliehen wurde, und solche, wo mehreren Personen bloß ein gegenseitiges Erbrecht eröffnet wurde.

Zu den ersteren werden wir vor Allem die Belehnungen von Eheleuten, sowie von Eltern und Kindern zu zählen haben; nur vereinzelt sind uns derartige Lehnbriefe erhalten¹⁾; bei den

für besonders charakteristisch dafür, dass in Livland die Theilung nur Ausnahmsweise vorkomme. Die Frage lässt sich nur durch Prüfung der Privaturkunden lösen. Unter den uns bisher vorliegenden finden sich viele Erbtransacte, die auf Häufigkeit der Theilung schliessen lassen; von den Urkunden, die sich mit Gesammthandbesitz befassen, sind diejenigen auszuschliessen, welche sich auf das verliehene jus coadunatae manus beziehen (siehe unten S. 74), sowie die meisten, die gemeinsame Nutzungen (von Wald, Wasser, Weide etc.) behandeln.

¹⁾ Dies liegt daran, dass die Privaturkunden des 13. Jahrh., welches Jahrhundert vornehmlich in Betracht kommt, so sehr selten sind. Ueber Belehnung von Eheleuten vgl. Anhang: Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus. Eltern und Kinder: 1271 März 29, Königin Margaretha von Dänemark verleiht dem Christian de Scerembeke, dessen Frau Elena und ihren Söhnen Heinrich und Bernhard mehrere Güter in Harrien; UB. I, n. 422, S. 534, cf. n. 423. Hierher gehört wohl auch der Lehnbrief des Ebf. Albert 1257 März: Ykesculle und Calwe werden verliehen „Johanni militi et filiis suis, dictis de Bardewis“, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 374, da die Form filiis statt heredibus ungewöhnlich ist. Lehnbriefe für Nichtblutsverwandte sind selten: 1457 Juli 22 belehnt OM. Joh. v. Mengden „Hinrik Vogeler u. Arende Wynthovelle semptliken u. alle eren waren rechten erven“ nach Lehngutsrecht zu ewigen Zeiten; Kurl. Güterchroniken, N. F., Beil. n. 1. NB.! 1462 wird Arend W. allein genannt; Kurl. Güterchron. I, Beil. n. 25. 1429 Aug. 22 belehnt OM. Cysse v. Rutenberg Hans Poiss und Hans Gudeken mit einem Landgut an der Abau, so dass Jeder sein Land wie bisher brauchen soll (?); Kurl. Ritt-Archiv, Convol. Kandausche Verlehnungen; vielleicht eine Verlehnung zu minderem Rechte. 1437 Sept. 15 belehnt der Ebf. den Johann Loxten und dessen Adoptivsohn Arnd Stockmann und seine rechten Erben mit Hof und Gut Loxten; UB. IX, n. 222. 1507 Jan. 17 belehnt Bf. Heinrich (Basedow) von Kurland den Heinrich Wessel zur gesammten Hand mit den unmündigen Erben des Niklis Hartwich mit den Gütern des † Hartwich; Geneal. Jahrb. 1897, S. 63. Vgl. Briefl. I, n.n. 59 u. 270, und Urk. 1390 Juni 30 in H. Zöge v. Manteuffel und E. von Notbeck, Gesch. der Familie Zöge v. Manteuffel. Reval 1894. Urk. Beil. n. 1: Zwei Parenbeke und 3 Soye lassen Güter (Waschel) auf, die früher Parenbekes gehört. Die von den Herausgebern ibid. S. 14 u. 19 aufgestellten Vermuthungen sind zu verwerfen, da es 1390 noch keine mütterlichen Erbgüter gab. Ferner Urk. 1486 Aug. 19: Ernst Wolthusen und Reinhold Scherenbeke verpfänden 38 Haken dem Jürgen Brakel; Briefl. I, n. 355.

uns vorliegenden, zweien Brüdern ertheilten Lehnbriefen kann dagegen auch eine auf Erbrecht beruhende Gesammthandbelehnung vorausgesetzt werden¹⁾.

Die livländischen Lehnrechte sprechen von diesen Gesammthandlehen nicht, wohl weil sich im Hinblick auf die gesetzlichen Gesammthandlehen solche aus Gnade von selbst verstehen.

Dagegen beschäftigen sich die Lehnrechte mit den uneigentlichen Gesammthandlehen. Es heisst im W. E. R. Art. 6 § 2: „*Unde lenet de konink brödern efte broder kindern edder ok andern luden de samente hant eres gules na erer delinge, unde stervet einer sunder kinder, sin gut velt an den jennen, de de samente hand daran heft etc.*“²⁾.

Es ist also die Möglichkeit vorhanden, dass die Wirkungen der gesammten Hand die Realtheilung des Gesammthandbesitzes überdauern, wenn nämlich der Lehnsherr den früheren Gemeinern die gesammte Hand lehnt. Durch eine derartige Belehnung wurde die durch die Theilung zerstörte gesammte Hand fingirt.

Charakteristisch für den Uebergang ist der Streit der Brüder Hermann und Otto von Uexküll mit dem Bf. Heinrich (de Velde) von Dorpat um die Lehnfolge in die Güter ihres Bruders Henneke im Stifte Dorpat. Henneke war ohne männliche Erben gestorben; seine Brüder beanspruchten, obgleich sie von ihm abgeschichtet waren, Lehnsanwartschaft auf die vacant

1) 1268 April 5: Ebf. dem Nicolaus alias Sucha die feuda oblata desselben „tam pro se quam pro fratre suo“; Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XIII, S. 17 f. 1350 Febr. 28: Bf. von Kurland belehnt den Alvin und dessen Bruder Hinrik van Zoedingen (nicht: Jodingen) u. *sinen rechten waren erven* die Sackenschen Güter; UB. II, n. 896, S. 454. Vgl. Lehnbriefe von 1353 Juli 5 und 1386 Mai 6 in der Dondangenschen Brieflade; Cop. Kurl. Ritt.-Arch. — 1360 Juni 24: Ebf. verleiht dem Johann und Detlev Azegalle und ihren rechten Erben die heimgefallenen Güter des Gerard Alenpoys und Joh. Lyve; UB. II, n. 993, S. 705. Hier ist Erbanfall ausgeschlossen, während in der Urk. 1398 Dec. 13, Est-Livl. Briefl. I, n. 90, der Erbanfall erwähnt ist. Als weitere Beispiele seien hier folgende Fälle angeführt: 1) Ungetheilte Erben: 1413 Juni 29 liess Hans Lode von Kochtel seinen Brüdern 13 Haken auf, dass sie diese mit ihm „*in samenden Dingen*“ besitzen sollten; Briefl. I, n. 115. 1419 Jan. 15 Erbtransact der Brüder Ixkull; v. Bunge, Archiv V, S. 212 ff., siehe unten S. 77, Anm. 1. 1493 April 1: Otto Tuve bekennt, dass er mit seinem Vater bis zu dessen Tode in den harrischen Gütern „*semplich*“ gewesen; Briefl. I, n. 412, vgl. *ibid.* n.n. 674, 781, 787, 850, 969, 970, 1162 u. a. 2) Gemeinsame Erwerbung und Belehnung: 1398 Juni 28: Hinke Maydel trägt vieren v. Mekes, darunter 2 Brüder, ein Dorf auf; Briefl. I, n. 89. 1428 Mai 1, Juli 25, 1429 April 10: Belehnungen von je 2 Brüdern durch Ebf. Henning; UB. VII, n.n. 709, 730 u. 794. 1456 Aug.: Zwei Brüder Hoese den verkaufen 4 Brüdern Lyven Ländereien; *ibid.* n. 229. 1441 Nov. 5: Der OM. belehnt Hans Lode und dessen Vatersbruder Hermann L. mit Gütern in Harrien nach Gnadenrecht; *ibid.* n. 175. Vgl. n.n. 293, 374, 866 u. a. Vgl. auch oben S. 71, Anm. 1.

2) Siehe R. R. Art. 7 § 2. W. E. R. Art. 7—10 resp. R. R. Art. 8 u. 10 behandeln Lehnsbeweis und Veräusserung von Gesammthandgütern. S. unten.

gewordenen Güter, an denen zunächst des Henneke Wittwe und Tochter Leibzucht hatten. Der Bf. erklärte seinerseits die Lehen für offen. Der Streit nahm so grosse Dimensionen an, dass die Gebrüder Uexküll daran dachten, „*jeghen eren rechten heren tho kryghende*“. Schliesslich gelang es stiftischen Vasallen eine Einigung herbeizuführen. Gegen Zahlung von 2000 Mark verpflichtete sich Bf. Heinrich 1376 März 3 von seinem Rechte abzustehen und „*sunderlikes schole wy se unde ere rechten erven an der sameden hant bewaren*.“ Daher verleht der Bf. den Brüdern Uexküll „*unde eren rechten erven unde de van eren rechten erven gheboren werden, de samenden hant unde der ewichliken tho brukende*“ und zwar sowohl an den Lehen ihres Bruders, als an ihrem väterlichen Erbe „*na manrechte des stichtes unde der kerken tho Darbete*“¹⁾.

Die gemeinsame Gewere, die Gewere zu samender Hand, fiel also fort, nur die Wirkungen der Gesammthand auf die Lehnfolge blieben bestehen²⁾.

Entsprechend dem „*na erer delinge*“ der Rechtsbücher findet sich in den Urkunden, die die Belehnung mit der (fingirten) Gesammthand bezeugen, nicht selten die Präcisirung: „*vor der delinge und na der delinge*“, oder von den Gütern: „gleich als wären sie ungetheilt“³⁾.

Diese Entwicklung stimmt mit der im Mutterlande überein, wo sie schon bald nach der Aufzeichnung des sächsischen Lehnrechtes eintrat⁴⁾.

Es bedeutet nun einen Schritt weiter in der Fiction der Gesammthand, wenn die Belehnung zur (fingirten) Gesammthand solchen Personen ertheilt wird, die früher nicht in gemeinsamer Gewere eines Lehngutes, sei es nach Erbrecht, sei es aus Gnade, gegessen hatten⁵⁾.

1) Urk. 1376 März 3, fehlerhaft abgedr. bei Hansen, Gesch. der v. Uexküll, Anh. n. 1, vgl. Urk. 1386 Nov. 1 *ibid.* n. 2 u. Geneal. Jahrb. 1899, S. 160.

2) Nicht die samende Hand dauerte fort, wie v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts, S. 66 (nach ihm fast wörtlich Hehn, Erbgut, S. 201) lehrt, sondern ihre Wirkungen.

3) 1394 Febr. 24 „*vor der delinge u. na der delinge*“; UB. VI, n. 2927, S. 287; 1428 März 28 „beides: vor der Theilung und nach der Theilung“; Urk. Gross-Roopsche Briefl. Siehe unten S. 80, Anm. 2. 1455 Oct. 23: Ebf. Sylvester ertheilt den Brüdern Martin und Henning von Ungern „*simultaneae investiturae beneficium in bonis — tam ante quam post divisionem*“; Prot. Rev. Com. 1583, Rubr. Districtus Sissegalensis, A. Bl. 52a, B. Bl. 78b, Sammlung v. Bruiningk; vgl. dazu Russwurm, Ungern, n. 58, v. Brewern, Familiengesch. I, S. 236. Auffallend ist, dass Fabian v. Ungern sich bei der Theilung von Pürkel mit seinem Bruder Otto einen Bauerhof vorbehält „*umb der samenden hant willen*“; Urk. 1548 April 11, bei Russwurm, Ungern, n. 305, S. 358. 1542 Sept. 15 „gleich als wären sie ungetheilt“; Briefl. I, n. 1209. Vgl. hierzu auch: Schilling, Wald.-Er. R., S. 438 ff.

4) Vgl. Duncker, Gesamttheigenthum, S. 101 ff.; Stobbe, Privatrecht II, S. 445 f., V, S. 324 ff.

5) 1417 Dec. 21 erhalten 4 Tisenhusen das Gesammthandrecht an ihren gegenwärtigen und zukünftigen Lehen im Erzstifte Riga mit Ausnahme von

Eine solche Simultaninvestitur mehrerer Personen, die in gemeinsamer Gewere eines Lehens weder sitzen noch sassen, bedeutet weiter nichts wie die Ertheilung eines gegenseitigen Lehnerbrechtes nach Analogie der Lehnfolge in Gesamthandgütern.

So ist die „samende Hand“ („*jus coadunatae manus*“ oder „*beneficium simultaneae investiturae*“) der Urkunden seit dem 14. und besonders dem 15. Jahrhunderte zu verstehen¹⁾.

Sehr häufig, ja in den allermeisten Fällen ist die Ertheilung dieses Gesamthandrechts die lehnherrliche Bestätigung eines Erbvertrages.

Gleichzeitig wurde das Gesamthandrecht nicht nur für bestimmte Lehnsgüter, sondern auch nicht selten für künftig zu erwerbende Ertheilt. So heisst es im Privileg des Eb. Johann

Kokenhusen. Die 4 Tisenhusen gehören 3 Generationen an; 2 von ihnen sind Brüder, die andern jedenfalls in getheiltem Besitz; Urk. in d. Aufzeichnungen Heinr. v. Tiesenhausens, Edit. Hasselblatt, S. 24 f. Vgl. UB. V, n. 2180, S. 292, und Est-Livl. Briefl. I, n. 124. 1453 Mai 13 erhalten Conrad Vxkull von Fickel und Nicolaus V. von Kattentack und ihre Erben die samende Hand an Fickel und Kattentack; Hansen, Uexküll, S. 132, Anh. Urk. n. 6. 1477 Juli 25 erhalten Wolmar Ixkull von Fickel und Peter Ixkull von Wollust die samende Hand für die Lehen des Peter I. im Bisthum Dorpat; v. Bunge Archiv V, S. 214 ff., Est-Livl. Briefl. I, n. 326. Vgl. Urk. n. 8—11 bei Hansen, Uexküll, S. 136 ff. Hier ist der Charakter des Erbvertrags sehr deutlich; der erblose Peter I. wollte seine Güter dem sehr entfernten Vetter Wolmar I. zukommen lassen. Der Lehnherr erhielt 1000 Mark Rig. für die Belehnung.

1) So in den Urkunden von 1376 März 3 und 1394 Febr. 24 (s. oben S. 73), wo das Bewusstsein der Fiction noch deutlich hervortritt. Ferner in den Urk. von 1417 Dec. 21, 1425 Juni 25, 1428 März 28, 1450 Mai 19, 1477 Juli 25, 1513 Sept. 16, 1542 Sept. 15, 1544 März 19, 1560 Juli 1 (die alle oben oder weiter unten citirt sind). Desgl. wird unter Recht der samenden hand, Samende hand-Brief, Samende hand-Güter etc. immer die fingirte samende Hand verstanden, so in den Urk. 1457 Febr. 6 (Sylvesters Gnade), 1494 Febr. 27 (Erkenntniss des Eb. Michael), 1518 Dec. 7 etc. Vgl. unten S. 75, 77 u. 87. Dagegen wird die wirkliche Gesamthand, die gemeinsame Gewere, nicht mit samende hand bezeichnet, sondern entweder gar nicht, wo sie sich dann aus der Thatsache der Belehnung mehrerer Personen ergibt, oder mit „*samptlich*“ = gemeinsam. So verleiht z. B. Eb. Sylvester 1464 Oct. 21 den Söhnen des Peter v. Tisenhusen die Aaschen Güter (Sinohlen etc.) im freien alten Mannlehnrecht, nicht zu dem neuen Mannlehnrecht, noch in die samende Hand der v. Tisenhusen; Est-Livl. Briefl. I, n. 252. Bei einer Theilung angefallener Gesamthandgüter 1496 erhalten Frommhold und Bartholomäus v. Tisenhusen den einen Theil (also auch zur gesamtten Hand), die andern Vetter „*samptlich*“ den zweiten Theil; vgl. Aufzeichn. d. Heinr. v. Tiesenhausen, Edit. Hasselblatt, S. 49. 1419 Jan. 15 theilen sich drei Brüder Ixkull derart, dass einer abgelegt wird und zwei „*in enem samen dinge*“ bleiben. Gleichzeitig soll die „*olde samende hand*“ nicht aufgehoben werden; Urk. v. Bunge Archiv V, S. 212 ff., UB. V, n. 2292, S. 448. Diese Urkunde bietet ein ausserordentlich charakteristisches Beispiel für das Zusammentreffen der wirklichen und der fingirten Gesamthand. 1457 Juli 22 werden Hinrik Vogeler und Arende Wynthouelle „*samptliken*“ nach Lehngutrecht belehnt; s. oben S. 71, Anm. 1.

(v. Wallenrode) für die Gevetter von Tisenhusen 1417 Dec. 21¹⁾: „datt wy densulvigen vorbenomeden — — — in allen vnd allerlei guidern — — de se jegenwerdichliken in vnsem stiftte to Rige hebben vnd bosfitten — — vnd vorttmher ock in sodanen guidern, de se lichte in tokomenden tiden — — to kopen, winnen vnd vorweruen mogen — in dem vorgeschreuen vnsem stiftte, vorlenet vnd gegeuen hebben — — de sammende hand erer ein vp den andern to eruen etc.“ Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Gesammthandprivilegien für die Wekebrod 1394, Sacken 1425, Rosen 1428, Ungern 1455, Ixkull 1477 und Treiden 1518²⁾. In dem Privileg für Mathis Treyden 1518 Dec. 7 heisst es von den Lehngütern „de he und sine nakoemlinge noch dorch voerlenung, koepe, vorheiradung etc. effte andere mydel an syk bringen muichten“³⁾.

Wir werden uns mit diesem für die Socialgeschichte des livländischen Adels wichtigen Umstande noch beschäftigen und kehren zurück zu der erbrechtlichen Bedeutung der Gesammthand.

Da ist es nun äusserst interessant zu constatiren, wie derart durch lehnrechtliche Construction ein Erbrecht der Seitenverwandten, ja sogar von Nichtblutsverwandten geschaffen wurde, ohne dass das Princip der Erbfolge des sächsischen Lehnrechtes durchbrochen zu werden brauchte⁴⁾.

Den Gipfel der Construction aber erreichte man durch Ertheilung des Gesammthandrechtes an eine einzelne Person. Hierbei erstreckte sich die Construction nicht nur auf die gemeinsame Gewere, sondern auch auf die Subjecte der Gesammthand (in der Nachkommenschaft des Beliehenen). So verlieh 1394 Febr. 24⁵⁾ der Meister Wenemar von Brüggenev dem Ritter Eberhard Bodercke genannt Wekebrod „und sinen rechten erven, bewisern desses breves — de samenden hand eweliken to brukende vor der delinge und na der delinge in al dem gude, land und dorpen, de hir na stan gescreven — — und wat her Everhard vorgeschreven bi sinen levendigen dagen an gude an lande und an dorpen to winnen mag und vorwerven.“ Aehnlich lauten das obenerwähnte Privileg von 1518 Dec. 7, das der Meister Wolter v. Plettenberg dem Mathis Treyden ertheilte, sowie die Privi-

1) S. oben S. 73, Anm. 5.

2) Die Urkunden finden sich S. 73 f. u. 80, Anm. 3 citirt.

3) Confirmation eines Gesammthandbriefes, ertheilt zwischen 1481 und 1494 dem Ewold Treyden; Urk. abgedr. in v. Bunge's Archiv V, S. 314 ff. Vgl. hierzu Kurl. Güter-Chron. I, S. 198 u. N. F. S. 164.

4) Die geliehene Gesammthand ersetzte gewissermassen auch das in Livland ungebräuchliche Lehnsgedinge. Vgl. hierüber Schilling, Wald-Er., S. 442.

5) UB. VI, n. 2927, S. 287. 1496 Juli 18 beruft sich Carl Wekebrod vor dem harrisch-wierischen Rathe auf den samenden Hand-Brief des OM.; Briefl. I, n. 539.

legien des Meisters Hermann v. Brüggenej für Hartwich Plate 1542 Sept. 15, und Philipp von der Brüggen 1544 März 19¹⁾.

Wenn wir das Ergebniss unserer Untersuchung über die Belehnung zur gesammten Hand und mit dem jus coadunatae manus zusammenfassen, so haben wir folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wirkliche Gesammthand (mit gemeinsamer Gewere der Gesammthandgenossen am Lehen).

- 1) Gesetzliche Lehnfolge mehrerer Erben in ein Lehen zur gesammten Hand.
- 2) Belehnung mehrerer (verwandter oder nichtverwandter) Personen mit einem Lehen zur gesammten Hand.

II. Fingirte Gesammthand (ohne gemeinsame Gewere der Gesammthandgenossen).

- 1) Verleihung gegenseitigen Lehnerbrechts an frühere Gemeiner; Fiction der Gesammthand der Beliehenen am getheilten Lehen.
- 2) Verleihung gegenseitigen Lehnerbrechts an mehrere (verwandte oder nichtverwandte) Personen; Fiction der Gesammthand der Beliehenen an ihren Lehen.
- 3) Verleihung der Anwartschaft auf das Lehen einer bestimmten Person an eine oder mehrere andere Personen; Fiction der Gesammthand der Beliehenen am Lehen der bestimmten Person.
- 4) Verleihung der Folge in Gesammthandlehen an eine bestimmte Person für deren Nachkommen; Fiction der Gesammthandgenossen in den Nachkommen und deren Gesammthand am Lehen des Beliehenen.

Die Lehnerbfolge des jus coadunatae manus war folgende: Das Lehen vererbte sich in der männlichen Descendenz des ersten Inhabers bis zu deren Erlöschen, dann erbte der nächste Mitbelehnte und dessen männliche Descendenz und so fort bis zum Erlöschen der männlichen Descendenz aller Ge-

1) 1542 Sept. 15: Der OM. verleiht dem H. P. und seinen männlichen Erben die samende Hand an ihren gegenwärtigen und zukünftigen Ordenslehen; Briefl. I, n. 1209; vgl. F. K. Gadebusch, Livländische Jahrbücher I, 2. Riga 1780. S. 369 f. 1544 März 19: Der OM. confirmirt das von seinem Vorgänger (1494—1535) dem Ph. v. d. B. ertheilte Gesammthandrecht, „für sich und seine rechte Erben des Namens v. der Brüggen de samende hand up alle u. jede seine Lehngüter“. Vgl. C. Neumann, Commentar zum 6. Art. des Priv. 1570 Juni 20 in Theoretisch-prakt. Erörterungen aus den in Liv- Esth- und Curland geltenden Rechten. Edit. F. G. v. Bunge und C. O. v. Madai, III. Dorpat 1843. S. 316, und desselben: Histor. Entwicklung der Lehre des Curl. Rechtes der gesammten Hand und des Fideicommisses in der Zeitschrift „Inland“ 1836, S. 229. Dasselbst auch Confirmationen des Briefes von 1544, von 1555 Sept. 5 und 1613 Juni 16 erwähnt.

sammthänder¹⁾, worauf das Lehen an den Lehnsherrn heimfiel. Die Weiber waren ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen²⁾; erst im 16. Jahrhunderte kam es vor, dass die weibliche Descendenz nach Aussterben der männlichen zur Erbfolge berufen wurde³⁾.

¹⁾ S. oben S. 72. In R. R. Art. 7 § 2 lautet der Schluss: *sin gut velt an de jenigen, de de samende hant daranne hebben etc.*, im Gegensatz zu W. E. R. Art. 6 § 2, wo der Singular für den Lehnserben gebraucht wird. In einem Erkenntniss des Ebf. Michael 1494 Febr. 27 über die Lehnfolge in die Gesammthandgüter der Tisenhusen heisst es: „*soll nu einer vp den anderen eruen na stiftlichem rechte, so konnen se alle nicht einen eruen, de dar sterueth, sünde de negeste mage salt den eruen*“; Urk. in Aufzeichn. des Heintr. v. Tisenhausen, Edit. Hasselblatt, S. 48. 1496 theilen sich die Gesammthanderben in die Lehnsgüter des erblos verstorbenen Hermann v. Tisenhusen derart, dass Frommhold und Bartholomäus v. T. einen Theil, die andern Vettern „*samtlich*“ den andern Theil erhalten; vgl. *ibid.* S. 49 und Est-Livl. Briefl. I, n. 466. In dem Lehnbriefe für die Brüder Martin und Henning v. Ungern 1455 Oct. 23 wird bestimmt, dass der Stamm Martins von dem Hennings gesondert sein soll; stirbt der eine Stamm aus, so folgt der andere; s. oben S. 73, Anm. 3. 1419 Jan. 15 erben drei Brüder Ixkull sowohl ihre väterlichen, als die ihnen angefallenen Gesammthandgüter gemeinsam „*van des gudes wegen des vnse vader brukede . . . vnde ok van des gudes wegen dat vns angestoruen vnde angeuallen is van vnsem veddern hern Otten van Ixkulen*“; Urk. in v. Bunge Archiv V, S. 212 ff., und UB. V, n. 2292, S. 448. Während also das Erkenntniss des Ebf. Michael von 1494 dem Wortlaute des W. E. R. Art. 6 entspricht, indem es die alleinige Anwartschaft des nächsten Schwertmagen anerkennt, scheint die Praxis sich an den Wortlaut des R. R. Art. 7 anzulehnen, wo die Anwartschaft aller Gesammthandgenossen ausgesprochen wird. Die Erbtheilung geschah nach Stämmen und innerhalb dieser nach Kopftheilen; dabei konnte, entsprechend dem livländischen Lehnrecht, auch Besitz zur wirklichen gesammten Hand entstehen, wie das thatsächlich 1419 bei den Brüdern Ixkull und 1496 bei den Vettern Tisenhusen stattfand; s. oben S. 74, Anm. 1. Zu welchen Missverständnissen das Durcheinanderwerfen von wirklicher und uneigentlicher Gesammthand führen kann, zeigt v. Gernets Darstellung des Ixkullischen Erbtransact von 1419 Jan. 15 in seiner Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat, S. 144. Dabei unterscheidet der Transact ganz logisch das Erbrecht der in samenden Were sitzenden Brüder und die aus dem Recht der Gesammthand i. w. S. abgeleiteten Erbansprüche.

²⁾ Urk. 1453 Mai 13 Gesammthandbelehrung für Conrad Vxkull von Fickel und Nicolaus V. von Kattentack, „*unde allen eren rechten eruen, de van ehn kyndes kynd gebaren werden . . . dat negeste bloeth van der schiltziden, uthgenamen de spilside schal dusser zamende hant nicht eruenn unde scholen dar nicht mede tho donde hebben*“; Urk. Hansen, Uexküll, S. 132, n. 6. Erkenntniss des Ebf. Michael 1494 Febr. 27: „*datt na inholde der samenden handt vnd na vnse stiftes recht frowen kunde nicht eruen mogen, besunder manßkunde, itt si beide na vnse olden manthenrechten, datt noch in sumigen enden vnse stiftes geith, dar de frowen kunde mith alle nicht mogen eruenn, boßunder na der niegen gnade, dar de geith, dar mach frowen kunde ock nicht eruen, dar mannes kunde is*“; s. oben Anm. 1. Das Erkenntniss wendet sich gegen die Ansprüche cognatischer Anwärter auf Gesammthandgüter. Vgl. hierzu Erkenntniss des Ebf. 1494 Sep. 25, UB. 2. Abth. I, n. 59. Aehnlich das Erkenntniss des Bf. Johannes von Dorpat 1484 Nov. 9 wegen der cognatischen Ansprüche auf die Uexküllschen Gesammthandgüter im Stifte Dorpat; Urk. bei Hansen, Uexküll, n. 11, S. 144 f.

³⁾ Sogar neben der männlichen; s. unten S. 81 f.

Töchter und Wittwen hatten zunächst dieselben Rechte wie im strengen Mannlehen und eigentlichen Gesammthandlehen. In der späteren Entwicklung ging das Leibzuchtsrecht der Töchter verloren. Noch 1455 heisst es in der Gesammthandbelehnung der Brüder Martin und Henning von Ungern „salvo feminarum et virginum consueto dotalitio“¹⁾; im Privileg des Meisters Brüggenev von 1546 dagegen wird als altes Recht anerkannt, dass Töchter mit oder ohne Brüder nur Anspruch auf ihre Morgengabe hätten²⁾.

Die Rechte der beerbten Wittve blieben die früheren³⁾; die unbeerbte Wittve (bei bestellter Morgengabe) erhielt, falls Gesammthanderben da waren, den Genuss des Nachjahres, ihre Morgengabe und die Fahrhabe, falls keine Gesammthanderben da waren, Leibzucht, das Baargeld und die Fahrhabe⁴⁾.

1) Urk. 1455 Oct. 23; s. oben S. 73, Anm. 3. Um 1395 urkundet *Jungfrowe Margarete van Rosen, dochter heren Otten* — dass sie dem OM. Wennenmar v. Brüggenev aufgetragen habe alle ihre Ansprüche und Leibzucht, die sie *to Wyrlande habe von der samenden hand wegen*, die sie noch habe mit Herrn Johann v. Rosen und dessen Sohn Herrn Otto; UB. VI, Reg. 1654b, S. 79. Ueber die analoge Entwicklung im Mutterlande vgl. Stobbe, *Privatr. V*, S. 315 ff.

2) „*Welck mann vorstervet unde leet och dochter na unde nene sones, de dochtern empfangen ere morgengave, na landes wyse, unde de broder und na ehne de nechste vedder sulvigen namens trett to de gudere unde ervet de gudere van sick, unde geldet de schuld uppe dem gude unde drecht synem herren de plicht to eyden, unnde de dochter empfangen dan alle reede geld, farende have unde utstunde schulde. Farende have delen broder unde susterer glick, de gudere aber ervet broder van broder allene. Synd der broder twe gedelet unde de ene verstorven one erven, so nent de broder de gudere allene, farende have averst delen susterer und brodere im glick.*“ Gnadenbrief des Meisters Hermann von Brüggenev d. d. Wenden 1546 Dec. 14; s. oben S. 61, Anm. 4. In der Gesammthandverleihung des OM. Plettenberg an Clawes Francke und Johann v. Oldenbockum 1498 Nov. 2 heisst es: *welcher part schillerfloeß ersten verfället u. döchtere, eine, twe ofte mehr naleht, desulven sall dat ander part — löflicken uth den genanten gutern na der oversten vormündere, der herschop, u. beyder parten freunde erkentnuße, erlicken, wante tho ere wieflicken jahren, mit kleidern u. andern nohtdurftiegen versorgen u. holden u. dan na gewohnlicher wiese dußer lande u. na anthall der guder eine ickliche dochter besonders afflegen, beraden u. tho dem eren, so temlick u. billigk ist, bestaden.*“ Abgedr. in v. Fircks, *N. Kurl. Güter-Chron.*, Beil. n. 62, S. 101. Vgl. auch den Gesammthandvertrag der Vettern Wolmar und Peter v. Ixkull 1478 April 25 bei Hansen, *Gesch. d. v. Uexküll*, Beil. n. 8, S. 136 ff., und dazu: *Geneal. Jahrb.* 1899, S. 159 f.

3) Stirbt einer von zwei in ungetheiltem Besitz befindlichen Brüdern, so erhält die beerbte Wittve die Leibzucht am Antheil ihres verstorb. Mannes, und zwar hat sie nach alter Gewohnheit und Herkommen die Güter zu legen. Vgl. Erbschaftsstreit des Wolmar v. Ungern mit der Wittve seines Bruders Andreas und Entscheidung des Bf. Theodorich von Dorpat 1496 Febr. 21; *Est-Livl. Briefl.* I, n. 512. Schilling, *Wald.-Er.* S. 36, zieht aus dieser Urk. merkwürdige Konsequenzen. Landtagsschluss Wenden 1573, P. 7, abgedr. in v. Bunes *Archiv V*, S. 212.

4) „*Likest soll och en wyff, da sick na dem willen Gades begeve, dat de mann ane erven vam sones, broderen unde vedderen verstorve, in des mannes*

Die livländische Rechtsgeschichte bezeichnet nach dem Vorgange v. Bunes die Lehen mit der Erbfolge des jus coadunatae manus als „Stamm- oder Geschlechtslehen“¹⁾. Es ist nach den obigen Ausführungen ersichtlich, dass diese Bezeichnung juristisch falsch ist. Das jus coadunatae manus wurde in Livland nicht einem Geschlecht als solchen, sondern immer benannten Personen, die nicht einmal mit einander blutsverwandt zu sein brauchten, ertheilt. Thatsächlich aber konnten Gesamthandlehen zu einer Art Geschlechtslehen werden; denn, indem sich innerhalb mehrerer Generationen der Kreis der Gesamthandberechtigten an einem Lehngute erweiterte und in manchen Fällen alle Schwertmagen eines Geschlechtes umfasste, erhielt ein solches Lehen den Charakter eines Geschlechtslehens.

Derartige Geschlechtslehen ähnelten in vielfacher Hinsicht den Stammgütern des hohen Adels in Deutschland, sowie auch dem spätern deutschrechtlichen Familienfideicommiss. Ja sogar in Bezug auf die Unveräußerlichkeit finden sich in livländischen Gesamthandverleihungen von 1498 und 1518 ausführliche Bestimmungen²⁾. Aber ebensowenig als wir solche Güter Familien-

guderen bliven by den dagen des lives, unde behelt alle rede hellers unde varende have. Wente averst to keme, dat en wyff naervete (nalewete) dem manne met erven, so empfengt se ere morgengave na landes wyse unde alle varende have, to erven wat nageloss is, und drecht de gudere den erven tho deelen.“ Privileg Herm. Brüggeneys 1546 Dec. 14. Urk. 1496 Oct. 14, Est-Livl. Briefl. I, n. 545: Die Wittve des 1493 erblos verstorbenen Hermann v. Tisenhusen erhielt Nachjahr und Morgengabe, während die Lehngüter an die Gesamthanderben fielen; sie blieb aber in ihnen, bis sie ihre Morgengabe erhalten; vgl. *ibid.* n.n. 466 u. 574, und Hasselblatt, Aufzeichn. Heinr. v. Tiesenhausens, S. 43 ff. Urk. 1497 Juni 29: Die Wittve des Reinhold Tisenhusen von Kavelecht († zwischen 6. Febr. u. 20. März 1495. Vgl. Est-Livl. Briefl. I, n.n. 473 u. 475), der mit seinem einzigen Bruder Bartholomäus in ungetheiltem Besitz gewesen, wird, als ihr Schwager 1497 erblos verstirbt, in $\frac{1}{3}$ von dessen Gesamthand- und alten Mannlehngütern im Erzstift als Leibzüchterin eingesetzt „*in ere lifftucht, datt is in datt drudde pardt dusser vorbenomeden guder ere leue dage*“, wogegen sie ihre Mitgabe in die Güter einzubringen und die Schulden des Bartholomäus nach Massgabe ihres Drittels zu gelten hat. Die Gesamthandgüter fielen an den Anwärter Frommhold v. T., die alten Mannlehen heim an den Ebf. Urk. bei Hasselblatt, Heinr. v. Tiesenhausen, S. 50 ff. Reinhold v. T. war 1495 erblos verstorben. Die Wittve muss entweder ein Kind vor ihres Mannes Tode gehabt haben oder, falls sie unbeerbt war, ohne bestellte Morgengabe gewesen sein; auf Letzteres deutet das Einwerfen der Mitgabe. Unklar ist mir die Bestimmung des Drittels. Da Reinhold v. T. einziger Bruder des Bartholomäus war, so hätte seine Wittve Anspruch auf die Hälfte des gemeinsamen Besitzes. Vgl. die oben S. 78, Anm. 3 angeführte Urk. 1496 Febr. 21.

¹⁾ Vgl. Anhang: Gesamthandlehen.

²⁾ In der Urk. 1498 Nov. 2 (s. oben S. 78, Anm. 2) heisst es: „*Were eth ock sake, dat sodahne beyder parten gudere in jennigen thokonftiegen tyden heell, gantz offte ein deell darvon verendert, verkofft, verbutet oder sonst vergeven werden, so soll sodahn parth, dat also von den gudern verendert etc. weder von der sahmenden hand verfallen sien*“. In der Urk. 1518

fideicommissa nennen können, dürfen wir die in Livland vorkommenden Lehen mit dem Erbrechte der samenden Hand kurzweg als „Stammlehen“ bezeichnen.

Man kann nur im übertragenen Sinne von Stamm- oder Geschlechtslehen sprechen, so wie dieses auch schon im 16. Jahrhundert geschehen ist, wo die Gesammthanderben als „Stamm“, das Erbrecht der gesammten Hand als „Stammlehensgerechtigkeit“ bezeichnet worden ist¹⁾. Diese Auffassung des 16. Jahrh. ist auch insofern zutreffend, als die bis zum 16. Jahrh. in Livland bestehenden Gesammthandverbände, wie es scheint, fast ausschliesslich durch Glieder eines Geschlechts und Namens gebildet wurden. Uns sind in der Periode vom 14. bis zum 16. Jahrh. Verleihungen des Erbrechtes der gesammten Hand an Glieder folgender Familien bekannt: Ixkull, Bodercke gen. Wekebrod, Tisenhusen, Sacken, Rosen, Ungern, Treyden, Orgies, Plate, Brügggen, Brunnow²⁾.

Dec. 7 (s. oben S. 75, Anm. 3) heisst es sehr ausführlich: *de nachkoemlinge schoelen dat geringste vann duessen samenden handes quedlernn toh verkoepen noch toh beschwerenn bemechtiget syn; daferenn elh byk toh droege, dat vann duessen samenden handes quederen etwaß vorkoept wuerde, schall solckes kraftloß, nichtig u. vann nichten syn, etc. etc.*

¹⁾ In der niederdeutschen Copie der päpstlichen Confirmation des Gesammthandrechtes der v. Tisenhusen 1513 Sept. 16 werden die Gesammthandgüter „Stammlehn oder patrimonia“ genannt; Urk. bei Hasselblatt l. c. S. 53, vgl. Briefl. I, n. 783. Stammlehn heisst hier also soviel wie Familien- oder Erbgüter. Vgl. „bona patrimonialia“ in Urk. 1348 Mai 10 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 379. Ueber Erbgüter, patrimonia wird weiter unten noch gehandelt werden. Im Privileg des Meisters Hermann v. Brügggeney 1546 werden die Gesammthandgenossen als „Stamm“ bezeichnet (§ 8). Im Wendenschen Landtagsschlusse 1573 heisst es „gesahmenden Handt- oder Stammlehns Gerechtigkeit“ und „seine vererbete oder an sich gebrachte Stammgüter“ oder „seine in der sahmenden Hand gelegenen Stammgüter“, abgedr. v. Bunge, Archiv V, S. 208 ff. Vgl. Anhang: Gesammthandlehen.

²⁾ Die Belehnungen der Ixkull, Wekebrod, Tisenhusen, Ungern, Treyden, Plate und Brügggen sind oben S. 73 ff. schon angeführt. 1425 Juni 27: Der OM. Cysse von Rutenberg verleiht den Brüdern Otto, Arnd und Wedig geheten van Sacken die samende Hand in allen ihren Landgütern, die sie vom Orden zu Lehen haben (in Kurland) oder bekommen werden, zu gebrauchen nach Lehngutsrecht auf ewige Zeiten; UB. VII, n. 309. 1450 Mai 19: Bf. Johann II. (Tiergart) von Kurland ertheilt den Brüdern Otto und Wedig von Sacken das Recht der samenden Hand in ihren bischöflichen Lehngütern, „nach Lehnrechtsweisung auf ewige Zeiten“; Kurl. Ritt.-Archiv, Regesten der bischöfl. Urkunden der Dondangenschen Brieflade. 1428 März 28: EBF. Henning verleiht den Vetteren Kersten und Woldemar v. Rosen nach dem erblosen Tode ihres Veters Hans, Otto's Sohn, v. R. das Gut Rosendorf (bei Hochrosen) zu realen Theilen, ferner die samende Hand in Rosendorf und in ihren übrigen Gütern im Erzstift, die sie schon besitzen oder noch erwerben werden, beides: vor der Theilung und nach der Theilung; Brieflade Gross-Roop. Copie des 16. sec, Pap. Gesammthandgüter der v. Rosen in Harrien: 1474 Nov. 11, 1477 Febr. 23, Briefl. I, n. n. 308 u. 319, vgl. *ibid.* n. n. 102 u. 516; 1496 Juli 20, [1499] UB. 2. Abth. I, n. n. 382 u. 879. Vgl. Genealog. Jahrb. 1896, S. 66 ff. u. Reg. n. n. 10, 19, 20. Vor 1494. Kg. Sigismund III. von Polen

Diesen Belehnungen von Gliedern eines Geschlechtes mit dem jus coadunatae manus stehen nur wenige Belehnungen nicht blutsverwandter Personen gegenüber. 1498 Nov. 2 verlieh Meister Wolter v. Plettenberg dem Clawes Francke und dessen Schwiegersohne Johann v. Oldenbockum „*de sahmende handt twischen den genanten beden und eren rechten wahren erven in und up sothane gudere — — so bescheidenlicken: wannen — — erer ein von beyden und ere ware schilterven darناه — — eren letsten dach up difsem jammerdahle beschluten — — so dat se keine rechte wahre schilterven nalachten, so sollen de genannten gudere dem andern part und sinen rechten erven angestorven und na gewohnlichen lehengudes rechte thobehorig angefallen und thogeervet sin*“¹⁾. 1547 Juli 2 begnadigte der Meister Hermann v. Brüggeneu den Philipp v. Altenbockum und alle seine rechten wahren Erben mit der „*gesamenden handt*“ an gegenwärtigen und künftigen Gütern. Sollten seine Brüder Johann und Jorgen v. Altenbockum erblos sterben, so sollen ihre Güter an ihn, Philipp, und seine Erben fallen, desgleichen die Güter der Franken, da die Altenbockum mit den Franken die gesammte Hand vom Meister Plettenberg erhalten hätten. Im Falle des Aussterbens des männlichen Stammes des Philipp v. A., fallen die Güter an seine Töchter und deren Descendenz²⁾.

1523 März 8 schloss der Oeselsche Vasall Hinrik Orgas (Orgies) von Käsel und Carmelhof mit Einwilligung seiner Ehefrau einen „*sammenden Handsvergleich*“ mit seinem zukünftigen Schwiegersohne Berend Berg von Koiküll, derart, dass sie sich, mangels eigener Erben, gegenseitig beerben sollten. 1526 Mai 6 bestätigte Bf. Johann Kyvel von Oesel diesen Gesamt-handvertrag. Nach Ableben des Ehepaares Orgas succedirte Berend Berg in die Orgas'schen Lehen, die ihm 1542 Sept. 7

confirmirt 1597 März 16 dem Philipp Orgies, gen. Rutenberg, für den Hof Idel mit Eichenängern und Zarnau „*das Lehnrecht gesambter Hand, welches unter die Orgiessen aufgerichtet ist*“, wie solches Recht nach den ihm vorliegend. Urk. bereits vom OM. Plettenberg erneuert worden. Copie Briefl. Ilsenberg. E. v. Orgies-Rutenberg, Familiengesch. Doblen 1899, als Msr. gedr. 1560 Juli 1 (?) belehnt OM. Gotthard Kettler den Michael Brunnow mit dem Hofe Brüngen etc. zu beiderlei Geschlecht und „*ebenmessigk der sahmender handt nicht allein auf seine leibeserben, sondern auch auf seinen eheleibherren (!) bruder Frantz Brunnaven zu Quassar in Pommern erbessen u. desselben leibeserben*“; Urk. 1568 Nov. 28 in v. Klopmann, Kurl. Güter-Chron., I. Beil. n. 46, S. 299, vgl. ibid. S. 161, und ad Brunnow: Geneal. Jahrb. 1897, S. 91, u. 1898, S. 119 f.

¹⁾ Abgedr. bei v. Fircks, Neue Kurl. Güterchron., Beil. n. 62, vgl. ibid. S. 162 f. und Geneal. Jahrb. 1899, S. 168 f.

²⁾ Urk. 1574 Febr. 20, Or. Perg. mit anh. Siegel: der Rigasche Rath transsumirt den Lehnbrief 1547 Juli 2; Copie des Dr. A. Poelchau des von ihm in Talsen aufgefundenen Originals. Vgl. dazu Rigasche Sitzungsber. 1875, S. 13 ff., und Geneal. Jahrb. 1899, S. 80 u. 169.

von Bf. Johann Mönlichhausen confirmirt wurden¹⁾. Wie bei den Gesammthandgütern der Oldenbockum war auch hier die weibliche Descendenz zur Lehnerbfolge zugelassen und zwar nicht nur beim Mangel männlicher Descendenz, sondern ohne Einschränkung, wie wir dem Umstande entnehmen müssen, dass das Orgies'sche Gut Käsel auf Berend Berg's Tochter Christinken und deren Ehemann Jürgen von Ungern überging, während Carmel und Koiküll an Berend's Söhne Hans und Ernst Berg fielen²⁾.

Diese, wenn auch vereinzelt, Belehungen von Gliedern verschiedener, ursprünglich nicht blutsverwandter, Familien mit dem Erbrechte der samenden Hand liefern den Beweis dafür, dass Lehen mit der Erbfolge des Gesammthandrechtes oder kurz gesagt: Gesammthandlehen i. e. S. und Stammlehen sich auch begrifflich nicht zu decken brauchen.

Bei der Unterwerfung Livlands unter die Krone Polen wurde durch das Privilegium Sigismundi Augusti 1561 der Ritterschaft des Ordens auf ihre Bitte das Recht ertheilt, an ihren Lehn-
gütern Gesammthandverträge sowohl mit Blutsverwandten und Verschwägerten, als auch fremden Familien einzugehen, welches Recht früher mehrere (plures) Familien in Livland gehabt hätten³⁾. Man sieht: die Ritterschaft fasste das Recht der Gesammthand als ein Recht auf Erbverbrüderung auf⁴⁾; ausdrücklich wurde aber betont, dass die Erbverbrüderungen auch mit Nichtblutsverwandten geschlossen werden könnten. Durch das Privileg

1) F. v. Buxhöwden, Zweite Forts. der v. Hagemeisterschen Materialien zur Gütergeschichte Livlands. Riga 1851. S. 58 u. 67, vgl. S. 86. Berend Berg bildete aus Carmelhof und den von ihm seit 1509 im Kirchspiel Carmel besessenen Haken den Hof Carmel, nach dem sich seine Nachkommen Berg von Carmel nannten. Die Berg von Carmel, von Kandel und Nurmis führten folgendes Wappen: gespalten, vorne Mauerzinne, hinten ein halber Adler, auch vertauscht. Vgl. Nord. Misc. XX, S. 17 ff., und Est-Livl. Briefl. IV, S. 164. Hinrik Orgas soll nach E. v. Orgies-Rutenberg, Familiengesch. S. 200, ein Sohn des Jürgen O. von Idel (erwähnt zw. 1452 u. 1497) und Bruder des Bfs. Johannes III. von Oesel (1491–1515) gewesen sein.

2) F. v. Buxhöwden, l. c. Vgl. die obenerwähnte Gesammthandbelehung des Michael Brunnow von 1560 zu beiderlei Geschlecht.

3) „Proinde petimus . . . verum cum plures sint in Liouonia, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis ius simultaneae siue coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum priuilegium — — uniuersae nobilitati — — concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus — — non modo cum consanguineis, affinibus, sed aliis quoque exteris familiis atque sociis tale ius simultaneae — manus coire atque contrahere“. Priv. Sig. Aug. 1561 Nov. 28, P. VII. Nach dem Text aus Dav. Chytraei Chron. Saxoniae 1593 abgedr. bei C. Schirren, Die Capitulationen der livl. Ritter- und Landschaft. Dorpat 1865. S. 10 Vgl. Cautio Radziwilliana 1562 März 4, ertheilt der erzstiftischen Ritterschaft; Ziegenhorn, Staatsrecht Curlands, Beil. n. 55. Vgl. auch C. Neumann in „Inland“ 1836, n. 14 u. 15.

4) Ueber Erbverträge und Erbverbrüderungen wird unten bei „Ver-
gabung“ gehandelt werden.

Sigismundi Augusti wurde das Recht, Gesammthandverträge zu schliessen, gesetzlich.

Ueber das Verhältniss der Gesammthandlehen i. e. S. zu den übrigen Lehnarten wird weiter unten gehandelt werden.

§ 4.

Während die lehnrechtliche Erbfolge in die Gesammthandgüter sich für die Collateralen derart erweiterte, dass die ganze männliche Descendenz der oder des Erstbeliehenen die Lehnanwartschaft erhielt und bis zu ihrem Erlöschen in die Gesammthandgüter succedirte, blieb die Erbfolge des strengen Mannlehens bei dem grössten Theile der livländischen Lehngüter bestehen. Aber schon an der Wende des 14. Jahrhunderts wurde für einen Theil Livlands, die Gebiete Harrien und Wierland, eine Lehn-erbfolge eingeführt, die im Wesentlichen der landrechtlichen Erbfolge entsprach und für die übrigen Territorien Livlands vorbildlich wurde.

Es ist bereits erwähnt worden, dass es dem Deutschen Orden, als er 1346 das dänische Estland erwarb, nicht gelang, die Ritterschaft von Harrien-Wierland in ihren Rechten und Privilegien wesentlich zu verkürzen, obgleich deren Machtstellung durch Decimirung der harrischen Vasallen im Estenaufstande 1343 erschüttert war. Das folgende halbe Jahrhundert bedeutet für den Orden eine Zeit hoher Machtentwicklung. In dieser Epoche konnte eine Erweiterung der vasallitischen Rechte nicht stattfinden. Wir haben gesehen, dass sich die Machtstellung der Landesherren stets im umgekehrten Verhältnisse zu der Machtfülle ihrer Vasallen befand. Deutlicher wie sonst irgendwo im Gange der Geschichte kommt hierin das politische Princip des „do ut des“ zum Ausdruck; denn nur der geschwächte Landesherr war geneigt und oft gezwungen, seinen Ständen Rechtserweiterungen zuzugestehen, um ihrer Unterstützung sicher zu sein. Erst gegen Ausgang des Jahrhunderts neigte sich das Zünglein der Wage zu Gunsten der Vasallen¹⁾. Der Orden hatte das 14. sec. hindurch seine Politik auf die Union der livländischen Staaten gerichtet; sein Ziel war: den lockeren livländischen Staatenbund zusammenschweissen zu einem Bundesstaate in der Art Preussens. Dazu bedurfte er vor Allem der Incorporation der Bisthümer. Wie zu erwarten, fand der Orden heftigen Widerstand sowohl bei

¹⁾ Ueber die Vorgeschichte der sog. Jungingenschen Gnade von 1397 Juli 13 vgl. in erster Linie die Abhandlung O. Stavenhagens, Der Kampf des D. Ordens in Livland um den livl. Einheitsstaat im 14. sec. in Balt. Mon. Bd. 53, 1902, S. 145 ff. und 209 ff., die zum Theile völlig neue Gesichtspunkte für diese Periode schafft. Von älteren Darstellungen wären zu nennen: Schiemann, Russland, Polen u. Livland, II, S. 103 ff.; Schilling, Wald.-Er. S. 442 ff.; v. Gernet, Forsch. I, S. 79 ff., u. II, S. 81 ff.; vgl. auch Rigasche Sitzungsber. 1900, S. 168 ff.

den Bischöfen, als auch bei den Ritterschaften, die seit der zweiten Hälfte des 14. sec. als nicht zu unterschätzende politische Factoren erscheinen. Der Schauplatz dieser Kämpfe des Ordens war in erster Linie Rom, wo die Procuratore des Ordens und des EBfs. bei der Curie ein schamloses Duell durchfochten, dessen Waffen Bestechung und Verläumdung waren. In Livland selbst handelte es sich hauptsächlich um die Stellungnahme der Ritterschaften. In Oesel hatte der Orden die innern Streitigkeiten, die nach Bf. Heinrich III. Tode (1381) ausgebrochen waren, zu einer bewaffneten Intervention benutzt und die Wahl seines Candidaten Winrich v. Kniprode zum Bf. durchgesetzt. In Dorpat hatte der Orden 1379–80 mit der Stadt und einem Theile der Vasallen, die zum neuernannten Bf. Dietrich Damerow hielten, eine erbitterte Fehde geführt. Im Erzstifte endlich war es dem Orden gelungen, mit den Vasallen, die mit ihrem energischen EBf. Johann von Sinten zerfallen waren, Fühlung zu gewinnen und schliesslich den EBf. und die meisten seiner Domherren zu zwingen, landflüchtig zu werden, worauf der Orden mit Zustimmung der Vasallen das Erzstift 1391 besetzt und vicariter in Verwaltung genommen hatte. In den folgenden Jahren erlangte er von der käuflichen Curie Aufhebung des über ihn verhängten Bannes und die Ernennung des Veters des Hochmeisters Conrad v. Wallenrode: Johann v. Wallenrode zum Erzbischofe (1393), sodann die Gewährung der dem Orden in Preussen zustehenden Rechte für Livland und endlich (1394) die Incorporation des Rigaschen Domcapitels in den Orden. Hiermit hatte der Orden die Höhe seiner Erfolge erreicht.

Mittlerweile (1392) waren die mächtigsten Vasallen des Erzstiftes mit dem Orden in Zwiespalt gerathen; sie verweigerten dem neuen Erzbischofe die Huldigung und flohen nach Dorpat, um dessen Bischof, den energischen und verschlagenen Dietrich Damerow, sich die ordensfeindlichen Elemente schaarnten. Dieser brachte nun eine weitverzweigte Coalition gegen den Orden zu Stande; 1396 begannen die kriegerischen Feindseligkeiten, aus denen der Orden siegreich hervorging. Dass der Orden seinen Sieg nicht weiter verfolgte, sondern im Gegentheil von sich aus den Friedensschluss herbeiführte, ist durch seine gefährdete Lage in Preussen zu erklären; er musste Ruhe in Livland haben, um freie Hand in seiner auswärtigen Politik zu behalten, die durch die 1397 geschlossene Personalunion der drei scandinavischen Reiche und die unmittelbar bevorstehende Union Polens und Litauens in ein neues Stadium getreten war. So konnte es geschehen, dass der 1397 zu Danzig geschlossene Friede dem militärisch siegreichen Orden eine vollständige diplomatische Niederlage brachte.

Merkwürdiger Weise tritt nun auch die Ritterschaft von Harrien-Wierland bei diesem Friedensschlusse auf den Plan.

Wir können aus den Quellen nicht mit Sicherheit entneh-

men, ob das Vorgehen der Harrisch-Wierischen, deren Haltung während des Feldzuges von 1396 nicht ganz einwandfrei gewesen zu sein scheint, auf geheime Vereinbarungen mit den Dörptschen Ständen zurückzuführen ist, wie von O. Stavenhagen vermuthet wird¹⁾, oder ob sie einfach die Zwangslage des Ordens ausnutzten.

Zwischen Ritterschaft und Orden müssen seit 1346 dauernde und tiefgehende Differenzen bestanden haben; welcher Art sie gewesen, lassen unsere Quellen gleichfalls nicht erkennen. Falls der Orden, wie Stavenhagen annimmt²⁾, das estländische Mannlehnrecht im Sinne eines Dienstmannenrechtes, etwa des sog. Magdeburger Lehnrechtes, hat abändern wollen, ist im Auge zu behalten, dass ihn dabei die Hoffnung auf vermehrten Heimfall nicht hätte leiten können, da die Lehnerbfolge des sog. Magdeburger Rechtes ungünstiger für das Heimfallsrecht war, als die des Wald.-Erichschen Rechtes. Vielmehr werden wir annehmen müssen, dass der Orden, wenn er Reformen plante, eher die Summe der Hoheitsrechte des einzelnen Vasallen gegenüber seinen Hintersassen, unter Anderem das Recht des Aufgebotes, ferner die beschränkte Heeresfolge und endlich vor Allem die sehr entwickelte Selbstverwaltung im Auge gehabt habe.

Weniger die Einführung eines neuen Lehnrechtes, als die Abschwächung der vasallitischen Hoheitsrechte, die ja zum grossen Theile nicht auf Lehnrecht basirten, wird der Orden beabsichtigt haben.

Dem gegenüber hat die Ritterschaft zähen Widerstand gezeigt; wir wissen, dass sie sogar mit Dänemark in Unterhandlungen getreten ist. Trotz ihrer geringen Zahl blieb sie dem Orden gefährlich und zwang ihn von allen irgend einschneidenden Verfassungsänderungen abzustehen. Dagegen konnte sie auch ihrerseits mit ihren Wünschen nicht durchdringen, die, abgesehen von der Erhaltung des status quo ante, hauptsächlich in der Ausdehnung der Lehnerbfolge auf Weiber und Seitenverwandte bestanden.

¹⁾ l. c. S. 218 u. 221.

²⁾ l. c. S. 149. Das sog. Magdeburger Lehnrecht, entstanden im Bisthume Olmütz aus einer Mischung der Grundsätze des sächsischen Lehnrechtes und des Magdeburger Dienstmannenrechtes, wie W. v. Brünneck, Zur Gesch. des sog. Magdeb. Lehnrechtes, in Zeitschrift d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. XV nachgewiesen hat, wurde gegen Mitte des 14. sec. im Ordenslande Preussen gebräuchlich und zwar mit der Lehnerbfolge der männlichen Descendenz des Erstbelehnten. Vgl. v. Brünneck, Zur Gesch. des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen. Berlin 1891—96, II, S. 94 f. Nach estländischem Rechte erbten schon abgeschichtete Brüder nicht mehr von einander. Noch ungünstiger für das Heimfallsrecht wäre die rein dienstrechtliche Erbfolge gewesen, die sich auf Weiber und Seitenverwandte erstreckte; *dat hovelēn schal erven uppe sone, dochtere, brodere, sustere, vader, moder* sagt das Magdeburger Dienstmannenrecht. Vgl. Kraut, Privatrecht, S. 37, und A. Frh. v. Fürth, Die Ministerialen. Cöln 1836, S. 523.

Auf diese Wünsche ist der Orden 1397 eingegangen. Das bedeutet ein ganz ausserordentliches Zugeständniss, denn man darf nicht vergessen, dass trotz der nun erreichten Uebereinstimmung der lehnrechtlichen mit der land- und dienstrechtlichen Erbfolge, die einen Heimfall der Lehen so gut wie ausschloss, diese Lehen nach wie vor Mannlehen mit ausschliesslich lehnrechtlichen Diensten¹⁾ blieben und dass die Vasallen ihre bevorzugte sociale und politische Machtstellung durchaus beibehielten.

Welche Gründe den Orden auch bewegen haben mögen, dieses Zugeständniss den Harrisch-Wierischen zu machen, fest steht, dass es diesen während des Danziger Friedens 1397 Juli 12 und 13 gelang, ohne zu den Paciscenten zu gehören²⁾, nicht nur eine uneingeschränkte Bestätigung ihrer dänischen Privilegien zu erlangen, sondern auch ein völlig neues Lehnerbrecht, die sog. Jungingensche Gnade³⁾.

Die wichtigsten Bestimmungen der sog. Jungingenschen Gnade sind folgende:

Immobilien und Mobilien (*legende grunt und varende habe*) vererben nach denselben Grundsätzen.

Wenn Söhne und Töchter concurriren, so erben die Söhne und berathen ihre Schwestern. Vor dem Erbanfalle berathene Töchter gelten als abgeschichtet.

Sind blos unberathene Töchter vorhanden, so erben diese⁴⁾.

Sind weder Söhne noch Töchter vorhanden, so erbt der nächste Magen, sowohl von der Schwert-, wie von der Spillseite, bis in das fünfte Glied.

Wittwen, die nicht bei ihren Kindern bleiben wollen, werden abgelegt nach altem Recht und Gewohnheit.

Sterben Wittwen oder Jungfrauen unberathen, d. h. nicht abgeschichtet, so vererbt ihr Gut wie das eines erblosen Mannes.

Das neue Lehnerbrecht verdrängte in Harrien-Wierland vollständig das alte Erbrecht des strengen Mannlehens⁵⁾; dagegen

1) Vgl. oben: Cap. IV, S. 33 ff. Dienste, die nicht lehnrechtlicher Natur waren, konnten nur vertragsmässig ausbedungen werden, wie dieses 1350 hinsichtlich der Heeresfolge der Harrisch-Wierischen geschah.

2) Dagegen gehörten die 4 Delegirten der Harrisch-Wierischen, die Ritter Johann v. Scherenbeke und Evert Wekebrot und die Knappen Gerd v. Vyrkes und Bertram v. Treyden, zu den Garanten des Friedens. UB. IV, n. 1459, S. 188 f., vgl. Stavenhagen, l. c. S. 223.

3) UB. IV, n. 1456, S. 180 ff., und bei C. Schilling, Wald-Er., S. 447. Verbesserter Text bei v. Gernet, Forsch. I, S. 82 f. Etwa um dieselbe Zeit wurde auch in Preussen bei den sog. Magdeburger Lehnsgütern ein erweitertes Erbrecht, das „Magdeburger Recht zu beiden Kunnen“, üblich. Vgl. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen II, 1, S. 95 ff. Ob hier eine Wechselwirkung vorliegt?

4) Concurriren unberathene mit berathenen Töchtern, so werden letztere offenbar ausgeschlossen. Von einer Einwerfung der Mitgift ist nicht die Rede.

5) Ueber die Entwicklung des neuen Lehnerbrechts s. unten § 7 u. 8.

sind die wenigen Güter, an denen das verliehene Gesamthandrecht haftete, zunächst nicht davon berührt worden¹⁾; erst viel später scheint sich die Anschauung Bahn gebrochen zu haben, dass das Lehnerbrecht der Jungingenschen Gnade das Gesamthandrecht ausschliesse²⁾.

Das neue Lehnerbrecht wurde als ein Incolats- oder Indigenatsrecht aufgefasst, indem die in Harrien-Wierland ansässigen Erben ein besseres Erbrecht an den sog. Gnadengütern haben sollten, als auswärtige Erben, auch wenn diese dem Blute nach der Erbschaft näher ständen. Es kam daher vor, dass sich auswärtige Anwärter in Harrien-Wierland ankauften, um des Erbrechtes theilhaftig zu werden³⁾.

Gegen diese Rechtsanschauung ist von auswärtigen Erben lebhaft protestirt worden; so führte der erzstiftische Vasall Hans von Rosen 1451 einen erbitterten Process im Namen seiner Mutter

1) Die v. Rosen besaßen im 15. sec. Gesamthandgüter in Harrien, vgl. oben S. 80 Anm. 2. Gesamthand der v. Wekebrod vgl. oben S. 75 u. Urk. 1496 Juli 18, Briefl. I, n. 539. Ernst Wolthuss v. Herse, Bruder des OM., seit 1466 im Revalschen Gebiet, hatte von Hans Lechtes dessen ausserhalb der samenden Hand der Lechtes liegende Güter gekauft. Nach Urk. in Kuckers und Kopenhagen bei O. Stavenhagen, Johann Wolthuss v. Herse etc., Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 8, Anm. 3. Ob die Urkunden von 1402 (Briefl. I, n. 93) und 1409 Nov. 25 (ibid. n. 105) sich auf Gesamthandlehen i. e. S. beziehen, ist nicht ganz deutlich.

2) Moritz Brandis sagt in seinem Ritterrecht, Art. XXXVI: „Die samende handt ist in harrischen u. wierischen Rechten nichts von werden, sintemalen die in der neuen gnade nicht zugelassen“ und stützt sich dabei auf die oben citirte Urk. 1496 Juli 18, ein Erkenntniss des H.-W. Rathes, das den Karl Wekebrod mit seinen Ansprüchen, die er auf einen Gesamthandbrief des OM. (wohl den von 1394 Febr. 24, vgl. oben S. 75) stützt, abweist. Das Protokoll ist undeutlich; vgl. Mon. Liv. III, 2, S. 210, Anm. 6. Auffallend ist, dass M. Brandis die Bestimmungen des W. E. R. Art. 8 und R. R. Art. 10 über das Vorkaufsrecht der Gesamthänder in sein Ritterrecht hinübergeworfen hat; vgl. Art. XLIII, Mon. Liv., ibid. S. 216. Offenbar bezieht Brandis das Vorkaufsrecht auf die Gemeiner. Es bleibe zunächst dahingestellt, ob schon 1496 die Rechtsanschauung, dass die Gnade die Gesamthand i. e. S. ausschliesse, gegolten habe, dagegen sprächen die Urk. von 1496 u. 1499, vgl. oben S. 80, Anm. 2; jedenfalls hat zu Brandis Zeiten schon die von ihm vertretene Anschauung gegolten, wie das Protocoll von 1596 in Brandis' Protocollbuch, fol. 63, Mon. Liv. III, 2, S. 255, n. 35 beweist. Später ist allgemein angenommen worden, dass die erweiterte Gesamthand seit 1397 in Harrien-Wierland aufgehört habe; vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatrechts, S. 70. Dieses lehrte schon O. Chr. v. Richter, Kurze Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehistland und Liefland etc. 1723. Abdruck dieser seltenen Schrift in den Gelehrte Beiträgen der Rig. Stadtblätter 1767, S. 37 ff., und J. D. Bage, Sammlungen von der wahren Natur etc. der Güter in Ehist- u. Liefland etc. Reval (1762). S. 4.

3) Die Brüder Wolmar und Hans Vifhusen, Vasallen des Stiftes Dorpat, kauften sich in Wierland an, um von Johann v. Lechtes erben zu können; dieser hatte 1412 Juli 18 ein Testament gemacht, in dem die Vifhusen nicht bedacht worden waren und das er nun abändern musste; Briefl. I, n.n. 111, 175 u. 203. Vgl. Urk. von 1455 u. 1467, ibid. n.n. 223 u. 267.

um des Heinrich Mekes nachgelassene Güter. Dieser Process veranlasste die harrisch-wierische Ritterschaft sich an ihren Landesherrn, den Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen, mit der Bitte zu wenden, den Grundsatz, dass der Gnadenbrief Conrad v. Jungingens nur für die Ritter und Knechte Harrien-Wierlands Geltung habe, anerkennen zu wollen¹⁾.

Der Hochmeister, wohl im Bestreben, sich die Dienste der mächtigen Ritterschaft gegen seine aufrührerischen Stände in Preussen zu sichern, entsprach 1452 April 4 dieser Bitte, indem er die Jungingensche „Handfeste“ bestätigte und dahin erläuterte, dass sich derselben „Niemand anders soll freuen oder gebrauchen, denn allein unsere Rittere und Knechte, die binnen unsern Landen Hargen und Wierland mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darinnen essen“²⁾.

Durch den Gnadenbrief von 1452 wurde die erweiterte Lehnerbfolge von 1397 gesetzlich zu einem Incolatsrechte für Harrien-Wierland; nur die daselbst in der Gnade Besitzlichen konnten harrisch-wierische Gnadengüter erben³⁾.

Dieser Grundsatz galt bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes, wie aus mehreren Erkenntnissen des harrisch-wierischen Rathes und dem Ritterrechte des Moritz Brandis ersichtlich ist⁴⁾. Da seit 1561 Aug. 2 Jerwen und seit 1584 Aug. 25 die Wiek staatsrechtlich zu Harrien und Wierland gehörten, so sind die Ritterschaften dieser Provinzen derselben Rechte theilhaftig geworden, wie ihnen auch durch die schwedischen Könige ausdrücklich zugesichert worden ist⁵⁾.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts folgten dann die Ritterschaften des überdünischen Fürstenthums, d. h. des Pernauschen

1) Relation des wierischen Manngerichtes von 1451 Juni 22, Briefl. I, n. 203. Brief des OM. an den HM. 1452 Jan. 31. Königsb. Urk. Livl. Ritt.-Arch. I, VI, n. 773 c.

2) Privileg des HM. Ludwig v. Erlichshausen, abgedr. in Hupels Neue Nord. Misc. XI, S. 292 ff. Ueber die Zustände in Preussen vgl. J. Voigt, Gesch. der Eidechsen-Gesellschaft, l. c. S. 134 ff., 193 ff., und desselben Gesch. Preussens, VIII, S. 205 ff. Man befürchtete im Orden ein Hinübergreifen der Gährung nach Livland, insbesondere schienen die Städte unsicher zu sein. Vgl. Brief des OM. 1451 April 17, Index corp. hist. Liv. n. 1855.

3) Ueber die Auffassungen v. Helmersens und v. Bunes vgl. Mon. Liv. III, 2, S. 124, Anm. 2; über Indigenatsrechte vgl.: v. Below, Territorium etc., S. 266.

4) Erkenntnisse des harrisch-wierischen Rathes von 1483, 1511, 1512, 1530, 1547 in Est-Livl. Briefl. I, n.n. 348, 757, 774, 1009, 1296, 1301. In n. 774 (Ao. 1512) wird der Gnadenbrief von 1452 als „neue Gnade“ bezeichnet. M. Brandis, Ritter-Rechte des Fürstenth. Ehsten, Lib. II, Art. I, 3, Art. VI, 1, Art. IX, 7 u. 8. Mon. Liv. III, 2, S. 124, 157 u. 161 ff. Vgl. auch Urk. von 1455 u. 1470, Briefl. I, n.n. 223 u. 284.

5) Reversale der schwed. Bevollmächtigten für den Adel der Lande Harrien, Wierland und Jerwen von 1561 Juni 4: „den Jeruischen, die i. königl. maytt in gleicher gnade und freyheit der Harrischen u. Wierischen auf u. angenommen“. Privileg Kg. Erich XIV. für Harrien, Jerwen und Wierland,

und Wendenschen Kreises und des Stiftes Dorpat, nachdem ihnen Herzog Karl von Südermannland, der spätere König Karl IX. von Schweden, 1601 und 1602 die Privilegiengemeinschaft mit Harrien-Wierland zugesagt hatte¹⁾.

In dem um 1650 entstandenen Ritter- und Landrechte Estlands heisst es in Lib. III, Tit. VII, Art. 1: „Obwohl in des HM. Ludwig von Erlinghausen ertheiltem Privilegio enthalten, dass Keiner, welcher in diesem Fürstenthum Ehsten [keine] stehende Erbe oder liegende Gründe hat, daselbst auch keine liegende Gründe erben könne, nunmehr aber diese Lande Harrien und Wierland mit der hochlöblichen Krone Schweden incorporiret, als sollen Alle vom Adel, die unter der hochl. Krone Schweden — Botmässigkeit wohnen —, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Ehsten Eingessenen, da ihnen einige liegende Erbgründe ansterben sollten, solches zu geniessen haben. Dieselben aber, welche unter fremde Potentaten — sich wohnhaftig niedergelassen — — können zu keiner Erbschaft der liegenden Gründe zugelassen werden —; baar Geld aber — können sie wohl erben“²⁾.

§ 5.

Wir haben in den Ausführungen über das Geltungsgebiet der „neuen Gnade“ Ludwig v. Erlichshausens die Entwicklung in den livländischen Territorien anticipirt und müssen nun zum 15. Jahrhunderte zurückkehren.

Während also in Harrien-Wierland durch das Gnadenrecht Jungingens die Lehnerbfolge auf Weiber und Seitenverwandte ausgedehnt worden war, behielten die übrigen Territorien zunächst die ausschliesslich männliche Lehnerbfolge des strengen Mannlehens bei, doch konnte es bei der engen Interessen- und

soweit sie schwedisch geworden, von 1561 Aug. 2, abgedr. bei E. Winkelmann, Die Capitulationen der estländ. Ritterschaft von 1710. Reval 1865. S. 3 u. S. 11 ff. Priv.-Confirmation durch Kg. Johann III. 1570 Oct. 9, abgedr. N. Nord. Misc. XI, S. 363 ff. Nachdem die Schweden auch das östliche Wierland und die Wiek gewonnen, wurde das ganze jetzige Estland 1584 zu einer Provinz, dem Fürstenthum Ehsten, vereinigt. Es heisst in der Landtagsproposition des schwed. Statthalters Pontus de La Gardie und der Bevollmächtigten von 1584 März 20: Nachdem auch die Wirrischen und Wiekischen junckherrn von der Kgl. Maj. kein Confirmation ihrer privilegien haben, so beloben J. G. wegen Kgl. Mayst., das die Wiekischen und Jerwischen von dato an in gleiche privilegia treten und gleich Harrien und Wierland vor ein corpus gehalten etc., abgedr. in v. Bunes Archiv, V, S. 198 ff. Privileg 1584 Aug. 25, nicht gedruckt, angeführt bei Ewers, Ritter- und Landrechte, S. 156, und (Graf Sievers und v. Rahden) Gesch. Uebersicht der Grundlagen etc. des Provinzialrechts, Th. I (1845), S. 67, etc.

¹⁾ Resolutionen von 1601 Juni 8 und 1602 Juli 12. Privileg für die Dörptsche Ritterschaft von 1602 Juli 13 bei F. Bieneman jun., Zur Gesch. der livl. Ritter- und Landschaft 1600–1602 in Mitth. a. d. Livl. Gesch. XVII, n.n. 53 u. 80–82.

²⁾ Ewers, l. c. S. 290.

Rechtsgemeinschaft der livländischen Ritterschaften und bei der politischen Ohnmacht der meisten Landesherren nicht ausbleiben, dass das erweiterte Lehnerbrecht auch in die Stifter Einlass erhielt.

Wir können die politischen Verhältnisse der für die Entwicklung der livländischen Ritterschaften so überaus wichtigen Epoche, die der Einführung des neuen Lehnerrechtes vorausging, nur ganz flüchtig berühren¹⁾. Wir sehen allenthalben die Ritterschaften bestrebt ihre corporative Gestaltung auszubauen; schon seit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten sie geschlossen ihren Landesherren gegenüber, sie fühlen sich als Landstand, der Beteiligung an der Regierung beansprucht und seine politischen Wünsche in die Wagschale wirft.

Das politische Programm einer Interessentengruppe von Grundherren musste naturgemäss, neben der Forderung uneingeschränkter Selbstverwaltung, die friedliche Ausgestaltung der inneren Verhältnisse und Vermeidung jeder ehrgeizigen und abenteuerlichen äusseren Politik enthalten, zu der sich die Prälaten in ihrer durch den Orden gefährdeten Lage nicht selten hinreissen liessen. Wir haben oben die Stellung der Ritterschaften in dem Kampfe des Ordens um die Vorherrschaft in Livland kurz skizzirt²⁾. Es ist gewiss eines der wichtigsten Momente für die Entwicklung der Vasallenschaften zu corporativen Ritterschaften, dass sie meist den ausschlaggebenden Factor in diesem Kampfe bildeten. Wir können gar nicht zweifeln, dass sie sich dieser Macht vollkommen bewusst waren; zumal seit dem Danziger Frieden (1397). Dort hatte der Orden auf das vertragsmässige Aufgebot der stiftischen Vasallen, das zum Gewohnheitsrechte geworden war, verzichten müssen; dort hatte die harrisch-wierische Ritterschaft die Erweiterung ihres Lehnerrechtes durchgesetzt. Nun galt es durch Zusammenschluss, diese Macht zu bewahren und die allen Ritterschaften gemeinsamen Interessen zu fördern. Ganz deutlich erkennen wir, wie stark im ersten Viertel des 15. sec. bei den Ritterschaften das Gefühl der Solidarität ihrer Rechte und Wünsche war. Als Bf. Caspar (Schuwenflug) von Oesel 1420 das geistliche Recht zur Bändigung seiner aufsässigen Vasallen in Anwendung bringen wollte, stiess er auf den Widerstand der geeinigten Ritterschaften Livlands, *der lande zumole*³⁾. Sie protestiren gegen die Anwendung des geistlichen Rechtes und insbesondere des Bannes in weltlichen Händeln, *des ee nicht gewesen en ist in dessen landen*; sie wollen bei ihren Freiheiten und Rechten bleiben, die sie einst von königlichen Gnaden von Dänemark erhalten hätten, denn, so heisst es in einer Urk. von 1423, vor Zeiten habe ein König von Dänemark

1) Vgl. Schieman, Livl. Gesch., Cap. IX u. X; v. Gernet, Forsch. II, S. 86 ff.

2) S. 84.

3) Urk. 1421 Jan. 4, UB. V, n. 2522, S. 705.

die liefländischen lant mit heres macht beweldiget, ritter, knechte und manschaft dorinne gesetzt und mit einem semlichen rechte, das sie under sich gebruchen, begnadet¹⁾.

Blut- und Rechtsgemeinschaft und die Ueberzeugung von der Solidarität ihrer Interessen hatten zu dieser unhistorischen Rechtstheorie geführt, die nun die Basis der Einigungen der Ritterschaften bildete. Zu welchem Ausdrücke „die Macht der Einigungen“ gelangte, beweist der Landtag zu Walk 1435 Dec. 4, auf dem die Landesherren sich verpflichten mussten, die Rechte ihrer Unterthanen zu respectiren und alle inneren Differenzen dem Schiedsspruche der Stände der Lande Livland zu unterwerfen²⁾.

Es würde über den Rahmen dieser Untersuchungen hinausgehen, wenn wir die Rolle, die die Ritterschaften in der livländischen Politik gespielt haben, hier weiter ausführen wollten; es genügt zu wissen, dass der Einfluss der Vasallenverbände im Wachsen war und dazu führen musste, dass die Privilegien-erweiterungen der harrisch-wierischen Ritterschaft auch den stiftischen Ritterschaften zu Theil wurden.

Von den stiftischen Gnadenbriefen, die die erweiterte Lehnerbfolge verleihen, ist uns nur der für das Erzstift Riga von 1457 Febr. 6 erhalten³⁾.

Aus seiner Einleitung entnehmen wir zunächst, dass der Erzbischof angegangen worden sei von den Ritterschaften der Stifte Dorpat und Oesel, auch der Lande Harrien und Wierland und sonstiger Vasallen des Ordens, *vppe dat ze, also ze geborne maghe vnder eynander syn, ok ene upp den andern yn gelikem rechte eruen mochten, vns darby vortellende dat ere herren — Bischöfe und Meister — sodane mannerecht der eruynghe yn dat vijfte gelyt to beyder konne vorheten vnd gegeben hebben.* Hierbei sind zwei Umstände auffallend: erstens, dass die harrisch-wierische Ritterschaft um Gegenseitigkeit des Erbrechts gebeten haben sollte, obgleich sie die Lehnerbfolge in harrisch-wierische Gnadengüter, wie wir gesehen haben, als Incolatrecht auffasste; zweitens, dass es heisst: *vorheten und gegeben.* Was den ersten Punkt betrifft, so erscheint auch in formeller Hinsicht die Erwähnung der harrisch-wierischen Ritterschaft nach denen der Stifter ungewöhnlich; es liegt nahe, anzunehmen, dass nicht die Ritterschaft in ihrer Gesammtheit, sondern bloß einzelne Glieder derselben

¹⁾ Urk. 1423 Mai 1, UB. V, n. 2709, S. 995. Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 101 ff.

²⁾ UB. VIII, n. 1020. Vgl. dazu Gernet, Dorpat, S. 119, und bes. O. Stavenhagen, Wolthuss v Herse, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 64 f.

³⁾ Abgedruckt nach dem Orig. im Livl. Ritt-Archiv in Mon. Liv. V, S. 33 ff.; schon früher abgedruckt in C. v. Ceumern's Theatridium Livonicum etc. Riga 1690, und G. J. von Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, I. Mitau 1802. S. 299 ff. Beide Drucke sehr fehlerhaft; der Commentar v. Buddenbrocks völlig unbrauchbar, vgl. z. B., was S. 316 f. über Landschaft und Kirche gesagt wird.

sich mit anderen Ordensvasallen den Bitten der Ritterschaften von Dorpat und Oesel angeschlossen haben. Dieser Annahme würde auch folgende Bestimmung des Gnadenbriefes entsprechen: *sunder andere, buthen vnsem stichte Rige geseten, de sulk recht beth yn dat vifte lyt to eruen to beyder konne nicht enhebben, vnd mit den de vnsem nicht eruen mochten yn vorgescr. wise, de sollen ok yn vnsem stichte nicht eruen mogenn na deme vakegedochten vnsem stichtisschen nyen mannerechte.* Durch diese Bestimmung wird eben gerade das Princip der Gegenseitigkeit festgehalten. Was den zweiten Punkt betrifft, so lässt der Ausdruck *vorheten* die Frage offen, wer von den genannten Ritterschaften und Vasallen vor Ertheilung des Gnadenbriefes von 1457 ein erweitertes Lehnerbrecht bereits erhalten habe. Diese Frage ist insofern wichtig, als die Gnadenbriefe für Dorpat und Oesel nicht mehr vorhanden sind und als die Spuren für die Geltung der erweiterten Lehnerbfolge in Oesel so ausserordentlich gering sind, dass man an ihr überhaupt zweifeln könnte, wenn nicht sonstige Gründe dafür sprächen¹⁾. Es bleibt aber immerhin möglich, dass Oesel erst später die erweiterte Lehnerbfolge erhalten habe. Der Ausdruck *vorheten* muss aber unzweifelhaft auch auf das Ordensgebiet bezogen werden; denn hier galt, wie wir weiter unten sehen werden, die erweiterte Lehnerbfolge auch später staatsrechtlich nicht, so dass es hier offenbar bei der Verheissung geblieben ist.

Wenn man von Oesel wegen der Unsicherheit des Beweismaterials absieht und das *gegeuen* nicht ausschliesslich auf die Jungingensche Gnade von 1397 beziehen will, so bleibt Dorpat als einziges Territorium übrig, wo 1457 das erweiterte Lehnerbrecht eingeführt worden war, oder vielmehr schon 1454, da Ebf. Sylvester in der Urkunde von 1457 sagt, er hätte das Anliegen seiner Ritterschaft und *der andern vorgeschreuenen parte mit vnsem capitell vlitigen ouerwegen vnd dath somlike bede vortogen beth yn dat dorde jar.* Aus der Wahlcapitulation des Dörptschen Coadjutors Helmicus von Mellinkrode um 1461 erfahren wir, dass thatsächlich Bf. Bartholomäus (Savijerwe 1440–1458) seiner Ritterschaft das erweiterte Lehnerbrecht ertheilt habe; einer andern Urkunde entnehmen wir, dass die Ritterschaft „notabiles pecuniarum summas“ dafür gezahlt habe; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses zwischen 1452 und 1454 geschehen¹⁾.

Wir wenden uns nun zum Erzstifte Riga. Hier war 1448 Oct. 9 auf Betreiben des Ordens der Caplan des Hochmeisters und Ordenskanzler Sylvester Stodewescher vom Papste zum Erz-

1) Ueber die „Gnade“ in Oesel und Dorpat vgl. Anhang: Excurs über die Gnade.

bischofe ernannt worden. Capitel und Ritterschaft sträubten sich gegen die Ernennung Sylvesters, da sie die Abhängigkeit des Ordenspriesters vom Orden fürchteten; schliesslich erklärten sie jedoch, ihn anerkennen zu wollen, falls er ihre Rechte und Privilegien vorher bestätige. Dieses that der Elect 1449 April 16 zu Marienburg¹⁾, worauf er mit grosser Feierlichkeit am 22. Juni in Riga einzog und vor dem Portale des Domes nochmals die Rechte des Capitels und der Ritterschaft beschwor: „*das ich sie wil bey eren freiheiten loszen unde behalden*“; Tags darauf huldigten ihm dann Capitel und Ritterschaft²⁾.

Die Regierungszeit EBf. Sylvesters gehört zu den stürmischsten in der livländischen Geschichte³⁾. Sehr bald zeigte es sich, dass er sich nicht zum gefügigen Werkzeuge des Ordens hergeben wollte. In den schweren Verwickelungen, die aus dem Anspruche des Ordens auf die Mitherrschaft über die Stadt Riga und in der sog. Habitsfrage⁴⁾ entstanden, suchte der Erzbischof sich auf seine Ritterschaft zu stützen, und fand bei ihr, die wegen der rücksichtslosen Politik des OM. Mengede gegenüber Riga und den Ständen Dorpats, gleich den andern stiftischen Ritterschaften, dem Orden misstrauisch und feindlich gegenüberstand, volles Entgegenkommen. Nachdem sich der Erzbischof 1453 und 1454 mit seinen mächtigsten Vasallen, den von Tisenhusen, verglichen⁵⁾, verhandelte er um 1454 mit der Ritterschaft über das erweiterte Lehnerbrecht, das er ihnen dann 1457 Febr. 6 gegen „*eyne mercklike summa geldes*“ und das Versprechen, ihn bei der Befestigung der Stiftsschlösser zu unterstützen, zugestand.

Der Gnadenbrief von 1457 Febr. 6, die sog. Sylvestersche Gnade, umfasst jedoch weit mehr als blos die Ertheilung einer erweiterten Lehnerbfolge; sie regelt das Erbrecht der Ritterschaft und der Geistlichkeit sowohl in lehnrechtlicher, als auch in landrechtlicher Beziehung und ordnet, durch eine zweite gleichzeitige Urkunde ergänzt, die rechtliche Natur der Lehen- und Tafelgüter des Erzstiftes.

Die Bestimmungen des Gnadenbriefes sind folgende:

Sowohl Immobilien als auch Mobilien vererben an beide Geschlechter bis in das fünfte Glied.

1) UB. X, n. 578.

2) *ibid.* n. 628 u. Einl. S. XLIII. Vgl. oben S. 30, Anm. 1.

3) Vgl. Schieman I. c. S. 130 ff. Vgl. auch v. Bunes Archiv, VII, S. 151 ff.

4) Der Orden beanspruchte, gestützt auf die Bullen 1394 März 10 u. 20 (UB. IV, n.n. 1351 u. 53, S. 4 ff.), dass das Rigasche Domcapitel statt der Augustinertracht das Ordenshabit trage; 1435 Dec. 4 hatte er diesen Ansprüchen entsagt (UB. VIII, n. 1019), nun machte er sie wieder geltend und setzte sie im Vergleich zu Wolmar 1451 Juli 6 durch, was 1452 März 4 die päpstliche Bestätigung, durch die sog. *bulla habitus*, erhielt. Königsb. Urk. Livl. Ritt.-Arch. I, VI, n. 770. Index n. 1847 u. 1869.

5) 1453 April 3 und 1454 Oct. 21, abgedr. bei Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 32 ff.; vgl. Briefl. I, n. 213.

Sind Söhne allein vorhanden, so beerben sie den Vater, und die Mutter, falls diese ohne zweite Ehe gestorben.

Concurrirren Söhne mit Töchtern, so treten die Söhne die Erbschaft an und berathen die unverheiratheten Schwestern nach bestem Vermögen mit deren Einwilligung und nach Rath der Vormünder und Blutsfreunde derselben. Töchter, die beim Erbschaftsanfalle bereits berathen waren, sind von der Erbschaft ausgeschlossen.

Sind Töchter allein vorhanden, so treten sie in die Erbschaft gleich Söhnen. Sollen (bruderlose) Jungfrauen berathen werden, so geschieht das mit ihrer und ihrer Blutsfreunde (Vormünder) Einwilligung und mit Wissen und Rath des Erzbischofs (als obersten Vormundes). Bereits berathene Töchter können durch Einwerfung ihrer Mitgift an der Erbtheilung der Schwestern theilnehmen.

Die unbeerbte Wittwe erhält die Fahrhabe¹⁾ mit Ausnahme der Heerweide²⁾, die dem nächsten männlichen Lehnserben zusteht, das in den Gütern vorrätthige Korn und ihre Morgengabe; ferner bleibt sie Jahr und Tag in den Gütern sitzen, eventuell solange, bis sie ihre Morgengabe ausgekehrt erhalten. Während dieser Zeit genießt sie nur ihren Unterhalt aus den Gütern; was nach Abzug ihres Unterhaltes von den Erträgen übrig bleibt (*de andere gulde baven de kost*), fällt an die Lehnserben³⁾. Güter, die der Wittwe nach Bestellung ihrer Morgengabe angestorben sind, bleiben ihr als Sondergut.

Die beerbte Wittwe bleibt im Beisitze mit ihren Kindern oder sie kann ein Kindestheil beanspruchen sowohl an liegenden Gründen zur Leibzucht, als an verbrieften Geldern. Ausserdem erhält sie aus der Erbschaft vorweg die fahrende Habe mit Ausnahme der Heerweide, das Nachjahr im Hofe an Winter- und Sommersaat⁴⁾ und das beim Erbschaftsanfalle in den Gütern vorrätthige Korn. Schulden ihres Mannes zahlt sie nach Kindes-antheil⁵⁾.

1) „*Alle varende hane, hussgeraeth, cleynode.*“ Ueber Fahrhabe vgl. Urk. 1465 Nov. 30 bei Hansen, Uexküll, n. 7, und 1545 Mai 17 in Briefl. I, n. 1248. Ueber Ingedömde vgl. v. Bunge, Privatr. Liv. Est. II, S. 273.

2) Heerweide, Heergewäte, die Kriegsausrüstung des ritterlichen Mannes, W. E. R. Art. 28, 31, R. R. Art. 22, 25, vererbt auf den nächsten Schwertmagen und fällt in Ermangelung eines solchen an den Lehnherrn.

3) Nach älterem Rechte hatte die Wittve in ihrem Wittwenjahre scheinbar die vollständige Leibzuchtsgewere. Vgl. oben S. 67 u. 78 und Excurs im Anhang.

4) Nachjahr im Gegensatze zum Wittwenjahr der unbeerbten Wittve, das auch Nachjahr genannt wird, ist die Ernte eines Jahres. Vgl. Urk. 1465 Nov. 30 bei Hansen, Uexküll, n. 7, und 1507 Febr. 16 Briefl. I, n. 692, wo die „fräuliche Gerechtigkeit“ sehr instructiv aufgezählt wird.

5) Theilung etc. wie nach altem Rechte. Die Wittve im Beisitz wird in livl. Urk. häufig nach dem Lehngute genannt, z. B. 1389 „die Frau

Ein kinderloser Mann, desgleichen unberathene (nicht abgeschichtete) Wittwen und Jungfrauen vererben ihr Gut ihrem nächsten Magen von beiden Seiten bis in das fünfte Glied.

Domherren des Erzstiftes sollen, obgleich sie einem Orden angehören (*begeuene und geordende lude*)¹⁾, erben, als wenn sie weltlich wären, und auch vererben an ihre nächsten Magen in oben beschriebener Weise. Desselben Erbrechtes sollen auch alle Cleriker und Priester des Erzstiftes theilhaftig sein, sowie auch diejenigen Geistlichen der anderen Territorien Livlands, die nicht einem Orden angehören, wofern in dem betr. Territorium Gegenseitigkeit des Erbrechtes mit dem Erzstifte existirt.

Alle Geistlichen, die Lehen erben, sollen sie persönlich oder durch Stellvertretung verdienen.

Die Gesamthandgüter (i. e. S.) behalten ihre bisherige Erbfolge; die an Gesamthand-Vasallen anfallenden Güter mit der erweiterten Erbfolge behalten diese bei und werden nicht zu Gesamthandgütern, ohne Rücksicht auf die etwa dem widersprechenden Privilegien ihrer neuen Besitzer²⁾.

Die Städte, Märkte, Weichbilder und Hakelwerke (*palten*)³⁾ der Kirche Riga mit den dazu gehörigen Landgütern, sowie die in einer besonderen Urkunde⁴⁾ aufgeführten Tafelgüter, die EBf. Henning (1424—1448) durch Belehnung alienirt, unterliegen nicht dem neuen Lehnerrechte, sondern folgen den Grundsätzen des strengen Mannlehens.

Die strenge Mannlehnerbfolge wird dahin erweitert, dass abgeschichtete Brüder binnen 10 Jahren nach erfolgter Erbschichtung von einander erben können⁵⁾. Fallen diese ehemaligen Tafelgüter heim, so bleiben sie bei der Tafel.

von Maydell“, 1496: „die Frau von Jesse“, 1547 „die Wittwe zu Cappel“. Briefl. I, n.n. 72, 533, 538, 744 u. a. 1558: *de frouwe to Rojel*. Joh. Renner, Livl. Historien, S. 162; vgl. Gen. Jahrb. 1899, S. 143 f.

¹⁾ Die Domcapitel in Livland, mit Ausnahme des Oeselschen, waren regulirt. Das erzstiftische Capitel hatte zuerst die Regel der Augustiner, dann die der Prämonstratenser erhalten. Um die abermalige Annahme der Augustinerregel mit deren (und des Deutschen Ordens) weissem Gewande drehte sich der sog. Habitsreit; vgl. oben S. 93. Regulirte Geistliche konnten nicht Güter besitzen. Vgl. auch Urk. c. 1448, UB. 10, n. 517 („*nonne u. begeben mensche*“).

²⁾ S. oben S. 74 f. und unten § 8.

³⁾ Ueber *palte* vgl. Gen. Jahrb. 1899, S. 10 b, Note 5, dazu Urk. 1522 Mai 17 in v. Fircks, N. Kurl. Güterchron., Beil. n. 79.

⁴⁾ Von demselben Tage wie der Gnadenbrief. S. weiter unten § 7.

⁵⁾ Diese Bestimmung bezog sich auf den Usus der vorläufigen Theilungen auf 10 Jahre, die nach Ablauf der Frist annullirt oder endgültig werden konnten. Urk. 1382 Aug. 27, Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 12, und Briefl. I, n. 65, Erbvergleich des Barth. Tiesenhusen mit seinem Neffen Johann T. mit der Abmachung der vorläufigen Theilung auf 10 Jahre, und 1382 Oct. 16, Transact derselben, *ibid.* n. 66. Im Testamente des Otto Pitkever 1388 Mai 13 heisst es, er und sein Bruder seien „*gheschichtet vnnde ghescheden . . . myt eynem ghanzen ende*“. Archiv V, p. 297, vgl. Briefl. I,

Die Besitzer dieser ehemaligen Tafelgüter können in die Lehen mit der erweiterten Lehnerbfolge erben.

Dagegen können Personen, die nicht im Erzstifte angesessen sind, nur dann in die Lehen mit der erweiterten Erbfolge erben, wenn sie gleichfalls die erweiterte Erbfolge haben und wenn in ihrem Territorium Gegenseitigkeit des Erbrechtes mit dem Erzstifte vorhanden ist¹⁾.

Die bisherigen Lehnspflichten werden durch das neue Lehnerbrecht in keiner Weise alterirt.

Wenn wir nun auf Grund dieser Bestimmungen und mit Heranziehung der wenigen Urkunden privatrechtlicher Natur der Folgezeit, sowie ferner des Gnadenbriefes des Bfs. Johannes Bey von Dorpat von 1540 Dec. 16²⁾ die erweiterte Lehnerbfolge untersuchen, so gewinnen wir folgendes Bild:

Die Gnadenrechte unterscheiden nur zwei Erbenklassen: Descendenten und Collaterale.

Alle Descendenten des Erblassers sind successionsfähig, doch schliessen die männlichen Descendenten die weiblichen im Naturalbesitze der Lehen aus. Sehr energisch betont ein Erkenntniss des Ebf. Michael Hildebrand von 1494 Febr. 27 das Vorzugsrecht der Männer: *bofunder na der niegen gnade, dar de geith, dar mach frowen kunde ock nicht eruen, dar mannes kunde iß³⁾*, desgleichen der Gnadenbrief für Dorpat von 1540: *Dergelicken de unberaden dochtere de mogen noch scholenn sich mit nhenen rechte thehenn ann öhres vaders erve unnde gudere, dewyle de sons levenn, sonnder de sons scholenn öhr erve unnde gudt beholdenn unnde scholenn de unberaden döchtere beraden — etc.*

Die Töchter erben in die Lehen, wenn keine Brüder oder Bruderssöhne vorhanden waren, sonst hatten sie nur Anspruch auf Berathung und zwar in der Höhe eines Kindestheiles⁴⁾,

n. 67 u. 69. Im Transacte der Brüder Wolmar und Heinrich Ixkull 1465 Nov. 30 heisst es „*Dusse vorbenannte delinge... isz geschen to teyn jaren to eyn tweylegginge. Were auer zacke... so schol de desse tweylegginge vor eyne vullenkome delinge bliuen und syn*“. Urk. n. 7 bei Hansen, Uexküll, I. Hier heisst die vorläufige Theilung: *tweylegginge*, wie auch in Urk. 1382 Aug. 27 der technische Ausdruck „*entweileggen*“ lautet. 1473 Apr. 14 schliessen die Brüder Hans, Robert und Wolmar Engedes einen Theilungsvertrag auf 10 Jahre (Dorpat), Urk. n. 78 bei Russwurm, Ungern, II. 1509 Feb. 4 urkunden die Erben des Wolmar Uexküll von Fickel etc.: „*so hebbe wy... unser vedertik erue... entwey gelecht u. geschackerth... tho twellpf jaren*“. Urk. n. 13 bei Hansen, Uexküll, I. Schilling, Wald.-Er. S. 297, nennt diese vorläufigen Theilungen unpräcis „unvollständige“ und meint, sie hätten nur im Erzstifte stattgefunden, wobei er sich auf eine einzige Urkunde (die von 1382) stützt, s. S. 446. Die oben angeführten Urkunden behandeln Theilungen in Dorpat, Wiek und Harrien.

¹⁾ S. oben S. 91 ff.

²⁾ Abgedruckt im Anhang.

³⁾ Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 48. S. oben S. 77.

⁴⁾ Die Töchter hatten Anspruch auf „ehrliche“ Berathung, d. h. die Mitgabe hatte „nach Vermögen und Macht“ des Vaters oder der Brüder zu

Berathene Schwestern galten als abgeschichtet und waren von der Erbtheilung ausgeschlossen; nur wenn der Erblasser von Töchtern allein überlebt wurde, konnten sie durch Einwerfung ihrer Mitgift in die Erbmasse an der Erbschaft theilnehmen.

Wie für die Sohneskinder galt auch für die Tochterkinder das Repräsentationsrecht, das Eintrittsrecht für die verstorbenen Eltern¹⁾.

Das Erbrecht der Wittve ist im Wesentlichen unverändert, soweit die Bestimmungen der Gnadenrechte in Betracht kommen, die nur die Rechte der unbeerbten Wittve mit bestellter Morgengabe und der beerbten Wittve mit lebenden Kindern regeln²⁾. Was das Erbrecht der unbeerbten Wittve ohne bestellte Morgengabe und der beerbten kinderlosen Wittve betrifft, so müssen wir auf ein abschliessendes Urtheil aus Vorsicht verzichten, da das vorliegende Urkundenmaterial hierzu nicht genügt. Es scheint, dass die Rechte der beerbten kinderlosen Wittve gleichfalls unverändert blieben, während sich die Rechte der unbeerbten Wittve ohne bestellte Morgengabe dahin änderten, dass ihr bei Vorhandensein von Lehnserben nicht Leibzucht, sondern eine Morgengabe zugesprochen wurde, deren Höhe ein gewisses Verhältniss zur Mitgift und zwar wie 2:1 haben musste³⁾.

Die Morgengabe wird, gewissermassen als Hypothek, durch Pfandbestellung an den Gütern des Bräutigams oder dessen Vaters gesichert⁴⁾. Die unbeerbte Wittve braucht die Güter ihres verstorbenen Gatten nicht eher zu räumen, als bis sie von den

geschehen, doch nicht höher als Bruderpart. Vgl. Urk. 1474 Febr. 16, 1495 Juli 27, 1496 Juli 18 in Briefl. I, n.n. 303, 508, 517, vgl. n. 804; 1547 Oct. 23 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XI, S. 142 f.

¹⁾ „*Dergelicken de boradenn susterenn vorstorven und nith vorthegen (verzichtet) hadden er vaderlick u. broderlick erve, u. lethn kyndere nha, de kindere öhrer moder medegave — wedder inbrenge willenn, scholenn tho lyker deeling gann öhres (sc. der Mutter) vaderlickenn u. broderlickenn erves.*“ Gnadensbrief 1540, s. Anhang.

²⁾ Da durch die Gnadenerbfolge auch Weiber die Lehngewere hatten, so fragt es sich, welches Erbrecht nunmehr die Wittwer am lehnrechtlichen Nachlasse ihrer Ehefrauen erhielten. Die Gnadenrechte schweigen darüber vollständig; auch im Livl. Spiegel (III, Art. 47 = M. R. R. Art. 232) findet sich nur eine Bestimmung über den Anspruch der Wittwer auf die Ernte der durch sie bestellten Felder des Lehngutes. Die heutigen Erbrechte der Wittwer in Livland (Prov.-R. III, Art. 1752--1758) beruhen auf Wohnheitsrecht. Für die Lehnverhältnisse kommt in Betracht, dass der beerbte Wittwer kraft seiner väterlichen Gewalt die Verwaltung und Nutznussung des an seine Kinder gefallenen Lehngutes seiner Ehefrau hatte, natürlich nur bis zur Mündigkeit des Lehnsträgers.

³⁾ S. Excurs über die unbeerbte Wittve.

⁴⁾ Ueber die hypothekarische Wirkung der Morgengabe vgl. die Urk. 1417, 1468, 1497, 1505 in Briefl. I, n.n. 122, 275, 568, 664, 665 und a. Durch Landtagsrecess von 1543 März 8 wird die Höhe der Morgengabe auf das Doppelte der Mitgift festgesetzt. N. Nord. Misc. VII, S. 310 ff. Vgl. auch Briefl. I, n. 1248 (sehr unverständlich) und n. 1259.

Lehnserven die Morgengabe ausgekehrt erhalten. Der Gnadenbrief von 1540 trifft die nähere Bestimmung, dass die Wittwe nach Empfang der ersten Rate ihrer Morgengabe die Güter zu räumen habe. Die Morgengabe konnte ratenweise abbezahlt werden und zwar entsprechend den Raten und Terminen, die bei Einbringung der Mitgift beobachtet worden waren¹⁾.

Die zweite Erbenklasse, die der Seitenverwandten, umfasste sämtliche Blutsverwandte des Erblassers bis in das fünfte Glied mit Ausschluss der Descendenten, sowohl von der Schwert- als von der Spindelseite.

Die Gnadenrechte geben keine Berechnung der Glieder. Man hat bisher nach v. Helmersen²⁾ und v. Bunge³⁾ angenommen, dass die Berechnung nach der deutschrechtlichen Parentelenordnung, der sog. Linealgradualordnung, vorzunehmen sei, d. h. dass die Successionsordnung sich richte nach der Nähe der Parentel oder Linie, der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, und innerhalb der Linie nach der Nähe des Grades.

Eine Nachprüfung dieser Annahme ist wegen mangelnden Urkundenmaterials vorläufig nicht möglich. Falls man die Geltung der sog. Linealgradualordnung für das sächsische Recht nicht überhaupt bestreitet, wie dieses in neuerer Zeit geschehen ist⁴⁾, lässt sie sich in Livland aus Gründen allgemeiner Natur wohl präsumiren, wenigstens gegenüber der Geltung des römischrechtlichen Gradualsystemes. Doch muss betont werden, dass die bisher für diese Präsumption gebrachten urkundlichen Belege⁵⁾ so gering und fadenscheinig, ja zum Theil nichts beweisend sind, dass man mit gutem Gewissen sich nur auf die Gründe allgemeiner Natur stützen kann, indem man annimmt, dass in Livland, entsprechend seiner sonstigen Rechtsentwickelung

¹⁾ Vgl. Urk. 1521 Juni 13 bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 18. 1556 Dec. 15., 1557 April 25 in Briefl. I, n. 1446, 1453 und Gnadenbrief 1540 im Anhang.

²⁾ Abhandlungen I, S. 124 ff., 145 ff., Adelsrecht S. 326, S. 331 ff.

³⁾ Liv.-Estl. Privatr. II, S. 277 ff., 307 Anm. 6, Gesch. d. Privatr. S. 78 ff. und sonst. Vgl. Schilling, W. E. R. S. 329 ff., Hehn, Erbgut, S. 211 ff., H. Gürgens, Vererbung von Erbgütern in der aufsteig. und Seitenlinie etc. in Balt. Monatsschrift Bd. 49, 1900, Beil. S. 12 f. Für die Geltung der römischrechtlichen Gradualordnung ist eingetreten R. J. L. v. Samson, Livl. Erbschafts- und Näterrecht, 1828, S. 120 ff., S. 155 f. Die Gradualordnung hat auch thatsächlich in der Praxis des 17. u. f. sec. gegolten.

⁴⁾ z. B. durch C. F. v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 12. Aufl. 1875, S. 688 ff. Dagegen tritt für die Geltung der Parentelenordnung ein unter Anderen: R. Schröder, Rechtsgesch., 2. Aufl., S. 714. Vermittelnde Stellung: Stobbe, Privatr. V, S. 328 ff., H. G. Gengler, Deutsches Privatr., 3. Aufl. 1876, S. 632 ff., Brunner, Grundzüge, S. 205 f., die Alle die particularrechtliche Geltung betonen.

⁵⁾ Von den 6 gerichtlichen Erkenntnissen, die v. Bunge, Gesch. S. 76 u. 77, als einzige Belege anführt, sind Briefl. I, n. 757 u. 790 nicht stichhaltig. Nach n. 757 beruht das Erbrecht der Mutter auf ihrer Gesamthand mit der Tochter; in n. 790 handelt es sich um Baargeld, das der Vater des Erblassers vor dessen berathener Tochter erbt.

lung, dieselbe Berechnung der Verwandtschaftsgrade üblich gewesen sei, wie im Geltungsbereiche des sächsischen Rechtes in Deutschland. Hiernach würde allerdings eine Reihe von Fragen, die meist partikularrechtlich gelöst wurden, für Livland offen bleiben, von Fragen, die von grosser Wichtigkeit für die Entstehungsgeschichte des in den Ostseeprovinzen geltenden Erbrechtes in Rittergüter sind, wie z. B., in welchem Falle die Eltern die Geschwister des Erblassers ausschlossen, ob Ascendenten und Collaterale des ersten Lehnsträgers (des primus acquirens) des zu vererbenden Gutes zur Erbfolge berufen werden konnten, wie weit das Vorzugsrecht des männlichen Geschlechtes¹⁾ und wie weit das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie sich erstreckte, wie weit der Unterschied voller und halber Geburt in Betracht kam und schliesslich: wie weit das Erbrecht auf wohl-erworbenes Gut — im Gegensatze zu Erbgut — anwendbar war.

Diese Fragen können m. E. heute noch nicht befriedigend gelöst werden, da das Quellenmaterial sowohl an Quantität als an Qualität ungenügend ist²⁾, sie müssen künftiger Specialforschung vorbehalten bleiben.

Diesen noch ungelösten Fragen gegenüber kann als feststehend die Geltung des sog. Fallrechtes in der Seitenlinie angenommen werden³⁾, d. h. die Geltung des Grundsatzes, dass ein Erbgut an das Blut fällt, von dem es gekommen, oder wie die Parömie sagte: Erbgut geht wieder den Weg, daher es gekommen, und in Bezug auf den Erben: der Nächste nach dem Blute ist der Nächste am Gute⁴⁾. Mit andern Worten: väterliches Erbgut vererbte an die Schwert- und Spindelmagen des Vaters, mütterliches Erbgut an die Magen der Mutter.

¹⁾ Dieses scheint für Erbgüter allerdings gegolten zu haben. Im Privil. Sigism. Augusti 1561, Art. 10 heisst es: „Vt nobis libertatem gratiae (vt vulgo nostri appellant)... concedat; ... hoc est, vt habeamus potestatem succedendi, non modo in descendentibus, sed etiam in collateralibus utriusque sexus: ita tamen, vt praefertur masculinum et foemellae pro modo facultatum dotentur; masculis vero non existentibus, foemellae in omnibus succedant.“ bei Schirren, Capitulationen, S. 12. Vgl. v. Helmersen, Abhandl. I, S. 120, v. Bunge, Privatr. II, S. 241 f., Gesch. d. Privatr. S. 77.

²⁾ Vor allen Dingen ist eine Herausgabe der richterlichen Erkenntnisse, namentlich des Harrisch-Wierischen Rathes in der Sprache dringend zu wünschen, da die hochdeutschen Uebersetzungen in der Est-Livl. Brieflade die an sich oft unklaren Erkenntnisse meist sinnentstellend wiedergeben.

³⁾ Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes 1514 Sept. 11, Briefl. I, n. 795: Vatersbruder ist näher der Erbschaft als der Halbbruder von der Mutterseite. Vgl. Brandis, Art. IX, 6, Mon. Liv. III, 2, S. 160. Erkenntniss des Bischofs von Dorpat 1538 Sept. 14, Briefl. I, n. 1123: Vaterschwester ist näher der Erbschaft als Halbschwester von der Mutterseite.

⁴⁾ Vgl. Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter, S. 194, n. 83 f. und dazu als Ergänzung: F. K. Gadebusch, Versuche in der livl. Geschichtskunde etc., Riga 1779, I, 6, S. 41.

§ 6.

Es liegt auf der Hand, dass die erweiterte Lehnerbfolge auf die Entwicklung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Lehnsherren und Vasallen einwirken musste und zwar in der Weise, dass die Stellung der Lehnsherren geschwächt und die der Vasallen gestärkt wurde. Denn einerseits wurde das Heimfallsrecht an den sog. Gnadengütern durch die Erweiterung des Erbenkreises so gut wie illusorisch, wodurch der Einfluss des Lehnsherrn auf die Gestaltung der Vasallenschaft verringert wurde, andererseits musste der Umstand, dass die Gnadenehen hierdurch der willkürlichen Verfügung des Lehnsherrn entzogen wurden und in continuirlichem Besitze mit einander blutsverwandter Familien blieben, die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse des Grossgrundbesitzes festigen. Somit ging den Landesherren eines ihrer wichtigsten Herrschaftsrechte verloren, während die Vasallen an Reichthum und Kraftbewusstsein wuchsen¹⁾.

Diese Wirkungen des erweiterten Lehnerbrechtes waren in den einzelnen Territorien von verschiedener Stärke, je nach dem Verhältnisse der nunmehr bestehenden verschiedenen Arten von Mannlehen zu einander.

Bevor wir dieses Verhältniss näher untersuchen, müssen wir uns noch mit einer weiteren Wirkung beschäftigen, die die sog. Gnadenehen hinsichtlich der vasallitischen Heeresfolge angeblich gehabt haben sollen.

Es ist von Schilling gesagt worden²⁾, dass die Ausdehnung der Lehnerbfolge auf das weibliche Geschlecht (durch die Jungingensche Gnade 1397) in eine Zeit fiel, wo der ritterliche Lehnendienst für die Landesvertheidigung entbehrt werden konnte, die „neue Zeit, deren Schlachten Söldnerheere schlugen“. Schilling, der davon ausgeht, dass die Erbrechtsordnung des Mittelalters den Zweck verfolgte, in den Lehnsträgern ein schlagfertiges

¹⁾ v. Gernet, Forsch. I, S. 84 ff., überschätzt m. E. die Wirkungen der Jungingenschen Gnade, insbesondere hinsichtlich einer „Stärkung des Geschlechtsverbandes“ (S. 87). Das alte Erbrecht mit den häufig vorkommenden Gesamthandverbänden war weit geeigneter den Geschlechtsverband zu stärken, als das neue mit dem fränlichen und mütterlichen Immobilienvermögen. Die in juristischer Hinsicht unpräcise Ausdrucksweise v. Gernets ist geeignet Missverständnisse hervorzurufen. So heisst es z. B. l. c. S. 84: „Das Stammgutssystem, das bisher gegolten, war durchbrochen und der Grossgrundbesitz auf eine breitere Basis gerückt.“ Das im sächsischen Lehnrechte geltende Princip der ausschliesslich männlichen Lehnerbfolge kann noch weniger als die agnatische Erbfolge in das livländische Gesamthandlehen (s. oben S. 79 f.), kurzer Hand als „Stammgutssystem“ bezeichnet werden. Nicht frei von Generalisirungen und unpräcise im Gebrauch juristischer Ausdrücke ist das Capitäl 11 (bes. von S. 180 ab) bei E. Seraphim, Livl. Geschichte I, Reval 1897, das in Folge dessen kein richtiges Bild der „staatlichen und socialen Ausgestaltung“ Livlands bietet.

²⁾ Wald.-Er. S. 450.

Reiterheer zu schaffen, wollte damit sagen, dass mit dem Beginne des 15. sec. dieses Moment nicht mehr ausschlaggebend für die Gestaltung der Erbfolgeordnung sein konnte, da das Schwergewicht in der Kriegsführung nicht mehr dem Reiterheere, sondern den Söldnern zufiel. Schilling hat durch die unklare Fassung dieser seiner Ansicht aber die Vorstellung hervorgerufen, dass die Ausdehnung der Erbfolge auf die Weiber „eine Umwälzung des gesammten Kriegswesens in Livland anbahnte“¹⁾, ja, dass „die Hauptpflicht des Vasallen, die persönliche Heeresfolge aufhörte (!) und damit der ganzen Landesvertheidigung die bisherige Grundlage entzogen wurde“²⁾. Wie man sieht: eine vollständige Verwechslung von Ursache und Wirkung.

Da diese Auffassung von der Wirkung der sog. Gnadenrechte in den beiden neuesten Werken, die eine zusammenfassende Darstellung der livländischen Geschichte geben, gelehrt wird, so muss an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden. Was zunächst Schillings Ansicht über die Ablösung des Lehnsheeres durch Söldnerheere betrifft, so scheint sie mir sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt, als auch in ihrer generalisirenden Fassung falsch zu sein. Die Zusammensetzung der Heere des Ordens war von der der bischöflichen Heere durchaus verschieden. Der Kern des Ordensheeres bestand aus seinen Mitbrüdern und Dienern, dazu kam das Aufgebot der Vasallen und der Hintersassen. Die Vasallen hatten nach Lehnrecht nur binnen Landes — zwischen Narowa und Memel — zu dienen, der Dienst ausser Landes musste vertragsmässig geordnet werden³⁾. Da nun der Orden durch seine Politik genöthigt wurde, häufig Feldzüge ausser Landes zu führen, so kam er schon verhältnissmässig früh dazu Söldnertruppen zu verwenden, die aber keineswegs, wie Schilling meint, schon um 1400 so sehr im Vordergrunde standen, dass man sagen könnte: „Eine neue Zeit brach an, deren Schlachten Söldnerheere schlugen“; diese neue Zeit brach erst später an⁴⁾, als die ganze Kriegsführung sich in Folge des Uebergewichts der verbesserten Feuerwaffen dahin änderte, dass Infanterie und Artillerie die schwere ritterliche Kavallerie ver-

1) Schieman, Russland, Polen und Livland II, S. 105.

2) E. Seraphim, Livl. Geschichte I, S. 186 f.

3) S. oben S. 34.

4) Der Deutsche Orden in Preussen gehörte allerdings zu den ersten Mächten, die Söldner in grösserem Masstabe verwandten, so bildete er schon im 14. Jahrh. eine vortreffliche leichte Reiterei, die sog. Turcopolen, aus dem ärmeren landsässigen Adel, Minderbrüdern und kölmischen Bauern, die ausserhalb des gewöhnlichen Heerbannes standen. Im 15. sec. hatte er böhmische und burgundische Söldner, doch bildeten die Nichtsöldner bei Tannenberg 1410 die weitaus grössere Masse des Ordensheeres. Im 15. sec. nahm das Söldnerwesen zu; das Jahrhundert aber, dessen „Schlachten von Söldnerheeren geschlagen wurden“, war das 16. sec. Vgl. M. Jähns, Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens, Leipzig 1880, S. 911 u. 935.

drängten. In Livland fand diese Aenderung noch später statt, weil man es vornehmlich mit Feinden zu thun hatte, bei denen die Reiterwaffe in erster Linie in Betracht kam. Der glorreiche Sieg Plettenbergs über die Russen am See Smolina, dessen vierhundertjähriger Gedenktag der kommende 13. September ist, wurde nicht durch Söldner, sondern durch das Reiterheer der Ordensbrüder und der livländischen Vasallen erfochten¹⁾. Erschwerend für den grösseren Gebrauch von Söldnern in Livland war auch ihre mit Schwierigkeiten verbundene Einfuhr auf dem Seewege, da der Landweg durch das meist feindliche Litauen nur selten gewählt werden konnte²⁾.

Die Heere der Bischöfe dagegen bestanden, so gut wie ausschliesslich, aus Vasallen als Reiterei und Hintersassen als Fussvolk und Tross; Söldnertruppen spielten um 1400 gar keine Rolle.

Daher hatte der Kriegsdienst der Vasallen, die *hervart*, die frühere, Bedeutung als EBf. Sylvester 1457 sein Gnadenrecht ertheilte. Keineswegs trug eine veränderte Heeresverfassung dazu bei, die Ausdehnung der Lehnerbfolge auf die Weiber zu ermöglichen. Ebensowenig wirkte aber umgekehrt diese Ausdehnung irgend bedeutsam auf die Heeresverfassung ein.

Wie nach älterem Rechte die im Beisitz mit ihren unmündigen Kindern sitzenden Wittwen und die Leibzüchterinnen verpflichtet waren zu *scheppen denst erem heren van erem gode*³⁾, mussten nach Gnadenrecht auch die nunmehr lehnsfähig gewordenen Weiber ihre Lehen durch ihre Vormünder ritterlich verdienen; desgleichen mussten die lehnsfähig gewordenen Geistlichen persönlich oder durch Stellvertreter Pflicht und Dienst thun, *gelieckzam de wertliken ridderschop vnd manschopp*⁴⁾.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Zeit des alten und der des neuen Mannlehenrechtes bestand darin, dass die Erbinen am Lehngute früher die Leibzuchtsgewere und nun die Lehngewere besaßen. Der Unterschied ist also blos theoretisch. Allerdings war durch die Erbfähigkeit weiblicher Seitenverwandten die Möglichkeit des Erbanfalles an Weiber grösser geworden. Erwägt man aber die Frage im Hinblick auf ihre praktische Wirkung, so ergiebt es sich, dass die Lehngewere der Weiber von keinem irgend bedeutenderen Einfluss auf die Gestaltung der lehnrechtlichen Verhältnisse gewesen sein kann.

In Betracht kommen bei der Geltung des Vorzugsrechtes des männlichen Geschlechtes, die wir auch für die Seitenlinie

¹⁾ Vgl. v. Bunes Archiv VIII, S. 152 f. (*Schonne historie*) u. S. 240 f.

²⁾ In Livland scheinen, abgesehen von den Städten, die schon früher Söldner anwerben mussten, erst Ende des 15. sec. grössere Söldnerschaaren in Gebrauch gewesen zu sein. Vgl. Urk. 1475 Juni, in Schirren, Verz. livl. Geschichtsquellen etc. n. 147, und 1497 Mai 9, in UB. 2. Abth. I, n. 526.

³⁾ S. oben S. 34.

⁴⁾ S. oben S. 95.

präsumiren müssen, nur die unverheiratheten Weiber ohne gleich nahe männliche Verwandte. Im catholischen Mittelalter gab es den Typus der „alten Jungfer“ nicht; das adelige Mädchen heirathete entweder früh oder wurde geistlich. Es handelt sich also um unmündige weibliche Waisen ohne Brüder und Vettern in der Zeit bis zu ihrer Heirath, die nach allgemeiner Sitte und in Anbetracht ihrer Erbinen-Stellung gewiss sehr früh eintrat. Man wird zugeben müssen, dass die an sich seltenen und kurze Zeit dauernden Fälle der Lehnsgewere einer unmündigen Jungfrau nicht dazu führen konnten, „eine Umwälzung des gesammten Kriegswesens in Livland anzubahnen“, oder gar „die persönliche Heeresfolge des Vasallen“ aufzuheben.

Viel häufiger als die Lehnsgewere unmündiger Jungfrauen trat der Umstand ein, dass mehrere Lehen einherrig waren, also zusammen nur einen Lehnsträger hatten; man könnte mit derselben Berechtigung die Wandelung der Heeresverfassung auf dieses Moment zurückführen. Thatsächlich ist aber diese Wandelung durch ganz andere, oben kurz berührte Umstände bedingt worden, auch fiel sie in eine viel spätere Zeit.

Was speziell den Uebergang von der persönlichen Heeresfolge zum sog. Rossdienste, der Stellung von Soldaten nach Proportion des Grundbesitzes betrifft, so sei hier angeführt, dass die livländischen Ritterschaften bis tief in das 16. sec. hinein daran hielten, persönlich Heerfahrt zu thun und zwar unter persönlicher Führung ihres Lehnsherrn¹⁾. Im 15. sec. aber galt es wohl als selbstverständlich, dass alle waffenfähige Gutemänner, Ritter und Knechte in ihrer Eigenschaft als Lehnsträger und Vormünder, oder als Diener und Jungen²⁾ älterer Vasallen dem Banner des Lehnsherrn folgten.

§ 7.

Bei der Untersuchung der Wirkungen der erweiterten Lehnserbfolge auf die socialen und politischen Verhältnisse der livländischen Territorien muss ferner im Auge behalten werden, dass nicht allen Lehngütern die erweiterte Erbfolge verliehen wurde, sondern dass einem Theile die strenge Mannlehnserbfolge, einem andern Theile die verliehene Gesammthanderbfolge verblieb³⁾. Es wäre also möglich einen äusserlichen Masstab für die oben geschilderten Wirkungen zu gewinnen, wenn man das numerische Verhältniss der sog. Gnadengüter zu den andern Mannlehen feststellen könnte.

Bevor wir dieses versuchen, präcisiren wir die drei nunmehr existirenden Arten von Mannlehen:

¹⁾ Vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 2.

²⁾ Diener und Jungen hiessen in Livland die Knappen und Pagen. Vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 17, Reg. 20.

³⁾ Vgl. S. 95 und 86 f.

1. strenge Mannlehen mit der Lehnerbfolge der männlichen Descendenz des Erblässers¹⁾;
2. Gesammthandgüter i. e. S. mit der Lehnerbfolge der männlichen Descendenz des oder der mit dem Gesamthandrecht Belehnten²⁾;
3. neue Mannlehen oder „Gnadengüter“, mit der Lehnerbfolge der männlichen und weiblichen Descendenz des Erstbelehnten³⁾.

Diese drei Mannlehnstypen unterscheiden sich von einander ausschliesslich durch die Erbfolge und die abweichenden Rechte der Lehnsanwärter. Das lehnrechtliche Verhältniss zwischen Lehnsherrn und Vasall blieb dasselbe; erst im 16. Jahrh. trat, wie wir sehen werden, ein Unterschied hinsichtlich der Veräusserungsbefugniss hinzu.

Wir wenden uns nun zu dem numerischen Verhältnisse der drei Mannlehnstypen zu einander, wobei wir in Betracht ziehen müssen, einerseits, dass dieses Verhältniss nicht stabil blieb, andererseits, dass in den einzelnen Territorien mehr oder weniger starke Abweichungen, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes der etwa erfolgten Erberweiterung, als auch hinsichtlich der späteren Entwicklung stattfanden. Demnach hätten wir für die einzelnen Territorien die Zeit unmittelbar nach Ertheilung der Gnadenrechte als Ausgangspunkt unserer Untersuchung zu wählen, das durch die Gnadenrechte entstandene Verhältniss festzustellen und dessen Verschiebung zu verfolgen. Leider ist das vorliegende Urkundenmaterial so geringwerthig, dass sich — abgesehen von Harrien-Wierland — blos für das Erzstift Riga⁴⁾ ein einigermaßen befriedigendes Resultat ergibt, während wir für die anderen Territorien nur Andeutungen erhalten.

Am deutlichsten erscheinen uns die Verhältnisse in Harrien-Wierland. Hier hatte, wie wir oben⁵⁾ gesehen haben, das neue Lehnerbrecht das alte fast vollständig verdrängt; von einer Beschränkung finden sich weder 1397 noch später Spuren.

1) Vgl. S. 63 f. Die durch die gesammte Hand entstehende Lehnerbfolge der Collateralen und die in W. E. R. Art. 34 und R. R. Art. 28 vorgesehene Erbfolge des Vaters blieben natürlich auch bestehen.

2) Vgl. S. 76 ff.

3) Vgl. S. 86 und 93 ff. Gemeinsame Gewere, also Gesammthandbesitz i. w. S., konnte natürlich bei allen drei Lehnstypen entstehen. Vgl. oben S. 74 Anm. 1 u. S. 77 Anm. 1. Aeusserst charakteristisch ist die Urkunde 1529 Nov. 15. Bf. Jürgen (Tisenhusen) von Oesel belehnt die Brüder Ixkull: Otto von Fickel, Peter vom Werder und Johann von Antzen mit Kasti „*nha der privilegien der niegen gnadhe*“. Urk. Nr. 7 bei Hansen, Uexküll I. Die Brüder sind Gesammthandgenossen i. e. S. und nun in Kasti Gesammthandgenossen i. w. S., also Gemeiner mit Gnadenerbrecht.

4) Das Erzstift ist in diesem § an letzter Stelle behandelt, um der continuirlichen Darstellung willen, da der § 8 sich hauptsächlich mit der Entwicklung der Verhältnisse im Erzstifte beschäftigt.

5) S. 86 f.

Falls in der Folgezeit der Orden heimgefallene Lehen oder Domianalgüter zu altem Mannlehnrecht ausgethan hat¹⁾, so ist die Zahl solcher jedenfalls von gar keiner Bedeutung für die Entwickelung der vasallitischen Verhältnisse gewesen. Die Gesammthandgüter haben in Harrien-Wierland keine Rolle gespielt, wir müssen annehmen, dass sie wenig zahlreich gewesen seien; im 16. Jahrhunderte, vielleicht schon im 15., entstand die Rechtsanschauung, dass die Jungingensche Gnade das Gesammtrecht ausschliesse.

Dementsprechend müssen die geschilderten Wirkungen der erweiterten Lehnerbfolge in Harrien-Wierland stark und nachhaltig gewesen sein.

Für die Stifter Dorpat und Oesel-Wiek fehlt es uns leider bisher an genügendem Urkundenmaterial, um ein richtiges Bild zu erhalten.

Es ist oben (S. 92) erwähnt worden, dass Bf. Bartholomäus (Savijerwe) von Dorpat seiner Ritterschaft gegen Zahlung einer bedeutenden Summe Geldes, wahrscheinlich zwischen 1452 und 1454, die erweiterte Lehnerbfolge verliehen hatte; wir wissen aber nicht, ob der Bischof die von der Tafel abgekommenen Güter vom Genusse der „Gnade“ ausgeschlossen hat, wie dieses Ebf. Sylvester 1457 und Bf. Johann Kyvel von Oesel 1524 thaten. Die uns vorliegenden Dörptschen Lehnbriefe aus der zweiten Hälfte des 15. sec.²⁾ geben keinen genügenden Aufschluss, sind auch, abgesehen von der undeutlichen Formulirung, so wenig zahlreich, dass wir von dem Versuche, ein numerisches Verhältniss der alten und neuen Mannlehen festzustellen, abstehen müssen. Bei retrospectiver Würdigung des Urkundenmaterials aus dem 16. sec. gewinnt es aber den Anschein, als wenn die überwie-

¹⁾ 1448 Juli 24 belehnt d. OM. den Bürgermeister von Narwa nach Lehngutsrecht mit 3 Haken im Kirchspiel Jewe. 1456 Jan. 9 wird Tonnies Pepersack mit demselben Lande gleichfalls nach Lehngutsrecht belehnt. Briefl. I, n.n. 194 und 225. Bei den sonst üblichen Belehnungen nach Gnadenrecht heisst die Formel: „nach solcher Gnade und Freiheit, als die anderen Ritter und Knechte in Harrien und Wierland vom HM. begnadigt sind“. Das zu Wierland gehörige Gebiet Narwa machte keine Ausnahme, wie die Belehnung des Heinrich von Alen 1456 Mai 14, Briefl. I, n. 227, beweist. Vgl. hierzu den Excurs über das sog. Ordenslehen im Anhang. NB. Auf der v. Löwischen Karte Livlands im Mittelalter (s. oben S. 7) ist die Landschaft Allentacken fälschlicher Weise durch den Druck Wierland coordinirt worden, während sie staatsrechtlich ein integrireder Theil Wierlands war.

²⁾ 1471 Oct. 21 „nach Mannrecht“, Briefl. I, n. 291. 1476 Juli 20 (Verkauf) „*erflicken Kindes kinde na manlehen to eruende*“, Orig. Brieflade von Luhde, Copie in v. Wrangells Samml. Msr. Fol. VIII, S. 130 u. Livl. Ritt.-Bibl. Msr. n. 429. 1486 Dec. 19 „*na manrechte edder suß begnadinge des stichtes to eruende*“ *ibid.* 1494 Mai 7 „nach Mannrecht“, Copie 1599 A.-G. Riga. 1495 o. T. u. 1501 o. T. „*na manrechte edder sus na begnadinghe des stichtes to ervende*“, Briefl. I, n.n. 478 u. 611, UB. 2. Abth. I, n. 101. Vgl. den Excurs über die Gnade in Dorpat und Oesel.

gende Mehrzahl der Dörptschen Lehnsgüter Gnadenlehen gewesen seien. Die Gesammthandlehen im Stifte Dorpat beschränkten sich auf die Güter der von Ixkull: Anzen, Wollust, Menzen etc.¹⁾.

Die Dörptsche Ritterschaft konnte das ihr von Bf. Bartholomäus verliehene Privileg nicht ungestört geniessen. Wie wir aus dem Gnadenbriefe des Bfs. Johannes Bey von 1540 entnehmen, war das ursprüngliche Privileg, das *van wandages einem der rydderschop vann örer aller wegen einem dechant — to thruwer hannde tho bevaren gegevenn, — van handen gekhomen*²⁾. Es scheint nun, dass Bf. Christian Bomhover (1514—1518) diesen Umstand ausnutzte, indem er erklärte, dass die Gnade *nicht alleine tegen alle geistlicke rechte tho wessende, bofunder ock dar durch marglick schade, bodruck unde thom latsten undergangk siner kercken in thokamenden tyden to entstande*. Die Dörptsche Ritterschaft wehrte sich energisch gegen Bf. Christians Angriff und es gelang ihr päpstliche Bullen zu erhalten, die *marcklicke sware pene u. ernsthaftige bodrowinge* des Privilegienbruches enthielten³⁾. Zu Richtern in dieser Sache hatte die Curie den Bf. von Oesel und den Abt von Falkena ernannt⁴⁾. Wir wissen nicht, ob der durch Jahre dauernde Streit durch Urtheil, Vergleich oder, was am wahrscheinlichsten ist, durch den frühzeitigen Tod Bf. Christians (im Frühjahr 1518) beendet wurde. In der Folgezeit scheint das Gnadenrecht nicht angetritten worden zu sein; die Lehnbriefe aus dieser Periode berufen sich regelmässig auf die Gnade; doch erst 1540 December 16 erhielt die Ritterschaft und mit ihr die Bürgerschaft Dorpats eine umfassende Privilegienbestätigung.

Für Oesel-Wiek lässt sich die Existenz von Gnadengütern vor dem Privileg des Bf. Johann Kyvel von 1524 December 15⁵⁾

¹⁾ S. oben S. 72 f., 73 Anm. 1 u. 5, 74 Anm. 1. Vgl. dazu die Urk. 1386 u. 1443 bei Hansen, Uexküll I, Beil. n.n. 2 u. 4. Die grossen Besitzungen der v. Tisenhusen, die Schlossgebiete von Kongetal, Kawelecht, Randen (seit 1471) und andere Lehen waren nicht Gesammthandgüter. Der oben S. 73 Anm. 5 u. S. 74 f. angeführte Gesammthandbrief von 1417 Dec. 21 galt nur für das Erzstift; die Tisenhusen im Dörptschen waren Anwärter auf die dortigen Gesammthandlehen. Vgl. Hasselblatt, Tisenhausen, Anm. 81 (verdruckt: 74), S. XII. Vgl. auch Urk. in Briefl. I, n.n. 197, 495, 895, 1220. 1486 Juli 5 lässt Bf. Dietrich V. (Hake) von Dorpat das Privileg von 1417 Dec. 21 transsumiren. Orig. Grf. Tyzenhaus Maj. Arch. Postawy, Copie d. Dr. H. Hildebrand.

²⁾ S. Anhang.

³⁾ Urk. 1517 Oct. 3, Brief Bf. Johann Kyvel von Oesel an Helmolt Tisenhusen, Vertreter der Dörptschen Ritterschaft. K. Geh. Arch. Kopenhagen, Gr. Samml. Livland Nr. 20 e (Oes. Reg. 1517—25) Bl. 8 a. Copie d. Dr. H. Hildebrand.

⁴⁾ Urk. 1517 Juni 2, Brief Bf. Johann v. Oesel an Bf. Christian v. Dorpat. „Ostenderunt preterea certa bullas apostolicas, in quibus una cum reverendo domino abbate in Falkena judices delegati esse debemus ad confirmandam gratiam hujusmodi impetratam et concessam.“ *ibid.* Bl. 1 a. Vgl. Excurs über die Gnade.

⁵⁾ S. oben S. 49, Anm. 2.

bisher eigentlich nur aus der Annahme deduciren, dass die Ritterschaft vor 1524 die erweiterte Lehnerbfolge erhalten habe. Mir ist bisher bloß ein einziger Lehnbrief bekannt geworden, der vermuthlich eine directe Beziehung auf die Gnade enthält. 1479 Juni 23 belehnte Bf. Petrus Wetberch den Jürgen von Wetberch mit dem Hofe Kabbil nebst anderen Ländereien „unter einem freien Mannrecht, mit solcher Freiheit und Recht, womit andere Ritter und Knechte und gute Mannen in dem Stift und sonderlich in der Wyk zu ewigen Zeiten begnadigt sind“¹⁾. Daneben existiren zahlreiche Belehnungen aus der Zeit zwischen 1454 und 1524 zu altem Manrechte. Jedenfalls hat es damals neben Gnadengütern auch zahlreiche alte Mannlehen, besonders auf der Insel, gegeben²⁾. Im Privileg von 1524 werden die *lehngodere, dhe unße voirvedere: hern Peter Weddeberch, hern Johan Orgas unde wy* (also zwischen 1472 und 1524) *von der tafel unde unßern stichte vorlenet hebben*, von der Gnade ausgeschlossen: eine vollständige Analogie zur Sylvesterschen Gnade 1457. Was die Gesammthandgüter im Stifte Oesel-Wiek betrifft, so scheinen in der zweiten Hälfte des 15. sec. nur die von Ixkull solche besessen zu haben; es waren die bedeutenden Gebiete von Fickel, Werder, Padenorm, Kattentack etc., alle in der Wiek gelegen³⁾.

Im Allgemeinen scheint das Verhältniß der Mannlehnstypen zu einander folgendes gewesen zu sein: in der Wiek waren, abgesehen von den Gesammthandgütern der von Ixkull, die meisten Lehen Gnadengüter, auf der Insel Oesel, wo sich, nebenbei gesagt, auch Lehen zu minderem Rechte, mit Recognitionzins, finden²⁾, waren die alten Mannlehen überwiegend.

Im Ordensgebiet, ausgenommen in Harrien-Wierland, wurde die erweiterte Lehnerbfolge niemals durch einen staatsrechtlichen Act eingeführt⁴⁾. Falls, wie wir oben (S. 92) angenommen haben, der Orden seinen Vasallen vor 1454 die erweiterte Lehnerbfolge *vorhieten* hat, wurde diese Verheissung nicht gehalten, denn die Ordenslehen behielten bis zur Auflösung des Ordensstaates die strenge Erbfolge des alten Mannlehens. Dagegen verliel der Orden durch Investiturvertrag sowohl einzelnen Lehen das

1) In dieser hochdeutschen Form angeführt in v. Buxhöwdens Gütergesch. (leider ganz unkritisch!) S. 99. Vgl. oben S. 82, Anm. 1.

2) Hierüber vgl. Excurs über die Gnade im Anhang.

3) Vgl. S. 73 Anm. 5, S. 77 Anm. 2 und im Allgemeinen die Urk. bei Hansen, Uexküll, Beilagen.

4) Wie v. Bunge, Livl. Privatr. II, S. 271, Gesch. d. Privatr. S. 68 auf Grund der Einleitung der Sylvesterschen Gnade und des § 9 des sog. Privilegs des OM. Brüngeney von 1546 annimmt. Vgl. Anhang, Excurs über die Gnade.

Harrisch-Wierische Erbrecht¹⁾, als auch einzelnen Vasallen das Recht der weiblichen Lehnerbfolge²⁾.

Wie gross die Zahl der Gnadenlehen und der Lehen mit weiblicher Erbfolge im Ordensgebiete gewesen ist, lässt sich auch nicht annähernd feststellen; bedeutender wurde ihre Zahl wohl erst gegen Mitte des 16. sec., so dass in dem sog. Privileg des Meisters Hermann v. Brüggeneu von 1546 Dec. 14 schon allgemein von den *gnadenjunckern* gesprochen werden konnte³⁾.

Von Gesammthandgütern sind aus dem 15. sec. die Lehen der Sacken (1425), Treyden (zw. 1481 und 1494) und Brüggeneu (nach 1494) in Kurland und der Orghes (vor 1494) in Livland bekannt⁴⁾; sehr wahrscheinlich haben schon im 15. sec. noch andere Gesammthandgüter existirt. Im 16. sec. war ihre Zahl so bedeutend, dass in dem oben erwähnten Privileg von 1546 eine Erbfolgeordnung für die Gesammthandgüter der Ordensvasallen festgesetzt werden musste.

Was endlich das Stift Kurland betrifft, so scheint es auch in dieser Hinsicht dieselbe Entwicklung gehabt zu haben, wie das Ordensgebiet. Eine gesetzliche Einführung der erweiterten Lehnerbfolge fand nicht statt; auch Verleihungen dieser durch Investiturvertrag vor 1565⁵⁾ sind mir nicht bekannt geworden. Von Gesammthandgütern im Stifte Kurland kenne ich nur die Lehen der von Sacken: Sackenhausen u. a.⁶⁾, die an sich einen recht bedeutenden Umfang hatten, gegenüber den alten Mannlehen aber nicht in Betracht kamen.

Wir kommen nun zum Erzstifte Riga. Oben ist er-

1) 1467 Sept. 11 dem Hans Lechtes für den Hof Lechtes in Jerwen, 1469 Mai 9 dem Hans Bremen für denselben Hof; Briefl. I, n.n. 267 und 277. In einer Urk. von 1494 Juni 16 heisst es: *Tammich und Poellick myt allerley vriheit u. rechticheit, alß dat ok vorlent is van vnsem hochwerd. heren myster in der gnaden gelick Harien und Wirlande to genetende.* Mittheil. a. d. Livl. Gesch. IV, S. 331.

2) Vor 1535 Herman Niestadt in Kurland, Klopmann, Güterchron. I, Beil. n. 42; 1538 Juli 24 Jacob Joede in Kurland, Kurl. Güterchron., N. F., S. 211, Anm. 2. 1539 Jan. 13 Christof Salis in Jerwen, Briefl. I, n. 1129; 1561 Aug. 29 und Sept. 21 in Geneal. Jahrb. 1896, S. 4, und Chronik Postenden S. 49 ff. Vgl. auch Briefl. I, n.n. 840 und 1240 und im Allgemeinen den Excurs über das sog. Ordenslehen im Anhang.

3) Urk. citirt S. 61, Anm. 4. Die in der Livl. Rechtsgeschichte als Privileg oder Gnadenbrief bezeichnete Urk. ist eigentlich ein Gesetz, eine Codification des Erbrechts in Gesammthandgüter. In § 6 und 9 werden die Beziehungen zu den Gnadengütern geregelt.

4) S. oben S. 75 f. und S. 80, Anm. 1.

5) 1565 Dec. 13 confirmirt Bf. Magnus (Herzog von Holstein) dem Andreas Pabst die Güter Rodeneeken und Rudden zu erweitertem Erbrecht, *beiden: sohns u. töchter.* Urk. in Chronik von Postenden, S. 54. Belehnungen im Stifte Kurland *ibid.* Ferner Kurl. Güterchron. I, Beil. n.n. 4, 7, 8, 21 etc., N. F. n.n. 27, 29, 32, 49 etc. Geneal. Jahrb. 1897, S. 62 ff. u. a.

6) S. oben S. 80, Anm. 1.

wähnt worden, dass EBf. Sylvester an demselben Tage mit dem Gnadenbriefe, dem 6. Febr. 1457, ein Decret erliess, in dem die Kirchspiele und Güter aufgezählt werden, wo das neue Erbrecht nicht gelten sollte. Dieses Decret¹⁾ wurde, bezeichnend für den vertragsmässigen Charakter der sog. Privilegien jener Zeit, in zwei gleichlautenden auseinandergeschnittenen Urkunden ausgefertigt, von denen das eine Exemplar der Erzbischof, das andere die Ritterschaft in Verwahrung nahm²⁾.

Gemäss diesem Decrete beschränkte sich der Geltungsbereich des neuen Erbrechtes auf den grösseren Theil der sog. livischen Seite³⁾ des Erzstiftes, den durch die Ostsee einerseits, das Ordensgebiet andererseits begrenzten Theil des Erzstiftes, der blos etwa ein Fünftel des ganzen Territoriums umfasste.

Auf der andern, der sog. lettischen Seite des Erzstiftes galt die Sylvestersche Gnade nur für die Lehen der von Swart-hove⁴⁾ (Schwarzhof) an der Oger.

Auf den ersten Blick erscheint hiernach die Bedeutung der Sylvesterschen Gnade nur untergeordneter Natur zu sein, entsprechend dem verhältnissmässig kleinen Geltungsgebiete. Bei näherer Untersuchung der Frage sehen wir jedoch, dass es sich wesentlich anders damit verhielt. Zwar ist die bisher nicht selten hervortretende Auffassung, dass durch die Sylvestersche

¹⁾ Copie des 17. sec. Ende, in einer 1627 angelegten Privilegiensammlung, Msr. Livl. Ritt.-Arch. n. 67, vol. III a. Schlechte Copie bei Arndt, Gesch. Lief. II, S. 145 f., und Auszug bei Russwurm, Ungern, n. 61.

²⁾ In 2 Exemplaren wurden z. B. die Privilegienconfirmationen von 1523 Dec. 28 und 1524 Sept. 20, in 3 Exemplaren die Urk. 1531 Nov. 16 ausgefertigt. Vgl. N. Nord. Misc. VII, S. 269, 277 u. 286.

³⁾ Die Bezeichnung „livische Seite“ ist für die Zeit um 1457 noch nicht nachgewiesen, erst in Urk. des ausgehenden 15. sec. beginnt sie zu erscheinen. Vgl. v. Bruiningks Mittheilungen in Rigasch. Sitzungsber. 1895, S. 103 f. Zu den dort aufgeführten Urk. seien noch zwei Urk. von 1496 März 22 in Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 171—175 hinzugefügt. Da die Bezeichnungen livische und lettische Seite sogar amtlich wurden, so sind sie wegen ihrer Kürze und Prägnanz hier unbedenklich angewandt worden. Auf der sog. livischen Seite wurden ausdrücklich ausgenommen: die Güter im Schlossgebiet und Kirchspiel Treyden und die im Kirchspiel Loddiger mit Ausnahme von Idsel und sonstiger Aderkas'scher Besitzungen, ferner die Gesamthandgüter der v. Rosen, die sehr bedeutend waren, der v. Ungern: Pürckel etc., und einige der v. Tisenhusen: Bosendorpe und Ayzzell (seit 1426; vgl. P. v. Goetze, Albert Suerbeer, Petersburg 1854, S. 163 f.). Es fallen noch fort die erzbischöflichen Domanalgüter bei Treyden, Lemsal und Salis und die Güter der todtten Hand, vor Allem das Schlossgebiet Cremon, das dem Domcapitel gehörte.

⁴⁾ „*doch vorbehalten de Schwarzhawes güdere*“; diese lagen an der Oger und umfassten etwa die jetzigen Güter Ogershof mit Oselshof und Helfreichshof im Kirchspiele Erlaa, das jetzige Kirchspiel Linden und vielleicht Theile des Kirchspiels Sissegal. 1302 Mai 26 belehnte EBf. Isarnus den Bertoldus dictus de Nigra Curia mit Gütern an der Suntena und Wogena. Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 631 ff. Die Schwarzhof besaßen die Güter 3 Jahrhunderte hindurch.

Gnade die neue Lehnerbfolge im Erzstift allgemein geltendes Recht geworden sei, durchaus abzuweisen, doch muss hervorgehoben werden, dass die Bedeutung des neuen Lehnerbrechtes nicht allein nach seinem geographisch kleinen Geltungsgebiete gewerthet werden darf, sondern auch nach anderen Momenten, wie z. B. nach der Bedeutung der Lehngüter hinsichtlich ihrer Zahl, ihres Werthes und ihrer Besitzer. Fassen wir dieses Moment ins Auge, so verändert sich das Bild vollkommen. Mit ganz wenigen Ausnahmen, wie die Swarthove, sassen die grossen und mächtigen Vasallenfamilien des Erzstiftes, die nicht das „Gesammthandrecht“ hatten, auf der sog. livischen Seite; das waren um die Mitte des 15. sec. die Aderkas, Guthsleff, Ixkul, Koskul, Krudener, Orghes, Pale, Patkul, Perseval, Salze und Vitinghove¹⁾.

Die Lehen auf der sog. lettischen Seite waren um diese Zeit, soweit wir das nach den vorliegenden Lehnbriefen und privatrechtlichen Urkunden erkennen können, sowohl an Zahl als auch an Umfang geringer. Die grossen Lehen im Süden und Südosten des Landes gehörten den Familien mit dem Gesammthandrecht i. e. S., den v. Tisenhusen und v. Ungern, andere, wie die grossen Schlossgebiete von Dahlen, Lennewarden, Uexküll, Gerzeke und Kokenhusen, waren theils heimgefallen, theils caducirt und zur bischöflichen Tafel geschlagen, Dahlen dem Domcapitel verliehen worden. Grosse Theile der Schlossgebiete von Kreuzburg, Laudohn und Schwaneburg im Südosten und Osten des Erzstiftes, vielleicht ein Drittel der sog. lettischen Seite, war spärlich bevölkerte Wildniss ohne nennenswerthe deutsche Besiedelung. In den cultivirteren Gebieten: Ronneburg und Smilten im Norden, Pebalg im Westen und Sesswegen im Herzen der „lettischen Seite“ befanden sich die wichtigsten Dominalgüter des Stifts. In diesen Gebieten, sowie im südlichen Theile, eingesprengt zwischen die Tisenhusenschen und Ungernschen Besitzungen, lagen die Lehen, die des neuen Erbrechtes nicht theilhaftig wurden; viele derselben waren Tafelgüter, die der Ebf. Henning Scharpenberg in seiner vierundzwanzigjährigen Regierung (1424—1448) infeudirt hatte.

Von den obengenannten grossen Vasallenfamilien scheinen gegen Mitte des 15. sec. ausser den Swarthove nur die Krudener und Pale auch auf der lettischen Seite besitzlich gewesen zu sein; die sonstigen Vasallen, die sich zwischen 1424 und 1450 hier finden, die Blome (Blomberch), Borch, Essen, Felix,

¹⁾ Daneben gab es andere Familien auf der livischen Seite, die weniger hervortraten, wie die Anen, Bille, Korver, Kegel, Kudezel, Lude, Ninegall, Rese, Rostijerwe, Weipte etc. Ob die 1428 vorkommenden Azegalle, die eher zu den bedeutenden Vasallen zu rechnen wären, 1457 noch blühten, kann ich eben nicht feststellen. Die Krudener hatten ihre Hauptbedeutung erst im 16. sec. Die von Gernet, Forsch. II, S. 15, gegebenen Verzeichnisse sind falsch und unvollständig.

Hastfer, Loudon, Loxten, Sesswegen, Sone, Stacke, Stalbiter, Stockmann, Tödwen, Vogt, Volckersam, Walmes u. A., treten in ihrer politischen Bedeutung durchaus gegen die genannten Familien der livischen Seite zurück, was nicht sowohl darauf zurückzuführen sein dürfte, dass diese Geschlechter meist nicht zu den alteingessenen gehörten, als darauf, dass sie weniger wohlhabend und geringer an Gliedern waren, als die Geschlechter der sog. livischen Seite. Auch sassen sie eingesprengt zwischen die Domänen, Güter der todten Hand und Gesammthandgüter, also gewissermassen in einer socialpolitischen Gemengelage, welcher Umstand einem wirksamen Zusammenschlusse zu gemeinsamer Förderung ihrer Interessen hindernd in den Weg treten musste. Schliesslich war die lehnrechtliche Grundlage ihres Besitzes einigermassen schwankend, indem die meisten ihrer Güter, als von der bischöflichen Tafel gegen das canonische Verbot entfremdetes Kirchengut, ihnen per nefas verliehen waren¹⁾.

Alle diese Gründe wirkten mit, die Besitzer der alten Mannlehen in den Hintergrund treten zu lassen.

Wenngleich wir nun auch das numerische Verhältniss der drei Mannlehnsarten zu einander nicht genau feststellen können, erscheint es in Erwägung der oben geschilderten Zustände berechtigt anzunehmen, dass die Reihenfolge der drei Mannlehnsarten wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Zahl, so doch nach ihrer Bedeutung diese gewesen sei: Gnadengüter, Gesammthandgüter, alte Mannlehen.

Wir werden nun zu untersuchen haben, wie sich die Zustände im Erzstifte weiter entwickelten.

§ 8.

Die Verschiebung des Verhältnisses der drei Mannlehnsarten zu einander konnte nur zu Ungunsten des alten Mannlehens geschehen, indem aus diesen wohl Gnadengüter oder Gesammthandgüter entstehen konnten, nicht aber umgekehrt aus letzteren alte Mannlehen.

Was zunächst die Zunahme der Gnadengüter betrifft, so scheint sie in der zweiten Hälfte des 15. sec. von keiner Bedeutung gewesen zu sein. Ebf. Michael Hildebrand (1484—1509) war ein abgesagter Feind der erweiterten Lehnerfolge. „Niemand war so unnützlich und schädlich“, urtheilt er 1497 Jan. 13 über seinen Vorgänger Ebf. Sylvester, „als dieser selbe Herr Sylvester, da auf seine Veranlassung fast sämmtliche Lehngüter der Kirche Riga, die da zahlreich und bedeutend sind, nun nimmermehr an die Kirche zurückfallen können, sondern vererben dürfen in die Seitenlinie weiblichen und männlichen Geschlechts bis in die fünfte Ge-

¹⁾ Vgl. oben S. 60, Anm. 1 in fine, dazu die Urk. 1509 Junii 11 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 369 ff

neration. Und hierfür erlangte er die Bestätigung des heiligen Stuhles durch Unterdrückung der Wahrheit und Vorspiegelung falscher Thatsachen (per suggestionem falsi). Das Alles richtete er gegen den Orden, damit seine (Sylvesters) Vasallen ihm um so besser und treuer dienten¹⁾.“ Aus diesen Worten spricht die Erbitterung des seinen Ständen gegenüber unterlegenen Fürsten, der 1486 März 5 seiner Ritterschaft feierlich hatte versprechen müssen, sie bei ihren Rechten und Privilegien zu bewahren, „*sonderliks by dem nien beschreven mannerechte, de gnade genome*“ und keine Kriege zu führen binnen oder ausserhalb Landes ohne Willen und Vollbort der Ritterschaft²⁾.

Auch EBf. Michaels Nachfolger: Jasper Linde (1509—1524) und Johann VII. Blankenfeld (1524—1527) waren sich dessen wohl bewusst, dass die erweiterte Dispositionsbefugniß der Vasallen über die Lehen ihre Hoheitsrechte bedeutend einschränkte. Beide verfolgten eine ehrgeizige Politik, die jedoch an dem geschlossenen Widerstande der geeinten Ritterschaften Livlands³⁾ und an der klugen Haltung Wolter von Plettenbergs, des grössten Meisters, den der Orden in Livland gehabt hat, scheiterte. Gleichzeitig rüttelte am erzbischöflichen Stuhle die gleich einem mächtigen Strom in Livland eindringende Lehre Luthers. Die religiöse Bewegung brachte einen Zusammenschluss der Städte und Ritterschaften zu Stande, der sich naturgemäss gegen die geistlichen Landesherren richtete. Diese mussten überall nachgeben. EBf. Jasper machte 1523 December 28, EBf. Johann VII 1524 September 20 der Ritterschaft umfassende Zugeständnisse⁴⁾. „*Mit der genaden, der samenden hand, allen privilegien, rechticheiden, gewanheiden und gebrukinge, de unser achtbare ridderschop betherto gehefft, willen wy se gerne laten, de lever vermeren, dan verminderen*“, versichert EBf. Johann 1524. Sein Nachfolger, EBf. Thomas Schöningh (1528—1539), wandelte mehrfach frühere alte Mannlehen in Gnadengüter um, so hat er 1528 Febr. 25, unmittelbar nach seiner Wahl durch das Domcapitel (Febr. 6) und vor seiner Anerkennung durch die Ritterschaft, die Lehen des einflussreichen Stiftsraths Kersten von Rosen „*die Aaguther genannt, in unsern Kerspel tho Ramke gelegen — — in unser stichts fryheit, die*

¹⁾ Deutsche Uebersetzung der Urk. in UB. 2. Abth. I, n. 478, S. 353.

²⁾ Copie d. 16. sec. D. Ord. Arch. Wien, Livl. Bd. 4, Bl. 160. Abschr. Dr. H. Hildebrands.

³⁾ Einer der Artikel, die auf dem Prälatentage zu Ronneburg 1521 Juli 28 verhandelt werden sollten, hiess: de vasallorum coniuratione. Arch. Kopenhagen, Oeselsch. Reg. Kl. Samml. Nr. 1 a, Bl. 32 a. Copie H. Hildebrands. Vgl. über diese Zeit unten bei Veräusserung und Anbietungspflicht.

⁴⁾ Privilegien in Copien des 16. sec im D. Ordens Archiv zu Wien, Livl. Bd. 1, nach Abschriften Dr. H. Hildebrands. — Auch abgedruckt in N. Nord. Misc. VII, S. 260 ff., 276 ff. Vgl. Urk. 1526 Febr. 19, ibid. S. 279.

*gnade genannt, genommen*¹⁾. 1533 Mai 31 belehnte er den Meinhard von Schierstet mit Serbigall im Gebiete Smilten, 1533 August 21 den Godert von Neilen mit Kujen im Gebiete von Sesswegen nach der neuen Gnade²⁾.

Auf diese Weise fand allmählich ein Uebergang der alten Mannlehen in sog. Gnadenlehen statt. Weit einschneidender aber wirkte auf die Verschiebung der drei Mannlehnstypen ein anderer Vorgang.

Bei den Simultaninvestituren pflegte nicht selten das Erbrecht der *samenden hand* in der Weise ertheilt zu werden, dass es sich nicht nur auf die gegenwärtigen, sondern auch auf die künftig zu erwerbenden Güter der Belehnten erstreckte³⁾. Kaufte also der Inhaber eines solchen Gesammthandrechtes ein altes Mannlehen oder ein Gnadenlehen, so wurden diese Güter durch den Kauf Gesammthandlehen. Nachdem sich aber durch die Gnadenrechte einerseits ein fräuliches Immobilienvermögen herausgebildet hatte, andererseits ein Erbrecht der Collateralen entstanden war, konnten Gesammthandgüter nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Heirath und Erbgang entstehen.

Da ferner die Veräußerung von Gesammthandgütern durch das Vorkaufsrecht der Agnaten sehr erschwert war, so musste sich dort, wo es mächtige und vielgliedrige Gesammthandfamilien gab, z. B. im Erzstifte, bald die Gefahr der Aufsaugung der alten und neuen Mannlehen durch die Gesammthandgüter geltend machen.

Die Analogie mit den modernen Fideicommissverhältnissen liegt auf der Hand.

Allerdings hatte die Gesetzgebung in den Stiftern der socialpolitischen Gefahr, die in der Anhäufung eines übermässig

1) Urk. 1528 Febr. 25. Copie Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 869 f. Ueber die sog. Aaschen Güter (Sinohlen) vgl. oben S. 60.

2) Urk. 1533 Mai 31. Orig. Lit. Metr. Bd. 17 fol. 175 a, 18 fol. 59 a, Copie Dr. H. Hildebrands. 1533 Aug. 15 (?) *ibid.* 18 fol. 30 b f. u. 31 a, Aug. 21. Copie, Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsakten, Confirm. priv. Fasc. K. Copie H. Hildebrands. Weitere Beispiele liessen sich gewiss noch finden; nach A. G. Killani, Nachricht von den Privatgütern des Herzogth. Livland, mit Register von F. K. Gadebusch, Dorpat 1777, Msr. wurden z. B. Aahaken 1546 und Kaltenbrunn 1554 Gnadengüter.

3) So heisst es im Privileg für die Gevetter v. Tisenhusen 1417 Dec. 21: „*Ok in sodanen guidern de se lichte in tokomenden tiden . . . tokopen, winnen u. vorwerwen mogen.*“ Aehnlich in den Privil. für die Sacken 1425 Juni 27, Rosen 1428 März 28, Ungern 1455 Oct. 23, Ixkull 1477 Juli 25; desgleichen heisst es im Privileg für Everhard Wekebrod 1394 Febr. 24: die Güter, die er „*bi sinen levendigen dagen — winnen mag u. vorwerwen*“, und für Mathis Treyden 1518 Dec. 7: „*de he u. sine nakoemlinge noch dorch voerlenung, koepe, vorheiradung etc. effte andere mydel an syk bryngen muichtenn*“. Vgl. oben S. 75. Es ist daran festzuhalten, dass die Ausdehnung der Samendehandrechts-Qualität auf erworbene Güter nur dann möglich war, wenn die betreffenden Gesammthänder dieses Recht durch Investitur erhalten hatten. Daher ist die Auffassung Blaeses (Näherrecht etc. S. 51) falsch.

grossen Grundbesitzes in der Hand Weniger liegt, gewisse Cautelen entgegengestellt. Wir haben oben gesehen, dass der Gnadensbrief des Eb. Sylvester von 1457 das erbrechtliche Verhältniss der verschiedenen Mannlehnstypen zu einander dahin regelte, dass die Gnadengüter beim Uebergang an Gesammthänder ihre Erbqualität behalten sollten¹⁾. Gleichzeitig wissen wir aus den Verhandlungen der Erzbischöfe mit der Familie Tisenhusen, dass die Landesherren an der strengen Mannlehnseigenschaft der verliehenen Tafelgüter festhielten²⁾. Trotzdem aber scheint der Uebergang strenger Mannlehen und besonders Gnadengüter in Gesammthandgüter einen bedeutenden Umfang angenommen zu haben, denn wir sehen, dass sich die in der Gnade sitzenden³⁾ Vasallen des Erzstiftes in ihrer Existenz bedroht fühlten und 1523 März 20 zu Lemsal eine „Einigung“ schlossen⁴⁾, die den Zweck hatte, den Uebergang ihrer Lehen in Gesammthandbesitz zu verhindern.

Die wichtigsten Bestimmungen der „Einigung“, deren von 35 Vasallen untersiegeltes Vertragsinstrument uns im Originale erhalten ist, sind folgende:

1. Gnadengüter dürfen nicht durch Verkauf oder Verpfändung aus der Gnade in die samende Hand gebracht werden. Ist ein Gnadenrechtsvasall durch Noth oder Schulden gezwungen seine Güter zu veräussern, so hat er dieses rechtzeitig, nämlich ein Jahr, zum mindesten ein halbes Jahr vorher, den andern Gnadenrechtsvasallen anzuzeigen, die dann aus ihrer Mitte Jemand schaffen wollen, der die Güter zu einem „möglichen Pfennig“ erwerben würde. Sollte aber Jemand wider den Vertrag seine Güter aus der Gnade bringen, so sollen sie unwiderruflich zum gemeinen Besten der Contrahenten verfallen sein.
2. Heirathet eine Tochter aus der Gnade in die samende Hand, so soll sie nicht mit Höfen und Gütern ausgestattet werden, sondern mit baarem Gelde.
3. Ein Lehngut darf nicht aus der Gnade in die samende Hand vererbt werden. Stirbt ein Gnadenrechtsvasall

¹⁾ „Sunder wat ouer van andern gudern an ze geuallen werden na deme vorgesr. mannrechte, de sollen ze wedder van sick eruen na uthwisinge dessuluigen reches vnd nicht na der zameden hand; dar entkegen sal en nicht helpen ere breue edder priuilegia, edder anders wes yn keyner wise.“ Mon. Liv. V, S. 35.

²⁾ Vgl. die Urkunden von 1453, 1464, 1493, 1494, 1496, 1497 in den Aufzeichn. d. Heinr. v. Tisenhusen. Edit. Hasselblatt, S. 43 f., 47 ff., 50 ff. Briefl. I, 213, 252, 461, 466, 545, 574, und vgl. oben S. 60.

³⁾ Nicht der ganze übrige Adel, wie man dazwischen liest: z. B. bei v. Brinken, Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. VIII, S. 30.

⁴⁾ Urk. abgedruckt im Anhang. Vgl. über die vielfach irrthümlichen Auffassungen dieser Vorgänge den Excurs über die Gesammthand, in fine.

und ist der nächste Erbe zu dessen Gut in der samenden Hand besitzlich, so soll diesen der nächste in der Gnade sitzende Erbe mit Geld ablegen in Höhe des Kaufpreises des betreffenden Gutes und zu den Zahlterminen, die seiner Zeit beim Kaufe des Gutes vereinbart worden. Entsprechend dem für die Gnadengüter geltenden Erbrechte reicht die Anwartschaft zum Realbesitze bis in das fünfte Glied der Verwandtschaft beiderlei Geschlechtes.

4. Sollte einer der Gnadenrechtsvasallen von seinen „Missgönnern“ belästigt oder geschädigt werden, so soll ein Jeder von ihnen ihm in diesen Sachen nach Vermögen beistehen, „dieweil diese Sache nicht den Einzelnen, sondern uns Alle angeht“.

Die Einigung von Lemsal erweckt nach verschiedenen Seiten hin das lebhafteste Interesse; zunächst in socialpolitischer Hinsicht: als Protest gegen die Bedrohung durch die, einen plutokratischen Charakter annehmenden, Gesammthandfamilien, also gegen die Adhäsionskraft des Capitals und gegen die Gefahr einer materiellen und socialen Differenzirung der Ritterschaft; dann in staatsrechtlicher Hinsicht: als Aeusserung der centrifugalen Kräfte des Lehnsstaates, in dem Selbsthülfe die mangelnde Macht der Staatsgewalt vertreten musste; und damit im Zusammenhang in privatrechtlicher Hinsicht: als Interpretation und Abänderung des bestehenden Erbrechtes durch Privatpersonen.

Die Einigung wurde, bezeichnend für die staatsrechtlichen Auffassungen jener Zeit, vom Landesherrn, dem Erzbischof, ja sogar vom Kaiser bestätigt¹⁾, erlangte mithin Rechtskraft, wahrscheinlich trotz heftigen Protestes der Gesammthandfamilien v. Tisenhusen, v. Rosen und v. Ungern²⁾.

Die praktischen Wirkungen des Beschlusses von 1523 werden sich erst übersehen lassen, wenn uns die Sammlung livländischer Privaturkunden vorliegen wird, deren Herausgabe demnächst bevorsteht.

Der Grundsatz, dass Gnadengüter beim Uebergang an Gesammthänder ihre Erbqualität nicht einbüßen, hat auch zweifellos

1) Confirmation Ebf. Jasper (Linde) 1523 Aug. 20: *hebben wy desolfftige overeynkaming etc. thogelaten, bestediget u. confirmiret.* Orig. Livl. Ritt.-Arch. Copie Dr. H. Hildebrands. Urk. abgedruckt in Gadebusch, Livl. Jahrbücher I, 2, S. 300 ff. Näheres hierüber vgl. Index corp. hist. n. 2912. Ebf. Johann (Blankenfeld) Confirm. 1524 Aug. 2, abgedr. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 374 f. Kg. Karl V. Confirm. 1528 Sept. 17, *ibid.* S. 375 f. Cf. Index n. 2955.

2) Die von Uexküll gehörten nicht zu den Gesammthandfamilien des Erzstiftes, wie ganz allgemein in der historischen und juristischen Literatur angenommen wird; sie gehörten zu den sog. Gnadenjunkern und zwei von ihnen, Dirik und Claus Ixkul, haben die Einigung der 35 Gnadenjunker zu Lemsal mit untersiegelt. Ebensovienig scheint die Ansicht von dem „fürchterlichen Bund“ der vier Gesammthandfamilien historisch begründet zu sein. Vgl. Anhang, Excurs über die Gesammthand, in fine.

in den andern Territorien gegolten; er wird 1540 für Dorpat, 1546 für das Ordensgebiet anerkannt¹⁾.

So mag das Anwachsen der Gesamtthandgüter im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts wenn auch nicht zum Stehen gebracht, so doch vermindert worden sein. Auch finden sich in den wenigen bisher veröffentlichten Urkunden dieser Epoche mehrere Fälle, die bezeugen, dass Güter aus der Gesamtthand ausgekauft²⁾, ja sogar auf Bitten der Besitzer durch die Landesherren in Gnadengüter umgewandelt wurden. Letzteres geschah 1530 April 4 mit dem Uexküllschen Lehen Werder in der Wiek und 1554 Nov. 27 mit dem Rosenschen Lehen Klein-Roop im Erzstifte³⁾.

Im Uebrigen blieben die drei Mannlehnstypen im Erzstifte bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes, und noch darüber hinaus, neben einander bestehen, ja es hat geradezu den

1) Priv. Bf. Johannes Bey 1540 Dec. 15 s. Anhang (fast mit denselben Worten, wie in Sylvesters Priv. 1457), ferner: Priv. OM. Hermann v. Brüggenev 1546 Dec. 14. „*Nimt ein mann syn wyff ut de gnadendochiern und bringet en gut tho sick, de gut ervet na der gnade und nicht na de samende hant.*“ „*Ock schal nene schade hirdorch gescheln ock nicht syn den erbaren riddern und knechten, die in der gnaden sitten; besondern de gnaden-junckern gebruken ere ervinge na lude erer breve und segel, darover gegeben.*“

2) Heinrich von Ungern hatte seinen Schwestern Elisabeth, Karsten v. Rosens Hausfrau, und Kohne, Reinhold v. der Pahlens Wittwe, die Güter Lappier und Korwer (Korwenhof) übertragen, „*als dhe in der gnaden gelegen ist und ick de uht der gnaden gekofft hadde, in dersulvesten macht nah inholt der gnaden, dan dhe samende handt der v. Ungern nicht ankompt oder mehde tho doende hefft und alß en sehlig Reinhold v. der Pahl von my uht der samenden handt mit ordel und recht gewunnen.*“ Urk. 1521 Oct. 3, Copie Livl. Ritt.-Arch. n. 134, S. 223 ff. Hiergegen erheben Einspruch Gert, Hinrik und Claus v. Ungern. 1521 Nov. 3, Est-Livl. Briefl. I, n. 892. Lappier verbleibt den Rosen, Korwer den Pahlen; 1549 wird der Besitz durch Erkenntniß EBF. Wilhelms bestätigt: wollen die v. Ungern Güter in ihre samende Hand aufnehmen, so brauchen sie Bestätigung des Erzbischofs. Copie Livl. Ritt.-Arch. Msr. 134, S. 247 ff. Vgl. Russwurm, Ungern II, n. 126, 127 und 316. 1522 Jan. 3 belehnt EBF. Jasper Linde seinen Bruder Gerhard L. und seine Töchter nach dem neuen Erblehnrecht mit den Gütern, die er aus der Gesamtthand der v. Tisenhusen freigemacht, offenbar dem Pagast Reussendorf, den Gerhard Linden von Christoph v. Tisenhusen gekauft und mit dem er 1508 März 19 vom Erzbischof belehnt worden war. Urk. bei Russwurm, Ungern II, n. 128 und 114. Die 1453 Mai 13 zweien v. Ixkull ertheilte Gesamtthand für Fickel und Kattentack ist zwischen 1509 Febr. 4 und 1522 Juli 9 (wohl schon 1521 Mai 13) aufgehoben worden (vgl. Hansen, Gesch. d. Uexküll, S 75), existirt später aber wieder, wie aus Urk. 1569 Oct. 23 (ibid. n. 45, S. 219) hervorgeht.

3) 1530 April 4 ertheilt Bf. Georg v. Tisenhusen von Oesel dem Peter Uxkull zum Werder und seinen Erben für gegenwärtige und zukünftige Güter die neue Gnade Bf. Kyvels (1524), Briefl. I, n. 999. Werder gehörte schon Conrad Ixkull v. Fickel, † vor 1464 März 14 (vgl. Briefl. I, n. 247). 1478 April 25 verpfändete Wolmar Ixkull Werder und Padenorm seinem Vetter Peter I. von Antzen gegen 31000 Mark, die zu ihrer beider Gesamtthandvermögen gehörten. Urk. n. 8 bei Hansen, Gesch. d. Uexküll. Ob Werder seitdem als Uexküllsches Gesamtthandgut gegolten, lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nicht nachweisen, es hat aber den Anschein. 1554 Nov. 27

Anschein, als wenn die Ritterschaft sich in drei Curien nach diesen Lehnstypen theilte; so finden sich in einer Vollmacht der erstiftischen Ritterschaft von 1531 Oct. 3¹⁾ für ihre Vertreter diese nach der rechtlichen Natur ihrer Lehen gesondert: Reinhold v. Rosen und Heinrich v. Tisenhusen für die Gesammthand, Kersten Gutzleff und Berthold Swartehoff für die Gnadengüter, Hans Nötken der Alte und Laurenz Westfalen für die alten Mannlehen; desgleichen ist die Vollmacht von Vertretern der drei Lehnstypen untersiegelt. Auch in der Cautio Radziwilliana, ausgestellt der erstiftischen Ritterschaft 1562 März 4, werden nebeneinander erwähnt: manus conjuncta, feudum gratiae et masculinum (!)²⁾.

Das Privilegium Sigismundi Augusti (1561) regelte das Verhältniss der Lehnarten nicht weiter, sondern ertheilte blos im Allgemeinen der Ritterschaft des Ordensgebietes neben der Ausdehnung des Erbrechtes auf Weiber und Collaterale auch das Recht, Erbverbrüderungen zur Gesammthand einzugehn³⁾. Wenn gleich man nun hieraus folgern könnte⁴⁾, dass seit 1561 alle Vasallen des Ordens die erweiterte Lehnfolge und gleichzeitig das Recht Gesammthandverträge zu schliessen gehabt hätten, werden noch 1573 die 3 Mannlehnstypen in erbrechtlicher Beziehung auseinandergehalten. Es gaben nämlich auf dem Landtage zu Wenden 1573 die Inhaber des Rechtes der Gesammthand, insbesondere die Familie v. Tiesenhausen, eine Art Rechtsbelehrung (oder Weisthum) über das Intestaterbrecht der Gesammthänder⁵⁾. Darnach erhalten die durch Gesammthänder erworbenen Güter die Erbqualität der Gesammthandlehen (Art. 1), die erheiratheten Gnadengüter dagegen unterliegen dem Fallrecht, entsprechend dem Privileg Ebf. Sylvesters (Art. 6). Die Wittwen in der

versetzt Ebf. Wilhelm auf Bitten des Johann von Rosen dessen Schloss und Gebiet Klein-Roop in die Gnade. Copie Livl. Ritt.-Arch. Mss. 131, S. 815. Hierher gehört auch das Privileg Kg. Friedrich III. von 1448 Mai 15, ertheilt dem Claus Ixkul „daz dieselb sein tochter sein lehen und güter... nach seinem tod besiczen, sich damit bemannen etc.“ Urk. n. 5 bei Hansen, Uexküll. Claus Ixkulls Lehen Wollust etc. waren seit 1376 März 3 Gesammthandlehen und wurden auch, trotz des kgl. Privilegs von 1448 und trotzdem Claus' Tochter Margaretha zweimal verheirathet gewesen und Kinder gehabt, später als solche betrachtet. Vgl. Urk. 1474 Febr. 16 und 1477 Juli 25, Briefl. I, n. 303 und 326.

¹⁾ Urk. in Mon. Liv. V, S. 62 f. Vgl. Russwurm, Ungern II, n. 210. Die 3 Lehnstypen auch unterschieden in den Privilegien des Ebf. Jasper (Linde) 1523 Dec. 27 und Ebf. Johann VII. (Blankenfeld) 1524 Sept. 21. N. Nord. Misc. 7, S. 267 und 276. Vgl. auch die Urk. 1464 Oct. 21 und 1497 Juni 29 in Aufzeichn. d. Heintr. Tiesenhausen v. Bersohn, Edit. Hasselblatt, S. 35 ff. und 50 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 82, Anm. 3.

³⁾ Priv. Sigism. Aug. Art. VII und X. Vt nobis libertatem gratiae — concedat, — — hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendenti, sed etiam in collateralii linea utriusque sexus. Vgl. oben S. 82, Anm. 3.

⁴⁾ Wie z. B. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 147.

⁵⁾ Abgedr. bei v. Bunge, Archiv V, S. 208 ff.

samenden Hand, heisst es im Schlussartikel, haben einerlei Recht „als die in der Gnaden und alten Mannlehnrecht gesessenen“. Diese Interpretation des Erbrechts der Gesammthänder („Erklärung und gethanen Gericht“) sei auf dem Landtag weder von den „anwesenden Gnadenjunkern noch von Jemand anders“ angetritten worden¹⁾.

2. Veräusserung.

Neben der Vererbung²⁾ ist die Veräusserung die wichtigste Dispositionsbefugniss des Vasallen über das Lehen.

Unter Veräusserung sind alle rechtlichen Handlungen am Lehen zu verstehen, die es aus der direkten Gewere des Besitzers geben, also vor allem Verkauf und Satzung (Vergebung in Pfandbesitz), dann Weiterverleihung und Vergabung unter Lebenden und von Todes wegen, endlich sonstige, seltener vorkommende Verfügungen, als Tausch, Verkauf auf Wiederkauf, Ueberlassung auf Lebenszeit, Verpachtung, Dingen zur Leibzucht, Besitzeinräumung etc.³⁾.

Wir untersuchen zuerst die entgeltlichen Veräusserungen, unter denen als die weitaus häufigsten und wichtigsten Verkauf und Satzung in Betracht kommen, die von den livländischen Rechtsquellen unter denselben Gesichtspunkten betrachtet werden.

I. Kauf und Satzung.

Die Befugniss des livländischen Vasallen, sein Lehngut zu verkaufen oder in Pfandbesitz zu vergeben, war, wie im Mutterlande, beschränkt, einerseits durch Rechte des Lehnsherrn, andererseits durch Rechte der Lehnserben und dritter Personen, denen solche Rechte ausdrücklich eingeräumt worden waren.

Die Beschränkung war abhängig von gewissen Voraussetzungen hinsichtlich des Lehnssubjectes und des Lehnsubjectes.

In Bezug auf das Lehnssubject kam es darauf an, ob der Vasall beerbt oder unbeerbt war, in Bezug auf das Lehnsubject, ob das Lehen ererbt oder wohlgewonnen oder endlich ein Gesammthandlehen war. Von den Voraussetzungen hinsichtlich des Lehnsubjectes wurden die Rechte des Lehnsherrn, von denen hinsichtlich des Objectes die der Lehnserben beeinflusst.

Die Rechte Beider wandelten sich im Laufe der Zeit, entsprechend dem Bestreben der Vasallen, ihre Dispositionsbefugnisse zu erweitern. Wir werden bei der Untersuchung sehen, dass sich in dieser Hinsicht eine Theilung in Perioden noch schwerer vornehmen lässt, als dieses bei den schon behandelten Rechten und Pflichten der Vasallen der Fall war. Die einschränkenden

1) Hierüber wird noch im Theil III dieser Untersuchungen gehandelt werden. Vgl. oben S. 3.

2) S. oben S. 63.

3) Vgl. Homeyer, System, S. 425 ff. Kraut, Privatr., S. 518 ff.

Rechte sowohl der Lehnsherren als auch der Lehnserben unterliegen einer Abschwächung, doch tritt diese weder gleichzeitig noch mit gleicher Stärke ein. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Rechte der Lehnsherren konnten nur auf politischem Wege, durch einen staatsrechtlichen Act, beschränkt werden; die Veränderung fand also mit einem Male, sozusagen an einem bestimmten Tage statt. Ganz anders stand es mit den Rechten der Lehnserben; hier ging die Abschwächung langsam und allmählig vor sich, entsprechend dem Eindringen landrechtlicher Vorstellungen in das Lehnrecht. Ein Zeitpunkt, geschweige denn ein Tag für die eintretende Abschwächung lässt sich unmöglich festhalten. Wir müssen uns damit begnügen, die Thatsache festzustellen. Auch hierbei werden wir auf Schwierigkeiten stossen, die nicht sowohl dem an sich spröden Stoff, der Wandlung von Rechtsanschauungen, als namentlich dem Mangel an Quellen zuzuschreiben sind. Bei der sorgfältigsten Ausnutzung der vorhandenen Quellen werden wir, wie die Untersuchung zeigen wird, doch nur ein unvollständiges Bild dieser für unser Rechtsleben so wichtigen Entwicklung erhalten. Es ist zu hoffen, dass die Aufschliessung neuer Quellen¹⁾ wie auf so vielen Gebieten, auch hier neues Licht verbreiten wird.

a. Einschränkende Rechte des Lehnsherrn.

§ 1.

Nach sächsischem Rechte bedurfte der Vasall zum Lassen (*laten*), d. h. zur Veräusserung des Lehens an einen Andern durch Verkauf oder Verpfändung der Einwilligung seines Herrn.

Die innern Gründe hierfür waren: beim Verkaufe, dass eine dem Herrn vielleicht nicht genehme Persönlichkeit in ein Verhältniss zu ihm trat, das nach der ursprünglichen Vorstellung einen äusserst innigen und persönlichen, man kann wohl sagen idealen Charakter trug, und bei der Verpfändung, dass der Veräusserer sich vielleicht unfähig machte seiner Dienstpflicht nachzukommen.

Dabei war es gleichgültig, ob der Vasall beerbt war oder nicht.

Veräusserte der Vasall das Lehen ohne Genehmigung des Herrn, so verlor er sein Recht am Lehen und der Herr revocirte es aus der Hand des Erwerbers.

Für das Lassen an einen Andern gab es zwei Formen; entweder liess der Veräusserer das Lehen dem Herrn auf und dieser belehnte damit den Erwerber, oder der Veräusserer trug das Lehen in Gegenwart des Herrn dem Erwerber auf²⁾.

¹⁾ S. oben S. 3.

²⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 425 ff., u. Stobbe, Privatr. II, S. 462 ff.

In Livland waren die Rechte des Lehnsherrn verschieden, je nachdem der Vasall beerbt war oder nicht.

Waren der Vasall oder dessen beerbte¹⁾ Wittve als Leibzüchterin kinderlos, so durften sie ohne Einwilligung des Herrn das Lehngut nicht veräussern, ausser im Zustande der äussersten Verarmung²⁾.

Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, dass die Veräusserung durch einen erblosen Vasall oder eine erblose Leibzüchterin das Heimfallsrecht des Herrn am vacant werden den Lehen verletzt hätte.

Veräusserung ohne Einwilligung oder gegen das Verbot war Felonie; die Veräusserung wurde im Lehngerichte für nichtig erklärt und der Herr unterwand sich des ihm durch Felonie verfallenen Lehens. Wegen des bereits gezahlten Kauf- oder Pfandschillings hatte sich der Erwerber an den Veräusserer zu halten.

Konnte dagegen ein erbloser Vasall (oder eine erblose Leibzüchterin) unverschuldete Verarmung nachweisen, so durfte er sein Lehngut ohne Einsprache des Herrn veräussern, wobei dem Herrn ohne Zweifel ein Vorkaufs- und bei Verpfändung an Landfremde ein Vorpfändungsrecht zustand³⁾.

Was nun die Veräusserungsbefugniss des beerbten Vasallen betrifft, so war sie in Harrien-Wierland durch Rechte des Herrn nicht beschränkt.

Anders in den übrigen livländischen Territorien⁴⁾. Zwar

¹⁾ Die beerbte Wittve konnte, wie wir wissen (s. oben S. 66), kinderlos sein, im Gegensatz zum beerbten Manne.

²⁾ W. E. R. Art. 32. *Man edder vrowe, de nen erve heft, de mach nein gut vorkopen edder vorsetten ane des heren vullbort, it si denn, dat he bewisen möge rechte schult unde tugen dat up den hilligen.* S. R. R. Art. 26 (= M. R. R. Art. 60). Vgl. auch UB. II. Reg. 741, Urk. 1313, der, als blos vom Chronisten Huitfeld (I, S. 307) überliefert, nicht die Wichtigkeit beigemessen werden kann, wie dies Schilling W.-E. S. 177 thut.

³⁾ S. unten S. 121 ff.

⁴⁾ Schilling, W.-E. S. 27 u. 169, ist der Ansicht, dass die Rechte des Lehnsherrn in Livland ausser Harrien-Wierland bei Veräusserung durch beerbte und erblose Vasallen dieselben gewesen seien, und tadelt daher, dass die vom W. E. R. abgeleiteten Rechtsbücher die Beschränkung des Veräusserungsverbotes auf die erblosen Vasallen herübergenommen hätten. Schilling glaubt aus dem Umstande, dass bei Veräusserungen durch beerbte Vasallen der Consens des Herrn in den Urk. erwähnt wird, schliessen zu dürfen, dass die Veräusserung ohne Genehmigung verboten war. Es muss aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Genehmigung (Consens, *vullbort*) nichts weiter war wie der Verzicht auf das Vorkaufs- oder Vorpfändungsrecht. Auch die Darstellung v. Bunes (Gesch. § 36) erweckt die Vorstellung, als wenn die Genehmigung im erwähnten Falle dieselbe rechtliche Bedeutung gehabt hätte, wie die Genehmigung bei der Veräusserung durch einen erblosen Vasall. Der Unterschied ist aber bedeutend. In letzterem Fall konnte der Herr die Veräusserung, falls keine echte Noth vorlag, verbieten, in ersterem konnte er das zu veräussernde Object nur selbst erwerben. — Was das von Schilling l. c. S. 24 angeführte Beweismaterial betrifft, so ist es fast durchgängig nicht stichhaltig. Urk. 1356

hatte der Herr, vielleicht mit Ausnahme des Ordensmeisters¹⁾, auch hier kein Einspruchsrecht, doch stand ihm beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu. Der verkaufende Vasall hatte das Lehen seinem Herrn zu dreien Malen in Gegenwart zweier Vasallen als Zeugen um einen gebotenen Preis, der eventuell beschworen werden musste, anzubieten. Kaufte dann der Herr das Lehen nicht, so durfte der Vasall es verkaufen wem er wollte und der Herr hatte dem Käufer die Investitur zu ertheilen²⁾. Unterlassene Anbietung war ein Lehnsfehler; der Verkauf wurde im Lehngericht für nichtig erklärt und rückgängig gemacht³⁾. Bei Satzung kam es auf die Unterthanschaft des Pfandnehmers an. Nur wenn dieser ein Landfremder und nicht Unterthan des Herrn war, musste der Verpfänder das Lehen zuvor seinem Herrn anbieten. Ausser den Bestimmungen des Ritterrechtes⁴⁾ liegt uns hierfür eine interessante Urkunde aus dem Ende des 14. Jahrhunderts vor.

Die Frage des Vorpfindungsrechts war für die Landesherren insofern ungemein wichtig, als diese die Möglichkeit der

behandelt einen vorläufigen Verkauf vor dem Mannrichter; das Recht des Herrn, das gewahrt wird, kann nur das Vorkaufsrecht sein; UB. II, n. 962, S. 621 f., Katal. archäol. Ausst. 1896, n. 967. In der Urk. von 1421 Dec. 31 (UB. V, n. 2573, S. 772 ff.), die übrigens durchaus nicht „wörtlich“ angeführt ist, handelt es sich um ganz ungewöhnliche Manipulationen. Tausch, Fälschung etc., meist bei Tafelgütern. Urk. 1291 o. T. (UB. I, n. 543, S. 676 f.) behandelt wie Urk. von 1253 April (UB. I, n. 247, S. 320 f.) blos die Regelung der territorialen Zugehörigkeit gewisser Lehen bei Heimfall oder Veräusserung. Hehn, Erbgut, Note 213, citirt R. R. Art. 32 als Stütze für Schillings Ansicht. Es hat aber nur der corrumpirte Text bei Brandis den citirten Zusatz „wo das geschieht mit des bischofs vollwort“ [ähnliche Zusätze ad Art. 21 u. 29], in den ältern Texten fehlt der Zusatz. Bunge, Privatr. I, S. 400, kann nicht für die Annahme erweiterter Dispositionsbefugniss citirt werden; es werden I. c. nur die Rechte der Erben besprochen.

¹⁾ Vgl. im Anhang: Excurs über das sog. Ordenslehen.

²⁾ R. R. Art. 31 (= M. R. R. Art. 64). *Welk stichtesman sin lengut verkopen wil, de schal dat sinem heren, dem bischop, ersten beden to dren stunden, unde nemen darto twe des stichtes manne, de eme dat helpen tugen up den hilligen, oft eme de bischop des vorsaken wolde, dat he it eme nicht gebaden hebbe. § 2. Wil he it nicht kopen, so verkope he it, wem he wil. § 3. De jenne, de it koft, dem vorlenet it de bischop, und he do van dem gude, als de jenne dede. § 4. Wil aver de bischop dat gut kopen, so is he de negeste darto umme den pennink, als it de man verdinget heft. § 5. Wil de bischop des nicht truwen, de man mot it war maken up den hilligen, dat he it so dar verdinget heft.*

³⁾ Vgl. die Urk. 1478 oben S. 41, Anm. 1. Bunge, Gesch. § 36, u. Bläse, Näherrecht, S. 55, Note 117, glauben dem Herrn nur ein Näherrecht bei unterlassener Anbietung zusprechen zu müssen. Dagegen: Helmersen, Gesch. Adelsrecht, S. 20 ff. u. 24, Schilling, W.-E. S. 169, u. Hehn, Erbgut, S. 223. Vgl. auch unten Cap. VI bei Lehnsfehler.

⁴⁾ R. R. Art. 32 (= M. R. R. Art. 65). *Ein man, de erven heft, de mach sin gut utsetten des stichtes man, wem he wil. Art. 33. Wil ein sin gut utsetten deme, de des stichtes man nicht en is, so is de bischop der settinge neger umme de penninge.*

Verpfändung strategisch oder sonst wichtiger Orte an Landesfeinde, besonders auswärtige Landesherren, ins Auge fassen mussten, mit denen sie in Kriege verwickelt werden konnten. Eine solche Möglichkeit ist mehrfach zur Thatsache geworden¹⁾, so auch an dem obenerwähnten Zeitpunkte.

1388 Aug. 10²⁾ gab der Ritter Hermann von Ixkull das Schloss Ixkull dem Deutschen Orden für 4000 Mark Rigisch in Pfandbesitz, nachdem er es zuvor seinem Lehnsherrn, dem Erzbischofe, zu wiederholten Malen, angeblich für denselben Pfandschilling angeboten, der Erzbischof aber das Angebot ausgeschlagen und gegen eine Verpfändung an den ihm feindlichen Orden protestirt, auch damit gedroht hatte, dass er die Sache vor seine Oberen bringen würde, falls seine Vasallen ihn hierin nicht unterstützten. Die Vasallen erklärten, die Satzung nach geschehenem Angebot an den Lehnsherrn stände Jedem frei. — Der Orden nahm das strategisch sehr wichtige, den untern Lauf der Düna beherrschende Schloss Ixkull ein. EbF. Johannes IV. (von Sinten) beklagte sich bei der Curie und erwirkte eine Bulle des Papstes Bonifaz IX. von 1391 Mai 10, durch die alle Veräusserungen von Lehen an mächtige Personen oder Communen ohne Consens des Lehnsherrn aufs Strengste verboten wurden. Diese Bulle, die in ihrer allgemeinen Fassung dem geltenden Rechte widersprach, hatte, wie gewöhnlich, keinen praktischen Erfolg, um so weniger als sich die politischen Verhältnisse ungünstig für den Erzbischof gestaltet hatten. Er war im Beginne des Jahres 1391 nach Lübeck geflohen und der Orden, der die Vasallen durch seine Stellungnahme gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in Lehnsachen gewonnen hatte, besetzte im Einvernehmen mit ihnen ohne Schwertstreich das Erzbisthum³⁾. In dem nun folgenden diplomatischen Streite zwischen Orden und Erzbischof, der am Hofe des römischen Königs (Wenzel) und in Rom geführt wurde, blieb der Orden Sieger, da er nach dem bei der Curie geltenden Grundsatzte handelte: „*wer do hat und gibt, der behelt und gewinnet*“⁴⁾. EbF. Johann IV. kam nicht mehr in seine Diocese; 1393 wurde er zum Patriarchen von Alexandrien ernannt. Inzwischen war der Orden Herr im Lande. Politisch klug, wie er war, kam es ihm nun vor Allem darauf an, sein

¹⁾ So versetzte z. B. Johann von Ixkull vor 1366 Ixkull dem Orden, UB. II, n. 1036, S. 763. Wilhelm Farensbach, Ritter, verpfändete vor 1427 Juni 13 das Gut Walkede in der Wiek dem Orden, UB. VII, n. 432, cf. n. 437, Hermann v. Ungern vor 1436 sein Gut *to dem Torne* im Sissegalschen gleichfalls dem Orden, UB. IX, n. 133, u. A.

²⁾ UB. III, n. 1259, S. 559. Vgl. dazu die Urk. 1388, UB. III, n. 1256 u. 57, S. 553 f. 1391 *ibid.* n. 1295, S. 605.

³⁾ S. oben S. 84. Vgl. O. Stavenhagen, Kampf des D. O. in Balt. Monatschr. 1902, S. 155 ff.

⁴⁾ So drückte sich der Ordensprocurator in einem Brief an den HM. um 1392 aus. UB. III, n. 1321, S. 679.

gutes Einvernehmen mit den Vasallen des Erzstifts auszunutzen. Die Verpfändung Ixkulls und seine Folgen mussten alle Gemüther erregt haben; man kann sich denken, wie hitzig die Rechtsfrage in Vasallenkreisen discutirt wurde. Nun legte der Meister durch den Vogt von Wenden der auf dem Manntage zu Lemsal im Februar 1392 versammelten Ritterschaft, gewissermassen als der competenten Instanz, die Rechtsfrage in folgender Fassung vor: Darf, nach Recht und Herkommen, ein aufs Aeusserste verarmter und verschuldeter Vasall zur Tilgung seiner Schulden und zu seiner Rettung seine Lehngüter in Pfandbesitz vergeben?

Hierüber — so sagt das uns erhaltene Notariatsinstrument vom 19. Februar 1392¹⁾ — beriethen sich die Vasallen reiflich und antworteten einmüthig, und in ihrer Aller Namen äusserte sich der ehrbare Mann, Herr Bartholomaeus von Thisenhusen, Ritter, Vasall der Rigaschen, Dörptschen und Oeselschen Kirchen, ein Greis von 80 Jahren, weiss und weise, als der er erschien, folgendermassen: seit 10, 20, 30, 40, 50, 60 Jahren und seit Menschengedenken galt in ganz Livland und besonders in der Diöcese Riga für Recht, altes Herkommen und anerkannte Gewohnheit der Vorfahren und wird als solche noch heute von den Vasallen gehalten, dass, wenn ein Vasall so sehr verarme oder von so schweren Schulden bedrückt werde, dass er der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ermangele oder nicht wisse, wie er seine Schulden bezahlen solle, dass ihm in solcher offenbaren Noth freistehe, eigenmächtig seine Lehngüter, getheilt oder ungetheilt, zu verpfänden²⁾, wem er wolle von Seinesgleichen, einem Nachbar oder einem andern in der Rigaschen Diöcese Lebenden, ohne Ansprache (requisitio), Einwilligung oder Erlaubniss seines Herrn oder sonst Jemandes. Wolle er aber Jemandem ausserhalb der Diöcese seine Lehngüter verpfänden, so habe er sie zuvor dem Lehnsherrn für die Summe anzubieten, für die er sie ausserhalb der Diöcese verpfänden wolle und könne. Weigere sich der Lehnsherr die Güter in Pfandbesitz zu nehmen, so dürfe der genannte Pfandgeber verpfänden, wem er wolle, innerhalb und ausserhalb der Diöcese, ohne Erlaubniss und Ansprache seines Herrn und sonst Jemandes. Dieses wollen sie, die Vasallen, (auch) so fernerhin für Recht und Gewohnheit ansehen und unverbrüchlich beobachten.

Diese höchst interessante, in Form eines Weisthums gegebene Rechtsbelehrung macht keinen Unterschied zwischen beerbten und unbeerbten Vasallen. Wir haben also die Bestimmungen des R. R. (Art. 26 u. 32) dahin zu interpretiren, dass bei echter

1) UB. III, n. 1309, S. 649 ff. Vgl. dazu *ibid.* Reg. 1571 u. Urk. 1392 März 16 *ibid.* n. 1311, S. 653 ff.

2) Schilling, W. E. R. S. 26, referirt diese Urk. ungenau, indem er von Veräusserung statt von Satzung bei echter Noth spricht.

Noth die Satzung sowohl dem unbeerbten als auch dem beerbten Vasallen freistand, wofern nur der Pfandnehmer Vasall des Lehnsherrn des Verpfänders und nicht ein Landfremder war. Bei der Satzung kommt also die Person des Pfandnehmers in Betracht. Auch hierin, wie bei der Vererbung¹⁾, zeigen sich die Spuren eines Incolat- oder Indigenatrechtes; der Indigena wurde vor dem Nichtindigena insofern bevorzugt, als er in seiner Heimath ohne Weiteres ein Lehngut pfänden konnte.

Eine Beschränkung der Veräusserung mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers scheint ferner stattgefunden zu haben bei Veräusserungen an die todt Hand²⁾. Der Grund hierfür ist in zwei Erwägungen zu suchen: es sollte einerseits der Heimfall vacanten Lehngutes nicht verhindert werden, andererseits der persönliche Lehnendienst der Vasallen nicht verloren gehen.

Bevor wir zur Abschwächung der beschränkenden Rechte des Lehnsherrn übergehen, haben wir uns noch die Frage vorzulegen: ist in praxi das Vorkaufsrecht häufig geltend gemacht worden? Mir scheint, dass diese Frage verneint werden muss, denn den Landesherrn erwuchs aus der Erwerbung eines Lehngutes kein directer Nutzen, da sie in den weitaus meisten Fällen durch den sich entwickelnden Leihezwang³⁾ genöthigt waren, das Gut weiter zu verlehnen, da sie ferner, mit Ausnahme des Ordens, eine grosse Domanialwirthschaft nicht trieben und endlich weil es ihnen sehr häufig am Nöthigsten, an baarem Gelde fehlte⁴⁾. Unter diesen Umständen war fast der einzige Beweggrund, der die Landesherrn veranlassen konnte, ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen, die Absicht, einen unliebsamen Erwerber auszuschliessen oder mit dem gekauften Gute, in Ermangelung eines vacanten Lehens, eine ihnen genehme Person zu belehnen.

¹⁾ S. oben S. 87 u. 92.

²⁾ Vgl. Urk. 1307 Juli 25, UB. II, n. 624, S. 40. Kg. Erich (Menved) von Dänemark gestattet dem St. Michaels-Nonnenkloster in Reval 30 Haken in Estland zu erwerben, mit der Beschränkung, dass es weder den ungetheilten Lehnbesitz eines Vasallen, noch solche Güter, die dem Heimfall an den König demnächst unterliegen, kaufen dürfe. — 1497 producirte der Abt von Padis vor dem harrisch-wierischen Rath einen Brief des O.M., „der es nachbringt, dass der hochweise Herr Meister nicht gestatten wolle, dass man Bannergüter verändern und unter die Kirchen und Geistlichkeit bringen solle“. Briefl. I, n. 562. Vgl. auch die Urk. 1237 in UB. I, n. 148, S. 190 und über das Verbot der Veräusserung städtischer Immobilien an die Geistlichkeit: v. Bunge, Riga, S. 214 ff. — Die Klöster standen im Uebrigen mit ihrem Landbesitz im Lehn-nexus. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 197 u. S. 125, Note 180b.

³⁾ S. oben S. 59 f.

⁴⁾ Es sei denn, dass der zu belehnende Candidat des Lehnsherrn diesem später den Kaufpreis refundirte, was dazwischen vorgekommen sein mag. So verkauft Ebf. Jasper 1518 Aug. 11 dem Jürgen Krüdener, Stiftsvogt von Treyden, für 9000 Mark das Schloss Rosenbeck, das er von den Brüdern Ewalt und Bartholomäus von Patkull (nach 1508) gekauft hatte, und belehnt ihn damit nach Gnadenrecht. Copie im Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 417.

Solche Fälle können nicht sehr häufig vorgekommen sein; mir ist bisher nur eine Urkunde bekannt geworden, die uns einen Fall des ausgeübten Vorkaufsrechtes des Lehnsherrn überliefert: 1458 Mai 24 urkunden zu Lemsal die Brüder Henrich, Wollmar und Jacob Kosskull: „*dat wy verkoft hebben denn ersamen unde wol-duchtigen manne Gerde und Friederick Krüdener, brodern, unde Hanss Guttelwe unse vederliche erve, dar wy denn inne bescheden hadden unsers allerehrwerdigsten in Gott vader und herr, unsers gnädigen herrn Sylvestri, der hilligen kerken tho Rige erzbischof, syner herlichtet und rechtichet, den kœer des kopes tho hebbende. Alss denne unse gnädige herr den kop ongenah-men heft, so bekennen wy openbar, dat wy — ewiges warlykes erfkopes verkofft hebben unsern — herrn Sylvester, erzbischof vor-benombt, unde demjennen, deme syne gnade overlatend wird unde synen rechten erven den hof tho Koskul genömet, unser rechte vaderlik erve — im kerspell tho Ubenorgen, de an sick hebben schal teyn haken landes*“ für 6100 alte Mark Rig., die ihnen der Erzbischof zur Genüge entrichtet hat¹⁾.

§ 2.

Die Seltenheit der Ausübung des lehnherrlichen Vorkaufsrechtes muss ohne Zweifel als wichtigster Grund dafür angesehen werden, dass die stiftischen Vasallen, trotz ihrer wachsenden Machtstellung und bei gleichzeitigem Ausbau ihres Erbrechtes, gegen diese Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit nicht remonstrirten; sie genügten eben ihrer Anbieterspflicht in rein formaler Weise, wie der gesetzlichen Auffassung²⁾ als einer Vorbedingung für die Uebertragung des Lehens auf einen Andern.

1) Urk., Copie im Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 65 ff., vgl. n. 137 c, S. 1127. Vgl. dazu v. Brevern, Familiengesch. I, S. 235.

2) Was die Form der Auflassung eines Lehngutes an einen Andern betrifft, so scheint diese in den livländischen Stiftern meist vor dem Lehnsherrn stattgefunden zu haben. Vgl. ad Dorpat oben S. 37, Anm. 5. Für die übrigen Stifter mangelt es an Material, insbesondere für die ältere Zeit. In Harrien-Wierland trat an die Stelle des Lehnsherrn das Manngericht. Vgl. die Auflassungen in der Est-Livl. Briefl. I. Sehr bezeichnend sind die Urk. n. 331 und 345 im UB. VII. 1425 Aug. 13 bekennt Hans Parenbeke, dass er das Dorf P. dem Kloster Mariendael verkauft habe, auf dem Schloss Reval vor dem Ordensmeister, dem Landmarschall etc., und 1425 Sept. 6 trägt er dasselbe Dorf dem Kloster vor dem harrischen Manngericht auf. Es fand also der Verkauf vor dem Lehnsherrn am 13. Aug., die gerichtliche Auflassung vor dem Manngerichte am 6. Sept. statt. Vgl. auch Urk. 1540, Briefl. I, n. 1159 und 1560. Kaufte der Orden ein Lehngut, so musste es ihm wie einem Privatmanne gerichtlich aufgetragen werden. Vgl. die Urk. 1449 und 1451 in Briefl. I, n. 200, 204, 205. Vgl. auch die Urk. 1346 Mai 24 in UB. III, n. 848b, S. 151: Der kgl. Statthalter trägt vor dem Manngericht 3 Haken Pfandbesitz, die dem König angefallen waren, dem Decan Gottfried Perona auf. Auch im Ordensgebiet scheinen die Auftra-

Erst zu Beginn des 16. sec. kam es in einigen Stiftern wegen der Anbiutungspflicht, der sog. Aufbietung (*upbedinge, obbedinge*) zu Reibungen zwischen den Vasallen und Lehnsherren.

In Oesel-Wiek verschärften sich 1518 diese Reibungen zu einem tiefgehenden Conflict, der als charakteristisch für die Beziehungen zwischen Vasallen und Lehnsherren in der Reformationszeit hier ausführlicher behandelt werden soll. Die Vasallen behaupteten, der Bischof hätte ihnen bei seinem Regierungsantritte gelobt, sowohl die Appellation an den gemeinen Landtag Livlands freizugeben, als auch das Recht, ihre Güter nach alter Gewohnheit¹⁾ zu kaufen und zu verkaufen; auf dieses Gelöbniß hätten sie dem Bischof gehuldigt²⁾. Der Bischof warf seinerseits den Vasallen vor, sie wollten ihn vergewaltigen; ihre Führer Otto Izkull von Fickel, Bernt Ovelacker und Dirick und Laurenz Farensbeke hätten auf dem Manntage zu Hapsal 1518 Juni 7—10 in höchst ungebührlicher und gewalthätiger Weise von ihm verlangt, er solle die Appellation an den Landtag freigegeben und

gingen sowohl vor dem Manngericht — sofern ein solches existirte — vorgenommen zu sein (vgl. Urk. 1453 bei Russwurm, Ungern, n. 55, und 1459 in Briefl. I, n. 240), als auch vor Gebietigern (vgl. Urk. 1500, Gen. Jahrb. 1897, S. 70) und vor dem OM. (vgl. Urk. 1502, v. Fircks, Kurl. Güterchron. n. 90, vgl. *ibid.* n. 2, 27, 69). Ueber die Auflassung wurde eine Urkunde aufgenommen, der Auftrags- oder Auflass-Brief. In den Stiftern wurde in diese Urkunde gewöhnlich die Belehnung des Erwerbers eingeschlossen, so dass der Auftragsbrief gleichzeitig ein Lehnbrief war. Es konnten aber auch Auftrags- und Lehnbrief getrennt sein. Vgl. z. B. Urk. 1452 Jan. 20, Briefl. I, n. 206, und Urk. 1529 Febr. 3, wo ein Rigasches Lehen vor dem Bischof von Dorpat aufgetragen wird, *ibid.* n. 965, vgl. n. 1039. Von den Auftragsbriefen sind zu unterscheiden die Kaufbriefe, privatim vom Veräußerer ausgestellt, in dem die Veräußerungsbedingungen stipulirt, die gerichtliche Auftragung gelobt wurde etc. Sie werden von guten Zeugen untersiegelt. Vgl. Kaufbriefe in der Briefl. I, z. B. n. 36, 56, 121, 199, 228, 641 u. a., und bei Russwurm, Ungern, n. 71, 72, 76, 77 u. a. v. Bunge, *Gesch. d. Privatr.*, S. 47 Anm. 3, spricht missverständlich von privaten Auftragsbriefen. Durch die Uebergabe des Auftrags und Lehnbriefes fand ohne weitere symbolische Handlung die Besitzübertragung statt.

¹⁾ Desgleichen einige Artikel in seinem (des Bischofs) Denkelbuche, die ihren Rechten schädlich seien, austhun zu lassen und dafür andere zu setzen. Wir werden kaum fehlgehn, wenn wir annehmen, dass die erwähnten Artikel im Denkelbuch die 6 Artikel sind, die wir in den Oeselschen Registranten in Kopenhagen unter dem Titel „Infrascripti articuli jurantur per quemlibet fidelem juratum eujusque domini“ finden, 6 Artikel, die nach canonischem und *keyßer rechten* zusammengestellt sind und deren Nichteinhalten den Lehnsverlust nach sich ziehen soll. Oes. Reg. 1518—23. Kl. Sammlung, Livland, n. 1a, Bl. 12a. Copie Dr. H. Hildebrands. Interessant ist, dass die bekannten Gesetze Lothars II. d. A. 1136 und Friedrichs II. d. A. 1154 (nicht Frid. prim.), vgl. Stobbe, II, S. 463, die die Veräußerung von Lehen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Herrn verbieten, citirt sind.

²⁾ Urk. 1518 Aug. 22. d. d. Goldenbeck *thuer kercken*. (Litere misse rmo Epo. Oziliensi a vasallis suis recusantibus servicia feudalia). Cop. erste Hälfte des 16. sec. K. geh. Archiv Kopenhagen. Oes. Registr. n. 1b (lose) und n. 1a, Bl. 15a. Copie Dr. H. Hildebrands.

„*wy ene der obbeding erer leengueder scholden vortragen, dat se der ane vnssen weten vnd willen weme vnnd wen se wolden vorkopen mochten*“¹⁾). Als der Bischof nicht nachgeben wollte, sagten ihm die genannten Sprecher der Vasallen ihren Eid als Stiftsräthe auf und kündigten ihm im Namen der Ritterschaft den Gehorsam. Nun begannen die Feindseligkeiten; zunächst in ganz passiver Weise, indem die Vasallen die Erfüllung ihrer Lehnspflichten verweigerten²⁾ und sich mit der Ritterschaft von Dorpat, die soeben mit ihrem Landesherrn wegen des Gnadenrechts in heftigem Streit gestanden hatte, verbündeten³⁾. Der Bischof seinerseits wandte sich an die andern Prälaten und bat 1518 Dec. 8 den Erzbischof um Rath: *ne dilatione hec pestis magis adaucta amplius cresceret*³⁾. Der Vergleichsversuch eines Schiedsgerichts von 1519 Febr. 1, in dem der Ordensvogt von Soneborch und die harrisch-wierische Ritterschaft sassen, brachte keine Einigung⁴⁾. Der Bischof legte die Angelegenheit 1519 Mai 30 noch einmal dem Manntage vor und es kam dann im October 1519⁵⁾ zu einer eingehenden Verhandlung zwischen den Parteien auf Grundlage des schiedsrichterlichen Recesses von 1519 Febr. 1. Aus diesen Verhandlungen entnehmen wir, dass der Streit in der grundsätzlichen Verschiedenheit der Auffassung nicht nur der Anbietungspflicht, sondern des Lehnverhältnisses überhaupt wurzelte. Die Vasallen betonten wiederholt, dass sie freie Ritter und Knechte seien, „*so se de opbeding deden, worden se egener gerekent also ere vorfedere*“, und verlangten, dass die Streitfrage vor den gemeinen livländischen Landtag gebracht werden müsse, „*wente dewile de rittere und godemanne desses gantzes landes frie rittere vnnd khnechte genömet werden und sint vnnd binha sitten in einem rechten, js unns nicht möglichen in der obbedinge etwes tho bewillende ane mitweten der gemeinen ritterschop des gantzen landes*“.

Dagegen fasste der Bischof sein Vorkaufsrecht als ein Consensrecht auf⁶⁾ und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit Strafen

1) Gravamina des Bfs. Joh. Kyvel auf der generalis dieta zu Hapsal 1519 Juni 30. K. Arch. Kopenhagen. Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 9a, und 1b (lose). Copie H. Hildebrands. Vgl. ausführl. Regeste in Geneal. Jahrbuch 1900, Mitau 1902, S. 26, n. 39.

2) Urk. 1518 Aug. 22 und 1519 Juni 30. Vgl. oben S. 106.

3) Brief des Bischofs von Oesel an den Erzbischof 1518 Dec. 8. K. Archiv Kopenhagen. Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 16b. Copie H. Hildebrands.

4) Notariatsinstrument 1519 Febr. 1 in K. Arch. Kopenh. Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 16a. Copie H. Hildebrands. Vgl. Recess des Ständetags zu Reval 1524 Juli 17–23 bei Russwurm, Ungern II, S. 209.

5) Notariatsinstrument 1519 Oct. 24 *ibid.* Bl. 17a.

6) „*Dat nemant syne gueder vorkopen schall, sonder unns de vorerst upthobedende vnnd gene kope tho makende jt sy denn mit unsem willen tholte vnnd volbort.*“ Der Bischof schrieb 1519 Nov. (?) dem Bischof von Dorpat über diese Verhandlungen: „*et quia similes resignationes et venditiones bonorum feudaliū nobis presidentibus nisi nostro consensu et voluntate tractate fuerunt,*

„nach Laut der heiligen Rechte“; die Competenz des Landtages verwarf er durchaus, höchstens könnten die Prälaten Gutachten in dieser Sache abgeben, im Übrigen competire sie allein vor den Papst und den Kaiser.

Beide Theile gingen in ihren Forderungen über das Ziel hinaus: die Vasallen wollten sich von der Anbieterspflicht überhaupt frei machen, der Bischof wollte aus seinem Vorkaufsrecht (dem *ius protimiseos*) ein Consensrecht machen. Es ist ein alter Gegensatz, der hier wieder zu Tage trat: die republikanisch-livländische Gesinnung auf der einen Seite, die römisch-canonische Auffassung des Lehns- und Unterthanenverhältnisses auf der andern Seite. Wir werden an anderer Stelle noch hierauf zurückkehren müssen.

Der Streit dauerte fort ¹⁾ und nahm immer mehr den Charakter eines principiellen Gegensatzes zwischen Ständen und Landesherren an. Verschiedene Fragen spielen hier hinein, vor Allem die Reformation die in diesen Jahren Städte und Ritterschaften Livlands bewegte.

Zu einem offenen Ausbruche des Streites kam es in Oesel nicht ²⁾, was wohl in erster Linie der vermittelnden Haltung des Ordensmeisters Plettenberg zuzuschreiben ist; auch mag die 1520 in der Wiek herrschende Pest ³⁾ die Gemüther gedämpft haben.

essemus in possessione tanti domini dudum profecti. Mandamus omnibus — nostris vasallis, nemo eorum talem bonorum resignationem nisi coram nobis et nostris interventibus consensu et voluntate tractare, inire aut finire debere.“ K. Arch. Kopenh. Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 42a. Copie Dr. Hildebrands.

¹⁾ Aus dieser Zeit sind uns vermittelnde Briefe des Bischofs von Dorpat 1520 Mai 6 und des OM. Mai 11 erhalten. Der Bischof schreibt: *dewyle wy denn loffwerdich boricht hebben, dat de upbedinghe dem h. bischoppe van oldinges gethan* und citirt einen Ausrpruch in des Bischofs und achtbaren Rathes des Stifts Oesel *affsprokenbockenn* (von 1489 Juli 29, vgl. K. Arch. Kopenhagen, Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 20a), in dem es heisst: *dath wann eyynn quidtmann eyn koip gehandelth hefft unnde sodan koip szynen herenn vorwitlicket, unnde dat gudt uppuith, wo dnier de kop gehandelth isz, unnde by szynen eyde der huildinghe dath szynen herenn vorwitlicketh, isz dar genoich ahn.* Nach seinem, des Bischofs, Verstande sei eine solche *upbedinghe* eine Begünstigung der Ritterschaft, da ihnen nach solcher Anbietetung beim freien Verkauf kein Hinderniss mehr geschehen könne. Sie möge daher ihren *lanth- u. leenherenn* bei seiner Stiftsgerechtigkeit und Herrlichkeit ohne Bescher lassen. Auch der OM. wies in seinem Brief auf jene Sentenz hin und rieth zum Frieden. K. Arch. Kopenh. Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 22a und 23a. Copie H. Hildebrands. Hiernach wäre, in Ergänzung von oben S. 43, anzunehmen, dass schon 1489 Juli 29 in Oesel ein Stiftsrath existirt habe.

²⁾ Bf. Kyvel schrieb 1520 Aug. 20.: *In causa exhibitionis bonorum feudaliu intelligimus, vasallis nostris inspirante Deo jurisdictioni et dominio nostro non velle derogari.* K. Arch. Kopenh. Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 54a. Copie H. Hildebrands.

³⁾ 1520 Aug. 20: Der Bischof will die Maritima (Wiek) verlassen, ob *fervoris (!) pestilentiae*. S. oben. 1520 Aug. 21: der Erzbischof lädt den Bischof von Oesel auf den Landtag zu Wolmar (Oct. 14); er höre, dass die Pest in Oesel herrsche. *ibid.* Bl. 84b. Der Bischof schreibt 1520 Herbst: Er könne wegen der Pest nicht persönlich zum Landtage kommen. *ibid.* Bl. 86a.

Gegen Ende 1521 brach derselbe Conflict in Dorpat aus. Bezeichnend für die Auffassung der Prälaten ist ein Brief des Bischofs Kyvel an den Bischof von Dorpat Johann Blankenfeld¹⁾. Kyvel räth diesem, um Zeit zu gewinnen, seine Ritterschaft zunächst zu bewegen, ihn drei Jahre lang bei der Herrlichkeit der *obbedinge* zu lassen. Gehe die Ritterschaft darauf nicht ein, so möge der Bischof sie in die Enge treiben durch den Hinweis auf den Rechtsbrauch bei Afterverleihung und das Vorkaufsrecht der Gesammthänder, ferner durch die Fragen, von wem sie die Gnade der gesammten Hand hätten, wem der *grunth* der Lehngüter zustehe und warum die Vasallen diese verdienen müssten, „*welck anderß nergen umme geschudt, quia vasalli dum taxat utile dominium et usumfructum bonorum feudaliū, dominus vero in his directum habet dominium*“. Falls die Vasallen sich einredeweise auf die „Gnade“ berufen sollten, so möge der Bischof sie auffordern ihm „*dhe gnade vor ogen tho stellende*“, falls auf altes Herkommen, so könne sich der Bischof gleichfalls auf alte Kaufbriefe berufen, sowie „*ock uth den olden gescrefen rechtboken, welck recht der ganzen gemeinen rittherschopp des stychtes tho Derbth wandages gegeven, klarlykenn nhabringen*“. Wolle die Ritterschaft sich durchaus nicht zur *obbedinge* verstehen, so muss sie bewogen werden, den Bischof bei derselben zu lassen, bis die Streitfrage durch Papst und Kaiser entschieden sei. Sollten trotzdem Lehen ohne *obbedinge* veräussert werden, so möge der Bischof dagegen protestiren und die Güter Niemandem verlehnen und sodann, wenn die Güter *boven de tydt uthgedrucketh in den leenrechten* nicht verlehnt seien, *na uthwysinge der rechte* handeln, d. h. die Güter caduciren.

Eine Einigung zwischen Bischof und Ritterschaft erfolgte damals nicht. 1522 April 21 schreibt Kyvel, er höre mit Bedauern, dass der Streit noch nicht beigelegt sei, *dardurch de wrevel unnd egensynnyge overmoeth entresen* (gestiegen) *unnd gewassen*²⁾.

Auf dem Landtage zu Wolmar 1522 Juni 12–23, an den die Ritterschaften von Dorpat und Oesel ihre Misshelligkeiten gebracht hatten, verbündeten sich die stiftischen Ritterschaften mit den Städten Riga, Dorpat und Reval dahin, „*dat eyn iver van en syn hoff unde guder to vorkopen, to vorpanden unde to vorlaten mechtich syn sall sunder ienige upbeding, bisprake edder iemandes inrede, frundes edder fremdes, de lengudere alleine buten boscheden, dar mede [men] sick holden sal na deme olden*“³⁾.

1) 1521 Ende oder 1522 Anfang. K. Arch. Kopenh., Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 38a. Copie Dr. H. Hildebrands.

2) Ibid. Bl. 43a.

3) Recess im Revaler Stadtarchiv. Mittheilung d. H. O. Stavenhagen. Auszug bei Russwurm, Ungern II, n. 130, S. 186 ff.

Unter „*lengudere*“ können hier nur strenge Mannlehen im Gegensatz zu Gnadengütern und nicht etwa Lehen im Gegensatz zu Allod gemeint sein; dieses ergibt sich schon aus dem Umstande, dass es Allodialbesitz im Landrecht damals überhaupt nicht gab¹⁾, dann aus dem Zusammenhange mit der Klage der stiftischen Vasallen über die „*upbeding*“, wo es in demselben Recesse heisst: „*indeme se frige manne yn frygen manrechte sittende synn, vormenen sich an erer frigheit van eren herschopen ganß groth bosweret to synde*“, und endlich aus der Thatsache, dass später im Erzstifte die Anbiutungspflicht ausdrücklich den Gnadenrechtsvasallen nachgelassen wurde.

Diese Einigung hatte den Erfolg, dass der Bischof von Dorpat am 18. Juni auf die Anbiutungspflicht seiner Ritterschaft und der Stadt Dorpat verzichtete, nicht ohne dass zuvor eine Pression des Ordensmeisters nöthig gewesen wäre²⁾. Bischof Kyvel aber wollte nicht nachgeben; *mit groter mißhellichkeit* verliess er den Landtag.

Im Erzstifte scheint die *upbedinge* bis zum Landtage 1522 zu keiner Zwietracht geführt zu haben. Noch 1518 November 3 findet sich im Testamente des Otto Rosen von Roop in Bezug auf seinen Hof Daugeln die Verfügung: *ße* (sc. die Erben) *schölent, negest der upbedingen effte anbedingen mines allergnedigsten herren vann Riga — — der anbedingen, alße dath in Lifflant eine wyse und warheit ist, gemelten miner erbarnn huffrauwen erer steffmodern nach abedende sein*³⁾.

Eine Folge der Einigung von Wolmar 1522 war dann, dass Ebf. Jasper Linde den rigischen Gnadenrechtsvasallen die *upbedinge* erliess. Nachdem er schon in seiner Confirmation der oben erwähnten Einigung von Lemsal, d. d. Ronneburg 1523 August 20, die Gnadenrechtsvasallen für die Zeit seiner Regierung von der Anbiutungspflicht entbunden, sagt er in dem seiner Ritterschaft 1523 December 28 gegebenen Privileg: *andrepende de vpbedinge, hebben*

¹⁾ Diese Frage soll im Theil II behandelt werden.

²⁾ Vgl. F. Bienemann (sen.), Aus Livlands Luthertagen, Reval 1883, S. 11. Es ist mir unbekannt, ob Bf. Johann damals oder später seinen Verzicht schriftlich in rechtsverbindlicher Form gegeben hat. Die Privilegienconfirmation des Bfs. Johannes Bey von 1540 sagt über die *upbedinge* Folgendes: *vorder ordenen — wy, dath hennforder de up- unnde annbedynge yeder meniglick vryge synn unnde unsere ridderschop macht unnde gewalt hebben, öhre gudere tho kopenn unnde vorkopenn, weme se willen, sonnder yennigerley kegenn unns ann- unnde upbeding*. S. Anhang. Bienemann hat über den ganzen *Upbeding*-Conflict eine schiefe Auffassung; er sagt l. c. S. 10 von den Bischöfen von Dorpat und Oesel: „sie verlangten die Zuerkennung eines Näherrechtes, demzufolge die Güter vor dem Verkauf oder der Vererbung (!) dem Bischof angeboten werden sollten.“ Diese Auffassung geht zurück auf Russwurm, Ungern, I, S. 59 u. II, n. 130, S. 188, Anm. 7 und ist auch übergegangen in Seraphims Livl. Gesch. I, S. 318.

³⁾ Genealog. Jahrbuch 1897, S. 74. Ueber Otto Rosen von Gross-Roop vgl. Genealog. Jahrb. 1899, S. 12.

*wy angesehen de demodige vnd vlitige bede vnser achtbarn ridder-schop vnd de mith rade vnser werdigen capitfels denjenigen, de in der gnade sitten, vallen laten vnd vns def to vnser dagen vtt sunderliken gnaden gantzlich vortiegen (verzichtet)*¹⁾.

Im Ordensgebiete, mit Ausnahme Harrien-Wierlands, wo, wie wir wissen, die Anbiutungspflicht niemals existirt hat, blieb sie bis zur Auflösung des Ordensstaates bestehen. Bei den Veräusserungen von Ordenslehen wird regelmässig der Consens, Zulass (*tholatynghe, zulaeth*) oder die Confirmation erwähnt²⁾. Dass dieser Zulass in einem Verzicht auf den Vorkauf bestand, zeigt eine Urkunde von 1526 Sept. 28. Jürgen Kurbel verkauft in Vollmacht des Karll Szoyge dem Jürgen Korwe das Gut bei der Waydaus im Gebiete Marienburg (Korwenhof); er hat den Kaufpreis empfangen und darüber Quittung gegeben, *welkere gemelte quittantie deme hochwerdigen fürsthen — Wolter van Plettenberg meister duitches ordens tho Lyfflande nha dinstpflichtiger beforderung vpgebaede, sülüige tho verlatende, tho verkopende gnedeglich thogelaten von syner fürstlichen gnade my ghegund iß*³⁾.

Wir kehren nun zu Oesel zurück. Hier scheinen die Vasallen zunächst nachgegeben zu haben, einige dachten an Auswanderung⁴⁾; doch fing es 1524 wieder an zu gähren⁵⁾. Zu Pfingsten (Mai 15) waren öselsche Gutemänner in Lemsal und Riga gewesen. Sie hätten, schreibt der Ordensmeister 1524

1) Urk. Arch. d. D. Ord. Wien. Copie Ende 16. sec.; darnach Copie H. Hildebrands. Abgedr. in N. Nord. Misc. VII, S. 260 ff. u. Mitth. V, S. 374 ff.

2) Die Formen, unter denen der Consens des Ordensmeisters erwähnt wird, sind sehr verschieden; es seien hier von den vielen Urkunden einige aufgeführt: 1499 Febr. 24: *mith witscopp, vulbort u. gunst*; 1531 Febr. 26: *zulaeth und confirmatioen*; 1550 Aug. 21: *zulassen, confirmiren*. v. Fircks, Kurl. Güterchron. I, Beil. n. 27, 6 u. 81. 1548 April 8: Johan Hoeppe urkundet, dass er Land verkauft habe, *nyede medeueten u. wyellen myner elykenn gemall u. nyede tholatynghe mynes genedigen herrn (OM)*. Copie im Livl. Ritt.-Arch., n. 136, S. 97 f. Vgl. auch Urk. 1525 Sept. 16 in Briefl. I, n. 924, u. A. und Anhang, Excurs über das sog. Ordenslehen.

3) Copie im Livl. Ritt.-Arch., n. 136, S. 113 f. und n. 134d, S. 517 f. H. v. Brewern führt an, dass Baltzer Falckenberg 1552 das Gut Salisburg vor dem Verkaufe zuerst dem OM. Heinrich v. Galen angeboten habe. v. Brewern, Familiengesch. I, S. 237.

4) Wenigstens liegt uns eine Urk. von 1523 Nov. 6 vor, in der Bf. Kyvel bezeugt, dass vor ihm Jürgen Ungern von Purckell (der damalige Führer der Ritterschaft!) und Jürgen Herkell von Wittenfeld erschienen seien und gebeten hätten, den Kauf von Wittenfeld bewilligen und zulassen zu wollen. Briefl. I, n. 907. Russwurm, Ungern II, n. 135. Wegen der Auswanderung vgl. *ibid.* I, S. 55 u. II, n. 154.

5) 1524 e. Juli 2 schreibt der OM. den Gutemännern des Stifts Oesel, sie sollen in schweren Zeiten keine *vrewelicke handelunge* gegen ihren Herrn vornehmen, sondern ihre Sache nach alter Gewohnheit *mith reden unnde gelimpe* fordern; er rath zum Frieden. Urk. Stockholm, Copialbuch des OM., fol. 31b f. Copie H. Hildebrands.

Juli 2¹⁾, mit den Rigaschen einen *hemelicken rath und handell* gehabt, dann seien sie nach Dorpat gegangen, wo sie eine *merckliche handelinge mith der ritterschaft unde deme rade* gehabt und einen Tag in Reval beredet hätten; der Comthur von Reval möge der harrisch-wierischen Ritterschaft und Reval dringend abrathen, sich dem Handel anzuschliessen.

Die Versammlung in Reval kam aber doch zu Stande²⁾. Vom 17. bis 24. Juli 1524 tagten die Ritterschaften von Harrien-Wierland, Riga, Dorpat und Oesel und die Städte Riga, Reval und Dorpat in Reval. Diese Tagfahrt ist berühmt in der Geschichte Livlands dadurch, dass die versammelten Stände sich gelobten, sammt und sonders für das heilige Evangelium einzustehen und Leib und Gut daran zu setzen. Unter diesem Zeichen standen die Verhandlungen. Die Stimmung gegen die Prälaten war höchst feindlich. Der Sprecher der öselschen Ritterschaft, Jürgen von Ungern³⁾, trug vor, wie die öselsche Ritterschaft an ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und löblichen Gewohnheiten noch mehr verkürzt würde als die andern Stände Livlands. Schon vor sechs Jahren hätte die Ritterschaft den Bischof gebeten, ihre Privilegien zu sichern, was er ihr auch gelobt hätte; doch sei bis hierzu nichts erfolgt. Die versammelten Stände machten die Sache der öselschen Ritterschaft zu der ihrigen, sie beschlossen, zunächst den Ordensmeister zu beschicken, der sich zu freundschaftlicher Vermittlung erboten, damit durch ihn die Sache zu einem guten Ende geführt werde. Sollte aber dessen Vermittlung beim Bischof unfruchtbar bleiben, *alßedenn wyllen vnd sollen alle stende vp wieder vnd scherper remedien, wiße vnd wege, — — darmede de achtbaren ritterschop ane lange vortogering tho erm rechte — — moge vorholpen werden — — truwelick vnd ernstlick gedencken.*

Die Vermittlung des Meisters Plettenberg⁴⁾ blieb nicht ohne Erfolg. Zu einer nachgiebigen Haltung Bischof Kyvels mögen auch nicht wenig beigetragen haben die drohende Coalition der evangelisch gesinnten Stände Livlands, die energische Haltung der öselschen Ritterschaft, die die Zahlung der

1) dem Bischof von Oesel und Comthur von Reval. Ibid. fol. 34 b ff.

2) *vp vorschriuing vnnnd frunthlicke instendicheith der a. u. e. ridder-schop des stichtes tho Ozel*, gemäss der Einigung von Wolmar 1522 Juni (s. oben S. 129). Or. Urk. Revaler Stadtarchiv. Recess im Auszuge bei Russwurm, Ungern II, n. 148, S. 206 ff.

3) zu Pürkel im Erzstift und Wittenfeld in der Wiek. Vgl. über ihn Russwurm, Ungern I, S. 54 f.

4) 1524 Aug. 26 schreibt er dem Bf. Kyvel, er hätte mit des Bischofs und der Ritterschaft Gesandten verhandelt. Man solle ein Schiedsgericht einsetzen, wozu er, der OM., Gebietiger und Gutemänner verordnen wolle. Die Ritterschaft habe gegen Vertreter des Erzbischofs protestirt, wolle nur solche der Stände dieser Laude zulassen. Stockholm, Copialbuch des OM., fol. 47 b ff. Copie H. Hildebrands. 1524 Sept. 30 und Nov. 25, OM. an die öselsche Ritterschaft. Rāth zum Frieden. Ibid. fol. 56 a und 68 b f.

kirchlichen Abgaben, der *rente*, verweigerte¹⁾, und endlich der Umstand, dass der Vorkämpfer des clericalen Régimes, der Bischof von Reval und Dorpat und neugewählte Erzbischof von Riga, Johann von Blankenfeld, mit seinen Ständen in Dorpat und Riga Frieden gemacht²⁾ und 1524 September 20 der erzstiftischen Ritterschaft ein Privileg erteilt hatte, in dem er unter Anderem ausdrücklich auf die Anbietung der zu veräußernden Lehen verzichtet hatte³⁾.

Am 15. December 1524 erteilte Bf. Johannes Kyvel seiner Ritterschaft die mehrfach erwähnte umfassende Privilegienbestätigung. In Bezug auf die Anbietungspflicht heisst es: *ock sollen sie der upbiedinge frye sien unde macht hebben tho koevende und to vorkoepende orer gudere, wem sie willen, sunder jennigerley anbiedinge ader upbiedinge⁴⁾.*

Wenn man in Betracht zieht, dass die Privilegien für Oesel (1524) und Dorpat (1540) sich in erster Linie mit der erweiterten Erbfolge, also dem sog. Gnadendrechte befassen, so können wir voraussetzen, dass die Freiheit von der *upbedinge* sich, wie im Erzstifte, nur auf die Gnadengüter bezogen habe.

Während wir demnach — wenigstens im Erzstifte — für die strengen Mannlehen noch die Anbietungspflicht annehmen müssen, fragt es sich, wie es mit den Gesammthandgütern gehalten wurde.

1) 1524 Juli 2, OM. dem Comthur von Reval (s. oben S. 131, Anm. 6). Er habe gehört, die öselsche Ritterschaft wolle der Geistlichkeit *ere rente nicht utrichtende*. 1524 Sept. 30, Bf. Kyvel an den Erzbischof. Beklagt sich, dass die öselsche Ritterschaft unter dem Vorwande niedriger Kornpreise die Rente nicht zahle. Die armen Priester und Vicarien litten darunter. K. Arch. Kopenh., Gr. Samml., Livland, n. 20 e, Bl. 101 a. 1524 Sept. 30, OM. an die öselsche Ritterschaft. Ermahnt sie die Rente zu zahlen. Ibid. Bl. 100 b und Stockholm, Copialbuch des OM., fol. 56 a. Copien H. Hildebrands.

2) 1524 Nov. 15, OM. an Jürgen von Ungern. Er vernehme aus dessen Brief gerne, dass die Zwistsachen zwischen Erzbischof, Capitel, Ritterschaft und Stadt Dorpat beigelegt seien und dass er — Jürgen Ungern — nebst Otto Ixkull von Fickel, Helmen Swarthoff und Diederick Farensbeck zu einer Beilegung des Streites mit dem Bischof von Oesel nach Hapsal von der Ritterschaft verordnet seien. Ibid. fol. 64 b ff.

3) *De upbedinge laten wy tho unsen dagen fallen*. Urk. Copie Ende 16. sec. im D.-Ord.-Arch. Wien. Copie H. Hildebrands. Abgedr. in N. Nord. Misc. VII, S. 271 ff.

4) Urk. 1524 Dec. 15. S. oben S. 49, Anm. 2 u. S. 106 f. Seitdem musste ein Vorkaufsrecht des Lehnsherrn durch Investiturvertrag stipulirt werden. So heisst es in einem Lehnbriefe des Bf. Jürgen (Tisenhusen) von Oesel 1528 Febr. 7 für Jürgen v. Ungern: *jodoch, so gemelte J. v. V. edder sienne rechten waren eheligen eruen in thokumpfftieger tied gemelte dre haken landes etc. vorlaten — wolden, scholen wy vnd vnse nakamlinge — dartho de negesten sien, doch vor dath gelt edder vor den werdt, dat ander dargegen vnd darvor geuen willen*. Russwurm, Ungern II, n. 175.

Hierüber sind keine genügenden Quellen vorhanden¹⁾. In dem Gnadenbriefe, den der Meister Hermann von Brüggeneu 1546 Dec. 14²⁾ den Gesamthandvasallen des Ordens ertheilte, heisst es: „*En man mag sin gut verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und utsetting is broder und vedder neger.*“ Die Gesamthandgüter scheinen hiernach — mindestens im 16. sec. — von der Anbietungspflicht befreit gewesen zu sein. Eine ähnliche Bestimmung muss auch für das Erzstift existirt haben, da in der Einleitung zu der ebenerwähnten Urkunde von einer Verordnung des Erzbischofes über die Erbfolge in Gesamthandgüter die Rede ist, der der Gnadenbrief des Meisters sich anschliesse³⁾.

Für die weitaus meisten Lehngüter des Ordens, die ja strenge Mannlehen waren, sowie des in dieser Hinsicht dem Ordenslande folgenden Stiftes Kurland blieb bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes jedenfalls die Anbietungspflicht der Vasallen und das Vorkaufsrecht der Lehnsherren bestehen⁴⁾.

Bei der Auflösung des livländischen Staatenbundes liessen sich die Ritterschaften ihre bisherigen Rechte und Privilegien von ihren neuen Landesherren im weitesten Umfange bestätigen. Wenn wir den neuen Zustand in geographischer Reihenfolge von Norden nach Süden betrachten, so ergibt sich uns folgendes Bild: 1561 gehörten Harrien, West-Wierland und Jerwen zu Schweden. Die Ordensprovinz Jerwen erhielt 1561 August 2 von K. Erich XIV. gleichlautende Privilegien wie Harrien-Wierland; mithin fielen seitdem Anbietungspflicht und Vorkaufsrecht für Jerwen fort. 1582 wurde auch Ost-Wierland (Allentacken), das bis dahin von den Russen besetzt gewesen, schwedisch; 1584 wurden Harrien, Wierland, Jerwen und die Wiek zu einer Provinz, dem schwedischen Fürstenthum Ehsten (später: Herzogthum Estland) vereinigt⁵⁾. Oesel-Wiek hatte sich 1561 Dänemark unterworfen; 1562 März 14⁶⁾ erhielt die Ritterschaft eine Privilegienconfirmation durch König Friedrich II. Bei Verkauf und Satzung der Lehngüter sollte die Auflassung vor dem König oder dessen Statthalter

1) 1548 April 11 schliessen die Brüder Otto und Fabian von Ungern einen Erbvertrag mit Zulass des Ebf. Wilhelm. Russwurm, Ungern II, n. 305. Es handelt sich um das Gesamthandgut Pürkel; im Vertrag heisst es: zu noch festerer Haltung haben wir — — den Erzbischof gebeten, diese Vereinbarung *totalaten*. Es ist also nicht deutlich, ob der Consens nöthig war.

2) S. oben S. 61, Anm. 4.

3) Die Vasallen hätten den OM. gebeten *er recht tho ervende ere leen-güter in der samende hand* zu beschreiben, so wie sie es von Alters her gehabt und *de erwerdigen in Gott vadere ertzbischof tho Riga in seinem stichte vorig tiden beschreven hefft*. Da 1546 Ebf. Wilhelm regierte, so ist hier wohl Ebf. Thomas Schönigh (1528—1539) gemeint.

4) S. oben S. 131. Vgl. Anhang, Excurs über das sog. Ordenslehen.

5) S. oben S. 88.

6) Urk. abgedruckt in N. Nord. Misc. IX, S. 470 ff.

geschehen. Kg. Friedrichs Bruder, Herzog Magnus von Holstein, ertheilte dann 1564 Mai 11¹⁾ seinen Bisthümern Oesel-Wiek und Kurland Freiheit von der Anbiutungspflicht. Die Ritterschaften des Ordens in Livland und Kurland sowie die erstiftische Ritterschaft erhielten durch das Privilegium Sigismundi Augusti 1561 November 28 und die *Cautio Radziviliana* 1562 März 4²⁾ vollständigste Dispositionsfreiheit. Es heisst in der Urkunde von 1561 November 28: „ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus beneplacitos, non requisito Maiestatis vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris, convertendi.“ Der kurländischen Ritterschaft ertheilte 1570 Juni 20³⁾ Herzog Gotthard Kettler noch eine weitgehende Bestätigung der Dispositionsfreiheit über die Lehen mit Ausnahme der *feuda nova*, deren Verhältnisse durch Investiturvertrag geregelt werden sollten. 1582 Januar 6 kam auch der von den Russen besetzte Theil Livlands: das Bisthum Dorpat und die Ordensgebiete Oberpahlen und Talkhof, durch den Frieden von Jam Sapolski an Polen und theilte seitdem die Schicksale des rechtsdünischen Livland, des sog. überdünischen Fürstenthumes. Die weitere Entwicklung der lehnrechtlichen Verhältnisse fällt bereits in einen anderen Theil (III.) dieser Abhandlung; wir haben uns nun nach Erledigung der Untersuchung der die Dispositionsbefugniss über das Lehngut einschränkenden lehnherrlichen Rechte zu den einschränkenden Rechten der Lehnserben zu wenden.

b. Einschränkende Rechte der Lehnserben.

§ 1.

Bevor wir auf die Untersuchung der livländischen Verhältnisse eingehen, werfen wir einen Blick auf die Entwicklung des verwandtschaftlichen Einspruchs- und Näherrechtes im Mutterlande⁴⁾.

Nach dem sächsischen Landrecht und den ihm verwandten Quellen hat der Erbe dem Veräusserer eines Grundstückes gegenüber ein Einspruchsrecht, dem Erwerber gegenüber ein Unterwindungsrecht (*Revocation*). Will ein Mann sein Gut veräussern, so bedarf er dazu der ausdrücklichen Erlaubniss seines nächsten Erben, widrigenfalls dieser das veräusserte Gut mit

1) Ibid. S. 466 ff.

2) S. oben S. 82, Anm. 3. Vgl. dazu v. Samson, *Erbrecht etc.*, S. 476 f.

3) Urk. abgedruckt in Ziegenhorn, *Staatsrecht Curlands*, Beil. n. 76.

4) Vgl. Stobbe, *Privatrecht II*, § 87, 88 u. 124; Zimmerle, *Stammgutssystem*, S. 160 ff.; Kraut, *Privatr.* § 70, S. 231 ff.; P. Laband, *Vermögensrechtl. Klagen nach den sächs. Rechtsquellen des M. A.*, Königsberg 1869, S. 201 ff.; Homeyer, *System* § 39; Gerber, *Privatr.* § 175.

dinglicher Klage ohne Entgelt zurückfordert, wobei der Veräußerer, dessen Ableben fingirt wird¹⁾, die Gewere am Gut an seinen Erben verliert.

Im Laufe der Zeit schwächte sich das Recht des Erben ab, zuerst partikularrechtlich, dann allgemein. Die Abschwächungen fanden nach verschiedenen Richtungen hin statt, einmal bezüglich des Rechtsobjects, indem das Einspruchsrecht nur noch bei Erbgut eintrat, dann in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen, indem der Veräußerer bei echter, ehehafter Noth²⁾ der Erlaubniss seines Erben nicht bedurfte, sondern nur die Pflicht hatte, ihm das Gut zur Erwerbung anzubieten. Dieser Anbieterspflicht entspricht das Vorkaufsrecht des Erben und — bei doloser Veräußerung — das Recht des Erben, mit persönlicher Klage das Veräußerte gegen Wiedererstattung des Ausgegebenen vom Erwerber zurückverlangen zu können: das Recht des *Retracts*.

Dieselbe Entwicklung, die übrigens partikularrechtlich vielfach Abweichungen zeigt, fand auch im Lehnrechte statt. Hier zeigt sich noch im 13. sec. ein Gegensatz von Theorie und Praxis im Gebiete des sächsischen Rechtes³⁾. Das sächsische Lehnrecht gewährte nur in ganz besondern Fällen dem Sohne Einspruchsrecht, so bei Lassen und Leihen ohne Besitzübertragung, bei körperlicher Untüchtigkeit, in Todesgefahr und Flucht, ja der Sachsenspiegel I, 14, § 2 spricht die Unanfechtbarkeit der Veräußerung zu Lehnrecht geradezu aus. In zahlreichen Urkunden des 13. sec. wird aber schon der Consens der Lehnserben sowohl bei Schenkungen als Verkäufen erwähnt.

Es findet mithin eine Anlehnung an die Grundsätze des Landrechtes und der Stadtrechte statt.

Allmählich werden diese Grundsätze ganz und gar, wenn auch zögernd, auf das Lehnrecht übertragen, hauptsächlich unter Beeinflussung des longobardischen Lehnrechtes⁴⁾. Auch die Beschränkung des Einspruchsrechtes auf Veräußerung von Erbgut und die Abschwächung zu Vorkaufs- und Nämherrecht bei echter Noth treten im Gebiete des Lehnrechtes partikularrechtlich ein.

1) Sachsenspiegel I, Cap. 52, § 1. Richtst. Landr., Cap. 25, § 3. Vgl. Zimmerle, S. 211, 216.

2) Nach älterem Rechte wurde unter echter Noth bei Veräußerungen verstanden: Gefangenschaft, Hunger und Gefahr, dem Gläubiger zu eigen gegeben zu werden. Vgl. Gerber, Privatr., S. 216, Anm. 5. Die Noth musste ehehaft, legitima, sein; das war sie nur, wenn sie unverschuldet eingetreten, was bewiesen werden musste. Vgl. Zimmerle, Stammgutssystem, S. 201 f., auch Stobbe, Privatr. II, S. 127, und Schilling, W. E., S. 196. S. unten S. 138, Anm. 2 Ueber echte Noth im Processe s. unten S. 154.

3) Vgl. Homeyer, System, S. 438 ff.

4) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 183, Anm. 13 u. S. 468, und dazu Zimmerle, S. 233, und v. Brünneck, Zur „constitutio de jure protimiseos anni incerti“. Zeitschr. d. Savigny-Stift. für Rechtsgesch. I, S. 124 ff.

Beim Eindringen der romanistischen Jurisprudenz hat dann das Rechtsinstitut des *Retracts* weitere Ausbildung und allgemeine Aufnahme gefunden, während die *Revocation* verloren ging.

§ 2.

In Livland muss sich im Lehnrechte während des 13. Jahrhunderts eine ähnliche Entwicklung vollzogen haben, wie im Mutterlande. Zwar fehlen uns für dieses Jahrhundert Auflassbriefe, aus denen Consens oder Mitwirkung der Lehnserben hervorgehen, doch erscheinen als unzweifelhaftes Zeugniß für die frühe Geltung der die Veräusserung von Lehn- und Erbgut einschränkenden Rechte der Lehnserben die im Waldemar-Erichschen Rechte festgesetzten Rechtsnormen.

Das W. E. R. ist, worauf schon Homeyer¹⁾ aufmerksam gemacht hat, das erste auf sächsischem Rechtsboden entstandene Lehnrecht, das die erwähnten Befugnisse der Lehnserben ausspricht, ein weiterer Beweis dafür, wie schnell und energisch sich in Livland auf dem Gebiete des Privatrechtes der Uebergang von lehnrechtlichen zu landrechtlichen Grundsätzen vollzog.

Das W. E. R. und die aus ihm abgeleiteten Lehnrechte unterscheiden hinsichtlich der Rechte der Lehnserben zwischen den gewöhnlichen Mannlehen und den Lehen mit verliehener *Gesammthand*, den *Gesammthandlehen* i. e. S.

Wir wenden uns zunächst zu den gewöhnlichen Mannlehen. Hier unterscheiden die Rechtsbücher zwischen wohlgeordneten und erbten Lehn- und Erbgütern²⁾.

¹⁾ System, S. 439 f.

²⁾ Der Gegensatz zwischen Erbgut und wohlgeordnetem Gute ist schon dem älteren deutschen Rechte bekannt. Vgl. Kraut, *Privatr.* § 70. Der Umfang des Begriffes Erbgut ist partikularrechtlich verschieden, gewöhnlich ist es das von Ascendenten und Collateralen ererbte Gut, bisweilen gilt auch das von Ehegatten ursprünglich gemeinsam gekaufte und dem einen der Ehegatten hinterbliebene Gut als Erbgut. Die Veräusserungsbeschränkung bezog sich ursprünglich auf alles Gut, beschränkte sich aber schon früh, insbesondere nach Stadtrechten und auch nach einigen Landrechten, auf Erbgut. Vgl. Stobbe, *Privatr.* II, S. 128 (u. 154); Gerber, *Privatr.* § 82; Zimmerle, *Stammgutssystem*, S. 181 ff., 263; v. Fürth, *Ministerialen*, S. 374 und 526. Die livländischen Lehnrechte (W. E. R. Art. 38, R. R. Art. 34 und 35 = M. R. R. Art. 66, *Livl. Sp. I*, Art. 35 = M. R. R. Art. 45, 46) haben gleichfalls diese Beschränkung. In Livland wurde unter Erbgut das geerbte Gut verstanden, also in der ersten Periode das vom Ascendenten erworbene und auf die männlichen Descendenten im Erb- und Erbgut oder durch Abschichtung überkommene (vgl. oben S. 63 ff.), in der späteren Periode auch das von Collateralen und Descendenten geerbte Gut (vgl. oben S. 80 ff., 96 ff. und *passim*). Erbgut war jedenfalls schon das vom Vater des Erben erworbene Gut, *alse en* (sc. *erve*) *sin vader hedde geerret* (W. E. R. Art. 38, R. R. Art. 34). Die Urkunden nennen die Erbgüter *bona patrimonialia* (Urk. 1348, *Mitth.* XII, S. 379) oder *bona paterna* (Urk. 1385 Jan. 10, UB III, n. 1218, S. 448), *feudum patrimoniale* (*ibid.* S. 443). Vgl. die Urk. in *Briefl. I*, n.n. 67, 783, 1118, 1222, 42, 90, 91, 92, 1301, 25, 30, 35, 50 u. A. Unter *ervegod* wurde im w. S. jedes Lehen, als erbliches Gut, verstanden; so wird

Die Veräußerung der ersteren war unbeschränkt, die letzteren dagegen konnten nur unter gewissen Voraussetzungen veräußert werden. W. E. R. Art. 38 lautet: § 1. *Ein man, de erve¹⁾ heft, de mach sodan gut nicht vorkopen, alse em sin vader hedde geervet, edder utsetten, ane siner erven vulbort, he moge denn bewisen beschattinge unde armode.* § 2. *Over de erven mogen sik wol vorsumen, wedderspreken se it nicht binnen jar unde dage, wenn se to eren jaren komen sint.* § 3. *Wedderspreken se it denn, so beholden se er erve unde geven jennem dat gelt, dat er vader heft upgebort.* Dem W. E. R. Art. 38 entsprechen in allem Wesentlichen R. R. Art. 34 und 35.

Also: ein beerbter Vasall darf sein Erbgut nicht veräußern ohne Einwilligung seiner Erben, ausser wenn er echte Noth²⁾ nachweisen kann.

z. B. 1402 Juli 18 ein Lehngut aufgelassen *to rechten ervegode*, UB. VI, n. 2955, S. 333; 1414 März 17 desgl. *to erme rechten erve eigen gude*, UB. V, n. 1912, S. 8. Die in manchen Landrechten (z. B. im Preuss. Landr. II, 4, § 231) geltende Bestimmung, dass Erbgut erst in der dritten Generation entstehe, als *feudum avitum*, hat für Livland nicht gegolten. H. Gürgens, Ueber die Vererbung von Erbgütern etc. S. 9 behauptet, dass im § 4 (?) des M. R. R. Cap. 66 die Rede sei von „grossväterlichem Gute“. Das ist ein Irrthum. In keinem Texte des M. R. R. Cap. 66 ist von grossväterlichem Gute die Rede. Dieser Ausdruck kommt nur in der völlig unbrauchbaren hochdeutschen Paraphrase v. Buddenbrocks (Sammlung der Gesetze etc. I, S. 97, wo auch § 4!) vor. Die ganze Auseinandersetzung H. Gürgens l. c. über *praedium avitum* und *terra paterna* kommt daher für die Frage in Fortfall. Ueber Erbgut haben ferner gehandelt: v. Helmersen, *Adelsrecht*, § 56; v. Samson, *Erbschafts- und Nacherrecht*, § 38, 39, 283, 998 ff.; v. Bunge, *Privatr. I*, S. 188 ff. und passim; v. Hehn, *Erbgut*, S. 226 und passim; v. Brinken, *Stammgut*, S. 43 ff. Vgl. auch *Prov.-Recht III*, Art. 960 ff. und passim und dazu Erdmann, *System des Privatr. II*, S. 38 ff., dessen Definition nicht zugestimmt werden kann. Auf eine kritische Analyse der verschiedenen Darstellungen muss hier verzichtet werden, auch die Frage, ob nur Immobilien Erbgut sein können (vgl. Helmersen, Bunge, Samson l. c.), kann hier nicht erörtert werden. Es ist daran festzuhalten, dass das livländische Erbgut des Mittelalters nicht einen besondern Lehnstypus darstellt, insbesondere nicht mit den deutschrechtlichen Stammgütern zusammengeworfen werden darf, wie das nicht selten geschieht, sondern eben jedes geerbte Lehen bedeutet.

¹⁾ Schilling, W. E. R. S. 344 ff., deutet den Art. 38 höchst gezwungen und künstlich auf Allod und erklärt das dem *erve* entsprechende *erven* des R. R. Art. 34 für eine missverstehende Auffassung. Er will nicht den Plural *erve* anerkennen, der neben *erven* gebraucht wird, vgl. z. B. W. E. R. Art. 13: *stervet ein man, de erve heft, söne edder döchtere* etc., und übersetzt *erve* mit: das Erbe, Allod. Vgl. hierzu: *Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw.* X, S. 17 f.

²⁾ Die Rechtsbücher definiren die echte Noth bei Veräußerungen von Lehen verschieden. In Bezug auf die Rechte des Lehnsherrn wird der Beweis der *rechten schult* von allen Rechtsbüchern (W. E. R. 32, R. R. 26 = M. R. R. 60) verlangt. Darunter ist, wie auch aus der oben S. 123 f. besprochenen Urk. von 1392 bezüglich der Satzung zu entnehmen ist, Verschuldung und äusserste Verarmung zu verstehen. In Bezug auf die Rechte der Lehnserben spricht das W. E. R. Art. 38 von *beschattinge unde armode*; ein schlechter Text des 16. sec. sagt: *echte not als gefangnuss, versetzung, schattinge*; das R. R. Art. 32 sagt: *echte not: venknisse, schattinge*,

Bei unrechtmässiger Veräusserung haben die Erben das Recht Einspruch zu erheben (beizusprechen)¹⁾, und zwar innerhalb einer Frist von Jahr und Tag, die bei Unmündigen mit der Erreichung der Mündigkeit beginnt. Haben die Erben rechtzeitig Einspruch erhoben, so erhalten sie das veräusserte Erbgut gegen Rückerstattung des Geldes, das der Veräusserer (ihr Vater) vom Erwerber erhalten.

Die Bestimmungen der Rechtsbücher enthalten insofern Lücken, als sie erstens eigentlich nur von unmündigen Erben sprechen und zweitens offen lassen, ob die Erben sich des Gutes schon bei Lebzeiten des Veräusserers unterwinden können. Die erste Lücke kann ohne weiteres durch die Annahme ergänzt werden, dass den mündigen Erben ein gleiches Einspruchsrecht zustehen müsse, wie den unmündigen; was die zweite Lücke betrifft, so werden wir sie auf Grund folgender Deductionen im verneinenden Sinne ergänzen müssen.

In Bezug auf die Rechte Unmündiger bei Veräusserung ihres Lehngutes durch den Vormund bestimmt das W. E. R.

armot (im Brandis'schen Text: *venknisse, schattinge*); M. R. R. Art. 66: *venknisse, besettinge edder armot*. Im Brandis'schen Ritterrecht Art. XXIII, Lex 1: Beschatzung und Armuth, auch Gefängniss. Es fragt sich nun, was die Quellen unter *beschattinge* oder *schattinge* verstehen; das Wort bedeutet: Schatzung, Besteuerung. v. Bunge, Estland, S. 250, erklärt: d. h. wohl gerichtliche Beschlaglegung; er setzt es also gleich dem *besettinge* des M. R. R., das Beschlagnahme, Arrest, Sequester bedeutet. Vgl. auch Urk. von 1377, UB. III. n. 1126 und 1127, S. 332 f., und v. Bunge, Gerichtswesen, S. 129 f. Jedenfalls fehlt im W. E. R. die Lösung aus Gefangenschaft als echte Noth, was v. Bunge, Privatr. I, S. 190, Blaese, Näherrecht, S. 28, v. Hehn, Erbgut, S. 229, u. A. übersehen (die Vasallen hatten sich aus Gefangenschaft nach W. E. R. Art. 3 § 3 und R. R. Art. 3 § 1 selbst zu lösen), die die echte Noth nach M. R. R. als Gefangenschaft, Sequester und Armuth definiren. Die Frage lässt sich beim Mangel gerichtlicher Urkunden zunächst nicht lösen. Mir ist eine einzige Urkunde bekannt, die eine Definition der echten Noth, offenbar in directer Anlehnung an das W. E. R., giebt, ein Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1539 Juni 24: *dat kein vader, ohne syner erue vulbort syne guder, de ehm van synen oldern geeruet syn, tho vorkopende ader tho vorsettende, den eruen tho schaden, mechtich sy, he bewyffe dann schattinge ader armoeth*. S. Mon. Liv. III, S. 189 f. (Fussnote), vgl. Briefl. I, n. 1136 und n.n. 526, 602, 1140 u. 1298.

¹⁾ Für das Einspruchsrecht der Erben finden sich in den Livl. Rechtsbüchern folgende Ausdrücke: W. E. R. 18 und 38: *wedderkeren, wedderspreken*, R. R. 14: *wedderkeren, wedderropen, wedderreden*, M. R. R. 50: *wedderkeren, wedderreden*, 60: *wedderspreken, bespreken*, 45 (Livl. Sp. I, 35): *antasten mit rechte, anspreken, wedderspreken*. In den Urkunden findet sich meist der Ausdruck *byspreken, bisprake, bysprocke, bisprakinge*, auch *insage*. Die *bisprake* in den livl. Urkunden bedeutet überhaupt jede Einsprache gegen Rechtshandlungen und jede Rechtsverwahrung vor Gericht (vgl. *bisprake* in R. R. Art. 5 und *weddersprake* in Livl. Sp. II, Art. 23 = M. R. R. Art. 154) bei Veräusserungen, Verträgen, Handlungen der Vormünder während der Unmündigkeit, Belehnungen etc. Es kann z. B. auch eine Beisprache beigesprochen werden (*gebispraket de bisprakinge*), vgl. Briefl. I, 916 und überhaupt das Wort Beisprache im Sachregister der Briefl. I.

Art. 18 [= R. R. Art. 14]: § 1. *De vormunder mach nen gut vorkopen, noch vorschichten, noch utsetten, behalven der jennen, der vormunder he is, efte se to eren jaren gekomen sint.* § 2. *Sint se over benedden eren jaren, so mögen se it wedderkeren, wenn se to eren jaren gekomen sint, und blift unstede.* § 3. *Vorsumen se it over, dat se it nicht wedderspreken binnen jare und dage, na des se to eren jaren komen sint, so mot it stede bliven.* Die Folge des Einspruchsrechtes der Unmündigen ist also die Nichtigkeitserklärung der Veräußerung.

Wie wir aus Urkunden der späteren Periode wissen, wurde das gerichtlich für nichtig, „machtlos“ erklärte Rechtsgeschäft in der Weise rückgängig gemacht, dass die Einspruchsberechtigten sich des Gutes gegen Erstattung des Werthes: Kaufpreis (resp. Pfandschilling) und Meliorationen, unterwandten. 1539 Juli 8 klagte Bernd Ovelacker beim öselschen Lehngerichte wider seinen Stiefvater Reinhold Ungern auf Herausgabe seines väterlichen Hofes Pallifer in der Wiek, den Ungern vor 18 Jahren durch einen Scheinkauf an sich gebracht habe. Ovelacker will den Hof *wedder eigenen mit erstadunge gelikes vnd wandels*. Das Urtheil lautete: Da Ungern Pallifer gekauft habe von Ovelackers nächsten Blutsfreunden (als Geschlechtsvormündern), *den dat na stiftischen rechten tho doende nicht geboret, ok keine gewalt gehat, hefft de kop im rechten keine stadt*. Den Kaufpreis, den Ungern seiner Zeit für das Gut gezahlt hat, soll ihm Ovelacker zurückerstatten¹⁾.

Die Rechtsfolgen des in W. E. R. Art. 38 erwähnten Einspruches der Lehnserben waren dieselben.

Dass den Lehnserben ein strenges Unterwindungsrecht (auf Grund einer actio revocatoria) solcher Gestalt zugestanden hätte, dass der Veräußerer, dessen Tod in Analogie des sächsischen Landrechts fingirt worden wäre, einerseits des Gutes verlustig gegangen wäre, andererseits dem Erwerber Schadenersatz (Eviction) zu leisten gehabt hätte²⁾, ist den livländischen Quellen nicht zu entnehmen³⁾. Im Gegentheil: die diesbezügliche Bestimmung des Sachsenspiegels I, Art. 52, § 1: *die erue vnderwindes sik mit ordelen, als of he* (der Veräußerer) *dot si*, ist im Livl. Spiegel I,

1) Urk. im Auszuge bei Russwurm, Ungern, II, n. 274, vgl. dazu v. Transehe. Die v. Ovelacker in Livland, in Geneal. Jahrb. 1900, S. 27, Reg. n. 40 ff. Betreffs Ungültigkeitserklärungen von Veräußerungen durch Vormünder vgl. auch Erkenntn. des harrisch-wierischen Raths von 1521, 1530 u. 1547 in Briefl. I, n.n. 880, 882, 1010 u. 1298. Im Erkenntniß von 1530 heisst es: *och togen eynen articull vnßer privilegien, dat dar mede bringet, dat keine vormündere mechtich sy, der vnmündigenn kynder gudere erflynges tho vorlatenn*. S. Mon. Liv. III, S. 194, Anm. 2.

2) Vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 130 u. 465, Gerber, Privatr. S. 216, Zimmerle, Stammgutssystem, S. 217, Homeyer, System, S. 439 f.

3) Wie v. Helmersen, Adelsrecht, S. 40 annimmt.

Art. 35, § 1 (= M. R. R. Art. 45) umgeändert in die Bestimmung: *de erven mögen it wol antasten mit rechte unde anspreken, were he ok all dot.*

Es wurde, wenigstens in der spätern Periode, ganz analog W. E. R. Art. 18, die Veräußerung gerichtlich für ungültig erklärt und das Rechtsgeschäft in der Weise rückgängig gemacht, dass der Veräußerer dem Erwerber den Kauf- oder Pfandschilling wiederzuerstatten und Schadenersatz zu leisten hatte. 1484 September 29 urkundet das harrische Manngericht, dass der Ritter Andreas Deken Beisprache beim harrisch-wierischen Rathe gethan habe gegen den Verkauf des Deken'schen Erbgutes Harme und dass der Rath geurtheilt habe, der Kauf solle todt und gänzlich verlassen sein und der Erwerber Claus Treiden solle sein Geld, das er auf den Kauf gegeben, wieder eignen¹⁾.

Es ist nun wohl nicht daran zu zweifeln, dass bei Lebzeiten des Veräußerers dieser und nicht seine Erben den Kauf- oder Pfandschilling zu erstatten und Schadenersatz zu leisten hatte. Dieses geht schon aus den Bestimmungen der Lehnrechte (W. E. R. Art. 40; R. R. Art. 37) hervor, dass der Veräußerer dem Erwerber Jahr und Tag vor jeder Ansprache Gewähr zu leisten hatte²⁾, und ist im Uebrigen eine selbstverständliche Forderung der Billigkeit, da im andern Falle das Recht der Erben, die im Sinne der Lehnrechte in erster Linie Söhne des Veräußerers waren, keine Wohlthat für sie gewesen wäre, indem sie hätten erwerben müssen, was ihnen von Rechts wegen durch Erbschaft zukam³⁾. Anders dagegen liegt der Fall, wenn der Veräußerer bereits gestorben und von den Einspruchsberechtigten beerbt worden war; dann erstatten letztere dem Erwerber aus der Erbschaft das Geld, *dat er vader heft upgebort*, und vergüten die Meliorationen, von denen sie nunmehr Nutzen ziehen.

Dieses Recht der Erben, die Veräußerung rückgängig machen und sich nach dem Tode des Veräußerers des Erbgutes gegen Erstattung des Werthes unterwinden zu können, ist, wie mir scheint, nicht als verwandtschaftliches Näherrecht (*retractus gen-*

¹⁾ Urk. in Briefl. I, n. 351, vgl. dazu n.n. 262 u. 266. Vgl. ferner Erk. des harrisch-wierischen Rathes von 1489, 1496, 1500 u. 1545, *ibid.* n.n. 367, 530, 596 u. 1248.

²⁾ W. E. R. Art. 40: *We gut vorkoft edder vorsettet, de schal dem jennen gewaren des gudes vor jeweliker ansprake jar unde dach.* R. R. Art. 37 = M. R. R. Art. 68.

³⁾ Es ist daher die oben angeführte Bestimmung des Livl. Spiegels I, Art. 35 = M. R. R. Art. 45, dass die Erben das Gut auch nach dem Tode des Veräußerers ansprechen können, nur in dem Sinne aufzufassen, dass das Einspruchsrecht der Erben durch den Tod des Veräußerers nicht in Fortfall kam.

tilitius) — wie dieses bisher allgemein geschehen ist — ¹⁾, sondern als eine Form der Revocation aufzufassen ²⁾).

Die Rechtsfolge des Einspruches ist Nichtigkeit der unrechtmässigen Veräusserung. Es wird der frühere Zustand wieder hergestellt, indem der Veräusserer das Gut, der Erwerber das an das Rechtsgeschäft gewandte Geld wiedererhält. Ist der Veräusserer gestorben, so treten seine Erben an seine Stelle: sie erhalten das Gut und erstatten dem Erwerber sein Geld.

Das verwandtschaftliche Näherrecht dagegen steht in der uns beschäftigenden Epoche regelmässig in Verbindung mit einem Vorkaufsrechte der Erben, dem eine Anbieterspflicht des Veräusserers entspricht ³⁾. Nun findet sich in den livländischen Quellen keine Spur eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Erben oder einer solchen Anbieterspflicht des Eigenthümers eines Erbgutes. Noch das um 1600 entstandene Ritterrecht des Moritz Brandis kennt dieses Correlat des Näherrechtes nicht; es erscheint erst in den Rechtsbüchern des 17. Jahrh., so in den Piltenschen Statuten II, Art. 8, § 1 und im Estl. Ritter- und Landrecht L. IV, Tit. 14, Art. 1, die wir in vorliegender Abhandlung noch nicht zu berücksichtigen haben.

Dahingegen findet sich in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts nicht selten die vertragsmässige oder testamentarische Einräumung von Vorkaufs- und Näherrechten an Erbgut sowohl zwischen Fremden, als — und das ist für unsere Ansicht aus-

¹⁾ v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze I, S. 96: Veräusserung ohne Noth: Näherrecht, bei echter Noth: Einlösung auf der Stelle. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 38 ff., versteht unter Näherrecht auch Revocation, die eintrat bei Erbverleihung (Afterleihe) und Veräusserung von Erbgut ohne Noth, Veräusserung in Noth: Näherrecht (Retract). v. Bunge, Privatr. I, S. 400 ff., und Gesch., S. 48 ff.: Veräusserung ohne Noth: Anbieterspflicht und Vorkaufsrecht, bei echter Noth: Näherrecht. v. Bunge wirft die Rechte der Lehnserben u. Gesammthandgenossen durcheinander. Blaese, Näherrecht. S. 27 ff.: Veräusserung ohne Noth: Widerruf und Unterwindungsrecht, in Noth: Vorkaufs- und Näherrecht (Erblosung). v. Brinken, Stammgut, S. 43 ff., folgt Blaese, zum grossen Theil wörtlich, z. B. auf S. 46, 49, 50; S. 46 sagt v. Br., Blaese S. 31 missverstehend, v. Bunge sähe in der echten Noth einen unbedingten Aufhebungsgrund der Anbieterspflicht resp. (!) des Näherrechtes. Vgl. weiter unten S. 143, Anm. 3. v. Hehn, Erbgut. S. 225 ff., folgt im Allgemeinen v. Brinken und damit Blaese. Auf eine nähere kritische Analyse der verschiedenen Auffassungen muss hier verzichtet werden.

²⁾ Ueber Revocation gegen Erstattung des Werthes in Pommern vgl. Stobbe, II, S. 466 u. 465, Anm. 22, nach v. Wilmowski, Beiträge zum Pommerschen Lehnrecht, 1870, S. 77 f.

³⁾ Vgl. Stobbe, Privatrecht, II, S. 140; Gerber, Privatr., S. 473, der sich gegen Eichhorns (Einl. in das Privatrecht, § 100) Ansicht wendet, dass das Retractrecht zugleich ein Vorkaufsrecht enthalte. Dies sei allerdings die historische Entwicklung, entspräche aber nicht dem heutigen Rechte. Jetzt können beide Rechte nebeneinander stehen. In diesem Sinne wäre die Anm. 3 bei Stobbe, l. c., zu erläutern.

schlaggebend — zwischen nahen Verwandten, z. B. Brüdern¹⁾. Rechte, die gesetzlich sind, brauchen aber nicht erst stipulirt zu werden.

Aus der Thatsache, dass das Vorkaufsrecht naher Verwandter bei Erbgütern stipulirt wurde, sowie aus dem Umstande, dass die Lehnrechte den Gesammthandgenossen i. e. S. das Vorkaufsrecht an Gesammthandgütern ausdrücklich einräumen, wodurch sich ein offenbar beabsichtigter Gegensatz zu den Rechten der Lehnserben bei gewöhnlichen Mannehen ergibt, muss gefolgert werden, dass bei letzteren kein gesetzliches Vorkaufsrecht existirte.

Erst im 17. Jahrh. schwächte sich das Einspruchsrecht der Erben in ein Vorkaufsrecht und Näherrecht ab, wobei der Umstand, dass die Unterwindung gegen Erstattung des Werthes vor sich ging, und die Analogie des Rechtes der Gesammthandgenossen die Abschwächung erleichtert haben mag²⁾.

Es ist nun noch die Frage zu untersuchen, ob den Erben bei Veräußerung des Erbgutes in echter Noth des Veräußerers irgend ein Recht zustand? Diese Frage ist bisher ganz allgemein bejaht worden, wobei nur die Existenz einer Anbieterspflicht strittig gewesen ist³⁾.

¹⁾ Verträge zwischen Brüdern, hauptsächlich bei Erbtheilungen, vgl. Urk. von 1489, 1527, 1542 u. 1549 in Briefl. I, n.n. 367, 931, 1189 u. 1333 und Urk. von 1525 u. 1548 bei Russwurm, Ungern, II, n.n. 154, 305 u. 310. Testament 1538, *ibid.* n. 271. Vgl. auch unten S. 161 bei Erbverträgen.

²⁾ Estl. R. und L. R. Lib. III. Tit. 11, Art 2 und Lib. IV, Tit. 14, Art. 1 ff. Vgl. Blaese, Näherrecht, § 30 u. 40 (nicht einwandfrei); v. Bunge, *Privatr.* I, § 179 (desgl.); C. Erdmann, Sind die Reallasten und das Näherrecht etc. dingliche oder persönliche Rechte? *Dorpater Zeitschr. für Rechtsw.* V, S. 155 ff.; desselben: System des Privatrechts der Ostseeprovinzen etc., II. Bd, Riga 1891, § 186—193. Die Codification des Privatrechts (Bd. II, Tit. VII u. Art. 960 ff.) könnte klarer sein, so ist z. B. das dem Näherrecht entsprechende Vorkaufsrecht nicht ausdrücklich formulirt. Vgl. Erdmann, System, S. 538, Anm. 2.

³⁾ v. Samson, *Erbrecht*, § 994 u. 995; v. Helmersen, *Adelsrecht*, S. 41 ff. Blaese, *Näherrecht*, S. 28, Anm. 52 und § 20; letzterer tritt gegen v. Bunge, (*Privatr.*, S. 400 f. u. 412 Anm. d) Ansicht auf, dass in echter Noth keine Anbieterspflicht existirt habe. Ihm folgen v. Brinken, *Stammgut*, S. 46 ff. und v. Hehn, *Erbgut*, S. 227, Anm. 242. S. oben S. 142, Anm. 1. v. Bunge Beweisführung stützt sich, wie aus *Privatrecht I*, S. 412, Anm. d zu ersehen ist, auf M. R. R. Cap. 66 (d. h. R. R. Art. 34 u. 35 = W. E. R. Art. 38) „in Verbindung mit Cap. 8“ (d. h. R. R. 10 = W. E. R. 8), also den Bestimmungen für Gesammthandgenossen. Wie aus derselben Anm. d bei v. Bunge hervorgeht, ist die spätere Praxis schwankend gewesen. C. Erdmann, *System II*, S. 556, führt, gestützt auf dieselbe Anm., die Bestimmungen des *Privatrechts* Art. 1620, 1651, 1658 hinsichtlich der Erblosung bei nothwendigen Subhastationen zurück auf den „alten baltischen Satz (!), dass gerade (sic!) Verkauf wegen echter Noth das Näherrecht provocire“, ein Beweis dafür, wie gefährlich es ist, eine Lehre ohne Nachprüfung der Quellen zu acceptiren. Stobbe, *Privatr.* II, S. 146 f., sagt: „Gegenüber der in der neueren Literatur allgemein verbreiteten Annahme, dass auch bei nothwendigen Subhastationen der

Mir scheint, es lässt sich für das Mittelalter weder aus den Rechtsbüchern noch aus andern Rechtsquellen ein Recht der Erben bei Veräusserung in echter Noth nachweisen.

Die Bestimmungen des W. E. R. Art. 38 so zu deuten, als wenn bei ungezwungener Veräusserung Revocation, bei gezwungener Retract (Erblosung) eintrat, liegt nicht der geringste Grund vor.

Zudem widerspricht die Annahme eines Retractes bei echter Noth des Veräusserers, der ja im Sinne der Lehnrechte in erster Linie der Vater der eventuell Retractberechtigten war, der Erwägung, dass ein solches Recht für die Descendenten eines insolventen Mannes in den allermeisten Fällen illusorisch gewesen wäre.

Von der Satzung in echter Noth heisst es in dem oben (S. 123) angeführten Weisthume von 1392, dass sie einem erstiftischen Vasallen innerhalb der rigaschen Diöcese und gegenüber einem Standesgenossen freistände „sine requisitione, voluntate et licentia domini sui aut alterius cuiuscunque“.

Auch über die Entwicklung in der Zeit des erweiterten Lehnerbrechtes stehen uns keine genügenden Rechtsquellen zu Gebote, um behaupten zu können, dass bei echter Noth des Veräusserers Vorkaufs- und Näherrecht der Erben eintrat¹⁾.

Im 17. Jahrhunderte, der Zeit der Abschwächung des Einspruchs- und Unterwindungsrechtes der Lehnserben zu einem Vorkaufs- und Näherrechte, verschwindet die Erweiterung der Veräusserungsbefugniss beim Nachweise der echten Noth überhaupt²⁾, so dass für die neuere Zeit die oben aufgeworfene Frage nicht mehr in Betracht kommt.

§ 3.

Wir wenden uns nun zu den Rechten der Gesammthandgenossen bei Veräusserung von Gesammthandgütern. Bei dieser Betrachtung sind die eigentlichen Gesammthandgenossen: die Gemeiner, und die uneigentlichen Gesammthandgenossen zu unterscheiden.

Die Gemeiner waren ursprünglich durch die gemeinsame Gewere geschützt. Als im 14. Jahrhunderte die Auffassung aufkam, dass das Gesammthandgut von den Gemeinern zu ideellen Theilen besessen werde³⁾ und in Folge dessen Veräusserungen

Retract zulässig sei, ist das Gegentheil zu behaupten, da die Partikularrechte fast durchgängig ihn in diesem Falle ausschliessen.“

¹⁾ Wie partikularrechtlich im Mutterlande. S. oben S. 136. In dem oben S. 138, Anm. 2 citirten Erkenntniss von 1539 wird noch W. E. R. Art. 38 angezogen, ohne Hinweis auf ein Recht der Erben bei echter Noth des Veräusserers. Undeutlich sind die Erkenntnisse von 1496 und 1500 Juni 30, Briefl. I, n.n. 526 u. 606.

²⁾ Vgl. Estl. Ritter- und Landrecht, Lib. III, Tit. 11, Art. 2 bei Ewers, l. c.

³⁾ S. oben S. 69, Anm. 3. Die Darstellung Schillings, W. E. R., S. 339 ist falsch, wie aus unserer quellenmässigen Darstellung hervorgeht.

solcher ideeller Quoten durch Gemeiner vorkamen, machten diese, kraft ihres gegenseitigen Erbrechtes, von den die Lehnserben schützenden Rechten Gebrauch¹⁾. Anders stand es mit den Gesammthandgenossen i. e. S.

Wie wir wissen, war diesen durch die geliehene Gesamthand allerdings auch ein gegenseitiges Erbrecht verliehen worden und zwar auf Grund einer Fiction gemeinsamer Gewere²⁾. Das Erbrecht der Gesammthandgenossen konnte aber nicht collidiren mit dem der natürlichen Lehnserben des einzelnen Gesammthandgenossen, es musste ihm nachstehen. Die geliehene Gesamthand vertrat gewissermassen das Lehnsgedinge. Die Lehnsfolge des Gesammthänders i. e. S. konnte erst eintreten, wenn kein natürlicher Lehnserbe concurrirte. Entsprechend dieser erbrechtlichen Stellung der Gesammthänder waren auch ihre Rechte bei Veräusserung von Gesammthandgütern nicht so weitgehend wie die oben geschilderten Rechte der gewöhnlichen Lehnserben. Es hörte also die Fiction der gemeinsamen Gewere bei der Dispositionsbefugniß auf³⁾.

W. E. R. Art. 8, dem R. R. Art. 10, § 1—4 entspricht, lautet: § 1. *Wor alsodane samende hant is, unde wil ein sin gut vorkopen edder vorsetten, de schal dat dem andern beden, de de samende hant daran heft unde schal darto nemen des koninges twe manne, de dat seen unde horen unde betugen — — § 2. Wil de jenne dat hebben, so is he it neger to beholden denn jennich man, um so vele geldes, alse de jenne, de dat gut vordinget heft edder utsetten wil.* § 3. *Over wil dusse des gudes nicht, so mach de jenne dat gut vorkopen edder vorsetten, weme he wil.*

Art. 9 (R. R. Art. 10, § 4): § 1. *Wat also vorkoft wert, dar is de samende hant gebraken mede.* § 2. *Over de settinge breket nene samende hat, wente men settinge lösen mach.*

1) Vgl. Urk. 1372, UB. III, n. 1083, S. 272; 1539, 1545, 1554, Briefl. I, n n. 1140, 1248, 1412. Hierher gehört m. E. auch die Urk 1348 Mai 10 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 378 ff. Nicolaus, Sohn des Ritters Johannes de Ykesculle, kauft von seinem Vatersbruder Nicolaus dessen Antheil an den Erbgütern der Ixkull, die er bisher zur gesammten Hand mit dem Ritter Johann und dessen Erben besessen, wobei Nicolaus ausdrücklich auf die gesammte Hand verzichtet (cum resignatione coadunatae manus) und der Ritter Johann den Kauf ratificirt. Obgleich in der Urk. nicht ausdrücklich gesagt ist, dass es sich nur um den Antheil des Nicolaus handelt, geht dies schon aus dem für den ungeheueren Besitz, die Schlösser Ykeskulle, Dubena, Gerzike, die Länder Lepen, Preylen, Zemgalle etc., sehr geringfügigen Preis von 250 Mark Rig. à 26 Lüb. Schillinge hervor. Ferner ergibt sich aus der bekannten Relation um 1366 über den Streit zwischen Erzbischof und Orden (UB. II, n. 1036, S. 763 u. 764), dass der Ritter Johann Ykiskulle das Schloss Ixkull dem Orden nach 1348 verpfändete und um 1366 noch das Schloss Dubena besass. Hansen, Gesch. d. Uexküll, S. 6 ff., bestimmt die verschiedenen Johannes Ixkull falsch. Zu Consens von Gemeinern vgl. Urk. 1336, UB. II, n. 770, S. 291, und Briefl. I, n n. 54, 73, 99 u. A.

²⁾ S. oben S. 73 ff.

³⁾ Vgl. Schilling, W. E. R., S. 440.

Art. 10 (R. R. Art. 10, § 5): *Wil de jenne vorsaken, dat em de kop edder de settinge nicht gebaden si, de ander is neger to vullenkomende mit twen des koninges mannen up den hilligen, de dat segen unde horden, dat it em gebaden si, wenn de jenne to vorsaken.*

Die Lehnrechte setzen also auf das Deutlichste Anbietungspflicht des Veräußerers einerseits und Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht der Gesammthandgenossen andererseits fest¹⁾.

Die Anbietungspflicht wurde durch echte Noth nicht aufgehoben; die Anbietung musste in jedem Fall erfolgen. Die geschehene Anbietung musste nöthigenfalls selbdritt beschworen werden. Verzichteten die Gesammthandgenossen auf ihr Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht²⁾, so durfte das Gut an Fremde veräußert werden.

1) Den Bestimmungen der Ritterrechte entspricht auch das sog. Privileg des OM. Brüggeneu von 1546 § 5. *En man mag sin gut verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop unde uthsetting is broder und vedder neger.* S. oben S. 61. Anm. 4 und S. 108, Anm. 3. Die Söhne werden als selbstverständlich nicht erwähnt. Vgl. dazu v. Helmersen, Gesch., S. 341, Anm. und Blaeses falsche Bemerkung in Nöherrecht, S. 47, Anm. 96. Von Privaturkunden seien hier angeführt: 1453 Mai 13. Gesammthandbrief für die Vettern Conrad und Nicolawes Vxkull: *Des sollen ße ock nicht mechtich szyn, ehr ene dem andern tho voeruange edder tho schaden uth der zamenden hand enem andern tho vorlaten edder tho vorkoepen, sunder sze unde ere eruen sollen erst vorpflichtet ßyn, ehr eyne dem andern ersten uptobeden.* Hansen, Uexküll, Beil. n. 6. 1455 Oct. 23, Gesammthandbrief für Martin und Henning v. Ungern: *Si quis eorum vendere sua bona velit, prioritatem habeat agnatis, secundum eos ipse archiepiscopus.* S. oben S. 73, Anm. 3. 1536 Mai 26: Peter Vxkull will Werder verkaufen: *das er auch erstlich seinem Vetter Ott Vxkull vermoge der samenden hanth — angeboten — und als dieser nicht kaufen wollte, habe Joh. Vxkulls des Jungen Vater Werder gekauft, als die negesten dartzw.* Monum. Livon. V, n. 146, S. 464. Vgl. auch oben S. 116. Auffallend ist, dass Werder 1536 wie ein Gesammthandgut behandelt wird, obgleich 1530 dem Peter Ixkull von Werder für alle seine Güter die „neue Gnade“ (von 1524) ertheilt worden war (Briefl. I, n. 999). Es kam auch vor, dass der Verkauf von Gesammthandgütern überhaupt untersagt war; vgl. oben S. 79, Anm. 2, und in späterer Zeit (1597) vgl. Neumann, Kurl. Erbrecht, S. 99. 1548 April 11: Otto und Fabian v. Ungern schliessen einen Erbvergleich wegen Pürkel. Fabian behält sich einige Dörfer vor und räumt Otto an diesen ein Vorkaufsrecht zu festem Preise ein. Russwurm, Ungern II, n. 305, S. 358. 1595 wollte Dettlef Tisenhusen von Erlaa seinen Antheil an Vehsen verkaufen und hatte ihn dem Georg T. von Vehsen *als dem nächsten samenden handes agnaten — anpräsentiret.* Da dieser die Kaufsumme in der Eile nicht zusammenbringen konnte, kaufte Johann T. von Bersohn die Güter, trat sie aber 1596 Nov. 12 dem Georg T. für den ausgelegten Kaufschilling ab. Urk. Orig., Owerlacksche Brieflade. Copien in M. v. Wrangells Materialien, Th. VIII, S. 195 f. Msr. in Livl. Ritt.-Arch.

2) Was durch die Ertheilung des Consenses bei der Veräußerung geschah. 1409 Nov. 25: Claus von Treyden verkauft einem gleichnamigen Vetter seinen Hof Sikelecht etc. „mit allen seinen rechten Erben und Vollwort seiner Hausfrau und mit Gunst und Vollwort H. Johans v. Treyden,

Aus dieser sehr deutlich formulirten Befugniss und der unmittelbar darauf folgenden Erklärung, dass die *samende hand* durch einen *also* geschehenen Verkauf gebrochen ist, muss gefolgert werden, dass die Gesammthandgenossen nach abgelehntem Kaufe kein Näherrecht mehr dem Erwerber gegenüber besaßen¹⁾.

Es fragt sich nun, ob den Gesammthandgenossen bei unterlassener Anbietung der *Retract* gegen den Erwerber zustand.

Die Lehnrechte schweigen von den Folgen der unterlassenen Anbietung.

Aus Urkunden des 16. Jahrhunderts ersehen wir, dass die Gesammthänder ein Einspruchsrecht hatten, dessen Folge ganz wie bei den gewöhnlichen Lehen die Rückgängigmachung der widerrechtlich geschehenen Veräußerung war²⁾. Der mehrfach erwähnte Landtagsschluss von 1573 bestimmt: *da sichs aber einer oder mehr zu thun unterstehen würde, so haben deß- oder derselben brüder, brüderkinder und sämbtliche vettern macht und gewalt, solchen kaufß zu wiederrufen, beyzusprechen und in keinem wege zu gestatten*, und beruft sich u. A. auf ein Beispiel: Georg v. Tiesenhausen hätte seinem Schwestermanne Johann v. Vietinghoff den Hof Festen verkauft, doch sei dieser Kauf *durch die negsten agnaten seines nahmens wiederumb zurückgetrieben worden*³⁾. Die Analogie zu den oben dargestellten Rechten der gewöhnlichen Lehnserben ist vollkommen; es ist wohl anzunehmen, dass sie sich auch auf die Unterwindung gegen Erstattung des Werthes bei inzwischen erfolgtem Ableben des Veräußerers erstreckte.

Bei dem in der Einleitung dieses Abschnittes (S. 136) geschilderten Verhältnisse von *Revocation* und *Retract* ist nicht

Ritters, der mit ihm die Lehnwaare und *samende Hand* hat“. Briefl. I, n. 105. 1468 Jan. 10: Hans v. Tisenhusen verkauft mit Gunst seiner Hausfrau und in Vollmacht der mit ihm in der gesammten Hand sitzenden Brüder und Vettern und mit Erlaubniss des Ebf. Sylvester den Hof Aydzell dem Mar.-Magdal.-Kloster in Riga. Urk. Riga, Stadtbibl., Privil.-Buch des Rig. Jesuitencolleg. 1585 f., fol. 25a, Copie H. Hildebrands. Vgl. auch oben S. 116, Anm. 2 und unten S. 156, Anm. 3 und 157, Anm. 2.

¹⁾ Ein derartiges Näherrecht kam partikularrechtlich vor. Stobbe, Privatr. II, S. 140, bezeichnet es „als eine ungesunde, den ursprünglichen Grundgedanken verlierende Rechtsbildung“.

²⁾ S. oben S. 116, Anm. 2.

³⁾ Das Weisthum der Inhaber des Gesammthandrechtes auf dem Landtage 1573 bestimmt, ein Gesammthänder dürfe die Stammgüter nicht verkaufen, es sei denn, dass er sie zuvor seinen Brüdern, Brüderkindern und nächsten Verwandten, und wenn sich unter diesen kein Käufer fände, dem ganzen Namen und Geschlechte, ein ganzes Jahr bevor auf- und angeboten habe. Falls er dieses nicht gethan, haben die genannten Agnaten Macht und Gewalt solchen Kauf zu widerrufen, beyzusprechen und in keinem Wege zu gestatten. Der Preis des Guttes konnte erforderlichen Falls durch Unparteiische bestimmt werden. v. Bunes Archiv V, S. 211. Vgl. oben S. 80, Anm. 1 und unten S. 153, Anm. 2.

daran zu zweifeln, dass die Folgen der unterlassenen Anbietung in der Periode der Rechtsbücher dieselben gewesen sein müssen wie im 16. Jahrhunderte.

Mithin findet sich auch bei den Gesammthandgütern in der von uns behandelten Epoche kein verwandtschaftliches Näherrecht (*retractus gentilitius*) gegen den Erwerber¹⁾.

§ 4.

Ausser den gesetzlich festgesetzten Rechten der Lehnserben und Gesammthandgenossen gab es seit 1523 ein durch Vertrag entstandenes Vorkaufs- und Revocationsrecht der Gnadenrechtsvasallen im Erzstifte. Wir haben oben (S. 114) die Einigung der Gnadenrechtsvasallen zu Lemsal 1523 März 20 ausführlich besprochen. Es wurde da unter Anderem festgesetzt, dass Gnadengüter nicht an Gesammthandgenossen i. e. S. veräußert werden durften.

Falls ein Gnadenrechtsvasall durch Noth oder Schulden gezwungen ist, sein Lehngut zu veräußern, so hat er dieses rechtzeitig, d. h. ein Jahr, zum mindesten ein halbes Jahr vorher, den andern Gnadenrechtsvasallen anzuzeigen, die aus ihrer Mitte einen Erwerber zu stellen haben. Sollte Jemand wider den Vertrag seine Güter aus der Gnade bringen, so sollen diese unwiderruflich zum gemeinen Besten der Gnadenrechtsvasallen verfallen sein.

Die ungezwungene Veräußerung von Gnadengütern an Gesammthänder i. e. S. ist mithin unbedingt verboten. Bei Veräußerung in echter Noth hatte der Veräußerer die Anbiutungspflicht an die Gnadenrechtsvasallen und diese ein Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht. Bei widerrechtlicher Veräußerung, worunter offenbar nicht nur ungezwungene Veräußerung an einen Gesammthänder, sondern auch eine Veräußerung in echter Noth ohne erfolgte Anbietung verstanden wurde, hatte die Gesammtheit der Gnadenrechtsvasallen das Revocationsrecht und zwar ohne Erstattung des Werthes.

Da die Bestimmungen der Lemsaler Einigung, wie wir gesehen haben, gesetzliche Kraft erhielten, so haben sie jedenfalls im Erzstifte bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes Geltung gehabt.

Entsprechend dem Umstande, dass bei diesen Bestimmungen nicht die Rechte der Familie oder der Blutsgenossen, sondern einer Interessentengruppe in Betracht kamen, wurde nicht zwischen ererbtem und wohlgewonnenem Gute unterschieden.

Die Thatsache, dass um diese Zeit nicht ein *Retractrecht* —

¹⁾ Wie allgemein angenommen worden ist. Vgl. die oben S. 142, Anm. 1 citirten Stellen. v. Helmersen, *Adelsrecht*, S. 43 u. 339 ist undeutlich. Blaese, *Näherrecht*, § 32 nimmt willkürlich an, dass bei entgeltlicher Veräußerung *Retract*, bei Vergabung *Revocation* eintrat; vgl. dazu v. Hehn, *Erbgut*, Anm. 257.

analog der Marklosung¹⁾ oder dem Retracte des landsässigen Adels, wie er sich später im 17. und 18. Jahrhundert in Livland²⁾ ausbildete — sondern ein Revocationsrecht der Interessenten vertragsmässig begründet wurde, unterstützt die Annahme, dass noch im 16. Jahrhundert der Retract im Lehnrecht in Livland überhaupt unbekannt war.

§ 5.

Nachdem wir in den vorhergehenden vier Abschnitten Inhalt und Umfang der die Veräusserung von Lehngrundgut einschränkenden Rechte der Erben kennen gelernt haben, bleibt uns noch übrig zu erörtern, welches der Erbenkreis war, dem diese Rechte zustanden, und welche Fristen für die Ausübung derselben bestanden.

Nach älterem sächsischen Landrechte stand das Einspruchsrecht — das Erbgelobe (*erven gelof*) des Sachsenspiegels (I, 52) — nur dem zur Zeit der Veräusserung nächsten Erben zu³⁾. Dagegen hatten in Gebieten des Lehnrechtes sämmtliche zur Zeit der Veräusserung lebende Agnaten das Einspruchsrecht⁴⁾.

Die livländischen Lehnrechte⁵⁾ sprechen von den *erven* schlechthin, als denjenigen, deren Consens zur Veräusserung von Erbgut erforderlich sei⁶⁾, also den Lehnserben der ältern Rechtsbücher: den männlichen Descendenten des Veräusserers und bei ungetheiltem Gute den männlichen Descendenten des ersten Erwerbers. Aus den Urkunden der ersten Periode, vornehmlich des 14. sec.⁷⁾, ergibt sich ferner, dass die Ehefrau ihre Einwilligung zu geben hatte, was mit ihrer ursprünglichen Mitbelehnung in Zusammenhang gebracht werden muss⁸⁾. Desgleichen hatte

¹⁾ Wie sie schon gleich der Nachbarlosung R. R. Art. 61—63 u. 67 (= M. R. R. Art. 89—91 u. 95) kennt. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 156 ff., Blaese, I, c. § 43.

²⁾ In Kurland: 1642; vgl. Blaese, I, c. § 59. In Livland: 1710 Capitulation der Livl. Ritterschaft, Art. 20; 1725 Kais. Ukas vom 24. Sept. etc.; vgl. v. Bunge, Privatr. I, § 117 u. 183. Provinzialrecht der Ostseegouv., Th. II, Ständerecht, Art. 876 u. 877, Th. III, Privatrecht, Art. 1674. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 133. Anm. 16.

³⁾ Vgl. Zimmerle, Stammgutssystem, § 24, insbes. S. 173 u. 176 f.; Stobbe, Privatr. II, S. 123.

⁴⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 439; Stobbe, I, c. S. 465 ff.; Zimmerle, I, c. S. 249.

⁵⁾ W. E. R. Art. 38; R. R. Art. 34, 35.

⁶⁾ In den livl. Auflassbriefen aller Zeiten und aller Territorien wird der Consens der Erben, *heredes*, regelmässig erwähnt.

⁷⁾ 1337 Jan. 16 trägt Helmold v. Sagen ein Grundstück auf „de consensu pleno uxoris meae dominae Alheydis ac omnium heredum meorum videlicet Hinrici, Helmoldi, Hermanni, Duseri“. UB. III, n. 780 a, S. 136.

⁸⁾ Vgl. Anhang, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus; ferner R. Schöler, Consens der Ehefrau (vgl. oben S. 64, Anm. 3). Bezeichnend für die Consensertheilung der Ehefrau ist die Urk. von 1534 Mai 5, Briefl. I, n. 1054, wo in einer Stunde 2 Auflassungen desselben Gutes statt-

die im Beisitz befindliche Wittve ihre Einwilligung zur Veräußerung zu ertheilen¹⁾. Ob dagegen die bei ungetheiltem Besitz in Leibzucht sitzenden Schwestern ihre Einwilligung zu geben hatten, ist aus den Urkunden der ersten Periode nicht zu ersehen. Es ist wahrscheinlich, dass die Schwestern, obgleich W. E. R. Art. 13 die Töchter „*erve*“ nennt, keine die Veräußerung von Erbgut beschränkenden Rechte besaßen, da sie ja jederzeit vom veräussernden Bruder abgeschichtet (ausgeradet) werden konnten, ihre Leibzucht demnach vom Willen ihrer Miterben, der Lehnfolger, abhängig war²⁾.

In der spätern Periode entspricht der zum Einspruch berechtigte Kreis von Personen dem erweiterten Erbenkreis. Es treten daher in Urkunden sowohl Collaterale als Schwestern und Töchter resp. deren Männer Consens ertheilend auf³⁾.

Was die Reihenfolge der Einspruchs- und Vorkaufsberechtigten betrifft, so muss zunächst die Concurrenz des Lehnsherrn und der Lehnserben in den livländischen Territorien ins Auge gefasst werden. Wie wir wissen, musste, ausser in Harrien-Wierland, jedes Lehngut vor der Veräußerung an einen Landfremden dem Lehnsherrn angeboten werden. War das Lehngut ererbt, so hatte der Besitzer bei ungezwungener Veräußerung die Einwilligung seiner Erben einzuholen⁴⁾. Wenngleich nun die Rechtsbücher nicht aussprechen, was zuerst zu geschehen habe: die Einholung des Consenses der Erben oder die Anbietung an den Lehnsherrn, so ist doch anzunehmen, dass zuerst der Consens der Erben einzuholen war⁵⁾, aus dem natürlichen

fanden. M. Brandis, Ritterrecht, Art. V, Lex. 13. *Keine ehefraw kan ihres mannes contract, so nur auff schulde gehet — wiederrufen oder beysprechen. In erbkauffen kan sie es woll thun, wo die von ihrem manne ohne ihr vorwissen geschehen und verhandelt werden.* Ad Beisprache der Ehefrau vgl. die Urk. von 1529 Aug. 25, Beisprache der Elsbe Ixkull gegen etwaige Veräußerung der Lehen ihres Mannes (Antzen etc.) ohne ihren Consens. Hansen, Uexküll, n. 25.

¹⁾ 1336 März 10 verkauft Odoardus de Lode einen Hof „*cum consensu avae meae matrisque et fratris mei Henrici*“. UB. II, n. 770, S. 291; vgl. Urk. 1388 März 28, 1406 März 25, Briefl. I, n.n. 72 u. 99; 1545 Jan. 22, Russwurm, Ungern II, n. 294 u. A. Vgl. auch Schilling, W. E., S. 276 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 64 f.

³⁾ Urk. 1496 Juli 18: Das Dorf Roekul wurde vor 1496 von den Erben Jürgen Treydens, darunter seinen beiden Schwestern, verkauft; Briefl. I, n. 530. 1498 o. T.: Die Vormünder der Tochter des Wolmer Ixkull verkaufen *dath halve stodt to Rosenbecke, der junckfrouwen pardt — — mit willen vnnde volbordt der erbaren junckfrouwen.* — Cop. Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 405 ff. 1500 Juni 30: Stiefvater und Schwager der Gebrüder Treyden unterwinden sich eines von diesen zu billig verkauften Gutes; Briefl. I, n. 596, vgl. n. 626. 1524 Mai 15: Margareta Orges, Wittve des Wolmar Hastfer, verkauft mit Consens ihrer Söhne und Töchtermänner den Hof Poikern; Russwurm, Ungern II, n. 147 a, S. 397 f. 1545 Mai 20: Bertold Lode verkauft mit Consens seines Schwagers Marcus Polle ein Gut seinem Bruder; Briefl. I, n. 1254 u. A.

⁴⁾ S. oben S. 120 f.

⁵⁾ Vgl. auch Stobbe, Privatr. II, S. 469.

Grunde, dass die Veräußerung bereits begann mit der Anbietung an den Herrn, und dass sie wohl durch die Erben, nicht aber durch den Herrn verhindert werden konnte, dessen Consens weiter nichts war, als der formelle Verzicht auf das Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht.

Hinsichtlich der Concurrenz des Vorkaufsrechtes des Lehns herrn und der Gesamthänder i. e. S. ist als sicher anzunehmen, dass das Recht dieser dem jenes vorgegangen ist, was schon a priori aus dem Geiste der Rechtsbestimmungen: das Gut der Familie zu erhalten, präsumirt werden muss. In einem Texte des R. R. (Art. 10) findet sich nach der Bestimmung, dass ein Gesamthänder sein Gut nach erfolgter Ablehnung der übrigen Gesamthänder verkaufen oder versetzen könne, wem er wolle, der Zusatz: *ohne den bischof, der da näher ist zu kaufen*. In dem Samendehandbrief des Ebf. Sylvester an die Brüder v. Ungern 1455 Oct. 23 heisst es: *Si quis eorum vendere sua bona velit, prioritatem habeat agnatis, secundum eos ipse archiepiscopus*¹⁾.

Bezüglich der Reihenfolge der einspruchsberechtigten Erben muss zunächst am allgemeinen Grundsatz festgehalten werden: der nähere Erbe schliesst den weitem aus. Es fragt sich aber dann: ging das Recht auf den weitem Erben über, falls der nächste verzichtete oder vom Richter präcludirt wurde? Diese Frage ist controvers. Sie ist von den meisten Rechtshistorikern im Hinblick auf die neuzeitliche Praxis verneint worden²⁾. Wie mir scheint, mit Unrecht. Das Einspruchsrecht der weitem Lehns erben wäre vollkommen illusorisch, wenn es durch Verzicht oder Versäumniss des nächsten Erben erlöschen würde, da eines von beiden in jedem Falle eintreten musste, um das Recht des weitem Erben ins Leben treten zu lassen. Der Tod des nächsten Erben ändert an der Sache nichts, denn dann wird der weitere Erbe der nächste und würde als solcher ein Recht gewinnen. Verneinen wir den Uebergang des Rechtes vom nächsten auf den weitem Erben, so müssen wir logischer Weise das Recht der weitem Erben überhaupt verneinen und annehmen, dass nur der zur Zeit der Veräußerung nächste Erbe ein Einspruchsrecht gehabt habe.

Vollkommen deutlich zeigt sich das Princip des Ueberganges vom nächsten zum weitem Erben beim Vorkaufsrechte. Der veräußernde Besitzer eines Gesamthandgutes hat dieses seinen Genossen nacheinander anzubieten. Der mehrfach erwähnte Landtagschluss von 1573 sagt ausdrücklich: *daß er zuvor solche güter erstlich seinen brüdern, brüderkindern und negsten verwandten vettern und letztlich, da es von nöhten und er unter denselben keinen käuffer habe oder bekommen könnte, dem gantzen namen und geschlechte, ein gantzes*

¹⁾ S. oben S. 73, Anm. 3 u.

²⁾ So von v. Bunge, Privatr. I, S. 412 ff, Blaese, l. c. § 26, v. Hehn, l. c. S. 227, dagegen bejaht durch v. Helmersen, Adelsrecht, S. 341 ff., dessen Beweisführung aber nicht gebilligt werden kann.

jahr bevor auff- und angebohten habe. Es stammt zwar diese Satzung aus einer sehr späten Zeit, auch ist die Ausdehnung des Vorkaufrechtes auf das ganze Geschlecht erst für die zweite Hälfte des 16. sec. anzunehmen, da noch das sog. Privileg des Meisters Brüggenev von 1546 nur vom Vorkaufsrechte der Brüder und Vettern spricht¹⁾, doch hat der in dieser Satzung enthaltene Grundsatz, dass die Anbietung nacheinander den Agnaten gemäss ihrer Gradesnähe zu geschehen habe, schon früher in praxi gegolten. 1536 Mai 26 urkundet Johann Ixcull der Junge, dass Peter Ixcull vom Werder sein Gut verkaufen wollte, *das er auch erstlich seinem (i. e. Johanns) vetter Ott Vakull (Peters Bruder) vermoge der samenden hanth vnnd vfgerichter briue vnnd sigell [erstlich] angeboten, und als dieser solchs zu kauffen nicht gesinth, habe Johanns Vater Haus und Güter Werder gekauft als die negesten dartzu*²⁾.

Wir wenden uns nun zu den gesetzlichen Fristen für die Ausübung der Rechte der Erben.

Nach sächsischem Landrechte durfte der Erbe, der seinen Consens zur Veräusserung nicht ertheilt hatte, diese binnen Jahr und Tag widerrufen; bei Unmündigen lief die Frist vom Tage nach erreichter Mündigkeit³⁾. Nach gemeinem Lehnrechte war die Revocationsklage des Lehnsherrn unverjährbar, doch bildete sich in der Praxis die „unvordenkliche“ und sogar die 30jährige Acquisitivverjährung aus. Die Frist der Revocationsklage der Agnaten lief gemeinrechtlich vom Augenblicke, wo sie ihr Successionsrecht geltend machen konnten. Partikularrechtlich kamen Abweichungen vor, insbesondere bezüglich des Fristbeginnes. Der Lehnsretract endlich musste binnen Jahr und Tag nach der Veräusserung resp. der Kenntniss derselben geltend gemacht werden, doch erlosch das Recht in jedem Falle in spätestens 30 Jahren⁴⁾.

Die livländischen Rechtsbücher setzen für den Einspruch der Erben, wie wir gesehen haben, die gewöhnliche Frist der gerichtlichen Beisprache, Jahr und Tag, fest, in welcher Frist rechte Gewere am Lehen entsteht⁵⁾. Bei Unmündigen beginnt

1) *averst kop unde utsetting is broder und vedder neger.* Unter Vetter werden sowohl die Vatersbrüder, als auch deren Söhne verstanden. Dass hier das Vorkaufsrecht der Vettern, das übrigens schon aus W. E. R. Art. 6, 8 (R. R. Art. 7, 10) mit Sicherheit präsumirt werden muss, ausdrücklich anerkannt wird, beweist zur Genüge den Uebergang des Vorkaufrechtes vom nähern zum weitern Erben. Vgl. oben S. 145 ff.

2) S. oben S. 116, Anm. 2, S. 146, Anm. 1.

3) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 124 ff.; Zimmerle, l. c. S. 128.

4) Vgl. Stobbe, l. c. S. 464, 466 f., 469.

5) S. oben S. 139, ad Gewere vgl. R. R. Art. 5, Livl. Sp. II, 33 (M. R. R. Art. 154). Daher der Veräusserer dem Erwerber auch Jahr und Tag Gewähr leisten muss. W. E. R. Art. 40, R. R. Art. 37. Vgl. v. Helmersen, Adelsr., S. 174 ff.; v. Bunge, Gesch., S. 50. Vgl. auch die Urk. 1521 März 10, 1524 Nov. 3, Briefl. I, n.n. 880, 882, 916, vgl. n. 944 u. A. M. Brandis, Ritterrecht, Art. XXIII, Lex. I. Ueber die Frist von Jahr und Tag vgl. Blaese, l. c. S. 29, Anm. 55.

die Frist mit erlangter Volljährigkeit oder Rechtsfähigkeit¹⁾. Die Frist für Ausübung des Vorkaufs- und Vorpfindungsrechtes ist in den Rechtsbüchern nicht festgesetzt, der Landtagsschluss von 1573 setzt ein Jahr, die Lemsaler Einigung von 1523 gleichfalls ein Jahr fest; letztere fügt aber hinzu: *upt weinigeste eyn halff jar*²⁾. Die Einspruchsfrist der Gesammthänder und der erstiftischen Gnadenjunker bei unrechtmässiger Veräusserung entsprach jedenfalls der gewöhnlichen Frist von Jahr und Tag.

Die Einspruchsfrist läuft vom Tage der Kenntniss der Veräusserung ab³⁾; als rechtlich gültige Veräusserung hat wohl die

¹⁾ Es ist zu unterscheiden die Lehnsmündigkeit von der Volljährigkeit. Ersterer trat nach W. E. R. Art. 14 = R. R. Art. 12 ein mit 12 Jahren und 6 Wochen. Der Termin des Eintritts der Volljährigkeit wird in den älteren Lehnrechten nicht genannt. Nach Livl. Spiegel I, Art. 31 = M. R. R. Art. 40 wurde der Jüngling mit 20 Jahren volljährig; denselben Termin setzt auch Brandis, Ritterrecht, Art. XXXV, Lex 5 fest. S. Mon. Liv. III, S. 210 im Gegensatz zur Lehnsmündigkeit, *ibid.* Art. XXXV, Lex 2, S. 209. v. Bunge, Privatr. I, § 46 und Gesch., § 20 lässt die Frage offen, wann die volle Rechtsfähigkeit eintrat, ob mit der Lehnsmündigkeit oder der Volljährigkeit. v. Helmersen, Gesch., S. 119 meint: mit der Lehnsmündigkeit, die er mit der Waffenfähigkeit zusammenstellt. Mir scheint es richtiger, Volljährigkeit und Rechtsfähigkeit zusammenfallen zu lassen, da die Vormundschaft der Lehnsmündigen (W. E. R. Art. 14 u. 18 = R. R. Art. 12 u. 14) sonst keine ratio hätte. Auch die Waffenfähigkeit (W. E. R. Art. 60 = R. R. 51 = M. R. R. 78) ist aus physischen Gründen eher in das 21., als in das 13. Jahr zu setzen. Vgl. dazu Kraut, Vormundschaft, Bd. I, S. 136. Uebrigens findet sich in einem Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1547 Juni 24 (Briefl. I, n. 1298) eine rechtsfähige Mündigkeit von 18 Jahren; doch ist es möglich, dass der Volljährigkeitstermin zwischen 20 und 18 Jahren geschwankt habe; 18 Jahre waren stadtrechtlich; vgl. v. Bunge, Privatr. I, § 46. Ueber die Frage der „Jahre“ und „Tage“ vgl. Zimmerle, l. c. S. 207, Anm. 15; Homeyer, System, S. 478; Stobbe, Privatr. I, S. 432, und Kraut, Vormundschaft, Bd. I, *passim*. Der Vormund durfte nach W. E. R. Art. 18 = R. R. Art. 14, § 2–4 Lehngut ohne Einwilligung der Mündel nicht veräussern; s. oben S. 139 ff. Ueber die Pflichten des Vormunds vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 30 ff., und Estland, S. 241 ff. Vgl. dazu das Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1530 Sept. 11, Briefl. I, n. 1010. Vgl. auch Urk. 1454 Juni 29, *ibid.* n. 221.

²⁾ Wie der Preis festgestellt wurde, ob er vom Belieben des Veräusserers abhing, wie v. Bunge, Estland, S. 250 meint, ob er sich nach dem eventuell zu beschwörenden Angebot eines Dritten richtete, ist dem Wortlaute des W. E. R. Art. 8 nicht zu entnehmen. 1573 wird als Gewohnheit Taxirung des Gutes durch Unparteiische bestimmt, was durchaus der Billigkeit entspricht, *im fall aber, daß der verkäufer solche seine liegende gründe und güter seinen negsten agnaten höher und tewrer, alß derselbigen würdig, in die hand setzen wolle, so sind die durch redliche unpartheysche leute besichtiget, geschetzet und wardiret, und nach derselben taxirunge bezahlet und gekaufft worden.* S. oben S. 147, Anm. 3.

³⁾ Nach v. Bunge, Privatr. I, S. 410, erlischt das Retractrecht in Jahr und Tag, und zwar vom Tage der Kenntniss ab gerechnet (dagegen in Gesch., S. 49, vom Tage der Veräusserung), Minderjährigen vom Tage der Grossjährigkeit. Nach Schilling, W. E., S. 354, läuft die Verjährungsfrist von Jahr und Tag von einer gerichtlichen Auflassung. Ist eine solche nicht geschehen, so 30 Jahre (eigentlich 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage).

gerichtliche Auflassung gegolten. Der Unkenntniss wurde gleichgestellt echte ehehafte Noth: Krankheit, Gefangenschaft, Heerfahrt und Abwesenheit im Auslande¹⁾.

War bei Kenntniss der geschehenen Veräusserung die Frist von Jahr und Tag versäumt, so erlangte damit der Erwerber die rechte Gewere am Gut und die Erben wurden mit ihren Ansprüchen vom Richter präcludirt.

Jede Ansprache eines Lehngutes erlosch — wenigstens in der spätern Periode — durch Verjährung. Ungestörte Gewere von mindestens 30 Jahren bewirkte Eigenthum. Die 30jährige Acquisitivverjährung scheint in Livland schon verhältnissmässig früh bestanden zu haben; wir finden sie schon anerkannt in einem richterlichen Erkenntnisse von 1427 August 3; unter Plettenberg wurde sie 1510 September 22 für Harrien-Wierland Gesetz²⁾.

Auf eine nähere Darstellung der processualen Formen kann hier nicht eingegangen werden; es sei nur noch erwähnt, dass entsprechend dem gemeinen Rechte³⁾ für den Ort der Klage die territoriale Zugehörigkeit des Klageobjects massgebend war (Ort der belegenen Sache, *forum rei sitae*).

II. Weiterverleihung (Afterleihe).

Zu den Dispositionsbefugnissen über das Lehngut gehört nach sächsischem und lombardischem Lehnrechte das Recht, das Lehen einem Anderen weiterzuverleihen, so dass der Vasall unterer Herr und sein Vasall unterer Vasall oder Aftervasall wird (*subinfeudatio per dationem*).

Unbedingt verboten nach gemeinem Recht ist die Auftragung des Lehns einem Andern und Rückempfang durch diesen, so dass der bisherige Vasall Aftervasall und der Andere Vasall des

¹⁾ Ueber echte ehehafte Noth sagt M. Brandis, Ritterrecht, Art. XII, Lex 20: *Vier sachen sein, die echte noth heissen, nemlich gefängnüß, krankheit, verdienstung seines gutes und außer landes.* Mon. Liv. III, S. 175. Ueber Abwesenheit ausser Landes vgl. die Urk. 1496 Juli 18 und 1516 Juni 15 in Briefl. I, n.n. 530 u. 833. Vgl. Zimmerle, l. c. S. 225. Ueber echte Noth bei Veräusserungen s. oben S. 136, Anm. 2 und 138, Anm. 2.

²⁾ 1427: Evert Herkel macht Ansprüche auf ein Gut des Gert Lams-torpe, der behauptet, das Gut über 30 Jahre in Weren gehabt zu haben. Urtheil: G. L. soll das Gut behalten, wenn er seine Behauptung beschwört; Briefl. I, n. 149. Vgl. Urk. 1451 Juni 22, 1539 Juni 24, Briefl. I, n.n. 203, 1136; vgl. Mon. Liv. III, S. 189. v. Firecks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 16, S. 33. Nach Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes 1547 Juni 24 galt die 30jährige Verjährungsfrist nicht für Pfandgüter, Briefl. I, n. 1295. Vgl. auch Briefl. I, n.n. 1137, 1166, 1293, 1323; 1510 Verordnung Plettenbergs, abgedruckt in N. Nord. Misc. XI, S. 303, und bei Ewers, Ritter- und Landr., S. 69. 30jähr. Präscription in Brandis, Ritterrecht, Art. XXII, Lex 1. Vgl. auch v. Bunge, Gerichtsverf., S. 79, und Schilling, W. E., S. 352 ff.

³⁾ Vgl. Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1492 Juli 26, 1511 Sept. 9, Briefl. I, n.n. 381, 768. M. Brandis, Ritterrecht, Art. XXIII, Lex 5; v. Bunge, Gerichtsverf., S. 32; Zimmerle, l. c. S. 223.

Herrn würde (subinfeudatio per oblationem), wodurch sich eine dritte Person zwischen Herrn und Vasall schieben würde¹⁾. Verboten sind ferner nach sächsischem Recht: die Leihe zur Umgehung eines Lassens, die Leihe eines Burg- oder eines Bauermeisterlehens, die Leihe eines dem Manne abgesprochenen Gutes innerhalb des Ausziehjahres und eines Gutes, um dessen Herausgabe der Herr belangt worden innerhalb der Tagfahrt und endlich ein Leihen, das bloß dem Nachfolger das Gut entfremdet und dem Leihenden den Genuss nicht schmälert. Letzteres Verbot ist, nach Homeyers Ausdruck, eine Grundregel bei Veräusserungen, daher kann der Weiterverleihende das Gut nicht bis zu seinem letzten Krankenlager in Gewere behalten oder das Gut leihen, wenn er nicht mehr wehrhaft ist²⁾.

Fällt der untere Herr fort, so kann nach sächsischem Lehnrechte der Aftervasall vom obern Herrn an einen neuen untern Herrn gewiesen werden³⁾.

Die livländischen Rechtsbücher bestimmen:

W. E. R. Art. 33 (R. R. Art. 27): „*Ein man mach ein gut wol vorlenen in lenrechte, dewile he so stark is, dat he mach riden unde gan sunder hulpe, ane des heren willen efte vulbort, alleine heft he nene erven, efte he dat gut ut der were late. De manschop velt over an den konink na sinem dode.*“

Also: ein Vasall darf, auch wenn er erblos ist, ohne Einwilligung des Herrn sein Lehengut weiterverleihen, falls er bei rüstigen Kräften auf die Gewere des Gutes zu Gunsten des von ihm Beliehenen verzichtet.

W. E. R. Art. 41, § 1 (R. R. Art. 38) lautet: „*Welk man des koninges gut vorlenet mit sodanem rechte, alse he et heft van dem koninge, sine manne hebben likes recht des koninges mannen.*“

Hier wird ein wichtiges Princip festgesetzt: der nach Mannlehnrecht belehnte Aftervasall hat gleiches Recht wie der Vasall. Dieses Princip entspricht dem livländischen Lehnsysteme, das die Heerschildordnung nicht kennt⁴⁾.

W. E. R. Art. 41, § 2 (R. R. Art. 38, § 2) erläutert den Schlusssatz des Art. 33 (27): „*Stervet de lenher ane rechte erven, de manschop ervet up den konink unde nicht up wif, noch up dochter, noch up süster, noch up moder.*“

Stirbt ein Vasall ohne männliche Erben, so fällt die Mannschaft des Afterlehens an den Oberherrn. Die Lehnsherrlichkeit geht also auf den Lehnsfolger über, kann aber nicht Object einer Leibzucht der Weiber sein.

¹⁾ Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 458 f., und Homeyer, System, S. 287.

²⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 431 f.

³⁾ Vgl. *ibid.* S. 517 ff.

⁴⁾ S. oben S. 19. Vgl. des Verfassers Studie „Das After-Lehen in Livland“ im Genealog. Jahrbuch 1896, S. 59—76, und die Ergänzungen hierzu im Genealog. Jahrb. 1899, S. 9 ff.

Aus W. E. R. Art. 41, § 1 muss gefolgert werden, dass der Aftervasall beim Fortfalle des untern Herrn directer Vasall des obern Herrn wurde, dass das livländische Recht in dieser Beziehung nicht dem sächsischen, sondern dem lombardischen Lehnrechte folgte, das den obern Herrn verpflichtete beim Fortfalle des untern Herrn den Aftervasall als *vasallus primus* anzunehmen¹⁾. Eine Folge hiervon wäre, dass der obere Herr den bisherigen Aftervasall nicht an einen neuen untern Herrn weisen konnte²⁾.

Ueber die Einwilligung der Lehnserben zur Afterleihe resp. ein Einspruchsrecht derselben schweigen die Rechtsbücher, wir wissen aber aus Urkunden, dass die Einwilligung sowohl der Lehnserben als auch der Ehefrau regelmässig eingeholt wurde, woraus sich ein Einspruchsrecht derselben folgern lässt³⁾.

Wenn wir die Bestimmungen der Rechtsbücher auf ihre Anwendung in der Praxis hin prüfen, so werden wir zunächst die Afterleihe durch unbeerbte Vasallen, die als ein Surrogat des Erbvertrages erscheint, als eine seltene Ausnahme anzusehen haben, sofern die Leihe sich auf den ganzen Lehnbesitz des Leihenden erstreckte. Nur wenn Theile eines Lehnbesitzes in dieser Weise vergeben wurden, so dass der noch rüstige Lehnsherr die übrigen Theile in eigener Gewere behielt, mag diese Form, die sich übrigens aus Urkunden nicht nachweisen lässt, häufiger vorgekommen sein⁴⁾.

Dagegen scheint die Afterleihe durch beerbte Vasallen, wobei es sich selbstverständlich nur um Theile des Lehnbesitzes der Leihenden handelt, in allen Gebieten Livlands häufig gewesen zu sein. Mächtige Vasallen, wie z. B. die Tisenhusen, Lode, Rosen, Ungern, Ixcull, vergrösserten in dieser Weise ihre Hausmacht.

1) Vgl. Stobbe, l. c., S. 458 f.

2) Als Anfang August 1470 Otto Dolen von Randen erblos starb, suchten seine Lehnsleute Nicolaus Vyffhusen, Johannes Cambi und Johann Louwe die Belehnung beim Bischofe von Dorpat nach und erhielten sie, worüber der Bischof 1471 urkundet: *et investivimus eos cum solemnitatibus consuetis — ex jure nostro et ecclesiae feodali*. Urk. Meiloffsche Samml., Greifswald, Cod. 11, Bd. VI, S. 313. Oopie H. Hildebrands. Auch die Tisenhusenschen Lehnmannen wurden, als ihre Herren ihre Lehen verloren, *vasalli primi* des Erzbischofs, wie aus der Urk. 1493 Sept. 6 (Genealog. Jahrb. 1896, S. 71, n. 21) zu entnehmen ist. Dagegen hat Erzbischof Thomas 1530 Aug. 10 seinen Vasall Blasius Meyborg dem Jürgen Ungern von Pürkel zugewiesen. Vgl. Genealog. Jahrb. 1896, S. 66 u. 73, n.n. 27 u. 28.

3) Vgl. die Urk.-Regesten n.n. 4, 6, 8, 10, 12, 13, 15, 18, 19, 23, 25, 31, 32 in Genealog. Jahrb. 1896, S. 68 ff., wo überall Consens der Erben (und Gemeiner) oder der Ehefrau erwähnt wird. Vgl. auch die Urk. 1546 Aug. 7, durch die Jürgen v. Tisenhusen von Randen mit Vollwort seiner Hausfrau Gerdtke von Neylen eine Mühle verleiht; Briefl. I, n. 1283. Gegen ein Einspruchsrecht der Familie spricht sich aus v. Hehn, l. c. S. 219, Anm. 214.

4) Vgl. hierzu und überhaupt zur Frage der Afterlehen Genealog. Jahrb. 1896, S. 63 ff.

In den meisten Fällen waren die Afterlehen nicht gross doch finden sich Ausnahmen: Ende des 14. Jahrhunderts trug z. B. Hans Engelkens von den Tisenhusen von Erlaa 80 Haken zu Lehen, einen Besitz, der die Durchschnittsgrösse livländischer Lehngüter weit überragt¹⁾.

Die Aftervasallen gehörten in der Zeit der Geltung reiner lehnrechtlicher Normen dem landsässigen Adel an, sofern sie zu Mannlehnrecht belehnt waren. Da sie rechtlich ihren Lehnsherren gleichgestellt waren, hatten sie auch eine sociale Niederung nicht zu befürchten. Wir finden daher sowohl Glieder so angesehenener und mächtiger Geschlechter, wie der Buxhöwden, Palen, Bremen, Koskull, Zöge und Maydell, als auch Inhaber der Ritterwürde unter den Aftervasallen²⁾.

Das Rechtsverhältniss zwischen Vasall und Aftervasall war in jeder Hinsicht analog dem zwischen dem obern Lehnsherrn und Vasall.

Hierüber geben uns zahlreiche Urkunden Auskunft. Nicht unterrichtet sind wir über die Rechtsauffassung der spätern Periode, was die Lehnsherrlichkeit der Weiber und die Erbfolge in Afterlehen zur Zeit der Gnadenrechte betrifft.

1) Vgl. Afterlehen in Livland, l. c. S. 65 u. 68, n. 7.

2) Vgl. *ibid.* S. 65 und Nachtrag, Gen. Jahrb. 1897, S. 10 f. Es seien hier noch folgende livländische Aftervasallen nachgetragen; 1) Im Erzstifte: 1420 Dec. 8 verkauft Claves Koskull dem Bertram Ixkull mehrere Dörfer, darunter Badendorp mit der Mannschaft an *Claves Byllen landt, belegen by der Ykketen*. Urk. Copie in Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 401 f.; 1430 Juni 7 verpfändet Nicolaus Bille die curia Orellen dem Bartold Rostierwe; 1463 Juni 7 verkauft Kersten v. Rosen, Hans Sohn, mit Rath und Vollwort des Erzbischofs und mit Willen seiner Mutter und Brüder dem ehrsam Manne Bartelt Rostegerwen *den erfnahmen an dem hawe undt dorpe tor Orellen -- also dat Claues Bylle vor und -- Bartelt Rostegerwe na gebuket und beseten heuet -- mit richte und mit rechte -- und drage up in krafft dusses breues -- den vorg. hoff -- in mynes gned. herren to Rige len, dar sin ander ridder und knechte von siner wegen in begnadiget sin*; 1463 Juni 29 confirmirt EBF. Sylvester dem Barthold Rostiger das Lehen Orellen. Urk. Cop. in Livl. Ritt.-Arch. n. 137, S. 1465—1475. 2) Im Stifte Dorpat, ausser den oben S. 156, Anm. 2 angeführten Vasallen des Otto Dolen: 1509 Febr. 4 theilen sich die Erben Wolmar Vxkull von Fickel, Werder, Padenorm, Anzen etc. Beim Part Anzen soll bleiben *„de lenwar des hawes mit guderen, de selige Hinrick Myther vorleenth is“*. Hansen, Uexküll, Beil. n. 13, S. 149; vgl. auch Th. Hiärne, *Collectaneen I*, Msr. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162, S. 570 ff. 3) In Harrien: 1509, *dat lenwar vp Gerth Jungen synen hoff und guder, belegen in kerspell tho Rapel, de lenwar sall blyuen na Vickell*; Hansen, l. c. n. 13, S. 150. Auch die Domcapitel und Klöster hatten Vasallen; es seien hier von Vasallen des Rigaschen Domcapitels erwähnt: die Azegalle vor 1454, die Bille nach 1454, die Engelhardt nach 1496 (1504, 1509), Briefl. I, n.n. 219, 514, 640, 735; von Vasallen des Kurländischen Capitels: die Ambothen um 1472, Bibl. der Livl. Ritt., Copialb. des Jacob Varus, fol. 154 u. 159b, die Karalen, Bole um 1508, Kurl. Güterchron., N. F., Beil. n. 32, etc. etc. Ueber die Lehnverhältnisse der todten Hand soll im II. Theil dieser Untersuchungen gehandelt werden.

Was die Lehnsherrlichkeit der Weiber betrifft, so streitet die Vermuthung dagegen, dass sie ihnen je zugestanden hätte.

Als im August 1470 Otto Dolen von Randen erblos, aber mit Hinterlassung einer Wittve verstarb, mutheten seine Vasallen Nicolaus Vyffhusen, Johannes Cambi und Johannes Louwe ihre Lehen vom Oberlehnherrn, dem Bischofe von Dorpat, der ihnen in der üblichen feierlichen Weise die Investitur ertheilte. Die Wittve blieb hierbei *ex nexu*; sie gelobte als Leibzüchterin ihrerseits in Gegenwart vieler Zeugen mit Handschlag dem Bischof, ihm als dem rechtmässigen Herrn das Schloss Randen offen zu halten¹⁾.

Was die Erbfolge der Weiber in Afterlehen in der Zeit der erweiterten Erbfolge betrifft, so streitet die Vermuthung auch dagegen²⁾. Es ist kaum anzunehmen, dass Aftervasallen, trotz ihrer rechtlichen und socialen Gleichstellung mit den directen Vasallen, ein besseres Erbrecht gehabt haben sollten, als ein grosser Theil dieser, unter Umständen ihrer eigenen Herren.

III. Unentgeltliche Veräusserung.

Zu den unentgeltlichen Veräusserungen gehören: 1) die Vergabung unter Lebenden: Schenkung, 2) die Vergabung von Todes wegen: Erbvertrag und Testament.

Die ältern livländischen Rechtsbücher erwähnen weder der Schenkung noch der Vergabung von Todes wegen.

Allerdings spricht W. E. R. Art. 34 (R. R. Art. 28) von einem Gute des Sohnes, *dat eme de vader gelaten leeft*; es handelt sich aber hier um das vorausempfangene Erbe eines abgeschicketen Sohnes³⁾.

Im livländischen Spiegel, also noch im 14. Jahrhundert, erscheint dann die Vergabung in Lib. I, Art. 35 und ist übergegangen in das M. R. R. Art. 45. Die Bestimmungen scheinen abgeleitet zu sein aus dem Sachsenspiegel I, Art. 52 und lauten: Erbgut darf ein Mann nicht vergeben ohne Einwilligung seiner Erben; die Erben haben ein Einspruchsrecht, auch wenn der Vergebende gestorben ist. Wohlgewonnes Gut und fahrende Habe darf dagegen ein Mann vergeben, solange er rüstigen Körpers ist⁴⁾. Die Erben haben bei unrechtmässiger Vergabung ein Einspruchsrecht nach dem Tode des Vergebenden.

1) Urk. 1471. S. oben S. 156, Anm. 2.

2) In das M. R. R. Art. 61, 69, 70 sind die Bestimmungen des R. R. Art. 27 u 38 unverändert übergegangen.

3) Vgl. oben S. 63 u. 69, Anm. 4, dazu v. Bunge, Estland, S. 255, und Homeyer, System, S. 425.

4) Vgl. Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1512 März 7: „da es sein wohlgewonnes Gut ist, das sie (die Wittve) verkaufen und verlassen mag, wem sie will“, Briefl. I, n. 774. Vgl. auch Urk. 1552 Sept. 20, Briefl. I, n. 1391, und Urk. 1548 April 11 bei Russwurm, Ungern II, n. 305.

§ 1.

Was zunächst die Vergabung unter Lebenden betrifft, so finden sich schon verhältnissmässig früh Urkunden, die die Schenkung von Lehnsgut an die todte Hand: Klöster und geistliche Stiftungen behandeln. 1326 Dec. 13 schenkte (*dimisi*) der Ritter Helmoldus de Saghen Ländereien, die er vom Ritter Johannes de Lode zu Lehen trug, mit Einwilligung und vollem Willen seines Lehnsherrn, seiner Gattin Adelheid und aller seiner Erben dem Kloster Padis. 1328 October 14 bekannte Helmold von Saghen vor dem harrischen Manngerichte, dass er die erwähnte Schenkung vor dem Lehngerichte des Johannes de Lode gemacht habe¹⁾.

Wir sehen hieraus, dass die Einwilligung des Unter-Lehnsherrn²⁾ und der Erben zu Schenkungen von Lehnsgut nöthig waren und dass, wie bei entgeltlichen Veräusserungen, die Auflassung vor Gericht verlangt wurde.

In Bezug auf die Rechte des Lehnsherrn und der Lehnerben muss angenommen werden, dass sie den Rechten bei entgeltlichen Veräusserungen entsprachen, selbstverständlich mit der Einschränkung, dass das Vorkaufsrecht des Lehnsherrn in den livländischen Territorien mit Ausnahme Harrien-Wierlands in Fortfall kam und die Erben bei der Unterwindung des veräusserten Gutes keinen Werth zu erstatten hatten.

§ 2.

Wir wenden uns zu der Vergabung von Todes wegen, die eine weit grössere Rolle im Rechtsleben Livlands gespielt hat, als die Vergabung unter Lebenden.

Bei der Vergabung von Todes wegen unterscheiden wir zwei Formen:

1) Urk. 1326, UB. III, n. 727 a, S. 123; 1328 *ibid.* n. 734 a, S. 127. Vgl. Urk. 1329 Mai 1, UB. II, n. 735, S. 230 f.; 1332 u. 1337, UB. III, n. 750 a, S. 133 f., n. 780 a, S. 136 f. Alles Vergabungen des Helmold v. Saghen; vgl. dazu Gen. Jahrb. 1896, S. 67. Ferner Urk. 1354 Mai 31: der Abt von Valkana urkundet über 6 Haken in *parochia Cattle* und *Jewe* (Wierland), *quos Tilo de Virxes et sui veri heredes de consensu et voluntate fratris Gotswini magistri — nobis dederunt*; UB. III, n. 951 a, S. 166. Urk. 1359, UB. VI, n. 2865, S. 183: der OM. ratificirt eine Schenkung von 2 Dörfern des Ritters Christian v. Schernbeke an das Hospital zum heil. Geist in Reval; 1374, *ibid.* n. 2904, S. 253: Schenkung an dasselbe Hospital vor dem harr. Manngericht; 1498 Febr 3: Claus Goldinge schenkt vor dem Bischof von Oesel nach Aufsagung seines Lehneides seinen Antheil am väterlichen Gute seinem Bruder Heinrich, Briefl. I, n. 578; 1551 Mai 8: Heinr. v. Tisenhusen schenkt seinem Schwager Johann Zoie ein kleines Stück Land. Seine Söhne haben die Scheidung bestätigt, Briefl. I, n. 1365; vgl. auch n. 1015.

2) Die Einwilligung des Lehnsherrn in Harrien-Wierland war bei Veräusserungen beerbter Vasallen nicht nöthig; s. oben S. 120; eine Ausnahme machte übrigens die Veräusserung an die todte Hand; s. oben S. 124 und die oben S. 146, Anm. 2 citirte Urk. von 1468 Jan. 10.

- 1) den zweiseitigen Erbvertrag,
- 2) die einseitige letztwillige Verfügung (Testament).

Bevor wir die livländische Praxis an der Hand der Urkunden untersuchen, müssen wir Wesen und Entstehung des Erbvertrages, mit dem wir uns zunächst befassen wollen, kurz skizziren¹⁾.

Die gebräuchlichste Form der Vergabung von Todes wegen war im spätern Mittelalter das „Gemächte“, aus dem sich der Erbvertrag entwickelte, eine Vereinbarung zweier oder mehrerer Personen über zukünftige Beerbung einer oder mehrerer der contrahirenden Personen. Der Sachsenspiegel verlangt (II, 30), dass die Vergabung von Immobilien *vor gerichte gestediget si*. Hierunter ist wohl, wie auch die Praxis beweist, die gerichtliche Auflassung zu verstehen. In späterer Zeit genügte auch der feierliche Vertrag und eine besiegelte Urkunde²⁾. Trotz der Auflassung blieb aber der Vergebende regelmässig Eigenthümer oder Besitzer des Gutes und konnte darüber verfügen, sofern er nicht die Rechte des Bedachten beeinträchtigte.

Die Erben hatten ihre Genehmigung zu erteilen, eventuell ein Einspruchsrecht binnen Jahr und Tag. Der Vergabende konnte das Geschäft im Allgemeinen nicht widerrufen; doch konnte er sich den Widerruf ausdrücklich vorbehalten und bei echter Noth konnte er das Grundstück veräussern. Durch letztere Einschränkungen konnte die vertragsmässige Vergabung sich der einseitigen widerruflichen Verfügung nähern.

Von dem Erbvertrage, der ein Erbrecht einräumt, also dem Erbeinsetzungsvertrag, ist zu unterscheiden der Erbvertrag, der ein Erbrecht nimmt, der Erbverzicht, eine Form, die bei Absichtungen eines Sohnes durch den Vater und eines Bruders oder Gemeiners durch die Miterben häufig vorkam.

In Livland taucht der Erbvertrag in Urkunden verhältnissmässig spät, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf³⁾, es ist jedoch anzunehmen, dass Erbverträge schon weit früher stattgefunden haben. Die im Art. 34 des W. E. R. erwähnte Absichtung eines Sohnes bei Lebzeiten des Vaters⁴⁾ lässt voraussetzen, dass Erbverzichte vorgekommen seien, desgleichen die im Art. 6 des W. E. R. erwähnte Belehnung früherer Gemeiner zur

¹⁾ Vgl. Stobbe, Privatrecht, Bd. 5, § 299 u. §§ 310--14.

²⁾ Vorwiegend in Süddeutschland; vgl. Schröder, Rechtsgesch., S. 700.

³⁾ Urk. 1436 Mai 31, Hans Bremen trägt vor dem HARRISCHEN Mann-gerichte seinen Brüdern Rotger und Godeke seinen Erbantheil an verschiedenen Dörfern und Grundstücken auf und verzichtet für den Fall des Todes seines Bruders Godeke auf sein Erbrecht an dessen Nachlass zu Gunsten Rotgers. UB. IX, n. 56, dann: 1466 Dec. 23 und 1467 Aug. 7, Briefl. I, n.n. 262 u. 266. Vgl. den landrechtlichen Erbeinsetzungsvertrag, den Peter Dobelow, Diener des Otto v. Rosen, und der in Revalschen Diensten stehende Claus Korte vor 1427 März 22 geschlossen hatten, in UB. VII, n. 587.

⁴⁾ S. oben S. 158, Anm. 3.

gesamten Hand mit fingirter *samender gewere*¹⁾, dass der geliehenen Gesamthand ein Erbeinsetzungsvertrag vorausgegangen sein könne.

In livländischen Urkunden der zweiten Hälfte des 15. und des ganzen 16. Jahrhunderts finden sich recht häufig Erbeinsetzungsverträge und Erbverzichte²⁾, sowohl in reiner Form, als in Verbindung mit Erbschichtungen, Kauf- und Leibzuchtsverträgen. Die letztere Form scheint häufiger vorgekommen zu sein³⁾. Als Beispiel für die reine Form des Erbeinsetzungsvertrages sei hier eine Urkunde von 1474 September 14⁴⁾ angeführt. Hans Lode trägt vor Gericht seinem Bruderssohn Hermann Lode die Lehgüter Kotze etc. in Harrien auf mit allem Zubehör, fahrender Habe etc. auf seinen Todesfall (*na sinen dagen*) für eine Gunst und Gabe mehr als den andern Kindern (i. e. Geschwistern des Hermann) einem. Dies ist geschehen in Gegenwart des Vaters des Hermann: Helmold Lode, der solches für sich und seine Miterben (*mer erven*) zugelassen und verwillkürt hat, mit der Bedingung, dass Hermann L. seinem Vater und dessen Miterben für die gedachten Lehgüter 3000 Mark Rig. geben und entrichten soll. Ferner soll Hermann L. und seine rechten Erben an den andern Gütern des Hans Lode von Kotze, die Helmold L. und dessen Erben einst erben werden, seinen vollen Antheil, gleich Helmolds andern Kindern, erhalten. Insbesondere soll Hans Lode seine Lehgüter sein Leben lang (*to sinen dagen*) besitzen und gebrauchen.

Wir sehen aus diesem Erbeinsetzungsvertrage, dass in Livland dieselben Normen wie im Mutterlande für den Erbvertrag galten: Der Vergebende lässt das Object dem Begabten auf, der dadurch zum Erben berufen wird, behält aber das Object in seiner Gewere; die Lehnserben ertheilen dem Rechtsgeschäft ihre Zustimmung.

Das Gleiche gilt für den Erbverzicht.

1472 Juli 2⁵⁾ lässt Hans Todwen vor Gericht mit Willen und Vollwort seines Vaters und seiner Mutter seinen Brüdern Wolmar und Heinrich Todwen sein ganzes väterliches und mütterliches Erbe auf, namentlich den Hof zu Paiack (in Harrien) mit allem Zubehör, wie ihn Vater und Mutter besessen und die Brüder besitzen sollen, gegen eine Leibrente und Einlager. Demgemäss verzichtet Hans Todwen auf alles Erbrecht, Eigenthum etc., es

1) S. oben S. 72.

2) Vgl. UB. IX, n. 56, Briefl. I, n.n. 262, 268, 297, 969, 1039, 1114, 1222, 1288, 1290 - 92, 1313, 1350 u. A. Russwurm, Ungern II, n.n. 123, 268.

3) Vgl. Briefl. I, n.n. 266, 898, 1030, 1039, 1189, 1220, 1330, 1391, 1403, 1489, 1495 u. A. Russwurm, Ungern II, n.n. 126, 271, 281 (s. oben S. 82), 305 u. A.

4) Briefl. I, n. 307.

5) Briefl. I, n. 297; das Einlager ist hier soviel wie „Kost und Logis“. Ueber Einlager als Personalarrrest vgl. unten S. 176.

sei denn, dass einer der Brüder, Wolmar oder Heinrich, unbeerbt verstürbe, dann sollen Hans Todwen und seine rechten Erben von diesem erben.

Der Erbverzicht kann auch ohne jede Entschädigung geschehen, so dass die äussere Aehnlichkeit mit einem Verkaufe fortfällt.

So heisst es in einer Urkunde von 1520 März 11¹⁾, ausgestellt vom Comthur D. O. zu Reval und dem Harrischen Manngerichte: „Da stand Jorgen Szoge vor dem gehegten Gericht und sprach: ich trage auf meinem Bruder Johann alle meine väterlichen und mütterlichen Güter, so viele derselben auf mich gefallen sind und noch fallen könnten, von Mutter und Bruder, beweglich und unbeweglich, gross und klein, nämlich den Hof und die Güter Hannijecke und alle Erbnahmen, die wir haben an allen Höfen und Gütern, sie seien, wo sie sein mögen. Auf alles dasjenige, was mir anfallen mag und anfallen wird als Erbschaft von Mutter oder Bruder, verzichte ich für mich und meine Erben und überlasse meinem Bruder Johann alles Eigenthum (*wolfardt*), es sei klein oder gross, Nichts ausgenommen, so dass weder ich noch meine Erben zu ewigen Zeiten Ansprüche daran erheben wollen.

Eine Belehnung durch den Herrn nach der Auflassung bei Lebzeiten des Vergebenden scheint in Livland nicht stattgefunden zu haben, obgleich sich Erbverträge finden, wo die Auflassung nicht vor dem Manngerichte, sondern direct vor dem Lehns Herrn geschah²⁾. Derartige Belehnungen hätten ja auch, sofern der Vergebende³⁾ die Gewere des Gutes behielt, nur Lehen mit Gedinge sein können.

Der einzige mir bekannte Fall, wo beim Erbeinsetzungsvertrag eine Belehnung der Auflassung folgte, die Belehnung des Wolmer Ixkull von Fickel mit den Lehen des Peter Ixkull im Stifte Dorpat 1480 Febr. (*vasten*) auf Bitten des Letzteren ist wohl nur als Ausnahme zu betrachten, da die Belehnung blos als eine Bestätigung des dem Wolmer Ixkull 1477 Juli 25 ertheilten Gesammthandrechtes aufgefasst werden kann⁴⁾.

¹⁾ Abgedruckt in H. Zöge v. Manteuffel und E. v. Nottbeck, Gesch. der Fam. Zöge v. Manteuffel. Reval 1894. S. 128, n. 24. Vgl. Urk. 1436 Mai 31, UB. IX, n. 56, und zu Erbnahme unten S. 171.

²⁾ Vgl. Urk. 1521 Oct. 3, 1542 Sept. 7 und 1548 Apr. 11 bei Russwurm, Ungern II, n.n. 126, 281 und 305. Urk. 1555 Juni 11, wo einer Auftragung vor dem Bf. Recke von Dorpat 1551 erwähnt wird; Briefl. n. 1431. Vgl. Stobbe, Privatr. V, S. 181, Anm. 7.

³⁾ oder bei Erbverzicht der künftige Erblasser.

⁴⁾ Ueber die geliehene Gesammthand als eine Art Lehnsgedinge vgl. Homeyer, System, S. 330, und oben S. 145. 1477 Juli 25 ertheilt Bf. Johannes von Dorpat den Vettern Peter Ixkul von Antzen und Wolmer Ixkul von Fickel das Gesammthandrecht an den Gütern des Peter I. im Stifte Dorpat; s. oben S. 73, Anm. 5. Urk. transsumirt von Bf. Peter von Oesel

Als weitere Form des Erbvertrages findet sich im 16. Jahrhundert neben der gerichtlichen Auflassung die förmliche besiegelte Urkunde.

Unter den Erbeinsetzungsverträgen sind noch hervorzuheben die sog. Erbverbrüderungen, Verträge, durch die sich mehrere Familien oder mehrere Linien derselben Familie für den Fall des Aussterbens ein gegenseitiges Erbrecht in ihre Güter zusichern¹⁾.

Der Ursprung der Erbverbrüderungen in Livland liegt in den Gesammthandverträgen des 15. Jahrhunderts.

Die meisten dieser Gesammthandverträge wurden zwischen nahen Verwandten derselben Familie geschlossen, doch finden sich auch solche zwischen entfernteren Vettern, wie die Verträge von 1477 und 1478 zwischen Peter und Wolmar Ixkull, die Vettern mindestens im dritten Grade waren²⁾. Eine vollständige Erbverbrüderung schlossen aber, wie wir gesehen haben, vor 1498 Nov. 2 die Vasallen des Ordens Clawes Francke und Johann von Oldenbockum in Kurland und 1523 März 8 die öselschen Vasallen Hinrik Orgas und Berend Berg³⁾. Solche Erbverbrüderungen bedurften, sofern sie die gesetzliche Erbfolge abänderten und den Heimfall der Lehen hinausschoben, der lehnherrlichen Bestätigung. Erst 1561 wurden sie durch das Privilegium Sigismundi Augusti den Ritterschaften des Erzstiftes und des Ordens freigegeben⁴⁾.

1482 Jan. 9; Hansen, Uexküll, Beil. n. 9. 1478 April 25 schliessen Peter und Wolmer Ixkull noch einen Gesammthandvertrag; *ibid.* n. 8. 1482 Jan. 18 urkundet Bf. Johann von Dorpat, dass 1480 *in den vasten — Peter van Ixkul — den hof to Antzen — vpgedraghen vnd ouerlaten* habe dem Wolmer van Ixkul und habe ihn, den Bf., gebeten die Güter dem Wolmer zu verleihen. Der Bf. habe die Auftragung zugelassen und dem Wolmer Antzen etc. *vorlenet, dar he unß u. vnser kerken hefft tru gheswaren u. enen plitighen eydt gedaen*. Nun (1482) stelle der Bf. dem Wolmer einen Lehnbrief darüber aus. Urk. fehlerhaft abgedr. bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 10. Peter Ixkull blieb bis zu seinem vor 1484 Nov. 4 erfolgten Tode (darnach Hansen, Uexküll, S. 33 zurechtstellen) im Besitz der Güter. An diesem Datum werden Wolmar Ixkulls Erbansprüche anerkannt; Urk. bei Hansen, l. c. n. 11, Briefl. I, n. 350. Peters Wittwe sass noch 1521 Juni 13 in ihres Mannes Gütern; Hansen, l. c. S. 33.

¹⁾ Ueber Erbverbrüderungen des hohen Adels in Deutschland vgl. Stobbe, *Privatr. V.* S. 285 f.

²⁾ Peter Ixkull von Antzens Vater war Bertram (1419, 1468), dessen Vater war Hermann, der das Schloss Ixkull dem Orden 1388 verpfändete, s. oben S. 122 f. († zw. 1405 und 1419), wahrscheinlich ein Sohn des Nicolaus, Mitbesitzers von Ixkull 1348, des Sohnes Johans v. Ixkull. Wolmar Ixkull von Fickels Vater war Conrad, † 1464, und Grossvater Nicolaus 1383, † vor 1420. Vielleicht war dieser Nicolaus auch ein Sohn des Nicolaus, des Urgrossvaters Peters Ixkull v. Antzen.

³⁾ S. oben S. 81 f. Als Ergänzung hierzu vgl. die Urk. 1542 Sept. 7. Berend Berch überträgt den Hof Laeßma (Käsel) seinem Schwiegersohn Jürgen van Ungern; *Russwurm, Ungern II*, n. 281.

⁴⁾ Vgl. oben S. 82 und Schilling, *W. E. R.*, S. 437 f.

Nachdem wir Arten und Form des Erbvertrages in Livland an der Hand von Urkunden des 15. und 16. sec. erörtert, kommen wir auf die Einschränkungen durch Rechte des Lehnsherrn und der Lehnserben zurück, die bisher nur kurz gestreift worden sind. Der livl. Spiegel I, Art. 35 spricht blos vom Einspruchsrechte der Erben. Erbgut darf ohne Einwilligung der Erben nicht vergeben werden, dagegen wohlgewonnenes Gut und fahrende Habe, solange der Vergebende rüstigen Leibes ist. Vergabung ohne Einwilligung der Erben kann binnen Jahr und Tag nach erlangter Kenntniss widerrufen werden, auch wenn der Vergebende mittlerweile gestorben sein sollte; das vergebene Object kann also aus der Hand des Begabten revocirt werden. Letzteres ist auch bei wohlgewonnenem Gut und fahrender Habe möglich, wenn die Vergabung nicht rüstigen Leibes geschehen ist.

Ueber die Rechte des Lehnsherrn schweigen die Rechtsbücher vollständig. Aus diesem Schweigen darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass solche nicht existirten.

Die Stellung des Lehnsherrn zur Veräußerung eines Lehn-gutes wird wesentlich beeinflusst durch das Heimfallsrecht. Die Freiheit der Vergabung durch einen erblosen Vasallen würde das Heimfallsrecht gefährden. Es ist daher zweifellos die Vergabung durch einen erblosen Vasallen ohne Einwilligung des Herrn ebenso verboten gewesen als die Veräußerung gegen Entgelt¹⁾. Was dagegen die Vergabung durch beerbte Vasallen betrifft, so sind einschränkende Rechte des Herrn hier nicht anzunehmen, weil der Herr ein dem Vorkaufsrechte bei Veräußerungen irgend analoges Recht nicht haben konnte, andererseits in den weitaus meisten Fällen durch das Einspruchsrecht der Erben vor unliebsamen Besitzänderungen geschützt war.

§ 3.

Die zweite Form der Vergabung von Todes wegen war die einseitige letztwillige Verfügung, das Testament.

Ueber die Geschichte der Testamente im deutschen Rechte, die Controverse ihres Ursprunges, ihre Begünstigung durch die Geistlichkeit und Beeinflussung durch römischrechtliche Grundsätze kann hier nicht gehandelt werden²⁾.

Für uns ist vornehmlich von Interesse, wie weit das Testament in das Lehnrecht Eingang fand.

In Bezug auf das Vorkommen einseitiger letztwilliger Ver-

1) Anderer Meinung ist v. Bunge, Gesch., S. 58. Vgl. auch sein Privatr. I, S. 189 f., v. Helmersen, Adelsrecht, § 56, 57, Abhandl. I, S. 31 ff., v. Hehn, Erbgut, S. 219 f.

2) Vgl. Stobbe, Privatr. V, § 300, S. 195 ff., und auch Neumann, Kurl. Erbrecht, S. 149 ff.

fügungen über Lehnsgüter in den livländischen Rechtsbüchern¹⁾ gilt das im vorigen Abschnitt über Erbverträge Gesagte. Auch in der Praxis mögen einseitige und zweiseitige Vergabungen von Vasallen in derselben Zeit, etwa Ausgang des 14. Jahrhunderts, üblich geworden sein²⁾. Die weit früher vorkommenden römisch-rechtlichen Testamente Geistlicher haben wir hier nicht in Betracht zu ziehen.

Einseitige letztwillige Verfügungen über Lehnsgüter liegen uns in Urkunden des 15. und 16. sec. in ziemlich grosser Anzahl vor³⁾.

Sie werden zwar meist Testamente genannt, sind es aber im römisch-rechtlichen Sinne keineswegs, weder nach Form noch nach Inhalt, sondern deutschrechtliche einseitige und wider-
ruffliche⁴⁾ Vergabungen.

Die Form ist entweder die Vergabung vor Gericht bei rüstigem Leibe, oder die in Gegenwart mehrerer Zeugen bei hinfälligem Körper, aber gesundem Geiste verlautbarte Willenserklärung⁵⁾. Als Beweis wird eine vom Vergebenden und den Richtern oder den Zeugen untersiegelte Urkunde ausgefertigt, in der die Vergabung und die Vollstrecker des letzten Willens (Testamentare) aufgeführt werden.

Der Inhalt der letztwilligen Verfügungen über Lehnsgüter ist fast immer Realtheilung der Güter unter die Intestaterben, Festsetzung der Leibzucht resp. Morgengabe der Ehefrau, Ausradung der Töchter, Uebernahme der Pfandschulden u. dgl., daneben Verfügungen über fahrende Habe.

1) In den ältern Lehnrechten wird nur die sog. Seelgabe erwähnt. W. E. R. Art. 29: *Stervet ein vrowe, de einen man hejt unde neine kinder gehat, der moder gebort ingedom unde wat se kleinodes hejt van hus gebracht, behalven wat se vor ere sele gaf.* = R. R. Art. 23.

2) Ueber Testamente in Livland haben gehandelt: v. Bunge, Gesch., § 40, Privatr. II, § 382 und S. 261, Estl., S. 255, Riga, S. 214 ff.; v. Helmersen, Adelsrecht, § 56, 57 u. 146; Schilling, W. E., S. 431 ff.; v. Hehn, Erbgut, S. 220, und Andere.

3) Vgl. die Testamente aus den Jahren: 1412, vor 1441, vor 1451, 1468, 1469, 1535, 1545, 1546, 1554, 1555, 1559, 1560, 1561 in Briefl. I, n. n. 111, 175, 203, 275, 276, 1068, 1267, 1272, 1404, 1431, 1482, 1499, 1501, 1505. Testamente im Originaltexte sind veröffentlicht worden ausser im Livl. UB. in v. Bunges Archiv IV, S. 209 ff. „Testamente Adeliger aus dem 15. u. 16. Jahrhunderte“, V, S. 296 ff. „Test. Adeliger a. d. 14. Jahrh.“ und zerstreut in den Publicationen der wissenschaftl. Gesellschaften, in den Kurl. Güterchroniken etc.

4) *„yd en sy den dat he leuendigher stymme vnd gesundes lyues wedder-
roep vnd tobreke.“* Testament des Ritters Johann von Lechtes von 1412 Juli 18, v. Bunges Archiv IV, S. 215; vgl. Briefl. I, n. 111 u. n. 1404.

5) „wiewohl sehr schwach seines Leibes, aber gesund und vernünftig seiner Seele.“ Vgl. das sehr interessante Zeugenverhör von 1557 Nov. 27 vor dem Dörptschen Manngericht über den letzten Willen des Johann Meckes, Briefl. I, n. 1469.

Als Zweck der letztwilligen Verfügungen wird nicht selten Vermeidung von Streitigkeiten bei der Erbtheilung angeführt.

Die Testamente vertreten in dieser Hinsicht vollständig die Erbschichtung oder den Erbvertrag, so heisst es im Testamente (des Claus Mecks) von 1561 October 16¹⁾ zum Schluss: „Durch das sollen meine Söhne Johann, Claus und Diedrich und alle meine Erben und Kinder — zu ewigen Zeiten freundlich — abgelegt und vertragen sein.“

In Bezug auf die Rechte der Erben und des Lehnsherrn gilt das oben über Erbverträge Gesagte²⁾.

Der Grundsatz, dass die Rechte der Erben an Erbgütern durch letztwillige Verfügung nicht verkümmert werden durften, wird am deutlichsten ausgedrückt im Ritterrechte des Mauritius Brandis, Lib. II, Art. X, Lex 3: „Erbgüther können durch Testamenten nicht vergeben werden³⁾.“

Enterbungsgründe für sonst lehnsfähige Personen kennt die von uns behandelte Epoche nicht.

Erblose Vasallen durften über ihre Lehngüter nicht testiren ohne Einwilligung des Lehnsherrn, um dessen Heimfallsrecht nicht zu verletzen. Es kam vor, dass Vasallen durch Investiturvertrag Testamentifaction gestattet wurde, so ertheilte 1455 Januar 27⁴⁾ der Ordensmeister dem Bruno Wetberge das Recht, die ihm

1) Briefl. I, n. 1505. Vgl. Urk. 1543 März 26, *ibid.* n. 1222.

2) S. oben S. 164. Wegen des Einspruchsrechtes der Erben vgl. folg. Urkunden: *vpsprake* im Test. des Otto Pitkever 1388 Mai 13, Bunes Archiv V, S. 297 ff, Briefl. I, n. 69. Das Test. des Ritters Johann v. Lechtes 1412 Juli 18, Briefl. I, n. 111, ist bei Lebzeiten des Testators angefochten und geändert worden, wie aus Urk. 1451 Juni 22, Briefl. I, 203, und auch aus Urk. 1441 u. 1447 *ibid.* n. 175 u. 185 hervorgeht. Vgl. oben S. 87, Anm. 3. Aus der Urk. 1451, Briefl. I, n. 203, ist zu entnehmen, dass das Test. des Heinrich Mekes nach seinem Tode angefochten wurde. Wie mit Register zur Briefl. aus der Urk. 1451, n. 203, ein Vorzug der testamentarischen vor der Intestaterbfolge geschlossen werden kann, ist unerfindlich. Es geht nur der Vorzug der weitem Erben, die das Incolat haben, vor den nähern, die es nicht haben, hervor. Vgl. oben S. 87 f. Ein Vorzug der testamentarischen Erbfolge findet sich erst im Landrechte des Engelbrecht v. Mengden (um 1645) Cap. VIII § 1 unter römischem Einflusse. Vgl. Kröger, Abtheilung, S. 28, und über kurl. Recht: Neumann, Kurl. Erbr., S. 115, und F. Seraphim, Das kurl. Notherbenrecht. Dorpat 1859. S. 22 ff. und *passim*. Ad Einspruchsrecht der Erben vgl. ferner Erkenntniss d. harr.-wier. Raths 1545 Juni 24, wo ein Testament, weil dem landläufigen Rechte zuwider, nach Beisprache der Wittwe in Bezug auf die Bestimmung der Morgengabe aufgehoben wird; Briefl. I, n. 1259. Urk. 1555 Sept. 11: Johann Lode that beisprechen das Testament seines Bruders Robrecht, Briefl. I, n. 1435; vgl. n.n. 1446, 1448 u. 1453.

3) Mon. Liv. III, S. 164. Vgl. Brandis, II, Art. XLIII, *ibid.* S. 216, wo das Wort „verlassen“, das im W. E. R. Art. 8 und R. R. Art. 10 fehlt, hineingebracht ist, und auch Brandis Protocolle n. 24, *ib.* S. 251. Ferner: Estl. Ritter- und Landrecht, Lib. III, Tit. II, bei Ewers l. c., S. 284.

4) Urk. abgedr. in v. Bunes Archiv VII, S. 84 f. Vgl. Briefl. I, n.n. 222, 223 u. 233. 1418 Juni 5 ertheilte der O.M. Sifrid Lander von Spanheim dem Ludwig Egenolf vom Kaldenhof das Recht über sein Baarver-

vom Orden in Harrien verlehnten Güter (Angern), falls er ohne Leibesperben sterben sollte, seinen nächsten Erben zu hinterlassen, wo diese auch besitzlich sein sollten, *edder he soll unde mag de dorch sinen latesten willen vndt testament bescheden in watlicke hende, wem he will.*

Nicht recht verständlich ist die Bestimmung im Gnadenbriefe des OM. Brüggeneu für Gesamthandgüter 1546: „*En man mag sin gut verkopen, versetten, im testament uplaten wem he will, averst kop und utsetting is broder und vedder neger.*“

Es fehlen hier offenbar, wie so häufig bei mittelalterlichen Rechtsbestimmungen, die Mittelglieder einer Gedankenreihe¹⁾. Der Vordersatz bezieht sich auf die Dispositionsfreiheit gegenüber dem Herrn, der Nachsatz auf eine solche gegenüber den Agnaten. Dass dem so sein muss, geht hervor aus dem Schweigen über die Descendenten als nächste Erben und Anwärter, deren Einspruchsrecht bei Vergabung ebenso fest stand, als ihr Vorkaufs- und Vorpfändungsrecht bei oneroser Veräußerung. Von ihnen wird nicht gesprochen, da ihre Rechte selbstverständlich sind. Es ist anzunehmen, dass der Orden 1546 bei Gesamthandgütern Testirfreiheit gegenüber dem Lehnsherrn gestattete, wohl in der Erwägung, dass die sehr erweiterte Lehnsfolge das Heimfallsrecht ohnehin fast illusorisch machte. Für die andern Lehen bleibt es bis zur Auflösung des Ordensstaates beim Consens des Lehnsherrn. Wir haben oben (S. 135) gesehen, dass in den Subjectionverträgen mit der polnisch-litauischen Krone den Ritterschaften die vollständigste Dispositionsfreiheit über ihre Lehngüter eingeräumt wurde.

IV. Seltener vorkommende Formen der Veräußerung.

Bevor wir die Untersuchung über die Veräußerung von Lehngut schliessen, haben wir noch von den oben S. 118 angeführten seltener vorkommenden Formen zwei kurz zu erwähnen, den Tausch und den Kauf auf Wiederkauf.

Was den Tausch (*buite, butinge, uthbutte, utbutinge*) be-

mögen (!) und etwa zu erwerbende Landgüter frei zu testiren, dagegen nicht über das Gut bei Wesenberg, das der Orden ihm verlehnt hatte. v. Bunge, Archiv, IV, S. 217 ff., Briefl. I, n.n. 128, 130, UB. V, n. 2246, S. 381. Das Testament des L. E. von 1419 März 22, *ibid.*, enthält auch nur Verfügungen über Baarvermögen; sein Schwestersonn wird 1430 Aug. 30 mit seinen Ansprüchen abgewiesen; UB. VIII, n. 301.

¹⁾ Siehe oben S. 134 u. 139. Aus dieser Bestimmung kann weder mit v. Helmersen, Abhandl. I, S. 43 f., geschlossen werden, dass 1546 die ganze Ritterschaft freie Testamentifaction erhielt, noch mit v. Helmersen, Adelsrecht, S. 348, dass die Testamentifaction auch hinsichtlich der Erben freigestellt wurde. Vgl. Blaese, Näherrecht, § 53. 1552 Mai 9 belehnt EBf. Wilhelm den Ernst v. Mengden mit des sel. Tönnis Vogt Hof Kussen, *den er vermöge des aufgerichteten und von uns confirmirten und bestetigten Testaments an sich gebracht.*“ Copie, Livl. Ritt.-Arch. n. 134, S. 177.

trifft, so scheint er in der ersten Periode nur sehr selten vorgekommen zu sein¹⁾, was auf das geringe Bedürfniss der Arrondirung der Grundherrschaften zurückzuführen sein dürfte. Noch weniger Veranlassung war vorhanden geschlossene Lehngüter zu tauschen; doch ist ein Fall aus dem 14. sec. bekannt: der Ritter Bartholomäus Tisenhusen vertauschte 1389 Juni 29 seinen Hof Parmel in der Wiek gegen den Hof des Hincke Live, Niggesten im Erzstifte. Die Urkunde ist mituntersiegelt von den beiden damals mündigen Söhnen des Bartholomäus: Nicolaus, Ritter, und Hermann, Knappe, woraus deren Consensertheilung hervorgeht²⁾.

In der spätern Periode, wo sich aus den ursprünglichen Grundherrschaften ohne oder mit geringfügiger Eigenwirthschaft des Grundherrn bereits richtige Gutsherrschaften entwickelt hatten³⁾, muss der Austausch von Ländereien häufig vorgekommen sein. Dabei wird die Mitwirkung der Lehnsrben und der Ehefrau erwähnt⁴⁾. Ob gegenseitige Auflassung der Tauschobjecte vor Gericht verlangt wurde, lässt sich aus den uns erhaltenen privaten Tauschbriefen nicht ersehen. Es ist möglich, dass der Tausch von kleineren Landstücken, um die es sich hauptsächlich handelt, vor delegirten Schiedsleuten wie bei Grenzregulirungen stattfand⁵⁾. In den meisten Fällen wird man der Natur der Sache nach auch eine Grenzregulirung mit dem Ländertausch verbunden haben.

Wohl ebenso selten als der Tausch ganzer Lehngüter war der Verkauf auf Wiederkauf.

¹⁾ Der relativ häufig vorkommende Ländertausch von Landesherren kommt hier natürlich nicht in Frage.

²⁾ Est-Livl. Briefl. I, n. 74, UB. III, Reg. Die Urk. ist leider nur in Regestenform gedruckt worden. Bartholomäus T. starb hochbetagt *nicht lange nach* 1397 Juli 4. (Aufzeichn. d. Heinrich Tiesenhausen. Edit. Hasselblatt, S. 23.) Das Gut Niggesten, *dat ik burede van Hinken Liven*, hinterliess er testamentarisch seiner zweiten Gattin Elsebe zur Leibzucht; Urk. 1397 Mai 6, UB. VI, n. 2941, S. 307. Nach deren Tode sollte es an ihre Söhne Peter und Hans fallen; diese waren 1389, als ihre Halbbrüder die Tauschurkunde untersiegelten, wohl minderjährig. Vgl. Hasselblatt l. c., Noten 44—49.

³⁾ Vgl. oben, S. 24 ff.

⁴⁾ Vgl. Urk. 1546 u. 1561, Briefl. I, n.n. 1273 u. 1507, auch *ibid* n.n. 697, 1109, 1405. Urk. 1462 Aug. 1. Hans Schenck tauscht mit Hermann Buttler 2 Haken Landes im Gebiete Kandau; v. Fircks, *Kurl. Güterchron.*, Beil. n. 25. Vgl. auch die Urk. 1503, 1522, 1526 u. 1534 *ibid*. n.n. 77, 5, 80 u. 18. 1450 Sept. 29: Delegirte Richter legen einen Landstreit zwischen Hans Schenck und Clawes Dumpiate bei durch Austausch von je 10 Lofstellen Landes; *ibid*. n. 34. Vgl. auch Urk. 1496 bei Russwurm, Ungern, n. 103.

⁵⁾ 1546 Mai 19: Gertrud von Tysenhusen, Wittve des Heinrich Ungern von Fistel, tauscht mit Johann Plater Streuländereien aus. Zugleich befestigen sie ihre Grenzen im Beisein der dazu vom Erzbischofe verordneten Andreas Kosskull und Engelbert von Mengeden; Briefl. I, n. 1273. Vgl. oben S. 34, Anm. 7, und über das Verfahren in Grenzstreitigkeiten v. Bunge, *Gerichtswesen*, S. 131 ff.

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass durch die Satzung dasselbe Resultat erreicht wurde, falls ein fester Termin der Einlösung verabredet worden war. Die Aehnlichkeit beider Rechtsgeschäfte hinsichtlich ihrer praktischen Resultate ist so gross, dass man nicht selten die Satzung ohne Forderungsrecht des Pfandnehmers als eine Art Verkauf auf Wiederkauf, einen Verkauf auf Wiederlösung definirt hat¹⁾. Auch kommt es vor, dass in einer Urkunde über Satzung, in Analogie des lateinischen *redemptio* für Wiedereinlösung, das Rechtsgeschäft *kop* genannt wird²⁾. Thatsächlich sind beide Rechtsgeschäfte, obgleich nahe verwandt, doch wesentlich verschieden. Bei der Satzung blieb der Veräusserer Eigenthümer der versetzten Sache, beim Verkauf auf Wiederkauf dagegen nicht. Hier wird die Sache verkauft, dort das Nutzungs- und Gebrauchsrecht. Hier erwirbt der Käufer das Eigenthum, dort nur ein Recht an fremder Sache³⁾.

Um sich das Verhältniss beider Rechtsgeschäfte zueinander ganz klar zu machen, wird es nöthig sein auf die Satzung (*settinge*, *impignoratio*), die wir oben als eine, dem Verkaufe bezüglich der einschränkenden Rechte des Lehnsherrn und der Lehnserven gleichgestellte, Form der Veräusserung nur beiläufig erwähnt haben⁴⁾, näher einzugehen. Auch für die spätere Untersuchung der Verschuldbarkeit des Lehens wird dieses von Nutzen sein.

Die Satzung der livländischen Rechtsbücher: *settinge* bestand in der Uebertragung von Grundstücken, sei es durch Auflassung, sei es durch feierliche Erklärung vor Gericht, meist gegen Empfang einer bestimmten Summe Geldes⁵⁾, also als ein Tausch- oder Umsatzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne dieses Ausdruckes,

1) Vgl. Eichhorn, Rechtsgesch., S. 647; Zoepfel, Rechtsgesch., S. 852 f.; v. Helmersen, Adelsrecht, S. 25 u. 322, u. A.

2) Urk. 1513 März 7, Briefl. I, n. 781. Vgl. V. von Meibom, Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867. S. 266 ff. Es scheint auch häufig dem Pfandhalter ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden zu sein. Vgl. Urk. 1547 u. 1556, Briefl. n.n. 1298 u. 1444, u. A.

3) Vgl. v. Meibom, 1. c. S. 358 ff., und Stobbe II, S. 299, auch Walter, Rechtsgesch., S. 225, v. Bunge, Privatr. I, S. 305.

4) S. 118, 121 ff. und *passim*.

5) Vgl. v. Bunge, Gesch. d. Privatr. § 37, und desselb. Estland, S. 251 ff. Vgl. auch die Urk. 1530 Dec. in Zöge-Manteuffel, Fam.-Gesch. n. 26. Den Ausführungen v. Bunes kann nicht immer beigepflichtet werden, wie weiter unten in den Fussnoten des Näheren begründet wird, auch sind die citirten Belegstellen durchaus nicht einwandfrei, so handelt es sich z. B. in der Estland, S. 252, Anm. 98 citirten Urk. UB. n. 770 um Verkauf auf Wiederkauf, in den Anm. 103 citirten Urk. UB. n. 804 a und 806 a ist von Kündigung nicht die Rede. Beispiele alter Satzung: UB. II, n. 808, S. 351, n. 818, S. 367, III, n. 818, S. 140, n. 825 a, S. 145, n. 841 a, S. 149, n. 846 a, S. 149, u. A. Was die Auflassung der versetzten Grundstücke betrifft, so hat v. Bunge in Estland S. 249 Anm. 84 seine in Gesch. S. 47 Anm. 2 ausgesprochene Ansicht corrigirt. Die *ibid.* citirten Urk. Briefl. I, n. 1368 und UB. III, n. 848 a passen nicht.

als welches die Satzung von Immobilien im Mutterlande bereits seit dem 12. Jahrhunderte vorkommt¹⁾).

Das Rechtsgeschäft konnte aus verschiedenen wirthschaftlichen Gründen geschlossen werden, entweder als eine Art Verkauf auf Wiederkauf oder als Sicherstellung einer Darlehensschuld oder sonstiger Verpflichtungen. Beide Formen kommen nach unseren Quellen frühzeitig nebeneinander vor und existiren fort während der ganzen von uns behandelten Epoche²⁾).

Im ersteren Falle kam der Pfandschilling dem Werthe des Pfandobjectes, das meist einen bedeutenden Umfang hatte, gleich; im zweiten Falle konnte das Pfandobject einen grösseren Werth repräsentiren als die Pfandsomme; das hing vom jeweiligen Stande des Bodencredits sowie des Personalcredits des Schuldners ab.

Es fand also stets eine Besitzübertragung statt. Der Pfandnehmer, oder, wie die späteren Quellen ihn nennen, der Pfand-

¹⁾ Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 266 u. 270.

²⁾ Für den rechtlichen Charakter der Satzung ist die Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit nicht wesentlich, wie Meibom, Pfandrecht, S. 254, richtig sagt, solange nämlich der Pfandnehmer kein Forderungsrecht hat. v. Meibom braucht den Ausdruck „Satzung um Schuld“ oder „Satzung um bekannte oder gichtige Schuld“ speciell für die Satzung ohne Besitzübertragung, S. 402. In livl. Urkunden findet sich nicht selten die Schuldverbindlichkeit direct ausgesprochen, so heisst es z. B. in der Urk. von 1388 Aug. 10, durch die Ritter Herman van Ixkule das Schloss Ixkul dem D. Orden verpfändete: *vor veer dusunt mark Rigesch, de ik und mine rechten erven en schuldich sin von rechter redeliker schult.* UB. III, n. 1259. Siehe oben S. 122. Auch giebt es Pfandbriefe, die den Charakter eines förmlichen Schuldbriefes tragen, z. B. Urk. 1406 Juli 13, wo es heisst: *We betugen und bekennen openbar in disser schrift, dat wi — redeliker schult schuldich sin den erwerdigen manne A. T. und sinen rechten erven 700 mark Rig. — dar wi en vorsetten vor ein besittik pant alle unse Wiersche gud etc.* UB. IV, n. 1703, S. 549. Ebenso die Urk. von 1447 Juli 6, 1481 Juni 15 und 1495 Juni 10 in Briefl. I, n.n. 192, 339 u. 472. v. Bunge, Gesch., S. 54, hat die Satzung mit Besitzübertragung als Sicherung einer Schuldverbindlichkeit „Vergewisserung“ getauft. Er führt als ihr charakteristisches Merkmal an, dass das Kündigungsrecht „zunächst dem Gläubiger, mitunter auch beiden Theilen vorbehalten wird“. Das ist falsch, wie unten S. 171 Anm. 6 dargelegt wird. Der Ausdruck Vergewisserung, der dazwischen bei Satzung ohne Besitzübertragung gebraucht wird: *vorwisse* in Urk. 1418, UB. V, n. 2187, S. 302; 1422 *ibid.* n. 2560, S. 809; 1447 Briefl. I, n.n. 192, 202, neben „verlassen“, *ibid.* n.n. 138, 201, „zu Pfande setzen“, *ibid.* n. 474, ist auch in diesem Sinne von Schilling, W. E. R., S. 144, übernommen worden und wird daher von Stobbe, Privatr. II, S. 311, Anm. 22, für einen besonderen livländischen Ausdruck für die Satzung ohne Besitzübertragung gehalten. Der Ausdruck Vergewisserung, der einfach Sicherstellung bedeutet, also bloß eine Handlung kennzeichnet, die durch jede Pfandbestellung für Schuld vorgenommen wird, ist am besten ganz auszumerzen. v. Bunge, Estland, S. 253, hat ihn auch fallen lassen, indem er für die Satzung um Schuld mit Besitzübertragung als charakteristisch die Formel: *ratione* oder *loco pignoris obligare* anführt. Es scheint aber zweifelhaft, ob diese Formel nicht auch bei Satzung ohne Schuld angewandt wurde, z. B. Urk. 1343 Sept. 12, UB. III, n. 818, S. 140, und 1346 Febr. 5, *ibid.* n. 841a, S. 149.

herr¹⁾ erhielt die ledigliche Gewere, die *besittende brukende were*²⁾ am Pfandobjecte, d. h. er konnte dieses nach Belieben, doch ohne die Substanz zu verringern, nutzen; auch konnte er die Satzungsgewere vererben und an dritte Personen übertragen³⁾.

Der Pfandgeber verlor die Gewere am versetzten Grundstück, doch behielt er das Eigenthumsrecht, welches Recht die Quellen *ervenname, erfñname*⁴⁾ nennen und das als selbständiges Rechtsobject vererbt, veräußert und verlehnt wurde; der Pfandgeber blieb „Erbherr“ und Lehnsträger des Pfandobjectes⁵⁾.

Das wesentlichste rechtliche Merkmal der alten Satzung mit Besitzübertragung bestand darin, dass dem Einlösungsrechte (*jus redimendi*) des Erbherrn kein Forderungsrecht des Pfandherrn entsprach, einerlei ob die Satzung einen Verkauf auf Wiederkauf vertrat oder Sicherung einer Verpflichtung des Erbherrn bedeutete⁶⁾.

In den meisten Fällen fand die Satzung derart statt, dass der Erbherr das Pfandobject jederzeit, wenn es ihm gefiel, einlösen konnte, wobei er dem Pfandherrn blos vorher — ein halbes

1) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 275.

2) So heisst es in einer Urk. von 1422 April 12, UB. V, n. 2590, S. 808, Briefl. I, n. 138. Vgl. Heusler, Gewere, S. 145.

3) Vgl. Urk. 1344 Dec. 28, UB. III, n. 825a, S. 145; 1346 Eebr. 5, ibid. n. 841a, S. 149; ferner Briefl. I, n.n. 178, 198, 372, 1404 u. a.; Mor. Brandis, R. R. II, Art. XXV, Lex 4; Mon. Liv. III, 2, S. 201 u. 179, und dazu die Abhandlung von J. Pauker über Veräußerung des Pfandes in Theoret.-prakt. Erört. II, S. 159 ff.

4) Vgl. die Urkunden in Briefl. I, Register unter „Erbnamen“, und Urk. von 1520, 30, 33, 35 u. a. bei Russwurm, Ungern, n.n. 123, 194, 227, 263. — *ervenname, erfñname* heisst der und das Erbe. — Später ist das Wort missverstanden worden und wird z. B. von v. Bunge allgemein als „der Erbnamen“ statt „die Erbnahme“ gebraucht. Vgl. Schiller-Lübbers, Mittelniederd. Wörterb. Aehnlich wie *erfname* wird *ervetal, erfstal* = Erbrecht, Erbschaft, übertragen unbewegl. Gut, in den Urk. gebraucht. Vgl. Briefl. n.n. 457, 460, 517, 711 u. a. v. Bunge, Gesch., S. 46 u. 53, Estland, S. 251, sagt, der Verpfänder behielt die „Gewere“ am versetzten Lehen; er folgt hierin Albrecht, Gewere, S. 146, Anm. 330, der gestützt auf M. R. R. Art. 8 (= W. E. R. Art. 9 = R. R. Art. 10) behauptet, dass der Verpfänder die Eigengewere am Lehen behielt. Vgl. auch v. Bunge, Welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes etc. zu? Theoret.-prakt. Erörterungen etc., Bd. V, S. 9. Dagegen erklärt Heusler, Gewere, S. 160, dass die eigentliche Gewere des Schuldners und die Satzungsgewere des Gläubigers nicht nebeneinander bestehen können. Derselben Ansicht ist auch v. Meibom, Pfandrecht, S. 356 f.

5) Vgl. v. Meibom, l. c. S. 275, und unten im Anhang, Excurs über Lehndienst der Pfandherren.

6) Weshalb, streng genommen, bei der alten Satzung nicht von Gläubiger und Schuldner gesprochen werden kann. Vgl. v. Meibom, l. c. S. 274 f. Ueber die Modification der Satzung mit beiderseitigem Kündigungsrecht siehe unten S. 178. v. Bunge, Gesch., S. 54, sagt: Zunächst erhielt der Gläubiger das Kündigungsrecht, mitunter wurde es beiden Theilen stipulirt. Dagegen in Estland, S. 254: „nie aber wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt.“ Das ist missverständlich. Es müsste heissen: nie wird dem Pfandnehmer ein einseitiges Kündigungsrecht eingeräumt.

oder ganzes Jahr vorher — zu kündigen (*toseggen*) hatte. So heisst es in einer Pfandverschreibung von 1342 September 27: *quandocunque nos — memoratos uncos redimere decernimus*, und in einer solchen von 1443 Juli 6: *Weret dat ik Otte van Ixhal off myne eruen de vorscreuen gudere weder inlosen wolden, dat an my vnde an mynen eruen stan sal, so sal ik — deme vorberorden Otte Engedes, synen eruen off wisere dusses breues vp scte Peter vnde Pauls dach in der betalinge eyn jar tovoren toseggen off toseggen laten*¹⁾.

Ziemlich häufig, wie es scheint seit dem 15. Jahrh.²⁾, wurde die Satzung auf eine bestimmte Zeitdauer: 10, 12, 25, 30 Jahre oder auf die Lebenszeit des Pfandnehmers vorgenommen. Der Erbherr garantirte also dem Pfandherrn eine gewisse Pfanddauer. Auch in diesem Falle hatte der Erbherr vor Ablauf der Frist zu kündigen, widrigenfalls die Pfanddauer sich bis zur Bezahlung des Pfandschillings verlängerte³⁾.

Wie die ältere Satzung beim Sinken des Bodencredites praktisch gehandhabt wurde, werden wir im Capitel über die Verschuldung der Lehngüter noch besprechen. Hier genügt zu wissen, dass die Satzung eine Form der Veräusserung bedeutet, die Besitzübertragung und nicht Eigenthumsübertragung enthielt.

Der Verkauf auf Wiederkauf, auf den wir wieder zurückkommen, ist dagegen als Rechtsgeschäft in jeder Hinsicht dem gewöhnlichen Verkaufe gleichzusetzen. 1336 März 10 verkauft Odewardus de Lode mit Einwilligung seiner Grossmutter, Mutter und seines Bruders Henricus dem Henricus de Havesforde, dessen Ehefrau und Erben den Hof Langhedes in Wierland für 100 Mark Rig. mit der Abmachung, dass er, Lode, den Hof innerhalb 5 Jahren für denselben Preis zurückkaufen könne. Andererseits habe Havesforde das Recht sein Geld nach 5 Jahren zurückfordern zu können, und Lode müsse im Nichtzahlungsfalle mit vier Bürgen in Reval Einlager halten, bis das Geld bezahlt sei⁴⁾.

Auch in späterer Zeit ist der Verkauf auf Wiederkauf vorgekommen; so verkauft Wolmar Tuwe 1535 Jan. 6 mit Einwilligung seiner Hausfrau dem Lorenz Veirtzen seinen Hof Payak

1) Urk. 1342, UB. II, n. 808, S. 351; Urk. 1443 bei Hansen, Gesch. der v. Uexküll, Beil. n. 4. Vgl. Urk. Briefl. I, n.n. 101, 192, 339, 345, 469, 472, 781 u. a.

2) Urk. 1422 April 12: 30 Jahre, UB. V, n. 2590, S. 808, Briefl. I, n. 138; 1475 Juni 29: 12 Jahre, 1480 Dez. 27: 10 Jahre, 1490 Febr. 4: 10 Jahre, 1524: 25 Jahre, 1537 Febr.: Lebenszeit, Briefl. I, n.n. 312, 337, 372, 908, 1106.

3) Urk. 1346 April 29: *bona semper in eorum potestate tenebunt — donec eis novissimus nummus integraliter sit solutus*; UB. III, n. 846 a, S. 150. Erkenntniss des harrisch-wierischen Raths von 1497: der pfandweise drin sitzt soll das Pfand brauchen, so lange bis ihm sein Geld wird; Briefl. I, n. 552.

4) UB. II, n. 770, S. 291, Briefl. I, n. 39.

in Harrien auf 9 Jahre für 4000 Mark¹⁾. Im Allgemeinen wird aber diese Veräusserungsform wegen der bequemerer Satzung nur selten vorgekommen sein; der Käufer war nämlich offenbar schlechter daran als der Pfandherr, da er, obgleich Eigenthümer, in seiner Disposition über das derart gekaufte Gut beschränkt war, indem er es nicht weiter verkaufen durfte. Auch musste der Erwerber von Rechts wegen das gekaufte Lehen vom Herrn muthen und verdienen.

Nachdem wir nunmehr alle wesentlichen Formen der Veräusserung: Kauf und Satzung, Weiterverleihung, Vergabung²⁾ und die seltener vorkommenden: Tausch und Verkauf auf Wiederkauf behandelt haben, wenden wir uns zu einer weiteren³⁾ Dispositionsbefugniss des Vasallen über das Lehen, der Befugniss das Lehngut mit Schulden zu belasten.

3. Verschuldung.

§ 1.

Wir haben gesehen, dass durch die Satzung, wie die livländischen Rechtsbücher sie kennen, das Lehngut nicht verschuldet, sondern zeitweilig veräussert wurde, indem der Schuldner dem Satzungsgläubiger den Besitz, die Satzungsgewere, bis zur Tilgung der Schuld einräumte⁴⁾. In den weitaus meisten Fällen entsprach der Pfandschilling dem Kaufwerthe des versetzten Grundstückes; die Satzung vertrat demnach praktisch den Verkauf auf Wiederkauf.

Diese primitive Form des Bodencredites konnte verständlicher Weise dem gesteigerten Bedürfnisse nach Credit bei grösserer Intensität der Landwirthschaft nicht genügen. Je mehr die Naturalwirthschaft durch Geldwirthschaft verdrängt wurde, desto mehr wuchs das Verlangen nach einer Form des Bodencredites, die einerseits dem Schuldner gestattete, im Besitze seiner Gutsherrschaft zu bleiben, andererseits den capitalkräftigen Elementen, die durch ihren Beruf verhindert waren die Zinsen

1) Briefl. I, n. 1063. Vgl. auch die Urk. 1464 Mai 29. Frommhold v. Tisenhusen verpflichtet sich seinem Vetter Hermann v. T, der ihm das halbe Schloss Berson verkauft hatte, dieses gegen den Kaufpreis zurückzugeben, falls dem Hermann T. *manskinder* geboren würden; Briefl. I, n. 250. v. Bunge, Gesch., S. 52, Anm. 1, fasst die Urk Briefl. I, n. n. 39 u. 1063 als Satzung auf, corrigirt sich aber bezüglich Briefl. I, n. 39 in Estland, S. 252, Anm. 104.

2) S. oben, S. 118, 154 u. 158.

3) Der dritten, neben Vererbung (S. 63) und Veräusserung (S. 118). Auf S. 61 unten muss es correcter heissen: „die Dispositionsbefugniss über das Lehngut, die sich in Vererbung, Veräusserung und Verschuldung äussert.“

4) Urk. 1422 April 12, Briefl. I, n. 138. In einer Pfandverschreibung vor 1406 Juli 13 heisst es: *dar wir em vorsetten vor ein besittik pant*; UB. IV, n. 1703, S. 549. 1556 Dec. 27: *pfandweis in weren*; Briefl. I, n. 1447. Vgl. Heusler, Gewere, S. 145, v. Meibom, Pfandrecht, S. 341 ff., auch 309 u. 356 f.

ihrer Darlehen selbst aus dem Pfandobjecte herauszuarbeiten, die Möglichkeit gewährte ihre flüssigen Capitalien durch Beleihung von Grund und Boden nutzbringend anzulegen¹⁾.

Mit anderen Worten: wollte der grundbesitzende Vasall vom städtischen Capitalisten Geld leihen, so musste er dieses in einer Weise sicherstellen, die beide Theile befriedigte. Es musste vor Allem ein Rechtsgeschäft gefunden werden, das den Kaufmann nicht nöthigte sich selbst mit Landwirthschaft zu befassen, um die Zinsen seines Darlehens zu erhalten.

Die Möglichkeit ein Grundstück in der Weise zu verpfänden, dass es in der Gewere des Schuldners blieb, war vorhanden. Wir wissen aus Urkunden des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrh., dass Grundstücke derart verpfändet wurden, dass dem Pfandgläubiger ohne Besitzübertragung der Ertrag der Grundstücke sichergestellt wurde oder dass ihm das Recht eingeräumt wurde im Nichtzahlungsfalle der Schuld den Ertrag selbst zu erheben. 1281 März 30²⁾ verpfändete Bf. Johann von Reval den estländischen Vasallen Ländereien derart, dass ihre Einkünfte von zwei Domherren und 2 Vasallen in Reval deponirt wurden (reponantur sub sequestro); 1305 Mai 26³⁾ verkauften die Cistercienser das Kloster Dünamünde dem Deutschen Orden; dieser verpfändete als Sicherheit für den Kaufpreis eine Anzahl von Haken dergestalt, dass im Nichtzahlungsfalle die Mönche das Recht haben sollten, von den versetzten Haken die Einkünfte zu erheben (jus habebimus percipiendi fructus) bis zur Bezahlung des Kaufpreises.

Eine weitere Möglichkeit der Verpfändung von Grundstücken ohne Besitzübertragung war durch das Rechtsgeschäft des Rentenkaufes gegeben. Gegen Empfang eines Capitales sicherte der Empfänger dem Geber eine vereinbarte Rente aus einem Grundstücke zu, indem er ihm die Rente verkaufte. Der Rentenkäufer erhielt an dem Grundstück, an dem die Rente als Reallast bestellt wurde, ein dingliches Recht ohne Besitz. Im Nichtzahlungsfalle der Rente konnte sich der Rentenkäufer des Grundstückes unterwinden. Der Rentenkauf musste vor Gericht, durch Auflassung oder Eintragung in die Gerichtsbücher (in den Städten) und Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde, des sog. Rentenbriefes, geschehen. Das Rechtsgeschäft

1) Schilling, W. E., S. 143 f., spricht von der öconomischen Zweckwidrigkeit der Satzung und führt u. A. auch den Umstand an, dass „die Verwendung der dargeliehenen Pfandsumme zur Ausgleichung von Schäden oder zu Meliorationen“ durch die Besitzübertragung des Pfandobjectes vereitelt wurde. Das ist ganz modern und doctrinär gedacht. Eine derartige rationale Verwendung des Pfandschillings lag dem mittelalterlichen Gutsherrn durchaus fern.

2) UB. I, n. 474, S. 588; vgl. Briefl. I, n. 17.

3) UB. II, n. 614, S. 21; vgl. UB. III, n. 614a, S. 109.

nähert sich dem zinstragenden hypothekarischen Darlehen, doch mit dem Unterschiede, dass der Rentengläubiger regelmässig nicht die Ablösung der Verpflichtung fordern durfte¹⁾.

1346 März 24²⁾ verkaufte der harrische Vasall Conradus de Ohale mit Einwilligung seiner Ehefrau und seiner Kinder vor dem Manngerichte den Revaler Bürgern Werner von Calmar und Johannes Witte für 60 Mark Silbers eine jährliche Rente von 6 Mark an seinem Hofe Koschal und seinem Hause (Erbe) in der Stadt Reval mit der Bedingung des Wiederkaufes. Im Nichtzahlungsfalle der halbjährlichen Rente sollten die gedachten Güter, wie sie Conrad von Ohale vom Könige zu Lehen trage, den Rentenkäufern verfallen sein.

Es scheint aber, als wenn das Rechtsgeschäft des Rentenkaufes bei ländlichen Grundstücken nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sei und sich auf städtische Immobilien beschränkt habe³⁾. Der Bodencredit blieb auch für die Folgezeit auf die Satzung angewiesen, trotz ihrer immer mehr an den Tag tretenden wirtschaftlichen Uuzulänglichkeit.

§ 2.

Es ist interessant zu beobachten, wie man die „Satzung um Schuld“ den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen versuchte. Zunächst ohne ihre rechtlichen Grundlagen zu verändern. Wohl auch nicht in allen livländischen Landen, sondern nur dort, wo durch die Noth die Anpassungsfähigkeit geweckt und gesteigert wurde. In Harrien-Wierland und wahrscheinlich auch in der Wiek fand in den vierziger Jahren des 14. sec. eine solche praktische Modification der Satzung um Schuld statt. Hier war der Bodencredit — wie gleich ausführlicher berichtet werden soll — durch den grossen Bauernaufstand von 1343 auf das äusserste erschüttert worden. Die capitalkräftigen Elemente scheuten sich ihr Geld für längere Zeit an den entwertheten

1) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 271 ff.; Schröder, Rechtsgesch., S. 696; Eichhorn, Rechtsgesch. III, S. 392; Albrecht, Gewere, S. 157 ff.; Kraut, Privatr., S. 266 ff. Aus den alten Rentenbriefen, die häufig Inhaberbriefe waren, entwickelten sich die neueren Pfandbriefe. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 286, und auch Brunner, Rechtsgesch., S. 183 f.

2) UB. II, n. 845, S. 397 f.; vgl. Briefl. I, n. 48. Diese Urk. ist m. W. die einzige uns erhaltene, die einen Rentenkauf an Lehen behandelt; sie ist in mehrfacher Hinsicht interessant, so namentlich dadurch, dass unter den Gerichtspersonen neben dem *judex vasallorum* in Estonia genannt wird *dominus Hinricus Crowel*, der, wie wir wissen, Revaler Rathsherr (daher *dominus*) war und ein Jahr darauf (1347) Bürgermeister wurde. Vgl. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie. Reval 1874. S. 89. Die Bedingungen des Geschäfts in der qu. Urk. sind äusserst hart für den Rentenverkäufer, man erkennt deutlich die schwierigen Creditverhältnisse der Zeit.

3) Rentenkauf in Reval und Riga. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 269 f., Riga, S. 222. Vgl. die Urk. in Briefl. I, n.n. 43, 44, 157, 260 u. a.

Boden zu fesseln. So wurde es üblich Capitalien auf ganz kurze Termine: ein, zwei Jahre, gegen Satzung kleinerer rententragender Grundstücke, etwa eines Dorfes (villa), einiger Bauerhöfe (Haken, unci), einer Mühle etc. auszuleihen. Der Gläubiger, gewöhnlich ein Revaler Kaufmann, nutzte das Pfand, indem er an den landesüblichen Terminen die grundherrlichen Gefälle von den Hinterassen erhob; so brauchte er sich nicht selbst mit Landwirthschaft zu befassen. Der neue Pfandherr hatte auch durchaus nicht die Absicht länger als bis zum verabredeten Termine in der Satzungsgewere zu bleiben. Ein Forderungsrecht hatte er aber nach damaliger Auffassung nicht. Wurde der Pfandschilling nicht rechtzeitig bezahlt, so konnte er sich nicht etwa durch Verkauf oder gar gerichtliche Versteigerung des Pfandobjectes bezahlt machen, sondern nur durch Verlängerung oder aber Cession der Satzungsgewere. In diesem Dilemma griff er nun zu einer alten, wenig gebrauchten Einrichtung; er verlangte von seinem Gläubiger die persönliche Haftung für den Fall der nicht rechtzeitigen Einlösung des Pfandes oder Zahlung der vereinbarten Zinsen. Dieser freiwillige Personalarrest des Schuldners, das Einlager der alten deutschen Quellen, heisst in Livland auch *inlome*¹⁾. Der Schuldner verpflichtete sich mit seinen Bürgen, falls Schuld oder Zinsen nicht rechtzeitig gezahlt würden, in die Stadt Reval „einzureiten“ und dort mit den Bürgen so lange Aufenthalt zu nehmen, bis die Verbindlichkeiten gegen den Gläubiger erfüllt waren. Während des Einlagers blieb der Satzungs-gläubiger in der Gewere des versetzten Grundstückes.

Wir besitzen aus der Mitte des 14. Jahrh. eine Urkunde, die eine genaue Regelung der Verpfändung lehnrechtlichen Grundbesitzes in Harrien-Wierland enthält, den Vertrag der Ritterschaft mit der Stadt Reval von 1346 April 27²⁾.

Der Vertrag hat folgende Entstehungsgeschichte. Gegen Mitte der 14. sec. hatte der Uebergang von Grundherrschaften zu Gutsherrschaften immer grössere Dimensionen angenommen, was sich in der beständigen Zunahme der adeligen Eigenwirthschaften und Frohnhöfe (curiae, alodia) äusserte. Damit im Zusammenhange stand die übermässige Anspannung der Leistungs-

¹⁾ Vgl. v. Bunge, Estland, S. 293, und J. Schiemann, Ueber den Gegenstand der Conventionalstrafe, Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. II, S. 12 f. Vgl. auch K. F. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1845, S. 339; Zöpfl, Rechtsgesch., S. 885; Schröder, Rechtsgesch., S. 698; Kraut, Privatr. § 119. Das Einlager (obstagium), der freiwillige Personalarrest, wurde auch bei andern Rechtsgeschäften, z. B. beim Verkauf auf Wiederkauf, stipulirt. S. oben S. 172. Schiemann, l. c. S. 15, behauptet ohne jeden Grund, das Einlager sei Haftung für den Zins, das Pfand für das Capital gewesen.

²⁾ UB. H, n. 846, S. 398 ff. Die Urk. ist bei Schilling, S. 144, 145 n. 149, falsch 1347 und bei v. Gernet, Forsch. I, S. 35 f., falsch April 7 datirt.

fähigkeit der bauerlichen Hintersassen durch Verwandlung von Naturalgefallen in Frohndienste und Geldabgaben. Eine Folge dieses Systems war unzweifelhaft der blutige Estenaufstand von 1343 in Harrien und in der Wiek. In der Zeit zwischen der St. Jürgensnacht (22. auf 23. April) und Mitte Mai 1343 ermordeten die meuternden Bauern alle Deutschen in den genannten Landschaften, die ihnen in die Hände fielen: Weib und Mann, edel und unedel, jung und alt, wie der Chronist berichtet¹⁾, und zerstörten die Herrenhöfe auf das Gründlichste. Wie das im Mittelalter Sitte war und wie sich das nach den deutschen Bauernkriegen des 16. Jahrh. wiederholte, überstiegen die Repressalien der siegreichen Herren bei Unterdrückung des Aufstandes jedes vernünftige Mass²⁾. Die Folge davon war, dass die betroffenen Landschaften im Laufe weniger Wochen zu vollständigen Einöden geworden waren. Es bedurfte gewaltiger Anstrengungen und der ganzen oftbewährten Zähigkeit der übriggebliebenen deutschen Herren, um aus den Ruinen neues Leben erstehen zu lassen; vor Allem aber wurde der Credit der Revaler Bürgerschaft stark in Anspruch genommen. Die Entwerthung des Grundbesitzes in den verwüsteten und entvölkerten Landschaften verlangte eine Neuregelung des Pfandwesens; so kam der Vertrag von 1346 April 27 zu Stande. Es wurde festgesetzt, dass für je 10 Mark (und darunter) Darlehen in Wierland ein besetzter rententragender Haken mit Inventar, in Harrien, quia terra desolata est, zwei zusammenliegende besetzte Bauerhöfe (hereditates, Gesinde) nach Auswahl des Gläubigers als Pfand gegeben werde und dass für je 10 Mark Darlehen ein Bürge zu stellen sei, der im Nichtzahlungsfalle der Schuld neben dem Schuldner durch Einlager zu haften habe. Nützliche Meliorationen und Auslagen des Gläubigers während der Satzungsdauer habe der Schuldner zu ersetzen, andererseits dürfe der Gläubiger derartige Meliorationen während dieser Zeit nicht zurückziehen. Der

¹⁾ „se fingen an doth to slande junfern, frouwen, knechte, megede, eddel u. uneddel, junck u. olt, allent, wat van Dudschen blode was.“ Joh. Renners Historien, herausgeb. von Höhlbaum u. Hausmann, S. 86 ff. Die wichtigste Quelle für Renner war die Reimchronik des Barthol. Hoeneke, eines Zeitgenossen des Estenaufstandes. Vgl. die eingehende Schilderung des Aufstandes und seiner Folgen bei v. Bunge, Estland, S. 68 ff. und v. Gernet, Forsch. I, S. 16 ff.

²⁾ Renner berichtet (S. 92): *Hir na wolde broder Goswin (von Herike, 1345 OM.), hovetman to Revel weten, wo vele der Eesten umbgekommen weren sedder der tidt, da de morth ersten anfingk; sande also einen jungen van dorpe tho dorpe, u. worden befunden dertich dusent minschen, junck u. olt.* Vgl. über die Bauernkriege in Deutschland und Ungarn das allerdings nicht einwandfreie Buch von W. Zimmermann, Geschichte des grossen Bauernkriegs. Stuttgart 1856. I, S. 113 f., 121; II, S. 508 ff. und passim.

Schuldner behielt an den versetzten Grundstücken das Eigentumsrecht und die Heeresfolge der Hintersassen¹⁾.

Im 15. Jahrh. fand abermals eine einschneidende Modification der Satzung um Schuld mit Besitzübertragung statt. Dieses Mal durch eine vollständige Veränderung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dem Satzungsgläubiger wurde ein Forderungsrecht eingeräumt und zwar in der Weise, dass er gleich dem Schuldner den Pfandvertrag kündigen durfte. Wir finden das Kündigungsrecht des Gläubigers sowohl bei unterminirten als auch bei terminirten Satzungen²⁾. In welcher Weise der Satzungsgläubiger sein Forderungsrecht geltend machte, wenn der Schuldner auf die Kündigung nicht reagierte, habe ich nach den Quellen nicht feststellen können³⁾. Jedenfalls mit der ihm zustehenden Klage um Schuld, wobei in Betracht zu ziehen wäre, dass der im Pfandbesitz befindliche Gläubiger eine gerichtliche Pfändung des Schuldners nicht zu veranlassen brauchte, da er ohnehin das Pfandobject in Händen hatte⁴⁾.

1) Schilling, l. c. S. 144, ist der Ansicht, dass es sich im Vertrage von 1346 um „Vergewisserung“, d. h. Satzung ohne Besitzübertragung, handele. Das ist ein Irrthum. In der Urk. heisst es: „bona sic impignorata unusquisque in sua potestate libere tenet quousque impignorans facultatem obtinuerit eadem redimendi“ (S. 401). v. Gernet, Forsch. I, S. 37, glaubt, dass der Vertrag die Aufgabe hatte „die persönliche Haftpflicht — in Estland, behufs höherer Sicherung des Gläubigers durch Verpfändung der Immobilien des Schuldners abzulösen“. Das ist ein Irrthum. Die Urk. spricht nur im Allgemeinen von den Verpfändern als von solchen, qui creditoribus suis pecuniam sub conditione ingressus, qui dicitur *inkome*, promiserant, und ordnet dann, da der Personalarrest als Haftung offenbar nicht genügte, die Pfandbestellung an. Dieselbe Urk. bestimmt für den Fall, dass der Verpfänder dem Pfandnehmer Schaden oder Eintrag am Pfandobject verursacht, dass der „damnum faciens civitatem Revaliensem fidenus intret infra quindenam, postquam requisitus fuerit, inde non exiturus, antequam pro damno et violentia sufficienter fuerit emendatum; nihilominus tamen creditor uncum vel uncos tenebit, quousque pecuniam suam obtinerit“. In der Beliebung der harr.-wier. Ritterschaft von 1500 wurde festgesetzt: „Der Lehner soll vor jeglich 100 M. ein besetzt Gesinde versiegeln und nicht mehr.“ N. nord. Misc. XI, S. 374. Das Einlager wurde also nicht durch den Vertrag vom 27. April abgeschafft. 1346 April 29, also unmittelbar darauf, wird Einlager bei einer Satzung stipulirt. UB. III, n. 846a, S. 149 f. Die Einrichtung scheint allerdings nach 1346 obsolet geworden zu sein.

2) Urk. 1447 Juni 30, 1449 Juni 13, 1480 Dec. 27 (Satzung auf 10 Jahre), 1486 Aug. 19, 1559 Aug. 24, Briefl. I, n.n. 191, 198, 337, 355, 1491. Die vertragsmässige Formel lautet gewöhnlich: Wenn unser einer von dem andern will geschieden sein, so soll unser einer dem andern ein (halbes) Jahr zuvor aufsagen etc.

3) Ueber Execution in Immobilien wegen Schuld vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 111. Bei O. Schmidt, Rechtsgeschichte, Dorpater jurist. Studien, S. 207 für Verfahren im Landrecht und S. 209 im Stadtrecht ganz allgemein: „War um Schuld geklagt worden, so wurde der Schuldner ausgepfändet und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt.“

4) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 392 ff., 397. Ein tieferes Eingehen auf diese Fragen musste ich mir aus Mangel an Zeit versagen.

3.

Anfangs des 15. Jahrh., soweit die vorliegenden Urkunden dieses erkennen lassen, wahrscheinlich aber schon früher¹⁾, verändert sich die Satzung um Schuld in einer wesentlichen Beziehung: die Besitzübertragung des Pfandobjectes kam in Fortfall.

Diese jüngste Form der Satzung findet sich in Deutschland schon in 13. Jahrh. und ist im 14. bereits die gebräuchlichste Art der Verpfändung von Grundstücken ohne Besitzübertragung²⁾. Durch dieses Rechtsgeschäft wird dem Gläubiger nur für den Fall das Recht erteilt, das Pfandobject zu seiner Befriedigung zu verwenden, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Satzung um Schuld, sagt. v. Meibom in seinem grundlegenden Werk über das deutsche Pfandrecht³⁾, „gewährt dem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung an einem Gegenstande diejenigen Rechte, welche er gehabt haben würde, wenn dieser Gegenstand für ihn im Executionswege als Pfand genommen worden wäre“.

In Livland scheint die Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung ausserordentlich häufig vorgekommen zu sein, ohne dass jedoch die Satzung mit Besitzübertragung vollständig verdrängt wurde, worauf wir noch zu sprechen kommen werden.

Die früheste uns bekannte Urkunde über Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung ist von 1418. Bartholomäus v. Wrangel stellt dem Woldemar Revel einen Schuldbrief über geliehenes Getreide aus und verspricht dieses zu einem bestimmten Termine zurückzugeben; geschähe dieses nicht, so vergewissere (*vorwisse*) er dem W. Revel zwei der besten Bauerhöfe im Dorfe Lassenorme unvergewissert und unverpfändet derart, dass W. R. oder der getreue Inhaber des Schuldbriefes sich ohne weiteres in die Bauerhöfe einwältigen und sie bis zur Rückzahlung des Kornes, der Zinsen (*bate*) und etwaiger Unkosten und Schäden besitzen könne⁴⁾.

Typisch für die Form, die die Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung in Livland annahm, sind folgende Momente: die Schuldverschreibung wurde als Privaturkunde und meist als Inhaberbrief⁵⁾ ausgestellt; dem Gläubiger oder dem getreuen In-

1) z. B. 1392 Oct. 28. Simon Taite vermacht testamentarisch seiner Tochter 160 Mark „*de ik hebbe an Kippendorpe*“. v. Bunge, Archiv V, S. 298, Briefl. I, n. 80.

2) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 30, 402 ff., 408 und passim; ferner Stobbe, Privatr. II, S. 305 ff.; Schröder, Rechtsgesch., S. 692 ff.; Brunner, Rechtsgesch., S. 189 f.; Albrecht, Gewere, S. 147; Walter, Rechtsgesch., § 570.

3) S. 403.

4) UB. V, n. 2187, S. 302, Briefl. I, n. 126.

5) Vgl. z. B. die Urkunden in Briefl. I, n.n. 126, 174, 177, 180, 187, 242, 259, 263, 282. In Livland wurden seit dem 15. Jahrh. nicht nur Rentenbriefe und Pfandbriefe ohne Besitzübertragung, sondern auch solche mit

haber der Schuldverschreibung wurde die Besitzergreifung des Pfandobjectes im Nichtzahlungsfalle der Schuld eingeräumt, ohne gerichtliche Einweisung oder Execution, *sunder yenigerleie rechttes dwanck*¹⁾.

In den meisten Fällen war der Termin der Rückzahlung des Darlehens festgesetzt, doch kam es auch vor, dass das Darlehen unterminirt war; alsdann wurde eine beiderseitige Kündigungsfrist, etwa von 6 Monaten, stipulirt²⁾. Das Pfandobject brauchte nur seinem Umfange nach bestimmt zu sein, z. B. eine gewisse Anzahl von Haken in einem Dorfe zu umfassen, ohne dass bestimmte Bauerhöfe genannt wurden. In solchem Falle wurde dem Gläubiger freigestellt sich die Bauerhöfe nach der Zahl der versetzten Haken bei der Einwältigung selbst auszuwählen³⁾.

Da es keine Grundbücher für Lehngüter gab, musste der Verpfänder im Schuldbriefe feierlich versichern, dass das Pfandobject unversetzt und unverpfändet sei, doch konnte es bei der Zunahme des Pfandwesens nicht ausbleiben, dass in dieser Hinsicht durch Fahrlässigkeit und Betrug Unordnungen vorkamen,

Besitzübertragung, Kaufbriefe und sogar Lehnbriefe zugleich auf den getreuen Inhaber ausgestellt. Vgl. die Urk. 1441 Nov. 5 u. 6, 1452 Sept. 14 und 1543 Febr. 10 in Briefl. I, n.n. 175, 176, 1208 u. 1221 und im Sachregister der Briefl. I unter Inhaber. (Der dort als Inhaberbrief angeführte Lehnbrief von 1410, n. 110 ist kein Inhaberbrief.) Interessant ist die Entstehung dieser Sitte bei Lehnbriefen zu verfolgen; im 13. u. 14. Jahrh. wird von dem Belehnten im Lehnbrief gesagt: exhibitor, ostensor, *bowisere* des Briefes, der ja eine Beweisurkunde für den Besitztitel darstellt; so heisst es 1288 von der domina Lene de Scerembeke: *latrix praesentium*, UB. I, n. 522. S. 649; 1292 Albertus exhibitor praesentium, *ibid.* VI, n. 2759, S. 47; 1301 u. 1318 ostensor praesentium, *ibid.* II, n. 604a, S. 103, n. 662, S. 107; vgl. UB. II, n. 671 u. 706, 753 etc. Vgl. auch oben S. 31, Anm. 2. Vgl. ferner Kraut, Privatr. § 127; Schröder, Rechtsgesch., S. 677 u. 699; Brunner, Rechtsgesch., S. 183.

¹⁾ Schuldschein des Joh. v. Lakam gen. Louwe von 1469 Febr. 5: Die Gläubiger mögen sich *sulvest in de vorgescreevenen gudere ynweldigen, sunder yenigerleie rechttes dwanck, geistlikes ejte wertlikes*; Kurl. Güterchron. N. F. Beil. n. 47. Schuldschein des Hinrick von den Brincken von 1556 Juni 28: *Dath sulvige dorpp mach — Arnolduß (Fytynckhoff) offte bowysser dusseß breveß ane genych rechtganch antasten*; *ibid.* n. 51. Aehnlich die Urk. in Briefl. I, n.n. 174, 187, 192, 282, 344, 359 und viele andere.

²⁾ So heisst es in der oben (Anm. 1) citirten Urk. von 1469: *W'an ok unser ein van dem andern wyl zin geseiden, so sal unser eyn dem andern eyn half jar torwen toseggen edder toseggen laten*. Aehnlich Urk. 1470, Briefl. I, n. 282; Urk. 1551 u. 1555 in Zöge-Manteuffel, Familiengesch. n.n. 33, 35 u. 36.

³⁾ Schuldschein des Bartholomäus von Wrangel von 1443 Juli 28. Als Pfand werden dem Gläubiger gesetzt sechs der besten besetzten Haken Landes mit 6 der besten Gesinde aus dem Dorfe zu Lassenurme, nach ihrem eigenen Willen daselbst sofort auszuwählen; Briefl. I, n. 180. Vgl. die oben S. 179 citirte Urk. 1418, Briefl. I, n. 126; ferner Urk. 1525, Briefl. I, n. 920. Die von Schilling, W. E., p. 147 citirte Urkunde 1305 (UB. III, n. 614a, S. 107 f.) passt nicht hierher; s. oben S. 174.

insbesondere beim Uebergange von Lehngütern, zu denen verpfändete Grundstücke gehörten, an dritte Personen. Um diesen Unordnungen zu steuern, wurde 1491 von der harrisch-wierischen Ritterschaft festgesetzt, das Niemand bei Todesstrafe ein bereits verpfändetes Grundstück nochmals verpfände¹⁾, was durch den Landtagsschluss von Wolmar 1543 März Geltung für ganz Livland erhielt²⁾, und 1543 Juni 23 wurde in einem Vergleiche zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval als feststehender Grundsatz anerkannt, dass bei Veräusserungen von Grundstücken alle an ihnen bestellten Pfandrechte, also die auf dem Gute ruhenden Schulden, dem Erwerber aufgegeben werden müssten³⁾. Der Pfandgläubiger konnte sich Jahr und Tag nach der Veräusserung, und war er während dieser ausser Landes gewesen, innerhalb dreier Jahre, an den Erwerber des Gutes halten, später nur an den Veräusserer⁴⁾.

Eine Abart der geschilderten Satzung um Schuld bestand darin, dass der Schuldner die Schuld auf sein ganzes unbewegliches und bewegliches Vermögen übernahm, also eine Art Generalhypothek, die aber keine Herübernahme römischrechtlicher Grundsätze bedeutete, namentlich auch dem Gläubiger kein Vorzugsrecht vor ältern Gläubigern gewährte⁵⁾.

Neben der Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung blieb, wie oben erwähnt, die Satzung mit Besitzübertragung bestehen und zwar sowohl die jüngere Form, die Satzung um Schuld, als auch die ältere, die den Verkauf auf Wiederkauf vertrat⁶⁾.

1) Beliebung von 1491 in N. Nord. Misc. XI, S. 371. Vgl. Ewers, Ritterrechte, S. 21; N. nord. Misc. V, S. 163; Arndt, Chronik, II, S. 168; v. Bunge, Rechtsquellen, S. 115 f.

2) *Vnd wo bofunden worde, dath welck gelth enen vnd twe edder dre mall in ein pandt vorsegen, de solen liues vnd ehren loß, na inholte der olden recesses, erkandt vnd geholden werdenn*; N. Nord. Misc. VII, S. 318. Der Satz hatte offenbar schon vor 1543 in den Stiftern Geltung gehabt. Uebergegangen in M. Brandis, Ritterrecht II, Art. XXV, Lex 1. Mon. Liv. III, S. 199 f. Vgl. auch C. Paucker in Theoret.-prakt. Erörterungen II, S. 159 ff.

3) Vertragsbrief 1543 in N. Nord. Misc. XI, S. 329 ff.; s. S. 338. Vgl. die Urk. 1494 Juni 17, wo der Verkäufer dem Käufer für etwa verborgene Schulden Gewähr gelobt; Briefl. I, n. 468. Solche Beispiele sind häufig.

4) Beliebung der harr.-wier. Ritterschaft von 1491 s. oben Anm. I.

5) Urk. 1447 Juli 6, Briefl. I, n. 192. Vgl. Urk. 1475 Febr. 25 in Kurl. Güterchron. N. F. Beil. n. 48, und 1552, Briefl. I, n. 1384. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 313 f. Eine merkwürdige Schuldverschreibung sei hier angeführt. 1551 Juni 24: Johann Deken bekennt dem Brun Drolshagen 20000 Mk. Rig. schuldig zu sein und gelobt die Schuld mit den übl. 6% Zinsen übers Jahr zu bezahlen. Im Nichtzahlungsfalle kann Br. Dr. den Hof Harme derart kaufen, dass in den Kaufpreis von 25000 Mk die Schuld nebst Zinsen verrechnet werden; Briefl. I, n. 1368, vgl. n. 1413.

6) Unter den zahlreichen Beispielen seien folgende Urkunden aus der spätern Zeit genannt: von 1495, 1513, 1524, 1539, 1540, 1546 u. 1559 in Briefl. I, n.n. 472, 781, 908, 1143, 1165, 1279 u. 1559; von 1524 u. 1531 in

Diese letztere Satzung hat sich wegen ihrer scheinbaren Verwandtschaft mit der römischrechtlichen Antichrese bis in die neuere Zeit erhalten¹⁾. In Estland und Livland, wo seit 1652 bzw. seit dem 18. Jahrh. ausschliesslich dem Adel das Eigenthumsrecht an Rittergütern zustand, wurde die alte Satzung ein Mittel, bürgerlichen Personen den dauernden Besitz von Rittergütern zu gewähren. Auch wurde die alte Satzung benutzt, um die fiscalische Verkehrssteuer zu umgehen. Noch 1847 existirten in der Provinz Livland 17, in der Provinz Estland 14 Pfandgüter mit der alten deutschrechtlichen Satzung²⁾.

Fassen wir nunmehr die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Formen der Satzung nochmals zusammen, so sind zu unterscheiden:

I. Satzung mit Besitzübertragung.

1. Die Satzung mit Besitzübertragung bedeutet als Rechtsgeschäft eine Veräusserung und konnte entweder blos den Verkauf auf Wiederkauf vertreten, oder aber die Sicherstellung für eine Verbindlichkeit, gewöhnlich eine Darlehnschuld, bedeuten³⁾. Für ihren rechtlichen Charakter kommt die Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit nicht in Betracht, so lange der Pfandherr kein Forderungsrecht hat; dagegen sind die wirthschaftlichen Wirkungen der Satzung als Verkauf auf Wiederkauf und der Satzung um Schuld wesentlich verschieden, sobald, wie dies Mitte des 14. sec. in Harrien-Wierland geschah, die Satzung um Schuld auf ganz kurze Termine und geringfügige Theile des Lehnbesitzes der Verpfänder stattfand.

v. Fircks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 28 u. 29; von 1561 in Zöge-Manteuffel, Familiengesch., n. 43. Schilling scheint die Fortexistenz der alten Satzung zu ignoriren; er führt W. E. R. S. 147 f. vier Urk. von 1342, 1447, 1480 u. 1486 (Briefl. I, n.n. 43, 191, 337 u. 355) als „Vergewisserungen“, also Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung, an, während alle 4 Urkunden Satzung mit Besitzübertragung behandeln; da er diese Urk. als Beweismaterial benutzt, sind die von ihm gezogenen Schlüsse werthlos.

¹⁾ Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 318 f.

²⁾ v. Bunge in Theoret.-prakt. Erört. Bd. V, S. 2. Daselbst S. 4 ff. Darstellung des Unterschiedes zwischen der deutschrechtlichen Satzung und dem antichretischen Pfandrechte. Ferner v. Bunge, Privatr. I, § 152. Vgl. über den Pfandbesitz im 18. Jahrh. die bei Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica, S. 180 angeführten Schriften.

³⁾ Als ein merkwürdiger Fall der Benutzung des Rechtsgeschäftes der Satzung zur Erlangung gewisser Rechte, die mit landwirthschaftlicher Nutzung offenbar nicht zusammenhängen, sei hier eine Urkunde von 1498 Febr. 28, Briefl. I, n. 579, erwähnt. Ellart Kruse versetzt Grundstücke im Stifte Dorpat dem Didrich Izkull, der ihm wieder Grundstücke in Harrien versetzt, derart, dass jeder vom andern die Besitzübertragung fordern darf, sobald er will. Es handelt sich bei diesem Rechtsgeschäfte wahrscheinlich darum, dass gegebenen Falls das Indigenatsrecht geltend gemacht werden konnte. Vgl. oben S. 87 ff.

2. Die Satzung mit Besitzübertragung mit einem Kündigungsrecht des Pfandhalters.

II. Satzung ohne Besitzübertragung.

Die Satzung ohne Besitzübertragung bedeutet stets die Sicherung einer Schuldverbindlichkeit; sie ist an sich keine Veräußerung. Die Besitzübertragung des versetzten Grundstückes findet nur bei Nichtertüfung der Schuldverbindlichkeit, im Falle der mora statt. Das Rechtsgeschäft nähert sich, zumal wenn der Schuldschein ein Inhaberpapier ist und wenn regelmässige Zahlung von Zinsen stipulirt ist¹⁾, stark der römischrechtlichen Hypothek. Es fehlt aber die absolute Dinglichkeit des Pfandobjectes, indem der neue Erwerber des Pfandobjectes dem Gläubiger nur für die Zeit der Gewährleistung des Veräusserers haftete, im Uebrigen nur der Verpfänder; auch hatte der Gläubiger sich blos an das Pfand zu halten²⁾.

§ 4.

Durch die Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung, die ein Forderungsrecht des Gläubigers voraussetzt, findet eine dingliche Verschuldung von Theilen des Lehngutes statt, so dass wir in diesem Sinne von Lehnsschulden reden können³⁾.

Bei der Besprechung der Verschuldbarkeit des Lehens sei vorausgeschickt, dass von einer Zweitheilung des Vermögens von Vasallen auszugehen ist, indem zwischen dem lehnrechtlichen und landrechtlichen Vermögenscomplex unterschieden werden muss, welche Complexe nach gemeinem Rechte verschiedenen rechtlichen Schicksalen unterworfen sind⁴⁾. Nach sächsischem wie lombardischem Lehnrechte ruhen Schulden eines Vasallen nicht auf der Substanz des Lehens, sondern blos auf seinem Allodialvermögen; der Sohn haftet für die Schulden des Vaters nur soweit er auch dessen Allodialerbe ist⁵⁾. Erst später, mit der zunehmenden Veräusserlichkeit der Lehen, kam partikularrechtlich, z. B. in Mecklenburg und in Pommern, der Grundsatz zur Anerkennung, dass in Ermangelung von Allod auch Lehen für Schulden hafte.

¹⁾ Wie z. B. in den Urk. 1412, 1466, 1470 in Briefl. I, n.n. 177, 259 u. 282 und von 1551 u. 1555 in Zöge-Manteuffel, Familiengesch., n.n. 33, 35 u. 36.

²⁾ Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 310 ff. v. Bunge, Estland, S. 254, nennt diese jüngste Form der Satzung Hypothek; vgl. seine Gesch. S. 53.

³⁾ „Lehnsschulden“ im gewöhnlichen Sprachgebrauche gehören dem neueren Rechte an. Vgl. Stobbe, Privatr. II, § 126; Kraut, Privatr., § 244; Gerber, Privatr., § 132 f.

⁴⁾ Vgl. Stobbe, Privatr. V, S. 8, bes. Anm. 11, auch II, § 127; Kraut, Privatr., § 243; Gerber, Privatr., § 131.

⁵⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 468; Stobbe, Privatr. II, S. 476 f.; Kraut, Privatr., § 244; Schilling, W. E. R., S. 200 ff.

In Livland hat eine ganz singuläre Entwicklung dieser Frage stattgefunden¹⁾. Von Anfang an galt als Grundsatz, dass die Lehnserben mit dem Lehngute für die Darlehnschulden des Erblässers haften.

W. E. R. Art. 6 § 2 sagt vom Gesamthänder i. e. S.: *stervet einer sunder kinder, sin gut velt an den jennen, de de samende hand daran heft, unde sine schult schal he gelden, dewile dat dat gut wendet, dat an en gevallen is.* (= R. R. 7 § 2, M. R. R. 5)²⁾.

Dass sich die Verpflichtung der Schuldzahlung auf alle Lehnserben, inclusive die Leibzüchterinnen, bezieht, geht hervor aus den Bestimmungen für die beerbte Wittve in W. E. R. Art. 27 § 1 (= R. R. 21 § 1, M. R. R. 56): *unde gilt de schult gelik den kindern*, und für die unbeerbte Wittve in W. E. R. Art. 12 § 1 (R. R. 11 § 1, M. R. R. 9): *de vrowe sittet in eres mannes gude alle ere dage unde geldet sine schulde unde vordert sine schulde*³⁾.

Ausdrücklich bringt das R. R. in seinem auf altem livländischem Gewohnheitsrechte beruhenden⁴⁾ Art. 54 den Grundsatz zur Geltung, dass der Sohn für *rechte schult, de de vader geborget hedde*, zu haften habe. Dass die Schulden aus dem Lehngute gezahlt werden⁵⁾, ergibt sich am deutlichsten aus der Bestimmung der Rechtsbücher hinsichtlich des Heimfalles von Lehen; W. E. R. Art. 30 (R. R. 24, M. R. R. 58): *stervet ein man edder vrowe erflos, de lengut hebben van dem koninge (stichte), dat gut velt an den konink (bischop), unde de schal ere schult gelden, dewile dat gut wendet, dat em angefallen is.*

Dass die Praxis in Livland mit den Normen der Rechtsbücher übereinstimmte, bezeugen gerichtliche Urtheile aus allen Territorien des Landes. Sehr instructiv ist ein Erkenntniss des

¹⁾ Was schon Homeyer, System, S. 468 f., bemerkt. Vgl. v. Bunge, Gesch., § 41 u. § 50.

²⁾ Auch im Briefe des OM. Herm. Brüggenev von 1546 Dec. 14 ist der Grundsatz ausgesprochen: *geldet de schuld uppe dem gude.* S. oben S. 78, Anm. 2.

³⁾ Im Gnadenbrief des Ebf. Sylvester von 1457 (s. oben S. 91) heisst es: *Syn dar ok yenige nagelatene schulde eres mannes, de sall ze na kyndes andeel vpp erem parte mede beholden to eren dagen.* Mon. Liv. V, S. 35. Fast wörtlich übergegangen in den Gnadenbrief des Bfs. Johannes v. Dorpat von 1540 Dec. 16. S. Anhang.

⁴⁾ Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 17. Der Art. 54 ist übergegangen in M. R. R. Art. 82.

⁵⁾ Im Gegensatz zu den Bestimmungen des W. E. R. u. R. R. befindet sich der Satz des Livl. Spiegels I, 4, § 1 (= M. R. R. Art. 13): *We dat erve nimt, de schal van rechte de schuld gelden, so verne als de varende have waret.* Der Satz ist gedankenlos entnommen dem Sachsenspiegel I, 6, § 2: *Sue so dat erue nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erue geweret an varender have.* Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 23, Mon. Liv. III, 2, S. 165, und Stobbe, Privatr. V, S. 50, Anm. 4.

EBf. Michael über die Lehnfolge in die Güter des Bartholomäus von Tisenhusen von 1497 Juni 29. Es heisst dort: *Ock vorder so soll Fromholt (Tisenhusen) von denseluen guderen — na erem anparte, gulde vnd wherde saligen Bartolmeus nagelaten schulde, de mit rechte darop kamen, helpen dragen vnd betalen, gelick — wy don willen van den guderen an der A bolegen na ehrem anparte, gulde vnd wherde. Desfgelieken soll he ock saligen Reinolth von Tisenhusen nagelaten weduwe gestaden in ere lijftucht — vnd se soll weddervvme na andele vnd wherde eres derden partes de schulde saligen Bartolmeus ere leuedage stande holden¹⁾.*

Wenn wir fragen, welche Schulden des Lehnbesitzers von den Lehnfolgern aus dem Lehngute bezahlt werden mussten, so ist zunächst der gemeinrechtliche Grundsatz in Betracht zu ziehen, dass der Erbe das, was aus fremdem Vermögen in das des Erblassers geflossen war, auszukehren habe, also vor Allem Darlehnschulden: *rechte schult, de de vader geborget hedde²⁾*. Dieser Grundsatz galt jedenfalls auch für die Erben eines Lehnbesitzers, die dessen rechte Schuld aus der Erbschaft zu gelten hatten. Trennt man aber nun die Begriffe Erben und Lehnfolger eines Lehnbesitzers, so fragt es sich, wie weit Schulden an der Substanz des Lehens haften konnten, mit andern Worten, welche Schulden der Lehnfolger beim Besitzeantritt zu übernehmen hatte? Und da würde die Antwort lauten: offenbar nur diejenigen Schulden, welche ausdrücklich am Lehngute bestellt waren. Wir haben also von dem umfassenderen Begriffe „Erbschulden“³⁾ die Lehnschulden zu unterscheiden.

Zu den Lehnschulden gehörten die Darlehnschulden für die Theile des Lehens verpfändet waren. Von diesen haben wir oben eingehend gesprochen.

¹⁾ Urk. bei Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 52; vgl. Briefl. I, n. 574, und oben S. 78, Anm. 4. Unter den Gründen, die den EBf. bewogen haben, den Fromholt T. mit den Gesammthandgütern des † Bartolomeus zu belehnen, führt er auch bezeichnender Weise an: *ock darvme dat selige Bartolmeus — so grote schulde nagelaten hefft, dat de guder nicht vele beter sin, den de schulde*. Vgl. auch das Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1492 Juli 26, Briefl. I, n. 385: Die Schulden soll Hermann Soie bezahlen, weil er die Lehnwaare und *erjtale* des Gutes geniessen will. Vgl. Briefl. I, n.n. 415, 427, 550, 552 u. a.

²⁾ Vgl. oben S. 184, Schilling, Wald.-Er., S. 203 u. 212 ff., und v. Helmersen, Adelsrecht, § 13, ferner S. 58 u. § 74.

³⁾ Vgl. „Erbschulden“ im Wortregister der Est.-Livl. Brieflade. Ein hübsches Beispiel für den Umfang von Erbschulden sowohl, wie für die hypothekarische Sicherung der Morgengabe bietet das Erkenntniss des Bf. Christian von Dorpat von 1517 März 21. Die Aebtissin des St. Katharinenklosters in Dorpat verklagt Hans Wrangell *vm de vnverbreuede scholt* des sel. Claus v. Ungern, in dessen Gut — Ellistfer — Wrangell nun sitze. Wrangell verweigert die Haftung, *anghesen dat syne erbare husfrwe in sel. Cl. v. Ungern ghuderen sitte vor ere morgenghaue, de he vorment vor alle vnuerbreuede schult ghaen sole*. Urtheil: *So erkennen wy, dat H. Wr. also*

Ferner gehörten zu den auf dem Lehngute ruhenden Schulden, wie wir uns erinnern werden¹⁾, die Morgengabe der Ehefrau des Lehnbesitzers oder dessen Sohnes, die ihr im Brautstande zugesichert war. Die Morgengabe bestand nur zum Theile, seit dem 16. Jahrh. zur Hälfte, aus dem Eingebrachten, der Mitgift, der Braut, also aus fremdem Vermögen. Die Morgengabe wurde in der Weise sichergestellt, dass entweder für die ganze Morgengabe oder wenigstens für die Mitgift Pfandbestellung am Lehngute des Bräutigams oder — wenn dieser noch nicht selbständig war — dessen Vaters vorgenommen wurde²⁾. Wurde nur die Mitgift hypothekarisch gesichert, so erhielt die Ehefrau die Widerlage des Mannes in Grundstücken zur Leibzucht.

Es konnte auch geschehen, dass die Mitgift nicht in baar ausgekehrt, sondern dem Bräutigam vom Vater oder Bruder der Braut durch Pfandbestellung an deren Lehen gesichert wurde³⁾. Alsdann brauchte der Bräutigam der Braut natürlich nur die Widerlage sicherzustellen.

In der Pfandbestellung des aus des Mannes Vermögen herrührenden Theiles der Morgengabe, der Widerlage, liegt bereits ein Ueberschreiten des Grundsatzes, dass der Erbe nur für „rechte Schuld“ und nicht für Gelöbnisse und Versprechungen des Erblassers haftet. Dasselbe gilt für testamentarische Zuwendungen⁴⁾ und für die milden und geistlichen Stiftungen, die gleichfalls durch Pfandbestellung am Lehen gesichert wurden, oder, wie es in den Urkunden zu heissen pflegt: die man an dem Gute suchen soll, vor Allem die in Livland ausserordentlich zahlreichen Vicarien, Vermächtnisse zu Seelmessen für den Stifter oder von ihm bezeichnete Personen⁵⁾.

Für solche am Lehngute zu suchende Schulden haftete jeder Lehnfolger, einerlei ob er durch Erbschaft, Kauf, Vergabung, Belehnung oder Heimfall zum Lehen gelangt war.

sel. Claus v. U. erue to den guderen to Elstffer vor dat gedachte vthgelenede ghelt staen sole, des he sick wedder an de ghuder holden sall, vnde dat he dar negest egent siner frowen morgenhvae haluen ock invorkorteth tho blyuen. Russwurm, Ungern, n. 121.

¹⁾ S. oben S. 67 ff., 97.

²⁾ S. oben S. 97, Anm. 2.

³⁾ S. Urk. 1495 März 6 in Briefl. I, n. 474. Vgl. überhaupt Schilling, Wald.-Er., S. 389 f., und Anhang, Excurs über die unbeerbte Wittwe.

⁴⁾ Urk. 1412 Juli 18. Testament des Joh. v. Lehtes: *desse vorgescr. twey hundred mark ryg. sal men zoken an dem dorpe to Rappel etc.*; v. Bunge, Archiv IV, S. 212. Testament des Otte van Ixkulle von 1417 Juli 13: *Item so schal myn wyeff de vieff hundred mark Rigesch, de ik ere gegeuen to erer morgenghaue, soken an myme houe to der Wollust etc.*; *ibid.* S. 215.

⁵⁾ Ueber Vicarien vgl. Sachreg. der Briefl. und v. Bunge, Estland, S. 198. Es heisst in dem Testamente des Woldemar von Rosen von 1395 Sept. 1: *to dessen vorben, 283 marken Rig. legede he der vicarien een, de syne oldern von 6 mark Ryg. ghestichtet hebben in dem dorpe to der Audern;*

Natürlicher Weise haftete der Pfandbesitzer nicht für Lehnschulden¹⁾, desgleichen die Wittve nicht für die Morgengabe, da sie selbst Gläubigerin war²⁾.

Was den Umfang der Haftung betrifft, so haftete der Lehnfolger mit dem ganzen Lehngute, doch nicht über seinen Werth hinaus, was durch die Bestimmung der Rechtsbücher: *dewile dat gut wendet*, ausgedrückt wird.

Capitel VI.

Beendigung des Lehnverhältnisses.

Die Beendigung des Lehnverhältnisses unterlag in Livland denselben Rechtsgrundsätzen wie im Mutterlande. Zwei Hauptfälle der Beendigung sind zu unterscheiden: Rückkehr des Lehngutes an den Herrn und Verlust der Rechte des Herrn, der Lehnsherrlichkeit.

Der erste Fall, die Rückkehr des Lehens an den Herrn, ist bedingt durch verschiedene Ursachen: erblosen Tod des Mannes (Heimfall), Uebertragung des Lehens durch den Mann an den Herrn, Aufsagung der Treue und stillschweigenden Verzicht, ferner durch Vergehen des Mannes (Felonie und Quasifelonie); der zweite Fall, Verlust der Lehnsherrlichkeit, trat ein bei Lehnfehlern des Herrn.

Gemäss diesen Unterscheidungen haben wir zunächst zu untersuchen:

I. Rückkehr des Lehngutes an den Herrn.

§ 1.

Rückkehr des Lehngutes ohne Vergehen des Mannes.

1.

Der Heimfall ist ein dingliches Recht des Herrn am Lehen. Starb ein Vasall ohne rechtmässige Lehnserben, so wurde das Lehen ledig und fiel an den Herrn, derart, dass der Herr gewissermassen in die Erbschaft trat. Daher heisst es im W. E. R. Art. 12 § 2: *Heft he (de man) nene erven, so ervet dat gut up den konink*. Wie das Lehngut i. e. S. gehorchte auch das übrige lehnrechtliche Vermögen des Vasallen, das ledig

v. Bunes Archiv V, S. 300. Vgl. auch die Urk. von 1342 Sept. 27, durch die Helmoldus de Sagha eine Vicarie durch Pfandbestellung an 10 Haken sichert (*loco pignoris obligamus*); UB. II, n. 808, S. 351.

¹⁾ Ausser, wenn er vertragsmässig Schulden übernahm, z. B. Urk. 1447 Juni 30, Briefl. I, n. 191.

²⁾ Vgl. Schilling, W.-E., S. 391 f., und Excurs über die unbeerbte Wittve.

wurde: Leibzucht, Morgengabe, Heerweide, Herrlichkeit an Afterlehen u. s. w., denselben Grundsätzen¹⁾.

Ueber den Heimfall ledig gewordener, „offener“ Lehen liegen uns zahlreiche Urkunden vor²⁾. Aus einer Urkunde des Bischofs Andreas (Peper) von Dorpat von 1471 entnehmen wir, dass beim erblosen Tode eines Vasallen bestimmte feierliche Handlungen vorgenommen wurden, die auf den Anfall des Lehens an den Herrn Bezug hatten; auch sehen wir, dass die Vorstellung der Erblosigkeit schon an eine gewisse Dauer ehelicher Unfruchtbarkeit geknüpft wurde. Der Bischof urkundete 1471, dass im August 1470 sein Vasall Otto von Dolen gestorben sei, der bis zu seinem Tode das Schloss Randen besessen und in dreissigjähriger Ehe von seiner Gemahlin Helena keine Kinder gehabt habe, so dass wegen der nicht mehr zu erwartenden Leibserben das Lehen schon vor 10 Jahren dem Bischofe offen geworden sei. Zum Zeichen dessen, dass das Lehen ledig geworden und heimfallen müsse, seien beim Leichenbegängnisse des Otto von Dolen Banner, Waffen und Schild (Wappen) einhergetragen worden, wie das bei den Vasallen üblich sei, die ohne Lehnserben versterben³⁾.

Das Heimfallsrecht des Herrn stand natürlich in directer Wechselbeziehung zum Lehnerbrechte⁴⁾. Die Erweiterung dieses durch die Belehnung zur gesammten Hand und namentlich durch die Erbfähigkeit der Weiber und Seitenverwandten hatte das

¹⁾ Vgl. W. E. R. Art. 12, 24, 30, 31, 33, 41, 48 u. R. R. Art. 11, 18, 24, 25, 27, 38. Vgl. hierzu Schilling, W.-Er. Recht, S. 175. Die Behauptung Schillings, dem Hehn, Erbgut, Anm. 79 folgt, das W. E. R. hätte zwischen Erbrecht i. e. S. der Blutsverwandten und Erbrecht i. w. S. (im untechnischen Sinne) des Königs bewusst unterschieden, ist falsch, wie aus W. E. R. Art. 41 § 2 hervorgeht, wo es heisst: *stervet de lenher ane rechte erven, de manschop ervet up den konink unde nicht up wif, noch up dochter etc.* Auch Pfandrechte fielen an den Lehnherrn. Urk. 1346 Mai 24, UB. III, n. 848b, S. 151; 1437 Febr. 20, UB. IX, n. 133; 1471 April 29, Briefl. I, n. 289; 1473 Juni 30, Russwurm, Ungern, II, n. 79.

²⁾ Vgl. z. B. die Urkunden von 1253, UB. I, n. 247, S. 320 f.; 1268, UB. Reg. n. 460b, S. 156; 1291, UB. I, n. 543, S. 676 f.; 1345, UB. II, n. 831, S. 380 f.; 1359, *ibid.* n. 992 u. 93, S. 704 ff.; 1419, UB. VII, n. 308, u. a.

³⁾ Urk. 1471 s. oben S. 156, Anm. 2; vgl. S. 157, Anm. 2, und 158. Otto v. Dolen, ein Nachkomme des Ritters Johann v. D., der 1224 von Bf. Hermann v. Dorpat mit einer Kylegunde belehnt wurde (s. oben S. 27 f. u. 24, Anm. 2), gehörte zu den vornehmsten Vasallen seiner Zeit; er wird in einer Urk. von 1451 März 7 Rath und Kämmerling des Herzogs von Burgund genannt. Die Urk. 1471 ist verursacht durch die Ansprüche, die Dolens Schwager Bertram Engelbrechts Sohn v. Tiesenhusen auf Randen erhob, weil er es gekauft hätte. Der Bf. zog Randen ein, musste es aber herausgeben, da er gegen die mächtigen Tiesenhusen, denen, wie es scheint, die Ritterschaften des ganzen Landes den Rücken deckten, nicht aufkommen konnte. Vgl. Stavenhagen in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 18 f., 41, Anm. 3, 51, Anm. 1, und dazu Heur. v. Tiesenhausens Aufzeichn., S. 38 u. 83.

⁴⁾ Vgl. oben S. 63 ff., insbes. S. 85, 100, 111 u. 120. Gesammthand für Lehnsdinge s. oben S. 145 u. 162, Anm. 2.

Heimfallsrecht sehr eingeschränkt, so dass der elegische Ausspruch des EBf. Michael Hildebrand 1497, dass kaum irgend welche Lehngüter der Kirche Riga seit 1457 an diese zurückfallen könnten¹⁾, wohl berechtigt erscheint.

Ferner fand das Heimfallsrecht durch den sich zu Beginn des 16. sec. entwickelnden Leihzwang eine Einschränkung, insofern als der Herr genöthigt war, ein heimgefallenes Lehen wieder auszuthun²⁾. Allerdings bedeutete das im 16. sec. wohl meist eine directe Baareinnahme, da dem Herrn unbenommen war, das heimgefallene Lehen gegen Entgelt weiterzuleihen.

2.

Uebertragung des Lehngutes an den Herrn. Das Lehnsverhältniss hörte auf, wenn der Vasall das Lehngut dem Herrn aufließ.

Die Gründe hierzu konnten verschieden sein. Wenn wir von der gewöhnlichen privatrechtlichen Veräusserung absehen, bei der der Herr als Erwerber wie irgend eine andere Privatperson auftrat³⁾, war der Zweck der Auflassung entweder die Wiederbelehnung mit verbesserter rechtlicher Qualität oder die Uebertragung des Lehens an dritte Personen.

Beide Fälle scheinen in Livland nicht vorgekommen zu sein. Die wenigen uns überlieferten Fälle von Auflassungen von Gütern zwecks Rückempfang derselben als Lehen beziehen sich entweder auf Eigen, wie die Auflassung des Fürstenthums Gerceke durch den russischen „regulus“ Wissewald 1209 an Bf. Albert von Riga, der es jenem als Fahnlehen wiederlieh⁴⁾, und die Auflassung der Güter des Litauers Sucha 1268 April 5 an EBf. Albert⁵⁾, oder aber auf Lehen ohne Statt, also auf theoretische Ansprüche, wie die Auflassung der Lehen der 56 rigaschen Bürger an den päpstlichen Legaten Balduin von Alna 1234⁶⁾.

1) S. oben S. 111.

2) Vgl. oben S. 59 ff. u. 124.

3) Von den zahlreichen Urkunden, die sich auf Erwerb und Verkauf von Lehngütern durch Landesherrn beziehen, seien hier einige als Beispiel angeführt. Der Orden kauft 1449 u. 1451, Briefl. I, n. 200, 204 u. 205, verkauft 1444, 1455, 1456, *ibid.* n. 182, 222, 227. Vgl. auch UB. VII, n. 342, IX, n. 84 u. a. Der Bf. v. Dorpat verkauft 1536, *ibid.* n. 1073. Der Bf. v. Oesel verkauft 1529, nachdem er zuvor Erbansprüche (*erffenhamen*) abgekauft; Hansen, Uexküll, Beil. n. 27. Der EBf. verkauft 1518, s. oben S. 124, Anm. 4, u. a. Vgl. auch oben S. 57 (wo statt *laudemium* verdruckt: *landemium*).

4) UB. I, n. 15, S. 20; v. Bunge, Urk.-Regesten bis 1300, n. 33.

5) Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XIII, S. 17; v. Bunge, Urk.-Reg. bis 1300, n. 1104. Vgl. Geneal. Jahrb. 1896, S. 66.

6) UB. I, n. 135, S. 173; v. Bunge, Reg. n. 396. Vgl. Anhang, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus von Riga.

Sollte eine gewillkürte Erweiterung der vasallitischen Rechte in Bezug auf die Erbfolge oder Dispositionsbefugniß für einen einzelnen Vasallen erfolgen, so geschah dieses, wie zahlreiche Beispiele beweisen, durch eine Handfeste oder ein sog. Privilegium des Herrn, ohne dass eine Auflassung des Lehens und Neubelehnung vorherzugehen brauchten¹⁾. In dieser Hinsicht wurden der Einzelne und die Gesamtheit der Vasallen ganz gleich behandelt, in beiden Fällen kam das sog. Privilegium durch einen Vertrag zu Stande, dort durch einen Investiturvertrag, hier durch einen staatsrechtlichen Vertrag, meist gegen ein klingendes Aequivalent²⁾.

Was die Auflassung von Lehens an den Herrn zum Zweck der Uebertragung an Dritte betrifft, die an sich ja nur einen ganz vorübergehenden Uebergang des Lehngutes an den Herrn bedeuten würde, so scheint sie in Livland überhaupt nicht üblich gewesen zu sein, im Gegensatz zu Deutschland, wo sie „ungemein häufig vorkam“³⁾. Ihr Zweck ist an sich unerfindlich, da ja die Veräusserung direct, ohne den Umweg der Auflassung an den Herrn, stattfinden konnte.

3.

Rückkehr des Gutes an den Herrn war ferner die Folge der Aufsayung der Treue von Seiten des Mannes⁴⁾.

Während die Auflassung das Gut trifft, ist die Aufsayung die Kündigung des Treueverhältnisses zwischen Herrn und Mann, veranlasst durch feindliche Stellung des Letzteren.

Die Aufsayung des Treueverhältnisses war jederzeit möglich, wenn der Mann daran zweifelte seine Differenzen mit dem Herrn vor dem Lehnshofe durchfechten zu können oder, wenn er als Vasall mehrerer Herren in einem Streite derselben sich nicht neutral halten konnte.

Eine natürliche Folge der Aufsayung war die Rückkehr des Lehens an den Herrn, da ja der Besitz des Lehens durch das Treueverhältniss bedingt war, wie andererseits jede Treudienstpflicht mit Aufgabe des Gutes endete⁵⁾. Die Rückkehr

1) Auch für die Auflassung des Lehens durch einen zur Ehe schreitenden Vasall, um die Mitbelehnung der Ehefrau zu erreichen, finden sich keine Beispiele. Vgl. Schilling, Wald-Er. R., S. 174 Anm. u. 362, ferner unten, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus.

2) So verleiht z. B. Ebf. Jasper dem Jürgen Krüdener 1528 o. T. das *neue mahnlehnrecht* für Tausell etc. im Kirchspiel Ubbenorm gegen Entgelt; L. Ritt.-Arch. n. 135, S. 421. Ueber die Verleihung des erweiterten Erbrechts im Erzstifte 1457 und in Dorpat zw. 1452 u. 1454 vgl. oben S. 92 f. Ueber den gewillkürten Charakter der sog. Privilegien vgl. oben S. 109.

3) Vgl. Homeyer, System, S. 499 ff.

4) Vgl. *ibid.* S. 502 ff.

5) Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Berlin 1868. S. 193.

des Gutes an den Herrn bei Aufsayung des Mannes brauchte nicht dauernd zu sein. „Hatte der Mann gerechte Sache, so kann er nachher das Gut wieder fordern“¹⁾.

Bei den häufigen Streitigkeiten der Lehnsherren und Vasallen mögen Aufsayungen der Treue nicht selten dem Ausbruch offener Feindseligkeiten vorausgegangen sein. Beispiele für das Aufsayen sind mir nicht bekannt, was damit zusammenhängen dürfte, dass das Aufsayen meist von Mund zu Mund stattfand²⁾. Aus der spätern Epoche sind Fälle der Absage von Vasallen an den Lehnsherrn überliefert, d. h. der offenen Kriegserklärung³⁾. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Absage (*entsegginge*) als der umfassendere Begriff, der auch für andere als lehnrechtliche Verhältnisse galt, das Aufsayen (*untsegginge* des sächs. L. R.) als selbstverständliche Voraussetzung in sich enthielt⁴⁾.

Die Aufsayung oder die Absage genügten, um Feindseligkeiten des Mannes gegen den Herrn zu legalisiren, dagegen galten Feindseligkeiten ohne diese vorhergehende Ankündigung für durchaus verwerflich und waren Felonie. So heisst es in einer Urkunde der Anhänger des Bischofs Reinhold (Buxhoeveden) von Oesel 1533 Jan. 26: *Wen ja demnest Valten Bulgrien zumpt siner geselskop kegen und wedder m. g. H. efte syne H. f. g. deners etzwas to fordernde gehadt, were wol billiger vnd erliger gewesen, he sulkens kegen m. g. H. vnd deners an dy ordere, dar yd hadde stede hebben wollen, myt rechte gefordert. Edder tom wenigsten tho vorhyn entsegginge, alzo vns dat sulwige yn Key. Mat. ordenunge — geboden, gedaen, schriftlick efte mundtlick hedde doen laten*⁵⁾.

1) Homeyer, System, S. 503.

2) 1498 Febr. 3 trug Claus Goldinge vor dem Bf. v. Oesel sein Erbtheil am väterlichen Lehen seinem Bruder Heinrich als Schenkung auf; zuvor sagte er dem Bf. Eid und Huldigung auf; Briefl. I, n. 579. Ein aussergewöhnlicher Fall!

3) 1438 Aug. 27 schreibt der Vogt von Narwa: Geerdt und Clawes Vyrys hebben oppenbar entsecht unse land u. luede to bescheddigende wor ze konen. UB. IX, n. 356. 1532 Nov. 8 schreibt Mennicke v. Schirsted dem Hzg. Albrecht v. Preussen: „dar vff hat Bilgrin (Joachim Bulgryn) gesagt: wollen, weil ich hie ste vnd bit vm recht vnd mir das recht nicht widerfarn kan, so sage ich euch anstad des bischofs vnd dem capittel abe mit al mein hulffers hulfern.“ Mon. Liv. V, S. 282, n. 71. Wegen der Fehde des Ernst Wolthuss v. Herse mit dem Orden 1473 vgl. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 71 Anm. u. S. 73 f.

4) Die Constitution Friedrich II. von 1235 und die Glosse zum sächs. Lehnrecht sprechen von *widersagen*; letztere braucht auch den Ausdruck *entsagen*. Vgl. Homeyer, l. c. S. 502.

5) Monum. Liv. hist. V, S. 309 f. Vgl. oben Anm. 3 die Absage des Joachim Bulgryn, und die Urk. v. 1540 Juni 23. Bf. Reinhold von Oesel beklagt sich, dass Reynold Sachse *ane eynige rechtmessige orsache odder vorgehende entsagung* ins bischöfliche Gebiet eingefallen sei. Mon. Liv. hist. V, S. 493, n. 169.

Complicirter wird die Rechtsfrage bei Aufsayung des Treueides durch die ganze Ritterschaft, wie sie z. B. 1479 durch die erzstiftische, 1526 durch die Dörptsche, 1532 durch die Wieksche Ritterschaft stattfand¹⁾. Hierauf werden wir in anderem Zusammenhange noch zurückkommen.

4.

Das Lehen ging ferner an den Herrn über durch stillschweigenden Verzicht des Mannes, sei es, dass dieser nicht protestirte, wenn der Herr in seiner Gegenwart sein Lehen einem Anderen verlieh, sei es, dass er geistlich wurde²⁾.

Letzteren Fall, als den praktisch weitaus bedeutsameren, haben wir hier näher zu betrachten.

Der Geistliche war ursprünglich lehnsunfähig.

Die ältern livländischen Rechtsbücher erwähnen wegen der Lehnsunfähigkeit den Geistlichen überhaupt nicht; erst der Livl. Spiegel spricht von dem Erbrechte der Pfaffen³⁾. Die in das M. R. R. übergegangenen Bestimmungen sind entnommen dem Sachsenspiegel. Allmählich aber erwarben die Geistlichen auch in Livland die Lehnsfähigkeit. Wir haben oben (S. 95) berichtet, dass Ebf. Sylvester 1457 die regulirten Domherren des Erzstiftes, die Cleriker desselben und die nicht regulirten Geistlichen des übrigen Livland in das erweiterte Lehnerbrecht einschloss mit der Verpflichtung, gleich der weltlichen Ritterschaft Dienst zu pflegen, entweder persönlich oder durch Andere. Auch sollten Erbgüter, die Geistlichen anfielen, nach Gnadenrecht an ihre Blutsverwandten vererben.

Wie es in den übrigen Territorien im 15. sec. gehalten wurde, ist nicht mit Deutlichkeit zu erkennen. Aus dem Wemelschen Rittertagsrecess von 1482⁴⁾ entnehmen wir, dass die livländischen Ritterschaften in der zweiten Hälfte des 15. sec.

1) 1479 Juni 18, Mon. Liv. V, S. 38. 1526, Russwurm, Stael v. Holstein, S. 26, 30. 1532, Mon. Liv. V, S. 259, n. 58.

2) Vgl. Homeyer, System, S. 504 u. 298.

3) L. Sp. I, Art. 3. *De pape nimit gelik dele mit den brödern unde süstern in erve unde in eigen.* (= M. R. R. Art. 12, vgl. Sachsensp. I, Art. 5 § 3 u. Art. 6 § 1.) L. Sp. I, Art. 23. *De pape delet mit den Brödern u. nicht de mönnike, de binnen sinen jaren in de kappe gekomen is; ok en mach he nene lengudere besitten.* (= M. R. R. Art. 26, vgl. Sachsensp. I, Art. 25.) L. Sp. III, Art. 45 § 4. *Dat sülvige (i. e. en mach er kein lengut anvalen) deit ok ein pape, wenn he von sinen brödern afgelecht is.* (= M. R. R. Art. 230.) Vgl. dazu v. Helmersen, Adelsrecht, § 130, S. 298 f.; desselben Abhandlungen, S. 100; v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 56; desselben Gesch., S. 67; Schilling, Wald.-Er. R., S. 223. Bei der Betrachtung des Lehnerbrechts der Geistlichen sind principiell auszuschliessen die sog. geistlichen Lehen: Vicarien, Beneficien, Renten etc., ferner die im Lehnsnexus stehenden Klöster.

4) Neue nord. Misc. VII, S. 478. Vgl. oben S. 59 Anm. 3 und dazu Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 45 Anm.

es als einen Uebergriff der Landesherren betrachteten, dass diese die Erbschaft Geistlicher, die ohne Testament verstorben waren, einzogen, da die Ritterfahne, das Banner, hierdurch geschwächt würde. Daraus ist zu entnehmen, dass Geistliche damals liegende Gründe im Lehnrechte besaßen.

In Oesel-Wiek lag 1527 März 11¹⁾ dem Manntage zu Hapsal eine Streitfrage um den Nachlass des verstorbenen Canonicus Gerd Mettstake vor. Sowohl das Domcapitel *na erhen statuten vnd pryueiligen*, als auch die Agnaten beanspruchten *des nahlates tho genethende*. Beider Ansprüche wurden anerkannt, doch lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob zu dem *ettthlyck gudtt vnd nahlaadt* auch Lehngut gehört habe. Jedenfalls wurde dieser Streit zu einer principiellen Frage. 1528 nach Febr. 2 bestimmte Bf. Georg (Tisenhusen) von Oesel, dass der Streit zwischen Capitel und Ritterschaft „*der erbunge halben*“ dahin ausgetragen werde, dass fortan die Domherren von Adel der Gnade (Bf. Kyvels von 1524) geniessen und Geld, Gut und Landgüter gleich den andern Edelleuten erben und vererben sollten, auf dass das Banner nicht geschwächt werde und die Bannergüter bei dem Banner blieben²⁾.

Auch in Harrien-Wierland galten, wenigstens im 16. sec., die nichtregulirten Geistlichen für lehnsfähig³⁾. 1547 beanspruchte der Oeselsche⁴⁾ Domherr Johann Euerdunk die Hälfte der Erbgüter des verstorbenen Otto Tuve von Kyssniese als sein leiblicher Vetter und berief sich dabei darauf, *dat ein geistlich man im Harrien vnd Wyrlande gelicken deil mit synen brodern vnd susterenn in eruingen nemen vnd entfangen möge*. Durch Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes vom 24. Juni wurde Everdunk abgewiesen, da er keinen Besitz von Erbgütern im Lande nachzuweisen vermöge, ohne den Niemand Erbgüter und liegende Gründe erben könne, obgleich Everdunk sich *tho rechter tidt im lehene vhorvartt vnd die edesplicht gedhann* hatte⁵⁾.

Es konnte demnach im Erzstifte seit 1457, in den anderen Territorien jedenfalls im 16. sec. ein Vasall, der Weltgeistlicher

1) Russwurm, Ungern, II, n. 168.

2) Neue nord. Misc. IX, S. 452.

3) Die regulirten waren lehnsunfähig. S. oben S. 95, Anm. 1. Vgl. auch das Erkenntniss des Harr.-Wier. Rathes von 1514 Sept. 11, Briefl. I, n. 790.

4) Es ist nicht bekannt, welchem Domcapitel J. Euerdunk angehörte; wohl dem Oeselschen, das nicht regulirt war (s. oben S. 95, Anm. 1), so dass die Domherren Lehnsbesitz haben konnten; vielleicht aber auch dem Dörptschen (wie auch L. Arbusow in seinem Werk „Livlands Geistlichkeit“, Geneal. Jahrb. 1900, S. 41 offen lässt), denn 1546 Nov. 2 verkauft der dörptsche Dompropst Johann Stackelberg seinem Schwager Joh. Zöge seinen ihm angestorbenen Hof Revold (Briefl. I, n. 1285), war also im Lehnrechte besitzlich. Das Dorpater Capitel war ein Augustinerstift. Vgl. v. Gernet, Dorpat, S. 43 f.

5) Monum. Liv. III, 2, S. 161. Briefl. I, n. 1296.

wurde, sein Lehen behalten. Dagegen verlor er sein Lehen, wenn er in einen geistlichen Orden trat, mit Ausnahme des Erzstiftes, wo, wie wir gesehen haben, die regulirten Domherren den Weltgeistlichen gleichgestellt waren¹⁾.

In Bezug auf die Entstehung der sog. relativen Lehnsunfähigkeit sei noch erwähnt, dass ein Vasall sein Lehen nicht verlor, wenn er von solchen körperlichen Mängeln befallen wurde, die ihn von der Lehnerbfolge ausgeschlossen hätten, wie Stummheit, Blindheit, Verlust einer Hand oder eines Fusses, insbesondere auch nach sächsischem Lehnrecht Aussatz²⁾. Ob er aber in solchem Falle ein zweites Lehen erwerben konnte, das ja auch gemuthet werden musste, wird dahingestellt bleiben müssen.

§ 2.

Rückkehr des Lehens an den Herrn wegen Vergehen des Mannes.

Das Lehen kehrte an den Herrn zurück bei Vergehen des Mannes, und zwar einerseits solchen gegen die Lehnstreue und Pflichten, andererseits solchen, die seine bürgerliche Rechts- und Ehrlosigkeit nach sich ziehen.

A. Vergehen gegen die Treue (Felonie).

Die Vergehen des Mannes gegen Lehnstreue und Pflichten bezeichnet man als Lehnsfehler oder Felonie.

Der Mann trat durch die Hulde zu seinem Herrn in ein Treueverhältniss. Er gelobte *truwe und holt to wesen, also ein man van rechte sinem heren wesen schal*³⁾. Verstieß der Mann gegen seinen Schwur, indem er, *dewile he sin man is*⁴⁾, d. h. ohne

¹⁾ Vgl. aber oben S. 193, Anm. 4. Dass Gebietiger des D. O. Lehen besaßen, wird mehrfach bezeugt. 1425 Mai 6 kauft Albrecht Tork, alter Comthur zu Goldingen, Planetzen, mit dem er belehnt wird; Arbusow in Geneal. Jahrb. 1899, S. 72. Vor 1431 März 30 kauft Joh. v. Sunger, Voigt von Wesenberg, ein Gut; UB. VIII, n. 420. 1550 Juli 27 kauft Gert Huyn v. Anstenradt, Voigt zu Wesenberg, ein Gut von Andreas Barner und verkauft es dem Arndt Asserie; Briefl. I. n. n. 1356 und 57; darnach Briefl. I, n. 1211 zurechtzustellen, wo Datum falsch und Bremen statt Barner. Zur Frage vgl. auch Geneal. Jahrb. 1899, S. 12. In ältern genealogischen Nachrichten findet man häufig Belehnungen von „Mitgebietigern“ des OM., was auf den missverstandenen Consens der Mitgebietiger bei allen Belehnungen des OM. zurückzuführen ist; vgl. z. B. sogar bei Schirren, Verzeichniss livl. Urk. in schwed. Arch., S. 19, n. 172, wo OM. Plettenberg 1520 Aug. 9 „seinem Mitgebietiger“ Tonnies Schulten und dessen Erben (!) ein Landgut im Dünaburgschen verlehnt.

²⁾ S. oben S. 18. Vgl. Homeyer, System, S. 504, und Michael, Culturzustände des deutschen Volks, S. 306 f.

³⁾ W. E. R. Art. 3, R. R. Art. 2.

⁴⁾ R. R. Art. 2 § 2; L. Spieg. III, Art. 58 (S. L. R. Art. 3) = M. R. R. Art. 242.

vorhergehende Aufsagung der Treue, feindliche Handlungen in Wort oder That gegen seinen Herrn unternahm¹⁾, ihn in Kampfesnoth verliess, seinen Feinden verrieth, seine Befehle missachtete oder aber seine Herrlichkeit ableugnete, so verlor er Ehre und Lehen wegen Treubruches.

Der Lehnsverlust als Folge des Treubruches entsprach so selbstverständlich den lehnrechtlichen Vorstellungen, dass er in den ältern livländischen Rechtsbüchern weiter nicht angeführt wird; er erscheint erst im Livl. Spiegel (I, 30) in freier Umgestaltung der Bestimmungen des Sachsenspiegels: *Welk man tru-welos geredet wert mit sinem apenen breve edder in nöden von sinem heren vlücht, edder in sines heren werven untruw is, also dat he sinen egen vramen wervet und sines heren vorsümet, dem vordelet men sine ere unde gut und nicht sinen lief.*

Wie der Trebruch, der eine feindliche Handlung voraussetzt, waren auch Vergehen gegen die Lehnspflichten, also meist die Unterlassung von Handlungen, Lehnsfehler, die den Verlust des Lehens nach sich ziehen konnten.

Wir können demnach, je nachdem die Vergehen sich gegen die Person des Herrn oder gegen die aus dem Lehnsverhältniss entspringenden Pflichten beziehen, unterscheiden:

1) Trebruch i. e. S., Treulosigkeit, Feindseligkeiten gegen die Person des Herrn in Wort oder That.

2) Trebruch i. w. S., Verletzung der Lehnspflichten, Unterlassung der Hof- oder Heerfahrt, Ungehorsam, Missachtung der Ladungen des Herrn, Versäumniss der Muthung, Verletzung der Rechte des Herrn am Lehngute durch unbefugtes Lassen und endlich Ableugnung der Lehnsherrlichkeit des Herrn.

Für die meisten dieser Fälle von Felonie finden sich in unsern Quellen Beispiele, von denen wir hier einige folgen lassen, wobei wir in Betracht zu ziehen haben, dass in den weitaus meisten Fällen von Streitigkeiten zwischen Landesherren und Vasallen Lehnsfehler letzterer keinen Lehnsverlust nach sich zogen, sei es dass keine unumstösslichen Beweise vorlagen, sei es dass ein Vergleich zu Stande kam, was bei der zunehmenden

1) L. Sp. III, Art. 58 (aus Sächs. L. R. Art. 3) = M. R. R. Art. 242: *De man schal sinem heren up plichte sweren, dat he eme also truwe unde holt si, als to rechte ein man sinem heren schal wesen, dewile dat he sin man sin wil und sin gut hebben wil etc.* Ausnahmen: L. Sp. III, Art. 49: *De man mot ok dem bischof unde sinem richter unrechtes wedderstan etc. he deit darmede wedder sinen eit nicht.* Ferner L. Sp. III, Art. 52: *Wundet ok ein man sinen heren edder sleit he en dot an notwere edder de here den man, he en deit wedder sine truwe nicht etc.* (= M. R. R. Art. 235). L. Sp. III, Art. 54 § 1: *Vorvolget de here den man edder de man den heren unde vorklaget he en vor sinen mannen mit rechte, he en deit wedder sine truwe nicht.* (= M. R. R. Art. 237). Vgl. Sachsensp. III, Art. 78. Vgl. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 108 ff., wo noch andere Ausnahmen nach dem M. R. R. angeführt werden. Vgl. auch Homeyer, System, S. 373 ff.

Macht der Ritterschaften, die fast immer geschlossen für ihren Standesgenossen eintraten, allmählich zur Regel wurde¹⁾.

Auch in den unten aufgeführten Fällen konnte der betr. Lehnsherr nicht immer das verlustig erklärte Lehen einziehen.

1.

Treubruch i. e. S.: Feindliche Handlungen gegen den Lehnsherrn, Landesverrath. — Zu Beginn des 14. sec.²⁾ wurde der Ritter Johann v. Tisenhusen vom EbF. Friedrich (von Pernstein, 1304—41) excommunicirt und mit allen Nachkommen seiner Lehen für verlustig erklärt, weil er als Parteigänger des Deutschen Ordens seinen Lehnsherrn EbF. Johann (von Schwerin, 1295—1300) verrathen und sich des Schlosses Kokenhusen mit der Vogtei bemächtigt hatte und alsdann, nach erfolgter Vergebung durch EbF. Friedrich und nachdem er eidlich Gehorsam gelobt, wenige Tage darauf mit den Brüdern des Deutschen Ordens wiederum das Schloss Kokenhusen mit stürmender Hand erobert hatte. 1342 Aug. 17 widerrief EbF. Engelbert von Dolen die Excommunicationssentenz und erklärte die Söhne des Johann von Tisenhusen wieder für lehnsfähig, wofür diese der Kirche 400 Mark Rig. zahlen und den erzbischöflichen Theil von Kokenhusen, den ihr Vater und sie trotz Excommunication und Urtheil bisher occupirt hatten, herausgeben mussten³⁾.

Aus einer Lehngerichtsverhandlung von 1385 Jan. 10 erfahren wir, dass die Brüder Hennekin und Otto Pitkever sich der Kränkungen (vexationes) und Beleidigungen wider ihren Lehnsherrn EbF. Johann IV. (von Sinten), begangen in Wort und That, schuldig gemacht, unter Anderem Hintersassen des Erzbischofs verstümmelt und getödtet hatten. Die Sache wurde durch Vergleich beigelegt⁴⁾.

In der spätern Epoche, wo aus dem Lehnsstaat ein landständischer oder monarchischer Territorialstaat, aus dem Lehnsherrn ein Landesherr wird⁵⁾, tritt die Idee der persönlichen Treue immer mehr in den Hintergrund. Aus den feindlichen Handlungen gegen die Person des Herrn wird einerseits Majestätsbeleidigung, andererseits Landesverrath.

1) Vgl. oben S. 84 f., 90 f., 127 ff., 132 ff., 188, Anm. 3 und unten S. 220 und im Schlussworte, auch sonst passim.

2) Wohl vor 1307, vielleicht 1311 oder 12; vgl. Arbusows Geistlichkeit, Geneal. Jahrb. 1901, S. 132 (unter Pernstein).

3) UB. II, n. 807, S. 346. Briefl. I, n. 42. Vgl. Aufzeichn. d. Heinr. v. Tiesenhausen, l. c. S. 10 und Note 24, und v. Gernet, Forschungen II, S. 37 ff., ferner unten S.

4) UB. III, n. 1218, S. 443 f. Briefl. I, n. 67. Vgl. oben S. 38 f.

5) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 536, und v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. in: Territorium und Stadt, l. c. S. 283 ff.

Der Meister Plettenberg setzte 1510 Sept. 22 auf Ansuchen der Ritterschaft und Rätthe von Harrien-Wierland u. A. fest: „So Jemand auf uns oder unsere Gebietiger unglimpflich oder ungebührlich sprechend gefunden würde, damit uns oder unsern Gebietigern zu kurz geschähe oder nicht leidlich wäre, und solches von dreien guten Männern und mit ihren geschworenen Eiden bezeuget würde, soll man ihn gleichermassen am Höchsten richten“¹⁾. Hier ist also schon der Begriff der Majestätsbeleidigung (*Crimen laesae majestatis*) enthalten²⁾. Die neue Auffassung des Unterthanenverhältnisses zeigt sich noch deutlicher in der Handfeste des OM. Brüggeneu von 1538 März 25³⁾: So es sich künftig begeben sollte, dass Jemand dessen bezichtigt würde, dass er uns, unserem Orden und Landen zu Livland nicht wie ein getreuer Unterthan, Einwohner und Verwandter dieser Lande mit dem Besten nachtrachte, sondern mit Rath und That, öffentlich oder heimlich „Widersetzung“ thue, der soll, wenn er ein in Harrien-Wierland besitzlicher Edelmann oder überhaupt wenn er ritterbürtig (*schiltbahr*) ist — nach den Gesetzen des Landes gerichtet und falls er schuldig befunden wird, ohne alle Gnade bestraft werden.

Wir sehen also: es wird 1510 für Verunglimpfung des Landesherrn und seiner Gebietiger (!) die Todesstrafe festgesetzt, im directen Gegensatz zu der lehnrechtlichen Auffassung, nach der Lehnsverlust die höchste Strafe war, auf die der Lehnshof erkennen konnte. Wir sehen ferner, dass neben der Treulosigkeit gegen den Lehns- und Landesherrn sich der Begriff der Treulosigkeit gegen das Land, des Landesverrathes herausbildet.

Der Begriff des Landesverrathes ist für den ältern Territorialstaat auf feudaler Grundlage schwer construierbar. Aller-

1) Urk. 1510 s. oben S. 47, Anm. 3. Vgl. Brandis' Ritter-Recht, B. I, Art. II, Lex 5 in Monum. Liv. III, S. 102.

2) In der oben S. 196 angeführten Urk. 1342 Aug. 17 wird der Treubruch des Johann v. Tisenhusen vom Erzbischof als *crimen laesae maiestatis* bezeichnet, eine durchaus römisch-canonische Auffassung, die damals wohl nur von einem Prälaten vertreten werden konnte; erst durch die goldene Bulle 1356 wurden die Kurfürsten „zur Würde der Majestät erhoben, indem die Vergehen gegen sie als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten“. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 580; vgl. S. 116, Anm. 66, S. 343 u. 724 f., und Weiske, Rechtslexikon, I. c. VII, S. 1 ff.

3) Abgedr. bei Ewers, I. c. S. 78 f., N. nord. Misc. XI, S. 322 ff. in ganz verstümmelten Texten. Vgl. Brandis, L. II, Art. XXVII, Lex. 4 in Mon. Liv. III, 2, S. 204. Hier sind als Quellen die der Handfeste von 1538 entsprechenden spätern landesherrlichen Verordnungen citirt. Die Handfesten von 1550, 52, 58 und 59, abgedruckt in N. nord. Misc. XI, S. 346—356, wiederholen den citirten Passus von 1538 wörtlich. Im Estl. R. u. Landr. L. V, Tit. XXXV, Lex 1 sind die in den Handfesten von 1538 etc. berührten Vergehen mit „also das hohe *crimen laesae majestatis*“ erklärt. Siehe Ewers, I. c. S. 449. Vgl. auch *ibid.* S. 27.

dings setzt sich, wie Georg v. Below ausführt, der ältere deutsche Territorialstaat aus zwei verschiedenen Rechtssubjecten, „dem Landesherrn mit seinen Herrschaftsrechten und dem Lande, zusammen. Der Landesherr geht nicht im Staate auf. Wenn er eine Handlung motivirt, so versichert er, er habe sein und des Landes Interesse im Auge. Ebenso betonen die Stände, wenn sie etwa eine Steuer bewilligen, es geschehe zum Besten des Landes und des Landesherrn. — Es liegt auf der Hand, dass zwischen den beiden Rechtssubjecten „Landesherr“ und „Land“ mannigfache innere Beziehungen vorhanden sein mussten. Die Scheidung zwischen ihnen ist keineswegs eine streng logische“¹⁾.

Für Livland haben wir diese Frage bereits gestreift²⁾. Der Dualismus des ältern Territorialstaates musste sich in den drei livländischen Colonisationsgebieten: dem dänischen Estland, den Bisthümern und dem Ordenslande, verschieden äussern: am schärfsten im ersten, am schwächsten im letzten, ja man kann sagen, dass er im Ordensgebiete überhaupt nicht existirte. Hierauf werden wir gleich zurückkommen.

Was zunächst die Bisthümer betrifft, so spiegelt sich die Vorstellung des dualistischen Territorialstaates in der Bestimmung des R. R. Art. 2: *so schal de man sweren dem bischop unde sinem stichte getruw unde holt to sin.* Die stiftischen Vasallen sind also sowohl dem Landesherrn als auch dem Lande zur Treue verpflichtet. Es fragt sich aber nun, wie sie diese Pflicht auffassen. Die Pflicht gegenüber dem Landesherrn war nicht misszuverstehen: sie beruhte in dem durch Hulde und Investitur geschaffenen persönlichen Treueverhältniss zwischen Herrn und Mann. Was aber war ihre Verpflichtung gegenüber dem Lande? ja, wer war überhaupt das Land, das Stift? Darauf konnten die Vasallen nur antworten: Mannen und Bürger, vornehmlich aber wir, sind das Land!

Diese Auffassung musste sich bei der Entwicklung, die das Ständewesen in den Stiftern im 14. und besonders im 15. sec. nahm, bei der Geringfügigkeit der landesherrlichen Gewalt auf allen Gebieten der Landesregierung immer mehr festsetzen. Die Ritterschaften fühlten sich durchaus als Vertreter des Landes, nicht nur neben den Landesherren, sondern geradezu ihnen gegenüber³⁾. Der Vasall des 15. sec. konnte nach seinen Begriffen wohl seinem Herrn untreu werden, nicht aber seinem Lande, mit dem er sich eins fühlte; ja es mochte nicht selten

1) G. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung in seinem Sammelwerke „Territorium und Stadt“, I. c. S. 248 f. S. oben S. 10, Anm. 2.

2) S. 10 f.

3) Vgl. hierzu Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 537.

vorkommen, dass er seinem Herrn untreu wurde, um seinem Lande treu zu sein.

Die einschneidenden Veränderungen in Regierungsform und Verwaltungsorganisation, die sich im 16. sec. in den meisten deutschen Territorien vollziehen¹⁾, finden wir in Livland bis zur Auflösung des Staatenbundes nur in sehr abgeschwächtem Masse. In den geistlichen Fürstenthümern wurde die Entwicklung der Landesherrschaft zur Landeshoheit im monarchischen Sinne durch das Uebergewicht, das die Stände, besonders die Ritterschaften, mittlerweile erlangt hatten, gehemmt²⁾. Die Reformation erschütterte vollends den Boden, auf dem die Bischöfe ihre Landeshoheit aufbauen konnten. Wir haben gesehen, dass die Landesherren, die die neue Auffassung von der Landeshoheit energisch vertraten: Johann von Blankenfeld, Bischof von Reval und Dorpat, Erzbischof von Riga und Johann Kyvel, Bischof von Oesel-Wiek, in den Stürmen der Reformation vollständig unterlagen³⁾. Die ständische Verfassung blieb in den drei grossen Stiftern unerschüttert.

Was nun das Gebiet des Deutschen Ordens betrifft, so lagen hier, wie wir wissen, die staatsrechtlichen Verhältnisse von Anfang an ganz anders, wie in den Stiftern⁴⁾. Der Orden bildete seit seiner Entstehung eine oligarchische Republik mit straffer staatlicher Organisation. Alle Zweige der Regierung: Verwaltung, Justiz, Finanz und Krieg lagen in den Händen der Centralgewalt. Auf das Verhältniss der livländischen Gebiete zu Preussen kommt es bei dieser Frage nicht an. Einen staatsrechtlichen Dualismus im oben gekennzeichneten Sinne gab es im livländischen Ordensgebiete nicht, insofern als sich hier keine ständische Territorial-Verfassung ausbildete. Die Vasallen der livländischen Ordensgebiete treten erst in der zweiten Hälfte des 15. sec. hervor, emporgehoben von der Einheitsidee der livländischen Ritterschaften; im 16. sec. kommen sie mehr in den Vordergrund, doch einen wesentlichen Einfluss auf die Regierung des Ordenslandes haben sie wohl nie gehabt⁵⁾. Daher konnte hier, wo die Landeshoheit des Ordens unbestritten feststand, auch ohne dass eine Neuorganisation der Landesverwaltung stattfand,

1) Vgl. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh., l. c. S. 283 ff.

2) S. oben S. 90 f., 112, unten Cap. VI, I, § 3 in fine u. im Schlussworte.

3) Vgl. oben S. 126 ff. Ueber Blankenfeld vgl. auch die neueste Untersuchung: A. Berendts, Ueber den angebl. Verrath Joh. v. Blankenfelds in: Balt. Monatsschr. 54. Bd., 1902, S. 354 ff.

4) S. oben S. 11. vgl. S. 23.

5) Vgl. oben S. 14 u. 43 und Excurs über das sog. Ordenslehen, der, um das Erscheinen der vorliegenden Arbeit nicht aufzuhalten, erst in den II. Theil (vgl. oben S. 3) kommen soll.

die Doctrin von der monarchischen Stellung des Staatsoberhauptes zu seinen Unterthanen Eingang finden.

Wenn hier vom livländischen Ordenslande gesprochen wird, so ist, wie kaum besonders betont zu werden braucht, Harrien-Wierland auszuschliessen, wo, wie wir wissen¹⁾, die Ritterschaft und die Stadt Reval eine autonome Stellung einnahmen; dasselbe gilt für Riga, an dem der Orden seit 1452 mit dem Erzbischof ein Condominium hatte²⁾. Hier sowohl wie dort war die Landeshoheit des Ordens durch eine sehr ausgebildete Selbstverwaltung stark eingeschränkt.

Trotzdem bürgerte sich in Harrien-Wierland die erwähnte Doctrin ein, wie die oben angeführten Handfesten von 1510 und 1538, die übrigens auch auf dem Wege des Vertrages zwischen Ordensmeister und Ritterschaft entstanden waren³⁾, zeigen, offenbar begünstigt durch die neuere romanisirende Richtung im Rechtsleben.

Es erübrigt noch praktische Beispiele für die Anwendung der neuen Doctrin hinsichtlich des Lehnsverlustes bei Treulosigkeit im Sinne von Majestätsbeleidigung und Landesverrath anzuführen. Es sollen daher drei Fälle aus dem 16. sec. hier ausführlicher behandelt werden, die sowohl in dieser Hinsicht, als auch überhaupt bezüglich der veränderten Auffassung des Verhältnisses zwischen Herren und Vasallen charakteristisch sind.

1513 hatte der harrische Vasall Ritter Hermann Soie im Glauben, dass ihm im Lande nicht Recht werde, sein Recht ausser Landes beim Könige von Dänemark gesucht. Er folgte dabei einem alten Brauche der Selbsthilfe, versties jedoch gegen die mehrerwähnte Handfeste Plettenbergs von 1510⁴⁾, die darauf Todesstrafe gesetzt hatte. Gleichzeitig wurde dem Ordensmeister hinterbracht, Soie strebe nach der Herrschaft im Lande, er hätte zum Ritter Hans von Rosen gesagt: „Mein Herr Johannes, willst Du mir treu sein, so werden wir beide, Du und ich, weltliche Herren des gesammten livländischen Vaterlandes.“ Daraufhin liess der Meister Soie gefangen setzen und stellte ihn vor ein Gericht in Fellin, zusammengesetzt aus dem harrisch-wierischen Rath und 12 Vasallen unter seinem eigenen Vorsitze, das ihn zum Tode verurtheilte. Auf Fürbitte der Ritterschaft wurde Soie

1) Vgl. oben S. 14 u. 83 f.

2) Durch den sog. Kirchholmer Vertrag von 1452 Nov. 30. Das Condominium ist in der Folge mehrfach angestritten worden, so 1479 durch Eb. Silvester Stodewescher, 1482 von Eb. Stephan Grube. Zwischen 1482 und 1492 befand sich der Orden im Kampfe mit Riga. 1492 wurde der Kirchholmer Vertrag wieder aufgerichtet. Vgl. L. Arbusows Grundriss der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. 2. Aufl. Mitau 1890. S. 91 ff., und Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland, l. c. S. 137 ff.

3) Vgl. oben S. 109 und v. Below, l. c. S. 248 f.

4) S. oben S. 47, 154 u. 197.

gegen Urfehde begnadigt, verlor jedoch seine Lehngüter. Hiermit gab sich Soie, der ein Typus der trotzigen und selbstherrlichen Edelleute jener Zeit ist, keineswegs zufrieden. Noch durch mehrere Jahre ziehen sich seine Händel und verursachen dem Meister Plettenberg und dem Hochmeister Markgraf Albrecht schwere Sorgen. 1515 finden wir Soie in Rom, wo er bei der Curie gegen den Orden klagbar wird, er sei auf Grund einer Verleumdung Rosens gefangen gesetzt und von einem nicht zuständigen Gerichte ausser Landes (Harrien-Wierlands) verurtheilt und dann zur Leistung der Urfehde gezwungen und seiner Güter verlustig erklärt worden. Soie erreichte bei der Curie, dass eine Citation des livländischen Meisters beschlossen wurde. 1516 machte Soies Tod dem Fortgange der Händel ein Ende¹⁾.

Ein zweiter Fall ist der des Jürgen Ungern von Pürkel. Jürgen Ungern, Herr von Pürkel im Erzstifte und von Wittenfeld in der Wiek, gehörte zu den mächtigsten und angesehensten Edelleuten Livlands im ersten Drittel des 16. sec.²⁾. An der Spitze bald der erzstiftischen, bald der Oesel-Wiekschen Ritterschaft sehen wir ihn bei allen wichtigeren politischen Ereignissen jener bewegten Zeit handelnd auftreten als ein ebenso energischer und kluger wie hochfahrender und gewalthätiger Mann, ein echtes Kind seiner Zeit und seines Landes, das an solchen Männern damals reich war. Besonders eng ist sein Name verknüpft mit der Oeselschen Bischofsfehde, die durch Jahre hindurch Fürsten und Stände Livlands in Unruhe hielt. Ungern war der hervorragendste Parteigänger des ränkevollen Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Coadjutors des Erzstiftes und postulirten Bischofes von Oesel. Es kann an dieser Stelle auf die politischen Vorgänge jener Zeit nicht näher eingegangen werden³⁾. Ende 1533 war Ungern als Gesandter Markgraf Wilhelms an den Kaiser nach Deutschland gegangen, um die Regalien

1) Ueber die Soieschen Händel und die Persönlichkeit des Hermann Soie vgl. die Gesch. der Familie Zöge von Manteuffel I. c. S. 26 ff., insbes. S. 31 ff. Die Annahme Th. Schiemanns in seiner Gesch. Russlands, Polens und Livlands II, S. 186 ff., H. Soie hätte sich gegen die Uebermacht der 4 grossen Gesamthandfamilien aufgelehnt, welche Annahme auch in die citirte Zögesche Familiengeschichte S. 30 übergegangen ist, scheint mir unbegründet. Vgl. dazu auch oben S. 115.

2) S. oben S. 132, Anm. 3. Seine ausführliche Lebensgeschichte in d. Gesch. des Geschl. v. Ungern, Th. I (von R. Frh. v. Ungern), S. 54–130, wo auch sein angebliches Bild (naiver Weise in der Tracht der ersten Hälfte des 17. sec.) gebracht ist. Vgl. ferner C. Russwurm, Das Schloss zu Hapsal. Reval 1877. S. 46 ff., und J. Lossius, Drei Bilder a. d. Livl. Adelsleben, I. Leipzig 1875. S. 13 ff.

3) Vgl. die Monographie über Mkgf. Wilhelm von Brandenburg, EBf. v. Riga, in Mon. Liv. V, S. I–LV, und die oben Anm. 2 citirten Schriften von Russwurm und Lossius.

für Wilhelm zu erlangen¹⁾. Im Februar 1534 finden wir ihn in Prag am Hofe des römischen Königs Ferdinand, wo er zwar vergeblich die Investitur Mgf. Wilhelms zum Bischof von Oesel-Wiek betreibt, persönlich aber hochgeehrt und am 7. Febr. zum Freiherrn von Pürkel erhoben wird²⁾. Auf der Rückreise von Rom, wo er die päpstliche Confirmation Mgf. Wilhelms zu erlangen hoffte, ist er in Padua im Sommer 1534 gestorben³⁾.

Inzwischen hatten sich die Aussichten Wilhelms in Livland immer mehr verschlechtert. Auf dem Landtage zu Wolmar 1534 Februar beschlossen die Stände Wilhelm aufzufordern auf das Stift Oesel zu verzichten, das inzwischen sequestrirt werden sollte. Vergeblich versuchte Wilhelm seine Ansprüche aufrecht zu erhalten; es fehlte ihm an der nöthigen Unterstützung, vor Allem mag ihm die Abwesenheit des thatkräftigen Ungern verhängnissvoll geworden sein. Im Herbste 1534 entliess er Capitel und Ritterschaft von Oesel-Wiek, soweit sie ihm anhängen, ihres Eides. Während Ungern im Auslande weilte, hatte EBf. Thomas (Schöningh) die Pürkelschen Güter eingezogen „aus vrsachen, das S. L. vonn gedachtem Georgen vonn Vnngern manichfaltig hoen, spot, schuden vnnnd vnkosten, nicht allein diser Ozelischen sonndern auch unnderer sachenn halben zugefugt“⁴⁾.

Da Herzog Albrecht von Preussen sich warm für die Wittve Ungerns verwandte, versprach der Erzbischof 1535 April 21, dem Herzoge zu Gefallen und *der frawen zu gnaden* den Fall

¹⁾ Vgl. die Urk. von 1533 Nov. 2 und Nov. 23 in Mon. Liv. V, S. 88 ff. u. 91 ff., und Russwurm, Ungern, II, n. 240. Am 23. Nov. ist Ungern in Königsberg.

²⁾ Vgl. Urk. 1534 Febr. 4 und 10 in Mon. Liv. V, S. 389 ff., n. 115. Freiherrnbrief vom 7. Febr. bei Russwurm, Ungern, II, n. 244, vgl. n. 248. Es ist dieses die erste Standeserhebung eines Livländers, der im 16. sec. nur noch zwei polnische für die sog. Verräther Johann Taube (1572 April 30) und Elert Kruse (vor 1578) folgen. O. Schmidt, Rechtsgesch. Dorpater jurist. Studien III, S. 140 ist darnach zurechtzustellen. Vgl. Th. Schieman, Charakterköpfe und Sittenbilder a. d. balt. Geschichte des 16. sec. Mitau 1877. S. 4 ff.

³⁾ Die litterae compulsoriales des Cardinals Laur. Campeggi von 1534 Juli 9 (Mon. Liv. V, S. 410 ff., n. 127) sind offenbar auf J. v. Ungerns persönliche Gegenwart in Rom zurückzuführen. Die Nachricht von Ungerns Tode gelangte erst im Herbst nach Königsberg und Livland. Vgl. Ungern, Familiengesch. I, S. 129.

⁴⁾ Schreiben des Mkgf. Wilhelm an seinen Bruder Hzg. Albrecht von Preussen 1534 Nov. 8, abgedr. Mon. Liv. V, S. 425, n. 133. Der EBf. schreibt 1535 Jan. 27 an Bf. Reinhold von Oesel: „Belangenn den thoschlag Jurgen von Vngernn u. Claves Hastfers guidern, darup hebben sie J. L. ermals geanthwordt, dat wie J. v. U. quidhere vor vnß u. vnße capittel von wegen velfeldiger ouerfarunge, smehe, iniurien u. schaden, so he vnß u. Ine ertoigt, alreidt toegeschlagen, auers Claves Hastuers guider sint mit velen sweren schulden so wol vns als andern behafft, so dat wie vnß besorgen wenig daran wyl tho don sin.“ Mon. Liv. V, S. 434, n. 137. Bei Russwurm, Ungern, II, n. 257, ist der Passus betr. die Güter des Cl. Hastver falsch so aufgefasst, als wenn die Beschlagnahme der Güter „wegen vieler Schulden“ erfolge. Die Situation ist ganz

noch einmal vor den *gemeynen rath*, den Lehnshof, zu bringen und aburtheilen zu lassen, obgleich der gemeine Rath bereits die *annemung* (der Güter) *neben vns vor billich vnd recht erkant*¹⁾.

1535 Oct. 26 räumte EBf. Thomas der Wittwe Ungerns Godele Hastfer und ihren Kindern Pürkel wieder ein bei Wahrung seiner privatrechtlichen Ansprüche²⁾, und 1540 bestätigte der auf den erzbischöflichen Stuhl gelangte Markgraf Wilhelm die Pürkelschen Güter der Wittve und den Kindern seines treuen Anhängers, dessen Andenken er rehabilitirte, indem er hervorhob, dass die Güter *aus vormeinter verbrüchung seligen Georgens von Ungern* von EBf. Thomas eingezogen seien³⁾.

Der dritte Fall von Lehnsverlust wegen Landesverrathes ist der des Dirik Buttler, der in einem gewissen äussern Zusammenhange mit dem des Jürgen von Ungern steht. Auch hier bildet den politischen Hintergrund jene Zeit, wo durch das Eindringen der Reformation das alte livländische Staatengebilde in seinen Grundfesten erschüttert wurde, ein Staatengebilde, das in seinen geistlichen Fürstenthümern eng mit den Lehren der alten Kirche verknüpft war. Jeder Bruch mit diesen Lehren rüttelte an dem politischen Organismus und drängte zwingend zu einer staats- und verfassungsrechtlichen Umwandlung. In Preussen, wo die Verhältnisse ursprünglich ähnlich, wenn auch gewiss nicht so schwierig lagen wie in Livland, hatte sich diese Umwandlung verhältnissmässig rasch vollzogen. Der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg empfing 1525 einen Theil des preussischen Ordenslandes und der Bisthümer als Herzogthum Preussen vom Könige von Polen zu Lehen⁴⁾.

In Livland entwickelten sich die Dinge wesentlich anders, sowohl nach aussen hin als im Innern. Zur Zeit des grossen Ordensmeisters Plettenberg stand der livländische Staatenbund nach aussen hin zwar stets gefährdet, aber doch ganz und gar unabhängig da. Im Innern aber liessen sich die historisch entstandenen Gegensätze nicht überbrücken. Neben dem Orden, nicht unter ihm, regierten souverän der Erzbischof von Riga und die Bischöfe von

missverstanden. Cl. H., einer der Parteigänger Mkgf. Wilhelms, war wie Jürgen v. Ungern sowohl Rigascher wie Oeselscher Vasall. Der EBf. wollte seine Güter einziehen, befürchtete aber ein schlechtes Geschäft dabei zu machen, weil er die auf den Gütern ruhenden Schulden übernehmen, oder, da er auch Gläubiger war, durch Confusion verlieren musste. Vgl. oben S. 185, Anm. 1.

¹⁾ Mon. Liv. V, S. 451, n. 140.

²⁾ S. Russwurm, Ungern, II, n. 262.

³⁾ S. *ibid.* n. 276. Auch der OM. hatte ein Haus mit Garten, das J. Ungern in Neuen-Pernau besass, eingezogen. Die Stadt musste 1546 Juli 13 den Erben Ungerns 400 M. dafür ersetzen. Vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 265.

⁴⁾ Der Hochmeister war bereits seit dem Frieden von Thorn 1466 Oct. 19 Vasall des Königs von Polen.

Dorpat und Oesel-Wiek. Gleichzeitig war die Macht der Landstände so hoch gestiegen, dass ihre Ansicht über die Gestaltung der Dinge wenn auch vielleicht nicht ausschlaggebend, so doch von wesentlicher Bedeutung war. Das geht aus den stürmischen Verhandlungen auf den livländischen Landtagen der zwanziger und dreissiger Jahre des 16. sec. deutlich hervor. Die tiefe Einsicht in diese Verhältnisse mag den greisen Meister Plettenberg 1526 bewogen haben dem Beispiele des Hochmeisters nicht zu folgen, sondern sich blos mit der Schutzherrschaft über die livländischen Lande zu begnügen.

In den Städten und Ritterschaften aber gährte der Geist der Unruhe und der Empörung wider das katholische Regiment. Mit auswärtigen Fürsten und untereinander schlossen die evangelisch gesinnten Stände Religionsbündnisse; den Mittelpunkt bildete das mächtige Riga, das 1531 Dec. 29 mit dem Herzog Albrecht von Preussen, 1532 Jan. 4 mit der erstiftischen Ritterschaft, Jan. 30 mit dem Deutschordens-Comthur von Windau, Febr. 6 mit den Ordensvasallen der Gebiete Bauske und Tuckum, Oct. 25 mit der Oesel-Wiekschen Ritterschaft und 1533 April 1 mit dem Coadjutor des Erzbischofs, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, Bündnisse einging¹⁾. Wie weit diese Bündnisse zugleich politische Ziele verfolgten, wie weit sie ihren defensiven Charakter verleugneten, lässt sich nicht genau übersehen²⁾. Jedenfalls gehörte in den Kreis ihrer Ideen die Säcularisation des Erzstiftes; weltlicher Herr desselben sollte Markgraf Wilhelm werden. Wir haben oben Wilhelms Versuch, sich auf den Oeselschen Bischofsstuhl zu schwingen, erwähnt. Dieser Versuch missglückte, doch waren alle gährenden Elemente in Aufruhr gerathen; an den Höfen von Kopenhagen und Königsberg finden wir die geflohenen Parteigänger Wilhelms, die von dort unermüdlich das Feuer des Bürgerkrieges schüren. 1535 schloss der grosse Plettenberg die Augen. Nun nahm die Verschwörung einen weit bösertigeren Charakter an; die benachbarten Fürsten wurden hineingezogen, ausser Herzog Albrecht von Preussen, dem Bruder des Prätendenten Wilhelm, auch die Könige von Dänemark, Schweden und Polen. Plettenbergs Nachfolger, Hermann v. Brüggeneu gen. Hasenkamp, der die Gefahr wachsen sah, griff entschlossen ein; in Kurland und in der Wiek wurden zu gleicher Zeit die gefährlichsten Ver-

¹⁾ Einigungen: 1531 Dec. 29, Index corp. hist. Liv. n. 3501, Datirung zurechtgestellt von L. Arbusow in Genealog. Jahrb. 1898, S. 79, Anm.; 1532 Jan. 4, Mon. Liv. V, S. 64; 1532 Jan. 30, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. VI, S. 203 ff.; 1532 Febr. 6, *ibid.*; 1532 Oct. 25, Inland 1836, Sp. 580, falsch datirt in Index, n. 2974 u. 3516; 1533 April 1, Mon. Liv. IV, S. 268, n. 159. Vgl. auch oben S. 132 f.

²⁾ Vgl. über diese Zeit: Mon. Liv. V und C. Schirren, Livländische Charaktere, Balt. Monatsschrift, Bd. III, 1861.

schwörer gefangen gesetzt, unter ihnen Dirik Buttler von Schlokenbeck, einer der kurländischen Ordensvasallen, die 1532 Febr. 6 die Einigung mit Riga geschlossen hatten¹⁾. 1537 April 17 wurde Buttler in Wenden peinlich verhört; unter der Folter enthüllte er die Pläne der Verschwörer²⁾. Vergebens verwandten sich Herzog Albrecht, die Herzogin Dorothea, der Kronprinz von Dänemark, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Dorpat für seine Befreiung. Höflich aber abwehrend schreibt der Ordensmeister³⁾: *das wir aber gemelten Dieterichen Buthler in die hofft gefencklichen haben annemen lassen ist nicht ohne vorgehende merckliche hohe ankunfft, gefug, grund vnnnd vrsachen vnnnd des so wir vnd diesse gemeine lannde zu Lieflande zu im zusprechen habenn, gescheenn, vnnnd soll gegen dennselbenn Buthler nichts vnnbilligs ader vnformlichs sonnder alles, wes recht ist geubet ader vorgehomen werdenn.*

Butler blieb im Gefängniss, wo er gegen Ende Sommer 1537 verstarb, vielleicht eines gewaltsamen Todes⁴⁾. Seine Güter zog der Orden ein: *alse dann Dirich Buttler vnnn Tuckum etzlicher sinen geschwindenn vnnndt vorderfflichen handelunge vnnndt practikenn haluenn, so ehr inn vorledenn jarnn wider vnns vnnnd vnsernn ordenn attentirt, gebrueckett vnnnd vngenommenn, alle sine gutere, so ehr vnn vnserm ordenn tho lhenn gehatt, vorwirckt vnnndt verbrockenn, heisst es in einem Lehnbriefe von 1544 Jan. 19, den der OM. Brüggenev dem Dirich Schenckingk über Schlokenbeck, das ehemalige Lehen Buttlers, ertheilte⁵⁾.*

Diese drei Fälle von Lehnsverlust bei Landesverrath zeigen die charakteristischen Merkmale der spätern Auffassung von der Unterthanentreue. Das persönliche, in der Lehnstreue liegende

1) Dirik B. stammt aus einem Geschlecht, das seit Beginn des 15. sec. in Kurland reich begütert war; im ersten Drittel des 15. sec. erwarben die Buttler Lammingen, Lahnen und Samieten durch Heirath mit der Erbtochter des Claus Stekemeste, um 1450 Ruhmen, Urlen und Stradsen, 1475 Schlokenbeck, 1506 Remten und Planen, 1525 Kruthen und Susten. Vgl. v. Fireks, Kurl. Güterchron., S. 21 ff., 40, 288 ff., Beil. n. 16, und L. Arbusow, Die Stekemesse, Genealog. Jahrb. 1900, S. 90 f.

2) Vgl. C. Schirren, Verz. Livl. Geschichtsquellen, n. 301, und dazu desselben Livl. Charaktere, 2. Burchard Waldis, l. c. S. 521. Ueber Buttler vgl. ferner Schirren, Verz., l. c. n.n. 288, 293–96, 99, 300–2, 39, 40, 49, und Monum. Liv. V, n.n. 153–56, 58, 60.

3) 1537 Mai 16 an Hzg. Albrecht, Mon. Liv. V, S. 474, n. 153. Vgl. sein Schreiben von 1537 Aug. 4, *ibid.* S. 478 n. 160.

4) Die Darstellung C. Schirrens l. c. S. 521 entbehrt der nüchternen Objectivität zu Gunsten einer schönen und spannenden Darstellung. So scheint mir dazwischen Ursache und Wirkung verwechselt, auch die chronologische Folge nicht festgehalten. Manche Behauptungen sind rein rhetorisch und lassen sich nicht halten, wie z. B. „durch Felonie wird der Vasall jedes Rechtes verlustig.“ (!)

5) Lehnbrief, Orig. Brieflade von Schlokenbeck, abgedruckt in Kurländ. Sitzungsberichte von 1879, S. 33 ff.

Moment tritt in den Hintergrund gegenüber der Staatsidee. Der Lehnsherr erscheint nunmehr vor Allem als Landesherr, der die Interessen des Landes zu wahren hat und darüber wacht, dass seine Unterthanen keine Handlungen begehen, die die Sicherheit des Staates gefährden. Am wenigsten tritt diese veränderte Auffassung anscheinend in dem Falle des Jürgen von Ungern hervor, doch auch hier ist der Lehnsverlust weniger eine Folge des *manichfaltigk hoen, spot und schaden*, die Ungern seinem Lehnsherrn zugefügt, als der Rolle, die der Parteigänger des Coadjutors Wilhelm in der Oeselschen Bischofsfehde gespielt. Schon auf dem Landtage zu Wolmar 1532 März hatte Ungern gegen die Abfassung des Recesses protestirt und in unziemlicher Weise und hochmüthiger Haltung erklärt, er unterwerfe sich und alle seine Güter dem Papste¹⁾. Dieses Auftreten hatte die Landesherren mit Misstrauen erfüllt, so dass der Ordensmeister 1532 April 7 schrieb: er könne Ungern keinen Reisepass gemäss des Coadjutors Bitte ins Ausland ausstellen, *diewiele nhu auer Jurgenn vonn Vngernn bie mennlichkenn in dissenn landenn, vast eine tidtlangk her vnnnd itzundt vonn tidenn tho tidenn mher vnnnd mher inn dem misßdunckenn vnd vngelouen — dermathen dath er den gemenen landen gar wenich mid dem bestenn, sondernn allenthaluenn hinderlistiglich, nachtelig vnd boschwerlich nachtrachtende sin solle, inn archwann, misßdunckenn vnnnd betichtnisse geholdenn²⁾.*

2.

Wir gehen nun über auf den Treubruch i. w. S.: Verletzung der Lehnspflichten.

Was die Verletzung der Pflicht zur Hof- und Heerfahrt anlangt, so finden sich in unsern Quellen nur äusserst selten Nachrichten, die einen einzelnen Fall betreffen, dagegen häufiger Beispiele dafür, dass eine Gruppe von Vasallen oder die ganze Ritterschaft sich weigerte, Hof- oder Heerfahrt zu thun, worüber weiter unten noch gehandelt werden soll. Einen Fall von Versäumniss der Heerfahrt berührt ein Lehnbrief des OM. Pletten-

1) *Dar nach auer als darsuhigest deh Wolmarische lofflicke recess solde vpperichtet werden, hedde Jorge van Vngern, der vast entgegen gewesen, nicht willende dar in vorwilligen vnnnd hedde der wegen sick vnnnd alle syne guder pavesstlicker hillich vnderworpenn vnnnd de arreption itineris na Rome an den pawest tho tehende protestert, dar bie he sick dach nicht zo gehat [am Rande: in sulkem habit irtoget wo sick des to] als sulken gewonlick vnd temlick is, sunder wer dar gestanden in synen kledern florten wambes vnd gulden ryngern vnd getemetger gesteckt, dat den protesterenden de arreption itineris nenerley wise anstect vnd getemet to donde.* Urk. 1534 Jan. 31, abgedr. Mon. Liv. V, S. 373 ff. (s. S. 377 f.), n. 113. Vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 242, S. 304.

2) Urk. 1532 April 7, abgedr. in Mon. Liv. V, S. 273 f., n. 63. Vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 215.

berg von 1506 März 2¹⁾. Der Meister urkundet: *so wy hirbevorn seligen Hansß Sperlinge siner moitwilligen versumenisse in dussem lesten sweren oirlege tegen unse unmilden viande, de Russen, gefort, na samender rechtlichen erkenntnisse unser ersamen medegebidiger syn guid, heyslege und hoffstede, so he van unsen vorfedern milder gedechnisse und unsem orden tho lehene gedragen hevet, affgestreck[et] und darmede den strengen und fromen hern Johan van Plettenberge, ritter, widder umb vorlehent hebben.* Hieraus ist zu entnehmen, dass der Ordensvasall Hans Sperling sich während des Krieges gegen die Russen (1501—1503) der böswilligen Versäumniss schuldig gemacht hatte; aus dem Wortlaute der Urkunde geht nicht hervor, ob er versäumt hatte, überhaupt Heeresfolge zu leisten, oder ob er während des Feldzuges fortgezogen war oder aber sich feige gezeigt hatte.

Von einem andern Ordensvasall, Hans Hastver, heisst es in einem Erkenntnisse des Harrisch-Wierischen Rathes von 1503 Sept. 11, dass er dem Meister „aus dem Felde entritten sei“²⁾; wir erfahren aber nicht, ob Hans Hastver sein Lehen verloren habe. Ueber eine anscheinend ungerechtfertigte Lehnabsprechung wegen unterlassener Heerfahrt wird noch an anderer Stelle berichtet werden.

Im Zusammenhange mit der Pflicht zur Hof- und Heerfahrt, zu denen der Vasall „geheischt“ wurde, steht die allgemeine Pflicht, dem Rufe des Herrn zu folgen, sei es um ihm zu Gerichte zu stehen, *lenrecht zu plegen*³⁾, sei es um sich persönlich zu verantworten oder aber Aufträge zu erhalten. Für

1) Urk., Orig., Pgt. mit anh. Siegel des OM., in der Briefl. von Postenden. Copie des Frh. E. v. Fircks. Vgl. dazu Klopmann-Woldemar, Chronik v. Postenden, S. 9. Die Familie Sperling hatte kleine Lehngüter bei Talsen in Kurland. 1443 Juni 10 belehnt d. OM. den Hans Sperling mit Ländereien bei Talsen; UB. IX, n. 969. 1503 Nov. 10 belehnt d. OM. den R. Joh. v. Plettenberg mit Ländereien, die Sperling früher besessen hat; Orig.-Urk., Pgt., Briefl. von Postenden; freundl. Mittheilung E. v. Fircks'. Vgl. Chronik v. Postenden, S. 9. 1505 Juli 28 verkauft J. v. Pl. Sperlings Gut an Jürgen Virx; Orig.-Urk. ibid.: freundl. Mittheil. L. Arbusows. 1516 confirmirt d. OM. einen Austausch von Heuschlägen zwischen Ambrosius Sperling und Comthur von Goldingen; [Hölscher] Lehnregister, Msr. der Ges. f. Gesch. Riga, n. 72. Die Sperlingschen Güter fallen dann durch Heirath an die Budde. 1533 Juni 26 belehnt d. OM. den Jürgen B. mit den Ländereien, die Ambrosius Sp. besessen; Orig.-Urk., Briefl. von Nurmhusen; freundl. Mittheilung L. Arbusows. Vgl. Genealog. Jahrbuch 1895, S. 63, n. 109. Wahrscheinlich stammten die Sperling von Theodorich gen. Sperling, der 1305 Febr 17 nebst mehreren andern Vasallen vom Bf. Burchard von Kurland mit Sakken, Zintere und Adsen belehnt wurde; Urk. in der Briefl. von Ulmahlen, angeführt von E. Hennig, Kurländische Sammlungen. Mitau 1809. S. 127 f.

2) „*vnd eme ock vt deme velde entreden iß, so syne gnade dat van sick scryfft*“, abgedr. Mon. Liv. III, 2, S. 220 ad. M. Brandis' Ritterrecht, B. II, Art. XLVI, Lex 3. Vgl. Briefl. I, n. 632.

3) Vgl. Planck, Gerichtswesen II, S. 62, u. oben S. 34 f.

die Verletzung dieser Pflicht des Gehorsames sind die speziellen Fälle selten. 1519 Mai 19 beklagt sich Bf. Johannes (Kyvel) von Oesel: *dar bauen — hebbe wy Otto Ixkull vann Fickell tho vnß tho kamende vorschreuen, woldhenn myth dem besthenn de zaike geflethenn hebbn, hefft vnße geboth kleyn geachtet, nicht gekamen*¹⁾. Auch hier handelt es sich eigentlich nicht um den Ungehorsam eines Einzelnen, sondern um den Conflict der Wiek-schen Vasallen, zu deren Führern Otto von Ixkull gehörte, mit Bf. Johannes Kyvel, dessen wir oben (S. 126 ff.) ausführlich gedacht haben. Einen Lehnsverlust konnte der Ungehorsam des Otto von Ixkull und seiner Genossen nicht nach sich ziehen, da der Lehnsherr ihnen gegenüber vollständig ohnmächtig war, ja nach der Lage der Dinge kaum einen rechtmässigen Lehnshof hätte zustande bringen können, indem die den Lehnshof bildenden Räte und Vasallen eben diejenigen waren, gegen die er hätte klagbar werden müssen. So machte er denn aus der Noth eine Tugend, als er vor dem Manntage zu Hapsal 1519 Juni 30²⁾ erklärte: wegen des geringsten der von ihm (dem Bischof) dargelegten Vergehen könnte ein jeder *landefßherr synen vndersaten dat lehen affstriken, angeseen [dieser] synen eidt dardorch gebroken hefft*, doch habe er, der Bischof, bisher Geduld gehabt und bringe daher die Angelegenheit vor den Manntag.

Weit zahlreicher sind die Beispiele für Lehnsverlust wegen versäumter Muthung.

Es ist oben (S. 56) dargestellt worden, dass nach den Lehnrechten die Muthung binnen Jahr und Tag, in Harrien-Wierland während der dänischen Periode (bis 1346) beim Thronfall innerhalb dreier Jahre, zu geschehen hatte. Wer während dieser Frist die Belehnung nicht nachsuchte, „versäumte sich am Lehen“, ausser er war im Stande, „echte Noth“ nachzuweisen³⁾. Aus Urkunden des 16. sec. entnehmen wir, dass in späterer Zeit in

1) Urk. abgedr. bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 17.

2) Urk. K. Archiv Kopenhagen, Oeselsch. Registr. Nr. 1^a, Bl. 9^a und Bl. 1^b (lose). Copie Dr. H. Hildebrands. Vgl. oben S. 127, Anm. I. Aehnlich klagt Bf. Reinhold von Oesel auf dem Landtage zu Wolmar 1535 März 13 *wedder de oldesten der ridderschop vth der Wieck: welckt de oldesten alles vorgeten u. ere gedane gelofte vorsegelde obligation u. vorplichtinghe gebrakenn hedden, wor durch seh vormoeghe u. inholde boschr. keyser (rechte?) aller erer guder u. lene vorfallen weren de s. f. g. gedochte antotasten u. seh vor viande tho holdende*. Mon. Liv. V, S. 447.

3) Ueber echte Noth vgl. oben S. 154, Anm. 1, dazu Livl. Spiegel I, Art. 72 = M. R. R. Art. 124. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 347; desselben Gerichtswesen, S. 95 f., und Planck, Gerichtsverfahren II, S. 326 ff. „am Lehen versäumt“ Urk. 1545 Mai 17, Briefl. I, n. 1252. „Bewahrung am Lehen“ Urk. 1539 Jan. 13 und 1545 Mai 17, *ibid.* n. 1129 und 1252, cf. n. 1261, 1294, 95, 96 und 98. 1535 März 24, der Hof Laketh war an den OM. durch Versäumniss der gebührligen Bewahrung gefallen; Schirren, Verz. livl. Urk., S. 214, n. 12 (Orig. Upsala, Univ.-Bibl.).

den Stiftern beim Lehnfalle die „Bewahrung am Lehen“ binnen 6 Wochen nach dem Tode des Lehnsträgers zu erfolgen hatte¹⁾. Beim Thronfalle fand bei Gelegenheit der Introduction des Bischofs eine „gemeine Huldigung“ statt, wie sie in dem schon erwähnten Briefe des Electen von Riga Sylvester Stodewescher von 1446 Juli 5 anschaulich beschrieben wird: alle Vasallen versammeln sich, schwören dem Herrn und empfangen ihre Lehen; wer nicht gegenwärtig ist, lässt um Aufschub bitten und verspricht die Muthung nachzuholen²⁾. Auch die harrisch-wierischen Vasallen hatten eine „gemeine Huldigung“ zur Zeit der ersten „Einreitung“³⁾ des neugekorenen Ordensmeisters in Reval, dem die Vasallen als dem Vertreter des Hochmeisters und seit 1525 (resp. 1459) als ihrem Landesherrn zu huldigen hatten⁴⁾. Wie es mit der Huldigung der übrigen livländischen Ordensvasallen gehalten wurde, kann zur Zeit nicht angegeben werden; wahrscheinlich fand sie während des ersten Ordenscapitels, das der neugewählte Meister abhielt, statt.

Für den Lehnsverlust wegen versäumter Muthung lassen sich Fälle aus allen Jahrhunderten und den meisten Territorien anführen. 1239 verließ Bf. Nicolaus von Riga seinem Domcapitel Ländereien, die Wicberus a Meneden „a domino Alberto feudaliter receperat et a nobis recipere neglexerat“⁵⁾. 1385 Jan. 10 verklagte Ebf. Johann IV. (Synten) den Hennekin Pitkever vor dem Lehnshofe, „quod feudum suum patrimoniale post obitum patris sui debito tempore iuxta consuetudinem Rigensis diocesis a domino suo scienter et pertinaciter una cum fratre suo Ottone postulare

1) Urk. 1523 Juni 28. Ebf. Jasper urkundet, dass Jürgen Krüdener wegen der Güter seines verstorbenen Schwagers Gerd Linde erschienen sei *nach stiftischem rechte bynnen den sechs wochen nach seinem tode verwaren*. Copie Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 417; vgl. v. Brewern, Familiengesch. I, S. 232. Urk. 1543 Febr. 3 s. unten S. 210.

2) Vgl. oben S. 30, Anm. 1, dazu Briefl. I, n. 1020. Ueber den Beweis der geschehenen Muthung handelt W. E. R. Art. 11: *Entvelt overst de konink einem manne, dat he em sin gut nicht vorlenet hebbe, und sitt ein man in rechter were des gudes, de man beholt dat mit twen des koninges mannen up den hilligen, den dat wittlik is, dat he dat gut entwangen heft, wente he an rechter were sittet*. Vgl. Art. 7 (derselbe Beweis für geschehene Belehnung zur samenden hand). Vgl. R. E. Art. 9, 8 u. 4 u. oben S. 59.

3) Vgl. Briefl. I, n. 1294, dazu n. 1251 und 1270.

4) Vgl. oben S. 14, Anm. 2 Urk. 1347 Juni 3. Ferner Urk. 1459 April 22 oder 24 (?), Schirren, Verz., n. 146 und ad n. 136, S. 16 (wo falsch April 23) Index n. 3440; Arndt, Chronik II, S. 149 f.; Ewers, Ritterrecht, S. 20; Monum. III, 2, S. 84 f., n. 37. Die endgültige Aufgabe der Hoheitsrechte des Hochmeisters fand 1525 Febr. 16 statt; Monum. III, 2, S. 90, n. 38. 1525 März 19 ritt Plettenberg als Landesherr in Reval ein; März 23 empfing er die Huldigung. Vgl. E. v. Nottbeck und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, I. Reval 1896. S. 45. Vgl. oben S. 46, Anm. 4 und Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 80 f.

5) UB. I, n. 162, S. 210; Briefl. I, n. 3.

contempsit et neglexit.“ Der Erzbischof befragt den Gerichtshof „an propter negligentiam et contemtam huiusmodi feudum suum amisisset vel quid iuris esset“¹⁾.

In mehrfacher Hinsicht interessant ist ein Lehnbrief des Bf. Johannes (Bey) von Dorpat von 1543 Febr. 3 für Johann Zöge über den halben Hof Perrend. Bf. Johannes urkundet, im Jahre 1541 am 6. November sei Michel Buxhoveden von Perrend gestorben, die nächsten Erben nach dem Blute seien der Bf. Reinhold von Oesel und dessen Bruder Johann Buxhoveden gewesen, *deuwyle aver wy von obgedachten herren tho Oesel binnen rechter gewöhnlicher tydt, nemlich sös weken, syner leve geböhrenden andehl deshofes und güter to Perende thom halven dehl von uns throlichen tho empfangen vor syner leve sülves person edder deren vollmächtigen anwaldt nicht ersocht, sondern erst nach uthgange jahres und vele dage darover* — nämlich am 8. Januar 1543 — so belehne er, der Bischof, nunmehr den Johann Zöge von Erbestver mit dem Antheile des Bischofs Reinhold, der *uth syner leve versümniss uns und unserm stifte heimgefallen ist*²⁾.

Was nun den Lehnsverlust wegen unbefugter Veräusserung des Lehens betrifft, so kommt nur der Fall der treulosen Absicht, das Gut dem Herrn zu entfremden, in Betracht³⁾. Wir haben oben (S. 119 ff.) die die Veräusserung von Lehngütern einschränkende Rechte des Herrn eingehend untersucht und haben gefunden, dass Lehnsverlust als Strafe für unbefugtes Lassen nur eintreten konnte, wenn ein erbloser Vasall ohne zwingende Noth sein Lehen veräusserte, ohne zuvor seines Herrn Einwilligung eingeholt zu haben, oder gar gegen ein Verbot des Herrn. Veräusserte dagegen ein beerbter Vasall sein Lehen, ohne es zuvor seinem Herrn angeboten zu haben, so wurde die Veräusserung gerichtlich rückgängig gemacht und erst wenn der verurtheilte Vasall das Lehen nicht binnen drei mal 14 Tagen wieder einnahm, verfiel es dem Herrn⁴⁾. In Harrien-Wierland fiel selbst diese Einschränkung für beerbte Vasallen fort.

Ein Fall des Lehnsverlustes wegen unbefugten Lassens ist mir nicht bekannt.

Für den Lehnsverlust wegen Ablegnung der Herrlichkeit des Herrn am Lehen ist mir gleichfalls kein Beispiel bekannt.

1) UB. III, n. 1218, S. 444. Vgl. oben S. 30 und Briefl. I, n. 67. Katal. d. archäol. Ausstellung 1896, n. 971. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 421, n. 38.

2) Briefl. I, n. 1219. v. Brewern, Familiengesch. I, S. 233.

3) Vgl. Homeyer, System, S. 507 f. Ueber den Lehnsverlust wegen unbefugter Veräusserung nach gemeinem lombard. Lehnrecht vgl. u. A. den eingehenden Artikel von B. W. Pfeiffer „Lehnsveräusserung“ in J. Weiske's Rechtslexikon Bd. 6. Leipzig 1845.

4) Vgl. die Urk. 1478 Nov. 6, Briefl. I, n. 329, Index corp. hist. Liv. n. 3447. S. oben S. 41, Anm. 1 und S. 121, Anm. 3.

Der Livl. Spiegel III, Art. 65¹⁾ verordnet: *Segget sik ein man gut to van einem andern heren in sines heren jegenwerdichkeit, van dem he it heft, unde heft de here des tüge siner man, an dem gude heft de man kein recht meer, sünder de here beholt dat gut, dar he it van to len hadde.*

B. Vergehen, die Ehrverlust nach sich ziehen (Quasifelonie).

1.

Das Lehen kehrt ferner an den Herrn zurück, wenn der Vasall Handlungen begeht, die ihn der bürgerlichen Ehre: „des Rechtes“, sowie überhaupt der Achtung seiner Standesgenossen verlustig machen²⁾.

Nach sächsischem Landrechte verlor der am Leibe Gerichtete und der Friedlose sein Gut; dieses fiel aber nicht an den Richter, sondern an die Erben des Gerichteten.

Die Bestimmung des Sachsenspiegels ist übergegangen in den Livl. Sp. II, Art. 19 § 1: *We vor gerichte sinen lif vorlüst, de negesten erven nemen dat gut.* Derselbe Grundsatz findet sich auch in einer — der zweiten — Recension der strafrechtlichen Zusätze zum R. R. (Art. 52 § 5): *Averst er gut vorbreken se nicht: dat beholt er wif unde kinder.*

Wahrscheinlich entsprach diese Bestimmung altem livländischen Gewohnheitsrechte. Wir wissen, dass in einem 1255 mit den Oeselschen Apostaten geschlossenen Vertrage diesen vom Ordensmeister Anno von Sangerhausen zugestanden wurde, dass Weib und Erben eines nach altem Landesrechte von der Insel Oesel Verbannten (Ersatz der Todesstrafe) im Besitze von dessen Gut (hereditas) bleiben sollten³⁾.

Es erscheint nun fraglich, wie weit die Bestimmung des R. R. Art. 52 § 5, die in der jüngsten Recension fehlt, aber wieder in das M. R. R. Art. 80 aufgenommen ist, im Lehnrechte Geltung gehabt hat.

Nach deutschem Lehnrechte fiel das Lehen bei Ehrverlust des Mannes an den Herrn⁴⁾; erst spätere Quellen, das schwäbische Lehnrecht und das kleine Kaiserrecht, kennen Milderungen

1) Der Art. 65 ist entnommen dem sächs. L. R. 14. 2, übergegangen ins M. R. R. Art. 288, fehlt im Wiek-Oeselschen Lehnrechte. Die Bestimmung in Livland kaum praktisch geworden.

2) Vgl. Homeyer, System, S. 510 f.; Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 410.

3) „Heredes ipsius obtineant hereditatem.“ UB. I, n. 285, S. 369.

4) Vgl. Homeyer, System, S. 511. Die Bestimmung des sächs. L. R. 14 § 4 ist übergegangen in L. Sp. III, Art. 66: *Wenn ein man sinen heren gut besaket vor sinen mannen, dat he van em heft, dat gut schal dem heren leddich sin;* übergegangen in M. R. R. Art. 249.

zu Gunsten der Erben¹⁾; nach lombardischem Lehnrechte ging das Lehen an die Seitenlinie über²⁾.

In Livland zeigen die Quellen Widersprüche. Die Landtagsschlüsse von Wolmar 1507 Juli 25 und 1543 März 8 bestimmen, dass ein Edelmann, der eine adelige Jungfrau verführt habe, diese ehelichen müsse; „*wo nicht, soll men se na vttwisinge der rechte straffen vnd ehrer beiden guder solen an ehre negesten frunde vorfallen sijn*“³⁾.

Andererseits finden sich Urkunden des 15. und 16. sec., aus denen hervorgeht, dass Lehen von Todtschlägern und Mördern dem Herrn ledig wurden.

1423 April 22 belehnte Meister Siegfried Lander den Winrich Lander von Spanheim mit den Gütern des Friedrich Wrangell, die dieser durch einen Todtschlag verwirkt hatte⁴⁾. Dass die Verurtheilung des Friedrich Wrangell durch ein Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes erfolgte, geht aus einem Schreiben des Meisters von 1421 Mai 11 hervor, in dem es heisst: *sunder wes wi hir inne mit di doen edir gedaen hebben, dat hebbe wi gedaen van anwisinge und afsprekinge der gemeinen riddere und knechte unser lande Haryen und Wyrlande, na erem rade, den wir dar inne nicht enthoert hebben noch enthoeren willen*⁵⁾.

1495 Oct. 9 belehnte der Meister Wolter von Plettenberg seinen Bruder Johann mit den Gütern des wegen Ermordung seines Tochtermannes hingerichteten Symon Tymme. Im Lehnbriefe heisst es: *deshaluen dan alle dat zyne na olden herkomen vnde na rechtens wyße, na veruallen morders daet, geuallen is ant gerichte vnde vnßen orden, alz vnder vnnßeme orden wanhaftig*

¹⁾ Vgl. Homeyer, System, S. 512. „Nach schwäb. L. R. 85, c, d soll der Herr dem Sohne des Mannes, dem wegen einer Unthat Eigen und Lehen vertheilt (? abgeurtheilt) sind, das Lehen leihen.“ Das schwäb. L. R. hatte überhaupt die Tendenz dem Vasallen grössere Rechte zu gewähren als das sächs. Recht. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 352. Das kl. Kaiserrecht III, 32 lässt bei doloser Veräusserung des Gutes dieses den Erben des Veräusserers ledig werden.

²⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 410.

³⁾ 1507 bei Ewers, l. c. S. 63, 1543 in N. nord. Misc. VII, S. 315; vgl. dazu H. v. Freymann, Das Strafrecht d. livl. Ritterrechte, Dorp. Zeitsch. f. Rechtsw. IX, S. 283. Der Landtag von 1532 März 6 zu Wolmar setzte fest, dass die *vorelligunge twischen bludesverwandten — in verbadenen gradenn mit verlust des lenngudes und des hogestenn* bestraft werde, sagt aber nicht, an wen die Lehen fallen. Mon. Liv. V, S. 272.

⁴⁾ Siehe Arbusow, Verzeichniss der Ordensbrüder, Geneal. Jahrb. 1899, S. 12, Anm. 18. Ein gewöhnlicher Todtschlag konnte nach R. R. Art. 56 durch Zahlung einer Busse gesühnt werden oder Fehde nach sich ziehen. Es muss sich demnach hier um einen qualifcirten Todtschlag handeln. Vgl. dazu Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 343 f., 724.

⁵⁾ UB. V, n. 2546, S. 735 f.; vgl. auch die Urk. 1420? Juli 25: „*na-deme dat sei vordelt sint liven unde gudes*“, ibid. n. 2490, S. 656. Ueber die Strafdrohung „bei Leib und Gut“ vgl. v. Freymann, l. c. S. 247.

vnde besitlik“, ferner dass das Lehngericht erkannt hätte „*na lantlopende vnde allen rechten, dat salige Symon Tymme syn gud, grodt vnde kleyne, beyde: lantgudt vnde bewecklicke gudere — gewallen were an vnßen orden, derhaluen zine eruen dusser vorbenomeden gudere geblotet weren vnde gentzlick dar von gescheyden dorch eres vatters missedaet*“¹⁾.

Beide Urkunden, von denen namentlich die letztere den Rechtsstandpunkt auf das Deutlichste präcisirt, beziehen sich auf das Ordensgebiet. In Bezug auf die Stifter ist mir nur eine Notiz bekannt, dass 1527 dem Berend Berch wegen Ermordung des Johann Lode sein Lehngut auf Oesel abgenommen werden sollte²⁾.

2.

Mit der Friedlosigkeit oder Verfestung stellt der Livl. Spiegel die Acht und den Bann zusammen, insofern als sie unter Umständen dieselben Rechtsfolgen für den Betroffenen nach sich zogen³⁾.

Von wesentlichem Interesse für unsere Untersuchung ist die Frage, wie weit der geistliche Bann auf das Lehnrecht einwirkte, insbesondere ob er die Lehnsunfähigkeit nach sich zog.

Wir haben oben (S. 54) schon darauf hingewiesen, dass die livländischen Landesherren, sofern sie Prälaten waren, in ihrer Hand die geistliche und die weltliche Gerichtsbarkeit vereinigten. Es lag nun in der Natur der Dinge, dass die Bischöfe ihre geistliche Strafgewalt in lehnrechtlichen Händeln anwandten, sobald ihre weltliche Strafgewalt, die, wie wir wissen, an die Mitwirkung der Vasallen gebunden war, nicht ausreichte.

Ohne Zweifel wurden die Bischöfe durch den Zwang der Verhältnisse in ihrem meist aussichtslosen Kampfe gegen ihre unbotmässigen Vasallen zu solchen Uebergriffen gedrängt, doch darf es nicht übersehen werden, dass es schon an sich in der

1) Urk. abgedr. Neue Kurl. Güter-Chron., Beilage n. 2, vgl. n. 4 Vgl. oben S. 44.

2) Siehe Russwurm, Ungern, II, n. 281, Note 4. Vgl. v. Buxhöwden, Gütergesch. Oesels, S. 65 und oben S. 82, Anm. 1 und S. 163, Anm. 3.

3) L. Sp. II, Art. 54 § 1. *Ein jeweilik man mot wol vörsprake (Fürsprecher vor Gericht) sin, ane binnen dem rechten, dar he in vorvestet is, edder ift he in des rechtens acht si. § 2. Vor dem geistliken rechte mach he des överst nicht don, ift he in dem banne is.* Vgl. Sachsensp. II, Art. 63 § 2, wo *rikes acht statt rechtens acht.* L. Sp. III, Art. 15 § 2. *Vortmer den vorbannen lüden unde den vredelosen en darf nemant antworden, ift se klaget.* Vgl. Sachsensp. III, Art. 16 § 3, wo *des rikes achteren statt vorbannen lüden.* L. Sp. III, Art. 63. *Des vorbanneden mannes tüch mach men wol vorleggen edder des vorachteden edder vorvesteden mannes etc.* Vgl. Sächs. Lehn. Art. 12 § 2. Vgl. dazu v. Bunge, Gerichtswesen, S. 28 und 157 ff., desselben Estland, S. 306, und v. Freymann, Strafrecht, I. c. S. 238 f. Vgl. auch Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 722 f.

Tendenz der Kirche lag, sich der geistlichen Strafgewalt zur Verfolgung ihrer weltlichen Zwecke zu bedienen¹⁾.

Entsprechend der mittelalterlichen Auffassung hatten beide Gewalten, die geistliche und die weltliche, die auf eine göttliche Quelle zurückgeführt wurden und einem Zwecke, der Beschirmung der Christenheit, zu dienen hatten, sich gegenseitig zu stützen und zu helfen; dem geistlichen Banne hatte die kaiserliche Acht zu folgen und umgekehrt²⁾. Schon Innocenz III. hatte sich 1203 von König Philipp von Schwaben die Anerkennung dieses Grundsatzes versprechen lassen, doch erst Friedrich II. verordnete 1220 in zwei Edicten, dass der Excommunication unter gewissen Voraussetzungen die kaiserliche Acht (*proscriptio*) und der kaiserliche Bann (*bannus imperialis*) zu folgen habe.

Während nun in Deutschland im Allgemeinen dieser Grundsatz mit Bezug auf die Acht als Rechtsfolge der Excommunication geltend wurde, haben ihn die Länder sächsischen Rechtes nicht anerkannt³⁾. Der daselbst herrschende Widerspruch gegen die Wirkungen des geistlichen Bannes hinsichtlich der Rechtsminderung und Lehnsunfähigkeit drückt sich prägnant und aggressiv in der Bestimmung des Sachsenspiegels III, 63 § 2 aus: Bann schadet der Seele und nimmt doch Niemandem den Leib, noch kränkt er Jemand am Landrecht oder am Lehnrecht, ausser es folge ihm des Königs Acht nach⁴⁾.

Gegen den Sachsenspiegel und insbesondere gegen diese seine Bestimmung richtete sich eine scharfe Polemik der Kirche, ohne jedoch das Ansehen des Sachsenspiegels wesentlich zu erschüttern⁵⁾. Eine Bulle Gregors XI. von 1374 April 8 verdamnte 14

1) „Das Recht zur Entziehung niederer weltlicher Würden und Aemter wurde selbstverständlich ebenfalls von der Kirche in Anspruch genommen, und von diesem Standpunkt aus erklärt sich weiter das Vorkommen der Entziehung von Lehnen und Herrschaftsrechten.“ P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. V. Berlin 1895. S. 47. Vgl. Eichhorn, Einl. Deutsch. Privatr., § 241.

2) Vgl. Planck, Deutsche Gerichtsverfahren I, S. 2 f., und Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 471.

3) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, I. c. S. 392 ff., und Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 569.

4) *Ban scadet der sele unde ne nymt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na.* Vgl. auch Sächs. Weichbild: *Do bestetigetn si der Sachsen recht, wer so mit des pabistes banne ader des bischofs ader der pfaffen von der gemeynschaft der cristenheit gesundirt wirt, blibe her wol in deme banne eyn jar odir mer, her ne verlusit do mete wedir sine vriheit noch syn len noch syn erbe.* Ebenso Görlitzer Lehn- und Landrecht Art. XXXII § 3b. Siehe Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil etc., II, S. 184. Vgl. auch Schilling, W. E. R., S. 171.

5) Vgl. C. G. Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel. Abhandl. d. Berliner Akademie 1855, S. 377 ff., Stobbe, Rechtsquellen I, S. 372 ff.

Sätze des Sachsenspiegels¹⁾, es sind aber, wie Stobbe meint, „nur wenige Spuren vorhanden, dass man die *articuli reprobati* auch wirklich als solche behandelte“²⁾.

In Livland spielten sich dieselben Vorgänge ab wie in den andern Ländern sächsischen Rechtes. Die livländischen Bischöfe wandten in der ersten Periode (bis zum Beginne des 15. sec.) wiederholt den Bann als Strafmittel wider ihre aufsässigen Vasallen an, allerdings meist ohne den gewünschten Erfolg. 1226 Mai 23 urkundet der apostolische Legat Bf. Wilhelm von Modena, dass er den Johann von Dolen wegen seines eigenmächtigen Einfalles in Wierland excommunicirt habe, und erklärt ihn seines Lehens Dolen bei Riga für verlustig. Da die Nachkommen Dolens sich bis 1288 im Besitze des Schlosses Dolen nachweisen lassen, kann der Lehnsverlust nicht von Dauer gewesen sein³⁾. 1238 Januar 29 klagt Bf. Heinrich I. von Oesel, dass seine Vasallen Heinrich und Odeward Lode, die er wegen ihrer *contumacia* excommunicirt hatte, die geistliche Strafe für Nichts achteten (*ecclesiasticam censuram pro nihilo reputantes*)⁴⁾. Anfang des 14. sec. excommunicirte EBf. Friedrich von Riga den Ritter Johann v. Tisenhusen, weil er sich mit Waffengewalt gegen ihn aufge-

1) Die in UB. III, n. 1299 b erwähnte Bulle Gregors XI., die 14 Sätze des Sachsenspiegels reprobirt, steht im Bullarium Romanum, IV. Turin 1859. S. 573 ff. Vgl. Michael, *Gesch. d. Deutschen Volks*, I. c. S. 299, Anm. 3. Auch in Livland spürt man die Antipathie der Clerisei gegen den Sachsenspiegel. 1382 klagen Oeselsche Domherren, sie hätten vernommen, dass in Sachsen und andern Ländern *quaedam detestabilia scripta, leges seu speculum Saxonum vulgariter appellata* mit Hintansetzung der *Canones* angewandt würden. UB. III, n. 1187, S. 397 f.; vgl. v. Bunge, *Rechtsgesch.*, § 48.

2) Rechtsquellen I, S. 374. Dagegen betont Schröder, *Rechtsgesch.* 2. Aufl. S. 640, dass „das Fehlen der *articuli reprobati* in verschiedenen Handschriften zeigt, dass die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat“.

3) Urk. 1226, UB. I, n. 88, S. 104 f., Briefl. I, n. 2. J. v. D. habe Wierland ohne des Legaten Wissen den Dänen entrissen und später trotz Excommunication ein Schloss erobert „*contra juramentum proprium quod in manibus nostris praestitit*“. Der höchst erzürnte Legat nennt Dolen einen *praedo periturus*. Vgl. oben S. 24, Anm. 2, S. 11, Anm. 2 u. S. 27 f. 1288 Sept. verleiht EBf. Johann II. (von Vechten) Dolen *prout haec omnia-quondam dom. Johannes de Dolen et progenitores possederant — et nunc nobis vacantia, seinem Domcapitel*; UB. I, n. 524, S. 650 f., Briefl. I, n. 23, cf. n. 24. 1292 April 25 verziehtet Johannes dictus de Dolen, Dörptscher Vasall, für sich, seine Brüder und seine unmündigen Söhne auf Dolen etc. *quae progenitores mei et patruus meus dom. Joh. quondam dictus de Dolen in eadem diocesi in feodum tenuerunt*; UB. I, n. 547, S. 685 f. An der Or.-Urk. hängt das Siegel des J. v. D.: im Dreieckschilde 3 Dolen. Die mächtige Familie Dolen starb 1470 August mit Otto D. von Randen aus; vgl. oben S. 188.

4) UB. VI, n. 2724 S. 11, vgl. n. 2723. Die Gebrüder Lode waren durch den früheren Bischof (Hermann von Leal) belehnt worden und weigerten sich den neuen Zustand anzuerkennen. Vgl. Briefl. III, S. 224 Ueber die Lode vgl. auch J. Paucker, *Die Herren von Lode* etc. Dorpat 1852.

lehnt habe, wodurch er infamia nota und crimen laesae majestatis begangen, sprach ihm seine Lehen ab und erklärte ihn und seine Nachkommen bis in das vierte Glied für lehnsunfähig¹⁾. Auch in diesem Falle hatte der Bann keine Wirkung, da Johann v. Tisenhusen als Führer der aufrührerischen Vasallen das Feld behauptete und der Erzbischof schliesslich das Land verlassen musste²⁾.

Die Bischöfe belegten nicht nur einzelne Vasallen, sondern auch ganze Gruppen mit dem Bann, wie dieses z. B. derselbe EBf. Friedrich 1325 April 4 that³⁾.

Die geistlichen Lehnsherren versuchten also den Lehnsprocess zu umgehen, indem sie bei Felonie ihrer Vasallen diese excommunicirten und an den Bann den Verlust des Lehens knüpften.

Gegen diese Vermischung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit erhob sich bei den Vasallen des ganzen Landes energischer Widerspruch, der nicht nur sich darin zeigte, dass die gebannten Vasallen, das Schwert in der Faust, den Bann ignorirten, sondern auch bei der Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Rechts zu einem stiftischen Lehnrecht in einem bezeichnenden Zusatze seinen Ausdruck fand.

Der Art. 60 des R. R. lautet nämlich: *De bishop mach sinen werltliken man nicht bannen umme werltlike sake willen, he en vervolge de sake mit werltlikem rechte, sint he dat werltlike heft mit dem geistliken*⁴⁾.

Während sich also die oben angeführte Bestimmung des Sachsenspiegels (III, Art. 63 § 2) gegen die Möglichkeit einer Rechtsminderung im Land- und Lehnrecht als Folge des geistlichen Bannes richtet, verbietet das R. R. die Anwendung der geistlichen Strafgewalt in weltlichen Sachen, die von Rechts wegen vor den Lehnshof gehören.

Obgleich die Bestimmung des Sachsenspiegels nicht in den Livl. Spiegel übergegangen ist, kann nicht daran gezweifelt werden, dass sie auch in Livland Geltung gehabt hat, denn sie entspricht durchaus den Rechtsanschauungen des Landes.

Wie die Ritterschaften im Beginne des 15. sec. über den Bann dachten, schildert auf das Anschaulichste ein Brief des

¹⁾ Vgl. oben S. 196.

²⁾ Vgl. Hasselblatt, Note 24 zu Heinr. v. Tisenhausens Aufzeichn. Johann v. T. ist zwischen 1306 und 1327 als Vorkämpfer der erstiftischen Vasallen wider den Erzbischof nachweisbar. Vgl. folg. Note.

³⁾ UB. II, n. 710. S. 186 ff.; vgl. v. Gernet, Forschungen II, S. 46 f. Unter den namentlich aufgeführten 6 Vasallen, die neben dem Meister und den Brüdern des Ordens excommunicirt wurden, befand sich auch Johannes de Tisenhusen.

⁴⁾ Bei v. Bunge, Rechtsbücher, S. 91 lautet der Schlusssatz nach dem Codex Oxenstierna: *et si dann dat he dat werltlike hebbe mit den geistliken*. Ich habe die Form des M. R. R. Art. 88 gewählt, die mir sinnentsprechender erscheint. Auch in der Brandisschen Recension heisst es: *sintemal he — heft*.

Ordensmeisters an den Hochmeister von 1421 Jan. 4: Der Bischof von Oesel (Caspar Schuwenflug) streite mit seiner Ritterschaft und glaube mit geistlich in rechte vnd mit dem banne kegen sie zu volfuren, des ee nicht gewesen en ist in dessen landen, dar sich de ritterschaft der lande zumole sere in settet und ungerne daran wolden und meinen, das man sie liesse bei ihrer alden rechtigkeit, friheit und gnade — — und meinen, das sie ungerne den ban, de unwonlich ist in dessen landen, wellen liden¹⁾. Genau ein Jahrhundert darnach, auf dem Landtage zu Wolmar 1522 Juni, erklärten die Stände dasselbe: da diese Lande nicht mit dem Banne, sondern mit dem Schwerte erobert und gewonnen seien, so wollten sie derhalben auch nicht mit dem Banne regiert und beschwert werden, wie sie das schon auf dem Landtage vor 6 Jahren recessirt hätten²⁾. Und auf dem denkwürdigen Ständetage zu Reval 1524 Juli erklärten die Ritterschaften von Harrien-Wierland und Dorpat sowie die Stadt Dorpat auf das Energischste: *wo id tho veln landesdagen vorhandelt vnd geschlaten, dat dysse gemene lande den geistlicken banne liden nicht können noch willen, und derjennen, zo banbreue edder derglicken processe hir int lant brochten, recht vordenth loen wer, in den sack tho stecken vnd ouer ein sid tho bringen*³⁾.

Die livländischen Ritterschaften wurden in ihrem Widerstande gegen die Anwendung geistlicher Strafmittel in lehnrechtlichen Fragen durch die Stellung, die der Deutsche Orden hierein einnahm, wesentlich gestützt. Wir haben oben (S. 84) die Politik des Ordens Ende des 14. sec. berührt. Damals erklärte der Orden, zunächst im Bestreben die erzstiftische Ritterschaft für sich zu gewinnen, „auf mehreren Ständeversammlungen feierlich, dass das Eindringen der römischen Prozesse und Bullen in die innern weltlichen Landesverhältnisse nur Unheil über das Land bringen könne“⁴⁾. Diese politische Manifestation entsprach im Uebrigen vollständig der höchst realpolitischen, ja cynischen Auffassung, die der Orden damals an und für sich von dem Werthe geistlicher Machtmittel besass. So schrieb der Bruder Deutschen Ordens Johann Sobbe 1429 Mai 18 aus Rom: „Fürchtet Euch nicht vor dem Banne! der Teufel ist nicht so schrecklich als man ihn

1) UB. V, n. 2522, S. 705. Vgl. oben, S. 90. Es handelt sich hier offenbar um die Händel Bf. Caspars mit dem Stiftsvogte Ritter Wilhelm Fahrensbach. Dass die Ritterschaften nicht gegen die geistliche Gerichtsbarkeit an sich protestirten, sondern blos gegen deren Anwendung in weltlichen Fragen, beweist die Stellung der Oeselschen Ritterschaft. Vgl. oben S. 40 und v. Gernet. Forschungen II, S. 99 ff.

2) Recess 1522 Juni 12—23. S. oben S. 129. Vgl. Bienemann, Lutherstage, S. 17 ff., und A. Berendts in Balt. Monatsschr. 1902, Bd 54, S. 43.

3) S. Russwurm, Ungern, II, n. 148, Anm. 95. Vgl. oben S. 132.

4) O. Stavenhagen, Kampf des D. Ordens um den livl. Einheitsstaat, I. c. S. 156.

malt, und der Bann nicht so gross, als ihn uns die Pfaffen darstellen. Hier in Wälschland fürchten den Bann weder Fürsten noch Städte, die doch unter dem Papste gelegen sind. Auch kümmern sich die Wälschen um den Papst nur insoweit, als er mit ihnen geht; blos wir armen Deutschen lassen uns dünken, dass er ein Gott auf Erden sei, statt dass wir uns billig dünken liessen, dass er ein Teufel auf Erden sei, was er auch fürwahr ist¹⁾.

Auch auf eigenem Gebiete duldet der Orden keine geistliche Einmischung in weltliche Dinge; so lautete die Instruction für die Ordensgesandten an den König von Dänemark 1445 vor Sept. 5: Der König möge den Erzbischof von Lund, den Metropolitan von Estland²⁾, veranlassen, *das her semlich seyn geistlich gerichte, nachdem die gutter lehengutter und wertlich seyn, als den banne und andere processus, abestellen geruche* und des Ordens Untersassen *nicht mit sulchen ungewonlichen rechten drange nach besweren lasse³⁾*.

Wir haben bei Erörterungen der Rechtsfolgen, die der geistliche Bann nach sich zog, von der Anwendung geistlicher Strafgewalt in Lehnsachen handeln müssen, welches Thema bereits in den folgenden Abschnitt gehört.

§ 3.

Weise der Rückkehr des Lehens.

Das Lehen kehrt an den Herrn zurück auf zweierlei Weise, je nachdem die Rückkehr durch Vergehen des Mannes bedingt wird oder nicht.

In letzterem Falle, also beim erblosen Tode des Mannes, bei Auflassung, Aufsagung und bei stillschweigendem Verzicht geht das Gut unmittelbar, ipso facto, an den Herrn über; in ersterem Falle: bei Felonie oder Quasifelonie des Mannes, muss der Herr, nach dem Ausdrucke des Richtsteigs Lehnrechtes 14, 3: *des gudes sik mit lenrechte underwinden*, d. h. der Herr musste, damit ihm das Gut zugesprochen werde, die Klage um das

¹⁾ *Sunder wy armen Dutschen laten uns duncken, dat he ein erdeschs Got sy, sunder wy mochten uns woll vrylyken laten duncken, dat he ein erdeschs duvel were, also he vorwar öck is*; UB. III, n. 1, S. 3. Ueber J. Sobbe vgl. UB. X, Einl. S. XLIII und Arbusows Ordensbrüder, Geneal. Jahrb. 1899, n. 640 und vor Allem desselben Geistlichkeit, Geneal. Jahrb. 1901, S. 159. Ueber die pfaffenfeindliche Stellung des Ordens um diese Zeit vgl. die Urk. n. 773 in UB. VII n. n. 36 in UB. VIII, dazu F. Amelung, Balt. Culturstudien I, S. 142 ff. und E. Pabst, „Enthüllung der schwarzen Seele eines Ordensprocurators“ in Beiträge z. Kunde Estl. etc. I, S. 185.

²⁾ S. oben S. 6 und v. Bunge, Estland, S. 180.

³⁾ UB. X, n. 166, S. 106; vgl. auch *ibid.* n. 506 und den Process Parembeke, s. oben S. 47.

Lehengut nach Form Rechtens beim Lehnshof einbringen und beweisen¹⁾).

In Livland galten dieselben Rechtsgrundsätze. Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten ausgeführt, dass die ältesten Lehnrechte die Rückkehr des Gutes bei Felonie oder Quasifelonie nicht vorsehen; daher sprechen sie auch nicht von dem Verfahren, das in diesen Fällen einzutreten hatte.

Aus den verschiedenen oben angeführten Beispielen, insbesondere den Urkunden von 1385 und 1478²⁾, entnehmen wir, dass im Allgemeinen das übliche Gerichtsverfahren beobachtet wurde, doch sind auch Anzeichen vorhanden, dass — abgesehen von der unten zu erwähnenden schiedsrichterlichen Behandlung — in aussergewöhnlichen Fällen der Lehnshof eine Erweiterung erfuhr; so wurde über den Landesverrath des Hermann Soie 1513 durch den Harrisch-Wierischen Rath unter Vorsitz des Ordensmeisters mit Heranziehung von 12 Vasallen, und zwar nicht in Reval, sondern in Fellin, zu Gericht gesessen³⁾. Im Allgemeinen aber wird, wie wir annehmen müssen, das oberste Gericht jeden Territoriums der zuständige Lehnshof gewesen sein, vor dem, als *forum rei sitae*, Lehnsherr und Vasall des betr. Territoriums ihre Streitfragen *um lengut*⁴⁾ verhandelten. So sagt der Livl. Spiegel, III, Art. 54 § 1: *Vorvolget de here den man edder de man den heren unde vorklaget he en vor sinen mannen mit rechte, he en deit wedder sine truwe nicht*⁵⁾, und entsprechend der uns bekannten Entwicklung des Gerichtswesens im Erzstifte heisst es in der Einigung des Erzbischofs Jasper Linde mit seiner Ritterschaft 1523 Dec. 28⁶⁾: „so se doch klarliken in eren rechten bofinden: welk man mith der vnbillikeit gegen sinen heren befunten werth, sol getogen werden mith rechte vor de twolff richter des rades des stiftes, sampt dem werdigen capitell; de solen nach klage vnd antworth einem jdern parte recht don.“

Was die Appellation vom Lehnshof an ein höheres Gericht betrifft, so ist auf das oben S. 46 ff. über die Lehngerichtsbarkeit Ausgeführte zu verweisen; auch werden wir in dem kommenden Abschnitte über den Verlust der Lehnsherrlichkeit hierauf zurückzukehren haben.

Wir können diese Frage jedoch nicht verlassen, ohne darauf

1) Vgl. Homeyer, System, S. 512 ff.

2) Vgl. oben S. 209 und 210, Anm. 4.

3) Vgl. oben S. 200 f. und wegen der 12 Vasallen S. 41.

4) Vgl. W. E. R. Art. 48 und R. R. Art. 39. Vgl. auch sonst über Rechtsstreit der Vasallen mit ihren Herrn W. E. R. Art. 7, 11, 50 § 4, R. R. Art. 4 § 2, 8, 9, 31 § 1 u. 5, 41 u. 60. L. Sp. III, 54, 59 § 2, 64, 66 und 67.

5) = M. R. R. Art. 237. Vgl. oben S. 195, Anm. 1.

6) S. N. nord. Misc. VII, S. 262. Vgl. oben, S. 38 ff., bes. S. 42.

hinzuweisen, dass das hier geschilderte Gerichtsverfahren mehr in thesi gegolten haben mochte, als in praxi.

Wir haben im Laufe unserer Untersuchungen häufig Gelegenheit gehabt festzustellen, dass die livländischen Prälaten ihren Vasallen gegenüber meist ohnmächtig waren; wir haben gesehen, dass sie gezwungen waren ihre Ritterschaften mit grosser Vorsicht und nachgiebiger Klugheit zu behandeln. Es hat natürlich nicht an Ausnahmen gefehlt, wenn die Kraft einer hervorragenden Persönlichkeit oder die politischen Verhältnisse den Schwerpunkt der Macht verschoben, im Allgemeinen aber wird daran festzuhalten sein: in der innern territorialen Politik hatten die Vasallen seit der zweiten Hälfte des 14. sec. das längere Hebelende in Händen.

Von den Versuchen der Prälaten bei Lehnstreitigkeiten ihre geistlichen Machtmittel ins Feld zu führen und dem Widerstande der Vasallen haben wir bereits gehandelt¹⁾. Seit den Landtagen des ersten Drittels des 15. sec., vor Allem seit dem denkwürdigen Landtage von 1435²⁾, waren derartige Eingriffe ins Lehnrecht auch staatsrechtlich nicht mehr möglich. Mit dürren Worten erklärte dann der Landtagsrecess vom 21. Januar 1472: „Wird aber ein Unterthan von seinem Herrn direct oder auf dessen Veranlassung über das Recht hinaus, mit dem er bewidmet ist, bedrängt, so soll derselbe Unterthan von Eid und Huldigung entbunden sein, bis er sich in Freundschaft oder auf dem Rechtswege mit seinem Herrn vertragen hat. Wir andern aber sollen und wollen einem solchen Unterthan zu seinem Recht behilflich sein und daraus soll Niemand uns einen Vorwurf machen dürfen“³⁾. Bezeichnender Weise wird hier dem Rechtswege der Weg freundschaftlicher Einigung, des Compromisses, gleich-, ja vorgestellt. Dieses war der Weg, auf den die bittere Nothwendigkeit den Bischof wies, wofern er nicht gewillt war seine Krone aufs Spiel zu setzen. In der That lehrt uns die Geschichte Livlands, dass die meisten complicirteren Lehnstreitigkeiten durch Schiedsgerichte beigelegt wurden, wobei nicht immer das strictum jus, sondern politische Erwägungen ausschlaggebend waren⁴⁾.

Wir werden diese Betrachtungen noch weiter verfolgen, indem wir uns zu dem letzten Abschnitte dieser Untersuchungen wenden.

1) S. oben S. 215 ff.

2) Vgl. oben S. 50.

3) Recess aus Hiärnes Collectaneen, abgedr. in N. nord. Misc. III, S. 603 ff. Vgl. Stavenhagen, J. Wolthuss von Herse etc., Mittheil. XVII, S. 66 f. Vgl. auch den Recess d. d. Wolmar 1537 Sept. 29, abgedr. N. nord. Misc. VII, S. 305 u. 306.

4) Vgl. oben S. 39, S. 60 Anm. u. S. 195 ff. Vgl. auch v. Below, Territorium, l. c. S. 388: „Seit dem Ende des M. A. nehmen wir eine ständig wachsende Neigung des Volkes wahr, seine Streitigkeiten vermittle der Schiedsverträge anstatt durch den ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.“

II. Verlust der Lehnsherrlichkeit.

1.

Da das Lehnverhältniss einen zweiseitigen Vertrag darstellt, so konnte auch der Herr, wenn er diesen Vertrag kündigte oder brach, sein Recht am Lehen, die Lehnsherrlichkeit, verlieren.

Wir unterscheiden hierbei folgende Gründe für den Verlust: wenn der Herr das Treueverhältniss aufkündigte, wenn er einen Theil des Lehngutes veräusserte, wenn er eine Rechtsminderung des Lehntitels vornahm und schliesslich, wenn er die Treue brach oder seine dem Lehnverhältniss entspringenden Pflichten verletzte¹⁾.

Was die Rechtsfolgen dieser Handlungen betrifft, so gilt in Bezug auf die Aufkündigung des Lehnverhältnisses das oben S. 190 über die Aufsagung der Treue Gesagte; in Bezug auf die Zersplitterung des Lehens bei Veräusserung durch den Herrn²⁾ ist zu bemerken, dass nach sächsischem Rechte der kleinere Theil des Lehens dem grösseren zu folgen hatte, d. h. der Vasall brauchte nur den Erwerber des grösseren Theiles als neuen Lehnsherrn anzuerkennen. Hinsichtlich der Rechtsminderung ist darauf hinzuweisen, dass eine Niederung des Heerschildes durch den Herrn, unter dem wir a priori den Landesherrn verstehen, in Livland beim Mangel einer Heerschildordnung, nicht möglich war; in Bezug auf die Weisung eines Mannes an einen Genossen ist auf das beim Afterlehen S. 156 Gesagte zu verweisen.

Anlangend endlich Treubruch und Verletzung der Lehnspflichten durch den Herrn, die am häufigsten vorkommenden Gründe für den Verlust der Lehnsherrlichkeit, so finden sich hierüber in den ältesten livländischen Rechtsbüchern keine Bestimmungen, was auf den Umstand zurückzuführen sein dürfte, dass das W. E. R. mit einem Lehnsherrn zu thun hat, der seinerseits keinen Lehnsherrn hatte; es fehlte also an einem Oberherrn, dessen Existenz das sächsische Lehnrecht bei Angabe der Folgen des Verlustes der Lehnsherrlichkeit regelmässig voraussetzt³⁾.

Bei Umarbeitung des W. E. R. zum R. R. wurde diese Lücke nicht ausgefüllt, obgleich in den Stiftern ein Oberherr, der Kaiser, vorhanden war; eine Unterlassung, vielleicht unbewusst, vielleicht weil den Compileratoren die Möglichkeit des Ueberganges der Lehnsherrlichkeit an den Kaiser nicht concret

1) Vgl. Homeyer, System, S. 514 f. Schröder, Rechtsgesch, I. c. S. 410.

2) Die Veräusserung des ganzen Gutes durch den Herrn, d. h. also der Lehnsherrlichkeit, bedeutet nicht Beendigung des Lehnverhältnisses, wie v. Hehn, Erbgut, S. 183 annimmt, sondern bloss einen Wechsel des Herrn, analog dem beim Thronfall. Vgl. Homeyer I. c. S. 440.

3) Vgl. Homeyer, System, S. 515, § 56.

genug erschien. Erst im Livl. Spiegel finden sich Bestimmungen über die Treue des Herrn gegenüber seinem Manne, so die Bestimmungen des Sachsenspiegels (III, 78), dass durch Rechtsstreit und Verwundung oder Tödtung in Nothwehr der Herr gleich dem Manne *wedder sine truwe nicht deit* (L. Sp. III, Art. 52 und 54); ferner ist in den L. Sp. (III, Art. 59, § 2) übergegangen die Bestimmung des sächs. L. R. (4, 5) über die Folge der Weigerung des Herrn, seinem Manne zu Rechte zu stehen: *weigert överst de here sinem manne rechtes, wan he van em beklaget wert vor sinen mannen, dewile darf he em nicht denen edder jenniges lenrechtes plegen*¹⁾. Endlich findet sich der Oberherr direct erwähnt in der aus dem sächs. L. R. 14, 4 herübergenommenen Bestimmung über die Folgen der vergeblichen Aufforderung des Mannes, der Herr möge das Lehen dem Oberherrn gegenüber vertreten: *underwindet sik des (Gutes) de överste here, de man, de dat gut in der were heft, de schal sinen heren manen, dat he sin gut vorstu unde des översten heren ansprake aflegge mit rechte. Dat schal he don dorch recht binnen sös weken. Weigert de here des to dōnde wedder recht, de man volge an den översten heren, sin gut en vorlüst he dar nicht mede, ijt dat sin here darna behelde*²⁾.

Die Folgen des Verlustes der Lehnsherrlichkeit sind nirgends generell festgesetzt. Es sind aber für die von uns behandelte Epoche nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder, die Lehnsherrlichkeit fällt an den Oberherrn, dem der Mann dann direct Lehnsfolge leistet, oder der Mann behält das Gut lebenslang ohne Dienstpflicht. Die zweite Möglichkeit konnte nach sächsischem Rechte im Falle der Aufsayung durch den Herrn und wahrscheinlich auch in den übrigen Fällen eintreten, wenn das Lehen „Eigen“ des Herrn war oder die Lehnsherrschaft einem Gotteshause zustand³⁾. Eine Umwandlung des Lehens in „Eigen“ des Mannes, die Appropriation der römischen Juristen (im Gegensatze zur Consolidation, der Rückkehr des Lehens an den Herrn), war, wie Homeyer hervorhebt, als Folge des Lehnsverlustes nach sächsischem Rechte nicht denkbar⁴⁾.

¹⁾ Die Entscheidung steht alsdann dem Gerichte des Oberherrn zu. Vgl. Homeyer, System, S. 567 f. u. 514 f.

²⁾ L. Sp. III, 66, § 2 u. 3 = M. R. R. Art. 249. Vgl. Homeyer, System, S. 519 f.

³⁾ S. Homeyer, System, § 56.

⁴⁾ *ibid.* S. 516. Ueber Consolidation und Appropriation vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 489 f., auch Weiske, Rechtslexicon, VI, S. 632 ff. Im strikten Gegensatze zum sächsischen Rechte bestimmt das langobardische Recht, dass im Falle von Lehnsfehlern des Herrn: *propriatatem feudi ad vasallum pertinere*. Vgl. Stobbe, l. c. S. 492 f., Weiske, l. c. S. 638 f. Dem longobard. Lehnrechte folgen „die Artikel von Lehngut und Lehnrecht“ IV, 12: *unde so geit dan de eigendom to deme lenmanne*. S. v. Bunge, Rechtsbücher,

In Livland gab es, wenn man vom dänischen Herzogthum Estland, wo der König Obereigentümer des Landes war¹⁾, abieht, kein „Eigen“ der Landesherrn am Lehen, indem in den geistlichen Fürstenthümern und den Ordenslanden das Obereigentum an allem Lande dem Kaiser zustand. Die obenerwähnte Möglichkeit, dass als Folge des Verlustes der Lehnsherrlichkeit der Vasall sein Lehen ohne Lehnspflichten lebenslang besitze, hätte demnach nur im dänischen Estland (bis 1346) eintreten können, vorausgesetzt, dass dieser Grundsatz des sächsischen Rechtes daselbst gegolten habe. Ein bestätigendes Beispiel ist mir nicht bekannt. In Livland gab es m. W. auch keine Mannlehen, deren Lehnsherr ein Gotteshaus war, so dass auch diese Voraussetzung für die erwähnte Möglichkeit in Fortfall käme.

Es wäre demnach für die Stifter und das Ordensgebiet die Rechtsfolge des Verlustes der Lehnsherrlichkeit, dass der Lehnsherr aus dem Lehnsnexus ausschied und der Vasall dem Kaiser direct folgte.

2.

Bevor wir nun die livländischen Quellen daraufhin prüfen, müssen wir uns nochmals das Verhältniss Livlands zum Reiche vergegenwärtigen.

Wir wissen, dass Livland staatsrechtlich zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation gehörte und dass der Erzbischof und die Bischöfe von Dorpat und Oesel seit dem 13. sec. als Reichsfürsten betrachtet wurden²⁾; desgleichen galt das Gebiet des Deutschen Ordens für einen Bestandtheil des regnum teutonicum, was durch die zahlreichen kaiserlichen Bestätigungen des Besizes Livlands an die Hochmeister seinen Ausdruck findet. Seit dem Frieden von Thorn 1466 Oct. 19 trat das livländische Ordensland, das nunmehr das einzige souveräne Gebiet des Deutschen Ordens war, in noch engere staatsrechtliche Beziehungen zum Reiche; der livländische Meister wurde als Reichsfürst angesehen, die Regalien erhielt er allerdings erst 1530³⁾. Im 16. Jahrhunderte knüpfte sich das staatsrechtliche Band

S. 172. Vgl. oben S. 16, Anm. 2 und S. 62. v. Bunge, *Gesch.*, S. 84, hält merkwürdiger Weise „die Erwerbung des dominium directum durch den Vasallen“ für eine „nothwendige Folge einer Verletzung der Lehnstreue von Seiten des Lehnsherrn“. v. Bunge, *ibid.* und *Estland*, S. 263, und auch v. Hehn, *Erbgut*, S. 180 ff., geben auch hier die begrifflichen Definitionen römischrechtlich. Vgl. dazu oben S. 62.

¹⁾ Vgl. v. Bunge, *Estland*, S. 107.

²⁾ Vgl. oben S. 5 ff., 46 ff. und 48 und dazu O. Harnack, *Livland als Glied des deutschen Reichs vom 13. bis 16. Jahrh.* *Preussische Jahrbücher*, Edit. H. Delbrück, Bd. 67, Berlin 1891, S. 364 ff. und v. Gernet, *Bisthum Dorpat*, S. 96 ff.

³⁾ Auf dem Reformationstage zu Augsburg. Vgl. Harnack, *l. c.* S. 372.

zwischen Livland und dem Reiche noch fester, was einerseits durch das Eindringen des römischen Rechtes¹⁾, andererseits durch das Bestreben der Prälaten, ihre durch die Reformation ins Wanken gerathenen Throne zu festigen, erklärt werden kann. Den Bemühungen der Prälaten gelang es, auf dem Reichstage von Worms 1520 Dec. die fast ein Jahrhundert unterbliebene Investitur zu erlangen. Sogar die Bischöfe von Reval und Kurland, die niemals Reichsfürsten gewesen waren, erhielten die Regalien; am 20. Januar 1521 leistete der Bevollmächtigte der fünf livländischen Prälaten „in ihre Seele“ dem Kaiser den Treueid²⁾.

Die Bethätigung der Reichshoheit konnte bei den gegebenen Verhältnissen nicht bedeutend sein; sie beschränkte sich politisch auf staatsrechtliche Acte, von denen die in grossen Zwischenräumen stattfindende Investitur der geistlichen Fürsten der bedeutendste war. Dass aber die deutschen Kaiser und Könige ihre Oberherrschaft über Livland wenigstens in thesei stets aufrecht erhalten haben, beweisen ihre zahlreichen an die livländischen Landesherren, seltener an Privatpersonen gerichteten Erlasse und Privilegien, in denen das Zugehörigkeitsverhältniss zum Reich ausdrücklich hervorgehoben wird; so heisst es in einer Urkunde des Königs Wenzel von 1393 Jan. 30: *qualiter — Rigensis ecclesia, utpote insigne membrum imperii, nobis — occasione regulium seu feudorum exstat immediate subiecta*³⁾.

Ein realer Eingriff der Reichsgewalt in die innern oder äussern Verhältnisse Livlands dagegen war aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Zunächst und vor Allem fehlte dem Reiche bei seiner decentralisirten Organisation die physische Möglichkeit hierzu. Man vergegenwärtige sich die geographische Lage der „am Ende der Christenheit“⁴⁾ belegenen Grenzmark Livland etwa im 14. sec.: zwischen Livland und das durch die tiefeinbuchtende polnische Grenze bereits äusserst exponirte Preussen schiebt sich wie ein Keil das halbheidnische Litauen. Jeder Zug durch den schmalen Landstrich zwischen Memel und Kurland war ein Feldzug; jeder Fussbreit Samaitens ist umstritten, gewonnen, verloren, wiedergewonnen und wiederverloren worden, sozusagen getränkt von deutschem Blute. Hinter diesem Grenzlande beginnt dann Livland: zuerst Kurland bis zur Düna,

1) Ueber die Zunahme der Processe im Reichskammergerichte s. oben S. 49. Ueber den Landtagsschluss von 1522 gegen die römischen Processe vgl. v. Richter, *Gesch. der Ostseeprovinz*, I, 2, S. 254, und Schieman, *Gesch. Russlands, Polens und Livlands*, I. c. II, S. 200. Vgl. auch oben S. 217.

2) Vgl. Hildebrand, *Arbeiten für d. Livl. UB.*, 1875—76, S. 96 f. A. Berendts, *Joh. v. Blankenfeld, EBf. von Riga, Bf. von Dorpat u. Reval*, *Balt. Monatsschr.* 1902, Bd. 54, S. 31.

3) *UB.* III, n. 1338, S. 720. Vgl. auch die *Urk.* von 1425 u. 1442, *UB.* VII, n. 244 u. IX n. 862, v. Gernet, *Dorpat*, S. 100.

4) Vgl. *Urk.* n. 374 in *UB.* IX.

dann das eigentliche Livland bis hinauf zum Meerbusen von Pernau und der Nordküste des Peipus-Sees, dann Estland bis zum Narva-Flusse ¹⁾: ein langgedehnter Küstenstrich, dessen Ost- und Süd-Front von der Embachmündung bei Dorpat bis nach Memel vollkommen offen an Feindesland grenzte und beständig vertheidigt werden musste, eine geographische Lage, wie sie in strategischer Hinsicht ungünstiger kaum gedacht werden kann, zumal für die schwerfällige Heeresorganisation des deutschen Reiches. So liegt es denn auf der Hand, dass die Aufgabe der Vertheidigung den Livländern allein, dem Orden und den Bischofsmännern, überlassen blieb.

Dass sich das Reich ebensowenig wie in die äussere Politik Livlands in die innere mit bewaffneter Hand mischte, braucht kaum gesagt zu werden ²⁾. Hierzu lag, abgesehen von den ungünstigen militärischen Verhältnissen, durchaus kein zwingendes Interesse, etwa das einer Hausmachtspolitik, vor. Auch hier musste sich das Reich auf papierene Interventionen beschränken, die dann auch von den Livländern im Verhältnisse zu realen Eingriffen wie Tinte zu Blut gewerthet wurden.

Ein zweites Moment, das den Einfluss der Reichsgewalt abschwächen musste und das wir oben gleichfalls erwähnt haben, war die Abhängigkeit, in der sich Livland, die „Marienlande“ ³⁾, vom Stuhle Petri befand, die Colonie, quae juris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur, wie Papst Gregor IX. sich 1237 ausdrückte ⁴⁾. Auf den hierdurch geschaffenen Dualismus der obersten Gewalt, der für die Geschichte Livlands von bedeutendem Einflusse sein musste, brauchen wir an dieser Stelle nur hinzudeuten; die Analogieen in der deutschen Geschichte sind zahlreich und bekannt ⁵⁾.

Ein drittes Moment endlich, das den Einfluss der Reichsgewalt lähmte, ist mehr psychologischer Natur, es ist der ausgesprochen freiheitliche, republikanische Geist, der die Vasallen und Städte der Colonie Livland beseelte, ein Geist, der diesen Kindern der rothen Erde Westfalens, der weiten Ebenen Niedersachsens, der sturmbedrohten Küsten Frieslands schon angeboren war und sich nun bei den Eroberern und Colonisten mächtig entwickeln musste. Wie konnte das auch anders sein! Man bedenke die Lage und das Leben derselben: losgelöst von der fernen Heimath im fremden, unwirthlichen Lande, ewig in Harnisch und Sattel, umgeben von steter Gefahr, bedroht von äusseren Feinden, auf beständiger Hut vor den heimtückischen

¹⁾ Vgl. die Karte Livlands im M. A. von K. v. Löwis, I. c.

²⁾ Vgl. Stavenhagen in Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 53, S. 147.

³⁾ Vgl. den Recess des Rittertages von Wemel 1482 in N. nord. Misc. VII, S. 475 und dazu oben S.

⁴⁾ Vgl. oben S. 2, Anm. 2.

⁵⁾ Vgl. z. B. L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6. Aufl. Leipzig 1881. I, S. 23 ff., bes. 37 ff.

Eingeborenen¹⁾, auf sich allein angewiesen, keiner andern Hülfe gewärtig, als von der eigenen Stärke und Entschlossenheit; welch' eine rauhe Schule von Blut und Eisen! Was Wunder, wenn dieses trotzige Geschlecht sich nicht vor fremdem Willen zu beugen verstand. Männer der That, wie es die livländischen Vasallen waren, hielten sie nicht viel von den abstracten Gewalten des Kaisers und des Papstes. Höchst charakteristisch hierfür ist das Wort eines livländischen Ritters aus dem ersten Viertel des 15. sec., Dietrichs von Vietinghoff, das er dem Bischofe Caspar von Oesel ins Gesicht sagte: *alle die land sind bezwungen ohne Papst und Kaiser, von diesen weiss man in den Landen wenig zu sagen*²⁾.

Dass die Ritterschaften, wie auch einzelne Vasallen sich trotzdem in Streitigkeiten mit ihren Lehns- und Landesherren sowohl an den Kaiser als auch an den Papst gewandt haben, lässt sich wohl in erster Linie durch das Bestreben, kein Mittel unversucht zu lassen, erklären. Auch die Fälle der Anrufung fremder Fürsten, besonders der Könige von Dänemark und Schweden, sind keineswegs selten³⁾.

Daneben konnte das Gefühl der Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich bestehen, das aber keine dynastische, sondern eine ausgesprochen aristokratisch-republikanische Färbung trug. Besonders im Zeitalter der Reformation findet sich häufig dieses Gefühl zum Ausdruck gebracht, so erklären z. B. Landesherren und Stände auf dem Landtage zu Wolmar 1525 Juli 8, dass sie sich vom heiligen römischen Reiche deutscher Nation nicht *besondern können ader mügen*⁴⁾, und 1530 schreibt die erztiftische Ritterschaft den andern Ritterschaften: *vnnnd wy alle der herkunft duitscher nation syn vnnnd vnser vaderslandes mith allenn ehrnn vnnnd trewen stedes gemeynet — von dem hylgen ricke vnnnderworpen als eddellude des heyligenn ryckes vnnnd wolden lieuer all darouer steruen, ehr wy uns dem hylgen ricke vnnnd duitscher nation woltden luthen affwenden*⁵⁾.

3.

Wir sind bei diesen Betrachtungen über das Verhältniss Livlands zum Reiche von der Stellung des Kaisers im Lehnsnexus ausgegangen. Dass der Kaiser oberster Lehnsherr der

¹⁾ Vgl. W. E. R. Art. 1 § 2: *wente de lande vor den heiden: Littowen, Russen und Carelen varliken liggen, ok inwendich van den lantluden unseker sint.*

²⁾ Vgl. oben S. 48.

³⁾ Vgl. z. B. oben S. 85 u. 200, ferner Urk. 1413 Oct. 10, UB. VI, n. 2999, S. 386; 1423 Dec. 30, UB. V, n. 2573; Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 67 u. 73; Urk. 1547 vor Oct. 10 bei Hansen, Uexküll, n. 31; vgl. auch UB. X, Einl. S. XXXIX, etc. etc.

⁴⁾ Abgedruckt bei G. R. Taubenheim, Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüllers. Riga 1830. S. 35.

⁵⁾ S. Monum Liv. V, S. 160, n. 16.

livländischen Vasallen war, ist nicht zu bezweifeln, die obigen Betrachtungen lassen es aber erklärlich erscheinen, dass im Lehnsprocesse die Consequenzen dieser Stellung im Allgemeinen nicht gezogen wurden.

Wir wissen aus der Untersuchung über die Rückkehr des Lehens an den Herrn, dass Lehnstreitigkeiten in der Regel im Lande, sei es durch Schiedsgerichte, sei es durch die ordentlichen Lehnshöfe, entschieden wurden ¹⁾; auch über die Zusammensetzung der Lehngerichte und den Appellationszug ist oben (S. 36 ff.) ausführlich gehandelt worden, es bleibt uns nun noch übrig, aus dem vorliegenden Urkundenmateriale Fälle von Klagen über Lehnsfehler des Herrn zu untersuchen. Solche Klagen scheinen nur selten vorgekommen zu sein; man hat offenbar die schiedsrichterliche Beilegung derartiger Streitigkeiten vorgezogen.

Um 1485 verklagte Fromhold von Tisenhusen den gewesenen Ordensmeister Bernt von der Borch vor dem livländischen Landtage. Er brachte zum Erkenntnisse des Erzbischofs, der Bischöfe von Dorpat, Oesel und Kurland, der Ritter und Knechte, Städte und Räthe: *alle de to der erkentlicheit hören*, dass der Ordensmeister seinem sel. Vater Fromhold, Herrn Peters Tisenhusen von Erlaa Sohn, zwei Dörfer, die dieser und seine Vorfahren vom Orden zu Lehen getragen, *wieder godt, recht und alle billigkeitt genommen* und einem Vetter, dem Ritter Simon von der Borch, verlehnt habe; auch habe er Klägers Vater 10 Last Roggen und je 5 Last Gerste und Hafer abgenommen, indem er ihm mit Brand und Gefängniss gedroht habe. Als der russische Krieg begonnen (1480), habe der sel. Fromhold dem Meister gemeldet, er könne nicht im Harnische mitreiten, da er das Schlüsselbein gebrochen habe, er wolle aber einen andern Edelmann an seiner Statt senden mit Knechten und Volk und *fine guder also vordensten*. Der Ordensmeister habe aber 1000 Mark verlangt, die er auch bekommen, doch habe er dann noch mehr gewollt und verlangt, Fromholds Sohn, der jüngere Fromhold, solle mitreiten, und als dagegen vorgebracht worden, dieser brauche nicht mitzureiten, da er kein Lehen vom Orden hätte, habe der Meister geschworen, folge der Sohn nicht oder vertrage sich Fromhold nicht anders, so wolle er ihn *roven und bernen gelick de Russen*. Daraufhin sei er, Kläger, mitgeritten, ohne dazu verpflichtet zu sein; er hoffe nun, die Güter und das durch Drohungen abgenommene Getreide und Geld vom Orden wiederzuerhalten.

Leider findet sich in den Aufzeichnungen des Bannerherrn Heinrich Tisenhusen von Bersohn, der diese Klageschrift mit-

¹⁾ Vgl. oben S. 220.

theilt¹⁾, das Erkenntniss des Landtages nicht, es ist aber bezeichnend für die in Livland herrschende Auffassung von Lehnsfehlern des Herrn, dass das Klagepetitum auf Restitution des widerrechtlich genommenen Lehens und Ersatz der Erpressungen geht und nicht auf Verlust der Lehnherrlichkeit.

Ein zweiter Fall trägt einen ganz andern Charakter als dieser. Es handelt sich nicht um einen Lehnsfehler des Lehnherrn, sondern um Landesverrath des Landesherrn. Die lehnrechtliche Seite der Frage tritt demnach in den Hintergrund gegenüber der staats- und verfassungsrechtlichen Seite; immerhin verdient der Fall auch an dieser Stelle genauer dargestellt zu werden, sowohl als Analogie zu unserer Untersuchung des Lehnsverlustes bei Landesverrath der Vasallen (S. 200 ff.), als auch als Illustration des Verhältnisses von Landesherrn und Vasallen im Reformationszeitalter.

In den markantesten Erscheinungen dieses Zeitalters gehört Johann von Blankenfeld, Bischof von Reval und Dorpat, Erzbischof von Riga. Wir haben über ihn als den Vorkämpfer der absolutistischen Idee bei Darstellung des Aufbietungs-Confliktes gehandelt²⁾. Blankenfeld befand sich seit 1519 als Bischof von Dorpat im heftigsten Streite mit seinen Ständen; wir wissen, dass er, wie sein Gesinnungsgenosse Kyvel, durch den Druck der geeinigten Ritterschaften genöthigt wurde, den Wünschen seiner Stände nachzugeben; 1524 Sept. 24 ertheilte er der erstiftischen, Oct. 19 der dörptschen Ritterschaft die umfassendsten Privilegienbestätigungen³⁾. Diese Niederlage in der innern Politik verhinderte den energischen und ränkevollen Prälaten nicht an der weitem Verfolgung seiner ehrgeizigen Pläne, die mit denen des Ordens collidirten. Auf dem Landtage zu Wolmar vom Juli 1525 beschuldigte der Orden Blankenfeld der verrätherisehen Verhandlungen mit dem Grossfürsten von Russland⁴⁾. Daraufhin

1) Edit. Hasselblatt, l. c. S. 41 f.

2) S. oben S. 129 f., 133.

3) Urk. 1524 Sept. 20 s. oben S. 133, Anm. 3; Urk. Oct. 19, Copie im Revaler Stadtarchive, bisher ungedruckt, verz. Briefl. I, 2, S. 238; vgl. v. Gernet, Bisthum Dorpat. S. 171, und Berendts, Joh. v. Blankenfeld, Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 54 S. 40, Anm. 2 u. S. 47. Darnach ist oben S. 130, Anm. 2 zu ergänzen. Es heisst in d. Urk. vom 19. Oct.: *ock in kopinge ader vorkopinge erer guder keyne upbedinge van enen begeren*. Die Darstellung des Anbietungs-Confliktes durch A. Berendts l. c. ist mehrfach unverständlich, so heisst es z. B. S. 33 bezüglich der geforderten *upbedinge*: „Damit war die freie Verfügung über das Eigenthum erstlich in Frage gestellt und der Gedanke der Verlehnung der Güter, der den wirklichen Zuständen des Landes gar nicht mehr entsprach (!) und die Verhältnisse nur unsicher machte (!), aufs Neue zum Leben erweckt.“

4) Vgl. Urk. 1526 Jan. bei C. Russwurm, Nachrichten über das Geschlecht Stael von Holstein. Urkunden und Regesten. Reval 1877. n. 29.

sagte ihm die dörptsche Ritterschaft ihren Treueid auf¹⁾ und bemächtigte sich der Grenzschlösser; am 22. December nahm ihn die erzstiftische Ritterschaft zu Ronneburg gefangen und besetzte die Schlösser des Erzstiftes²⁾. Diese Ereignisse hatten eine begreifliche Erregung im ganzen Lande hervorgerufen. Der Orden und seine Stände: die Ritterschaften von Harrien-Wierland, des Ordensgebietes diesseits und jenseits der Düna und die Stadt Reval zeigten sich dem *vngeloffliken vnd vntruwelicken* Erzbischof äusserst feindlich gesinnt und waren der Ansicht, dass eine nochmalige Verhandlung der Schuldfrage nicht nöthig sei, sondern dass Blankenfeld *anc ienich geleide efte bohelp edder boscheldinge alleine vpt blot recht dīser lande*³⁾ gerichtet werden müsste. Auf ihre diesbezüglichen Anträge an die Ritterschaften von Riga und Dorpat erklärten diese, dass ihr Herr zur Verantwortung zugelassen werden müsse⁴⁾. Es fanden darauf erregte Verhandlungen über diese Vorfrage statt; die Stände Estlands gaben ihrer Verwunderung darüber, dass die Stiftischen sich ihres *boswerliken vnd vnlitliken hern* noch annähmen, wiederholt Ausdruck. Während die dörptsche Ritterschaft sich nun für neutral erklärte, da sie ihrem Herrn seiner Zeit den Treueid aufgesagt hätte, blieben die Erzstiftischen dabei, es widerstreite ihrer Ehre ihren Herrn zu verlassen⁵⁾, sie verlangten eine schiedsgerichtliche Verhandlung, wobei sie im Namen des Erzbischofes versicherten, dass er sich mit dem Spruch endgültig zufrieden geben werde. Die öselsche Ritterschaft und die Städte Riga und Dorpat schlossen sich den estländischen Ständen an; der Bürgermeister von Riga äusserte sogar, sie seien nicht zu einer freundlichen Verhandlung mit dem Erzbischofe zusammengekommen, der unter schwerer Anklage stände; man habe schon wegen viel geringerer Sachen, über die sie schon zu mehreren Malen gesessen, vom Leben zum Tode an Galgen und Rad geurtheilt und gerichtet; das sei auch hier in Betracht zu ziehen⁶⁾.

1) Vgl. Bericht über den Ständetag zu Rujen 1526 März, hochdeutsch von G. v. Brewern in v. Bunes Archiv, II (1843), S. 103, 106, 123; Taubenheim, Lohmüller, S. 18. Vgl. oben S. 192 und die Aufsamung des Treueides 1556 durch die Stände des Erzstifts bei A. Bergengrün, Herzog Christoph v. Mecklenburg, Reval 1898, S. 61.

2) Barth. Grefenthals Liefländische Chronica (1558) in Mon. Liv. V, S. 52. Vgl. Urk. 1526 Jan. u. März bei Russwurm, Stael, n.n. 29 u. 32. Die Ritterschaft hielt den Erzbischof in so leichter Haft, dass die ihm feindliche Partei sein Entkommen befürchtete.

3) Urk. 1526 Jan. u. März, sowie Bericht über den Ständetag zu Rujen 1526 März bei Russwurm, Stael, n.n. 29, 32, 33 u. 34.

4) Ibid. Urk. n. 31 u. 33.

5) *So segen se eren gn. h. in keinen wege nicht tho uorlathen, kunde id ock bynnen vnnd buten landes nicht anders thon eren bekant staen.* Ständetag zu Rujen 1526 März, Russwurm, Stael, n. 34, Anm. 21.

6) Ibid. n. 34, S. 27 und Archiv II, S. 108.

Auf dem noch im März 1526 zu Wolmar abgehaltenen Landtage drang die erzstiftische Ritterschaft mit ihren Forderungen um freies Geleit für den Erzbischof und freundliche Verhandlung statt des ordentlichen Gerichtsverfahrens durch, trotz des lebhaften Widerstandes der Ordensritterschaften und der Städte. Die Erzstiftischen sandten sodann ihren Hauptmann Johann v. Tisenhusen und den Stiftsvogt Kersten v. Rosen nach Ronneburg, um Blankenfeld nach Wolmar zu laden; als dieser nicht kam, schickten sie den Mag. Johann Ninygal, wobei sie drohten, sie würden dem Erzbischof Eid und Pflicht aufkündigen, falls er nicht käme. Blankenfeld machte sich nun auch nach Wolmar auf, kehrte aber unterwegs wieder um, weil, wie er vorgab, seinem Leben in Wolmar Gefahr drohe. Hierüber entstand zwischen der erzstiftischen Ritterschaft einerseits und den übrigen Ständen und dem Ordensmeister andererseits, die behaupteten, der Erzbischof habe mala fide gehandelt, ein lebhaftes Zerwürfniß. Inzwischen musste der Landtag geschlossen werden ¹⁾, doch wurde schon zum Juni desselben Jahres ein neuer, abermals nach Wolmar, einberufen. Jetzt konnte Blankenfeld nicht mehr ausweichen; er musste sich, *gleichsam aus furcht vndt gewalt hirzu gezwungen*, wie der Chronist Grefenthal berichtet ²⁾, entschuldigen und gleich den Bischöfen von Oesel, Kurland und Reval in *beschutzung* und *rathspflicht* des Ordens begeben ³⁾.

Uns interessirt bei dieser Angelegenheit ausser der Stellungnahme der Vasallen zu ihrem des Landesverrathes bezichtigten Lehnsherrn der Umstand, dass damals der livländische Landtag als Forum für einen Landesherrn und Reichsfürsten angesehen wurde. Was die Schuldfrage Blankenfelds betrifft, so ist es für unsere Untersuchungen gleichgültig, ob sie bejaht oder verneint werden muss. Aus dem Anklagematerial, das den Verhandlungen von 1526 vorlag, lässt sich die Frage nicht mit absoluter Sicherheit beantworten. Fasst man aber die politische Gesamtlage Livlands ins Auge, so erscheint es wohl wahrscheinlich, dass der ehrgeizige, listige und scrupellose Prälat, von dem seine Ankläger sagten, er kenne mehr römische Kunstgriffe, als diesen Landen gut sei ⁴⁾, in seiner überaus schwierigen

1) Bericht über den Landtag zu Wolmar 1526 März in v. Bunes Archiv, II, S. 112—130, Russwurm, Stael, n. 34, S. 27—31.

2) Monum. Liv. V, S. 52.

3) Landtagsrecess 1526 Juni 15, abgedruckt bei Taubenheim, Lohmüller, Beil. n. 2.

4) Instruction für die Deputirten der estländischen Ordensgebietiger und Stände an den Meister 1526 März. Russwurm, Stael, n. 32. Vgl. auch das Urtheil des BM. von Riga über Blankenfeld auf dem Ständetag zu Reval 1524 Juli: *vor ogen is, dath sick dysse gemene lande vor dat scherpe vornehmen vnd behende synne d. hern entsetten*. Russwurm, Ungern, n. 148, Anm. 101.

Situation verrätherische Verhandlungen mit den Landesfeinden geführt habe¹⁾.

Für das Eingreifen der Curie in Streitigkeiten der Vasallen mit ihren Lehns- und Landesherren liessen sich zahlreiche Beispiele anführen. Der bekannteste Fall dürfte der schon gelegentlich (S. 40) erwähnte Conflict des Bischofs Caspar Schwenflug von Oesel mit seinem Vasallen, dem Ritter Wilhelm Fahrensbach, sein. Der Bischof verklagte 1421 beim Manntage den langjährigen Stiftsvogt Fahrensbach wegen eigenmächtiger Aneignung von Tafelgütern. Der Lehnshof erklärte sich zunächst für incompetent, worauf sich der Bischof an die Curie wandte. Diese sprach Fahrensbach aller seiner Lehen für verlustig. Fahrensbach widersetzte sich dem Spruch und rüstete sich zu bewaffnetem Widerstande. Die öselsche Ritterschaft und mit ihr die übrigen Ritterschaften Livlands ergriffen für ihn Partei, desgleichen der Orden, dem dieser Streit einen erwünschten Vorwand bot, als Schutzherr des Stiftes Oesel-Wiek aufzutreten und das Stift zu besetzen. 1423 starb Bischof Caspar; der Papst ernannte den Christian Kubant zu seinem Nachfolger, während das Domcapitel im Einvernehmen mit der Ritterschaft und dem Orden den Johannes Schütte zum Bischofe wählte. Als Kubant 1425 ins Land kam, trug er der Situation soweit Rechnung, dass er sich zu Zugeständnissen gegenüber dem unbotmässigen Fahrensbach bereit finden liess; auf dem Landtage zu Walk im Januar 1426 überliess er Fahrensbach eines der diesem abgesprochenen Lehngüter. Fahrensbach wollte nun aber die Nothlage des Bischofs ausnutzen und verlangte zuerst zwei, dann sämmtliche ihm „im geistlichen Gerichte“ abgesprochene Lehen; die Harrisch-Wierischen und der Orden unterstützten ihn bei seinen Forderungen auf das Nachdrücklichste, indem sie die Anschauung vertraten, dass innere Rechtsstreitigkeiten durch Prälaten und Herren im Lande entschieden werden müssten, während Bf. Christian erklärte, die Streitfrage competire vor den Papst, da sie Kirchengut beträfe. In den Jahren 1427 und 1428 schlossen die Streitenden Verträge ab, gemäss denen sich Fahrensbach mit einem Theile seiner Forderungen begnügte²⁾.

Aus dem Verlaufe dieses Streites, dessen Nachspiel übrigens eine offene Fehde zwischen Bischof und Orden bildete, ersehen wir, dass der Eingriff der Curie in die weltlichen Händel der livländischen Vasallen mit ihren geistlichen Lehnsherren schon im Beginne des 15. sec. keinen realen Erfolg mehr hatten.

1) A. Berendts, Ueber den angebl. Verrath Joh. v. Blankenfelds. Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 54, versucht, wie mir scheint vergeblich, die Schuldfrage Blankenfelds zu verneinen.

2) Ueber die Fahrensbachschen Händel vgl. UB. VII, Einl. S. XXI ff., und v. Gernet, Forschungen, II, S. 99 ff., 108 ff.

Aus derselben Zeit liegt uns eine Bulle Papst Martin V. von 1428 August 29 an den Bischof von Dorpat vor, die diesem die Untersuchung und Entscheidung der Klage des Rigaschen Vasallen Peter Saltze wider Ebf. Henning Scharpenberg aufträgt. Der Erzbischof habe Saltze aus seinen Gütern vertrieben und ihm seinen Lehnbrief durch Drohungen (*per metum*) abgenommen. In derselben Angelegenheit hat, wie es scheint, König Sigismund einen Erlass an Ebf. Henning gerichtet, dessen Inhalt uns nicht überkommen ist¹⁾. Auch der Ausgang dieser Angelegenheit ist uns nicht bekannt; es ist möglich, dass sie, wie auch die Fahrenbachschen Händel, auf die Fassung des Landtagsrecesses von 1435 Einfluss gehabt hat²⁾.

Dafür, dass der Kaiser seine lehnsherrliche Gewalt geltend machte, sind, abgesehen von der gelegentlich erfolgten Investitur der livländischen Landesherrn, nur wenige Beispiele überliefert.

Hierher gehört in gewissem Sinne die Ertheilung von Privilegien an Privatpersonen, sofern die Privilegien sich auf lehnrechtliche Verhältnisse beziehen. Wie einschneidend solche Privilegienertheilungen sein können, zeigt eine Urkunde von 1442 Juni 25. Kg. Friedrich III. confirmirt dem Friedrich von der Rope, Vasall der Kirche Dorpat, ein Privileg des römischen Stuhles, gemäss welchem Rope und sein Geschlecht die weibliche Lehnerbfolge und ein hundert Jahre dauerndes Beispruchsrecht haben sollten; auch brauchten die Rope ihrem Lehnsherrn in Kriegen gegen Christen nur dann Heeresfolge zu leisten, wenn ihr Lehnsherr zu solchem Kriege zuvor *iren rath unde willen* eingeholt habe³⁾.

1) UB. VII, n.n. 738 u. 764.

2) Vgl. oben S. 50 u. 221. Gleichfalls aus dem Beginne des 15. sec. ist uns eine Urkunde überliefert, die ein weiteres Zeugniß für die Inanspruchnahme der Jurisdiction durch die Curie bietet: 1409 Febr. 15 urkundet der Bischof von Teramo, dass ihn Papst Gregor beauftragt habe, die zwischen dem Bischofe von Dorpat und dessen Vasall Johannes de Brakel ausgebrochenen Streitigkeiten zu untersuchen und erforderlichen Falls die Beteiligten vor die Curie zu citiren. Der Bischof citirt J. v. B. und dessen Helfershelfer innerhalb 100 Tagen. Schirren, Verz. livl. Urk., S. 10, n. 104. Vgl. auch Urk. 1436. Hans Stalbitzer wollte seine Sache gegen den Orden beim Conzil zu Basel verfechten. UB. IX, n. 67. Vgl. ferner das Eingreifen der Curie in den Streit der dörptschen Ritterschaft mit Bf. Christian Bomhoyer 1517, oben S. 106.

3) UB. IX, n. 881. Ueber J. v. d. Rope, der sich mit seinem Lehnsherrn Bf. Bartholomäus Sawijerwe von Dorpat in offenem Streite befand und ein Parteigänger des Bf. Johannes Kreul von Oesel war, vgl. *ibid.* n. 968, X, n.n. 221, 248, 253 u. 344, Einl. S. XXXVII. Vgl. auch d. Urk. 1448 Mai 15. Kg. Friedrich III. ertheilt dem Claus Ixkull von Anzen die weibliche Lehnerbfolge für seine Tochter Margarethe. Fehlerhaft abgedr. bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 5, vgl. *Geneal. Jahrb.* 1899, S. 160 und Anhang: Gnade.

Einen ganz directen Eingriff des Kaisers als obersten Lehnsheerrn bietet eine Urkunde von 1444 Januar 8. Friedrich III. belehnt „als ein römischer König“ den Dietrich von Palle mit den Gütern seines Oheimes Hans von der Rope im Stifte Dorpat, die nach dessen Tode an Palles Mutter und dann auf ihn *als den nechsten und rechten erben — gefallen*, und die der Bischof und sein Capitel *von unser und des richs panir genomen und zu der kirchen van Darpte — gezogen*, ferner mit Palles väterlichen Gütern im Stifte Oesel, die durch Vormünder seinem Vater *abgezogen* seien, *das er die von uns und dem rich zu lehen haben soll*, darauf er uns den gewöhnlichen Eid gethan hat¹⁾.

Wir sehen also: Der Bischof von Dorpat geht seiner Lehnsheerrlichkeit verlustig und Dietrich von Palle wird directer Vasall des römischen Königs, also reichsunmittelbar!

Diese merkwürdige Urkunde bietet den Beweis dafür, dass es in Livland thatsächlich vorgekommen ist, dass die Consequenz der Stellung des Kaisers im Lehnsnexus gezogen wurde. Allerdings wohl nur in thesi; denn es ist nicht anzunehmen, dass Palle seine reichsunmittelbare Stellung behalten oder überhaupt eingenommen haben sollte. Dass ihn sein nunmehriger Lehnsheerr darin hätte schützen können, war ausgeschlossen; die Ohnmacht Friedrich III. „des heiligen römischen Reiches Schlafmütze“ ist sprichwörtlich in der Geschichte²⁾.

Was Aeneas Sylvius Piccolomini zu jener Zeit den Deutschen sagte, passt auch für die Livländer: „Wiewohl Ihr den Kaiser für euern Herrn und König anerkennt, so ist sein Ansehen nur ein bildhaftes, ihr gehorcht ihm nur, wenn es euch gefällt, und es gefällt euch selten!“

Capitel VII.

Schlusswort.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchungen. Wenn wir ihre Resultate zusammenfassen wollen, so müssen wir zunächst wiederholen, was bereits im Vorworte gesagt ist: der Mangel an Quellen sowohl für das Privatrecht als auch für das öffentliche Recht und die Verfassungsgeschichte wirft seinen Schatten auf unsere Darstellung. Verschiedene die Grundlagen des Privatrechtes der Ostseeprovinzen betreffende Fragen bleiben offen oder werden anders beantwortet werden müssen.

Wir sehen an der Schwelle des 13. Jahrhunderts im fernen Osten Europas an den bisher nur von wagemuthigen deutschen

¹⁾ UB. X. n. 2.

²⁾ Vgl Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, I. c. I, S. 34, 63 ff.

und skandinavischen Kaufleuten besuchten Küsten der Ostsee eine Colonie entstehen als Niederschlag der mächtig gährenden centrifugalen Kräfte der deutschen Nation.

Entsprechend dem Geiste der Zeit trug das Gebäude dieser der heiligen Jungfrau zugeeigneten Colonie einen zugleich geistlichen und feudalen Charakter. Ueber die grosse Masse der durch Kreuz und Schwert niedergehaltenen finnischen und lito-slavischen Eingeborenen legte sich eine dünne Schicht niedersächsischer Herren. Da die Ungunst der geographischen und politischen Verhältnisse es nicht gestattete, deutsche Bauern der Colonie zuzuführen, die, wie in Preussen, die autochthone Bevölkerung assimiliert hätten, so wurde dieser Zustand bleibend, wodurch sich der coloniale Charakter Livlands bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die livländischen Territorien waren mehr oder weniger ausgesprochene Lehnstaaten. Die Vasallen stammten überwiegend aus niedersächsischen Ministeralen- und Vasallen-Familien; sie erhielten ihre Lehen mit Mannschaft als Mann- oder Ritter-Lehen, nicht wie in Preussen, wo der Deutsche Orden mit seinen vasallenfeindlichen Tendenzen ausschlaggebend war, zu minderem Rechte. Daher fand auch kein Aufrücken autochthoner Elemente in die deutsche Vasallenschaft statt, wie dieses in Preussen geschah, wo die rechtlichen Gegensätze nicht so gross waren, dass die nationalen und socialen nicht hätten überbrückt werden können.

Die deutschen Kreuzfahrer brachten ihr heimisches, damals noch ungeschriebenes Recht mit in die neue Heimath, daher trugen alle staatlichen und privaten Gebilde den Stempel des sächsischen Rechtes — auch im dänischen Herzogthume Estland, wo die überwiegende Masse der Colonisten deutscher Herkunft war.

Das livländische Mannlehen der ersten Periode stimmt in allen wesentlichen Stücken mit dem sächsischen Mannlehen überein, doch scheint es von Anbeginn an gewissermassen eine landrechtliche Färbung, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes und der Dispositionsbefugniss, gehabt zu haben, so dass der Umfang der Rechte des livländischen Lehnsmanne die des sächsischen überstieg.

Um nur die wichtigsten Unterschiede zu nennen, so galt in Livland der Grundsatz, dass alle Söhne eines Vaters zu Lehnrecht erbten und entweder Anspruch auf Belehnung zur gesammten Hand hatten, oder das Lehen theilen konnten, während nach sächsischem Lehnrechte nur ein einziger männlicher Erbe Anspruch auf Belehnung hatte¹⁾. Ferner scheint von Anfang an das Repräsentationsrecht, d. h. die Gleichstellung der Söhne vorverstorbenen Söhne mit lebenden Söhnen, gegolten zu haben, auch erbte der Vater vom Sohne das Lehen, das er ihm vergeben hatte²⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 68

²⁾ Vgl. oben S. 63, Anm. 3 und 5, und S. 158.

Was die Veräußerungsbefugniß betrifft, so konnte der belehnte Vasall in Harrien-Wierland sein Lehen ohne Einspruchsrecht seines Herrn veräußern; in den übrigen Territorien hatte der Herr nur ein Vorkaufsrecht, während nach sächsischem Rechte der Vasall zum Lassen der Einwilligung des Herrn bedurfte¹⁾.

In Bezug auf die Rechte der Lehnserben bei Veräußerung von Lehngrund ist hervorzuheben, dass das W. E. R. das erste auf sächsischem Rechtsboden entstandene Lehnrecht ist, das das Einspruchsrecht der Lehnserben bei ungezwungener Veräußerung von Erbgut ausspricht²⁾. Andererseits lässt das W. E. R. die Lehnserben zuerst, ebenso wie den Herrn beim Heimfalle, für die Schulden des Mannes haften, gemäss einer gleichen Erweiterung der Haftung des Erben im Landrecht³⁾. Endlich ist zu erwähnen, dass im W. E. R. schon die gesetzliche (statt der geliehenen) Leibzucht der Wittve und ihr Beisitz mit den Kindern erscheint und dass die unverheirathete Tochter ein Leibzuchtsrecht hat⁴⁾.

Das livländische Lehnssystem hatte sich zu einer Zeit gebildet, als die Ordnung der Heerschilde noch nicht geschaffen war. Daher gab es in Livland nur eine Classe von Mannlehnsvasallen; der Aftervasall zu Mannlehen war seinem Lehnsherrn rechtlich gleichgestellt und wurde bei dessen Fortfall direkter Vasall des Landesherrn, während er nach sächsischem Lehnrecht an einen neuen untern Herrn hätte gewiesen werden können⁵⁾.

Dass die Abweichungen des ältern livländischen Lehnrechtes im Sinne des sächsischen, insbesondere des westfälischen Landrechtes auf mitgebrachte dienstrechtliche Normen zurückzuführen seien, wie Schilling⁶⁾ behauptet, lässt sich m. E. nicht beweisen.

1) Vgl. oben S. 119 f. Auch fand in Livland die in Deutschland ungemein häufig vorkommende Auflassung des Lehens an den Herrn zwecks Uebertragung an Dritte nicht statt. Vgl. oben S. 190.

2) Vgl. oben S. 137 ff.

3) Vgl. oben S. 184.

4) Vgl. oben S. 64 und 66.

5) Vgl. oben S. 155 f.

6) Wald.-Er. S.S. 40 ff., 63, 85, 161, 283, 445 und passim. Schillings Beweisführung im Sinne einer vorgefassten Meinung ist häufig (vgl. auch oben S. 70, Anm. 3) gezwungen, so behauptet er z. B. auf S. 283, W. E. R. Art. 60 sei auf dienstrechtliche Grundsätze zurückzuführen. Der Art. 60 lautet: § 1. *Wor bröder sint in samenden güdern, der oldeste is der jungesten richter, dewile se sint under sinem dwange.* § 2. *Wenn se överst so verne komen, dat se mogen erem heren denen mit den wapen unde mögen recht geven und nemen, so schal de here er richter wesen, all en hebben se nen gut entvangen.* — Aus dem letzten Satze folgert Sch., dass hier an das „erbliche Treueverhältniss der mehreren Söhne des Ministerialen“ zu denken sei. Das ist durchaus nicht nöthig. Nach livl. Recht empfängt bei ungetheiltem Gute einer der Brüder (der Natur nach der älteste, vgl. L. Sp. I, 7 = M. R. R. Art. 14) für Alle die Investitur, trotzdem gelte alle Gesamthänder als

Zu Schillings Auffassung hat die Voraussetzung von der unbedingten Geltung des sog. Gnadenbriefes des Bf. Nicolaus von Riga (1231—1253) nicht wenig beigetragen¹⁾.

Die livländischen Lehnstaaten entstanden zu einer Zeit, als das Lehnrecht des Sachsenspiegels noch nicht niedergeschrieben war; dass sich daher im livländischen Lehnrecht Abweichungen vom sächsischen finden, ist ganz natürlich; wir sehen, dass sogar innerhalb der livländischen Territorien die Rechtsnormen von einander abwichen, ganz wie im Mutterlande, wo sich vielfach partikuläre Verschiedenheiten finden.

Dabei steht nicht einmal fest, dass die vorhandenen Abweichungen, wie wir sie nach den ältern Rechtsbüchern festgestellt haben, schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegolten hätten.

Sämmtliche Abweichungen kennzeichnen sich durch ihre Neigung zu landrechtlichen Normen. Diese Neigung ist spezifisch für das 13. Jahrhundert. Es ist nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass die Zusammenfassung des geltenden livländischen Lehnrechtes im W. E. R. und im R. R. eine Reihe von im 13. Jahrhundert entstandenen Sätzen des Gewohnheitsrechtes aufnahm. Weshalb dabei an dienstrechtliche Normen gedacht zu werden braucht, erscheint unerfindlich, da es weit näher liegt eine der des Mutterlandes analoge Entwicklung in der Richtung zum Landrechte anzunehmen.

Es finden sich in den livländischen Lehnrechten keine Rechtssätze, die bloß auf das Dienstrecht und nicht auch auf das Landrecht des Sachsenspiegels oder sogar auf das sächsische Volksrecht zurückzuführen wären²⁾. Wenn wir annehmen wollten, dass im 13. Jahrhunderte dienstrechtliche Sätze Geltung gehabt hätten, so müssten wir vor allem Anderen nach Spuren der das Dienstrecht kennzeichnenden weiblichen Erbfolge suchen. Schilling hat solche Spuren in dem sog. Gnadenbriefe des Bf. Nicolaus gefunden, das mag, wie gesagt, sein Urtheil stark beeinflusst haben, denn in der That, die gesetzliche Geltung der weiblichen Lehnfolge, die jener Gnadenbrief eröffnet, hätte durch landrechtliche Einflüsse nicht genügend erklärt werden können. Nun hat aber, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versuchen werde³⁾,

belehnt „*all nen hebben se nen gut entvangen*“ (s. oben S. 68 f.). Sind die jüngern Brüder unmündig, so stehen sie unter der Muntschaft des ältesten Bruders; werden sie waffen- und rechtsfähig, so treten sie unter die Lehngerichtsbarkeit des Herrn.

¹⁾ Vgl. sein Wald. Er. S.S. 303, 309, 368 ff., 446 u. passim.

²⁾ Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 14, Anm. 18 f. Die „Anklänge wörtlicher Übereinstimmung — mit dem Rechte der Dienstmannen des Stiftes Hildesheim“, die Bunge mit Pauker in Mon. Liv. III, S. 148 f. findet, kann ich nicht spüren. Sogar Schilling l. c. S. 42 stellt jede formale Beeinflussung des Hildesheimer Dienstrechtes in Abrede.

³⁾ Im Anhange, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus.

der sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus niemals Geltung gehabt, kommt also für das livländische Lehnrecht nicht in Betracht, wogegen feststeht, dass die unberathenen Töchter gleich der Wittwe mindestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts Leibzuchtsrechte am Lehen gehabt haben, was dem sächsischen Landrecht entspricht. Erst ein Jahrhundert später wird die weibliche Lehnfolge in Harrien-Wierland und fast anderthalb Jahrhunderte später in eine Anzahl Lehen der Bisthümer eingeführt. Von einer Beeinflussung durch das Dienstrecht kann an der Schwelle des 15. Jahrhunderts nicht mehr die Rede sein, sondern nur von einem Siege des Vasallenthumes.

So wie das livländische Mannlehen uns in der Geschichte entgegentritt, trägt es auch nicht die geringste Spur eines Dienstlehens an sich, es ist vielmehr das Prototyp des sich freiheitlich entwickelnden sächsischen Mannlehens auf colonialem Boden, sowohl in Bezug auf die Stellung des Mannes zum Herrn, als auch auf den Umfang der Hoheitsrechte des Mannes über das Lehen und seine Hintersassen.

In der Einleitung (S. 9 ff.) ist bereits auf den ausgesprochen colonialen Charakter der politischen und socialen Verhältnisse Livlands hingewiesen worden, der sich dem Historiker sowohl in dem Tempo und der Energie ihrer Ausbildung, als auch in den starken Gegensätzen von Licht und Schatten offenbart. Dieses zeigt sich auch in der Entwicklung des Lehnswesens, die wir in unsern Untersuchungen verfolgt haben. Wir haben gesehen, wie die livländischen Vasallenschaften, an ihrer Spitze die harrisch-wierische, ihre Lehnrechte durch Aufnahme landrechtlicher Normen erweiterten und ausbauten, bis sie am Schlusse der von uns behandelten Epoche ihre Lehen zu einem Rechte besaßen, das nur noch dem Namen und der formalen Struktur nach ein Lehnrecht war.

Wir haben dabei unserem Plane entsprechend¹⁾ vor Allem die Entwicklung des Lehrechtes im Auge gehabt und die Verfassungsgeschichte nur soweit berührt, als es zum Verständnisse dieser Entwicklung nothwendig erschien²⁾. Die Ueberzeugung von der Wichtigkeit genauer Kenntniss der Verfassungsgeschichte für die Darstellung des Lehnswesens musste sich uns bei jedem Schritte, den wir thaten, mehr und mehr aufdrängen.

Es muss daher wiederholt werden, was am Eingange dieser Monographie gesagt worden ist: erst die durch Erschliessung

¹⁾ Vgl. oben S. 10 und 15.

²⁾ Vgl. oben S. 10, Anm. 3. Es lag zuerst in meiner Absicht, an dieser Stelle meine Ansicht über die staatsrechtliche Stellung der livländischen Ritterschaften zu geben (s. oben S. 199, Anm. 2), es scheint mir aber gemäss den oben S. 2 geäußerten Grundsätzen richtiger, die Controverse im Anhange unter dem Titel „Zur Frage der Landstandschaft der livländischen Ritterschaften“ zu besprechen.

neuer Quellen gebotene Kenntniss der Verfassungsgeschichte wird es ermöglichen eine abschliessende Geschichte des livländischen Lehnswesens zu schreiben; die vorliegenden Untersuchungen können und wollen nur einen Beitrag zu dieser Geschichte geben.

Anhang.

Excursus, Controversen und Urkunden.

I.

Zur Frage der Lehnsfähigkeit.

Wie oben S. 19 f. auseinandergesetzt worden ist, behauptet Schilling in seinem Buche: Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des W. E. R., S. 77 ff., dass in Livland die Ritterbürtigkeit kein Requisit der Lehnsfähigkeit gewesen sei und dass daher eine „erweiterte Lehnsfähigkeit“ existirt habe.

Schilling führt als Beweis für diese Behauptung die Urkunden von 1261 April 27, 1232 Febr. 16 und 1348 Nov. 19 an, die wir nunmehr näher zu untersuchen haben werden.

Die Urkunde von 1261 April 27¹⁾ ist ein Brief des Vice-meisters Deutschen Ordens Georgius an die Lübecker, in welchem er diese nach einem Aufstande der Kuren um Hülfe bittet. Er verspricht zuziehenden Deutschen Belehnung mit den Ländereien gefallener und geflohener Kuren, und zwar bietet er 60 sächsische Hufen einem miles vel honestus burgensis, der mit geharnisstem Streithengste dienen wolle, 40 Hufen einem probus famulus mit geharnisstem Streithengst und 10 Hufen einem servus mit Ross und Plattenharnisch.

Aus diesem Angebote schliessen zu wollen, dass in Livland nichtritterbürtige Leute Ritterlehen erhalten konnten, ist in zweifacher Hinsicht falsch. Einmal braucht es sich hier nicht um Mann- oder Ritterlehen zu handeln. Der Deutsche Orden hatte sich erst in den fünfziger Jahren des 13. sec. in Kurland festgesetzt; in den Urkunden von 1253, die die Theilung zwischen Orden und Bischof behandeln, ist zuerst von Ordensvasallen die Rede, ohne dass die Natur der Lehen erklärt wurde²⁾. Ob diese Lehen den grossen Kurenaufstand von 1260, der die Veranlassung zu unserer Urkunde war, überstanden haben, wissen wir nicht.

1) UB. I, n. 362, S. 460. Vgl. oben S. 23, Anm. 3, und 28 f. und Geneal. Jahrb. 1896, S. 61, wo Verf. sich der Schillingschen Auffassung angeschlossen hatte. Der Schillingschen Lehre folgt vollständig v. Hehn, Erbgut, S. 175 ff., bes. S. 177, Anm. 72, wo auch die bei v. Bunge, Gesch., S. 38, Anm. 4 angeführten Urkunden herangezogen werden.

2) UB. I, n. 247, S. 320; vgl. UB. I, n. 322, S. 410, Ph. Schwartz, Kurland, S. 53 ff., und unten, Excurs über den sog. Gnadenbrief Bf. Nicolaus.

Es ist sehr wohl möglich, dass der Vicemeister 1261 das Lehnswesen in der Art hat regeln wollen wie in Preussen, dem Grundsatz folgend, den der Orden schon früher vertreten und sich 1245 durch Papst und Kaiser hat bestätigen lassen, dass Kurland politisch als ein Theil Preussens zu betrachten sei¹⁾. Dafür spricht in der Urk. von 1261 die verschiedenartige Festsetzung des Lehndienstes nach preussischem Muster: der Dienst in schwerer Rüstung auf geharnisstem Streithengste und der Dienst im leichten Plattenharnisch auf ungeharnisstem Rosse²⁾. In Preussen aber verlieh der Orden überhaupt keine Ritterlehen³⁾.

In dem Falle des *servus cum equo et plata* kann es sich nicht um ein Mannlehen handeln; die angeführten Gründe sprechen dafür, dass es sich in den Fällen des *miles vel honestus burgensis* und des *probus famulus* auch nicht darum handelte.

Schilling hätte die Urk. von 1261 um so weniger für seine Behauptung anführen dürfen, als er selbst die Lehre aufgestellt hat, dass der Orden seine Lehen in Livland stets zu minderm Rechte verlieh⁴⁾.

Aber auch die Annahme, dass es sich hier um lauter nicht-ritterbürtige Personen handele, ist nicht zutreffend.

Unter nichtritterbürtigen Personen haben wir solche zu verstehen, die nicht *von riddersart* waren, also keine ritterliche Lebensführung hatten und körperlich oder materiell nicht im Stande waren den schweren Reiterdienst zu leisten. In unserer Urkunde wird nun gerade die Leistung des schweren Reiterdienstes als Aequivalent für den Genuss des Lehens vorausgesetzt.

Aber auch die Bezeichnungen der zu Beleihenden lassen keinen Zweifel übrig, dass es sich hier meist um Ritterbürtige handelt. *Probus famulus* ist die technische Bezeichnung für Edelknecht, *Knappe*⁵⁾, *miles* bedeutet hier jedenfalls nicht den Rang,

1) Vgl. oben S. 7, Anm. 2 in fine.

2) Vgl. v. Brünneck, *Gesch. d. Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen I*, S. 18 f. Wer 40 Hufen oder mehr besass, leistete nach der kulmischen Handfeste (§ 31 und 32) den schweren Reiterdienst, wer weniger erhielt, den leichten; ganz wie in unserer Urkunde! Vgl. H. Hoffmann, *Der ländliche Grundbesitz im Ermland bis 1375*. Dissert. Königsberg 1877. S. 31 f.; H. Toppen, *Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*. *Zeitschr. f. Preussische Gesch. und Landeskunde*. Sep.-Abdr. S. 11, Anm. 55, und Röhrich, *Die Colonisation des Ermlandes*. *Zeitschrift f. d. Gesch. der Alterthumskunde Ermlands*, XII (1898), S. 641.

3) Vgl. v. Brünneck l. c., v. Martitz, *Ehel. Güterrecht*, S. 46, und *Geneal. Jahrb.* 1899, S. 3. Ueber Fälle von Verleihung zu wirklichem Lehnrecht und zugleich Ertheilung des kulmischen Rechtes im Bisthum Kulm vgl. v. Brünneck, l. c. I, S. 48.

4) *Wald. Er.*, S. 118 ff. Vgl. oben S. 32 und *Geneal. Jahrb.* 1899, S. 3. Die Widerlegung dieser Lehre soll in Theil II dieser Untersuchungen gebracht werden.

5) Vgl. Roth v. Schreckenstein, *Ritterwürde*, S. 360 f.

die Ritterwürde, sondern den Stand: ritterlicher Krieger oder Reiter¹⁾; *honestus burgensis* endlich ist in jener Zeit die Bezeichnung für den vornehmen Altbürger, den Stadtjunker, oder wie man seit der Zeit der Renaissance zu sagen pflegt: den Patricier²⁾. Es ist sogar möglich, dass die Ausdrücke *miles vel honestus burgensis* in unserer Urkunde gleichgesetzt sind, da die Urkunde an die Lübecker gerichtet ist und im 13. Jahrh. eine Theilung der städtischen *Optimates* (*meliores, honestiores etc.*)³⁾ in den deutschen Städten in *milites* und *cives* oder *burgenses* üblich war.

In jedem Falle handelt es sich in unserer Urkunde zum Theil um Ritterbürtige, aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um Ritterlehen; sie ist also kein Beweis für die Belehnung Nichtritterbürtiger mit Ritterlehen.

Die zweite Urkunde, die Schilling als Beweis für seine Ansicht anführt, ist ein Schiedsspruch des Bfs. Nicolaus von Riga von 1232 Februar 16, einen Streit der rigaschen Bürgerschaft und der Kaufleute, die von ihr in Kurland und Semgallen belehnt worden waren, betreffend. Schilling geht von der Voraussetzung aus, der Umstand, dass *mercatores beneficia* erhalten hätten, beweise die Lehnsfähigkeit Nichtritterbürtiger⁴⁾.

Diese Voraussetzung ist an und für sich falsch, indem *beneficia* keineswegs Mannlehen zu sein brauchen. *Beneficium* ist bekanntlich die sehr alte Bezeichnung für die von der Kirche oder auch von Herrschern vorgenommene Leihe aus Gnade, der Gnadengabe; die Bezeichnung bezog sich sowohl auf den Act der Leihe, als auch auf das Object⁵⁾. Bei der Bildung des neueren Lehnswesens wurde der Ausdruck *beneficium* auf das Lehen übertragen und später durch den Ausdruck *feudum* verdrängt⁶⁾, der jedoch, ebensowenig wie *beneficium*, ausschliesslich

1) Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, § 218, Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch., S. 335 ff., K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland. Berlin 1830. S. 454 f., Michael, Gesch. d. D. Volkes I, S. 209, Anm. 5. Vgl. z. B. auch die *milites* unter den Zeugen in Urk 1239 April 19, UB. I, n. 163. S. 212.

2) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten. Freiburg i/Br. und Tübingen. o. J. S. 65 ff., 70, 543 ff., auch A. Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1902. S. 299 ff.

3) Vgl. v. Roth, Patriziat, I. c., und desselben: Ritterwürde, S. 438 ff., 495. Ueber die einschlägigen Verhältnisse in Lübeck vgl. C. Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat. Hansische Geschichtsblätter 1871.

4) Unter den *mercatores* ist nach A. v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898. S. 39 ff. und 61 ff., die Gilde der auswärtigen Kaufleute zu verstehen.

5) Vgl. Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 300 ff. Ueber die Quellen zur Geschichte des Beneficial- und Lehnswesens, insbesondere die grundlegenden Werke von Waitz, P. Roth, Fustel de Coulanges und U. Stutz, vgl. Krant, Grundriss § 197, Schröder, Rechtsgesch., § 24, Brunner, Leitfaden, S. 68 f.

6) Vgl. Zöpfl, I. c. S. 298, Anm. 85, und S. 709.

für Mannlehen gebraucht wurde, sondern auch im uneigentlichen Sinne für jede Art von Lehen¹⁾. Der Ausdruck *beneficium* erhielt sich im Kirchenrecht als Bezeichnung für Dienstgüter der Geistlichen²⁾. Da *mercatores* gemeinrechtlich für nicht lehnsfähig galten, so ist die Voraussetzung Schillings nicht nur an sich falsch, sondern auch unzulässig im Hinblick darauf, dass bei Rechtsverhältnissen a priori die Regel und nicht ein Ausnahmecharakter vorausgesetzt werden muss. In unserem Falle ist Schillings Voraussetzung um so mehr abzuweisen, als die in der Urkunde erwähnten *mercatores* von der Rigaschen Bürgerschaft belehnt worden waren, die gemeinrechtlich keine Mannlehen verleihen konnte³⁾. Mit andern Worten: dem Leihenden fehlte die active, dem Belehten die passive Lehnsfähigkeit.

Auf die Frage der Lehnsfähigkeit Rigascher Bürger soll hier, wo es sich zunächst darum handelt die Gründe Schillings zu widerlegen, nur kurz eingegangen werden; eine genauere Behandlung der Frage soll im zweiten Theile dieser Untersuchungen stattfinden.

1231 August 9⁴⁾ hatte Bf. Nicolaus von Riga in Ausführung des Vertrages von 1226 April 11⁵⁾ die Bürger Rigas und ihre Erben beiderlei Geschlechts mit einem Drittel der Länder Oesel, Kurland und Semgallen belehnt, in der Form, wie damals *Communen* belehnt wurden⁶⁾. Daraufhin hatte die Rigasche Bürgerschaft 56 Bürger (*cives*) in Kurland und 71 Kaufleute (*mercatores*) in Kurland und Semgallen belehnt⁷⁾. Das Lehnsobject bildete, wie wir der Urkunde von 1232 Februar 16 entnehmen, entsprechend den ganz ungeordneten politischen Verhältnissen, die von den Eingeborenen vertragsmässig zu liefernden Naturalgefälle, die durch Sendboten (*nuntii*) zu bestimmten Zeiten einge-

1) Vgl. oben S. 32; wie in Preussen: bei kulmischen Gütern *feodales, ius feudale* vgl. v. Brünneck, *Grundeigenth.* I, S. 33 ff., 43, *feudum* im uneigentl. Sinne S. 46 ff., bei preuss. Gütern *ibid.* II, S. 48 ff., poln. Gütern S. 8, 15, Magdeburger Gütern S. 106, H. Hoffmann, *Grundbesitz im Ermlande*, S. 15 f.; *beneficia* und *feuda* als Dienstlehen: vgl. v. Fürth, *Ministerialen*, S. 273 ff.

2) Vgl. Zöpfl, *Rechtsgesch.*, S. 299, Anm. 92. Ueber die Pfründe vgl. die gründliche Untersuchung von Ullr. Stutz, *Lehen und Pfründe*, in d. *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch.* XX (1899), S. 213 ff.

3) Vgl. die oben S. 18, Anm. 2 citirte Literatur, ferner Weiske, *Rechtslexicon* II, S. 395 f.; Eichhorn, *Privatrecht*, § 201; Zöpfl, *Rechtsgeschichte*, S. 316 ff.

4) UB. I, n. 109, S. 144 ff., *Katal. d. arch. Kongr.* 1896, n. 868.

5) UB. I, n. 83, S. 99 f.; vgl. Urk. 1226 April 18 bei C. Schirren, *Fünfundzwanzig Urk. zur Gesch. Livlands im 13. sec.* Dorpat 1866, n. 3.

6) Vgl. Gierke, *Genossenschaftsrecht* II, S. 731; Homeyer, *System*, S. 312; Stobbe, *Privatrecht* II, S. 428; v. Inama, *Deutsche Wirthschaftsgesch.* III, 1, S. 196.

7) Wie aus den Urk. von 1232 Febr. 16, UB. I, n. 125, S. 160 f., und 1232 April 1, *ibid.* n. 135, S. 173 ff., hervorgeht.

sammelt wurden¹⁾. Schon 1232 aber wurde die Belehnung des Bf. Nicolaus als widerrechtlich von der Curie cassirt und dem Legaten Balduin von Alna, Bischof von Sempgallen, die Neuordnung der Verhältnisse übertragen. 1233 Juli 30 resignirte die Rigasche Bürgerschaft auf ihre Herrschaftsrechte in Kurland und Sempgallen zu Gunsten Balduins²⁾, nachdem die mercatores dieses schon früher gethan hatten. Die in Kurland von der Stadt belehnten 56 cives mussten gleichfalls ihre Lehen dem Legaten auftragen, der sie 1234 April 1 mit dem Anspruch auf je 25 Haken in Kurland belehnte³⁾. Als Lehnspflicht (*ratione feudi*) hatten die 56 cives Beihülfe zum Bau einer Burg und ungemessene Kriegsdienste (*ubicunque et quandocunque fuerit opportunum*) zu leisten; bis zur Einweisung in ihre Lehen sollten sie ein Drittel des landesherrlichen Zinses aus dem Gebiete diesseits und ein Sechstel aus dem Gebiete jenseits der Winda erhalten. Die Lehen der Rigaschen Bürger charakterisiren sich also einerseits als Lehen *de camera*, ohne Gewere⁴⁾, andererseits als Lehen zu minderem Rechte, da ausdrückliche Burgenbau und unbeschränkte Dienstpflicht stipulirt wurden⁵⁾.

Dass die Lehen der mercatores, die thatsächlich in einem etwa ein Jahr dauernden Anspruche bestanden haben, zu besserem Rechte verliehen sein sollten, ist nach dem oben Dargelegten keineswegs anzunehmen, so dass auch die zweite von Schilling als Beweis für seine Behauptung angeführte Urkunde, die von 1232 Februar 16, abzulehnen wäre.

Wir wenden uns nun zu der dritten Urkunde, der von 1348 November 19. Rath und Bürgerschaft von Reval urkunden: *si quis ex nobis ab antedicto domino nostro, magistro Livoniae, infeodatus fuerit, ille non debet frui huiusmodi libertate ex parte feodi sui, sed tenetur tam ad expeditiones quam ad malvias sicut caeteri vasalli — domini magistri de feodo suo facere con-*

1) Vgl. auch Urk. 1234 Dec. 20, UB. I, n. 139, S. 178, dazu A. Büttner, Die Vereinigung des livl. Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden, Mittheil. XI, S. 30 f., und Schwartz, Kurland im 13. sec., S. 34, Anm.

2) Vgl. UB. I, n. 134, S. 172. Schwartz, Kurl., S. 35 sagt: „nach langem Kampfe“, jedenfalls nur einem diplomatischen.

3) UB. I, n. 135, S. 173 f.

4) Vgl. oben S. 24 und Schilling, Wald.-Er., S. 93. Ein Lehen mit Gedinge oder mit Anwartschaft (vgl. Homeyer, System, S. 329 ff. und 337 ff., und Schröder, Rechtsgeschichte, S. 395) lässt sich hier ebensowenig wie die lombardische Eventualbelehnung (vgl. Stobbe II, S. 441 ff.) construiren, da die Voraussetzung eines bestehenden, in der Gewere eines Vasallen befindlichen Lehnobjectes fehlt. Hier handelt es sich um Anspruch auf Ländereien, die vom Lehnsherrn selbst noch nicht occupirt waren.

5) Vgl. oben S. 33 f., ferner v. Brünneck, Grundeigenthum in Preussen, I, 2, S. 52 f. und 98, desselben Gesch. d. Magdeb. Rechts, I. c. S. 80, Röhrich, Ermland, I. c. XII, S. 642 f., 668 f.

sueverunt¹⁾. Der Passus deckt sich wörtlich mit dem Vertragsinstrument, das 1348 October 8 über den Kriegsdienst der Revaler Bürgerschaft zwischen dem Ordensmeister und Reval abgefasst worden war²⁾. Hieraus geht allerdings unzweifelhaft hervor, dass Revalsche Bürger Lehen vom Meister erhalten konnten und dafür dieselben Kriegsdienste, wie die übrigen Ordensvasallen, zu leisten hatten.

Es fragt sich aber nun, zu welchem Rechte diese Lehen ertheilt wurden. Aus den eben genannten zwei Urkunden ergeben sich keine diesbezüglichen Schlüsse. Der stipulirte Kriegsdienst ist nicht lehnrechtlicher, sondern landrechtlicher Natur; das „sicut ceteri vasalli domini magistri“ ist zunächst ein frommer Wunsch des Meisters; die harrisch-wierische Ritterschaft, die nach Lehnrecht weder zu expeditiones noch zu malviae verpflichtet war, verstand sich erst später zu landrechtlichen Kriegsdiensten³⁾.

Die Quellen lassen uns in dieser Frage im Stich. Es giebt m. W. für die Zeit, die hier in Betracht kommt, also das 13. und 14. sec., keine Lehnbriefe für Revaler Stadtbürger. Die Vermuthung streitet, wie mir scheint, dagegen, dass in dieser Epoche nichtritterbürtige Bürger zu der harrisch-wierischen Vasallenschaft gehört haben. Gerade im dänischen Estland vollzog sich, wie wir wissen, die Differenzirung der Stände und die Ausbildung der corporativen Ritterschaft sehr schnell und energisch. Seit 1259 tritt die Vasallenschaft als politische Corporation auf; in Urkunden von 1281 und 1283 werden die Vasallen *nobiles* genannt⁴⁾; auch hatten die Vasallen, wie aus Urkunden von 1307 und 1346 hervorgeht, ein höheres Wergeld als die übrigen Deutschen⁵⁾.

Für die spätere Epoche, in der zweifellos ein ständischer Gegensatz zwischen der Ritterschaft d. h. dem landsässigen Adel, und der Bürgerschaft existirte, woran der Umstand, dass Glieder, der Ritterschaft sich vorübergehend oder dauernd in den Städten, besonders in Reval, niederliessen und im weiteren Sinne zu den

1) UB. II, n. 890, S. 448.

2) Ibid. n. 889, S. 445 f.

3) Handfeste des Hochmeisters Heinrich Tusmer von 1350 Mai 25, „petentibus et consentientibus omnibus — terres dictos inhabitantibus“, UB. II, n. 900, S. 458. Vgl. oben S. 34, Anm. 1. Ueber die Kriegsdienste der estländischen Klöster vgl. v. Bunge, Estland, S. 125, Anm. 180 b, u. S. 197. Ueber malviae vgl. Genealog. Jahrb. 1899, S. 14.

4) UB. I, n. 474, S. 588, n. 487, S. 607; vgl. oben S. 21, Anm. 1.

5) 1307 Juli 25 ertheilte Kg. Erich den Mönchen des Revaler Michaelisklosters das Anrecht auf dieselbe Mannbusse tanquam pro vasallo und ihren Dienern tanquam pro Theotonico, UB. II, n. 626, S. 42. Das Privileg wiederholt von Kg. Waldemar 1346 Jan. 21, ibid. n. 841, S. 392. v. Bunge übergeht diese Differenzirung, Estland, S. 311 ff. Gerichtswesen, S. 149 und 213, wo erst beim Estl. Ritter- und Landrecht der Unterschied einer „adeligen“ und „schlechten“ Mannbusse festgestellt wird. Vgl. auch v. Freymann, Strafrecht, I. c. S. 241.

cives gezählt wurden¹⁾, nichts ändert, kommt die hier behandelte Frage nicht in Betracht, wie schon oben (S. 21) ausdrücklich hervorgehoben worden ist. v. Bunge und Schilling haben diesen Umstand nicht genügend berücksichtigt; auch kann Schilling der Vorwurf nicht erspart werden, dass er, ganz wie Joh. Voigt in

1) Die Frage der Zugehörigkeit von Gliedern der Vasallenfamilien zu den cives der Städte Riga und Reval bedarf noch der eingehenden Untersuchung. Sie ist, wie mir scheint, für Reval von E. v. Nottbeck in seinen Büchern: Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval, Reval 1885, S. 14 ff.; Die älteren Rathsfamilien Revals, und Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv (vgl. oben S. 20, Anm. 3), in ein falsches Licht gestellt worden, indem v. Nottbeck, ausgehend von der Vorstellung eines ritterbürtigen Patriciates in Reval, sich bemüht hat, einerseits die Abstammung der Revaler Raths- und sog. Patricierfamilien von ritterbürtigen Geschlechtern Westfalens, andererseits den gewohnheitsmässigen Uebergang von livl. Vasallengeschlechtern in die Revaler Bürgerschaft nachzuweisen. Sowohl hier wie dort liegen Missgriffe vor. Was z. B. das angebliche Vorkommen von harrisch-wierischen Vasallen im Revaler Rathe betrifft, so beschränkt es sich für die in Betracht kommende Epoche (bis 15. sec.) auch bei Nottbeck auf zwei Fälle: Bremen und Parenbeke (Rathssiegel n. 8 und 108). Von diesen steht die Rathsangehörigkeit des Hans Bremen nicht fest. H. B., Bruder des Vasallen Godeke B., Rotgers Sohn, von Packer wird 1447 Mai 12, 1469 Oct. 18 und 1470 Juni 24 Bürger zu Reval genannt (Briefl. I, n.n. 187 und 284; G. v. Hansen, Katalog des Revaler Stadtarchivs, Reval 1896, S. 316). Trotzdem führt v. Nottbeck l. c. n. 8 und n. 302 die Wappen der Vasallen Godeke 1447 und Tile Bremen 1374 unter „Rathsfamilien“ an. Die sog. Rathsfamilie Bremen in Reval bestand aus den zahlreichen Personen dieses Namens, die sich nach der Stadt Bremen nannten. Es seien hier angeführt: Johannes de Bremis (Brema, Brema) 1316, Rathsherr 1335, 1341, 1346 (Revaler Stadtbücher I, in Archiv f. d. livl. Gesch., III. Folge, n. 96. 401 u. 508; UB. II, n. 843, S. 396), Nicolaus filius Conradi de Bremen 1359 (Stadtbücher I, n. 1043), Hinricus de Bremen 1374—1380 (ibid. II, n. 482 u. 730), Joh. de Br., Rathsherr 1376 (ibid. II, n. 578), Joh. de Br., sutor = Schuhmacher, 1369 u. 1385 (ibid. II, n. 304, III, n. 78), Hintze van Br. 1396—1413, ein Schwager des Hans Goldsmed (ibid. III, n. 380, 435 u. 682) u. A. Das Siegel des Rathsherrn Joh. de Bremen von 1346 (Nottbeck, l. c. n. 301) zeigt eine Hausmarke. Mit dem Adelsgeschlechte Bremen, das seit Mitte des 13. sec. in Harrien-Wierland nachweisbar ist und zu dem der obengenannte Hans Rotgers Sohn (1447—1470) gehörte (Wappen: mit 3 Schlüssel belegter Balken) haben diese Bremen nichts zu thun.

Was nun den zweiten Fall: Parenbeke anlangt, so ist allerdings Hinrik Parenbeke um 1390 u. 1403 als Rathsherr, 1417 als Bürgermeister von Reval nachweisbar (UB. III, n. 2282, S. 593, Revaler Stadtbücher III, n. 521 u. 805). Er war ein Stiefsohn des Ghodeke van den Berge und Schwiegersonn des Laurens Berch (ibid. n. 432 u. 636) und starb 1422 Aug. 28 (ibid. n. 892). Seine Zugehörigkeit zu dem harrisch-wierischen Adelsgeschlechte der Parenbeke-Massau (vgl. oben S. 47, Anm. 2 und Geneal. Jahrb. 1900, S. 28) steht aber nicht fest, da sein Siegel nicht bekannt ist. v. Nottbeck (Rathssiegel, n. 108) bringt unbefangen das Siegel des Vasallen Hannes Parenbeke von der Urkunde 1390 (vgl. oben S. 71, Anm. 1) unter „Rathsfamilien“.

Dass der Gleichklang der Namen nicht die Identität der Familien beweist, kann nicht genug betont werden. Es möge hier ausser auf den obenerwähnten Schuhmacher Johannes de Bremen von 1369 u. 1396 noch

seiner Geschichte Preussens, zwischen eigentlichen und uneigentlichen Lehen nicht scharf genug unterscheidet¹⁾).

Ein weiteres Eingehen auf die Lehnsfähigkeit der Städter in der Zeit nach dem letzten Drittel des 14. sec. würde uns zu weit führen, nämlich zu einer Untersuchung des Ständewesens in Livland, einer Frage, die mir bei dem geringfügigen Quellenmateriale, das uns zur Zeit vorliegt, nicht reif zu sein scheint. Wir müssen uns damit begnügen, festzustellen, dass aus der That- sache der Belehnung nichtritterbürtiger Personen nicht a priori auf die volle Lehnsfähigkeit solcher Personen geschlossen werden darf, wie dieses Schilling gethan hat.

Wir wenden uns zu dem zweiten Beweise, den Schilling für seine Ansicht von der Lehnsfähigkeit aller freier Deutschen in Livland angeführt hat, dem Fehlen des Begriffes „*von ridders art*“ und der Lehre der Ebenbürtigkeit im M. R. R. und den livländischen Urkunden²⁾.

Schilling führt das Cap. 16 des M. R. R. an, in dem die Bezeichnung *man von ridders art* des Sachsenspiegels durch *stichtes*

auf einen Arnd Brakele, institor = Krämer, 1387 (Revaler Stadtbücher III, n. 142), einen Hans Patkulle, Schroder, 1417 (ibid. n. 795) und einen Hinrik Viffhusen, goltsmed, 1434 (ibid. n. 1074) hingewiesen werden. Dass diese Handwerker nicht zu den gleichnamigen Adelsgeschlechtern gehörten, liegt auf der Hand.

Unter den „Patricier-Wappen und Siegel“ führt v. Nottbeck l. c. n. 193 das Siegel des Wolmer Virkes, Diedrichs Sohn, von 1471 an. W. V., Bürger zu Reval, versetzt durch die Urkunde von 1471 Sept. 7, was v. Nottbeck verschweigt, Hof und Dorf Kyrkedey (Hansen, Kalalog, S. 317), war also gleichzeitig harrischer Vasall. Er ist wohl identisch mit Wolmer Dietrichs Sohn Virkes, der 1465 Febr. 12 Annikver verkauft (Paucker, Lode, S. 23, n. 51; vgl. Briefl. I, n. 183 u. 264). Dass W. V. Bürger zu Reval und Tafelbruder war, gestattet noch nicht das Geschlecht der Fircks zu den Revaler Patricierfamilien zu zählen.

Was endlich die von Nottbeck l. c. n. 194 zu den Patriciern gerechneten „Freitag v. Loringhofen“ betrifft, so siegelt allerdings ein Glied der in Reval häufig vorkommenden Vridach, Laurens V., 1490 mit dem Wappen (3 Ringe) dieses weitverzweigten niedersächsischen Geschlechtes. Ein Zusammenhang der Revaler Vridach mit den V., die sich gegen Ende des 15. sec. im kurländischen Oberlande ansässig machten, ist nicht zu erbringen. Die Revaler V. scheinen aus Gotland zu stammen 1334 Juli 20 urkunden die Gebrüder Bertoldus und Gerlacus Vridach in Reval über die Erbschaft des gotländischen Bürgers Johann Vridach. Sie siegeln mit Hausmarken (Beitr. z. Kunde Ehst-, Liv- und Kurl. II, 1876, S. 188, n. 58). Die hier gestreifte Frage soll an anderer Stelle genauer untersucht werden (vgl. auch oben S. 20, Anm. 3).

¹⁾ Vgl. v. Brünneck, Grundeigenthum in Preussen, I, 1, S. 34, Anm. 1.

²⁾ Wald.-Er., S. 78. Ad Ebenburt cf. Zöpfl, Rechtsgesch., S. 338 etc. Der Begriff der Ebenburt kommt vor im sog. Gnadenbriefe des Bf. Nicolaus von Riga c. 1231, wo es heisst: Si autem legitime contrahere voluerit (vidua) et competens ei habeatur vir — UB I, n. 111, S. 147, v. Bunes Archiv V, S. 108. Vgl. Anhang, II. Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus von Riga.

man ersetzt sei, und die Cap. 24 und 27, wo das Wort *evenbürdich* des Sachsenspiegels gestrichen worden sei.

Hierauf lässt sich Folgendes entgegenen: Das M. R. R. ist, wie wir wissen¹⁾, ein Rechtsbuch, zusammengesetzt aus dem R. R., dem Stück vom Musstheil und dem Livl. Spiegel, wahrscheinlich gegen Ende des 14. sec., jedenfalls vor 1422 entstanden. Das Cap. 16 stammt aus dem Livl. Spiegel (I, 10), der seinerseits zurückgeht auf den Sachsenspiegel (I, 20, § 1). Die Bearbeitung fällt in eine Zeit, wo die Ritterschaften sich consolidirten, es hat gar nichts Auffallendes, dass der speciellere Ausdruck *stichtesman*, der statt des *konungsman* des W. E. R. im R. R. gebraucht wird, an dieser Stelle den allgemeineren Ausdruck *man von ridders art* ersetzt. Im Gegentheil, man könnte daraus schliessen, dass die Ausdrücke synonym gebraucht seien.

Was nun das im M. R. R. „gestrichene“ Wort *evenbürdich* betrifft, so ist zu bemerken, dass das im M. R. R. 24 = Livl. Sp. I, 20 fehlende Wort *euenburdig* auch im Quedlinburger Codex des Sachsenspiegels, dem der Livl. Spiegel nahe steht, fehlt²⁾; ferner dass das Fehlen des *evenbürdich* im M. R. R. 27 = Livl. Sp. I, 24 sich ohne Weiteres daraus erklären lässt, dass der Livl. Spiegel den Art. 33 des B. I des Sachsensp.³⁾ ganz umgeändert hat, weil dieser die Regelung des mütterlichen Nachlasses behandelt, die im Livl. Spiegel überhaupt fortfällt⁴⁾. — An einer anderen von Schilling nicht angeführten Stelle des Livl. Spiegels (I, 2 = M. R. R. 11) fehlt allerdings das Wort *evenburdich*, das auch der Quedlinburger Codex (Sachsensp. 5, § 1) braucht, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Handschrift des Sachsenspiegels, die dem Verfasser des Livl. Spiegels vorgelegen, das Wort nicht gehabt habe, wie schon v. Bunge vermuthet hat⁵⁾.

Mithin kann das Fehlen der Bezeichnung *man von ridders art* und des Wortes *evenbürdich* im M. R. R. nicht ohne Weiteres als Beweis für das Fehlen des Requisites der Ritterbürtigkeit angesehen werden, wie dieses Schilling will, der übrigens an anderer Stelle jede Einwirkung der livl. Rechtsbücher auf das Rechtsleben leugnet und ausdrücklich vom M. R. R. sagt, es biete weder livländisches noch sächsisches Recht dar⁶⁾.

1) Vgl. oben S. 16.

2) Vgl. v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 73.

3) Sachsensp. I, 33: *it erft up de muder, of sie yme euenbürdich is.*

4) Vgl. Livl. Sp. I, 6 und 7 = M. R. R. 14. Die Regelung des mütterlichen Nachlasses im M. R. R. 62 ist entnommen R. R. 29.

5) Sachsenspiegel, S. 73.

6) Wald.-Er., S. 47, cf. S. 20.

II.

Der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga
(1231—1253).

In einem Kopialbuch aus dem 14. sec. im Kurländischen Provinzialmuseum zu Mitau findet sich eine undatirte Urkunde des Bf. Nicolaus von Riga (1231—1253), die die Lehnerbfolge für seine Vasallen regelt¹⁾. Die Bedeutung einer solchen Urkunde für die Rechtsgeschichte liegt auf der Hand. Die Urkunde verdient daher die genaueste Untersuchung.

Bevor wir auf den Inhalt dieser Urkunde, die im Wesentlichen eine Ausdehnung des Lehnerbrechtes auf das weibliche Geschlecht enthält, eingehen, müssen wir die Rolle, die sie bisher in der livländischen Rechtsgeschichte gespielt hat, verfolgen.

Die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, die sich mit der Geschichte des livländischen Erbrechtes befasst haben, wie Otto Christoph v. Richter²⁾, Schwartz³⁾, Gadebusch⁴⁾ und Hupel⁵⁾, kennen den Gnadenbrief ebensowenig, wie die Juristen des Mittelalters und des 16. und 17. Jahrhunderts; auch Nielsen⁶⁾ 1824 und v. Samson⁷⁾ 1828, sowie F. G. v. Bunge in seinen ersten Schriften⁸⁾ erwähnen ihn nicht.

Erst R. v. Helmersen bemerkt in seiner Geschichte des Livl. Adelsrechts 1836⁹⁾, dass sich in Brotzes handschriftlichen Collee-taneen eine Urkunde des Bf. Nicolaus finde, in der „den Töchtern ein Erbrecht an dem Lehnvermögen ertheilt“ wird. v. Helmersen behandelt aber die Urkunde mit Misstrauen; er sagt, nachdem er von der weiblichen Erbfolge in Harrien und Wierland gesprochen: „Ein Gleiches scheint schon früh in Livland, namentlich im Erzbisthum Riga, geschehen zu sein.“

1) Abgedruckt: UB. I, n. 111, S. 147; v. Bunes Archiv V, S. 108; vgl. Index corp. hist. Liv. n. 3293.

2) Kurze Nachricht von wahrer Beschaffenheit d. Landgüter in Est- und Lyffland und auf Oesel. (s. l.) 1723. Vgl. oben S. 87, Anm. 2.

3) (J. C. Schwartz) Versuch einer Gesch. d. liefl. Ritter- und Landrechte. N. Nord. Misc. V. Riga 1794.

4) Von dem gesetzmässigen Erbgang in Livland. In „Versuche in d. livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit“ I, St. 6. Riga 1783.

5) Von den Rechten der lief- und ehstländ. Landgüter. N. Nord. Misc. XXII. Riga 1790.

6) C. H. Nielsen, Versuch einer Darstellung des Erfolge-Rechts in Liefland. Riga-Dorpat 1824.

7) R. J. L. Samson v. Himmelstiern, Das livl. Erbschafts- und Näherrecht. Riga 1828. Excurs B.

8) Grundriss d. heutigen livländ. Privatrechts. Dorpat 1825. Beiträge z. Kunde d. liv-, esth. u. curl. Rechtsquellen. 1832.

9) S. 328. In seinen Abhandlungen aus d. Gebiet des Livländ. Adelsrechts (1832) kennt v. H. den Gnadenbrief noch nicht.

v. Bunge führt sodann 1838¹⁾ den Gnadenbrief in die livländische Rechtsgeschichte ein, benutzt aber auch seinen Inhalt nur mit Vorsicht; im 5. Bande seines Archivs f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curlands 1847 bezeichnet er aber schon den Gnadenbrief als „das älteste livländische Lehnrecht“²⁾, welche Bezeichnung, wie wir sehen werden, durchaus verfehlt ist.

Doch erst Blaese zieht vollständig die weiten Consequenzen, die der Inhalt der Urkunde verlangt, indem er lehrt, dass durch den Gnadenbrief des Bf. Nicolaus den Vasallen des Stiftes Riga die weibliche Lehnerbfolge in vollem Umfange ertheilt worden sei³⁾.

In neuerer Zeit ist dann die Ansicht von der Geltung des Gnadenbriefes besonders durch Schilling zur Herrschaft gelangt. Schilling, dessen schwächste Seite wohl die Quellenkritik ist, nimmt die Geltung der Urkunde als unbestrittene Thatsache hin⁴⁾, auch geht er dem Widerspruche, der aus der Geltung des Gnadenbriefes und der sonstigen Entwicklung des Lehnerbrechts in Livland entsteht, nicht aus dem Wege, sondern versucht ihn in seiner Weise zu erklären. Er sagt (Wald.-Er. S. 368) in Bezug auf die Ertheilung der weiblichen Lehnerbfolge: „Es ist eine vielleicht nicht zu kühne Vermuthung, wenn man annimmt, dass dieser Uebergang sich im Rigischen Erzstifte deshalb um ein bis zwei Menschenalter früher als in Harrien-Wierland vollzog, weil in ersterem der Lehnsherr unmittelbarer von den, seine Umgebung beherrschenden, Rechtsvorstellungen beeinflusst wurde als der landesabwesende dänische König, dessen Räthe, soweit die Macht reichte, bemüht waren, gegen die harrisch-wierischen Ansprüche das Lehnrecht aufrecht zu halten.“ Diese Vermuthung ist m. E. nicht nur „zu kühn“, sondern überhaupt unhaltbar. Die Geschichte lehrt uns das Gegentheil. Gerade die geographische Lage Estlands und die dadurch bedingte Abwesenheit des Königs-Herzoges sind wichtige Factore für die corporative Entwicklung der harrisch-wierischen Ritterschaft⁵⁾. Dass die Räthe bemüht waren, soweit die Macht reichte, das Lehnrecht gegen die Vasallen aufrecht zu erhalten, ist vollkommen unhistorisch. Die Räthe waren bekanntlich selbst Vasallen, die in jeder Hinsicht bemüht waren die Interessen ihrer Corporation zu fördern⁶⁾. 1284 April 9 verbanden sich der Bischof von Reval, die consilarii domini regis Daciae per Estoniam constituti und die

1) Das liv- und estländ. Privatrecht, Dorpat 1838, § 355, Anm. a; 2. Aufl. 1848, § 361, Anm. b, u. Das Kurländ. Privatrecht, Dorpat 1851, § 235.

2) S. 108. Vgl. auch desselben Geschichte d. Privatrechts, § 44.

3) Näherrecht, l. c., 1851, S. 39. Auffallender Weise ignorirt v. Hahn, Intestaterbrecht des adlichen Weibes, 1849, unsern Gnadenbrief vollständig.

4) Vgl. Wald.-Er. S. 272 ff., 303, 309, 368 f., 446 u. passim u. oben S. 236 f.

5) Vgl. oben S. 13 ff.

6) Vgl. v. Bunge, Estland, S. 139 ff., v. Gernet, Forschungen I, S. 6 ff.

universi vasalli terrae Revaliae zu gemeinsamer Vertheidigung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten gegen jegliche Angriffe, bei Wahrung der Rechte des Königs¹⁾. v. Gernet (Forschungen I, S. 7) hat vollständig Recht, wenn er mit Bezug auf die Rätthe sagt: „Für die Ritterschaft bedeutete diese Schöpfung einen hohen Gewinn, für den König eine starke Minderung seiner landesherrlichen Rechte.“ Wir sehen: die Vermuthung Schillings ist nicht glücklich²⁾.

Dem Vorgange v. Bunes, Blaeses und Schillings sind die neuesten Schriftsteller, die sich mit dem Gütererbrecht beschäftigt haben, gefolgt. v. den Brinken, Trampedach, Hehn und Lutzaу haben in ihren Schriften den Gnadenbrief des Bf. Nicolaus ohne weitere Nachprüfung benutzt³⁾.

Ich habe in einer Untersuchung über das Afterlehen in Livland 1898⁴⁾ erwähnt, dass die Geltung des Gnadenbriefes aus innern Gründen höchst unwahrscheinlich ist, und die Vermuthung ausgesprochen, die Urkunde sei gefälscht. In dieser Annahme hatte mich cand. hist. N. Busch unterstützt. Nun ist aber dieser 1899 bei Gelegenheit der Untersuchung des Kopialbuches aus dem 14. sec., in dem sich unsere Urkunde findet, zu einer andern Anschauung gelangt⁵⁾, und da erscheint es mir nothwendig der Frage nochmals nahe zu treten, in der Erwägung, dass die innern Gründe, die mir die Geltung des Gnadenbriefes zweifelhaft erscheinen liessen, sich seitdem nicht geändert haben.

Der Gnadenbrief ist uns in fragmentarischer Form erhalten in dem obenerwähnten Kopialbuche, das, wie N. Busch scharfsinnig nachgewiesen hat, um 1340 in der Comthurei Goldingen entstanden sein muss. Busch ist der Ansicht, die Urkunde sei echt, und erklärt ihren fragmentarischen Charakter — das Fehlen des Eschatocolls und eventuell der Corroborationsformel — mit Cassation der Urkunde. Er ist der Meinung, die Urkunde sei 1258 vom Deutschen Orden cassirt worden. Diese Meinung gründet

¹⁾ UB. I, n. 491, S. 605.

²⁾ Ebensowenig wie die Voraussetzung, dass die Umgebung des Bfs. Nicolaus dienstrechtliche Anschauungen gehabt haben müsse. Vgl. oben S. 235 ff.

³⁾ v. Brinken, Stammgut, S. 30 f.; v. Hehn, Erbgut, S. 204; J. Trampedach, Das Recht des Fideicommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideicommiss etc. Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. XI, 1892, S. 75, und Lutzaу, Güterfamilienfideicommiss, l. c. S. 156 (vgl. oben S. 69, Anm. 3); auch J. Schiemann, Ueber den Niessbrauch der verwittweten Mutter am Vermögen ihrer minorennen Kinder nach kurländischem Recht. Dorpater Juristische Studien IV (1896), S. 130 f.

⁴⁾ Genealog. Jahrbuch 1896, S. 62.

⁵⁾ N. Busch, Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrh. im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau und der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga. Mittheil. a. d. Livl. Gesch., Bd. XVII, S. 377 ff. und besonders S. 398 ff.

sich auf die Thatsache, dass 1258 der Orden und der Bischof von Kurland, die mehrere in ihren Gebieten ansässige Vasallen removirt hatten, durch Schiedsspruch des Erzbischofes das Recht erhielten, diese Vasallen entweder auszukaufen oder mit einem Theil ihrer bisherigen Lehen neu zu belehnen¹⁾.

N. Busch setzt nun voraus: 1) die in Frage kommenden Vasallen seien die 1234 vom Legaten Balduin in Kurland belehnten 56 Rigaschen Bürger, 2) diese Bürger hätten ein Erbrecht für beide Geschlechter erhalten, weil Bf. Nicolaus von Riga 1231 die mit Ländereien in Kurland, Semgallen und Oesel belehnte Bürgerschaft von Riga mit einem solchen Erbrecht begnadet hatte²⁾, und 3) die in Frage kommenden Vasallen hätten 1258 „mit dem Lehn auch dem Recht auf Erbfolge in weiblicher Linie entsagt“ (l. c. S. 405).

Diesen drei Hypothesen wäre Folgendes entgegenzustellen:

1) Die in Rede stehenden Vasallen brauchen nicht die *cives Rigenses* zu sein, da der Legat Balduin 1234 April 1 ausser den 56 Bürgern noch 5 Ungenannte mit je 25 Haken belehnte. Der in der Urkunde von 1258 Mai erwähnte Albertus miles gehörte wahrscheinlich zu diesen 5 Vasallen, die jedenfalls nicht Rigasche Bürger waren³⁾.

2) Dass die 1234 belehnten 56 Bürger die weibliche Lehn-erbfolge hatten, ist in der Lehnurkunde nicht gesagt, dagegen ist die lehnrechtliche Stellung durch die Bestimmung „cum decimis et omni iure — supremo tamen iudicio nobis remanente“⁴⁾ sowie durch Festsetzung unbegrenzter Dienstpflicht genau normirt. Die Formel „sicut caeteri vasalli in Curlandia creandi“ scheint mir nicht, wie N. Busch l. c. S. 402 f. und 405 angenommen hat, darauf zu deuten, dass „die Normirung des lehnrechtlichen Verhältnisses der Zukunft überlassen“ wurde, sondern blos die Absicht des Legaten Balduin zu beweisen, den kurländischen Vasallen einerseits nur die niedere Gerichtsbarkeit zuzugestehen, andererseits unbeschränkte Heeresfolge aufzuerlegen. Da diese Lehen sich als solche mit abgeleitetem Rechte charakterisiren (vgl. oben S. 242), so ist es allerdings möglich, ja wahrscheinlich, dass die Lehnsträger die dienstrechtliche Lehnerbfolge hatten, dass aber, dieses vorausgesetzt, die weibliche Erbfolge auf die Urkunde

1) UB. I 322, S. 410; vgl. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. I, S. 169 ff. Der Inhalt der Urkunde in UB. I, Reg. n. 363 ganz missverstanden.

2) Ueber die Belehnung der rigaschen Bürger vgl. oben S. 241.

3) Da sonst eine Erwähnung dessen in der Urkunde vorauszusetzen wäre. Vgl. dagegen die Vermuthung N. Buschs l. c. S. 401, Anm. 1.

4) Unter genau denselben Bedingungen, abgesehen von der Heeresfolge, belehnte der Legat 1234 April 27, also 26 Tage später, den Pfarrer von St. Peter in Riga und seine Nachfolger mit gleichfalls 25 Haken in Kurland; UB. I, n. 136, S. 175. Ueber die Formeln der Belehnung vgl. oben S. 24, Anm. 2.

des Bf. Nicolaus von 1231 Aug. 1 zurückzuführen sei, braucht nicht angenommen zu werden, da diese Urkunde die Belehnung einer juristischen Person, der Stadt Riga, darstellt und die Formel „*civibus Rigensibus ac eorum haeredibus utriusque sexus*“ daher an dieser Stelle nur der Ausdruck dauernder Besitzübertragung ist.

3) Vorausgesetzt aber, dass es sich bei den Vasallen von 1258 um die 1234 belehnten 56 Bürger handelt, und vorausgesetzt, dass diese nicht nur wegen des abgeleiteten Rechtes, zu dem sie belehnt worden waren, sondern in Folge eines den Rigaschen Bürgern 1231 ertheilten Vorrechtes die weibliche Lehnerbfolge besaßen, so fragt es sich: brauchte der Orden 1258 ein solches Recht zu cassiren?

Hierauf wird die Antwort lauten müssen: nein! denn nach dem Schiedsspruche von 1258 verzichteten die Vasallen auf alle Rechte: *dicti vasalli renuntiaverunt omni quaestioni et iuri, si quid in praedictis bonis videbantur habere*, und der Orden verstand sich seinerseits *pietatis tam motu* dazu, entweder den Vasallen ein Drittel ihrer bisher innegehabten Haken zu verleihen, oder sie nach Schätzung Unparteiischer auszukaufen. Der Orden wählte letztere Alternative: *quod pretium magister et dicti fratres suis integraliter refuderunt*¹⁾. Die Vasallen zogen also ab; der Orden hatte nichts mehr mit ihnen zu thun. Welchen Zweck hätte nun die Cassation eines Rechtes gehabt, dessen Subject fehlte? abgesehen davon, dass der Orden eine Urkunde cassirt hätte, die ihrer Fassung nach eine Rechtsverleihung nicht nur für die 1231 belehnten Rigaschen Bürger, sondern für alle Vasallen der Kirche Riga (*vasallis nostris*) bedeutete.

Aus diesen Erwägungen scheint mir die von N. Busch aufgestellte Hypothesenreihe unhaltbar zu sein, und es bleibt nur die von ihm festgestellte Thatsache bestehen, dass der sog. Gnadenbrief in einer „diplomatisch durchaus zu beanstandenden Form“ in einem um 1340 verfassten Copiale vorliegt.

Es fragt sich nun, ist der sog. Gnadenbrief eine nicht ausgefertigte Urkunde, ein Entwurf aus der Regierungszeit des Bf. Nikolaus von Riga (1231—1253), oder aber eine spätere Fälschung aus dem 14. Jahrhunderte?

Bevor wir diesen Fragen nähertreten, müssen wir uns mit dem Inhalte der Urkunde genauer bekannt machen.

Die wichtigeren Bestimmungen sind folgende: Die unbeerbte Wittve hat Leibzucht am Lehen; die mit unmündigen Kindern nachbleibende Wittve hat Beisitz mit ihren Kindern, so lange sie mag oder bis zu einer zweiten Ehe. Beim Eingehen einer

¹⁾ v. Bunge, UB. I, Reg. n. 363, und Schwartz, Kurland im 13 sec., S. 95, fassen den Sinn der Urkunde ganz anders auf; meine Auffassung wird von Herrn L. Arbusow laut freundlicher Mittheilung vom 28. Sept. 1903 getheilt.

ebenbürtigen Ehe erhält die Wittve die Morgengabe oder, wenn ihr Ehemann diese nicht bestellt haben sollte, einen bessern Kindestheil. Will die Wittve sich vom Beisitze zurückziehen, so erhält sie anständigen Unterhalt aus dem Vermögen ihres Mannes.

Alle Söhne erben gleichmässig ins Lehen.

Sind nur Töchter vorhanden, so haben sie das gleiche Recht wie die Söhne.

Concurriren Söhne und Töchter, so erben die Söhne und statten die Schwestern gebühlich und anständig aus, auch vererben sie das Lehen auf die Schwestern.

Der Gnadenbrief des Bf. Nicolaus umfasst also ein vollständiges Lehnerbrecht, aber weiter auch nichts. Keinesfalls darf er ein Lehnrecht genannt werden, wie dieses v. Bunge gethan hat.

Wenn wir die verschiedenen erbrechtlichen Bestimmungen analysiren, fällt es uns sofort auf, dass sie dem damaligen, auf dem sächsischen Lehnrecht aufgebauten Rechtszustande nicht entsprechen, bis auf den in Livland geltenden, dem Landrecht entnommenen Grundsatz, dass alle Söhne gleichmässig in das Lehen succediren¹⁾.

Die Abweichungen bestehen in Folgendem:

1) Es existirte bis zur Ertheilung des W. E. R. keine gesetzliche Leibzucht der Wittve; die Ehefrau erhielt durch Mitbelehnung mit dem Ehemanne ein Leibzuchtsrecht auf dessen Lehen²⁾. — Noch 1271 April 27 belehnte Kg. Erich V. von Dänemark den Christianus de Scerembeke, dessen Ehefrau Elena und ihre Söhne mit den Gütern Mart, Sarne und Apones in Harrien; 1288 Juni 23 belehnte Kg. Erich die domina Lene und ihre zwei Söhne mit denselben Gütern³⁾.

Wir werden unten auf das Leibzuchtsrecht der Wittve zurückkommen.

2) Die Abschichtung der beerbten Wittve beim Austritt aus dem Beisitze mit ihren Kindern vollzog sich nach livländischem Lehnrechte nach ganz andern Grundsätzen. Nach W. E. R. Art. 25 (= R. R. Art. 19, vgl. L. Sp. I, Art. 24) *is alle morgengawe dot*, wenn die Frau ein lebendes Kind zur Welt bringt; demnach erhält sie bei der Theilung nicht die Morgengabe, sondern einen Kindestheil zur Leibzucht. Entsprechend diesem Grundsatz werden auch im Livl. Sp. III, Art. 46 die Bestimmungen des Sachsensp. III, Art. 76 abgeändert⁴⁾. Während hier die theilende

1) Vgl. oben S. 63, 68 und 234.

2) Vgl. Schilling, Wald.-Er., S. 360 ff.

3) UB. I, n. 423 (u. 422), S. 524 f. u. n. 522, S. 649 f.

4) Ueber die Bestimmungen der Gnadenrechte vgl. oben S. 94 und überhaupt S. 66 ff., 78 ff., 184 und Excurs IV. Vgl. auch v. Bunge in Erörterungen III, S. 362.

Mutter Morgengabe, Musstheil und Gerade erhielt, heisst es dort: *so nimt de vrowe de varende have tovoeren und geit to geliker delinge mit den kindern an dem andern gude*. Der sog. Gnadenbrief billigt der theilenden Mutter beim Eintritt in eine zweite ebenbürtige Ehe die Widerlage des Mannes, und falls keine solche bestellt gewesen, einen bessern Kindestheil zu, bei sonstiger Trennung einen zu anständigem Unterhalte genügenden Theil der Güter des Mannes.

3) Die Töchter erhalten durch den sog. Gnadenbrief ein Lehnerbrecht, während nach älterem livländischem Lehnrechte die männlichen Descendenten des Belehnten allein successionsfähig sind und die Töchter nur Anspruch entweder auf Berathung oder auf Leibzucht besitzen.

Diese letztere Abweichung ist am meisten bemerkenswerth.

Bei dem im 13. Jahrhundert allgemein gültigen Grundsätze, dass ausschliesslich Männer in wirkliche Lehen, Mannlehen, succediren konnten, kann es sich hier nur um zwei Möglichkeiten handeln: entweder um Einführung eines abgeleiteten Rechtes, eines Dienstrechtes, in das Bisthum Riga, oder um Ertheilung der landrechtlichen Erbfolge an die dortigen Vasallen.

Ihrem Wesen nach enthalten die Bestimmungen des sog. Gnadenbriefes eher landrechtliche als dienstrechtliche Normen. So entspricht z. B. das deutlich formulirte Vorzugsrecht des männlichen Geschlechtes den Bestimmungen des Sachsenspiegels I, Art. 17: *vader vnde muder, süster vnde bruder erue nimt de sone vnde nicht de dochter, it ne si, dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter*, während das Magdeburger Dienstmannenrecht, das, wie wir gleich sehen werden, in erster Linie in Betracht kommen dürfte, ganz allgemein bestimmt: *dat hovelēn schal ervēn uppe sone, dochtere, brodere, sustere, vader, moder*¹⁾.

Desgleichen erinnert die Abschtung der heirathenden Wittve von ihren Kindern an die obenerwähnten Bestimmungen des Sachsenspiegels III, Art 76, während das Magdeburger Dienstrecht über die Abschtung nichts, das Hildesheimer blos folgende Bestimmung enthält: *nimpt ok de vrowe enen anderen man, de kindere nemet al dat erve, off se to iren javen komen sint; sint se aver binnen eren jaren, so vorsteit se ere rechte voremund*²⁾.

Indem wir nun zunächst das Ueberwiegen des landrechtlichen Charakters der Bestimmungen unseres Gnadenbriefes bei Seite lassen, treten wir an die Frage heran: liegt die Möglichkeit vor, dass Bf. Nicolaus von Riga ein Dienstrecht einführen oder seinen Vasallen die lehnrechtliche Erbfolge im Sinne des sächsischen Landrechtes erweitern wollte?

1) Vgl. Kraut, Grundriss, S. 37; v. Fürth, Ministerialen, S. 323.

2) Vgl. Kraut, l. c. S. 38.

Bf. Nicolaus war, als er 1229 auf den Bischofssitz von Riga berufen wurde, Domherr in Magdeburg. Er entstammte einem vornehmen Geschlechte dieses Bisthumes, vielleicht dem der Nauen, die wahrscheinlich mit denen von Friesack und von Jerichow eines Blutes waren¹⁾. Es ist als sicher anzunehmen, dass der edelgeborene Domherr aus seiner ostsächsischen Heimath die genaue Kenntniss der dortigen Lehn-, Land- und Dienstrechte in seinen neuen Wirkungskreis mitgebracht habe. Dass er an die Einführung dienstrechtlicher Grundsätze in die Lehnverhältnisse seines Stiftes gedacht haben könnte, ist an sich durchaus möglich. Wir haben ein zeitgenössisches Beispiel für einen derartigen Vorgang. Wir wissen, dass der Magdeburger Domherr Brun von Schaumburg nach seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Olmütz (1245) in seiner Diöcese Belehungen nach dem *jus ministerialium Magdeburgensis ecclesie* vornahm, sowohl in ganz reiner Form, als auch in einer durch das *jus vasallorum Magd. eccl.*, also das sächsische Lehnrecht, modificirten Form²⁾.

Brun von Schaumburg war ein Zeitgenosse, vielleicht ein Verwandter des Bf. Nicolaus von Riga; wahrscheinlich gehörten beide gleichzeitig dem Magdeburger Domcapitel an; von Nicolaus wissen wir, dass er zwischen 1225 und 1231³⁾, von Brun, dass er um 1231 Domherr war. Es ist wohl unzweifelhaft, dass beide engverwandte Rechtsvorstellungen besaßen; auch befanden sich beide im Beginne ihrer Regierungszeit in einer ähnlichen bedrängten Lage, die sie veranlassen konnte, „sich im Lande eine entsprechende Macht zu sichern“, indem sie Belehungen im grossen Stil und in einer ihren Zwecken entsprechenden Weise vornahmen⁴⁾.

Somit hätte es sehr wohl sein können, dass Bf. Nicolaus von Riga, wie sein Landsmann Bf. Bruno in Olmütz, das Institut der Ministerialität in sein Stift eingeführt hätte.

Kann nun der sog. Gnadenbrief als Versuch einer Ein-

1) Vgl. Briefl. III, S. 146 ff., und Arbusow, Geistlichkeit. Genealog. Jahrb. 1901, S. 122. Dass Nicolaus ein Nauen gewesen, behauptet Frh. F. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie etc. I. Berlin 1893. S. 137 u. 150 ff. auf Grund einer Urk. von 1241, in der Bf. Nicolaus den Propst Henricus de Nawen, früher Canonicus Stendalensis, seinen consanguineus nennt. Ueber Rudolphus de Jerichow, der 1208 mit der halben Burg Kukenois belehnt wird, Heinr. Chron. Lyr. XIII, 1 (vgl. XIV, 5, 7, 8; ÜB. I, n. 15 u. 18), und sein Geschlecht vgl. Ledebur, l. c. S. 113 u. 121 ff.

2) Vgl. v. Brünneck, Gesch. des sog. Magdeburger Lehnrechts, l. c. S. 56 ff., und desselben Grundeigenthum in Preussen, II, 1, S. 85 u. 89, dazu oben S. 85, Anm. 2.

3) Vgl. Arbusow, Geistlichkeit. Genealog. Jahrb. 1901, S. 122.

4) Vgl. v. Brünneck, sog. Magdeburger Recht, S. 56; Schwartz, Kurland im 13. sec., S. 31, und v. Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga, S. 39 f.

führung der Ministerialität gelten? Mir scheint: nein! Schon die Form der Urkunde spricht dagegen. Bf. Nicolaus urkundet: *quod nos vasallis nostris hoc ius libere concessimus*. Er ertheilt also seinen Vasallen ein Recht. In dem „libere concessimus“, d. h. wir räumen freiwillig ein, liegt ein begrifflicher Widerspruch, der sich aber ungezwungen durch den vertragsmässigen Charakter der Rechtsertheilung erklären lässt. Auf diese Weise sind ja, wie wir wissen¹⁾, alle sog. Gnadenbriefe und Privilegien, die den livländischen Ständen ertheilt wurden, zu Stande gekommen.

Das jus soll also jedenfalls ein Vorrecht sein, was die Ministerialität für die Vasallen trotz der erweiterten Lehnerbfolge nicht wäre. Hätte Bf. Nicolaus Ministerialen schaffen wollen, so hätte er es, der Sitte seiner Zeit folgend, so gemacht, wie es Bf. Brun von Olmütz that, er hätte das Besitzrecht durch Investiturvertrag bei jeder einzelnen Belehnung geregelt.

Dieselbe Erwägung gilt auch, wenn wir die zweite Möglichkeit ins Auge fassen, dass Bf. Nicolaus die Lehnerbfolge seiner Vasallen durch Einführung der landrechtlichen Erbfolge hätte erweitern wollen. Die Weiberfolge wird im 13. Jahrhundert durch Investiturvertrag verliehen; in den seltenen Urkunden über solche Verleihung wird sie „oft ausdrücklich als Ausnahme“ bezeichnet²⁾. Es wäre daher ein an und für sich höchst ungewöhnlicher Fall, dass Bf. Nicolaus seiner ganzen Vasallenschaft — denn unsere Urkunde sagt ohne Einschränkung: *vasallis nostris* — ein erweitertes Lehnerbrecht ertheilt hätte.

Es bleibt nur noch übrig die livländischen Urkunden jener Epoche daraufhin zu untersuchen, ob sie Spuren der Geltung des durch den sog. Gnadenbrief festgesetzten Erbrechtes zeigen. Hierbei werden wir zunächst die Urkunde von 1231 Aug. 9, enthaltend die Belehnung der rigaschen Bürgerschaft mit einem Drittel der Länder Oesel, Kurland und Semgallen, aus den oben (S. 250 f.) dargelegten Gründen auszuschalten haben, desgleichen alle Urkunden, die sich nicht mit Privatpersonen und Laien befassen, so z. B. mehrere Landverleihungen an das Rigasche Domcapitel. Die wenigen nachbleibenden Urkunden geben in ihrer Fassung in keiner Hinsicht Anlass zu abweichender Auffassung von den Mannlehnsverhältnissen jener Epoche; wenn in jenen Urkunden von *heredes* die Rede ist, haben wir männ-

1) Vgl. oben S. 109, 190, 200, auch 86, 88, 93, 34, Anm. 1 u. passim. Vgl. hierzu auch v. Below, *Territorium*, I. c. S. 248 f., v. Brewern, I. c. I, S. 294 f.

2) Vgl. Homeyer, *System*, S. 449 f., R. Schröder, *Ueber die Bezeichnung der Spindelmagen etc.* *Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch.* IV, S. 5 f. Die Verleihung weiblicher Lehnerbfolge an Stadtbürger, wie sie im 13. sec. dazwischen vorkam, z. B. 1225 Parchim, 1275 Winterthur (Kraut, *Privatr.*, S. 351, n. 74, S. 498, n. 20), fällt unter andere Gesichtspunkte.

liche Erben zu präsumiren. Aus zwei Urkunden aber können wir entnehmen, dass von Bf. Nicolaus Belehnungen der Ehefrau zur gesammten Hand mit dem Ehemanne vorgenommen worden sind, was beweisen würde, dass zur Zeit der Belehnung keine gesetzliche Leibzucht der Wittwe, wie sie der sog. Gnadenbrief festsetzt, existirte.

1240 März 21 vergleicht sich das Rigasche Domcapitel mit der Wittwe des Wiger de Meneden wegen eines Lehngutes auf der Insel Osmasar, das dem Domcapitel 1239 verliehen worden war. Die Wittwe bringt vor: quod cum marito suo, bone memorie Wigeri, ab eodem domino episcopo (Nicholao), sicut ipse ibidem recognovit, eandem in feodo receptam nunquam resignasset; das Domcapitel anerkennt das Leibzuchtsrecht der Wittwe bei Aufrechterhaltung seines Eigenthumsrechtes und die Wittwe verkauft ihr Leibzuchtsrecht dreien Rathmannen von Riga für 16 Mark Silbers¹).

Die andere Urkunde beweist noch deutlicher die Mitbelehnung der Ehefrau. 1269 April 25 verleiht EBf. Albert (Suerbeer) dem Ritter Johannes dictus de Thisenus die Güter, que quondam dominus Theodericus, miles, dictus de Kokenhus et uxor eius Sophia a predecessore nostro Nicolao, bone memorie Rigensi episcopo, in feodam tenuisse noscuntur, mit Einwilligung der genannten Frau Sophia²).

In welchen Jahren diese Belehnungen stattgefunden haben, wissen wir nicht; eines steht fest: der sog. Gnadenbrief kann nicht beim Regierungsantritte Bf. Nicolaus ertheilt worden sein, wie Schilling angenommen hat, sondern müsste aus einer spätern Zeit stammen³).

¹) UB. I, n. 164, S. 212, collat. durch H. v. Bruiningk nach einer Photographie des Originals in d. K. Bibl. zu Petersburg; darnach der verstümmelte Text des UB. zurechtgestellt. Vgl. UB. I, n. 162, S. 209, VI, R. S. 149, n. 262 ab. Vgl. Schilling, Wald.-Er., S. 358.

²) UB. VI, n. 2247, S. 36. Vgl. Aufzeichn. Heinrich v. Tiesenhausens l. c. S. 8. Wann die Belehnung stattgefunden, lässt sich nicht feststellen. 1245 erscheint Theodericus de Kukanois, miles neben Albertus miles de Kukanois; UB. III, n. 179 a, S. 34; wohl vor 1254 gestorben, da 1254 Aug. Sophia von Kokenhusen mit den vakant gewordenen Gütern des Bernardus de Heye (Heyda?) belehnt wird; UB. I, n. 26, S. 343; vgl. UB. VI, n. 2752, S. 41 f. 1257 März erscheint ein Bernardus miles de Cokenhusen; Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 374. Bei Kokenhusen handelt es sich wohl um eine Art Burgmannschaft; vgl. auch Heinrici Chron. Lyvonie XVIII, 4.

³) Schilling, Wald.-Er., S. 272. Trotzdem registrirt Schilling ibid. S. 366 f. die Gesamtbelehnung des Theodericus und der Sophia de Kokenhus durch Bf. Nicolaus als „eine der letzten überhaupt an der Ehefrau neben dem Manne für das Erzstift vollzogenen“. „In Folge dessen“, fährt Schilling fort, „belehte z. B. 1277 (Briefl. S. 17) EBf. Johannes seinen Schwager Johann von Lune, ohne seine Schwester zugleich zu belehnen, was sich darauf zurückführen lässt, dass er ihr Recht, als gesetzliches, für hinreichend gesichert hielt.“ Schilling übersieht, dass die Ehefrau Johann von Lunes 1277 nicht mehr am Leben zu sein brauchte.

Recapituliren wir: Es liegt uns eine ihrer Form und ihrem Wesen nach höchst ungewöhnliche Urkunde vor, eine Rechtsverleihung von grosser Tragweite, die gewissermassen die spätere Entwicklung des livländischen Lehnerbrechtes, wie wir sie kennen gelernt haben, anticipirt; denn erst 1397 gelang es der mächtigsten Vasallenschaft des Landes, der Ritterschaft von Harrien-Wierland, ein ähnliches Privileg zu erringen; ihr folgten ein halbes Jahrhundert später die übrigen Ritterschaften Livlands mit Ausnahme des Ordensgebietes. Und diese letzteren erhielten das erweiterte Erbrecht nur für eine beschränkte Anzahl von Lehen.

Falls wir annehmen sollten, dass Bf. Nicolaus thatsächlich den sog. Gnadenbrief ertheilt habe, so muss die erweiterte Lehnerbfolge vor 1253 im Stifte Riga Geltung gehabt haben. Es ist aber, meines Wissens, keine einzige Urkunde bekannt, die direct oder indirect auf den Gnadenbrief des Bf. Nicolaus hinweist.

Sollte nun wirklich ein Lehnerbrecht von so fundamentaler Bedeutung bestanden haben, ohne die geringsten Spuren zu hinterlassen?

Und wann ist dieses Lehnerbrecht wieder aufgehoben worden, was geschehen sein müsste, da bis zur Ertheilung der sog. Gnade Ebfl. Sylvesters 1457 im Erzstifte nur die männliche Lehnerbfolge geherrscht hat? Es ist besonders auffallend, dass von dieser Aufhebung keine Spuren vorhanden sein sollten, denn man vergegenwärtige sich die Aufregung und den Widerstand der Ritterschaft bei der Zerstörung eines so weitgehenden Privilegs!

Ist es denkbar, dass die erzstiftische Ritterschaft sich nicht auf das Privileg bezogen hätte, wenn es ihr bekannt gewesen wäre, als sie sich Mitte des 15. Jahrhunderts um Uebertragung der Grundsätze des harrisch-wierischen Gnadenrechtes auf ihr Lehnrecht bemühte? Wenn wir die politische Machtstellung in Betracht ziehen, die die Ritterschaften im 15. Jahrhundert erlangt hatten, ihr energisches Frontmachen gegen die fremdländischen Landesherren im Sinne einer innerlivländischen Politik, ihr zähes Festhalten an erworbenen Rechten und Privilegien, so müssen wir uns sagen: die erzstiftischen Vasallen des 15. sec. haben sicher keine Kenntniss von dem sog. Gnadenbriefe des Bf. Nicolaus gehabt.

Sollte in zwei Jahrhunderten jede Erinnerung an ein so wichtiges Privileg bei den Nachkommen der alten Vasallengeschlechter des 13. Jahrhunderts geschwunden sein?

Das wäre höchst unwahrscheinlich.

Alles drängt zu der Annahme: der sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus hat nie Geltung gehabt, vor 1457 hat kein erweitertes Lehnerbrecht im Erzstifte Riga bestanden.

Ob das uns vorliegende Urkunden-Fragment im Kopialbuche von c. 1340 eine Fälschung des 14. sec. oder ein Entwurf aus

der Kanzlei des Bf. Nicolaus ist, wage ich nicht zu entscheiden; jedenfalls ist der sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus aus der Entwicklungsgeschichte des Gütererbrechts auszuschneiden, wenigstens so lange, bis unzweifelhafte Beweise für seine Echtheit und namentlich für seine Geltung erbracht werden.

III.

Die Gesammthand in der livländischen Rechtsgeschichte.

Die Gesammthand, sowohl die wirkliche als die fingirte, spielt in der livländischen Rechtsgeschichte eine wichtige Rolle. Um so auffallender muss es erscheinen, dass ihrer Untersuchung nicht die genügende Sorgfalt gewidmet worden ist. Selbstständige Untersuchungen hat — wenn man von Schilling absieht, der hierüber nur wenig bringt, — eigentlich wieder nur F. G. v. Bunge vorgenommen; was nachher über die Gesammthand geschrieben ist, beruht auf v. Bunges Darstellung¹⁾. Dieser muss der Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht präzise genug im Ausdruck ist, insbesondere, dass sie scharfe Definitionen vermissen lässt. So wird z. B. das Wesen der Gesammthand, das doch in erster Linie in der *samenden were* des Gutes besteht, nicht berührt; ja in v. Bunges Estland, S. 258 findet sich der Satz: „Sobald jedoch die Brüder das Gut unter sich förmlich theilen, erlischt die samende Hand, d. h. die gegenseitige Beerbung wird aufgehoben etc.“ Für Bunge besteht eben die samende Hand in der gegenseitigen Beerbung der Gesammthänder. Daher lehrt er denn auch überall, dass die samende Hand nach der Realtheilung des Gutes fortdauerte, falls eine Simultaninvestitur der früheren Gemeiner erfolgte. Es dauerte aber nicht die samende Hand fort, sondern blos ihre Wirkung auf die Lehnfolge. Daher musste die samende Hand fingirt werden. Hierauf weist Schilling, Wald.-Er., S. 438 ff. hin. Schilling verfällt aber in einen andern Irrthum, den auch v. Bunge, Estland, S. 258, Anm. 126 begangen hat, er interpretirt den Art. 6 § 2 des W. E. R. dahin, dass unter den „*andern luden*“, denen der König „*de samende hant eres gudes na erer delinge*“ leihen konnte, „entfernere Magen“ zu verstehen seien, weil eben nur Verwandte zur gesammten Hand in einem Gute hätten sitzen können. Es steht offenbar für Schilling und v. Bunge das gesetzliche Anrecht der *bröder* auf Belehrung zur gesammten Hand mit dem Lehen ihres Vaters so sehr im Vordergrund, dass sie das unzweifelhafte Recht des Lehnsherrn, mehrere

¹⁾ Liv-Estl. Privatrecht II, § 358, Kurländ. Privatrecht § 234 und Geschichte des Privatrechts § 43.

Personen, einerlei, ob verwandt oder nicht verwandt, zur gesammten Hand zu beleihen, ganz übersehen, obgleich auf dieses Recht die Gesammthandbelehnungen des sächsischen Rechtes zurückgehen.

Welche Unsicherheit der Auffassung durch derartige Irrthümer und durch unpräcise juristische Definitionen bei Historikern hervorgerufen werden kann, soll hier an einem Beispiel erläutert werden. v. Gernet handelt in seinen Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels I, S. 70 ff. von der Entwicklung des Erbrechtes; S. 74 nennt er die Simultaninvestitur „eine Erweiterung des Gesammthandrechts“, während doch die *simultanea investitura* weiter nichts als eine Belehnung zur gesammten Hand ist, einerlei, ob diese thatsächlich oder fingirt war. Ferner erzählt v. Gernet von der Ertheilung des Gesammthandrechts an den Ritter Everhard Bodercke 1394 und erweckt die Vorstellung, als wenn diesem ganz ungewöhnliche Vorrechte zugestanden worden wären¹⁾, während es blos eine Ertheilung der Gesammthandlehnfolge in die Lehen des Bodercke für dessen Nachkommen war. Zum Schlusse heisst es dann: „Von dieser Belehnung des Jahres 1394 zu den Bestimmungen der Jungingenschen Gnade ist es nur noch ein geringer Schritt.“ Mir scheint, von dem Erbrechte der Collateralen in Gesammthandlehen bis zur lehnrechtlichen Erbfolge der Weiber ist denn doch ein gehöriger Schritt! Alsdann kommt v. Gernet auf einen „eigenthümlichen Fall von Gesammthandbesitz“ zu sprechen. In zwei Urkunden von 1373²⁾ erscheinen die Glieder zweier verschiedener Familien (Wedewis und Aytes) in gemeinsamer Gewere des Gutes Aytes. „Eine Simultaninvestitur von Gliedern zweier Familien“, sagt v. Gernet und verweist auf seine Darstellung auf S. 74, „ist nach dem Wortlaut des W. E. R. ausgeschlossen“. Auf S. 74 hat aber v. Gernet den Art. 6 § 2 des W. E. R. interpretirt: „Unter den *ändern luden* kann man nur entferntere Verwandte verstehen, die sich an der *delinge* des . . . Gutes betheiligt haben.“ Zuerst interpretirt also v. Gernet den Wortlaut *ändern luden* des W. E. R. durch „entfernere Verwandte“, und nun, wo ihm eine Gesammthand *anderer lude* in den Urkunden von 1373 entgegentritt, sagt er, eine solche sei nach dem Wortlaute des W. E. R. ausgeschlossen, während sie doch nur durch seine eigene Interpretation ausgeschlossen ist. v. Gernet versucht dann die Gesammthand der Wedewis und Aytes genealogisch zu erklären: sie seien eines Ursprunges. In beiden Urkunden heisst es: *Hinke van Wedewis, Lippolt und Henneke brodere, gebeten van Aytes*³⁾. „Es dürfte sich“, sagt v. Gernet, „die Be-

¹⁾ Unter Anderem: „ohne Aufhebung des Rechtes zu realer Theilung“! Vgl. oben S. 75.

²⁾ 1373 März 6 und Aug. 24, UB. III, n. 1087, S. 276 u. n. 1093, S. 283. Vgl. Briefl. I, n.n. 57 u. 59.

³⁾ Nur die Schreibweise der Namen variirt: *Wedewes — Lippolde — Eytes*.

zeichnung *brodere* auf die 3 Gesamthänder beziehen.“ Abgesehen davon dass *brodere* m. E. unmöglich auf Wedewis bezogen werden kann, da es zwischen Vor- und Zunamen der Aytes steht¹⁾, wäre eine Führung verschiedener Familiennamen durch Brüder wohl nur dann anzunehmen, wenn sie auf verschiedenen Lehen sitzen und dementsprechend sich verschieden zubenennen würden; hier aber handelt es sich gerade um die gemeinsame Gewere an demselben Lehen. Ueberdies führten die Wedewis und Aytes verschiedene Wappen²⁾. Es handelt sich also hier offenbar um einen Fall von Gesamthandbesitz *anderer*, d. h. nicht verwandter *lude*. Ein solcher Gesamthandbesitz lässt sich für die Zeit vor der Jungingenschen Gnade mehrfach nachweisen. So verpfänden 1341 Mai 12 Odwardus de Kummus und Everhardus de Mekes einen Haken im Dorfe Wasemule in Harrien³⁾; 1390 Juni 30 verkaufen zwei Parenbecke und drei Soye verschiedene Güter im jetzigen Kirchspiele St. Jürgens in Harrien⁴⁾.

In unserer Untersuchung ist dann ferner darauf hingewiesen worden, dass die livländische Rechtsgeschichte die Lehen mit der Gesamthand-Erbfolge irrthümlich „Stamm- oder Geschlechtslehen“ nennt, und dass diese Bezeichnung nur im übertragenen Sinne — als analoger Begriff — gebraucht werden könne⁵⁾. Wir haben gesehen, dass schon im 16. Jahrhundert die Ausdrücke:

1) Ganz wie es in derselben Urkunde von den Brüdern Lode heisst: *Otten und Henneken broderen geheten van Lode*. UB. III, S. 283.

2) Wappen der Wedewis: entwurzelter Baumstumpf mit 2 Blättern, wie das der Taube. Vgl. M. v. Taube, Ursprung des Geschlechts v. Taube. Geneal. Jahrb. 1902 Sep.-Abdr. S. 6 ff. u. S. 24 f. Henneke Aytes siegelte 1396 mit folgendem Wappen: Stern, belegt mit sechsblättriger Rose. Briefl. IV, S. 164 u. Taf. 47, n. 13; vgl. dazu v. Taube, l. c. S. 25.

3) UB. III, n. 804a, S. 137 f. Odevardus Kummus (oder Hummus?) siegelt 1334 mit dem Wappen der Saghen: 3 halbe Widder. Vgl. Briefl. IV, Taf. 59, n. 24 u. Katalog der herald. Ausstellung zu Mitau 1903, n. 612; vgl. auch des Verf. Das Geschlecht der Saltze oder Salis in Livland. Geneal. Jahrb. 1902. Sep.-Abdr. S. 5. Die Mekes dagegen führten folgendes Wappen: getheilt, oben Rose, unten gerautet oder gegittert. Vgl. *ibid.* S. 4.

4) Vgl. oben S. 71, Anm. 1. Nach Ausdehnung des Lehnerbrechtes auf Collaterale kam Gesamthandbesitz verwandter Leute verschiedenen Namens verhältnissmässig häufig vor, so dass die Feststellung Gesamthandbesitzes Nichtverwandter schwierig ist. Zu den oben S. 71, Anm. 1 aufgeführten Urkunden sei hier noch folgende genannt: 1407 Mai 8 verkaufen Clawes van dem Kele und Tuve Bremen den Hof Packer in Harrien. Beitr. zur Kunde Ehst-, Liv- u. Kurl. II, S. 207 f., n. 114.

5) Vgl. oben S. 79 ff. Die Piltenschen Statuten von 1611 Oct 28 (II, Tit. 8, § 1, III, Tit. 1, § 3) bringen einen neuen Typus von Erbgütern: Stammgüter. Ihre Stammgutsqualität besteht vorherrschend im Nählerrecht der Agnaten und der beschränkten Testirfreiheit des Eigenthümers. Stammgüter können sowohl Gesamthandgüter, als auch „alte Erbgüter“ sein. Vgl. v. Bunge, Kurl. Privatrecht, § 291; desselben Rechtsgeschichte, § 98; v. Brinken, Stammgut, S. 34. Hierüber wird noch in Theil III behandelt werden.

Stammlehen, Stammgüter, Stammlehngerechtigkeit etc. gebraucht worden sind.

Schon früh scheint in Livland die Vorstellung entstanden zu sein, dass Familien als solche das Recht der Gesamthand für ihre Lehngüter erhalten hätten. So heisst es in der Deduction der livländischen Deputirten in Stockholm über die Erbrechte 1690 Dec. 19¹⁾, die gesammte Hand sei zuerst 1411 (!) den v. Tiesenhausen in Kostnitz ertheilt worden, „deme hernach die 3 Familien der Ungern, Uxkulln und Rosen, davon die letzte sich eximiret, miteinverleibet worden . . .“; die 4 Familien hätten eine Erbvereinigung geschlossen. Arndt berichtet in seiner Chronik, Th. II (1753), S. 124: der EBf. Wallenrod übertrug zu Costnitz den v. Tiesenhausen das Recht der gesammten Hand oder Stammlehngerechtigkeit (*beneficium coniunctae manus et simultaneae investiturae*), und S. 188 Note spricht er von den „4 Familien in dem Recht der samenden Hand“. Gadebusch, Jahrbücher I, 2 (1780), S. 41, erzählt nach Herm. v. Brewerns Aufzeichnungen, dass unter Wallenrod die Güter der gesammten Hand in den vier Familien entstanden sein sollen. Hupel, Nord. Miscellaneen, XXII, S. 35, erklärt das Recht der Gesamthand als von verschiedener Art: als Erbvereinigung von Familien auf den Fall des Erlöschens und als „fürchterlichen Bund“ von Familien, Güter nie in fremde Hände kommen zu lassen. R. J. L. v. Samson, Livl. Erbschafts- und Näherrecht, 1828, S. 466, geht offenbar auf das Privileg Sig. Augusti 1561 und die Deduction von 1690 zurück. Er nennt das Gesamthandrecht i. e. S. „*simultanea investitura*“, das Recht der Erbvereinigung mehrerer Familien, und fügt hinzu: „Eine solche Simultaninvestitur soll die Familie Tiesenhausen im Jahr 1411 auf dem Concilium zu Costnitz zuerst erhalten haben; ihr wurden in der Folge die Familien Ungern, Uexküll, Rosen einverleibt.“ v. Helmersen, Gesch. d. livl. Adelsrechts, S. 324 f. endlich sagt nach Gadebusch: „Die samende Hand in dem ausgedehnten Sinne eines Stammerbrechts entstand 1414 (!).“

v. Samson und v. Helmersen hätten den Irrthum von der 1411 resp. 1414 durch Belehnung der Familie v. Tiesenhausen entstandenen Stammerbrechts nicht zu begehen brauchen, da der Lehnbrief von 1417 Dec. 21 seit 1796 in Hupels Neuen Nord. Misc. XIII, S. 592 vorlag. Aber noch v. Bunge bezeichnet 1848 in seinem Liv-Estl. Privatrecht II, S. 275 die Gesamthandbelehnung der v. Tiesenhausen 1417 als die Entstehung derjenigen Gesamthand, der man die Bezeichnung „Stamm- und Geschlechtslehen“ beilegen könne; in seinen spätern Werken, so Geschichte des

¹⁾ J. D. Bagge, Sammlungen von der wahren Natur . . . der Güter in Ehst- u. Liefeland etc. Reval (1762), S. 30 f.; vgl. S. 53, 56 f., 58 ff., 73 u. 113.

Privatrechts, S. 72, bleibt v. Bunge bei dieser Bezeichnung. Die spätern Juristen folgen, wie gewöhnlich, auch hierin dem Vorgange v. Bunes und operiren mit „Stamm- und Geschlechtslehen“ als technischem Begriffe, so v. Hahn 1849 (S. 30, 33 ff.), Kröger 1857 (S. 22), v. d. Brinken 1885 (S. 29 f.), Trampedach 1892 (S. 76 f.), Hehn 1893 (S. 208 f.), Lutzau 1894 (S. 158 f.).

Aber während der Ausdruck „Stamm- oder Geschlechtslehen“ für die Lehen mit der Gesammthandabfolge bei v. Bunge gewissermassen nur als analoger Begriff gebraucht wurde, wird er bei den spätern Schriftstellern zum technischen Ausdruck für das livländische Gesammthandlehen. Auch die Nutzenwendung dieser irrthümlichen Auffassung auf die Geschichtsschreibung blieb nicht aus, wie wir oben S. 100, Anm. 1 gesehen haben.

Was endlich die Ueberlieferung von der Erbvereinigung der vier „Gesammthandfamilien“ Tiesenhausen, Ungern, Rosen und Uexküll betrifft, die Hupel als „fürchterlichen Bund, der einem alles verschlingenden, aber nichts wieder herausgebenden Schlund ähnlich schien,“ bezeichnet¹⁾, so hat diese Ueberlieferung bis in die neueste Zeit geherrscht. Wir finden sie u. A. in v. Richters und Schiemanns Livländischer Geschichte²⁾ und in C. Schirrens 1881 erschienenen Monographie über Johann von Münchhausen, Bischof von Oesel und Kurland³⁾; Russwurm erwähnt ihrer in der Regeste der Einigung der sogenannten Gnadenjunker wider die samende Hand 1523 März 20, obgleich sich unter den Gnadenjunkern zwei Uexkülls befanden und dieses Geschlecht im Erzstifte damals überhaupt keine Gesammthandlehen besass⁴⁾.

Ob die Ueberlieferung auf ältere Nachrichten, als die oben erwähnten des 17. und 18. Jahrhunderts, zurückgeht, habe ich nicht feststellen können, sie scheint mir völlig aus der Luft gegriffen und nur aus dem Passus der Urk. von 1523 entstanden zu sein: *und noch van den besitteren der samenden hant alle eyndrechtlichken apenbar in dussem mandage uns van unssen gnaden guderen in die samende hant tho bringhen treffliken beflitet.*

1) Nord. Misc. XXII, S. 36.

2) v. Richter, l. c. (1858) I, 2, S. 374. Schiemann, l. c. (1887) S. 185 ff., der auch die Zögeschen Händel (vgl. oben S. 201, Anm. 1) auf dieselbe Veranlassung zurückführt.

3) Balt. Monatsschrift XXVIII, S. 6. Schirren und Schiemann lassen das Recht der samenden Hand der vier Familien 1414 entstehen.

4) Russwurm, Ungern, II, S. 189, n. 132. Vgl. oben S. 115, Anm. 2.

IV.

Das Erbrecht der unbeerbten Wittwe.

1.

Die oben¹⁾ bei Darstellung des Erbrechtes der Wittwe ausgesprochene Ansicht, dass die unbeerbte Wittwe Leibzucht am Lehen erhielt, falls ihr nicht im Brautstande Morgengabe zugesagt war, steht im Widerspruche zu der herrschenden Meinung, die der unbeerbten Wittwe jedes Leibzuchtsrecht abspricht.

W. E. R. Art. 12 lautet: § 1. *Stervet ein man unde dat wif heft nene kinder, de vrowe sittet in eres mannes gude alle ere dage unde geldet sine schulde unde ervet dat gut an eres mannes erve, eft he erven gehat heft.* § 2. *Heft he nene erven, so ervet dat gut up den konink.*

Der Artikel ist fast unverändert in das R. R. Art. 11 übergegangen.

Die ältern Rechtshistoriker: v. Buddenbrock, Müthel, v. Helmersen, fassten diesen Artikel wörtlich auf, desgleichen anfangs auch v. Bunge. Doch erklärte dieser 1843 in einer Abhandlung über das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach Livl. Landrecht²⁾, dass er nunmehr von der Nothwendigkeit einer andern Erklärungsweise und von der absoluten Unrichtigkeit der Buddenbrockschen Ansicht und der seiner Nachfolger überzeugt sei. Er meinte, es sei ganz undenkbar, dass die unbeerbte Wittwe Leibzucht haben könne, denn sie erhalte ja pflichtmässige Mitgabe und ebenso pflichtmässige Morgengabe, worauf dann die Bestimmungen des W. E. R. Art. 23 und 24 (resp. R. R. Art. 17 § 2 und 18), nämlich Wittwenjahr und Auskehrung der Morgengabe, einzutreten hätten.

Die Verpflichtung des Ehemannes zum Morgengabevertrag folgert v. Bunge aus dem Landtagsrecesse von 1543 März 8, in dem bestimmt wird, dass der unbeerbten Wittwe das Doppelte ihrer Mitgift an Geld als Morgengabe gegeben werde.

Hiergegen ist zunächst anzuführen, was schon Schilling, Wald.-Er., S. 392 f., gethan hat, dass der Recess von 1543 einen ganz bestimmten socialpolitischen Zweck verfolgte, nämlich: den Anfall von Lehngütern an die Inhaber des Gesamtthand-Erbrechtes zu verhindern, und daher die Aussteuer in Geld als

¹⁾ S. 67. Vgl. über das Erbrecht der Wittwe überhaupt S. 66–68, 78 f., 94, 97 f., 186.

²⁾ In Theoretisch-prakt. Erörterungen aus den livl. Rechten, I. c. Bd. III, S. 288 ff., wo auch die Schriftsteller mit abweichender Meinung näher citirt sind. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 258; v. Hahn, Intestaterbrecht d. adl. Weibes, I. c. S. 11. Voller Widersprüche und Unklarheit ist C. v. Vegesack, Die Vermögens-Verhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach livl. Adelsrechte bis z. Ende d. 15. sec. Berlin 1846. S. 50, 56 u. 62.

Regel statuirte. Der Recess von 1543 kommt aber für die Beurtheilung der Bestimmungen der ältesten Rechtsbücher überhaupt nicht in Betracht, weil er einer ganz andern Entwicklungsperiode angehört als diese, ein Umstand, den v. Bunge hier, wie auch sonst häufig¹⁾, ausser Acht gelassen hat.

Ferner führt v. Bunge noch einen zweiten Grund für seine Ansichtsänderung an. Er meint, der Art. 9 des M. R. R. (= R. R. Art. 11 = W. E. R. Art. 12) rede von dem Falle, wo die Wittwe bei bekindeter Ehe kinderlos nachgeblieben sei, ihr Ehemann also etwaige Kinder überlebt habe. v. Bunge fasst nämlich M. R. R. Cap. 54 (= R. R. Art. 19 = W. E. R. Art. 25) so auf, als wenn in ihm von einem posthumus gesprochen wäre, stellt das Cap. 54 also gleich dem Cap. 27 des M. R. R. (= Livl. Sp. I, Art. 24 = Sachsensp. I, Art. 23) und meint, der Verfasser des R. R. habe, wie vom posthumus, nun auch von den vor dem Vater gestorbenen Kindern reden wollen, „wiewohl allerdings zur grössern Deutlichkeit der Verfasser des R. R. den subsumirten Fall genauer hätte bezeichnen und ausdrücklich angeben sollen, dass im Cap. 9 (W. E. R. 12) von einer Wittwe die Rede sei, welche zwar Kinder gehabt, die aber vor dem Vater gestorben sind“.

Das Cap. 54 des M. R. R. handelt aber gar nicht von einem posthumus, sondern von der Geburt eines lebenden Kindes überhaupt. Wenn wir an die Interpretation des Cap. 54 herantreten wollen, müssen wir auf die Quellen zurückgehen, aus denen es abgeleitet ist, also zunächst auf das R. R., dann auf das W. E. R. Das Cap. 54 ist fast wörtlich entnommen dem R. R. Art. 19, das seinerseits mit W. E. R. Art. 25 übereinstimmt. W. E. R. Art. 25 bestimmt, nachdem in den vorhergehenden Artikeln 22—24 von der Morgengabe und dem Erbrechte der unbeerbten Wittwe gehandelt worden ist: *Heft over ein vrowe ein kint, dat se betugen mach sülff drüdde, dat it de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot unde se besitt eres mannes deel des gudes all ere dage etc.*

W. E. R. Art. 25 sagt also nur, dass die Morgengabe durch die Geburt eines lebenden Kindes erlischt und dass die Mutter statt dessen Leibzuchsrecht am Gute ihres verstorbenen Ehemannes gewinnt, giebt also gewissermassen eine Definition des Begriffes „beerbte Wittwe“. Eine weitere Festsetzung des Erbrechtes der Wittwe, deren Kinder vor dem Vater gestorben sind, ist demnach nicht nöthig und die gezwungene Interpretation von M. R. R. Art. 9 (= W. E. R. Art. 12) kann fortfallen.

Nachdem wir die Einwände v. Bunes zurückgewiesen haben, wollen wir die Gründe für die buchstäbliche Auffassung des M. R. R. Art. 9 (= W. E. R. Art. 12) anführen.

1) Vgl. oben S. 19, Anm. 3.

Allem zuvor darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei jeder Rechtsregel die Vermuthung für buchstäbliche Auffassung und gegen Interpretation streitet. Alsdann muss in Betracht gezogen werden, ob die betreffende Rechtsregel der Theorie, in unserem Falle den erbrechtlichen Bestimmungen der Rechtsbücher, und der Praxis widerspricht.

Was die ältern Rechtsbücher betrifft, so können sie unter ein und demselben Gesichtswinkel betrachtet werden, da das R. R. bezüglich des Erbrechtes ganz und gar dem W. E. R. folgt.

Die Rechtsbücher behandeln das Erbrecht der Wittve in keinem systematischen Zusammenhange.

Bei Gelegenheit der Festsetzung der Lehnmuthung, der Investitur und des Heimfalles heisst es zunächst ganz allgemein, W. E. R. Art. 6 § 3 (= R. R. Art. 7 § 3): *Heft he (der Gemamthänder) over ein wif, de behelt ere liftucht edder morgengave an eres mannes gode.* Bei Gelegenheit der Besprechung der Gewere am Lehngute kommt dann unser Art. 12, der von der Leibzuchtsgewere der unbeerbten Wittve spricht.

Der Art. 12 sagt, was geschieht, wenn der Vasall ohne rechte Erben stirbt, die darauf folgenden Artikel sagen, was geschieht, wenn rechte Erben nachbleiben, und zwar behandeln die Art. 13—20 das Erbrecht der Söhne und Töchter nebst der Vormundschaft, die Art. 21—25 das Erbrecht der Wittve.

Die Anordnung dieser 5 Artikel ist ganz durchsichtig:

Art. 21 spricht im Anschluss an die Vormundschaft von der Wittve, die mit Kindern nachbleibt, deren natürliche Vormünderin (und Miterbin) sie ist.

Art. 22 geht dann über auf die zweite Form der Wittwenversorgung und spricht allgemein von der Morgengabe und deren Bestellung.

Art. 23 bespricht speciell die Wirkung des Morgengabevertrages und sagt ausdrücklich: *stervet er man dar na (d. i. nachdem die Morgengabe bestellt worden) sunder erve, se schal dar na bliven na eres mannes dode jar unde dach etc.*

Hier zeigt sich deutlich der — offenbar gewollte — Gegensatz zu dem im Art. 12 erwähnten Falle, wo keine Morgengabe bestellt war; in diesem Falle bleibt die Wittve im Gute des Ehemannes *alle ere dage*, in jenem: *jar unde dach*.

Art. 24 führt das Erbrecht der Wittve mit bestellter Morgengabe näher aus.

Art. 25 endlich betont, dass der Morgengabevertrag durch die Geburt eines lebenden Kindes erlischt, worauf dann in Uebereinstimmung mit Art. 6 § 3 und 12 das Recht auf Leibzucht entsteht.

Im Anschluss an die Regelung der Nachlasstheilung des Vasallen bestimmen dann Art. 27 und 35 noch näher das Erbrecht der beerbten Wittve.

Wir sehen: die Satzungen der ältern Rechtsbücher, wenn gleich unsystematisch, lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig; ein Widerspruch ist m. E. schlechterdings nicht zu entdecken.

Positive Beweise für die Existenz des Leibzuchsrechtes der unbeerbten Wittwe im 13. sec. lassen sich aus den Urkunden, die, wie z. B. die oben (S. 256) angeführte von 1240 März 21, von Leibzüchterinnen reden, nicht entnehmen, da es sich ja in jedem einzelnen Falle um eine kinderlose beerbte Wittwe handeln könnte. Dagegen lassen sich auch irgend welche rationelle Gründe gegen die Existenz des Leibzuchsrechtes der unbeerbten Wittwe im 13. Jahrhunderte kaum anführen, wenn im Auge behalten wird, dass das Leibzuchsrecht aus der Mitbelehnung der Ehefrau entstanden ist.

Bei den sehr rohen wirthschaftlichen Verhältnissen des beginnenden 13. Jahrhunderts war das einfachste Mittel die Wittwe eines in Gütergemeinschaft lebenden Mannes sicher zu stellen, die Bestellung eines Lebtagsrechtes — der Leibzucht — an dessen Gute, wie das z. B. im ostfälischen Landrechte üblich war¹⁾.

Beim Lehen konnte die Leibzucht nicht vom Ehemann bestellt werden, da er über das Lehngut nicht disponiren durfte, sie musste durch Mitbelehnung der Ehefrau geschaffen werden. Die Leibzucht sicherte gleichzeitig die in den Besitz des Ehemannes übergegangene Mitgift der Ehefrau.

In dem Umstande aber, dass die Sicherung der Wittwe durch Mitbelehnung nicht immer möglich war, wenn nämlich der Bräutigam oder Ehemann nicht ein eigenes Lehngut besass, lag der Grund dafür, dass die zweite Form der Wittwenversorgung, die Bestellung einer Morgengabe, häufig gewählt wurde²⁾.

Entweder sicherte ein solcher nichtbesitzlicher Mann die Morgengabe in Geld, oder sein Vater sicherte, falls er Vasall war, die ihm übergebene Mitgift der Schwiegertochter durch Pfandbestellung der Morgengabe am Lehngute, das ganz oder theilweise seinem Sohne zufallen musste; auch konnte die Mitgabe an einem Grundstücke bestellt werden³⁾.

Nachdem die Leibzucht gesetzlich geworden war, blieb die Wichtigkeit des Morgengabevertrages für die ebenerwähnten Fälle

¹⁾ Vgl. Schilling, Wald.-Er., S. 356, und über Leibzucht: v. Martitz, Ehel. Güterrecht, I. c. § 16 u. 17; Schröder, Ehel. Güterrecht II, 3, § 20, Rechtsgesch., S. 708 f. Leibzucht und Leibgedinge sind im 14. sec. synonyme Ausdrücke, wie Schilling, Wald.-Er., S. 370, Anm. richtig bemerkt; von den ältern Schriftstellern, wie z. B. v. Samson und v. Vegesack, vielfach missverstanden.

²⁾ Ueber Morgengabe vgl. v. Martitz, I. c. § 18; Schröder, Ehel. Güterrecht I, § 19, II, 3, § 19, Rechtsgesch., S. 708 f.; Laband, Vermögenstr. Klagen, S. 389; Stobbe, Privatr. IV, S. 449 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 186 und Schilling I. c. S. 390.

bestehen, worauf schon Schilling, Wald.-Er., S. 393 f., hingewiesen hat. Der nichtbesitzliche Ehemann konnte vor Antretung seines lehnrechtlichen Erbes sterben und würde dann seine Wittve unversorgt hinterlassen. Auch konnte, was Schilling gleichfalls betont hat, die Braut auf dem Morgengabevertrage bestehen, weil sie die Verwaltung des eheherrlichen Nachlasses, die ihr gesetzlich auferlegte Haftung für die Schulden und die Verdienstung des Gutes nicht übernehmen wollte.

Je complicirter die wirthschaftlichen Verhältnisse, je schwieriger die Vermögensverwaltung wurden und andererseits je mehr sich das Credit- und Hypothekenwesen entwickelte, um so mehr musste die Form des Morgengabevertrages als Wittvenversorgung aufkommen; dass aber der „Fall der nicht bestellten Morgengabe“, wie v. Bunge¹⁾ lehrt, „gar nicht denkbar“ sei, steht deswegen noch keineswegs fest.

Wie wir aus der Fassung des Sylvesterschen Gnadenbriefes von 1457, wo nur die Rechte der unbeerbten Wittve mit bestellter Morgengabe und der beerbten Wittve mit lebenden Kindern geregelt wird²⁾, schliessen müssen, scheint in der zweiten Epoche die Bestellung der Morgengabe Regel geworden zu sein, womit dann auch die Leibzucht in Fortfall kam. Nur in Concurrenz mit dem Heimfallsrechte des Lehnsherrn blieb das Leibzuchtsrecht der kinderlosen Wittve bestehen, wie aus dem sog. Privileg Bruggeneyns von 1546 Dec. 14 hervorgeht, das bestimmt, dass eine kinderlose Wittve beim Fehlen von Gesammthänderben *in des mannes guderen bliven — solle — by den dagen des lives*³⁾.

Für den seltenen Fall, dass der Ehefrau keine Morgengabe bestellt gewesen war, hatte seit dem erwähnten Landtagsschlusse von 1543 die unbeerbte Wittve den gesetzlichen Anspruch auf eine Morgengabe in der Höhe der doppelten Mitgift, welches Verhältniss zwischen Mitgift und Widerlage schon früher bestanden hat und durch Landtagsschluss 1507 Juli 25 geregelt wurde⁴⁾. Doch konnte es vorkommen, dass die Wittve thatsächlich in

¹⁾ Erbrecht d. unbeerbten Wittve, l. c. S. 291.

²⁾ Vgl. oben S. 94 u. 97.

³⁾ Vgl. oben S. 78, Anm. 4.

⁴⁾ Aus W. E. R. Art. 24 ist zu entnehmen, dass die Mitgift einen Theil der Morgengabe ausmachte, aus spätern Quellen, dass sie die Hälfte der Morgengabe betrug. Vgl. Landtagsrecess Wolmar 1507 Juli 25: *mit der medegaue sall man ydt also holden: iß et, dat de medegaue des termines uthkumpt veerhundert, so sall achthundert syn u. also alle tydt de morgengaue dubbelt u. in terminen to holdende*. Ewers, l. c. S. 62 ff. Wiederholt durch den Recess von 1543 März 8. N. Nord. Misc. VII, S. 311. Vgl. auch v. Bunge, Gesch., S. 15; desselben Estland, S. 260; Schilling, Wald.-Er., S. 289. Vgl. auch die nicht ganz deutliche Bestimmung des Rittertagrecesses von Wemel 1482 (s. oben S. 59, Anm. 3) l. c. S. 491. Das Verhältniss der Widerlage zur Aussteuer war auch sonst wie 2:1; vgl. Brunner, in Zeitschrift d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch. XVI, S. 76.

der Gewere des eheherrlichen Gutes blieb, wenn nämlich die Erben die Mitgabe nicht auszahlen konnten oder wollten. In solchem Falle sass aber die Wittwe als Pfandhalterin und nicht als Leibzüchterin im Gute.

2.

Wir wenden uns nun einer zweiten strittigen Frage zu.

Erlösch die Morgengabe auch durch die Geburt einer Tochter, oder nur durch die Geburt eines Sohnes? mit andern Worten: galt die Wittwe, die blos Töchter geboren hatte, für beerbt oder unbeerbt?

Diese Frage kann nur für die Lehen mit der strengen Mannlehnfolge aufgeworfen werden; bei den Lehen mit der Lehnerfolge der Weiber ergibt sich die Antwort von selbst.

In der livländischen Rechtsgeschichte ist diese Frage bisher dahin beantwortet worden, dass nur die Geburt eines Sohnes die Morgengabe brach, dass also eine Wittwe, die blos Töchter geboren hatte, der unbeerbten Wittwe gleichgesetzt wurde. v. Bunge begründet diese Ansicht mit der Geltung der strengen Mannlehensystemes¹⁾; ihm pflichtet Erdmann bei²⁾, während v. Samson, v. Helmersen und v. Hahn sich einfach auf M. R. R. Art. 27 berufen³⁾.

Ich kann mich der geltenden Meinung nicht anschliessen und möchte meine entgegengesetzte Ansicht folgendermassen begründen:

M. R. R. Art. 27 ist entnommen dem L. Sp. I, Art. 24, der da lautet: § 1. *Welk wif, de ein kind drecht na eres mannes dode — — wert dat kint levendich gebaren unde heft de vrouwe des tügen — — dat kint beholt des vaters erve unde so is de morgengave quit.* § 2. *Stervet it darna, de moder behelt ere liftucht in deme gude.* § 3. *Were it överst eine dochter, so beholt se ere morgengave.*

L. Sp. I, Art. 24 lehnt sich an Sachsensp. I, Art. 33⁴⁾ und regelt wie dieser das Erbrecht des posthumus; während dieser aber festsetzt, dass durch die Geburt eines lebenden posthumus alles Gedinge am Lehen des Vaters gebrochen wird, knüpft der L. Sp. an die Anerkennung des Erbrechtes des lebenden posthumus die Betrachtung, dass durch seine Geburt alle Morgengabe quitt sei, und fügt dann erläuternd hinzu, dass die Geburt einer posthuma die Morgengabe nicht breche.

1) Liv-Estl. Privatr. I, S. 58, Anm. 6.

2) Güterrecht der Ehegatten, S. 7, Anm. 37.

3) v. Samson, Livl. Erbschafts- u. Näterrecht, S. 91, v. Helmersen, Adelsrecht, S. 39 u. 133. Abhandl. I, S. 87, II, S. 181. v. Hahn, l. c. S. 13. Vgl. auch H. Brunner, in Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. XVI, S. 77 f.

4) Vgl. v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 61 f., u. Homeyer, System, S. 333.

Zweifellos haben obengenannte Schriftsteller Recht, wenn sie annehmen, dass sich die Bestimmung des L. Sp. I. Art. 24 § 3 nicht nur auf die Geburt einer posthuma, sondern überhaupt auf die Geburt einer Tochter beziehe, dass demnach der Artikel eine gewollte Ergänzung des M. R. R. Art. 54 = W. E. R. Art. 12 sei, der den Rechtssatz „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“ behandelt.

Es fragt sich nun aber, ob die Bestimmungen des L. Sp. den in Livland geltenden Rechtsgrundsätzen entsprachen. Ich glaube, nein, und zwar aus folgenden Gründen:

Die ältern Rechtsbücher enthalten blos den allgemeinen alten germanischen Grundsatz: Kinderzeugen bricht Ehestiftung. Schon die Fassung dieses Grundsatzes im W. E. R. Art. 25 resp. R. R. Art. 19 weist darauf hin, dass nicht Söhne allein, sondern Kinder, d. h. Söhne und Töchter, gemeint seien. W. E. R. Art. 25 lautet: *Heft over ein vrowe ein kint, dat se betugen mach sülff drüdde, dat it de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot unde se besitt eres mannes deel des gudes all ere dage etc.*

Das W. E. R. versteht unter *kinder* stets Söhne und Töchter, vgl. Art. 4, 12, (14), 16, 17, 21, 27; wo es darauf ankommt, das Geschlecht der Kinder zu betonen, heisst es *sonne* oder *dochter*, vgl. Art. 4, 34, 35, 36, 41, oder aber *broder* und *süster*, vgl. Art. 20, 35, 36.

Dass der Ausdruck *kint* im Art. 25 für *sonne* gebraucht sein sollte, dürfen wir darnach m. E. nicht ohne Weiteres voraussetzen, um so weniger, als es gerade hier auf den Gegensatz der Geschlechter ankommen müsste, wenn wir den Art. 25 im Sinne des L. Sp. I, Art. 24 interpoliren wollten, nach welchem die beiden Geschlechter verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Auch die von Bunge geäusserte Ansicht, die Geltung des strengen Mannlehenssystemes schliesse die Möglichkeit aus, dass die Geburt einer Tochter die Morgengabe bräche, kann ich keineswegs gelten lassen.

Wir wissen, dass nach altlivländischem Rechte die Töchter ein Erbrecht am Lehngute ihres Vaters hatten; nur erhielten sie nicht die Lehngewere, da sie gemäss W. E. R. Art. 15 und 41 nicht lehnsfähig waren, sondern die Leibzuchtsgewere am Lehen, die vollständig analog war derjenigen der Wittve, wie W. E. R. Art. 6 § 4 ausdrücklich betont: *Heft he döchter, de unberaden sint, de beholden er lijgedinge an eres vaders gude, gelik der moder.* Derselbe Grundsatz geht hervor aus W. E. R. Art. 20, 35, 36 und 42, insbesondere giebt der Art. 36 deutlich das Erbrecht der nicht abgeschichteten Töchter wieder: *De vader ervet up de dochter, de broder ervet up de süster, oft se sint unbemanet unde ungedelet.* Der Art. 42 ordnet an, dass die mit Lehngut abgetheilte Schwester gleich der Wittve (Art. 12 und 27)

verpflichtet sei, die Schulden des Erblassers zu gelten¹⁾: § 3. *Se schal like schult gelden unde er gut erwet wedder up de bröder.*

Demnach muss die Tochter zweifellos als Erbin am Lehnbesitze des Vaters gelten und in Folge dessen muss sich der Grundsatz: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, auf die Töchter als Leibzüchterinnen am Lehnbesitze ebensowohl beziehen, als auf die Söhne als Lehnsfolger²⁾. Ebensogut wie die kinderlose beerbte Wittve in den Gütern des verstorbenen Ehemannes allein zur Leibzucht sitzen konnte, war es möglich, dass sie mit einer oder mehreren Töchtern zur gesammten Hand die Leibzuchtsgewere haben konnte.

Schliesslich kann noch eine Urkunde angeführt werden, die ein directes Zeugniß dafür bietet, dass auch die Geburt von Töchtern die Morgengabe brach. In dem Gesammthandvertrage der Vetter Wolmar und Peter von Ixkull von 1478 April 25 heisst es: *vnde weret ock zake, dat se (die Wittve Peters) beeruet wurde myt dochteren, dar denne de morgengifft inne gebroken were, so sall se etc.*³⁾. Diese Urkunde stammt allerdings aus der Epoche der weiblichen Lehnerbfolge; diese kommt aber hier nicht in Betracht, da es sich um Lehen mit der Gesammthanderbfolge handelt, durch die, wie wir wissen, Weiber von der Succession ausgeschlossen waren.

Demnach müssen wir im Gegensatze zur herrschenden Meinung annehmen, dass auch in der ersten Periode eine Wittve, die bloß Töchter geboren hatte, als beerbte Wittve galt.

V.

Zur Geschichte der sogenannten Gnadenrechte.

Wir haben oben (S. 91 ff.) über die Einführung der erweiterten Lehnerbfolge in die Stifter gehandelt. Aus der Einleitung der sog. Sylvesterschen Gnade von 1457 Febr. 6 war zu entnehmen, dass den Ritterschaften von Dorpat und Oesel die erweiterte Lehnerbfolge *vorbeten und gegeben* war.

Was zunächst das Stift Dorpat betrifft, so habe ich die

1) Vgl. oben S. 184.

2) Es ist wohl möglich, dass die Ansicht v. Bunges durch seine nicht ganz präcise Auffassung von dem Leibzuchtsrecht der Töchter beeinflusst worden ist. Vgl. oben S. 65, Anm. 1.

3) Vgl. Genealog. Jahrb. 1899, S. 159 f. Auch Anna Ixkull, Wittve des Claus I. von Wollust, blieb in ihrer fräulichen Gerechtigkeit im Hofe Wollust sitzen, obgleich sie bloß eine Tochter, Margarethe, hatte. Vgl. Urk. 1474 Febr. 16, Briefl. I, n. 303, und unten S. 271. Mutter und Töchter „sämtlich“ im Gute, vgl. Urk. 1374 Febr. 21, Beitr. z. Kunde etc. II, S. 202, n. 97, u. Urk. 1511 Juni 12, Briefl. I, n. 757.

Vermuthung ausgesprochen, dass Bf. Bartholomäus Sawijerwe seiner Ritterschaft zwischen 1452 und 1454 die erweiterte Lehn-erbfolge zugestanden hat. Für diese Vermuthung sprechen folgende Erwägungen.

In der Wahlcapitulation des Coadjutors Helmicus von Mel-linkrode von c. 1461 heisst es: *ock de gnade tho ervende, de myn her von Dorbte gegeben hefft*¹⁾. Die „Gnade“ ist also von Bf. Bartholomäus Sawijerwe (1441—1458) ertheilt worden.

Der terminus ad quem lässt sich, wie oben (S. 92) dargelegt ist, leicht feststellen, es ist das Jahr 1454, in welchem nach der Urkunde von 1457 Febr. 6 die Dörptsche Ritterschaft von ihrem Gnadenrechte gesprochen hat.

Was den terminus a quo betrifft, so wissen wir aus Urkunden von 1442 Juni 25 und 1444 Jan. 8, dass in diesen Jahren im Stifte Dorpat jedenfalls noch keine weibliche Lehnerbfolge existirt haben kann, da Kg. Friedrich III. 1442 dem Friedrich von der Rope, Vasall der Kirche Dorpat, die weibliche Lehnerbfolge verleiht und 1444 den Dietrich von Palle mit den Gütern seines verstorbenen Mutterbruders, die der Bischof von Dorpat als heimgefallen eingezogen hatte, belehnt²⁾. Eine dritte Urkunde spricht für die Nichtexistenz der weiblichen Lehnerbfolge im Jahre 1448. Am 15. Mai dieses Jahres ertheilt Kg. Friedrich III. dem Claus Ixkull von Wollust das Recht, seine Güter auf seine Tochter Margaretha und deren Descenderz zu vererben³⁾. Allerdings handelt es sich in diesem Falle um Gesammthandgüter der Familie von Ixkull und wir wissen, dass diese Güter thatsächlich auf einen Brudersohn des Claus Ixkull: Peter übergingen trotz des kaiserlichen Gnadenbriefes und trotzdem Margaretha Ixkull zweimal verheirathet gewesen war und von ihrem ersten Manne Hans Sawijerwe Kinder hatte⁴⁾. Immerhin wäre wohl in der Urkunde auf die Existenz der weiblichen Erbfolge in Dorpat Bezug genommen worden, wenn diese damals schon existirt hätte.

Hiernach muss der Gnadenbrief jedenfalls nach 1444, wahrscheinlich nach 1448 ertheilt worden sein.

Wenn wir nun die 10 Jahre von 1444—1454 nach einem Ereignisse durchforschen, das die unmittelbare Veranlassung zur Ertheilung des erweiterten Lehnerbrechtes gewesen sein könnte,

1) v. Gernet, Bisthum Dorpat, S. 198; vgl. *ibid.* S. 146. Bartholomäus Sawijerwe wurde 1441 März 27 zum Bischof gewählt. UB. IX, n. 705; darnach oben S. 92 zurechtstellen.

2) S. oben S. 232 f.

3) S. oben S. 232, Anm. 3.

4) Vgl. Briefl. I, n.n. 303. 311 u. 312. Hierher gehören auch zwei Urkunden von 1471 in der Meilofschen Samml., Greifswald, Cod. 11, Bd. VI, S. 241. Copien Dr. H. Hildebrands.

so richtet sich unser Augenmerk sofort auf die Handfeste des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen von 1452 April 4. Wir erinnern uns¹⁾, dass die Harrisch-Wierische Ritterschaft die Jungingensche Gnade von 1397 für ein Incolatrecht erklärte; auswärtige Erben zu Lehen in Harrien und Wierland sollten von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Wir wissen auch, dass hierdurch auswärtige Erben gezwungen wurden, sich in Harrien-Wierland anzukaufen, um daselbst erben zu können; speciell von Dörptschen Vasallen, den Gebrüdern v. Vifhusen, wird dieses berichtet. Einer der Hauptgründe für diese Auffassung der Harrisch-Wierischen, der sich auch in den Motiven zu Sylvesters Gnade von 1457 wiederfindet, ist die mangelnde erbrechtliche Reciprocität in den übrigen Territorien Livlands. Die Anbahnung einer solchen Reciprocität war gewiss für die Dörptsche Ritterschaft ein höchst erwünschter Anlass, ihren Landesherren zur Ertheilung des erweiterten Lehnerbrechtes zu bewegen. Bf. Bartholomäus hat diesen Gründen und den notabiles pecuniarum summae, durch die die Ritterschaft ihre Gründe unterstützte, nicht widerstehen können. Somit spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Dörptsche Ritterschaft ihren Gnadenbrief zwischen 1452 April 4, an welchem Datum „die neue Gnade“ Erlichshausens die Jungingensche Gnade von 1397 als Incolatrecht anerkannte, und 1454 erhalten hat, immer vorausgesetzt, dass sie 1454 bereits *gegeben* und nicht *blos vorhieten* war. Für den letzteren Fall würde der terminus ad quem bis zum Jahre 1458, dem Todesjahre des Bf. Bartholomäus, hinausrücken, so dass wir gegenüber dem oben begründeten Zeitraum von zwei Jahren (1452—54) einen ausgedehnteren Zeitraum, und zwar von 1444—1458, erhalten würden, der allerdings als absolut sicher gelten kann.

Bevor wir diese Frage verlassen, sei eine interessante Vermuthung ausgesprochen, die aus der eben erwähnten Urkunde von 1444 Jan. 8 erwächst. Kg. Friedrich III. belehnt den Dietrich v. Palle mit den Gütern im Stifte Dorpat, *die Hans von der Rope, sein muter-bruder nach tod verlassen hat und die auf sein muter und darnach uff in nach lautt solicher frihait, die wir der ritterschafft in Lyfland verlihen und gegeben haben, als den nechsten und rechten erben kömen und gevallen*²⁾.

Hiernach hat Kg. Friedrich III. vor 1444 Jan. 8 der „Ritterschaft in Livland“ ein Privileg verliehen, das unter Anderem jedenfalls auch die erweiterte Lehnerbfolge enthalten haben muss, da nach ihm die Schwester vom Bruder und der Sohn von der Mutter Lehen erbte.

¹⁾ Vgl. oben S. 88; dazu den Brief des OM. an den HM. von 1452 Jan. 31 in Königsberger Urk.-Abschriften. Mscr. im Livl. Ritt.-Arch. I, VI, n. 773 e.

²⁾ UB. X, n. 2; vgl. oben S. 233 u. S.

Nun heisst es in Hiärns Collectaneen¹⁾:

1442. *Confirmirte Kayser Frid(rich) alle die freiheiten u. Privilegia, so die Stände in Lifland beyde von Ihro Königl. Mayest. und dehro Vorfahren und anderer HH. erlanget und ihnen gegeben sein worden; latina, so Peter Manson in Verwahrung, v. Transumpt H. Caspari bischofen zu Pommern, so er in Concilio zu Basell gemacht von Frid. III Brief —*

1452. *Confirmirt Kayser Fridrich III von Neuen den Ständen in Lyfland alle privilegia, so ihnen beyde von ihn und seinen Vorfahren und andern H. gegeben sein, und Macht zu Nicht alle andere privilegia, so diesen zu wider sein; latina, so bey Petro Manson in Verwahrung.*

Diese Notizen sind auch in Arndts Chronik Bd. II, S. 135 und 138 übergegangen. Nach UB. IX, n. 889 soll es sich hier um das Privileg für den Orden von 1442 Juli 18 handeln²⁾. Dagegen würde schon der Wortlaut der Hiärnschen Notiz sprechen: unter den „Ständen in Liefland“ kann nicht der Orden verstanden werden. Aus der oben angeführten Urkunde von 1444 Jan. 8 ersehen wir aber, dass Kg. Friedrich III. der „Ritterschaft in Livland“ ein Privileg ertheilt hat. Es handelt sich hier offenbar um ein anderes Privileg als das von 1442 Juli 18. Auffallend ist es allerdings, dass in Sylvesters Gnadenbriefe von 1457 auf dieses Privileg der Ritterschaft nicht Bezug genommen wird. Es wäre wünschenswerth, dass im Wiener Staatsarchive nach dem unbekanntem Privileg Kg. Friedrichs III. geforscht würde!

Wir kehren zum erweiterten Lehnerbrecht im Stifte Dorpat zurück.

Aus den wenigen Dörptschen Lehnurkunden des 15. sec., die zur Zeit vorliegen, sind die Wirkungen des neuen Lehnerbrechtes kaum zu spüren; die Formel lautet gewöhnlich: *erfliken Kindes kinde na manleen to eruende*; 1486 Dec. 19 heisst es: *na manrechte edder suß begnadinge des stichtes to eruende*³⁾; doch geht, abgesehen von der Wahlcapitulation des Helmicus von Mellinkrode, um 1461 die Geltung der erweiterten Lehnerbfolge hervor aus dem Erkenntnisse des Bf. Johannes (Bertkov) von 1484 Nov. 9, durch das die cognatischen Ansprüche des Claves von Ungern und des Hynrick Tuve auf das Ixkullsche Gesamtthandlehen Anzen abgewiesen werden⁴⁾, sowie aus der Urkunde von 1495 Febr. 6, durch die Reinhold von Tisenhuser Güter verkauft, die ihm vom seligen Johann Wrangell angefallen waren⁵⁾.

1) Bd. I, S. 70. Mscr. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162.

2) Vgl. dazu C. Schirren, Verzeichnis n. 472, S. 141.

3) Vgl. oben S. 105, Anm. 2 und dazu Briefl. I, n.n. 179, 197 u. 291.

4) Vgl. oben S. 77, Anm. 2 in fine.

5) Briefl. I, n. 473.

In Bezug auf die weitere Geschichte des sog. Gnadenrechtes im Stifte Dorpat können wir auf unsere frühere Darstellung verweisen¹⁾.

Nachdem Bf. Christian Bomhover und nach ihm Bf. Johann v. Blankenfeld den vergeblichen Versuch gemacht hatten, die Dörptsche Ritterschaft an ihren Rechten zu kürzen, erhielt diese 1524 October 19²⁾ von Blankenfeld und 1540 Dec. 16 von Bf. Johannes Bey eine umfassende Bestätigung ihrer Rechte; letztere Privilegienbestätigung bringen wir in extenso im Anhange (VIII, 2).

Was die Vorgeschichte der erweiterten Lehnerbfolge im Bisthum Oesel-Wiek betrifft, so fließen hier leider die Quellen so spärlich, dass wir über Vermuthungen nicht hinauskommen.

Wir haben oben (S. 92) gesehen, dass nach der Einleitung der Sylvesterschen Gnade 1457 auch die *gemeyne ridderschopp vnd manschopp* des Stiftes *Osill* den Erzbischof um Verleihung der erweiterten Lehnerbfolge an seine Ritterschaft gebeten hatte, gleichwie ihr Lehnsherr ihr *sodanne mannerecht der eruynge yn dat vifte gelyt to beyder konne vorhетен vnd gegeben* hätte.

Wir haben oben offen gelassen, ob die Oesel-Wieksche Ritterschaft vor 1454 blos eine Verheissung oder eine Ertheilung des Gnadenrechtes erhalten habe. Dass das Eine oder das Andere geschehen, ist durchaus wahrscheinlich. Wir erinnern uns an den sehr engen Zusammenhang der Oesel-Wiekschen Ritterschaft mit der von Harrien-Wierland im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, wie ja überhaupt die sociale Gemeinschaft der Vasallen in der Wiek mit den Nachbarn in Harrien nicht eng genug gedacht werden kann; zumal in sehr vielen Fällen Vasallen in beiden Territorien besitzlich waren.

Das dem Jahre 1454 vorhergehende Jahrzehnt ist angefüllt durch die Fehde der beiden Oeselschen Gegenbischöfe: Ludolph Grove, der vom Capitel gewählt worden war und von dem Erzbischof und dem Bischof von Dorpat unterstützt wurde, und Johannes Kreul, den die Curie eingesetzt hatte und dem der Orden und eine starke Fraction der Ritterschaft anhängen. Die Könige von Dänemark und Schweden ergriffen Partei. Der Orden, der wieder einmal seine alte Schutzherrschaft über das Stift proklamirte, eroberte 1448 den grössten Theil der Wiek. In dieser immer heisser werdenden Situation fand 1449 März 9 eine friedliche Einigung der Bischöfe statt: Ludolf nahm Oesel und Dagö, Johann die werthvollere aber ganz verwüstete Wiek und die kleinen Inseln³⁾.

1) S. 105 f., 130.

2) Vgl. oben S. 228, Anm. 3.

3) Vgl. UB. X, Einleitung S. XXXVII ff.

Dass in dieser Fehde den feindlichen Bischöfen Alles an der Parteinahme ihrer Vasallen gelegen sein musste, liegt auf der Hand; sie werden gewiss nicht mit Gnadenbeweisen und insbesondere mit Versprechungen gekargt haben, um sich einen Anhang zu sichern.

Der Gedanke ist naheliegend, dass damals auch die rechtliche Gleichstellung mit den Harrisch-Wierischen verheissen wurde, wenn nicht erfolgt ist.

Aus den Lehnbriefen und Privaturkunden der folgenden Periode, die uns nur in geringer Zahl oder in ganz unzulänglicher Form vorliegen¹⁾, lässt sich nur wenig entnehmen. Wir haben oben (S. 107) einen Lehnbrief von 1479 Juni 23 angeführt, der eine Formel enthält, wie sie bei den Gnadengütern in Harrien-Wierland üblich war und auch in Oesel nach Kyvels Privileg 1524 mehrfach vorkommt, so z. B. in Lehnbriefen von 1526, 1527 und 1528, wo es wie in der Urkunde von 1479 heisst: *in der gnaden vnd fryheit, dar myth vnse ander ritter und gudemanne in der Wyck boguadeth syen*²⁾. Dass uns andererseits Lehnbriefe aus Oesel-Wiek vorliegen, in denen die Belehnung „nach Mannlehrecht“ oder „nach freiem Mannrechte“ oder „nach Lehnguts- und freien Mannrechten“ ertheilt worden ist, kann keinen Beweis gegen die Existenz eines Gnadenrechtes bilden, sondern nur einen Beweis dafür, dass vor und nach dem Kyvelschen Privileg in Oesel Lehen zu strengem Mannlehenrecht vergeben wurden, so wie wir auch wissen, dass in Oesel, abweichend von den andern Stiftern, Lehen mit Recognitionszins und Lebtagsgüter, wie es scheint nicht selten, ausgethan wurden³⁾.

Einen weitem Beweis für die Existenz der erweiterten Leherbfolge in der Wiek vor 1454 bietet eine Urkunde von 1453 Mai 13⁴⁾. Bf. Ludolph ertheilt den Vettern Conradt und Nico-

¹⁾ Vgl. Briefl. I, n.n. 220, 578, 637, 740, 844, 999, 1275, 1452; Hansen, Uexküll, Beil. n.n. 6, 27 u. sonst; Russwurm, Ungern, II, n.n. 161, 175, 192 u. sonst; v. Buxhövdn, Gütergeschichte Oesels, S. 23, 38, 42, 61 f., 66, 99, 102 ff., 114, 118, 121. 142 u. sonst. Aus den von Buxhövdn l. c. gegebenen, für wissenschaftliche Zwecke kaum brauchbaren Nachrichten über Belehnungen ist zu entnehmen, dass die Briefladen auf der Insel Oesel noch bedeutende Schätze bergen. Dasselbe gilt für d. k. Archiv in Kopenhagen (Registrum Osiliense). Vgl. Schirren in Mitth. a. d. Livl. Gesch. XII S. 466, ff., und Hildebrand, Arbeiten 1875/76, S. 83 ff.

²⁾ 1526 April 19, Russwurm, Ungern, II, n. 161. 1527 Aug. 5, angeführt bei v. Buxhövdn, l. c. S. 86; vgl. S. 5. 1528 Febr. 4 (nicht 7), Russwurm, l. c. n. 175.

³⁾ Vgl. z. B. Briefl. I, n. 220, 1161; Russwurm, Ungern, II, n. 169; v. Buxhövdn, l. c. S. 42, 66 f., 95, 102, 109, 121 u. passim. Hierüber wird in Theil II gehandelt werden. Vgl. auch Urk. 1493 Dec. 29. Bf. Johann (Orghes) belehnt den Claus Wedberch mit verschiedenen Gütern im Kirchspiele Karmel nach Ritterrecht. Or. Perg. Arch. Kopenhagen, n. 87^a, Reg. Dr. H. Hildebrands.

⁴⁾ Hansen, Uexküll, n. 6.

lawes von Vxkull das Erbrecht der samenden Hand für die Lehen Fickel und Katentack mit der Massgabe: *uthgenamen de spilside schall dusser samende hant nicht eruenn unde scholen dar nicht mede tho donde hebben.*

Eine solche ausdrückliche Aberkennung der weiblichen Lehenerbfolge konnte nur stattfinden, wenn diese sonst im Territorium Geltung hatte.

Wir kommen nun auf das Privileg Bf. Johannes Kyvel von 1524 Dec. 15¹⁾.

Es muss allerdings auffallen, dass dieses Privileg seiner Fassung nach nicht den Charakter einer Confirmation an sich trägt. Es heisst dort: Bf. Johannes habe *gegunt, gegeben unde gnedichliken begnaden unse achtbaren ernnthveste ridderschop in der Wyke unde up Ozel mith der gnade unde ervinge, so dath se dhe hebben unde gebruken soelen gelyken als die achtbarn unde ernnveste ridderschop im stichte Ryge unde Darbte genutt, holt, ervert unde gebrukt, sowoll die manne als die frowen konne, so dath die gnade unde erwinge, ock die olde gewaenheit unde gerechtigkeit darßulvest kleirligen unde wyder nhabringen, sollen sie alle genieten*, mit Ausnahme aller, die von *unadell* sind: *borger ader bure.*

Diese Fassung hat die Ansicht hervorgerufen, dass vor Kyvels Privileg kein Gnadenrecht im Bisthum Oesel-Wiek existirt habe²⁾. Ohne das, wie gesagt, befremdliche Fehlen einer Beziehung auf die frühere Existenz eines Gnadenrechtes erklären zu können, müssen wir dagegen ausser auf die oben angeführten Momente noch auf Folgendes hinweisen: Wir haben oben ausführlich die Vorgeschichte des Kyvelschen Privilegs besprochen³⁾; es handelte sich dort vornehmlich um die *Upbedinge* der Lehngüter; dieser Streitpunkt stand vollständig im Vordergrund, erst an zweiter Stelle kam die Frage der Appellation an den livländischen Landtag; die Verweigerung der Rente etc. Von der Gnadenerbfolge ist zwischen Bischof und Vasallen nicht die Rede. Mir scheint dieser Umstand von grosser Bedeutung für unsere Frage. Es ist gar nicht denkbar, dass bei der hochgradigen Spannung der Gemüther eine Frage von so eminenten Tragweite nicht zur Discussion gekommen wäre, wenn sie überhaupt auf der Tagesordnung gestanden hätte. In den Sündenregistern, die sich Bischof und Ritterschaft gegenseitig vorhielten, wird die Erbfolgefrage aber nicht einmal gestreift, obgleich damals in Dorpat gerade diese Frage brennend war und Bf. Kyvel, wie wir wissen, sich *ex officio*, als von der Curie bestellter Schiedsrichter, mit ihr zu befassen hatte⁴⁾.

1) Vgl. oben S. 49, Anm. 2 und S. 133.

2) Z. B. bei v. Samson, Erbschafts- und Näterrecht, S. 472.

3) S. 126 ff.

4) Vgl. oben S. 106.

Wir wissen auch, dass Kyvel sich für Anerkennung des Gnadenrechtes in Dorpat ausgesprochen und den Commissaren befohlen hatte: *uterlick tho erkennende aff tholatinge der genadenn, [de] schimbar, erkennlick vnd bowisflick nuth vnd frame dersulf-tigen kercken im brynget¹⁾*.

Dass es sich bei der Privilegientheilung 1524 um eine Confirmation alter Rechte und Gewohnheiten handelte, wenigstens in den Augen der Ritterschaft, geht auch hervor aus den Acten des denkwürdigen Ständetages zu Reval 1524 Juli. Die Oeselsche Ritterschaft beklagt sich, dass der Bischof ihre schon vor 6 Jahren vorgebrachte Bitte, um schriftliche Zusicherung ihrer Privilegien, wie sie die andern Stände des Landes erhalten hätten, nicht erfülle. Die Ritterschaft wünscht also nicht neue Rechte, sondern die Anerkennung ihrer alten Rechte.

Erwägt man diese verschiedenen Momente, so erscheint die Existenz einer erweiterten Lehnerbfolge in Oesel-Wiek vor 1454 sehr wahrscheinlich.

Wir haben nun noch einen Blick auf das Ordensgebiet zu werfen.

v. Helmersen²⁾ und v. Bunge³⁾ haben angenommen, dass die erweiterte Lehnerbfolge seit Mitte des 15. Jahrhunderts auch in den Ordenslanden gegolten habe. Sie stützen sich auf die Eingangsworte des Sylvesterschen Gnadenbriefes von 1457, nach denen ausser der Ritterschaft von Harrien-Wierland auch *andere, de under dem grotwerdigen meister tho Lieflande und synem werdigen orden geseten syn*, den Erzbischof um Ertheilung der erweiterten Lehnerbfolge an seine Ritterschaft gebeten hätten. Diese Ordensvasallen gehörten also, nach dem mehrfach angeführten Wortlaute des Gnadenbriefes von 1457, auch zu denjenigen, denen ihre Lehnsherren die erweiterte Erbfolge *vorhетен und gegeben* hatten.

Ferner stützt sich v. Bunge auf die Bestimmung des Brugge-neyschen Gnadenbriefes von 1546: *ock schal nene schade hirdurch gescheen ock nicht syn den erbaren riddersn und knechten, die in der gnaden sitten, besondern de gnadenjunckern gebreken ere ervinge na lude erer breve und segel, darover gegeben⁴⁾*.

Mir scheint schon die Fassung beider Urkunden spricht dagegen, dass die erweiterte Lehnerbfolge zur Zeit des Erlasses dieser Gnadenbriefe herrschendes Recht im Ordensgebiete gewesen ist; der Ausdruck *andere* in der Urkunde von 1457 wäre

1) Brief Bf. Kyvels an den Führer der Dörptschen Ritterschaft Helmolt Tyßenhußenn 1517 Oct. 3. S. oben S. 106, Anm. 2; vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 148, S. 209.

2) Geschichte des Adelsrechts, S. 329, Anm. 3.

3) Vgl. oben S. 107, Anm. 4.

4) Citirt oben S. 61, Anm. 4; vgl. S. 108, bes. Anm. 3.

nicht gebraucht worden, wenn es sich um die Gesamtheit der Ordensvasallen gehandelt hätte, und der Schlusssatz in der citirten Bestimmung der Urkunde von 1546: *na lude erer breve und segel, darover gegeben*, weist deutlich auf einzelne Personen hin, denen durch Investiturvertrag die erweiterte Lehnerbfolge ertheilt worden war.

Dieser Auffassung entspricht vollständig die uns bekannte Entwicklung des Lehnerbrechtes im Ordensgebiete.

Wir wissen einerseits, dass der Orden einer ganzen Reihe von Personen für ihre Lehen die erweiterte Erbfolge als Vorrecht verlieh¹⁾, und andererseits, dass den aus den Vasallen des Ordens hervorgegangenen Ritterschaften erst 1561 und später das sog. Gnadenrecht ertheilt wurde.

Es heisst im Art. X des Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 Nov. 28²⁾: *Ut nobis libertatem gratiae, ut vulgo nostri appellat, pro regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi ducatus Estoniae: Harriae, Wironiae et dioecesis Rigensis — obtinuerunt, und in der ersten Privilegienzusicherung des Herzogs Gotthard an die Ritterschaft von Kurland und Semgallen von 1562 März 17 wird ausdrücklich gesagt: denen von der Ritterschaft und gemeinen Adel aus sonderlicher kgl. Begnadigung zuvor nicht gehabte Privilegia der samenden Hand, der Succession auf männliche und weibliche Persohnen etc.³⁾. Endlich heisst es in den Ende des 16. Jahrhunderts abgefassten „Liefländischen Land-Rechten“ des David Hilchen: Tit. 16. Von der vom Adel Erbgüter: Obzwar wohl in Liefland von Alters zweyerley art der Lehn in gebrauch gewesen, alß nemblich ein Erbrecht oder gnade bey denen vom Adeln, so unter denn Ertzbischoffen vnd Bischoffen geseßen,*

1) Vgl. oben S. 108, Anm. 1 u. 2.

2) Schirren, Capitulationen, l. c. S. 12. Schon H. v. Brewern führt zwischen 1714 u. 1721 das Privil. Sigism. Aug. in demselben Sinne ins Feld. Vgl. v. Brewern, Fam.-Gesch. I, S. 291.

3) Ziegenhorn, Staatsrecht von Curland, l. c. Beil. n. 58, S. 69. Vgl. dazu das sog. Privilegium Gotthardinum von 1570 Juni 20, Pkt. 6, *ibid.* n. 76, S. 86. Blaese, Näherrecht, Note 84 führt mit Recht die hier citirten Privilegien gegen v. Helmersens und v. Bunges Meinung an, ist aber der Ansicht, „dass die Ritterschaft der Ordenslande sich zwar schon frühzeitig des Gnadenrechtes bedient haben mag, dass aber die landesherrliche Bestätigung dieses Rechtes erst bei der Unterwerfung unter die polnische Oberherrschaft erfolgt sei“. Hiernach hätte also die Gnadenerbfolge als Wohnheitsrecht gegolten! eine unhaltbare Ansicht. Vgl. Theil II dieser Untersuchungen. Die anscheinend dem Priv. Sigism. Augusti Art. X widersprechenden Bestimmungen in der sog. Provisio ducalis von demselben Tage (s. Ziegenhorn, l. c. n. 50) erklären sich durch deren allgemeinen staatsrechtlichen Charakter.

vnd ein recht schlecht Lehen bey denen, so dem Meister Teutschen ordens vnterworfen gewesen¹⁾.

Diese Zeugnisse würden genügen, um die Meinung v. Helmersens und v. Bunes hinfällig werden zu lassen, doch sei noch darauf hingewiesen, dass auch die Fassung der sehr zahlreichen Lehnbriefe für Ordensvasallen, die uns — namentlich in den kurländischen Briefladen — erhalten sind, deutlich beweist, dass die herrschende Lehnerbfolge im Ordensgebiete mit Ausnahme Harrien-Wierlands bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes die strenge Mannlehenerbfolge blieb. Während die Formel in den Lehnurkunden für Harrien-Wierland lautet: „mit dem Rechte der Ritter und Knechte in Harrien und Wierland“, oder: „mit solcher Freiheit und Gnade, als den Rittern und Knechten in Harrien und Wierland von unserem ehrwürdigen Hochmeister gegeben ist“, wurden die Lehen im übrigen Ordensgebiete regelmässig „nach Lehngutsrecht“ verliehen²⁾.

Was endlich das Bisthum Kurland betrifft, das sich in Ausbildung seiner rechtlichen und socialen Verhältnisse in Folge seiner politischen Abhängigkeit an das Ordensgebiet anlehnte, so sind wir zur Zeit nicht in der Lage, unsere Darstellung (oben, S. 108) wesentlich zu ergänzen.

VI.

Zur Frage des Lehndienstes der Pfandherren.

Nach gemeinem Rechte begründete die Satzung an sich keine Verpflichtung zu Kriegsdiensten³⁾.

v. Bunge behauptet, dass in Livland die Pfandhalter den Lehndienst zu leisten hatten⁴⁾; er folgert dieses aus dem Vertrage der Harrisch-Wierischen Ritterschaft mit Reval 1346 April 27, durch den, wie er meint, „zu Gunsten der Revalschen Bürger eine Ausnahme statuirt“ worden sei. Der Vertrag bestimmt nämlich, dass die Hintersassen der verpfändeten Grundstücke nicht den Pfandhaltern, sondern ihren Erbherren Heeresfolge zu leisten hatten⁵⁾.

1) David Hilchens *Liefländische Land-Rechte und Constitutiones* unter Polen. Mscr. in folio. Livl. Ritt.-Bibl. n. 164, S. 12. Vgl. (O. Schmidt) Beitrag zur Quellenkunde des Hilchenschen Landrechtsentwurfs. *Dorpater Zeitschrift f. Rechtsw.* V (1874), S. 63 ff.

2) Vgl. oben S. 32. Vgl. auch die Urkunde von 1543 Febr. 3, wo es heisst: *na uthwisinge der privilegien der gnade, immathen, als die in unserm Stifte (Dorpat), erstifte Riga, stifte Oesel, dartho Harrien u. Wyrland up dat allerfrieste gebрукet und gehalten wert.* v. Brewern, *Fam.-Gesch.* I, S. 233; Briefl. I, n. 1219.

3) Vgl. v. Meibom, *Pfandrecht*, S. 384.

4) *Estland*, S. 252.

5) Vgl. oben S. 176 f.

Auch wenn wir annehmen wollten, dass hier eine Ausnahme vorliege, würde diese Bestimmung nicht beweisen, dass der Pfandhalter Lehndienste zu leisten hatte, sondern nur, dass er, wie alle Landbewohner Estlands: *milites ac militares ceterique homines*, wie es im Statute von 1350 Mai 25 heisst¹⁾, zum Kriegsdienst auf landrechtlicher Grundlage verpflichtet war.

Den persönlichen Lehndienst hätte der Pfandhalter nach strengem Lehnrechte nur auf Grund einer Investitur leisten können; eine solche fand aber nicht statt²⁾.

Allerdings behauptet Schilling das Gegentheil³⁾. Er stützt sich hierbei auf eine einzige Urkunde. 1343 Sept. 12 verpfändet der Ritter Hermannus de Tois verschiedene Güter dem Kloster Padis und gelobt, diese dem Kloster zu gewährleisten, bis dass sie vom Könige dem Kloster fuerint appropriata. Schilling setzt für appropriata infeudata und leitet davon die allgemeine Regel ab, dass Pfandhalter belehnt wurden, wobei er den Ausnahmecharakter der Güter der toten Hand überhaupt nicht berücksichtigt⁴⁾.

Eine ähnliche Schlussfolgerung zieht Schilling aus dem Vorkommen des Ausdruckes *ungsworen panthere* in Fabris Formulare procuratorum, I, S. 9: „der durch diesen Zusatz — als Vergewisserungsgläubiger gegenüber dem Satzungsgläubiger, der ja den Lehneid zu leisten gehabt hätte, also ein *gesworen panthere* gewesen wäre, gekennzeichnet wird.“ Unter Pfandherr ist aber im Gegensatze zu Erbherr gerade der Satzungsgläubiger zu verstehen⁵⁾, der in Oesel seit der Manntagsordnung von 1518⁶⁾, im Erzstifte seit der Verordnung des Erzbischof Thomas von 1531 Nov. 16⁷⁾ Besitzer und Urtheilsfinder im Manngerichte sein konnte. Fabri (Lib. I, Art. 12) führt auch diesen Umstand an mit der Einschränkung: *Unde so me nemandes tom ordelsmanne, in tüchenisse eder sus to vorhörende, bekamen konnde einen*

1) UB. II, n. 900, S. 458 f.; vgl. oben S. 34, Anm. 1 und Urk. 1490, Briefl. I, n. 372.

2) Vgl. oben S. 171, Anm. 5, vgl. S. 33 ff.

3) Wald.-Er. S. 142 f. Urk. 1343 Sept. 12, UB. II, n. 818, S. 367.

4) Vgl. oben S. 124 u. 159, Anm. 2.

5) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 275, und oben S. 170. In Livland allgemeiner Sprachgebrauch. Ueber den Ausdruck „Vergewisserung“ vgl. *ibid.* Anm. 2.

6) Die Bf. Johann Kyvel vor dem Manntage zu Hapsal 1518 Juni 7 verkündigen liess. P. 8. Die nicht geschworenen Pfandherren sollen gleich den Geschworenen (i. e. Vasallen) *oick tom ordeill bysittere synn unde thom ordell staenn.* P. 9. Sowohl Geschworene als Pfandherren, die vom Richter zu Beisitzern geheischt werden und dieses nicht beachten, werden mit 5 Mark *inth recht vorboerth.* Orig. Kopenhagen, Oeselsche Registranten 1518—28, Bl. 2^a. Ueber den Manntag von 1518 Juni 7—10 vgl. oben S. 126 f.

7) N. Nord. Misc. VII, S. 284.

erfheren, de gesworen were, mach ein ungesworen panthere wol to ordel stan in getüchenisse to vorhören, unde süs nicht.

Mithin spricht die Stelle bei Fabri gerade gegen Schillings Ansicht von der Belehnung der Pfandhalter, indem ganz deutlich der *erfhere, de gesworen were*, dem *ungesworen panthere* entgegengesetzt wird. Schilling hätte sich dieses, falls er nicht durch die einmal gefasste Ansicht voreingenommen gewesen wäre, selbst sagen müssen, schon in der geradezu selbstverständlichen Erwägung, dass wohl die Pfandhalter, als Besitzer der versetzten Güter, nicht aber die Inhaber von durch Pfandbestellung gesicherten Schuldscheinen, zur Hof- und Heerfahrt qualificirt erscheinen mussten¹⁾.

Dass die Pfandherren der spätern Epoche nicht nur, wie wir aus den angeführten Quellen erfahren haben, zum Gerichtsdienste herangezogen wurden, sondern auch zum Kriegsdienste, was mit der Wandlung des persönlichen Lehndienstes in den sog. Rossdienst zusammenhängen mag, lässt sich für das Erzstift nachweisen. 1523 Dec. 28 proponirte die erzstiftische Ritterschaft: *Ein jeder riddermetich guttman soll sich geborlich to gediege der lande mit knechten und rustunge vngedrungen holden nach dem olden*²⁾, und 1531 Nov. 16 bestimmte EBf. Thomas, dass die Pfandherren gleich den Erbherren *jn kriegesloften eigener person trwlich mith denen vnd sick van vnser achtbarn ridderschop keinerlei wyffe macht hebben to sunderen, by verlust ehres vttgelechten geldes*³⁾. In Harrien-Wierland aber scheint das Lehen stets vom Erbherren und nicht vom Pfandherrn verdienstet worden zu sein; so heisst es in einem Erkenntniss des Rathes (Statut) von 1585 Juni 24 in Bezug auf die „*pfandgütter*“: *das der erbherr vndt nicht der pfandtherr dieselben nach dem alten zu uerrossdiensten schuldig*⁴⁾.

VII.

Zur Frage der Landstandschaft der stiftischen Ritterschaften.

Ich habe wiederholt hervorgehoben, dass meiner Meinung nach eine Darstellung der Verfassungsgeschichte der livländischen

1) Ueber meine von Schillings Darstellung des Pfandwesens vielfach abweichende Meinung vgl. oben S. 170, Anm. 2, 174, Anm. 1, 181, Anm. 6 und passim.

2) N. Nord. Misc. VII, S. 254.

3) *ibid.* S. 284 f.

4) Vgl. Mon. Liv. III, S. 195, Anm. 3. Dieser Grundsatz ist übergangen in M. Brandis' Ritterrecht, Art. XXIII, Lex 9, u. Estl. Ritter- u. Landrecht, Lib. IV, Tit. VI, Art. 26; Ewers l. c. S. 347. Vgl. auch die Marginalien des J. H. Riesenkauff *ibid.* S. 550.

Territorien, mit Ausnahme vielleicht Harrien-Wierlands¹⁾, nach dem Stande der heutigen Forschung nicht möglich ist. Ich habe daher auf jeden Versuch einer solchen Darstellung, soweit sie in den Rahmen dieser Untersuchungen gepasst hätte, verzichtet und will auch in Nachstehenden, indem ich die von A. v. Gernet in seinen verschiedenen verfassungsgeschichtlichen Abhandlungen aufgestellten Behauptungen einer Prüfung unterziehe, meine Auffassung mit allem Vorbehalt äussern.

Im Vordergrund des Interesses stehen zwei Fragen:

Wann traten die Vasallen der einzelnen Territorien als corporative Genossenschaften auf?

Wann erlangten die Vasallen die Landstandschaft in ihren Territorien?

v. Gernet stellt zu diesen Fragen gewissermassen zwei Thesen auf:

„In Livland hat sich die Landstandschaft und mit ihr die corporative Verfassung der Vasallenschaften auf dem Boden der Politik herausgebildet“²⁾.

„So hat das Streben nach Landstandschaft die Corporation (die Ritterschaft) geschaffen“³⁾.

Gegen die erste These lässt sich im Allgemeinen nichts einwenden; im Gegentheile, man fragt sich, auf welchem andern Boden, als auf dem der innern und äussern Politik, sollten sich wohl die politische Gestalt und der politische Wirkungskreis der Vasallenschaften herausbilden! Zweifelhaft ist nur, dass, wie v. Gernet anzunehmen scheint, Landstandschaft und corporative Verfassung der Vasallenschaften zeitlich eine Entwicklungsphase bilden. Ich glaube, dass die corporative „Verfassung“ in eine spätere Periode zu setzen ist, als die Landstandschaft. Hierauf werden wir noch zurückkommen.

Die zweite These scheint mir in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig. Man könnte sagen: Die Erkenntniss gemeinschaftlicher Interessen und das Bestreben, diese zu vertreten, veranlasste die Vasallen zu corporativem Zusammenschlusse. Die Interessenvertretung bei der Regierung des Territoriums, insbesondere in militärischen Fragen, führte aber zur ständigen Mitwirkung bei der Regierung, d. h. zur Landstandschaft.

In Bezug auf den Zeitpunkt der corporativen Aus-

¹⁾ Vgl. v. Bunge, Estland, Abschnitt II, bes. S. 133 ff.; v. Gernet, Forsch. I. Auch hier wird die neuere Forschung viele Aenderungen vorzunehmen haben. Vgl. z. B. oben S. 14, Anm. 2, S. 83, Anm. 1, S. 85. Von den Vasallen des Ordens soll in Folgendem nicht gehandelt werden, da ihre ständische Entwicklung ganz anders verlief, als die der stiftischen Vasallen. Vgl. oben S. 199.

²⁾ Forschungen II, S. 7; vgl. Bisthum Dorpat, S. 168.

³⁾ *ibid.* S. 8 und Bisthum Dorpat, S. 152.

gestaltung sagt v. Gernet von der Dorpater Vasallenschaft: „In den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Corporation (endgültig) ausgebildet. Auch die Vasallenschaften im Erzstift und im Bisthum Oesel werden in derselben Zeit gelegentlich *ritterschaft* oder *manschaft* genannt. Doch darf man nicht so weit gehen, aus der Bezeichnung, die den drei Vasallenschaften in Briefen beigegeben wurden, auf die Existenz eines dauernden Verbandes zu schliessen. Die offizielle Anerkennung als Corporation hat der Dorpater, wie den übrigen Stiftsvasallenschaften erst die Landeseinigung von 1435 gebracht“¹⁾.

v. Gernet ist also der Meinung, dass die Vasallenschaften vor „den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts“ keine Corporationen waren. Er versteht unter Corporation „eine beständige, in ihren innern Verhältnissen geregelte Verbindung freier und gleichberechtigter Personen zu bestimmten dauernden Zwecken“ (Forsch. II, S. 2); daher genügt es ihm nicht, dass die Harrisch-Wierischen Vasallen als politische Genossenschaften auftreten und handeln, dass sie *universi vasalli* oder *universitas resp. communitas vasallorum* genannt werden, da sich diese Bezeichnungen „immerhin auf eine vorübergehende Verbindung beziehen“ können; erst „die Existenz eines Corporationsiegels lässt sich nur mit einer dauernden Vereinigung in Verbindung bringen“ (Forsch. I, S. 5).

Es konnte nicht ausbleiben, dass v. Gernet selbst in Widerspruch gerathen musste mit der doctrinären Forderung bestimmter Kennzeichen des corporativen Charakters der Vasallenschaften. Dieses beweist der oben angeführte Satz. Im Vordersatze sagt v. Gernet: „In den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Corporation [endgültig] ausgebildet“, im Nachsatze: „Doch darf man nicht so weit gehen, aus der Bezeichnung, die den drei Vasallenschaften in Briefen beigegeben wurden, auf die Existenz eines dauernden Verbandes zu schliessen“ u. s. w. Wir hätten hier also eine Corporation ohne dauernden Verband!

An anderer Stelle sagt v. Gernet: „Noch geht aber den Vasallenschaften beider Stifter (Oesel und Dorpat) jedes Kennzeichen einer dauernden Verbindung ab; sie nennen sich weder *communitas* noch *universitas vasallorum*, sondern nur *universi vasalli*.“ Mit andern Worten: im Gegensatze zur Bezeichnung *universi vasalli* ist die Bezeichnung *universitas* oder *communitas vasallorum* ein Kennzeichen dauernder Verbindung²⁾. Das ist

1) Forsch. II, S. 87. In Bisthum Dorpat, S. 153 f. heisst es: „Erst in den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Dorpater Stiftsritterschaft endgültig ausgebildet. — Die offizielle Anerkennung hat der Dorpater, wie den übrigen Stiftsvasallenschaften erst die Landeseinigung gebracht, die — 1435 — abgeschlossen wurde.“

2) Forsch. II, S. 34, und Bisthum Dorpat, S. 153. Vgl. auch Forsch. II,

ein directer Widerspruch zu der oben angeführten Ansicht, dass sich die Bezeichnungen *universi vasalli* und *universitas resp. communitas vasallorum* „immerhin auf eine vorübergehende Verbindung beziehen“ können. Als Kennzeichen dauernder Verbindung erklärt v. Gernet (Bisthum Dorpat, S. 153 f.) auch die Bezeichnungen: *gemeinen ritter und knechte, ritterschaft, manschaft*. Da die erste Bezeichnung als Uebersetzung von *universi vasalli* gelten kann, so liegt hier wieder ein Widerspruch vor.

Eine weitere Consequenz der doctrinären Auffassung von dem Wesen einer mittelalterlichen „Corporation“ ist dann die Behauptung v. Gernets, dass die Landeseinigung von 1435 den drei Stiftsvasallenschaften „erst die offizielle Anerkennung gebracht“ hätte. Man denkt dabei unwillkürlich an eine amtliche Bestätigung!

Die Unklarheiten und Widersprüche in v. Gernets Darstellung lassen sich dadurch erklären, dass er die stiftischen Vasallenverbände in den spanischen Stiefel seiner Definition einer Corporation zwängen will, ohne zu bedenken, dass die livländischen Vasallenschaften weder Ritterbünde waren, wie sie das spätere Mittelalter in Deutschland so zahlreich zeitigte¹⁾, noch Corporationen im modernen Sinne, zu denen sie sich später allmählich umbildeten, sondern lehnrechtliche Genossenschaften, freie Vereinigungen auf dem Boden des gleichen Rechtes und der gleichen socialen, wirtschaftlichen und politischen Interessen²⁾.

Solche Genossenschaften treten uns nicht fertig in Wehr und Waffen entgegen, wie die aus dem Haupte des Zeus geborene Athene, sondern sie entwickeln sich, wie alle mittelalterlichen staatlichen Gebilde, organisch in langsamer, zweckentsprechender Ausgestaltung und Anpassung.

Daher sind die Merkmale ihrer Existenz weniger in Bezeichnungen oder Führung von Siegeln³⁾ und dergleichen äusserlichen Kennzeichen zu suchen, als in der politischen Rolle, die sie in der Geschichte ihres Landes spielten.

S. 40, Note 2, wo v. G. auf „den Gegensatz von *universi vasalli* zu *communitas civium*“ aufmerksam macht; man fragt sich, weshalb? da es auch für v. G. feststeht, dass die *universi vasalli regis Daciae* 1313 eine Corporation bildeten, die seit 1259 gelegentlich auch *communitas* genannt wird. Vgl. Forsch. I, S. 4 u. 52, wo es heisst: „Seit 1259 ist die Vasallenschaft in Harrien und Wierland als Corporation nachweisbar.“

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 489 ff.

2) Vgl. *ibid.* S. 198 f., 296 f., 423 f. 460 u. passim.

3) Wie wenig die Führung eines Corporationssiegels als Merkmal gefordert werden kann, beweist der Umstand, dass die Ritterschaften von Riga und Oesel erst nach der Reformation, die von Dorpat, wie es scheint, überhaupt nicht eigene Siegel geführt haben; sie siegelten mit Siegeln ihrer Glieder. Vgl. die Auslassungen des Verf. in Genealog. Jahrbuch 1902, Sitzungsberichte.

Mir scheint, dass wir schon auf Grund des zur Zeit vorliegenden Quellenmaterials die Existenz der stiftischen Ritterschaften, d. h. der Vasallenverbände als Genossenschaften, in eine weit frühere Zeit als in den Ausgang des 14. Jahrhunderts zurückdatiren können, mindestens in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Schon sehr früh finden wir die Mitwirkung der Vasallen bei Regierungshandlungen der geistlichen Landesherren; so belehnt z. B. Bf. Nicolaus von Riga den Deutschen Orden mit der Hälfte des Fürstenthumes Gericke 1239 April 19: *de consilio et beneplacito praepositi et capituli nostri in Riga et consilio vasallorum nostrorum*¹⁾. 1248 Oct. 3 nimmt der Vertreter des Erzbischofs und Legaten Albert die Theilung des Reiches Pleskau zwischen dem Bischof von Dorpat und dem Deutschen Orden vor: *de communi consilio et unanimi voluntate capituli Tharbatensis, domini H. advocati et vasallorum eiusdem ecclesiae*²⁾.

Diese Theilnahme der Vasallen beweist allerdings noch nicht eine landstandliche Vertretung bei der Regierung, die ein gewisses Recht voraussetzt, während hier offenbar die Vasallen blos als *meliores terrae* herangezogen wurden, um den Regierungshandlungen eine grössere Wichtigkeit und Dauerhaftigkeit zu verleihen, sie beweist aber schon, dass die Vasallen eines Territoriums als eine locale Interessentengruppe und Berufsgenossenschaft betrachtet wurden³⁾.

¹⁾ UB. I, n. 163, S. 211 f. Ueber das Vasallenfürstenthum Gericke vgl. die eingehende Untersuchung F. v. Keusslers, *Der Ausgang der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen im 13. sec.*, Petersburg 1897, S. 26–55, über unsere Urkunde *ibid.* S. 50 ff. Vgl. auch die Stelle in *Heinrici chron. Livv. XXIV, 4.* Bf. Albert übergibt Livland 1221 dem Könige von Dänemark *ita tamen, si prelati — nec non et viri sui et Rigenses omnes cum Lyvonibus et Letthis in hanc formam consensum suum praeberent.* Ueber die Folge dieser Handlung vgl. A. v. Bulmerincq, *Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas*, 1894, S. 46 ff.; desselben „*Sine ira et studio*“ in *Rigasche Sitzungsber.* 1894, S. 145 ff.

²⁾ UB. III, n. 200^a, S. 37 f.

³⁾ In mehreren Urkunden heisst es: *de prudentium consilio virorum*, dann auch: *de consensu capituli peregrinorum, ecclesiae, civium Rigensium* u. s. w. Vgl. Urk. 1224 Juli 23 u. 24, UB. I, n. 62, 63, S. 66 ff.; 1224, *ibid.* n. 70, S. 75; 1228 Juni 29, UB. III, n. 99^a, S. 19; 1231 Aug. 9, *ibid.* n. 109, S. 145; 1238, *ibid.* n. 155, S. 199. Interessant ist eine Urkunde von 1272; Bf. Albert schliesst mit seinem Capitel einen Vergleich, *magistri et fratrum de domo Theutonica, fr. predicatorum et minorum in Ryga, vasallorum nostrorum domini Ottonis et domini Alberonis in Thoreyda accedente consilio*; *Mith. a. d. Livl. Gesch.* XIII, S. 19. Mir scheint, was Bunge, *Standesverhältnisse*, S. 74 über diese Mitwirkung angesehener und gewichtiger Elemente sagt: die Landesherren zogen deren Rath, ohne dazu verpflichtet zu sein, ein, „um des Beistandes ihrer Unterthanen desto gewisser zu sein“, vollständig den Thatsachen zu entsprechen.

Doch schon in einem andern Lichte erscheint ein Vorgang am Ende des 13. Jahrhunderts. 1298 hatte Bf. Conrad von Oesel Krieg mit dem Deutschen Orden begonnen *buten sines capittels und gudermanne willen — — wor vth ssick dat capittell vnd gudemans verbunden hebben mith dem orden*¹⁾.

Die *gudemans* von Oesel heanspruchten hiernach schon 1298, dass ihre Einwilligung zur Führung eines Krieges eingeholt werde, und vertraten diesen Anspruch mit den Waffen. Da uns diese Nachricht nur in einer ganz kurzen Regeste erhalten ist, so will ich aus Vorsicht keine weitgehenden Schlussfolgerungen aus ihr ziehen²⁾, dagegen nehme ich keinen Anstand, die folgenden urkundlich belegten Ereignisse als Beweis für die Existenz stiftischer Ritterschaften im Sinne corporativer Genossenschaften zu betrachten:

1304 Febr. 25 schloss der Deutsche Orden zu Dorpat ein Schutz- und Trutzbündniss cum venerabilibus patribus episcopis, capitulis nec non universis vasallis ecclesiarum Tharbatensis et Osiliensis et honestis viris universis vasallis incliti principis domini regis Daciae in Estonia constitutis; im Vertragsinstrumente heisst es bei Aufzählung der Contrahenten: episcopi, nos magister, fratres ac vasalli praenotati³⁾. Die Vasallen treten also als gleichberechtigte Contrahenten und politische Factore auf.

1313 Mai 15 iuxta villam Wosele ermahnten den Orden und die Stadt Riga zum Frieden die Bischöfe von Reval und Oesel, der dänische Hauptmann von Reval universisque vasalli illustris regis Daciae nec non et communitas civium ibidem cunctique vasalli Osilienses⁴⁾.

1316 April 23 schloss der Orden zu Segewold mit dem Domcapitel und den Vasallen des Erzstiftes ein Schutz- und Trutzbündniss, dessen Spitze gegen den landesabwesenden Erzbischof (Friedrich von Pernstein) gerichtet war, mit dem seine

Falsch ist allerdings Note 2 auf S. 74, insofern als in livländischen Lehnbriefen die Mitwirkung der Vasallen nicht erscheint, sondern nur bei staatsrechtlichen Acten. v. Gernet, Forsch. II, S. 8 f. ist hiernach zurechtzustellen. Vgl. v. Below, Territorium, S. 168 f.

1) Schirren, Verzeichniss livl. Urk., n. 2012, XX, S. 159; UB. VI, Reg. S. 161, n. 650 dd, vgl. ibid. Reg. S. 28 f., n.n. 650 c u. d; Urk. 1302 Juni 16, UB. II, n. 606, S. 3, u. v. Gernet, Forsch. II, S. 28.

2) Vgl. hierzu v. Below, Territorium, S. 170 f.

3) UB. II, n. 608, S. 7 ff. Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 31 f.; v. Bunge, Standesverhältnisse, S. 92, Note 30; Stavenhagen, in Balt. Monatschrift 53, S. 146, Anm. Bemerkenswerth ist, dass hier sowohl die stiftischen als auch die dänischen Vasallen universi vasalli genannt werden, während für die dänischen Vasallen schon 1259 die Bezeichnung universitas oder communitas vasallorum gebraucht wird (vgl. v. Gernet, Forsch. I, S. 4 f.); ein weiterer Beweis dafür, dass die Zeitgenossen die Bezeichnungen promisque gebrauchten.

4) UB. II, n. 644 u. 645, S. 78 ff. Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 40.

Vasallen in offenem Zwiste lebten¹⁾. Trotzdem der Vertrag durch eine päpstliche Bulle 1317 Dec. 21 cassirt wurde, hielten ihn die Vasallen bis zum 1341 erfolgten Tode des Erzbischofs aufrecht²⁾.

Weshalb wir mit v. Gernet annehmen sollen, dass es sich bei den Vorgängen von 1304, 1313 und 1316 nur um „Verbindungen der Vasallen zu vorübergehenden Zwecken“ gehandelt habe³⁾, erscheint mir unerfindlich. Im Gegentheil, ich bin der Meinung, dass diese Vorgänge den Beweis für wiederholtes Eingreifen der vereinigten Vasallen der Stifter in den Gang der politischen Ereignisse erbringen und damit auch den Beweis der Existenz der territorialen Vasallenschaften als politischer Körperschaften⁴⁾.

Diese Annahme schliesst ja keineswegs aus, dass sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Vasallenschaften oder Ritterschaften noch mehr ausbildeten und immer straffer organisirten. Diese Entwicklung hörte mit der „offiziellen Anerkennung“ 1435 durchaus nicht auf, sondern setzte sich, wie wir wissen, bis in das 16. Jahrhundert fort; ein allgemeiner Vorgang, von dem Gierke treffend sagt: „Die freie Genossenschaftsbildung schlug in ein System privilegirter Corporationen um“⁵⁾.

Wann erscheinen nun die Ritterschaften als Landstand?

v. Gernet definirt die Landstandschaft als „das Mitwirkungsrecht bei der Regierung“⁶⁾, und zwar in erster Linie durch Steuerbewilligung, fügt aber hinzu: dass diese letztere in Livland im Gegensatze zu Deutschland „irgend welchen Einfluss auf die Ausbildung der Landstandschaft ausgeübt habe“, lasse „sich

1) UB. II, n. 654, S. 92.

2) Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 46 ff.

3) Forsch. II, S. 7. Es mögen hier noch 2 Stellen in Hermanni de Wartberge, *Chronicon Livonie*. Edit. E. Strehlke. Scriptor. rer. Prussic. II. Sep - Abdr. Leipzig 1863 erwähnt werden: Anno 1324 fuit magister frater Reymarus Hane. Hic parlamenta et placita cum episcopis et vasallis partium istarum, presertim terrarum Hargie et Wironie propter malitiam et infidelitatem indigenarum servavit (S. 54). Eodem anno (1362 Juni 10) magister (Arnoldus de Vitinghof) cum preceptoribus suis ac episcopis — canonicis — abbatibus de Valkena et Podes, item militibus, armigeris ac civibus tocius provincie apud longum pontem in diocesi Tarbatensi (Langebrücke) fuit congregatus (S. 74).

4) Mir scheint, dass die politische Rolle, die die Vasallen der Stifter im 14. u. 15. sec. gespielt haben, nicht überschätzt worden ist (z. B. von H. Hildebrand, UB. VII u. VIII, Einleitung), wie Stavenhagen, *Balt. Monatschrift* LIII, 1902, S. 149, Anm. und auch sonst annimmt, höchstens vielleicht im Vergleiche zu der Rolle des Ordens, die durch Stavenhagens letzte Schriften erst in das rechte Licht gesetzt worden ist.

5) Genossenschaftsrecht I, S. 298.

6) Bisthum Dorpat, S. 166.

keineswegs nachweisen¹⁾. In Livland „hätten ganz andere Momente die Ausbildung der Landstandschaft angeregt“.

Aus v. Gernet's Darstellung gehen diese Momente nicht mit wünschenswerther Klarheit hervor. Zuerst spricht er von dem Gegensatze zwischen den landfremden geistlichen Landesherren und den einheimischen Vasallen, dann führt er als „wichtigen Factor, der die Vasallenschaften in ihrem Streben nach Landstandschaft gefördert hat,“ die „Erblichkeit des Lehn-guts“ an²⁾! und schliesslich bespricht er die Frage: wo die Vasallen ihren Einfluss auf die Regierung vornehmlich zur Geltung bringen konnten“, nämlich auf den Manntagen, auf denen nicht nur gerichtliche, sondern auch politische Verhandlungen geführt worden seien³⁾; als ständige Vertreter der Interessen der Vasallenschaften hätten die Stiftsräthe zu gelten⁴⁾; „auf die auswärtige Politik aber übten die Vasallen insofern Einfluss aus, als sie dem Landesherrn gegenüber zu Kriegszügen ausser Landes nicht verpflichtet waren“⁵⁾.

Dieses letztere Moment wird m. E. nicht genug in den Vordergrund gestellt, denn die Bewilligung militärischer Leistungen gehörte auch in Deutschland ebenso sehr zu den landständischen Rechten, wie die Bewilligung von Steuern⁶⁾.

Während v. Gernet die landständige Verfassung des livländischen „Bundesstaates“, der nach ihm am 28. Januar 1422 „constituirt worden“ ist, vom Landtage 1435 Dec. 4 datirt, giebt er keinen bestimmten Zeitpunkt für den Eintritt der landständischen Verfassung in den geistlichen Territorien an⁷⁾.

1) Forsch. II, S. 9.

2) Forsch. II, S. 18. Eine selbstverständliche Voraussetzung!

3) *ibid.* S. 20 ff. In Bisthum Dorpat, S. 167 behauptet v. Gernet, er habe in Forsch. II, S. 5 „wahrscheinlich gemacht, dass die Vasallenschaft schon sehr viel früher (als 1409) die Stellvertretung des Gerichts an sich gerissen hätte“. In Forsch. II, S. 5 heisst es aber nur: „wahrscheinlich ist es aber, dass“ etc. (wörtlich wie oben). Wahrscheinlich machen heisst doch die Wahrscheinlichkeit nachweisen und nicht blos eine Vermuthung aussprechen, noch dazu eine so gewagte! Vgl. oben S. 55, Anm. 1.

4) Forsch. II, S. 22 f., Dorpat, S. 170.

5) Dorpat, S. 167, vgl. Forsch. II, S. 6 f.

6) Vgl. v. Below, Territorium, S. 176.

7) Forsch. II, S. 131 f.; Bisthum Dorpat, S. 154. Ueber den Landtag 1435 vgl. oben S. 50, Anm. 4 u. S. 90. Ueber die Constituirung des livländischen „Bundesstaates“ vgl. v. Gernet, Der Ursprung des altlivländischen Landtages. Balt. Monatsschrift Bd. XLIII, 1896, S. 282 ff. Hiernach waren die Landesherren seit dem Augustlandtag 1422 „in ihren Beschlüssen vom Rath und Vollbort ihrer Stände abhängig“ (S. 286) und am 4. Dec. 1435 „rücken die Stände den Landesherren als gleichberechtigte Contrahenten zur Seite“ (S. 287). Die Bezeichnung Bundesstaat für die Conföderation der livländischen Fürsten und Stände scheint mir nicht angängig zu sein, allerdings passt auch der Begriff Staatenbund, den wir gelegentlich mit Vorbehalt angewandt haben (S. 8, 83, 116, 134 u. sonst) nicht. Diese Frage

Da seiner Meinung nach die corporative Verfassung und die Landstandschaft der Ritterschaften sich gleichzeitig und zwar „in den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts“ ausgebildet haben, so müsste in diese Zeit die landständische Verfassung der geistlichen Territorien fallen. Dem würde entsprechen, was v. Gernet vom Stifte Dorpat sagt: „Es scheint, dass die Regierung des Bischofs Diedrich Damerow (1379—1400) massgebend für die Ausbildung der landständischen Verfassung in Dorpat gewesen ist“ (Bisthum Dorpat, S. 172). Doch sagt er an anderer Stelle (ibid. S. 155 f.): „Die Entwicklung ihrer (der Dorpater Ritterschaft) Landstandschaft und ihr wachsender Einfluss auf die Landesregierung mussten einen harmonischen Ausbau ihrer Verfassung zur Folge haben. Diese Entwicklung gehörte aber vornehmlich dem Zeitraum an, — der durch das Livl. Urkundenbuch noch nicht aufgeheilt ist“, d. h. nach 1444¹⁾. Hiernach würde also die Ausbildung der landständischen Verfassung im Stifte Dorpat in die Zeit zwischen 1379 und 1400, die Entwicklung der Landstandschaft der Dorpater Ritterschaft in die Zeit nach 1444 fallen!

Ich muss gestehen, dass auch die Auslassungen v. Gernets über die Landstandschaft der stiftischen Ritterschaften mir kein klares Bild dieser so äusserst wichtigen Verfassungsfrage gegeben, sondern nur die Ueberzeugung verstärkt haben, dass die ganze Frage noch nicht reif zur Untersuchung ist²⁾.

kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Auch kann die Frage, wie weit der territoriale Zwangsverband und wie weit „Einungen“ auf die Entstehung des livländischen Landtages gewirkt haben, hier nicht genauer untersucht werden. Mir scheint, v. Below, Territorium, S. 174, Anm. und 228 geht in seinem Protest gegen die „Einungstheorie“ zu weit. Wenn auch vielleicht der territoriale Zwangsverband für die Bildung der landständischen Verfassung in den einzelnen Territorien ausschlaggebend gewesen sein mag, was sich m. E. zur Zeit noch nicht feststellen lässt, so spielen die Einungen in der Geschichte des livländischen Gesamtstaates und Landtages doch eine sehr hervorragende Rolle. Es sei hier auf die Einungen der livländischen Ritterschaften im ersten Drittel des 15. sec., die gewiss von grossem Einfluss auf die Ausgestaltung der livländischen Verfassung gewesen sind, hingewiesen. Vgl. oben S. 90 f., 216 f., 220, 231, auch 129 - 132 und passim; desgleichen auch die Thatsache des livländischen Städtebundes im 14. sec. Vgl. O. Stavenhagen, Die Anfänge des livl. Städtebundes etc., in Balt. Monatsschrift Bd. LII, 1901, S. 51 f.

¹⁾ Da bis 1896, dem Jahre des Erscheinens von Gernets Bisthum Dorpat, das L. UB. die Urkunden bis 1444 publicirt hatte.

²⁾ Vgl. oben S. 10, Anm. 3. Ueber diese Frage haben ausser v. Bunge, Standesverhältnisse, l. c., noch gehandelt: v. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen, I, 2, S. 147 ff., und neuerdings O. Schmidt in den nach seinem Tode veröffentlichten Abhandlungen „Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland“ und „Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands“, beide in Dorpater Jurist. Studien III, 1894. Beide Abhandlungen sind für wissenschaftliche Zwecke nicht brauchbar.

Auch von der landständischen Verfassung der geistlichen Fürstenthümer glaube ich, dass sie in einen früheren Zeitraum gesetzt werden müsste, als ihn v. Gernet angedeutet hat¹⁾. Die Anzeichen hierfür anzuführen, hätte keinen Werth. Es steht zu hoffen, dass die bevorstehenden grossen Urkundeneditionen uns auch in dieser Frage Aufklärung bringen werden.

VIII.

Urkunden.

1.

Vereinigung der zu dem sog. Gnadenrechte besitzlichen Vasallen des Erstiftes wider die „samende Hand“. Lemsal, 1523 März 20.

Riga. Livl. Ritt.-Arch. Orig., Perg. mit 34 anhangenden Siegeln²⁾.

Wytlick und apenbar sy allen und iweliken, de dussen apenen vorsegelden breff sehen, hören edder leßen, dat de ganzze gemene ridderschop der hilligen kercken und stichts tho Riga, nemptliken alle, de in der gnaden und neyen lehenrechte sytten unnd in den gnade guderen wanen, hebben und gebruken, unß tho ganzem undergenckliken misdie und vorderve beswert entfölen, de guder, de in der gnaden gelegen, vorringert und dar uth in de samende hant merckliken gebrocht, dar dorch de samende handes guder treffliken vormeret und de gnaden guder uns und unßen nakömelinghen, kynderen und erven tho myßdie hoch und vele entögen, und noch van den besitteren der samenden hant alle eyndrechtichliken apenbar in dussem mandage uns van unßen gnaden guderen in de samende hant tho bringhen treffliken beflitet. Welck wie alle eyndrechtichliken tho herten genamen und den affbrock uns und der unßen kynderen und nakömelingen vorthokamende trowliken bewagen, hebbe wie alle, wo vorberoret, eyn ider in Bunderheit im rade ganz nottrofflich befunden unnd eyndrechtichliken beslaten, vorwilliget und ingegan, by guden trowen und cristengeloven under malckander tho holden belavet, wie de gnade guder uth der gnaden in de samende hant nicht vorkopen, vorsetten effte vorpanden willen. Szo ymands dorch nôt effte schulde halven syn hoff und guder tho vorkopen, tho vorsetten effte tho vorpanden gedrunggen wurde, ßal und wil degenne, de dat syne tho vorlaten geneget

1) Vgl. oben S. 90 u. 198.

2) Fehlerhaft gedr. in Arndt, Lief. Chron. II, S. 187. Vgl. Index corp. hist. Liv. n. 2906 und Beschreibung der Siegel im Katalog der herald. Ausstellung, Mitau 1903, n. 274.

is, unß, nemptliken de in den gnaden guderen sitten, wanen und gebruken, tho rechten tiden, nemptliken eyn jar, upt wenigeste eyn halff jar, thovoren ansegen effte ansegen laten, ßo wille wie em enen van uns, de em syn hoff und gudt affkofft effte affpandet, in der gnaden tho beholden, vor enen mochliken peninck, schaffen und derhalven schadeloß holden. Weret aver ßake, dat ymands van uns baven dusse vorgeschrevene eyndrechtichlike vaste vorwillinghe syn hoff und guder uth der gnaden vorkoffte, vorpande effte bröchte, desulve wil und ßall desulfftigen guder tho unßem gemenen besten, dar mit wi dusse unße ßake vordegedingghen und beholden möghen, unwedderroplick noch geistlikes effte wertlikes rechtes by eren und trowen vorfallen syn. Vorder ßo idt syck na dem willen Gades bogeve, dat van unßen dochteren uth der gnaden in de samende hant beraden wurden, densulvien sollen und wille wy effte unße nakömelinghe nene höve noch güder mit geven, ßunder wes der juncfrowen und wedewen geborth in gelde thokeren, angesehen de besitter der ßamenden hant ere schilt und ßo in erer ßamenden hant, öre guder, tho vormeringhe und gedie vor ße und eren erven trefflick bewaret hebben. Szo idt ock queme, dat eyn man vorstorve und lete na hoff, guder und liggende grunde und hedde syne negesten fründe und erven, de ßodane guder erven mochten, in der ßamenden hant bosittlick, degenne, de dar eyn recht negest erve tho is und in der ßamenden hant bosittlick, ßal dorch den anderen negesten erven, de in der gnade sittet, mit gelde, ßo hoch als de guder gekofft und in sulcken termynen, als de betalinghe der guder gescheen, affgelecht und entrichtet werden und ßal ßodane guder unßer gnaden und neyen manleenrechte tho vorfange in de ßamende hant tho ervende nicht mechtich syn. Angesehn dusße vorgeschrevene affbrock, de beth her dorch de ßamende hant der gnaden güder gescheen is, ßal ock dusße upgelte artikel, up dat hir namals nen twivel effte twist daruth entsta, alßo vorstanden werden, dat de negeste frundt in der gnaden sal den in der ßamenden hant affleggen, mach de negeste frundt heten beth int vyffte gelith, ßo dar int erste, ander, drudde effte vierde gelyth nymands were, und ßodane gudere in der gnaden erven und beholden, ßowol menlicke alße frowlike konne. Dit alles angesehen, trowlick nottrofflich tho herten genamen, riplick bewagen, hebbe wie alle eyndrechtichliken, eyn ider in ßunderheit, wo vorgeschreven steit, nictes nicht uthgenamen effte buten boscheden, tho holden belavet. Und ßo unßer eyn dorch dusser ßaken halven van unßen myßgonneren bedegedingghet und boschediget wurde, ßo wille wie, eyn ider in ßunderheit, densulvien in gemelten unßen ßaken bypflichtigen trowlikenn ane jenigerley hinderlist, bystendich, inredich und na nottrofft helpen, dewile

dusse BAKE nicht enem, Bunder unß allen andrepn syn. Welck wie nochmals alle artikel und puncte, eyne jweliken bBunder, by guden trowen, cristlikem geloven vor unß und alle unße nakomelinghe und erven stede und faste ane jenerley argelist effte behelp, unwedderroplick, eyn ider in Bunderheit, tho holden belaven. Tho merer orkunde und bevestingghe der Bekeren warheit hebbe wie alle und eyn ider by sick, de in der gnaden guder sitten und wanen, rechtes wetendes vor unß und unße erven unße angeborne ingebegel hir unden an dussen breff, eyn iwelick under synem namen dhon hangen, de gegeben und geschreven is in dem mandage tho Lemsel in dem jare unßes heren düßent vyffhundert und dreundtwintigsten, freidags na letare.

2.

Confirmation der Privilegien der Dörptschen Ritterschaft durch Bischof Johannes Bey. Dorpat, 1540 December 16.

Stockholm, Reichsarchiv. Orig., Perg. mit zwei anhangenden Siegeln. Copie Dr. H. Hildebrands¹⁾.

Wy van Gades genaden Johann bischop unde herr des stichts tho Darbth vor uns sulvest, unnsere nakhomelingen, unnde wy prawest, decant unde capittell ytzbenombts stichts bekennenn unde dhonn khundt allermeniglickh, denn dusse unsere begnadunge tho sehenn edder lesen vorkhumbt, dat vor unns in sittenndem rhadhe synnd erschenenn de achtparenn, erbaren unnde erentvestenn, unsere leve rhedhe, gemeiner adell, ridder-schop unnde gethruwenn unnde uns demödigs vlyts mit bede tho erkennen gegevenn unde vorgebrocht, dath wo öhnen de privilegia, genombt de genade, darinnen, wo eth mit denn erfischopenn in rydderguderen schall gehalten werdenn, unde desolve ethwan van wandages einem der rydderschop vann örer aller wegen einem dechannt dartho mall im levende tho thruwer hannde tho bewaren gegevenn unde thogestalt worden, van hannden gekhomen syn scholde, unnde doch wedderumb dusse genade unnsere vorfharen zeliger gedechtnys, bischop tho Darbth, dennsulvigen ge-

¹⁾ Eine schlechte Abschrift in Th. Hiärnes Collectaneen I, S. 316 ff. Mscr. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162. Registr. Schirren, Verz. livl. Urk., S. 20, n. 186; Index corp. hist. Liv. n. 3518. Als Familienname des Bf. Johann galt früher Gellingshausen; vgl. v. Samson, Erb- und Nöherrecht, S. 474; v. Bunge, Liv-Estl. Privatr. II, S. 271; Gesch. § 44; v. Hahn l. c. S. 37; Kröger l. c. S. 20; Erdmann, Güterrecht, S. 8. In Briefl. III (1879) S. 371 wird der Irrthum zurecht- und als Familienname des Bischofs „Bey“ festgestellt. Trotzdem nennen ihn v. d. Brinken l. c. S. 31, Trampedach l. c. S. 75 und Hehn l. c. S. 203 noch Gellingshausen.

nediglickenn vorlehnet unde darmede mitglicken begyfftigt hebbenn, gelykher gestallt ock also scholdenn vorlenen, bostedigenn unde connfirmeren sambt anderen mehr articulen, unnserere ridderschop darmede tho begnadenn in dussem unserem gnadebreve invorlivet. Demna in ansehung unde betrachtung unserer unde de stichts rydderschop unnderthaniger themelickher bede, ock williger bovlyteder thruwer dennste, unns, unnsere sticht inn dussem geschwinden gevarlickhen geloufftenn unde thiden, sonnderlick in sakhen, bodrevennde de erholdunge unsers hilligen christlickenn warhafftigen ungethwivelden oldenn gelovenn unde religion, ock woll unde lang hergebrochter lofflickenn ceremonien unde karckhen gebrukhe, als de ytzt in der christennheidth unnde hilligen Romischen ryckhe, ock up allenn bethere geholdenn rykhesdagenn van Romischer keyserlicker majestet, unserem aldergenedigsten herrenn, unde denn gehorsamen stenden des hilligen rycks Dudscher nation angeneamen, gehalten unde approbert wordenn, gutwillig unnboschwart alle thide bowesenn unde geleystet, ock vorder noch gerenn dhon scholenn unde willenn, so hebbenn wy, de connfirmert, bolehenndt ock bostedigede vann pauwestlickher hilligkeyt unde Romischer keyserlicker majestet genompts stichts hischop unnde forste des Romischen ryckes als ein besonner leeffhebber unnsers vaterlands, adels unnde ridderschop sambt unserem werdigen capitell unnde nakhomeling mit thidigenn, wolbedachtem gudem rade, genedigem gemöthe unnde harthenn, up dat frede, leeffde unnd indracht erholdenn, gemeiner nutte gefurdert unnde unsere genedige thonegung hierinne gespöret, ock sick des tho erfrowen wethenn, dersulvonn unserer rydderschop de privilegienn, genompt de genade, in navolgender gestalt unnd forme genediglickenn wedderumb vorlehnet, bestediget unde connfirmert, de wy ytzt als dann, unnde dann als ytzt tho ewigen thyden inn der bestenn unnde bostedigsten forme rechtens, so immer syn khann edder mach, van nygem vorlenhenn, bostedigenn, confirmeren unnde bokrefftigen als volgett: Irstlick ordenenn, setten, meinen wy ernnstlick unnde willenn, so welck mann vorstervet unnde lethe rechte ehelicke kyndere nha nha synnem dode, synndt eth sons alleine, de sons scholen erven alle öhres vaders nhagelathene gudere, dergelikhenn örer moder gudere, so se stervet unngeändert. Leth ock ein mann syner vorstervynge dochtere nha unnde nene söns, de dochtere scholenn alle öres vaders gudere ervenn, gelick de söne unnde ock der moder gudere, als vorberort is, unnde de junckfrowen tho beradennde mit wethenheit, vulbort unnde willenn der jungfrowen unnde öhrer negest gebarenn frunde. Vorstorve ock ein mann unde lethe ehelicke kyndere nha, als söne unnde döchtere, is dann der dochtere welck boradenn, de schall sick nenerley wyse mögen thehenn tho ervende ann öres vaders erve unnde

gudere, dewyle de söne unnde unberadenn döchtere levenn. Dergelickenn de unberaden dochtere, de mogen noch scholenn sick mit nhenem rechte thehenn ann öhres vaders erve unnde gudere, dewyle de sons levenn, sonnder de sons scholenn öhr erve unnde gudt beholdenn unnde scholenn de unberaden döchtere beraden nha örem vermöge, nha rade örer negestenn frunde mit willenn unnde vulbort der jungfruwen. Geschege eth ock, dat ein mann vorstorve unnde lethe nene sönn, menn döchtere nha, deren ein deel beradenn unde ein deell unnberaden weren, welck denne van denn beradenn edder susterenn tho denn unberadenn wedder inbrenngen wolde, wat dat gekostett hadde, donn ße boradeun worden, eth were ann koste, kleding unnde medegavenn, de mach mit denn unberadenn döchterenn edder susterenn tho lyker deelung ghann tho ervennde. Dergelicken de boradenn susterenn vorstorven und nith vorthegen hadden er vaderlick unnde broderlick erve unnde lethenn kynndere nha, de kindere öhrer moder medegave, wo vorgeschrevenn wedder innbrenngen willenn, scholenn tho lyker deelung gann öhres vaderlickenn unnde broderlickenn erves unnde helpen alle schulde na anpart tho betalen. Vorthmer efft ein mann vorstorve unnd lethe syne rechte ehelicke husfruwe nha, de nene kindere enn hadde, der schall vann recht egenenn alle varennde have, hwsgerade, klenodienn unnd all rede korne, wes uth have unnde darinne gevalenn is. Wath overst buthenn denn veher palenn is, dat schall by denn ervenn blivenn. Unnde schall dartho egenenn öhr morgengave unnde schall in dem have unnde sambtlickenn guderenn jar unnde dach besitten blivenn, ere köste unnde öhr genutte darinne tho bruckennde. Unnde wann jare unnde dach umbher kommen synndt, so scholenn dhe ervenn er de morgengave gevenn, de ehr gesatt is, na den terminenn, wo dath gehöret. Wenn se denn irstenn termyne entfangenn hefft, so schall se hoff unnde gut rhwemenn nha lude unser lanndlopigenn rechte. Dar ock de medegave nicht uthgekhamenn is, scholenn de erven ock nicht plichtig synn, de morgengave uth thorichthenn. Unnde hefft se öhre vullenkhamen medegave inngebracht, so schall se örer vullenkamen morgengave genethenn, so averst nicht, so mach seth sockenn, dar se de medegave vermodenn is, als ann öhrenn frundenn. Geschege dat nicht, so schall de fruwe ann sodane gudere, de öhr benombt synndt, de morgengave an söckenn, ock solange in wehenn holdenn unnde bruckenn, dath er öhre morgengave enntrichtett unnde bethalt werdt. Geschege eth ock, dat der fruwenn jennyge gudere anstorven nha der thyth, als er morgengave gesatt were, de schall se dartho hebben, als se ehr geervet synndt. Unnde vann öhrer rechtigheitt schall se denn ervenn de herweyde uthrichtenn nha gewannheit unsers stichts. Worde ock ein mann vorstervenn unnde lethe syne

rechte ehelicke husfruwe unnde rechte ehelicke kynndere unnde wolde de fruwe dann by denn kinderenn nicht blivenn, de schall unnde mach na recht ervenn kynndes deell ann liggenden grunndenn, tho öhrenn dagenn öhre lyffthucht darann tho hebbenn; unnde rede korne in dem have unnde guderenn, dat dar bliff in vorstervinge öhres manns, de fruwe allene tho beholdenn; unnde dath nhajare in deme have ann wynnter- unnde ann samer sathe, dat in deme have velt, schall ock de fruwe alleine beholdenn. Is dar ock bobrevet gelt, der fruwenn öhr andeell nha Kindes deell erflick darann tho hebbenn; unnde schall dar ock tho hebbenn alle varennde have, hwsgerade unnde klenodienn, unnde denn ervenn öhre heerweyde darvann tho donnde. Synndt dar ock jennyge schulde öres manns, de schall se nha kynndes andeell up öhrem parth medebeholdenn tho öhrenn dagenn. Vorstervet ock ein mann sonnder nhagelathenn kynndere, dath guth scholenn ervenn de negestgebarenn maghenn, so woll vann der fruwelicken sydenn. Ock wedewenn unnde jungfruwenn, der (!) unneradenn stervenn, öre gudere scholenn ock vorstervenn up de negestenn maghe, sowoll der mennlickenn als der fruwelicken sydenn. Des scholenn ock unnsere gemeiner adell unnde ridderschop inn unserem sticht Darbt mede genethen, so dar enn etwes uth der statt vann Darbt annstorve, schalle dat negst blodt ervenn na der genade. Desgelickenn ock effte denn inwanerenn unnsere gethruwenn unnsere statt Darbt up deme lannde ann ridderguderenn wes ansturve, de scholenn ock na innholde der genade do deme erve thogelathenn unnde nicht uthgeschlatenn werdenn. Wy willenn ock, dat alle dejenne, de de sammende handt hebbenn, dat de inn öhrenn guderenn, de inn der samenndenn handt synndt edder sin werdenn, nha lude erer breve unnde privilegienn daröver gegeven, ervenn scholenn, also se wennthe her gedann hebbenn unnde gewontlickenn gewesen is. Sonder wat vann anderenn guderenn an se velt nha deme vorgeschrevenn mannrecht, de scholenn se wedder vann sick ervenn na uthwysunghe deffulvenn rechtenn, unnde nicht nha der samenndenn handt. Darenntkegen schalle öhnen nicht helpenn ere breve ofte privilegienn, is anders wes inn kheinerley wyse. Welcker aller bavenn geschrevener erfarticull der genadenn wy also inn aller mathenn unnde gestalt vann uns verordennt, dorch unnde vann aller unserer ridderschop unnde öhrenn ervenn, nemands uthgeschlatenn, beth in dat vöffte ledth tho ervenn, stede, veste unnde unvorbrakhennlick vann öhnen willenn geholdenn hebbenn; unnde sonnderlick als dusse vrygheit der genade de oldenn etwann der ridderschop inn unserem sticht van oldynngs hergebracht unnde ock in dem ertzsticht Rhyga, Harrigenn unnde Wyrlandt upt alder vrygest gebrucket unnde geholdenn werdt, gelicker gestalt ock also unnde nicht anders

tho gebrucken unnde tho genethenn. Vorder ordenenenn (sic!), setten unnde willen wy, dath hennforder de up- unnde annbedynghe yeder meniglick vryge synn unnde unsere ridderschop macht unnde gewalt hebben, öhre gudere tho kopenn unnde vorkopenn, weme se willen, sonnder yennigerley kegenn unns ann- unnde upbeding, jodoch mit vorbeholding örer, der ridder- schop, geborlickenn eede, darmede se unns derhalver verwandt unnde thogedann synndt. Verner ordenen, setten unnde willenn wy, dat hennforder alle unnde eines yedenn jars besönder ein manndag anngesattet unnde de thidt, dennsulvenn tho holdenn, uthgeschrevenn werde, sick in geholdenem dage na stichtischem rechtenn und gericht meniglick des rechtenn wethen tho gebrucken; darup ock der parthienn sacken upt aller glimplickst unnd forderlickste, schma, scheldwort unnd erenntastung by schwarer peenn unnde straff, ock unngenade, unns kegenn den vorkreker yeder thide vorbeholdenn, tho vormydenn, darinne umbgangen und vorhödet, dem richter scholenn vor unnde anngedragenn werdenn. Ock settenn, ordenenn unnd willen wy, dat vann irster senntencien unnd ordell irster innstancien up geholdenem manndage ergangenn unde affgesprakenn, dorch denn beschwartenn deell unnde parthy schall unnde möghe ann unnde vor den lanndsdage appellert, beropenn unnde beschuldenn werdenn; unnde vorder nha dem oldenn. Item so willenn wy, dath unnsers stichts mann — ock hackenrichter vrygenn gewaldt hebben aver alles unnsers stichts, unnd watt demsulvigenn underwopenn unnde thogehort, ein stichts recht tho gebrucken, so woll in denn geystlickenn als wertlickenn ock stades guderenn unnde wo da na stichtischem rechtenn vann oldings gebruket unnde geholdenn wordenn. Item so scholenn unnde willenn wy alle up denn lanndesdagen bethher geholdenn recessen unnde afschedenn unnserer ritderschop, so de dat van unns unnderthanig unnde bedlick wördenn ersökenn unnde bogerenn, darvann unnder unnsere innsegell ein gelovewerdig vidimus unnd transsumpt volgenn unnde thostellenn lathenn, so ock gelicker gestalt in denn kunftigenn lanndestagen, efft de geholden wördenn, mit densulvenn upgerichtenn bewilligtenn unnd angenomenen recessen unnde afschedenn ock schall geholdenn werdenn. Nademe wy overst vorgangener thit in erfharung gekhamenn, dath etlicke persone der ritderschop unnd vam adell dorch öhre lanndsherren, unsere frunde, etlicker mathenn gefenniglich annghenamenn unnde enntholdenn wordenn, welckes wy als ein leeffhebber, beschutter ock beschermer ridderlicks adels unnd stannds unngerne angehoret unnde daraff merklick medelidennde, misfallenndt unnd bofremdenndt gedragenn; darmede nw gelicker gestalt dorch unns kegenn unsere ridderschop tho övenn, sick nicht dorffen besorgenn edder befruchtenn unnde sehenn, dat wy öhnen mit allenn

genadenn geneget, settenn, ordenenn unnde willen wy, dath wy einigenn vam adell, so in vordacht, argwann unnde missdunckhenn, de nicht klar, apennbar noch kunthpar, ock de apennbare thade nicht vor ogenn is, gekhamenn, gefenglick nicht willenn anemenn noch ein sulckes tho donnde bevelenn lathenn. Sonder he schall siner ridderlickenn hanndt vor unns als deme lannsherrenn genethenn unnde de ridderlicke hanndt schall synn borge synn, dusse beschuldigung inn ordentlickem rechtenn als tho recht genogsam kegenn denn kegendeell vorantwordenn unnde vortredenn unnde in egenner persone geborlikes uthdrachts derhalver tho erwardenn. Wy willen ock denn erwerdigenn unnsen rathe, andechtigenn unnd levenn gethruwenn, ern Gerardum abbet sambt dat ganntze convent des gadeshwfs Valkenna inn allenn ohrenn hebbendenn privilegienn, vrygheidenn unnd gerechtigkeitenn, als se de vann oldings her genathen unnde gebuketh, desulvenn nochmals also nuttenn, genethenn unnde gebukenn wann unns unngeerret unnde unbedrangt, vrig synn unnde blivenn unnde darby als de lannsherr beschuttenn unnde bescharmenn ock hanndhavenn. Derenn aller bavenn geschrevener vann unns gegeben vrigheidtenn unnde privilegienn wy als de lanndsforst vor unns sulvest, unns werdiges capittell unde nahkomelinghenn in krafft dusses unnsers gegeben genad breves also warhafftig unnde unvorbroklick tho holdenn dhonn bokhennenn by unnsere forstlickenn ehrenn unnde werdenn sambt unnsers capittells unnde nahkomelingenn warenn vestenn geloubenn, vrsprekennde darenntkegenn in enige wege noch wyse, wo de genömbt, nicht tho donnde noch vann unns gedann tho werdenn edder tho vorschaffenn. Des tho warem orkundhe unnde bevestigung der warheidt, hebbenn wy Johann bischop bavenn gemelt unnser majus sambt unnsers werdigenn capittels inngesegele ann dussen begnadungs breve tho hanngenn wethennlick bevalenn. Gegeben unnde geschrevenn up unnsere schlata tho Darbth des donnerdages nha Lucie virginis, denn söstheyndenn dach des monats decembris nha Christi unnsers levenn herren unnde saligmakers gebordt im vöfftheyenn hundert unnde vehertigstenn jare.

Zusätze und Berichtigungen.

- S. 8, Zeile 8 v. u. muss es heißen: So erscheint uns Livland nicht mehr wie ein Bundesstaat, sondern wie ein Staatenbund etc.
- S. 10, Anm. 2. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 535.
- S. 20, Anm. 3, Z. 4 v. u. 1889 statt 1888.
- S. 21, Anm. 1. Vgl. Socin. Mhd. Namenbuch 1903, S. 298.
- S. 24, Anm. 2, Z. 8 v. u. (auf S. 25) Bf. Balduin statt Bf. Nicolaus.
- S. 30, Anm. 2. Belehnung in Gegenwart zweier Zeugen: vgl. UB. 2. Abt. I, n. 150.
- S. 34, Anm. 3. Homeyer, Sachsensp. II, 1 statt Homeyer, System.
- S. 38, Anm. 1. Vgl. Fabri form. proc. III, Art. 7.
- S. 41, Z. 3 v. u. statt 12 oder 10 Räten muss es heißen: 12 oder mehr Räten. NB. Nach dem Privileg Kyvels von 1524 waren in Oesel 14 Räte: 4 aus dem Capitel, 10 aus der Ritterschaft; nach dem Privileg Blankenfelds von 1524 in Dorpat gar 17: 4 aus dem Capitel, 1 Stiftsvogt, 12 aus der Ritterschaft; vgl. v. Gernet, Bisthum Dorpat, S. 171.
- S. 41, Anm. 2. Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 287 f., 293. F. J. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung etc. in der Mark Brandenburg. Berlin 1865 u. 67. Bd. I, Cap. VI u. VII, Bd. II, Cap. XIII.
- Anm. 4. Vgl. Urk. von 1539 und 1551, Mon. Liv. III, S. 307 f.
- S. 43, Absatz 2 v. o. In Oesel findet sich ein Stiftsrath schon 1489 Juli 29. Vgl. unten S. 128. Anm. 1. In der Manntagsordnung des Bf. Johann Kyvel von 1518 Juni wird den weltlichen Räten zugestanden, nur vor dem *hogesthen rechte* zu antworten, sofern sie nicht Kläger sind. Kopenhagen, Oeselsche Registr. Bl. 2^a. Copie H. Hildebrands.
- S. 43, Anm. 5, Z. 2 v. u. 1453 statt 1433.
- S. 45, Anm. 3. Vgl. Urk. 1526 Juni 15 bei Taubenheim, Lohmüller, Beil. n. 2, die u. A. auch „vunser rethe“ unterzeichnen.
- S. 47, Anm. 1. Vgl. Planck, Gerichtswesen I, S. 457.
- S. 49, Anm. 3. Vgl. Recess 1537 Sept. 29, *ibid.* S. 305 f.
- S. 52, Anm. 1. Vgl. Recess 1525 Juli 8, Taubenheim, Lohmüller, Beil. n. 1, Bienemann, Luthertage. S. 56.
- S. 53, Anm. 2. Ein zweites Erkenntniss der Landesherren von 1544 März 15, und zwar in Sachen Otto Ixkull contra Jürgen Ungern, bei Lossius, Adelsleben, S. 9, Anm. 1.
- S. 54, Absatz 2. Aus dem Recess 1525 Juli 8 entnehmen wir, dass die 21 Richter folgendermassen zusammengesetzt waren. (cf. Lohm., S. 35.)
- S. 57, Z. 2 v. o. laudemium statt landemium.
- S. 61, Z. 3 v. u. statt Weiterverleihung, Vergabung muss es heißen: und Verschuldung.
- S. 63, Anm. 3. Zusatz: L. Sp. I, 7 = M. R. R. 14.
- S. 68, Anm. 4 Wald.-Er. S. 77 statt S. 70.
- S. 82, Anm. 1. ad Berg vgl. unten S. 163, Anm. 3; ad Orgies vgl. Arbusows Geistlichkeit und Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 389.

- S. 92, Z. 8. v. u. 1441 statt 1440.
- S. 102, Z. 5 v. o. der 13. September 1902 statt: der kommende 13. September.
- S. 102, Anm. 2. Vgl. UB. VIII, Einl. S. XIII, und Stavenhagen in Kurl. Sitzb. 1901, S. 19 f.
- S. 106 in fine. Das Gnadenrecht ist von Bf. Johann Blankenfeld angestritten und 1524 Oct. 19 bestätigt worden. Vgl. unten S. 228, Anm. 3 u. S. 274.
- S. 109, Anm. 2. Vgl. v. Brewern, Famliengesch., S. 294 f.
- S. 112, Anm. 2. Vgl. das gleichlautende Versprechen EBf. Sylvesters von 1449 April 16, UB. 10, n. 578, u. unten S. 286.
- S. 116, Anm. 2, Z. 3 v. o. ist (Korwenhof) zu streichen.
Z. 7 v. u. Linde statt Linden.
- S. 126, Anm. 1, Z. 3 v. u. Friedr. I, d. A. 1154 (nicht Friedr. II., wie bei Stobbe II, S. 463).
- S. 130, Anm. 2. s. unten S. 228, Anm. 3.
- S. 139, Anm. 1. Vgl. Urk. 1545 Jan. 22. Jurgen Herkels Wittwe erhebt Beisprache wider den Verkauf von Weissenfeld: *revocert, byegespraken und wedderopen*. Russwurm, Ungern II, n. 294.
- S. 150, Anm. 2. Dagegen hatte die Tochter als Leibzüchterin ihren Consens zu geben. So verkaufte Hennekinus Bolteman mit Consens seiner Frau und Stieftochter 1374 Febr. 21 Güter, die er, Frau und Stieftochter in Harrien besaßen. Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 202, n. 97. Vgl. unten S. 270.
- S. 152, Anm. 5. Vgl. auch Recess d. Harrisch-Wierischen Ritterschaft von 1491, N. Nord. Misc. XI, S. 371, Ewers, l. c. S. 21.
- S. 154, Anm. 1. Ad ehehafte Noth vgl. M. R. R. Art. 124 und v. Bunge, Estland, S. 347.
- S. 176, Anm. 1. Vgl. die interessante Schuldverschreibung des Kg. Sigismund, des Herzogs Ludwig von Brieg und verschiedener Ritter mit Einlager in Brügge von 1416 Nov. 7 in Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 213, n. 132.
- S. 191, Anm. 2. Vgl. Briefl. I, n. 534.
- S. 192, Anm. 1. 1479 Juni 9 (nicht 18) vgl. Index corp. hist. Liv. n. 2125.
- S. 193, Abs. 2. 1359 Sept. 14 erteilte der Oeselsche Domherr Johannes von Scherenbeke seinen Consens zur Veräußerung Scherenbekescher Güter. Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 200, n. 91.
- S. 194, Anm. 1. Vgl. auch v. Bunge's Archiv II, S. 124.
- S. 207, Abs. 2. 1560 August „verließ“ Jürgen v. Rosen das Haus Roop, worauf es der Coadjutor Herzog Christoph einzog. Vgl. Bergengrün, Herzog Christoph, l. c. S. 147 f., 315 f.
- S. 209, Anm. 4. Vgl. v. Nottbeck, Die Huldigungen der Stadt Reval. Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. III, S. 216 ff.
- S. 220, Anm. 3. Vgl. v. Bunge, Standesverhältnisse, S. 95 f., Note 83.
- S. 223, Anm. 3. Vgl. Schreiben Kaiser Maximilians I. 1495 Aug. 17 in v. Bunge's Archiv VI, S. 62.
- S. 224, Anm. 4. Bischof Blankenfeld sagt 1520 drastisch: *hic in extremis partibus Christianitatis et in culo mundi deherentes*. Vgl. Hildebrand, Arbeiten für d. UB. 1875/76, S. 82.

Verzeichniss der Quellen und citirten Schriften.

I. Ungedruckte.

- Urkunden und Codices im Archive der Livländischen Ritterschaft (citirt: Livl. Ritt.-Arch.).
Urkunden im Archive der Kurländischen Ritterschaft (citirt: Kurl. Ritt.-Arch.).
Urkunden im Rigaschen Stadtarchive.
Urkunden im Besitze der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga.
Urkunden-Sammlung des Herrn L. Arbusow, Herausgebers des Liv-Est-Kurl. Urkundenbuches, in Sassenhof bei Riga.
— des Herrn H. Baron Bruiningk in Riga.
— des Herrn E. Baron Fircks, Archivars der Kurländischen Ritterschaft, in Mitau.
— des weil. Dr. H. Hildebrand. Stadtarchiv zu Riga.
— des Herrn O. Stavenhagen, Directors des Kurländischen Landesarchivs, in Mitau.
Gutsbriefladen im Privatbesitze.
Hiärne, Thomas, Collectanea, betreffend die liefländischen Historien und was zu deren Erklärung nöthig. Zusammengetragen 1670—75. 2. Bde. fol. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162 und 163.
Hilchen, David, Liefländische Land-Rechte und Constitutiones unter Pohlen. Verfasst um 1599. 1 Bd. fol. Livl. Ritt.-Bibl. n. 164.
Killani, Andreas Gottlieb, Nachricht von den Privatgütern des Herzogthums Livland. Mit einem Register von F. K. Gadebusch. Dorpat 1777. 1 Bd. fol. im Besitze des Rechtsanwalts R. v. Hehn in Riga.
Wrangell, Moritz v., Materialien zur Livländischen Adelsgeschichte. Mscr.-Bände in Folio aus den dreissiger Jahren des 19. Jahrh. Livl. Ritt.-Arch.

II. Gedruckte.

- Albrecht, W. E., Die Gewere. Königsberg 1828.
Amelung, F., Baltische Culturstudien aus den 4 Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561). Dorpat 1884.
Amira, K. von, Grundriss des germanischen Rechts. Strassburg i/E. 1897.
Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, herausgegeben von F. G. v. Bunge. 8 Bde. Dorpat und Reval 1842—1861; citirt: v. Bunges Archiv. III. Folge. Reval, seit 1888.
Arbusow, L., Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval (1312—1360). Revaler Stadtbücher I. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Curlands. III. Folge I Bd. Reval 1888.
— Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter. Jahrbuch für Genealogie etc. 1899. Mitau 1901.

- Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 2. Aufl. Mitau 1890.
- Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert. Jahrbuch für Genealogie etc. 1900 und 1901. Mitau 1902.
- Die Stekemesse. Geneal. Jahrbuch 1900. Mitau 1902.
- s. Kurländische Güterchroniken und Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.
- Arndt, J. G., Livländische Chronik etc. 2 Bde. Halle 1747 und 1753.
- W., s. Heinrici chronicon Lyvonie.
- Arnold (von Lübeck), Arnoldi chronica Slavorum. Scriptores rer. Germanic. Edit. G. H. Pertz. Hannover 1868.
- Bagge, J. D., Sammlungen von der wahren Natur . . . der Güter in Ehst- und Liefland etc. Reval (1762).
- Baltische Monatsschrift. Riga, Reval seit 1859; citirt: Balt. Mon.
- Below, G. von, Territorium und Stadt. Historische Bibliothek, Bd. XI. 1900.
- Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Ehstländischen Literarischen Gesellschaft. Reval seit 1868.
- Berendts, A., Johann v. Blankenfeld, Erzbischof von Riga, Bischof von Dorpat und Reval. Balt. Monatsschrift. Bd. 54. 1902.
- Ueber den angeblichen Verrath Johann v. Blankenfelds. Balt. Monatsschrift. Bd. 54. 1902.
- Bergengrün, A., Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Coadjutor des Erzbisthums Riga. Bibliothek Livl. Geschichte. Edit. Dr. E. Seraphim. II. Reval 1898.
- Der Process wegen der Hinrichtung Johanns v. Dalen. Mittheil. a. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. Bd. XIV. 1890.
- Bienemann, Fr. (sen.), Aus Livlands Luthertagen. Reval 1883.
- Fr. (jun.), Zur Geschichte der livländ. Ritter- und Landschaft 1600—1602. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XVII.
- Blaese, R., Das Näherrecht nach curländischem und piltenschem Landrechte etc. Mag.-Dissert. Dorpat 1851.
- Böthführ, H. J., Die rigische Rathslinie. Riga 1877.
- Bonnell, E., Russisch-livländische Chronographie. Petersburg 1862.
- Brandis, Mauritius, Collectaneen. I. Ritterrecht des Fürstenthums Ehsten (um 1600). Edit. C. J. A. Paucker. Monum. Livoniae antiqua. Bd. III, 2. (Brevern, Hermann von), Entwurf einiger historischen Nachrichten über die Livländische Privilegia (um 1710—21) in G. v. Brevern, Zur Gesch. der Familie v. Brewern. I.
- Brevern, G. von, Der Liber census Daniae. Dorpat 1858.
- Zur Geschichte der Familie v. Brevern. I. Berlin 1878.
- Brieflade s. Est-Livländische Brieflade etc.
- Brinken, M. v. den, Begriff und Wesen des Stammgutes im Curländischen Landrecht. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. VIII. 1885.
- Brünneck, W. von, Zur „Constitutio de jure protimiseo anni incerti“. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. I. 1880.
- Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. Berlin 1891—1896.
- Zur Geschichte des sog. Magdeburger Lehnrechts. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. XV. 1894.
- Bruiningk, H. von, Zur Geschichte des umgearbeiteten Livländ. Ritterrechts. Dorpater Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. VII. 1882.
- Zur Quellenkritik der Fabrischen Processordnung. Dorpater Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. VI. 1878.
- Brunner, H., Die Geburt eines lebenden Kindes. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. XVI. 1895.
- Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

- Buddenbrock, G. J. von, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. Mitau 1802.
- Büttner, A., Die Vereinigung des livl. Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden. Mittheil. a. d. Livl. Geschichte. Bd. XI. 1868.
- Bulmerincq, A. von, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894.
- Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898.
- Sine ira et studio. Sitzungsber. der Ges. f. Gesch. etc. Riga 1894.
- Bunge, F. G. von, Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879.
- Beiträge zur Kunde der Liv-, Esth- und Curländischen Rechtsquellen. Dorpat 1832.
- Einleitung in die Liv-, Esth- und Curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849.
- Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Livland etc. Dorpat 1838.
- Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874. Vgl. Recension von O. Schmidt, in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. V. 1876.
- Geschichte des Liv-, Esth- und Curländ. Privatrechts. Petersburg 1862.
- Grundriss des heutigen livländischen Privatrechts. Dorpat 1825.
- Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.
- „In wie weit haften nach Livländ. Landrecht die Ehegatten gegenseitig für ihre Schulden?“ Theoret.-prakt. Erörterungen etc. Bd. III. Dorpat 1843.
- Das Kurländische Privatrecht. Dorpat 1851.
- Der Orden der Schwertbrüder. Baltische Geschichtsstudien. Theil II. Leipzig 1875.
- Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig 1878.
- Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittve nach Livländischem Landrecht. Theoretisch-prakt. Erörterungen etc. Bd. III. Dorpat 1843.
- Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittl. Livl. Ritterrechts. Riga 1827.
- „Welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes während der Dauer des Pfandbesitzes zu?“ In: Theoret.-prakt. Erörterungen etc. Bd. V. Dorpat 1847.
- s. Archiv. Est-Livl. Brieflade und Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.
- Th. von, Das Recht der Kinder am Nachlasse des Vaters bei Lebzeiten der Mutter nach liv- und esthländ. Landrechte. Mag.-Diss. Dorpat 1852.
- Busch, Nicolaus, Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrhundert im Kurland. Provinzialmuseum zu Mitau und der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XVII. 1900.
- Buxhövdén, F. von, Zweite Fortsetzung zu v. Hagemeisters Gütergeschichte, enthaltend Gütergeschichte Oesels. Riga 1851. cf. v. Hagemeister.
- Ceumern, C. von, Theatridium Livonicum etc. Riga 1690.
- Dietherr, M., s. Graf E.
- Dorpater Juristische Studien, herausgegeben von J. Engelman, C. Erdmann und W. v. Rohland. 4 Bde. Dorpat 1893—1896.
- Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft s. Zeitschrift für Rechtsw. etc.
- Duncker, L., Das Gesamteigenthum. Marburg 1843.
- Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 5. Aufl. Göttingen 1843—44.
- Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluss des Lehenrechts. 5. Aufl. Göttingen 1845.
- Engelhardt, Hermann Frh. von, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Dissert. Leipzig 1897. Vgl. Recension von A. v. Transehe in Balt. Mon. 1897, S. 325.

- Erdmann, C., Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Est- und Kurlands. Dorpat 1872.
- Erdmann, C., Sind die Reallasten und das Näherrecht etc. dingliche oder persönliche Rechte? *Dorpater Zeitschr. für Rechtsw.* Bd. V. 1876.
- System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland. 5 Bde. Riga 1891.
- Est- und Livländische Brieflade. I. Theil, herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Baron R. v. Toll. Reval 1856 und 1857; II. Theil, herausgeg. von F. Pabst und R. v. Toll, *ibid.* 1861 und 1864; III. Theil: Chronologie, herausgeg. aus R. v. Tolls Nachlass von Dr. Ph. Schwartz. Riga 1871; IV. Theil: Siegel und Münzen, herausgeg. aus R. v. Tolls Nachlass von Dr. J. Sachssendahl. Reval 1887. (Citirt: Est-Livl. Briefl. oder Brieflade.)
- Ewald, A. L., Die Eroberung Preussens. 4 Bde. Halle 1872—1886.
- Ewers, J. Ph. G., Des Herzogthums Ehsten Ritter- u. Landrechte. Dorpat 1821.
- Fircks, Frh. E. von, Neue Kurländische Güterchroniken. I. Kirchspiel Kandau. Mitau 1900. Vgl. Recension von O. Stavenhagen in *Genealog. Jahrbuch* 1899. Mitau 1901. S. 166.
- Freyman, H. von, Das Strafrecht der livländischen Ritterrechte. *Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft.* Bd. IX. 1889.
- Fuchs, C. J., Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.* Bd. XII. Germ. Abt. 1891.
- Fürth, A. Frh. von, Die Ministerialen. Cöln 1836.
- Gadebusch, F. K., Livländische Jahrbücher. 9 Bde. in 3 Theilen. Riga 1780—82.
- Versuche in der livländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. 2 Bde. Riga 1779 und 1785.
- Gengler, H. G., Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. 1876.
- Gerber, C. F. von, System des Deutschen Privatrechts. 12. Aufl. Jena 1875.
- Gernet, Axel von, Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels. I. Die Harrisch-Wierische Ritterschaft etc. Reval 1893. II. Die Anfänge der livländischen Ritterschaften. Reval 1895.
- Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. Reval 1901.
- Der Ursprung des altlivländischen Landtages. *Baltische Monatsschrift.* Bd. XLIII. 1896.
- Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat. Reval 1896.
- Geschichtliche Uebersicht s. Sievers, Graf, und v. Rahden.
- Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. Bd. II. 1873.
- Graf E. und M. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864.
- Grossmann, F., Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg im 16.—18. Jahrh. Staats- und socialwiss. Forschungen. Ed. G. Schmoller. Bd. 9, H. 4. Leipzig 1890.
- Gürgens, Dr. H., Die Vererbung von Erbgütern in der aufsteigenden und Seitenlinie, in Juristische, Studien, redig. von H. Gürgens und J. Schiemann. I. Als Beilage zur *Balt. Monatsschr.* Bd. XLIX. Riga 1900.
- Hagemeister, H. von, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. 2 Theile. Riga 1836 und 1837. Fortsetzung I von E. v. Tiesenhausen, II (Oesel) von F. v. Buxhövdén. Riga 1843 und 1851.
- Hahn, A. Baron, Das Intestaterbrecht des adeligen Weibes. Mag.-Diss. Dorpat 1849.
- Hansen, G. von, Katalog des Revaler Stadtarchivs. Reval 1896.
- Regesten aus zwei Missivbüchern. Archiv für Gesch. Liv-, Est- und Curlands. III. Folge Bd. IV. Reval 1895.

- Hansen, Gottlieb Olaf, Geschichte des Geschlechts derer von Uexküll. I. Reval 1900. Vgl. dazu A. v. Transehe, Zur Gesch. der v. Uexküll. Genealog. Jahrbuch 1899. Mitau 1901.
- Harnack, O., Livland als Glied des deutschen Reiches vom 13. bis 16. Jahrh. Preuss. Jahrbücher, Edit. H. Delbrück. Bd. 67. Berlin 1891.
- Hasselblatt, R., Des Bannerherrn Heinrich v. Tiesenhausen des Aeltern von Berson Schriften und Aufzeichnungen. o. O. 1890.
- Hausmann, R., Livländische Prozesse im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar. Sitzungsberichte der gel. estz. Gesellschaft. Dorpat 1886.
- Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870.
- s. Renner.
- Hehn, Richard von, Zur Entwicklungsgeschichte des livländischen Erbguts etc. (Candidatenschrift). Dorpater Juristische Studien. Bd. II. 1893.
- Heinrici chronicon Livonie (Heinrich von Lettland). Edit. W. Arndt. Monumenta Germaniae. 1874. (Citirt: Heinr. chron.)
- Helmersen, R. von, Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts. Dorpat 1832.
- Geschichte des Livländ. Adelsrechts. Dorpat und Leipzig 1836.
- Hennig, E., Kurländische Sammlungen. I. Geschichte der Stadt Goldingen. (Mehr nicht erschienen.) Mitau 1809.
- Heussler, A., Die Gewere. Weimar 1872.
- Hildebrand, H., Arbeiten zum Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuch 1875/76. Riga 1876.
- Das Rigische Schuldbuch. Petersburg 1872.
- Livonica, vornehmlich aus dem 13. Jahrh., im Vaticanischen Archiv. Riga 1887.
- s. Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.
- Hinschins, P., System des katholischen Kirchenrechts. Bd. V. Berlin 1895.
- Höhlbaum, K., s. Renner.
- Hoffmann, H., Der ländliche Grundbesitz im Ermland bis 1375. In.-Dissert. Königsberg 1877.
- Homeyer, C. G., Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel. Abhandlungen der Berliner kgl. Akademie der Wissensch. Jahrg. 1855. Berlin 1856.
- Des Sachsenspiegels erster und zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Berlin 1827—1844. Im 2. Theil: „System des Lehnrechts“ (citirt: System).
- Hüllmann, K. D., Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland. Berlin 1830.
- Hupel, A. W., Neue Nordische Miscellaneen. 18 Stücke. Riga 1792—1797. (Citirt: N. Nord. Misc.)
- Nordische Miscellaneen. 28 Stücke. Riga 1781—1791. (Citirt: Nord. Misc.)
- Jähns, M., Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens. Leipzig 1880.
- Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Section für G., H. und Sphr. der Kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst. Mitau 1893 ff. (Citirt: Geneal. Jahrb.)
- Inama-Sternegg, K. Th. von, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Bd. II. Leipzig 1891.
- Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae etc. (der Königsberger Urkundensammlung im Livl. Ritterschaftsarchiv). Auf Veranstaltung der Ritterschaften herausgegeben von C. E. Napiersky. 2 Theile. Riga und Dorpat 1833 und 1835.
- Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Est- und Curlands Geschichte etc. Dorpat 1836—1863.
- Katalog der Ausstellung des X. archäologischen Kongresses in Riga 1896.
- Katalog der heraldischen Ausstellung zu Mitau 1903. Mitau 1903.

- Kelch, Chr., Liefländische Historia. Reval 1695.
- Keussler, Fr. von, Der Ausgang der ersten Russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen im XIII. Jahrhundert. Petersburg 1897.
- Klopmann, F. von, Chronik der Majoratsgüter Postenden und Lub-Essern. Edit. J. H. Woldemar. Mitau 1863.
- Kurländische Güterchroniken. 2 Bde. Mitau 1856—1894. Neue Folge (Edit. L. Arbusow). Mitau 1895. cf v. Fircks.
- Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung in den ältern Theilen Preussens. I. Leipzig 1887.
- Kraut, W. Th., Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht etc. 6. Aufl. Edit. F. Frensdorff. Berlin und Leipzig 1886.
- Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 3 Bde. Göttingen 1835—1859.
- Kröger, L. von, Ueber den Einfluss der Abtheilung auf die Erbfolge nach livländ. Landrecht. Mag.-Diss. Dorpat 1857.
- Kühns, Dr. F. J., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrh. 2 Bde. Berlin 1865 u. 1867.
- Kurländische Güterchroniken. Neue Folge (Edit. L. Arbusow). Mitau 1895.
- Kurländische Sitzungsberichte s. Sitzungsberichte der kurl. Gesellschaft etc.
- Laband, P., Vermögensrechtliche Klagen nach den sächsischen Quellen des Mittelalters. Königsberg 1869.
- Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. Bd. III. Leipzig 1893.
- Ledebur, F. Frh. von, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie etc. I. Berlin 1893.
- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Herausgegeben von F. G. von Bunge (Bd. I—VI, Reval und Riga 1853—1873 und Urk.-Regesten bis 1300, Leipzig 1881), Dr. H. Hildebrand (Bd. VII—IX, Riga 1881—1889), Dr. Ph. Schwartz (Bd. X, Riga 1896), L. Arbusow (2. Abth. Bd. I, Riga 1900). (Citirt: UB.)
- Livländische Reimchronik. Edit. L. Meyer. Paderborn 1876.
- Löwis of Menar, K. von, Karte von Livland im Mittelalter. Reval 1895.
- Lossius, J., Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben. I. Leipzig 1875. II. 1878.
- Lutzau, H., Das Recht am adligen Güterfamilienfideicommiss nach Liv-, Est- und Curländ. Privatrecht. (Candidatenschrift.) Dorpater Jurist. Studien. Bd. IV. 1894.
- Martitz, F. von, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels. Leipzig 1867
- Meyer, L., s. Livländische Reimchronik.
- Michael, E. (S. J.), Geschichte des deutschen Volkes. Bd. I. Culturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts. Freiburg i/B. 1897.
- Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 17 Bde bisher erschienen. Riga 1840—1900. Citirt: Mittheil. a. d. Gesch. Livl.
- Mollerup, W., Dänemarks Beziehungen zu Livland (1346—1561). Deutsche Ausgabe. Berlin 1884.
- Monumenta Livoniae antiquae. Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden etc. Bd. III und V. Riga und Leipzig 1842 und 1847.
- Napiersky, C. E., s. Index corp. hist. Liv.
- Neue nordische Miscellaneen, citirt: N. Nord-Misc., s. Hupel.
- Neumann, C. A., Commentar zum 6. Art. des Privil. 1570 Juni 20. Theor.-prakt. Erörterungen etc. III. Dorpat 1843.
- Historische Entwicklung der Lehre des Curländischen Rechtes der gesammten Hand und des Fideicommisses. „Inland“. 1836.
- Das kurländische Erbrecht nach den Gesetzen und der Praxis. Mitau 1850

- Neumann, W., s. Nottbeck, E. von, Geschichte und Kunstdenkmäler etc.
- Nielsen, C. H., Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland. Riga-Dorpat 1824.
- Nordische Miscellaneen, citirt: Nord. Misc., s. Hupel.
- Nottbeck, E. von, Die ältern Rathsfamilien Revals. Reval 1875.
- Die Huldigungen der Stadt Reval. Beitr. z. Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Bd. III, 1883. S. 216.
- Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval. Reval 1885.
- Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval (1360—1383). Revaler Stadtbücher II. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Curlands. III. Folge, II. Bd. Reval 1890.
- Das drittälteste Erbebuch der Stadt Reval (1383—1458). Revaler Stadtbücher III. Archiv f. d. Gesch. etc. III. Folge, III. Bd. Reval 1892.
- Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv. Lübeck 1880.
- s. Schmidt, O., Rechtsgeschichte, u. Zöge v. Manteuffel.
- und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. I. Reval 1896.
- Orgies-Rutenberg, E. Frh. von, Geschichte der von Rutenberg und von Orgies gen. Rutenberg (als Mscr. gedr.). Doblen 1899.
- Paucker, J., Die Herren von Lode und deren Güter in Ehstland, Livland etc. Dorpat 1852.
- C. J., Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands. I. Dorpat 1845.
- C. J. A., Ueber die Veräusserung des Pfandes durch den Schuldner nach Ehstländischem Landrecht. In Theoret.-prakt. Erörterungen etc. II. 1841.
- Pfeifer, B. W., Lehensveräusserung. In J. Weiske's Rechtslexikon. Bd. VI. Leipzig 1845.
- Planck, J. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2. Bde. Braunschweig 1878—79.
- Provinzialrecht der Ostseegouvernements. St. Petersburg 1845. 1864. Theil II. Ständerecht. Theil III. Privatrecht.
- Ranke, L. von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6. Aufl. Leipzig 1881.
- Renner, Johann, Livländische Historien. Edit. R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876.
- Revaler Stadtbücher s. Archiv f. d. Gesch. Liv-Est-Kurlands. III. Folge.
- Richter, A. von, Geschichte der Ostseeprovinzen etc. Th. I (1158—1562). Riga 1857.
- O. Chr. von, Kurze Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehstland und Liefland 1723. Abdruck bei J. D. Bagge. Sammlungen etc., S. 4 ff. (s. dort) und in Gelehrte Beiträge der Rigaschen Stadtblätter. 1767. S. 37 ff.
- Rigasche Sitzungsberichte s. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte etc.
- Röhrich, Prof. Dr., Die Kolonisation des Ermlandes. Zeitschrift für die Gesch. u. Alterthumskunde Ermlands. Bd. XII, 3 u. XIII Braunschweig 1899 u. 1900.
- Roscher, W., Politik. Stuttgart 1892.
- Roth von Schreckenstein, C. H. Frh., Das Patriziat in den deutschen Städten. Freiburg i/B. und Tübingen o. J.
- Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freiburg i. Br. 1886.
- Russwurm, C., Nachrichten über das Geschlecht Stael von Holstein. Urkunden und Regesten. Reval 1877.
- Das Schloss zu Hapsal. Reval 1877.
- s. Ungern-Sternberg.

- Sachssendahl s. Est-Livl. Brieflade (IV).
- Samson, F. von, Das Manngericht zur Zeit Kg. Gustav Adolfs. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. V. Dorpat 1876.
- Ueber das Privilegium de non appellando des Ehstländ Landgerichts. Beiträge zur Kunde Ehst- Liv- u. Kurlands. Bd. II. Reval 1874.
- Samson von Himmelstern, R. J. L., Das Livländische Erbschafts- u. Näherrecht. Riga 1828.
- Schiemann, J., Ueber den Gegenstand der Conventionalstrafe. Dorpater Zeitschrift für Rechtsw. II. 1870.
- Ueber den Niessbrauch der verwittweten Mutter am Vermögen ihrer minorennen Kinder nach kurländischem Recht. Dorpater Juristische Studien. IV. 1896.
- Th., Charakterköpfe und Sittenbilder aus der baltischen Geschichte des 16. sec. Mitau 1877.
- Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Bd. II. In W. Onken, Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen. 11, 10. Berlin 1887.
- Schilling C., Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts. Mitau (1879). Vgl. Recension von R. Beyer in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. II, 1881, S. 225.
- Schirren, C., Beitrag zum Verständniss des Liber census Daniae. Petersburg 1858.
- Bischof Johann von Münchhausen. Balt. Mon. Bd. XXVIII. 1881.
- Die Capitulationen der livländ. Ritter- und Landschaft. Dorpat 1865.
- Livländische Charaktere. 1. Walter von Plettenberg. 2. Burchard Waldis. Balt. Monatsschrift. Bd. III. 1861.
- Ueber Archivforschungen im Sommer 1861. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XII. Riga 1880.
- Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwed. Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—1868.
- Schmidt, O., Zur Abwehr der Angriffe gegen die livländischen Rechtsbücher. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. X. 1891.
- Beitrag zur Quellenkunde des Hilchenschen Landrechtsentwurfs. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. V. 1874.
- Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland. Dorpater Juristische Studien. Bd. III. 1894.
- Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. E. v. Nottbeck. Dorpater Juristische Studien. Bd. III. 1895.
- Das Verfahren vor dem Manngerichte. Mag.-Diss. Dorpat 1865.
- Schöler, R., Der Consens der Ehefrau zu Rechtsgeschäften des Ehemanns nach ält. livl. Landrecht. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. V, 2. 1876.
- Ueber das Verhältniss des ältesten livländ. Ritterrechts zum Wald-Erichschen Lehnrecht. Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. V, 1. 1876.
- Schröder, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Stettin, Danzig, Elbing 1863—1874.
- Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1. Aufl. Leipzig 1869; 2. Aufl. 1894.
- Ueber die Bezeichnung der Spindelmagen in der ältern deutschen Rechtssprache. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IV. 1883.
- Schwartz, C. J., Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte. Neue nordische Miscellaneen. Edit. Hupel. V und VI. Riga 1794.
- Dr. Ph., Kurland im 13. Jahrhundert. Leipzig 1875.
- s. Est-Livl. Brieflade III und Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.

- Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wicht. Chroniken etc. von Liv-, Ehst- und Kurland. 2 Bde. Riga und Leipzig 1846 und 1849.
- Seraphim, Dr. E., Livländische Geschichte I. 2. Aufl. Reval 1897.
- Aus Alt-Rigas Bürgerthum. Balt. Mon. Bd. XXXVI. 1889.
- Ferd., Das kurländische Notherbenrecht. Mag.-Dissert. Dorpat 1859. (Sievers, Graf, u. v. Rahden). Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen etc. des Provinzialrechts. Th. I. Petersburg 1845.
- Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Riga, selbständig seit 1873. (Citirt: Rigaer Sitzungsber.)
- der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau, seit 1850. (Citirt: Kurländische Sitzungsber.)
- der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat, seit 1861.
- Socin, A., Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1902.
- Stavenhagen, O., Die Anfänge des livländ Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse etc. Baltische Monatsschrift. Bd. LH. Riga 1901.
- Die Arbeiten für die Herausgabe der altlivländischen Ständetagsacten. Riga 1894.
- Johann Wolthuss von Herse. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XVII. 1900.
- Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den livl. Einheitsstaat im 14. Jahrh. Balt. Monatsschrift. Bd. LIII. Riga 1902.
- Stobbe, O., Geschichte der Deutschen Rechtsquellen. Leipzig. 2 Bde. 1860—64.
- Handbuch des deutschen Privatrechts. 5 Bde. 2. Aufl. Berlin 1883 bis 1885.
- Stolze, W., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller. Bd. XVIII, 4. 1900.
- Strehlke, E., s. Wartberge.
- Stutz, Ulrich, Lehen und Pfründe. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XX. 1899.
- Taube, Dr. M. Frh. von, Ursprung des Geschlechts von Taube. Genealog. Jahrbuch 1902. Sep.-Abdr. Mitau 1903.
- Taubenheim, G. R., Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüllers, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830.
- Theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Dr. C. O. v. Madai. 5 Bde. Dorpat 1844—1847.
- Tiesenhausen, Aufzeichnungen. s. Hasselblatt.
- Tobien, A., Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh. I. Berlin 1899.
- Töppen, H., Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde. XII. 1898.
- Transehe-Roseneck, Astaf von, Das After-Lehen in Livland. Jahrbuch für Genealogie etc. 1896. Mitau 1898.
- Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. sec. Baltische Monatsschrift. Bd. XLIII. Riga 1896.
- Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Abhandlungen a. d. staatswissenschaftl. Seminar zu Strassburg i/E. Herausgegeben von G. F. Knapp. Bd. VII. Strassburg i/E. 1890.
- Die von Ovelacker in Livland. Jahrbuch für Genealogie etc. 1900. Mitau 1902.
- Das Geschlecht der Saltze oder Salis in Livland. Genealog. Jahrbuch 1902. Sep.-Abdr. Mitau 1903.
- Stadtbürger als Lehnsleute des livländischen Adels. Jahrbuch für Genealogie etc. 1899. Mitau 1901.

- Transehe-Roseneck, Astaf von, Zur Geschichte der von Uexküll. Genealog. Jahrbuch 1899. Mitau 1901.
- Trampedach, J., Das Recht des Fideicommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideicommiss nach dem Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands. (Candidatschrift.) Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. XI. 1892.
- Ungern-Sternberg, Rudolf Frh. von, Nachrichten über das Geschlecht der Ungern-Sternberg. Revidirt und ergänzt von C. Russwurm. Bd. I. Breslau 1875. Bd. II. Reval 1877. (Citirt: Russwurm, Ungern.)
- Urkundenbuch (UB.) s. Liv-Est-Kurländisches Urkundenbuch etc.
- Vegesack, C. von, Die Vermögens-Verhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach livländischem Adelsrechte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin 1846.
- Voigt, Johannes, Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preussen. Beiträge zur Kunde Preussens. Bd. V. Königsberg 1822.
- Geschichte Preussens. 9 Bde. Königsberg 1827—1839.
- Walter, F., Deutsche Rechtsgechichte. 2. Aufl. Bonn 1857.
- Wartberge, Hermanni de, Chronicon Livonie. Edit. E. Strehlke. Script. rer. Prussicarum. II. Sep.-Abdr. Leipzig 1863.
- Wehrmann, C., Das Lübeckische Patriziat. Hansische Geschichtsblätter. 1871.
- Weiske, J., Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. 15 Bde. Leipzig 1839—1845. Repertorium dazu. 1862.
- Winkelman, E., Bibliotheca Livoniae historica. 2. Aufl. Berlin 1878.
- Johann Meilof. Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft. Dorpat 1869.
- Woldemar s. von Klopmann.
- Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der jurist. Facultät der Univ. Dorpat. 11 Jahrgänge. Dorpat 1869—1892. (Citirt: Dorpater Zeitschr. für Rechtsw.)
- der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abtheilung. Berlin, seit 1880; bisher 23 Bde. erschienen.
- Ziegenhorn, Ch. G. von, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772.
- Zimmerle, L., Das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857.
- Zimmermann, W., Geschichte des grossen Bauernkrieges. 2. Bde. Stuttgart 1856.
- Zöge von Manteuffel, H., und E. von Nottbeck, Geschichte der Familie Zöge v. Manteuffel. Reval 1894.
- Zöpfl, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858.